

**DEUTSCHE SEESCHIEDSGERICHTSBARKEIT UNTER DER GMAA  
SCHIEDSORDNUNG IN VERGLEICHENDER BETRACHTUNG  
ENGLISCHER SEESCHIEDSGERICHTSBARKEIT UNTER  
DEM LMAA REGLEMENT**

Dissertation  
zur Erlangung der Würde des Doktors der Rechtswissenschaft des  
Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Universität Hamburg

vorgelegt von  
**JAN JOACHIM RIECKHOFF**  
aus Hamburg

**HAMBURG**  
**2006**

**Erstgutachter: Prof. Dr. Marion Paschke**

**Zweitgutachter: Prof. Dr. Ulrich Magnus**

**Kolloquium: 25. Januar 2006, Hamburg**

**Meiner Familie**

## VORWORT

Die im Jahre 2004 abgeschlossene Arbeit wurde im Sommer 2005 vom Fachbereich der Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Dezember 2004 berücksichtigt.

Bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Paschke für die Betreuung der Arbeit, bei Herrn Prof. Dr. Magnus für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens, bei der FAZIT-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH für die finanzielle Förderung des Promotionsvorhabens, bei dem Sekretär der GMAA, Herrn Griebel, und dem Ehrenvorsitzenden der GMAA, Herrn Dr. Holtappels, für anregende Gespräche und praxisnahe Hinweise sowie bei dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für die Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes innerhalb des Instituts.

Meiner Familie und meinen Freunden danke ich sehr für ihr Verständnis, mit welchem die mit der Erstellung der Untersuchung bei mir einhergehenden Gemütsschwankungen stets hingenommen wurden.

Hamburg, Mai 2006

Jan Joachim Rieckhoff, LL.M. (Kapstadt)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>KAPITEL I - EINLEITENDE BETRACHTUNGEN.....</b>	<b>1</b>
I. EINLEITUNG .....	1
II. FRAGESTELLUNG DER UNTERSUCHUNG .....	4
III. DIE BESCHRÄNKUNG AUF DIE SCHIEDSORDNUNGEN DER LMAA UND DER GMAA .....	8
IV. WEITERER GANG DER UNTERSUCHUNG .....	12
<b>KAPITEL II - VERGLEICH DER NATIONALEN LÖSUNGSMODI .....</b>	<b>14</b>
I. ÜBERBLICK ÜBER DIE MAßGEBLICHEN NATIONALEN REGELWERKE .....	14
1. Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen .....	14
2. Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	20
3. Vergleich der Schiedsplätze .....	27
4. Exkurs: Das rechtstechnische Leitbild der Untersuchung.....	30
II. SCHIEDSVEREINBARUNG.....	32
1. Definition, Rechtsnatur und Wirkungen der Schiedsvereinbarung.....	32
a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen .....	32
b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	35
aa) Schiedsvereinbarungen nach dem <i>common law</i> und dem Arbitration Act 1996 .....	35
bb) Schiedsvereinbarungen unter dem Arbitration Act 1996.....	36
c) Vergleich der Schiedsplätze .....	40
2. Zustandekommen und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung .....	43
a) Bestimmtheit und Reichweite der Schiedsvereinbarung.....	43
b) Subjektive Schiedsfähigkeit.....	45
c) Objektive Schiedsfähigkeit.....	46

---

aa)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen .....	46
bb)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in London.....	48
cc)	Vergleich der Schiedsplätze .....	52
d)	Seefrachtrechtliche Zuständigkeitsbegrenzungen .....	54
e)	Form der Schiedsvereinbarung .....	56
aa)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen .....	56
(1)	Allgemeine Formerfordernisse .....	56
(2)	Spezielle Formerfordernisse für Charter-Konnossemente.....	59
bb)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in London.....	61
(1)	Allgemeine Formerfordernisse .....	61
(2)	Spezielle Formerfordernisse für Charter-Konnossemente.....	65
cc)	Vergleich der Schiedsplätze .....	70
(1)	Allgemeine Formerfordernisse .....	70
(2)	Spezielle Formerfordernisse für Charter-Konnossemente.....	74
III.	SCHIEDSVERFAHREN.....	76
1.	Beginn des Schiedsverfahrens .....	76
a)	Inhalt und Wirkung des Vorlegungsantrags .....	76
b)	Seefrachtrechtliche Fristenregelungen.....	79
2.	Konstituierung des Schiedsgerichts.....	82
a)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen.....	82
aa)	Qualifikation und Pflichten der GMAA-Schiedsrichter .....	83
bb)	Anzahl der Schiedsrichter.....	85
cc)	Funktion eines dritten Schiedsrichters.....	86
dd)	Bestellung der Schiedsrichter .....	86
ee)	Ablehnung von Schiedsrichtern.....	90
ff)	Kompetenz-Kompetenz .....	93

---

b)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	95
aa)	Qualifikation und Pflichten der LMAA-Schiedsrichter.....	95
bb)	Anzahl der Schiedsrichter .....	98
cc)	Funktion eines dritten Schiedsrichters .....	99
dd)	Bestellung der Schiedsrichter.....	100
ee)	Ablehnung von Schiedsrichtern .....	104
ff)	Kompetenz-Kompetenz.....	106
c)	Vergleich der Schiedsplätze .....	108
aa)	Qualifikation und Pflichten der Schiedsrichter .....	108
(1)	Insbesondere: <i>Availability of Arbitrators</i> .....	111
(2)	Insbesondere: Förderung von Vergleichsverhandlungen .....	112
bb)	Anzahl der Schiedsrichter.....	115
cc)	Funktion eines dritten Schiedsrichters.....	115
dd)	Bestellung der Schiedsrichter .....	117
(1)	Insbesondere: Section 17 Arbitration Act 1996 <i>versus</i> BGHZ 54, 392 .....	117
(2)	Sonstige Unterschiede im Bestellreglement .....	118
ee)	Ablehnung von Schiedsrichtern .....	121
ff)	Kompetenz-Kompetenz.....	123
3.	Durchführung der Schiedsverhandlung.....	124
a)	Schiedsort.....	124
b)	Verfahrenssprache .....	126
c)	Vertretung.....	127
d)	Sachverhaltsermittlung und Beweisführung .....	128
aa)	Schriftsätzlicher Vortrag der Parteien .....	138
(1)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen .....	138
(2)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in London.....	139
(3)	Vergleich der Schiedsplätze.....	141

---

bb) Mündliche Verhandlung.....	144
cc) <i>Preliminary Meeting</i> und <i>Questinaire</i> .....	149
4. Säumnis .....	150
5. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit .....	157
a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen.....	157
b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	161
c) Vergleich der Schiedsplätze .....	163
6. Einstweiliger Rechtsschutz.....	165
a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen.....	165
b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	167
c) Vergleich der Schiedsplätze .....	170
7. Beendigung des Schiedsverfahrens .....	173
a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen.....	173
aa) Arten der Verfahrensbeendigung .....	173
bb) Schiedsspruch <i>en detail</i> .....	174
(1) Definition und Wirkungen des Schiedsspruchs .....	174
(2) Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts.....	176
(3) Inhalt des Schiedsspruchs .....	177
(aa) Sachentscheidung .....	177
((1)) <i>Tenores</i> .....	177
((2)) <i>Lex Causa</i> .....	177
(bb) Kostenentscheidung .....	181
(cc) Begründung .....	184
(4) Form des Schiedsspruchs .....	185
(5) Bekanntgabe des Schiedsspruchs .....	186
(6) Veröffentlichung .....	187
(7) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs.....	187



---

b)	Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	189
aa)	Arten der Verfahrensbeendigung .....	189
bb)	Schiedsspruch <i>en detail</i> .....	190
(1)	Definition und Wirkungen des Schiedsspruchs .....	190
(2)	Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts.....	192
(3)	Inhalt des Schiedsspruchs .....	193
(aa)	Sachentscheidung .....	193
((1))	<i>Tenores</i> .....	193
((2))	<i>Lex Causa</i> .....	193
(bb)	Kostenentscheidung .....	197
(cc)	Begründung .....	203
(4)	Form des Schiedsspruchs .....	205
(5)	Bekanntgabe des Schiedsspruchs .....	205
(6)	Veröffentlichung .....	207
(7)	Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs.....	207
c)	Vergleich der Schiedsplätze .....	208
aa)	Arten der Verfahrensbeendigung .....	208
bb)	Schiedsspruch <i>en detail</i> .....	209
(1)	Definition und Wirkungen des Schiedsspruchs .....	209
(2)	Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts.....	209
(3)	Inhalt des Schiedsspruchs .....	212
((1))	<i>Tenores</i> .....	212
((2))	<i>Lex Causa</i> .....	212
(bb)	Kostenentscheidung .....	214
(cc)	Begründung .....	222
(4)	Form des Schiedsspruchs .....	224
(5)	Bekanntgabe der Schiedssprüche .....	225
(6)	Veröffentlichung von Schiedssprüchen .....	227

---

(7) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs.....	229
8. Statistische Erfassung und Dokumentation der Schiedssachen.....	230
IV. INTERAKTION VON SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND STAATLICHER GERICHTSBARKEIT ..	232
1. Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen .....	232
a) Verfahrensbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit .....	232
b) Entscheidungsbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit.....	235
c) Gerichtszuständigkeiten und Gerichtsverfahren .....	243
2. Seeschiedsgerichtsbarkeit in London .....	244
a) Verfahrensbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit .....	245
b) Entscheidungsbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit.....	249
c) Gerichtszuständigkeiten und Gerichtsverfahren .....	256
3. Vergleich der Schiedsplätze .....	258
<b>KAPITEL III - DIE IMPLEMENTIERUNGSWERTEN REGELUNGSMODI .....</b>	<b>274</b>
I. DIE INSTALLATION EINER ZUSTÄNDIGKEITSKLAUSEL IN DIE GMAA-SCHO .....	274
II. DIE GEBOTENE ABKEHR VON BGHZ 29, 120 UND BGHZ 115, 324 .....	275
III. DER AUSBAU DES FRISTENREGLEMENTS IN DER GMAA-SCHO .....	287
IV. DIE INSTALLATION EINES DREIER-SCHIEDSGERICHTS ALS AUFFANGREGEL IN DIE GMAA-SCHO .....	298
V. DER NUTZWERT EINER BESTELLUNG DES PARTEISCHIEDSRICHTERS ALS EINZELSCHIEDSRICHTER BEI SÄUMNIS DER GEGNERISCHEN PARTEI .....	310
VI. DIE INSTALLATION DER BEGRIFFE „UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT“ DER SCHIEDSRICHTER IN DIE GMAA-SCHO.....	319
VII. DIE INSTALLATION EINER WAHLMÖGLICHKEIT ZWISCHEN SCHRIFTLICHER UND MÜNDLICHER VERHANDLUNG IN DIE GMAA-SCHO .....	323
VIII. DIE INSTALLATION EINER MEHRPARTEIENKLAUSEL IN DIE GMAA-SCHO.....	326
<b>KAPITEL IV - ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG .....</b>	<b>336</b>

---

## Fundstellenverzeichnis

- Ahrend, Achim**                    **Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren,**  
Tübingen 1996.
- Ajibola, Bola**                    **Differences between the United Kingdom Arbitra-**  
**tion Act 1996 and the UNCITRAL Model Law on**  
**International Commercial Arbitration,** in: Law of  
international business and dispute settlement in the  
21<sup>st</sup> century - Liber Amicorum Karl-Heinz Böck-  
stiegel, Köln [u.a.] 2001, S. 1-12, [zitiert: Ajibola,  
Festschrift Böckstiegel (2001)].
- Alcantara, José M.**                **Comparative review of the arbitration schemes**  
**available in the main arbitration centres,** 13.  
International Congress of Maritime Arbitrators  
(ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session  
IV, [zitiert: Alcantara, Comparative review of  
arbitration schemes].
- Ambrose, Clare**                    **English Arbitration Law 2000,** Lloyd's Maritime  
and Commercial Law Quarterly 2001, S. 476-490.
- Ambrose, Clare**                    **From ICMA to ICMA - Cases and Trends in**  
**English Arbitration Law Between September 2001**  
**& April 2004,** 15. International Congress of Mari-  
time Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April  
2004 - Beitrag Nr. 1, [zitiert: Ambrose, From ICMA  
to ICMA].
- Ambrose, Clare,**                    **London Maritime Arbitration,** 2. Auflage, London

- 
- Maxwell, Karen** [u.a.] 2002.
- Arbeitskreis Seerecht** **Untersuchung zum deutschen Seerecht**, Hamburger Seerechts-Report 2001, Nr. 64, S. 71-72.
- Arradon, François** **International Arbitration in Paris and Arbitration in Paris in accordance with French law**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 7, [zitiert: Arradon, International Arbitration in Paris].
- Asariotis, Regina** **Urteile nach den Hamburg-Regeln unter Verletzung vertraglicher Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklauseln**, Transportrecht 1995, S. 266-274.
- Barber, Horst** **Objektive Schiedsfähigkeit und *ordre public* in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit**, Frankfurt am Main 1994, [zitiert: Barber, Objektive Schiedsfähigkeit und *ordre public*].
- Barclay, Cedric** **Arbitration and Shipping**, 33 Arbitration (1967), S. 3-7.
- Bärmann, Johannes** **Schiedsfähigkeit**, in: Festschrift für Friedrich Weber zum 70. Geburtstag, Berlin [u.a.] 1975, S. 1-22, [zitiert: Bärmann, Festschrift Weber (1975)].
- Baughen, Simon** **Shipping Law**, 2. Auflage, London [u.a.] 2001.
- Baum, Axel H.** **Reconciling Anglo-Saxon and Civil Law Proce-**

- 
- dure: The Path to a Procedural Lex Arbitrationis**, in: Law of international business and dispute settlement in the 21<sup>st</sup> century - Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel, Köln [u.a.] 2001, S. 21-30, [zitiert: Baum, Festschrift Böckstiegel (2001)].
- Baumbach, Adolf /  
Lauterbach, Wolfgang /  
Albers, Jan / Hartmann,  
Peter** **Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen**, 62. Auflage, 2004, [zitiert: Baumbach/Lauterbach (Bearbeiter), Zivilprozessordnung].
- Berger, Klaus Peter** **Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit: verfahrens- und materielle rechtliche Grundprobleme im Spiegel moderner Schiedsgesetze und Schiedspraxis**, Berlin 1992, [zitiert: Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit].
- Berger, Klaus Peter** **International Arbitral Practice and the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts**, 46 The American Journal of Commercial Law (1989), S. 129-150.
- Berger, Klaus Peter** **Schiedsrichterbestellung in Mehrparteischiedsverfahren - Der Fall "Dutco Construction" vor französischen Gerichten**, RIW 1993, S. 702-709.
- Berger, Klaus Peter** **The German Arbitration Law of 1998 - First Experiences**, in: Law of international business and dispute settlement in the 21<sup>st</sup> century - Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel, Köln [u.a.] 2001, [zitiert: Berger, Festschrift Böckstiegel (2001)].

- 
- Berger, Klaus Peter**      **Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts**, in: Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, RWS Dokumentation 21, Köln 1998, [zitiert: Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts].
- Berger, Klaus Peter**      **Das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht**, DZWir 1998, S. 45-55.
- Berger, Klaus Peter**      **Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit**, RIW 1994, S. 12-18.
- Besman, John P.**      **Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris 24-28. Juni 1996, [zitiert: Besman, Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large].
- Blessing, Marc**      **Choice of Substantive Law in International Arbitration**, 14 Journal of International Arbitration (1997), S. 39-65.
- Blessing, Marc**      **Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit**, in: Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber: Andreas Kellerhals), Zürich 1997, S. 5-186 [zitiert: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit].
- Blessing, Marc**      **Globalization (and Harmonization?) of Arbitra-**

- 
- tion, 9 Journal of International Arbitration (1992), S. 79-89.
- Blumenwitz, Dieter**      **Einführung in das anglo-amerikanische Recht: Rechtsquellenlehre, Methode der Rechtsfindung, Arbeiten mit praktischen Rechtsfällen**, 7. Auflage, München 2003, [zitiert: Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht].
- Böcker, Christian**      **Das neue Recht der objektiven Schiedsfähigkeit - Deutschland, Österreich, Spanien**, Aachen 1998, [zitiert: Böcker, Das neue Recht der objektiven Schiedsfähigkeit].
- Böckstiegel, Karl Heinz**      **ICC-Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht eines Schiedsrichters**, in: DIS-Schriftenreihe (Band 6) - Recht und Praxis in der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer, Köln [u.a.] 1986, S. 75-88, [zitiert: Böckstiegel, ICC-Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht eines Schiedsrichters].
- Böckstiegel, Karl-Heinz**      **An Introduction to the New German Arbitration Act Based on the UNCITRAL Model Law**, 14 Arbitration International 1998, S. 19-31.
- Böckstiegel, Karl-Heinz**      **Optionen und Kriterien der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren**, in: DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), Köln [u.a.] 2001, S. 1-8, [zitiert: Böckstiegel, Optionen und Kriterien der Beweiserhebung in

internationalen Schiedsverfahren].

- Böckstiegel, Karl-Heinz**      **Amerikanische Wirtschafts-Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht**, in: DIS-Schriftenreihe (Band 5) - Schiedsgerichtsbarkeit im deutsch-amerikanischem Wirtschaftsverkehr, Köln [u.a.] 1985, S. 45-58, [zitiert: Böckstiegel, Amerikanische Wirtschafts-Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht].
- Böckstiegel, Karl-Heinz**      **Germany**, in: International Handbook on Commercial Arbitration (Herausgeber: Paulsson) - Volume II, Loseblattsammlung, Stand Juli 2004, [zitiert: Böckstiegel, Germany].
- Bodytalk**      **German Maritime Arbitration Association**, 20 The Maritime Advocate (2002), online abrufbar unter: <http://www.maritimeadvocate.com>.
- Borges, Georg**      **Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem neuen Schiedsverfahrensrecht**, 111 ZZP (1998), S. 487-513.
- Bork, Reinhard**      **Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland**, in: Transnationales Prozeßrecht - deutsche Landesberichte zur Weltkonferenz für Prozeßrecht in Taormina (Herausgeber: Gilles, Peter), S. 11-42, [zitiert: Bork, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland].
- Bötsch, Axel**      **Provisional Remedies in International Commerci-**



- 
- al Arbitration - Arbitration Practitioners Handbook**, Berlin [u.a.] 1994.
- Bötticher, Eduard** **Anmerkung zu BGH Urteil vom 18.12.1958 - II ZR 351/56**, MDR 1960, S. 645-647.
- Bredow, Jens** **Das neue 10. Buch der ZPO - ein Überblick**, Betriebs-Berater 1998, Beilage 2, S. 2-17
- Briner, Robert** **Domestic Arbitration: Practice in Continental Europe and its Lessons for Arbitration in England**, 3 Arbitration International 1997, S. 155-166.
- Bulow, Lucienne Carasso** **New York Arbitration under the Rules of the Society of Maritime Arbitrators**, 65 Arbitration (1999), S. 186-190.
- Bulow, Lucienne Carasso** **A User's Experience of London and New York Arbitration Since the XI<sup>th</sup> Congress**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris, 24-28. Juni 1996 - Session 3, [zitiert: Bulow, A User's Experience of London and New York Arbitration Since the XI<sup>th</sup> Congress].
- Busse, Daniel** **Anmerkung zu BayObLG, Beschluss vom 07. Oktober 2004 - Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis für Antrag nach § 1032 II ZPO, wenn bereits Einrede der Schiedsvereinbarung erhoben worden ist**, SchiedsVZ 2004, S. 187-191.
- Caldwell, Peter S** **What Should be the Role of the Courts in Arbitra-**

- 
- tion?**, 13. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session IX, [zitiert: Caldwell, What Should be the Role of the Courts in Arbitration?].
- Carbone, Sergio M.,  
Luzzatto, Riccardo**      **Arbitration Clauses, Carriage by Sea and Uniform Law**, 76 Diritto Marittimo (1974), S. 253-299.
- Carbonneau, Thomas**      **A Comment on the 1996 United Kingdom Arbitration Act**, 22 The Maritime Lawyer (1997), S. 131-153.
- Chiu, Julie**      **Consolidation of Arbitral Proceedings in International Commercial Arbitration**, 7 Journal of International Arbitration (1990), S. 53-76.
- Chukwumerije, Okezie**      **Reform and Consolidation of English Arbitration Law**, 8 American Review of International Arbitration 1997, S. 21-46.
- Coghlin, Terence**      **Arbitration as Seen by the Clubs**, 14. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIV), New York, 22-26 Oktober 2001 - Session I, [zitiert: Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs].
- Cohen, Michael Marks**      **A New Yorker looks at London maritime arbitration**, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1986, S. 57-78.
- Corbet, James**      **Enforcing the Arbitrator's Award**, 64 Arbitration

(1998), S. 310-313.

- Curtin, Kenneth-Michael** **Arbitration maritime cargo disputes - future problems and considerations**, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1997, S. 31-64.
- Davidson, Fraser** **The New Arbitration Act - A Model Law?**, Journal of Business Law 1997, S. 101-129.
- Davies, Donald** **A View of London Maritime Arbitration**, 52 Arbitration (1986), S. 150-162.
- Davies, Donald** **Does the Current System of Maritime Arbitration in London Serve the Interest of the Users?**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris, 24-28. Juni 1996 - Session 4, [zitiert: Davies, Does the Current System of Maritime Arbitration in London Serve the Interest of the Users?].
- Davies, Trevor** **The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes**, 13. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session I, [zitiert: Davies, The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes].
- Departmental Advisory Committee on Arbitration Law** **A New Arbitration Act for the United Kingdom? The Response of the Departmental Advisory Committee to the UNCITRAL Model Law**, abgedruckt in: 6 Arbitration International 1990, S. 3 ff., [zitiert: DAC - Mustill Report]

- 
- Departmental Advisory Committee on Arbitration Law**      **1996 Report on the Arbitration Bill**, abgedruckt in: 13 Arbitration International (1997), S. 275-316, [zitiert: DAC - Saville Report (1996)].
- Departmental Advisory Committee on Arbitration Law**      **1997 Supplementary Report on the Arbitration Act 1996**, abgedruckt in: 13 Arbitration International (1997), S. 317-328, [zitiert: DAC - Saville Report (1997)]
- Derains, Yves / Schwartz, Eric A.**      **A guide to the new ICC rules of arbitration**, The Hague 1998.
- Deutscher Bundestag**      **Amtliche Begründung zum Entwurf für ein neues 10. Buch der ZPO**, BT-Drucksache 13/5274.
- Di Pietro, Domenico**      **Incorporation of Arbitration Clauses by Reference**, 21 Journal of International Arbitration (2004), S. 439-452.
- Dicey / Morris**      **Dicey and Morris on the Conflict of Laws**, 4<sup>th</sup> Cumulative Supplement to the Twelfth-Edition, London 1997.
- Disselhorst, Malte**      **Mehrparteienschiedsverfahren**, Frankfurt am Main 1994.
- Drobnig, Ulrich**      **Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Lichte der „International Encyclopedia of Comparative Law“**, in: Ius Privatum Gentium - Festschrift für Max Rheinstein, Tübingen 1969, S.

- 
- 221-233, [zitiert: Drobnič, Festschrift Rheinwein (1969)].
- Eastwood, Gillian**                      **A Real Danger of Confusion? The English Law Relating to Bias in Arbitrations**, 17 Arbitration International (2001), S. 287-312.
- Elsing, Siegfried /  
Townsend, John M.**                      **Bridging the Common Law-Civil Law Divide in Arbitration**, 18 Arbitration International 2002, S. 59-65.
- Engels, Paul**                              **Maritime Arbitrators: Are They Delivering the Goods**, 13. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session III, [zitiert: Engels, Maritime Arbitrators: Are They Delivering the Goods].
- Epping, Manja**                            **Die Schiedsvereinbarung im internationalen privaten Rechtsverkehr nach der Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts**, München 1999, [zitiert: Epping, Die Schiedsvereinbarung].
- Erman, Walter /  
Westermann, Harm  
Peter**                                      **Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar mit EGBGB, ErbbauVO, HausratsVO, LPartG, ProdHaftG, UKlagG, VAHRG und WEG**, Band 1 (§§1-811), 11. Auflage, Münster [u.a.] 2004, [zitiert: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter)]
- Faint, Richard**                            **Commodity and Maritime Arbitration in London: How the Grain Trade Approaches the Problem**, 66 Arbitration (2000), S. 306-309.

- Fina, A. A.**                    **The Party Appointed Arbitrator in International Arbitrations - Role and Selection**, 15 Arbitration International (1999), S. 381-392.
- Fischer-Zernin, Vincent**    **The GMAA Arbitration Rules 1989**, 9. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA IX), Hamburg, 18-21. September 1989 - Beitrag Nr. 28, [zitiert: Fischer-Zernin, The GMAA Arbitration Rules 1989].
- Fraser, David**                **English Arbitration Act 1996: Arbitration of International Commercial Disputes under English Law**, 8 The American Review of International Arbitration (1997), S. 1-19.
- Gaillard, Emmanuel**        **The Use of Comparative Law in International Commercial Arbitration**, ICCA Congress Series No. 4 (1988), S. 283-289, [zitiert: Gaillard, The Use of Comparative Law in International Commercial Arbitration].
- Gaskell, Nicholas /  
Asariotis, Regina /  
Baatz, Yvonne**                **Bills of Lading: Law and Contracts**, Sommerset 2000, [zitiert: Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading].
- Gerold, Wilhelm /  
Schmidt, Herbert /  
v.Eiken, Kurt /  
Madert, Wolfgang**            **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: Kommentar**, 16., völlig neu bearbeitete Auflage des vormals unter dem Titel "Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte" erschienenen Werkes, München 2004.

- 
- Glatzmayer, Joseph J.**      **Arbitration of Marine Controversies**, 1 The Arbitration Journal (1937), S. 47-50.
- Goltz, Heinrich-Werner**      **Englische Schiedsgerichtsbarkeit - Entwicklungen aufgrund neuerer Rechtsprechung und des Arbitration Act 1996**, RIW 1983, S. 257-262.
- Gottwald, Peter**      **Generalbericht**, in: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber: Gottwald, Schlosser), Bielefeld: Gieseking 1997, [zitiert: Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Generalbericht].
- Gottwald, Peter**      **Die sachliche Kontrolle internationaler Schiedssprüche durch staatliche Gerichte**, in: Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit - Festschrift Nagel, Münster 1987, S. 54-69, [zitiert: Gottwald, Festschrift Nagel (1987)].
- Granzow, Joachim**      **Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985**, München 1987, [zitiert: Granzow, Das UNCITRAL-Modellgesetz].
- Griffin, Peter R.**      **Recent Trends in the Conduct of International Arbitration - Discovery Procedures and Witness Hearings**, 17 Journal of International Arbitration (2000), S. 19-29.
- Haas, Ulrich**      **Die Reform des englischen Schiedsverfahrensrechts - Der englische Arbitration Act 1996 -**, 2 ZZPInt (1997), S. 409-432.

- 
- Habscheid, Walther J.**      **Zur neuen Entwicklung im Recht des Schiedswesens, Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (KTS) 1971, S. 132-147.**
- Habscheid, Walther J.**      **Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Schiedsgerichtsbarkeit, Konkurs-, Treuhand und Schiedsgerichtswesen (KTS) 1960, S. 177-183.**
- Habscheid, Walther J.**      **Anmerkung zum BGH Urteil vom 05.11.1970 - VII ZR 31/69, JZ 1971, S. 233-234.**
- Hamsher, Mark /  
O'Donovan, Patrick**      **Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 39, [zitiert: Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations].**
- Hantke, Dietmar**      **Die Bildung des Schiedsgerichts, SchiedsVZ 2003, S. 269-273.**
- Harbst, Ragnar**      **Arbitrating in Germany, 70 Arbitration (2004), S. 88-98.**
- Hare, John**      **Shipping Law & Admiralty Jurisdiction in South Africa, Kenwyn 1999, [zitiert: Hare, Shipping Law].**
- Harris, Bruce**      **Maritime Arbitration in London, 66 Arbitration (2000), S. 21-24.**
- Harris, Bruce**      **What to charge and how to get paid, 60 Arbitration**



(1994), S. 112-116.

- Harris, Bruce**                      **Maritime Arbitrations**, Part 11 - Bernstein's Handbook of Arbitration and Dispute Resolution Practice [Herausgeber: **Tackaberry, John / Marriott, Arthur**], 4. Auflage, London 2003 [zitiert: Harris, Bernstein - Handbook of Arbitration Practice].
- Harris, Bruce**                      **The Importance of Documents in Maritime Arbitrations**, 64 Arbitration (1998), S. 253-256.
- Harris, Bruce**                      **A London Scrapbook**, 13. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session IV, [zitiert: Harris, A London Scrapbook].
- Harris, Bruce**                      **The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts**, 14. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIV), New York, 22-26 Oktober 2001 - Session I, [zitiert: Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts].
- Harris, Bruce /  
Planterose, Rowan /  
Tecks, Jonathan**                      **The Arbitration Act 1996 - A Commentary**, Oxford [u.A.] 1996, [zitiert: Harris/Planterose/Tecks, Arbitration Act 1996].
- Harris, Bruce,  
Summerskill, Michael,  
Cockerill, Sara**                      **London Maritime Arbitration**, 9 Arbitration International (1993), S. 275-302.

- 
- Hasche, Christoph**      **Partial Awards and Consequences for Costs**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 40, auch abrufbar unter: <http://www.gmaa.de>, [zitiert: Hasche, Partial Awards and Consequences for Costs].
- Hausmann, Rainer**      **Die Aufhebung von Schiedssprüchen nach neuem deutschen Schiedsverfahrensrecht**, in: Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, S. 593-617, [zitiert: Hausmann, Festschrift Stoll (2001)].
- Heigl, Philipp Sebastian**      **Das deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996**, Frankfurt am Main 2000.
- Henn, Günter**      **Schiedsverfahrensrecht: Handbuch für die Praxis**, 3. Auflage, Heidelberg 2000, [zitiert: Henn, Schiedsverfahrensrecht].
- Herber, Rolf**      **Die Ausschlussfrist des § 612 HGB**, Transportrecht 1995, S. 94-98.
- Herber, Rolf**      **Anmerkung zum Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11.03.2003 - 6 SchH 3/02 -**, Transportrecht 2003, S. 207-209.
- Herber, Rolf**      **Schiedsgerichtsbarkeit im Transportrecht - Gedanken zur Zweckmäßigkeit schiedsgerichtlicher Streitentscheidung**, Transportrecht 2000, S. 435-441.

- Herber, Rolf**                      **Seehandelsrecht - Systematische Darstellung,**  
Berlin [u.a.] 1999.
- Herber, Rolf**                      **Erläuterungen zum neuen Schiedsverfahrensrecht  
und zur GMAA-Schiedsordnung,** abrufbar unter:  
<http://www.gmaa.de>, [zitiert: Herber, Erläuterungen].
- Higgs, Andrew**                      **Legal and Procedural Improvements in the  
Management of Arbitration,** 11. International  
Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XI), Hong  
Kong, 17-20 Mai 1994 - Session 3, [zitiert: Higgs,  
Legal and Procedural Improvements in the Manage-  
ment of Arbitration].
- Hill, Jonathan**                      **Some Private International Law Aspects of the  
Arbitration Act 1996,** 46 International and Com-  
parative Law Quarterly (1997), S. 275-308.
- Hochbaum,**  
Johann-Friedrich                      **Mißglückte Schiedsvereinbarungen: Zweckverfeh-  
lung bei internationalen Schiedsvereinbarungen  
nach deutschem Recht,** Heidelberg 1995, [zitiert:  
Hochbaum, Mißglückte Schiedsvereinbarungen].
- Hoffet, Franz**                      **Fragen der subjektiven und objektiven Schiedsfä-  
higkeit,** in: Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber:  
Andreas Kellerhals), Zürich 1997, S. 249-269.
- Hoffmann, Bernd von**                      **Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Interna-  
tionale Handelskammer,** in: Beiträge zum internati-  
onalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbar-

- keit - Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag, Münster 1987, S. 112-122.
- Hoffmannswaldau,**  
Dietrich Maehle von **Schiedssprüche in der rechtswissenschaftlichen Diskussion,** Transportrecht 1990, S. 15.
- Holmes, Roger**  
**O'Reilly, Michael** **Appeal from Arbitral Awards: Should Section 69 be Repealed?,** 69 Arbitration (2003), S. 1-9.
- Holtappels, Peter** **GMAA Arbitration,** abrufbar unter: <http://www.gmaa.de>, [zitiert: Holtappels, GMAA Arbitration].
- Holtzmann, Howard M. /**  
**Neuhaus, Joseph E.** **A guide to the UNCITRAL model law on international commercial arbitration: legislative history and commentary,** Deventer [u.a.] 1989, [zitiert: Holtzmann/Neuhaus, Guide on the Model Law].
- Huber, Peter** **Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlichen Gerichten bei der Entscheidung über die Zuständigkeit,** SchiedsVZ 2003, S. 73-75.
- Hunter, Robert** **Arbitration in Germany - A Common Law Perspective,** SchiedsVZ 2003, S. 155-163.
- IBA** **IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration (1999),** in: DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), Köln [u.a.] 2001, S. 137-145, auch online abrufbar unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).

- IBA** **Commentary on the new IBA Rules of Evidence**, in: DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), Köln/Berlin/Bonn/München 2001, S. 147-169.
- IBA** **IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration**, online abrufbar unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).
- IBA** **Background Information on the IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration**, online abrufbar unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).
- Jalili, Mahir** **Kompetenz-Kompetenz: Recent U.S. and U.K. Developments**, 13 Journal of International Arbitration (1996), S. 169-178.
- Jarvin, Sigvard** **Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren - Ein einführender Beitrag zum Thema *Disclosure of Documents***, in: DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), Köln/Berlin/Bonn/München 2001, [zitiert: Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren].
- Jarvis, Robert M.** **A Comment on the Rules of the Maritime Arbitration Board of Miami**, 19 Journal of Maritime Law & Commerce (1988), S. 463-472.
- Mellmann, Judith A.**

- Kaufmann-Kohler,**  
Gabrielle, / **Bärtsch,**  
Philippe                      **Discovery in international arbitration: How much is too much?** SchiedsVZ 2004, S. 13-21.
- Kazantzis, Alec**                      **The New English Arbitration Act**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris 24-28. Juni 1996 - Session 3, [zitiert: Kazantzis, The New English Arbitration Act].
- Kazantzis, Alec**                      **Progress with the New English Arbitration Act**, 11. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XI), Hong Kong 17-20 Mai 1994 - Session 2, [zitiert: Kazantzis, Progress with the New English Arbitration Act].
- Kerr, Michael**                      **Arbitration and the Courts: The UNCITRAL Model Law**, 34 International and Comparative Law Quarterly (1985), S. 1-19.
- Kilgus, Stefan**                      **Zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung englischer Schiedssprüche in Deutschland**, Berlin 1995.
- King, D. Brian /**  
**Bosman, Lise**                      **Rethinking Discovery in International Arbitration: Beyond the Common Law / Civil Law Divide**, 12 ICC Bulletin (2001), S. 24-36, [zitiert: King/Bosman, Rethinking Discovery].
- Kornblum, Udo**                      **Anmerkung zu BGH - Urteil vom 05. November 1970 - VII ZR 31/69**, 84 ZZP (1971), S. 339-348.

- Korte, Mike Oliver**                    **Die Hamburger freundschaftliche Arbitrage - ein Überblick anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des § 20 Platzzusancen für den hamburgischen Warenhandel**, SchiedsVZ 2004, S. 240-244.
- Kreindler, Richard H.**                **Das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht aus ausländischer Sicht**, in: Law of international business and dispute settlement in the 21<sup>st</sup> century - Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel, Köln [u.a.] 2001, S. 401-422, [zitiert: Kreindler, Festschrift Böckstiegel (2001)].
- Kröll, Stefan**                            **Das neue deutsche Schiedsrecht vor staatlichen Gerichten: Entwicklungslinien und Tendenzen 1998-2000**, NJW 2001, S. 1173-1184.
- Kröll, Stefan**                            **Die Entwicklung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit 2001/2002**, NJW 2003, S. 791-797.
- Kröll, Stefan**                            **Schiedsrechtliche Rechtsprechung 2003**, Schieds-VZ 2004, S. 113-123.
- Kronke, Herbert**                        **Internationale Schiedsverfahren nach der Reform**, RIW 1998, S. 257-265.
- Kühl, Sebastian Georg**                **Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel: rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Rechtslage in den USA**, Kehl am Rhein [u.a.] 1990,

[zitiert: Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel].

- Labes, Hubertus /  
Lörcher, Torsten**      **Das neue deutsche Recht der Schiedsgerichtsbarkeit - Zur bevorstehenden Neufassung des 10. Buchs der ZPO (§§ 1025 ff.), MDR 1997, S. 420-425.**
- Labes, Hubertus W.**      **Schiedsgerichtsvereinbarungen in Rückversicherungsverträgen, Frankfurt am Main 1996.**
- Lachmann, Jens-Peter**      **Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 2. Auflage, Köln 2002.**
- Lachmann, Jens-Peter**      **Gedanken zur Schiedsrichterablehnung aufgrund Sozietätszugehörigkeit, in: Einheit und Vielfalt des Rechts - Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, S. 513-527, München 2002 [zitiert: Lachmann, Festschrift Geimer (2002)].**
- Lau, Hildegard /  
Lau, Emil**      **Die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit und der internationale Standard, Transportrecht 1990, S. 133-137.**
- Lau, Hildegard /  
Lau, Emil**      **Die sperrige Ausschlussfrist des § 612 HGB, Transportrecht 1993, S. 278-281.**
- Leurent, Bruno**      **Reflections on the International Effectiveness of Arbitration Awards, 12 Arbitration International (1995), S. 269-285.**
- Liesecke, Rudolf**      **Die Ladungsschäden in der neueren internationa-**



- len Rechtsprechung**, Hansa 1965, S. 1889-1902.
- Lin, Y.M.**                    **Arbitration Clauses in Charterparties and Bills of Lading**, 13. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session VII, [zitiert: Arbitration Clauses in Charterparties and Bills of Lading].
- Lionnet, Klaus**            **Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit: systematische Darstellung der privaten Handelsschiedsgerichtsbarkeit für die Praxis der Parteien**, 2. Auflage, Stuttgart 2001, [zitiert: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit].
- Lörcher, Gino**             **The New German Arbitration Act**, 15 Journal of International Arbitration (1998), S. 85-93.
- Lörcher, Gino / Lörcher, Heike / Lörcher, Torsten**    **Das Schiedsverfahren - national / international - nach deutschem Recht**, 2. Auflage, Heidelberg 2001, [zitiert: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren].
- Lörcher, Torsten**         **Neue Verfahren der internationalen Streitbeilegung in Wirtschaftssachen: Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof, WTO-Panelverfahren, ICSID- und WIPO-Schiedsverfahren**, Frankfurt am Main [u.a.] 2001, [zitiert: Lörcher, Neue Verfahren der Internationalen Streitbeilegung].
- Lord Justice Donaldson**    **Relationship between the Courts and Arbitration**

- 
- under the European Common Law System**, 47 Arbitration (1981), S. 72-78.
- Lord Woolf Report**      **Interim Report to the Lord Chancellor on the civil justice system in England and Wales**, Chapter 21, online abrufbar unter: <http://www.dca.gov.uk/civil/interim/woolf.htm>.
- Lord Woolf Report**      **Final Report to the Lord Chancellor on the civil justice system in England and Wales**, Chapter 12, online abrufbar unter: <http://www.dca.gov.uk/civil/final/index.htm>.
- Mabbs, Michael**      ... **More a Pleading Nuisance**, 11. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XI), Hong Kong, 17-20 Mai 1994 - Session 3, [zitiert: Mabbs, More a Pleading Nuisance].
- Maier, Hans Jakob**      **Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit: ein Handbuch der deutschen und internationalen Schiedsgerichtspraxis**, Herne [u.a.] 1979, [zitiert: Maier, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit].
- Mankowski, Peter**      **Die Ablehnung von Schiedsrichtern**, SchiedsVZ 2004, S. 304-313.
- Markfort, Rainer**      **Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit in deutschem und ausländischen Recht**, Köln [u.a.] 1994.
- Marriott, Arthur**      **The New Arbitration Bill**, 62 Arbitration 1996, S. 97-109.

- Martin-Clark, David**      **Incorporation of Charterparty Clauses into Bills of Lading - The Ebb and Flow in English Law over the last 100 years**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 30, [zitiert: Martin-Clark, Incorporation of Charterparty Clauses into Bills of Lading].
- Martiny, Dieter**      **Die Bestimmung des anwendbaren Sachrechts durch das Schiedsgericht**, in: Wege zur Globalisierung des Rechts - Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, München 1999, S. 529-542, [zitiert: Martiny, Festschrift Schütze (1999)].
- Mathews, Paul /  
Malek, Hodge /**      **Disclosure (being the second edition of Discovery)**, London 2000, [zitiert: Mathews/Malek, Disclosure].
- Maxwell, Karen**      **International Arbitration in England – Länderbericht**, in: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber: Gottwald, Schlosser), Bielefeld: Giesecking 1997, [zitiert: Maxwell, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Länderbericht].
- McIntosh, David A.**      **The practice of maritime arbitrations in London: recent developments in the law**, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1983, S. 235-247.
- McKenzie, B.D.I. /  
Rehder, Frank E.**      **The LMAA Small Claims Procedure 1989**, 9. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA IX), Hamburg 18-21. September 1989 -

- Beitrag Nr. 25, [zitiert: McKenzie/Rehder, The LMAA Small Claims Procedure 1989].
- Merkin, Robert M.**      **Arbitration Act 1996**, 2. Auflage, London [u.a.] 2000.
- Merkin, Robert M.**      **Arbitration Law**, Loseblattsammlung, London 1991.
- Michel, Keith**      **The Woolf Reforms - New for Old in an International Context**, 14. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIV), New York, 22-26 Oktober 2001 - Session VII, [zitiert: Michel, The Woolf Reforms - New for Old in an International Context].
- Moon, Michael**      **New Opportunities for Maritime Arbitration and Arbitrators**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 11, [zitiert: Moon, New Opportunities for Maritime Arbitration and Arbitrators].
- Münchener Kommentar**      **Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, Band 1 - Allg. Teil (§§ 1-240 - AGB Gesetz), 4. Auflage, München 2001, [zitiert: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter)].
- Rebmann, Kurt / Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland**
- Münchener Kommentar**      **Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen**, Band 3 (§§ 803-1066 / EGZPO, GVG, EGGVG, Internationales Zivilprozessrecht), 2. Auflage,
- Lüke, Gerhard / Wax, Peter**

- 
- München 2001, [zitiert: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter)].
- Musielak, Hans-Joachim** **Kommentar zur Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz**, 3. Auflage, München 2002, [zitiert: Musielak, Zivilprozessordnung (Bearbeiter)].
- Mustill, Michael John** **Arbitration: History and Background**, 6 Journal of International Arbitration 1989, S. 43-56.
- Mustill, Michael John / Boyd, Stewart C.** **The Law and Practice of Commercial Arbitration in England**, 2. Auflage, London [u.a.] 1989.
- Lord Mustill, Michael / John, Boyd, Stewart C.** **The Law and Practice of Commercial Arbitration in England - 2001 Companion Volume to the Second Edition**, London 2001.
- Nariman, Fali S.** **Special Features of the Application of Particular Laws Relevant for the Practice of Arbitration - Common Law**, in: ICCA Congress Series No. 7 - Planning Efficient Arbitration Proceedings, The Hague 1996, S. 480-493.
- Nicklisch, Fritz** **Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung bei Großprojekten**, in: Festschrift für Ottoarndt Glossner zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1994, S. 221-239, [zitiert: Nicklisch, Festschrift Glossner (1994)].
- Nöcker, Thomas** **Mehrparteienschiedsverfahren - Quo Vadis?** in:

- 
- Iusto iure - Festgabe für Otto Sandrock zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1995, S. 193-203, [zitiert: Nöcker, Festgabe Sandrock (1995)].
- O'Reilly, Michael**  
**Sfakianaki, Eleni**      **Arbitral Awards: Contents, Requirements and Layout**, 66 Arbitration (2000), S. 79-82.
- O'Reilly, Michael**  
**Evans, William**      **Control of Costs by the Arbitrator**, 67 Arbitration (2001), S. 217-219.
- O'Donovan, Patrick**      **London arbitration looks to its strengths**, 7 The Maritime Advocate (1999), online abrufbar unter: <http://www.maritimeadvocate.com>.
- Osterthun, Birthe**      **Das neue deutsche Recht der Schiedsgerichtsbarkeit**, Transportrecht 1998, S. 177-187.
- Øyre, Tamara**      **The Power of an Arbitrator to Grant Interim relief under the Arbitration Act 1996**, 65 Arbitration (1998), S. 113-126.
- Page, Henry**      **Arbitration - London and Paris compared - A practitioner's point of view**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris, 24-28. Juni 1996 - Session 2, [zitiert: Page, Arbitration - London and Paris compared].
- Palandt**      **Bürgerliches Gesetzbuch: mit Einführungsgesetz (Auszug), BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz [u.a.]**, 63. Auflage, München 2004,

[zitiert: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter)].

- Partasides, Constantine**      **International Commercial Arbitrations**, Part 9 - Bernstein's Handbook of Arbitration and Dispute Resolution Practice [Herausgeber: **Tackaberry**, John / **Marriott**, Arthur], 4. Auflage, London 2003 [zitiert: Partasides, Bernstein - Handbook of Arbitration Practice].
- Paulsson, Jan**                **The Timely Arbitrator: Reflections on the Böckstiegel Method**, in: Law of international business and dispute settlement in the 21<sup>st</sup> century - Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel, Köln [u.a.] 2001, S. 607-614, [zitiert: Paulsson, Festschrift Böckstiegel (2001)].
- Pfeiffer, Thomas**            **Befangenheit von Schiedsrichtern - international gesehen**, Journal of International Dispute Resolution 2004, S. 105.
- Phillips, Nicholas**         **The Needs of Arbitration from a Maritime Point of View**, 44 Arbitration (1978), S. 245-252.
- Platte, Martin**                **When Should an Arbitrator Join Cases?**, 18 Arbitration International (2002), S. 70.
- Rabe, Dieter**                 **Seehandelsrecht: fünftes Buch des Handelsgesetzbuches; mit Nebenvorschriften und internationalen Übereinkommen**, 4. Auflage, München 2000, [zitiert: Rabe, Seehandelsrecht].

- 
- Rabe, Dieter** **Klage vor einem unzuständigen Forum und § 612 HGB**, Transportrecht 1996, S. 361-367.
- Rabe, Dieter** **Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg?**, 9. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA IX), Hamburg 18-21. September 1989 - Beitrag Nr. 32, [zitiert: Rabe, Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg?].
- Raeschke-Kessler, Hilmar** **Der Vergleich im Schiedsverfahren - Anmerkungen zu § 19 DIS-SchiedsO**, in: Festschrift für Ottoarndt Glossner zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1994, S. 255-269, [zitiert: Raeschke-Kessler, Festschrift Glossner (1994)].
- Raeschke-Kessler, Hilmar** **The Production of Documents in International Arbitration - A Commentary on Art. 3 of the new IBA Rules of Evidence**, 18 Arbitration International (2002), S. 411-430.
- Raeschke-Kessler, Hilmar** **Recht und Praxis des Schiedsverfahrens**, 3. Auflage, Köln 1999.  
/ **Berger, Klaus Peter**
- Ramming, Klaus** **Einhaltung der Form des § 1031 ZPO im Hinblick auf den Stückgutfrachtvertrag durch Übergabe eines Konnossementes mit Schiedsklausel**, Transportrecht 2002, S. 392-397.
- Rasch, Jørgen** **The Arbitrator's Clerk and the Independent**



- Expert**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris, 24-28. Juni 1996 - Session 3A, [zitiert: Rasch, The Arbitrator's Clerk and the Independent Expert].
- Redfern, Alan,**  
**Hunter, Martin**      **Law and Practice of International Commercial Arbitration**, 3. Auflage, London 1999.
- Reymond, Claude**      **La clause arbitrale par référence**, in: Schweizer Beiträge zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit), Zürich 1984, S. 85-98.
- Riccomagno, Mario**      **The Incorporation of Charter Party Arbitration Clauses Into Bills Of Lading (Arbitration Comparison Between Authorities Of Italy, England And The United States)**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 26, [zitiert: Riccomagno, The Incorporation of Charter Party Arbitration Clauses Into Bills Of Lading].
- Riehmer, Erhard**      **Maritime Arbitration - Does it still properly serve the interest of the users? - A critical viewpoint**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris, 24-28. Juni 1996, auch online abrufbar unter: [www.gmaa.de](http://www.gmaa.de), [zitiert: Riehmer, Maritime Arbitration - Does it still properly serve the interest of the users?].
- Riehmer, Erhard**      **Maritime Arbitration - Why London - A compara-**

- 
- tive view**, 55 Arbitration (1989), S. 61-66.
- Rosenberg, Leo / Schwab, Karl Heinz / Gottwald, Peter** **Zivilprozessrecht**, 16. Auflage, München 2004, [zitiert: Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht].
- Sachs, Klaus** **Use of documents and document discovery: “Fishing expeditions versus transparency and burdens of proof**, SchiedsVZ 2003, S. 193-198.
- Salomon, Dennis** **Das vom Schiedsgericht in der Sache anzuwendende Recht nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts**, RIW 1997, S. 981-990.
- Samuel, Adam** **Jurisdictional Problems in international Commercial Arbitration: a study of Belgian, Dutch, English, French, Swedish, Swiss, U.S. and West German law**, Zürich 1989, [zitiert: Samuel, Jurisdictional Problems in international Commercial Arbitration].
- Sanders, Pieter** **Quo Vadis Arbitration? - Sixty Years of Arbitration Practice**, Den Haag 1999.
- Sanders, Pieter** **What may still be done in the world of Arbitration**, 65 Arbitration (1999), S. 260-265.
- Sanders, Pieter** **Recent Developments in International Commercial Arbitration**, The Year Book of The School of

- 
- Law and Economic Science - Miscellany in Honor of Charalambos N. Fragistas (1966), S. 626-634, [zitiert: Sanders, Festschrift Fragistas (1966)].
- Sandrock, Otto**                      **International Arbitration in the federal Republic of Germany: A Hitherto missed Opportunity**, 1 The American Review of International Arbitration (1990), S. 49-63.
- Sandrock, Otto**                      **Die Fortbildung des materiellen Rechts durch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit**, in: DIS Schriftenreihe (Band 8) - Rechtsfortbildung durch Internationale Schiedsgerichte (Herausgeber: Böckstiegel), Köln [u.a.] 1989, [zitiert: Sandrock, Die Fortbildung des materiellen Rechts].
- Sandrock, Otto**                      **Die objektive Anknüpfung von Verträgen nach § 1051 Abs. 2 ZPO**, RIW 2000, S. 321-328.
- Schiffer, Karl Jan**                      **Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit: die erfolgreiche außergerichtliche Streitlösung; Praxishinweise, Bewertungshilfen, Schiedsgerichtsordnungen, Checklisten und Muster**, Köln [u.a.] 1999, [zitiert: Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit].
- Schlosser, Peter**                      **Entwicklungstendenzen in Recht und Praxis der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit (Vortrag vom 05. Februar 1976)**, Karlsruhe [u.a.] 1976, [zitiert: Schlosser, Entwicklungstendenzen].
- Schlosser, Peter**                      **Anmerkung zu BGH Urteil vom 10. Oktober 1991**

- 
- **III ZR 141/90 Bremen**, Betriebs-Berater 1992 -  
Beilage 15, S. 24-25.
- Schlosser, Peter**                    **Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit**, Tübingen 1975.
- Schlosser, Peter**                    **Notwendige Reformen des deutschen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit - Eine Studie im Lichte der Rechtsvergleichung**, ZIP 1987, S. 492-500.
- Schlosser, Peter**                    **Bald neues Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland?**, RIW 1994, S. 723-728.
- Schmidt, Karsten**                    **Schiedsklauseln in Konnossementen unter einer Charterparty. Gedanken zu § 1031 Abs. 4 ZPO**, in: Seehandelsrecht und Seerecht - Festschrift für Rolf Herber zum 70. Geburtstag, Hamburg 1999, S. 281-303, [zitiert: Schmidt, Festschrift Herber (1999)].
- Schmidt-Diemitz, Rolf**                **Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - eine empirische Untersuchung**, DB 1999, S. 369-372.
- Schneider, Michael**                    **Das schiedsgerichtliche Verfahren**, in: Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber: Andreas Kellerhals), Zürich 1997, S. 5-186.271-305.
- Schröder, Gerhard**                    **Hamburg - An International Place of Arbitration and Conciliation**, in: Festschrift für Ottoarndt Glossner zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1994, S. 317-332, [zitiert: Schröder, Festschrift Glossner (1994)].

- 
- Schroeter, Ulrich G.**      **Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO**, SchiedsVZ 2004, S. 288-296.
- Schroth, Hans-Jürgen**      **Einstweiliger Rechtsschutz im deutschen Schiedsverfahren**, SchiedsVZ 2003, S. 102-109.
- Schumann, Claus-Dieter**      **Auf dem Weg zur Schiedsrichterlizenz**, NJW 1992, S. 2065-2066.
- Schumann, Claus-Dieter**      **Plan eines Zentralen Gerichtshofes für die Anerkennung von Schiedssprüchen**, RIW 1987, S. 415-419.
- Schütze, Rolf A.**      **Beweisaufnahme nach Civil Law**, in: DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), Köln [u.a.] 2001, S. 31-40, [zitiert: Schütze, Beweisaufnahme nach Civil Law].
- Schütze, Rolf A.**      **Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren**, Betriebs-Berater 1998, S. 1650-1653.
- Schütze, Rolf A.**      **Schiedsgericht und Schiedsverfahren**, 2. Auflage, München 1998.
- Schütze, Rolf A. /  
Tscherning, Dieter /  
Wais, Walter**      **Handbuch des Schiedsverfahrens: Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit**, 2. Auflage, Berlin [u.a.] 1990, [zitiert: Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsver-

fahrens].

- Schwab, Karl Heinz**      **Das UNCITRAL-model law und das deutsche Recht**, in: Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit - Festschrift für Heinrich Nagel zum 70. Geburtstag, Münster 1987, S. 427-445, [zitiert: Schwab, Festschrift Nagel (1987)].
- Schwab, Karl Heinz /  
Walter, Gerhard**      **Schiedsgerichtsbarkeit – Systematischer Kommentar zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, der Staatsverträge und der Kostengesetze über das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren**, 6. Auflage, München 2000, [zitiert: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit].
- Shackleton, Stewart**      **The Applicable Law in International Arbitration Under the New English Arbitration Act 1996**, 13 Arbitration International (1997), S. 375-389.
- Sleightholme, Peter**      **The Arbitration Act 1996: Arbitration Commentary**, 18 Business Law Review (1997), S. 159-166.
- Söderlund, Christer**      **A Comparative Overview of Arbitration Laws: Swedish Arbitration Act 1999, English Arbitration Act 1996 and Russian Federal Law on International Commercial Arbitration 1993**, 20 Arbitration International (2004), S. 73-84.
- Söderlund, Christer**      **Vergleichender Überblick zur Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, England, Russland und**

**Schweden**, SchiedsVZ 2004, S. 130-137.

- Sommer**, Richard H.      **Consolidated Arbitration Revisited**, 9. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA IX), Hamburg, 18-21. September 1989 - Beitrag Nr. 34, [zitiert: Sommer, Consolidated Arbitration Revisited].
- Sperling**, G. Hans      **New London Arbitration Rules: Paradise Regained?**, 21 Tulane Maritime Law Journal (1997), S. 557-583.
- Spittgerber**, Andreas      **Online-Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und den USA**, Aachen 2003.
- Stahl**, Ulrich      **State Court Supervision over the Arbitral Process and Arbitrators in Germany**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 16, auch abrufbar unter: <http://www.gmaa.de>, [zitiert: Stahl, State Court Supervision].
- Staudinger**      **J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen**, Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 164-240) - Allgemeiner Teil 5, Neubearbeitung 2004, [zitiert: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter)].
- Gursky**, Karl Heinz /  
**Peters**, Frank / **Reppen**,  
Tilman / **Schilken**,  
Eberhard
- Staudinger**      **J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: mit Einführungsgesetz und Nebenge-**

- 
- Bork, Reinhard / Kohler, Jürgen / Roth, Herbert / Sack, Rolf**      **setzen**, Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 134-163) - Allgemeiner Teil 4, Neubearbeitung 2003, [zitiert: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter)].
- Stein, Friedrich / Jonas, Martin / Berger, Christian**      **Kommentar zur Zivilprozessordnung**, Band 9 - §§ 916-1068, 22. Auflage, Tübingen 2002, [zitiert: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter)].
- Steyn, Johan**      **England's Response to the UNCITRAL Model Law of Arbitration**, 10 *Arbitration International* 1994, S. 1-16.
- Sutton, David St. John, Kendall, John, Gill, Judith**      **Russell on Arbitration**, 21. Auflage, London 1997.
- Tackaberry, John / Marriott, Arthur**      **General Principles**, Part 2 - Bernstein's Handbook of Arbitration and Dispute Resolution Practice [Herausgeber: **Tackaberry, John / Marriott, Arthur**], 4. Auflage, London 2003, [zitiert: Tackaberry/Marriott, Bernstein - Handbook of Arbitration Practice].
- Tassios, Petros N.**      **Choosing the Appropriate Venue: Maritime Arbitration in London or New York?**, 21 *Journal of International Arbitration* (2004), S. 355-365.
- Thomas, Heinz / Putzo, Hans / Reichold,**      **Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtli-**



- 
- Klaus / **Hübtege**, Rainer      **chen Vorschriften**, 26. Auflage, München 2004, [zitiert: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter)].
- Trappe**, Johannes              **Zu Schiedsgerichtsklauseln im Konnossement**, in: Seehandelsrecht und Seerecht - Festschrift für Rolf Herber zum 70. Geburtstag, Hamburg 1999, S. 305-317, [zitiert: Trappe, Festschrift Herber (1999)].
- Trappe**, Johannes              **Legal Issues in Maritime Arbitration**, 48 Arbitration (1983), S. 202-216.
- Trappe**, Johannes              **Maritime Arbitration in Hamburg**, 14 International Business Lawyer (1986), S. 12-16.
- Trappe**, Johannes              **Maritime Arbitration Rules of different Arbitral Institutions. Some comparative remarks**, 64 Arbitration (1998), S. 257-265.
- Trappe**, Johannes              **The Arbitration Clause in a Bill of Lading**, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1999, S. 337-343.
- Trappe**, Johannes              **The Arbitration Proceedings - Fundamental Principles and Rights of the Parties**, 15 Journal of International Arbitration (1998), S. 93-102.
- Trappe**, Johannes              **Maritime Schiedsgerichtsbarkeit**, in: Festschrift für Ottoarndt Glossner zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1994, S. 459-469, [zitiert: Trappe, Festschrift Glossner (1994)].

- 
- Trappe, Johannes**                      **Arbitration Procedure in England and Germany (Some Comparative Remarks)**, 12. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XII), Paris, 24-28. Juni 1996 - Session 2, [zitiert: Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany].
- Treitel, Guenter Heinz / Reynolds, F.M.B.**                      **Carver on Bills of Lading**, London 2001.
- Triebel, Volker / Plaßmeier, Heiko**                      **Das neue englische Schiedsgerichtsgesetz**, Betriebs-Berater 1997, 13. Beilage, S. 2-14.
- Tweeddale, Andrew**                      **Delay in Commencing an Arbitration**, 68 Arbitration (2002), S. 238-244.
- Tweeddale, Keren Tweeddale, Andrew**                      **A practical approach to Arbitration Law**, London 1999.
- Underhill, Sally-Ann / Woo, Nicholas**                      **Are Anti-Suit Injunctions Dead? The Effect of Turner v. Grovit on London Arbitration Clauses**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 15, [zitiert: Underhill/Woo, Are Anti-Suit Injunctions Dead?].
- Van Houtte, Hans**                      **Ten Reasons Against a Proposal for Ex Parte Interim Measures of Protection in Arbitration**, 20 Arbitration International (2004), S. 85-95.
- Veeder, V. V.**                      **England**, in: International Handbook on Commercial

- 
- Arbitration (Herausgeber: Paulsson) - Volume II, Loseblattsammlung, Stand: Juli 2004, [zitiert: Veeder, England]
- Wagner, Gerhard**                    **Prozessverträge - Privatautonomie im Verfahrensrecht**, Tübingen 1998, [zitiert: Wagner, Prozessverträge].
- Wagner, Klaus R.**                **Der Notar als Schiedsrichter**, DNotZ 2000, S. 421-430.
- Walser, Nicholas**                **Two Bites of the Cherry? Disputes as to Scope of Arbitrator's Jurisdiction**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 32, [zitiert: Walser, Two Bites of the Cherry?].
- Walser, Nicholas**                **The Incorporation of Terms Into Maritime Contracts**, 14. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIV), New York, 22-26 Oktober 2001 - Session II, [zitiert: Walser, The Incorporation of Terms Into Maritime Contracts].
- Walter, Gerhard**                **Anmerkung zu BGH Urteil vom 15.05.1986 - III ZR 192/84**, JZ 1987, S. 156-157.
- Walter, Gerhard**                **Überparteiliche Rechtspflege durch Schiedsgerichte**, Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit (JPS) - Band 3, 1989, S. 140-148.
- Weale, John**                    **Maritime Arbitration in London: Why Publica-**

- 
- tion Matters**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 1, [zitiert: Weale, Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters].
- Weigand, Frank-Bernd** **Das neue deutsche Schiedsverfahrensrecht: Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes**, WiB 1997, S. 1273-1278.
- Weigand, Frank-Bernd** **Das neue englische Schiedsverfahrensrecht**, RIW 1997, S. 904-909.
- Wheeler, Bridget** **The English 1996 Arbitration Act: Update**, 13. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XIII), Auckland, 01-05 März 1999 - Session I, [zitiert: Wheeler, The English 1996 Arbitration Act: Update].
- Wilford, Michael / Coghlin, Terence / Kimball, John D.** **Time Charters**, 5. Auflage, London 2003.
- Wilson, John F.** **Carriage of Goods by Sea**, 4. Auflage, Harlow / München [u.A.] 2001.
- Windthorst, Jan Erik** **Die Wirkung des Antrags auf Feststellung der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032 Abs. 2 ZPO) auf die Verjährung**, SchiedsVZ 2004, S. 230-234.
- Winkler, Rolf M. /** **Deutsches internationales Schiedsverfahrensrecht**

- 
- Weigand, Armin** - **Anwendung des neuen deutschen Rechts auf internationale Wirtschaftsverträge**, Betriebs-Berater 1998, S. 597-604.
- Wirth, Markus** **Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen - Selektionskriterien aus praktischer Sicht**, in: Schiedsgerichtsbarkeit (Herausgeber: Andreas Kellerhals), Zürich 1997, S. 187-207.
- Wirth, Markus** **Ihr Zeuge, Herr Rechtsanwalt! Weshalb Civil-Law Schiedsrichter Common-Law Verfahrensrecht anwenden**, SchiedsVZ 2003, S. 9 ff.
- Wolf, Manfred / Horn, Norbert / Lindacher, Walter F.** **AGB-Gesetz: Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, 4. Auflage, München 1999, [zitiert: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG].
- Wolf, Martin** **“Summarische Verfahren” im neuen Schiedsverfahrensrecht**, DB 1999, S. 1101-1107.
- Wölper, Jan** **Specialities of GMAA Arbitration Implied Conciliation etc.**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 14, auch abrufbar unter: <http://www.gmaa.de>, [zitiert: Wölper, Specialities of GMAA Arbitration].
- Yang, Ernest** **The Duty of Arbitrators to Act Independently and Impartially Under English Law - Recent Developments**, 14. International Congress of Maritime

- 
- Arbitrators (ICMA XIV), New York, 22-26 Oktober 2001 - Session III, [zitiert: Yang, The Duty of Arbitrators to Act Independently and Impartially Under English Law - Recent Developments].
- Yang, Ernest T.M.**      **What is “The First Step in the Proceedings to Contest the Merits” under the Arbitration Act 1996?**, 15. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XV), London, 26-30. April 2004 - Beitrag Nr. 13, [zitiert: Yang, What is “The First Step in the Proceedings to Contest the Merits” under the Arbitration Act 1996?].
- Yang, Phillip**      **Sealed Offers**, 11. International Congress of Maritime Arbitrators (ICMA XI), Hong Kong, 17-20 Mai 1994 - Session 9B, [zitiert: Yang, Sealed Offers].
- Zekos, Georgios**      **The Role of Courts in Commercial and Maritime Arbitration Under English Law**, 15 Journal of International Arbitration (1998), S. 51-73.
- Zerbe, Götz**      **Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts auf der Grundlage des UNCITRAL Modelgesetzes über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit**, Baden-Baden 1995, [zitiert: Zerbe, Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts].
- Zöller, Richard / Geimer, Reinhold**      **Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EG-Verordnungen,**

**Kostenanmerkungen**, 24. Auflage, Köln 2004,  
[zitiert: Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter)].

**Zweigert**, Konrad  
**Kötz**, Hein

**Einführung in die Rechtsvergleichung**, 3. Auflage,  
Tübingen 1996.

# Kapitel I

-

## Einleitende Betrachtungen

### I. Einleitung

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine seit alters her anerkannte Form der Konfliktlösung,<sup>1</sup> welche in dieser Funktion auch heute noch große Bereiche des Wirtschaftslebens dominiert. Gerade in dem internationalen Wirtschaftsverkehr,<sup>2</sup> und dort insbesondere im konfliktreichen<sup>3</sup> Wirtschaftszweig des Überseehandels und Seetransportwesens hegen die Beteiligten zu dieser Variante der Streitentscheidung traditionell große Affinitäten.<sup>4</sup>

Dabei konzentriert sich das *Gros* der seehandelsrechtlichen Schiedssachen seit jeher in London,<sup>5</sup> obgleich sich in den letzten Jahren weltweit immer mehr Organisationen der

---

<sup>1</sup> Sanders, Festschrift Fragistas (1966), S. 625 f.; McIntosh, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1983, S. 235.

<sup>2</sup> So sollen heute 80-90% aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge eine Schiedsvereinbarung enthalten. Siehe: Berger, RIW 1994, S. 12; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 7, Fn. 17, S. 144, Fn. 1, m.w.N. Die Schiedsrichter werden diesbezüglich auch als „natürliche Richter“ der internationalen Wirtschaft bezeichnet. Siehe: Reymond, La clause arbitrale par référence, in: Schweizer Beiträge zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 91; Berger, 46 American Journal of International Arbitration (1998), S. 130; Berger, RIW 1994, S. 12/13. Gottwald hält die internationalen Handelsschiedsgerichte deshalb für „das wichtigste Instrument der Streitbeilegung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr“, Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Generalbericht, S. 3. Bötsch spricht von einer „omni-presence of arbitration agreements“, Bötsch Provisional Remedies, S. 1.

<sup>3</sup> Glatzmayer, 1 The Arbitration Journal (1937), S. 47; für den Bereich des *Tramp Shipping*: Harris, Bernstein - Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-008 - 11-010; einen weiteren amüsanten Einblick in die besonders streitanfällige Materie des Seehandels und -transports bietet der Artikel von Phillips, 44 Arbitration (1978), S. 245-252.

<sup>4</sup> Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 459 ff.; Tassios, 21 Journal of International Arbitration (2004), S. 355; Carbone/Luzzatto, 76 Diritto Marittimo (1974), S. 253; Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International (1993), S. 276; Glatzmayer, 1 The Arbitration Journal (1937), S. 47; McIntosh, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1983, S. 235; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-003.

<sup>5</sup> Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 462. Nach *Marriott* sollen 80-90% aller Seeschiedsgerichtssachen in London angesiedelt sein, Marriott, 62 Arbitration 1996, S. 97. Siehe ansonsten auch: Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International (1993), S. 276/277; McIntosh, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1983, S. 236; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-006; O'Donovan, 7 The Maritime Advocate (1999); Barclay, 35 Arbitration (1969), S. 151; derselbe, 33 Arbitration (1967), S. 4; Herber, Transportrecht 2000, S. 436; Rabe,



Seeschiedsgerichtsbarkeit angenommen haben.<sup>6</sup> Die überwiegende Mehrzahl der Standardformulare für Charterverträge sieht London entweder ausdrücklich oder für den Fall vor, dass die Parteien die betreffende Box in den Formularen nicht ausgefüllt haben.<sup>7</sup> Auch wenn die Bedeutung Hamburgs und Bremens als Schiedsplätze wächst und dies auch international wahrgenommen wird,<sup>8</sup> reicht die Akzeptanz der Hansestädte als Schiedsplätze insoweit nicht annähernd an die Londons heran.<sup>9</sup> Gleiches gilt für das Kräfteverhältnis der vor Ort ansässigen Institutionen, der *“London Maritime Arbitrators Association”* (im folgenden: LMAA), und der *“German Maritime Arbitrators Association”* (im folgenden: GMAA).

Gerade in Anbetracht der nicht unerheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit<sup>10</sup> als einer weltweiten *“Wachstumsindustrie”*<sup>11</sup> für die Parteien, Interessensvertreter, Schiedsrichter und Sachverständige kommt man aus

---

Seehandelsrecht, Rnr. 175, 204 Vor § 556 HGB; Tassios, 21 *Journal of International Arbitration* (2004), S. 355; Arradon, *International Arbitration in Paris*, S. 1; Caldwell, *What Should be the Role of the Courts in Arbitration?* S. 9; Sommer, *Consolidated Arbitration Revisited*, S. 4; Page, *Arbitration - London and Paris compared*, S. 1.

<sup>6</sup> Beispielsweise seien angeführt: „*Society of Maritime Arbitrators, Inc.*“ (SMA): [www.smany.org](http://www.smany.org); „*ICC/CMI Arbitral Organization*“: <http://www.iccwbo.org>; „*Chambre Arbitrale Maritime de Paris*“; „*Tokyo Maritime Arbitration Commission*“ (TOMAC): <http://www.jseinc.org/en/tomac/top.htm>; „*Hong Kong International Arbitration Centre*“ (HKIAC): <http://www.hkiac.org>; „*China Maritime Arbitration Commission*“ (CMAC): <http://www.cmac.org.cn>; „*Alexandria Centre for Maritime Arbitration*“ (ACIMA): <http://www.crcica.org.eg>; *International Court for Marine and Inland Navigation of Gdynia*: [www.kigm.pl/ic.html](http://www.kigm.pl/ic.html); „*Houston Maritime Arbitrators Association*“: <http://www.hmaatexas.org>; „*Institute of Arbitrators Australia*“ in Zusammenarbeit mit „*Maritime Law Association of Australia and New Zealand*“ (MLAANZ): <http://www.iama.org> und <http://www.mlaanz.org>; „*Miami Maritime Arbitration Council*“ (MMAC): <http://www.marinecouncil.com>; *Vancouver Maritime Arbitrators Association*“ (VMAA): <http://www.vmaa.org>; „*The Association of Maritime Arbitrators of Canada*“ (A.M.A.C.): <http://www.amac.ca>. Siehe auch bereits: Trappe, *Festschrift Glossner* (1994), S. 462 f.

<sup>7</sup> Page, *Arbitration - London and Paris compared*, S. 1; bereits Sommer, *Consolidated Arbitration Revisited*, S. 4; Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 204 Vor § 556 HGB, m.w.N.

<sup>8</sup> Jarvis/Mellmann, 19 *Journal of Maritime Law & Commerce* (1988), S. 463, Fn. 5; Bodytalk - *German Maritime Arbitration Association* (GMAA), 20 *The Maritime Advocate* (2002), S. 37. Vergleiche zur Historie Hamburgs als Schiedsplatz ansonsten auch: Schröder, *Festschrift Glossner* (1994), S. 317 ff.

<sup>9</sup> Herber, *Transportrecht* 2000, S. 436; Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 175, 204 Vor § 556 HGB.

<sup>10</sup> Siehe: Schumann, *RIW* 1987, S. 416.

<sup>11</sup> Berger, *Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts*, S. 2. Siehe auch: Mustill, 6 *Journal of International Arbitration* 1989, S. 55; Blessing, *Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 53.

Hamburger/Bremer Warte auch nach der erfolgreichen Reform des nationalen Schiedsverfahrensrechts im Jahre 1998<sup>12</sup> daher nicht umhin zu fragen: Kann dieses Kräfteverhältnis nicht in Zukunft weiter zugunsten der deutschen Hansestädte verändert werden?<sup>13</sup>

Will man der solchermaßen aufgeworfenen Fragestellung rechtsvergleichend nachgehen,<sup>14</sup> setzt das zunächst die Determination der Gründe oben aufgezeigter Präferenzbildung voraus.<sup>15</sup>

Die nachfolgende rechtsvergleichende Eruierung der Thematik beabsichtigt, in diesem Zusammenhang bescheidene Hilfestellung zu sein, während sie zugleich die wissenschaftliche Literaturlandschaft durch die Gegenüberstellung und den wertenden Vergleich der unterschiedlichen seeschiedsgerichtlichen Regelungsmodi beiderseitig des Kanals zu bereichern hofft.

---

<sup>12</sup> Eine Zusammenstellung von Gesetzesmaterialien und einschlägiger Literatur findet sich bei: Berger, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Vergleiche auch die Darstellung bei: Heigl, Das deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 15 ff., 32 ff.

<sup>13</sup> Es war auch die Intention des deutschen Gesetzgebers, mittels der Reform 1998 einen Beitrag „zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschlands“ zu leisten. Vergleiche: BMJ, Recht Nr. 12/1996 v. 19.03.1996, S. 2. Berger spricht insoweit von einem „weltweiten Konkurrenzkampf der Schiedsgesetze“. Siehe: Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 5/6. Triebel/Plaßmeier sehen hier einen „Wettbewerb der Rechtsordnungen“. Siehe: Triebel/Plaßmeier, 13. Beilage BB 1997, S. 14. Auch die Gründung der GMAA im Jahre 1983 ist insoweit bereits auf das Bestreben zurückzuführen gewesen, die Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen zu fördern. Vergleiche: Bodytalk - German Maritime Arbitration Association (GMAA), 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37.

<sup>14</sup> Eine rechtsvergleichende Betrachtung ist hierbei im Übrigen auch Voraussetzung der von den Beteiligten erwünschten Internationalisierung von Verfahrens- und Sachrecht im Bereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit, Trappe, 48 Arbitration (1983), S. 203. Zu dem Wechselspiel zwischen Rechtsvergleichung und -vereinheitlichung, bzw. Internationalisierung und Harmonisierung vergleiche auch: Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 23 ff. Zu dem praktischen Nutzen der Rechtsvergleichung auch Gaillard, The Use of Comparative Law in International Commercial Arbitration, S. 283 ff.

<sup>15</sup> Zweigert/Kötz: „Die Rechtsvergleichung als eine école de vérité erweitert und bereichert mithin den Vorrat an Lösungen (Zitelmann) und bietet dem kritischen Betrachter die Chance, die für die jeweilige Zeit und den jeweiligen Raum bessere Lösung zu erkennen, Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 14. Für die Materie der Seeschiedsgerichtsbarkeit auch Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 3.

In der Annahme, dass die sogenannte *delocalisation theorie*<sup>16</sup> zumindest nach momentaner Rechts-, und Praxislage in den meisten Staaten einer praktischen Relevanz entbehrt,<sup>17</sup> fußt die vorliegende Untersuchung dabei selbsterklärend auf einem territorialen Verständnis der Schiedsgerichtsbarkeit.

## II. Fragestellung der Untersuchung

Die etablierte Position Londons als seerechtlicher Schiedsplatz wird des häufigen auf die traditionelle Bedeutung der Stadt, des englischen Sachrechts und der englischen Sprache für den heutigen Welthandel zurückgeführt.<sup>18</sup> Indes ist auch die Bedeutung Hamburgs und Bremens als internationaler Warenumsschlagplatz und Sitz manches einflußreichen Handelshauses bzw. mancher Reederei nicht von gänzlich peripherer Natur.<sup>19</sup> Obschon deutsche Parteien oftmals versuchen deutsches Recht als Sachrecht zu vereinbaren,<sup>20</sup> läßt das deutsche Schiedsrecht zudem auch die Vereinbarung des englischen Rechts als *lex causa* zu, womit auch die Bedeutung des englischen Sachrechts für die Seeschifffahrt nicht zwangsläufig zu einer Vereinbarung Londons als Schiedsort führen muß. Der Gebrauch der englischen Sprache ist für die Hanseatischen Fachkreise ohnehin eine Selbstverständlichkeit,<sup>21</sup> die zudem auch und gerade englisches

---

<sup>16</sup> Siehe für einen Einstieg in den „*war of religion*“ [So die Wortwahl bei Leurent, 12 *Arbitration International* (1995), S. 279] zwischen den Vertretern der „*seat theorie*“ und der „*delocalisation theorie*“: Lionnet, *Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 78 f., 97 ff., m.w.N.

<sup>17</sup> Die Sitzanknüpfung entspricht heute der h.M, Berger, *Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 70, Fn. 310; Partasides, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 9-059.

<sup>18</sup> Vergleiche: Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 175 Vor § 556 HGB; Page, *Arbitration - London and Paris compared*, S. 1; Barclay, 33 *Arbitration* (1967), S. 4; O'Donovan, 7 *The Maritime Advocate* (1999); Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-005. Im Kontext der allgemeinen Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Heigl, *Das deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 8 ff.; Triebel/Plaßmeier, 13. *BB-Beilage* 1997, S. 2.

<sup>19</sup> Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu der Stellung Deutschlands im Welthandel bei: Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 19f. und dessen Verweis auf eine treffende Äußerung von Sandrock, welcher im Jahre 1990 die Bedeutung Deutschlands folgendermaßen charakterisierte: „*Though it is an elephant in international trade, the Federal Republic of Germany surprisingly is only a dwarf in international arbitration*“, Sandrock, 1 *American Review of International Arbitration* 1990, S. 49.

<sup>20</sup> Vergleiche hierzu die Untersuchung des Arbeitskreises Seerecht, abgedruckt im *Hamburger Seerechts-Report* 2001, Nr. 64, S. 71 f.

<sup>21</sup> Trappe, *Festschrift Glossner* (1994), S. 464; Riehmer, 55 *Arbitration* (1989), S. 63. Wie ohnehin die in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit tätigen deutschen Anwälte und Akademiker selbstverständlich hinreichende englische Sprachkenntnisse aufweisen müssen und können. Siehe dazu auch Harbst, 70 *Arbitration* (2004), S. 88.

Seerecht anzuwenden gewohnt sind.<sup>22</sup> Hinzu kommt, daß London als Schiedsplatz nicht gerade für seine Kostengünstigkeit bekannt ist,<sup>23</sup> was insbesondere in der heutigen, angespannten Wirtschaftslage nicht dafür spricht, daß sich Parteien und/oder deren Rechtsvertreter alleinig von traditionellen Erwägungen leiten lassen,<sup>24</sup> ohne nicht zumindest auch angemessene Alternativen erwägen zu müssen. Insoweit dürften Hamburg/Bremen in geopolitischer Hinsicht gleichwertige Schiedsorte darstellen. Letztlich präferieren die Parteien ohnehin einen neutralen Schiedsort.<sup>25</sup> Von einem solchen kann in Anbetracht der Präsenz der am Welthandel Beteiligten in London aber häufig wohl kaum gesprochen werden.<sup>26</sup>

Diese Tatsachen lassen einen an der Argumentation, die Bedeutung Londons für die Seeschiedsgerichtsbarkeit könne alleinig auf die traditionelle Bedeutung der Stadt, des dortigen Sachrechts und der englischen Sprache für die Seeschifffahrt des Welthandels zurückzuführen sein, zweifeln. Auch wenn anzuerkennen ist, dass sich die englischen Schiedsorganisationen in der eigenen Vermarktung außerordentlich geschickt anstellen,<sup>27</sup> ist der Ursachenzusammenhang damit doch zumindest im Detail ungeklärt und bedarf näherer Erörterung.<sup>28</sup> Es steht in Frage, ob nicht auch weitere (rechtliche) Gründe für die führende Stellung Londons in der Seeschiedsgerichtsbarkeit verantwortlich sind.

Zwar wird im allgemeinen Kontext vertreten, eine Harmonisierung der

---

<sup>22</sup> Siehe auch: Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 467.

<sup>23</sup> Vergleiche beispielsweise: Page, Arbitration - London and Paris compared, S. 5.

<sup>24</sup> Vergleiche aber auch: Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 175 Vor § 556 HGB.

<sup>25</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 66.

<sup>26</sup> A.A: Barclay, 33 Arbitration (1967), S. 4. Freilich kann dies in Anbetracht der Marktmacht deutscher Unternehmen ebenso auch der Vereinbarung eines deutschen Schiedsplatz entgegenstehen. Siehe dazu: Herber, Transportrecht 2000, S. 436, Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 86; Böckstiegel, Germany, S. 3.

<sup>27</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 436.

<sup>28</sup> Die Untersuchung von *Heigl* [Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996] widmet sich insoweit der pointierten Gegenüberstellung des allgemeinen englischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, während die Untersuchung von *Kühl* [Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel] nunmehr - nach den zwischenzeitlich durchgeführten Reformen in beiden Staaten - als veraltet angesehen werden muss.

Schiedsgerichtsbarkeit sei international, zumindest aber im Verhältnis von England und Deutschland, bereits in gewissem Maße vollzogen.<sup>29</sup> Es wird argumentiert, die Normen der Schiedsgerichtsbarkeit hätten sich nicht zuletzt aufgrund internationaler Vereinheitlichungsbemühungen, beispielsweise der UNCITRAL, bereits in einem solchen Maße angeglichen, daß sich die ehemals unterschiedlichen Prozeßgrundsätze verwischt,<sup>30</sup> und international gültigen Standards Platz gemacht hätten; sich folglich auch die traditionelle Unterscheidung in *common law* und *civil law* Verfahren nicht mehr rechtfertige.<sup>31</sup> Aufgrund der Übernahme des *model law*, einer schiedsfreundlichen Rechtsprechung, der stetig wachsenden Zahl an erfahrenen Schiedsrichtern und nicht zuletzt der geo-politisch günstigen Lage wird Deutschland denn auch von englischen Rechtsanwendern nunmehr eine prosperierende Zukunft als Schiedsort vorausgesagt.<sup>32</sup>

Wenn dem aber tatsächlich so wäre, stellt sich die Frage, warum die Stellung Hamburgs oder Bremens als seerechtlicher Schiedsort bislang nicht in einem ebensolchen Maße an Akzeptanz gewonnen hat. Da es aufgrund obiger Erwägungen auch nicht überzeugend erscheint, die Relevanz eines Schiedsortes alleinig auf seinen historisch-traditionellen Bedeutungsgehalt zu stützen, drängen sich, zumindest was die Vereinheitlichung der seeschiedsgerichtlichen Verfahren angeht, noch immer Zweifel auf. Diese können auch durch eine vergleichende Gegenüberstellung der allgemeinen staatlichen Normen nicht beseitigt werden, da der Bereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen und London - wie noch zu zeigen sein wird - auch und gerade durch die privaten Verfahrensordnungen der LMAA und der GMAA geprägt wird.

Den allgemeinen Erwägungen ungeachtet, soll hier daher der Frage nachgegangen werden, ob eine grundlegende Harmonisierung *in realiter* auch für die Seeschiedsgerichtsbarkeit angenommen werden kann. In anderen Worten: Obgleich auf

---

<sup>29</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 46/47, 52, 201; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 137.

<sup>30</sup> Granzow, Das UNCITRAL-Modellgesetz, S. 5.

<sup>31</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 57; Blessing, 9 Journal of International Arbitration (1992), S. 82.

<sup>32</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 155 ff.

den ersten Blick bereits viele der Regeln und Praktiken der Hanseatischen Seeschiedsgerichtsbarkeit mit denen anderer Schiedsorte übereinstimmen,<sup>33</sup> soll untersucht werden, ob in diesem Spezialbereich nicht doch noch immer deutsche Eigenarten in dem Normengefüge der Seeschiedsgerichtsbarkeit bestehen, welche der Akzeptanz von Hamburg und/oder Bremen als seerechtliche Schiedsplätze auf internationaler Ebene entgegenstehen und daher ausgemerzt gehören, bzw. ob der Vergleich mit London präferable englische Lösungs*modi* offenbart, welche zwecks Akzeptanzsteigerung auch in das deutsche Recht implementiert werden sollten.

Ogleich die Betrachtung sämtlicher mit der Seeschiedsgerichtsbarkeit befaßter Rechtsordnungen insoweit gewiß die größte Fülle rechtsvergleichender Inspiration darstellen würde, ist es bei rechtsvergleichenden Arbeiten notwendig und üblich, eine Auswahl vorzunehmen.<sup>34</sup> Auch diese Untersuchung ist aus praktischen Zwängen und Notwendigkeiten eines Einzelbearbeiters auf die Behandlung zweier Rechtsordnungen zu beschränken. Aus Hamburger/Bremer Sicht bietet es sich insoweit an, den Blick auf den am häufigsten frequentierten Schiedsplatz und seine Rechtsordnung zu lenken, um dank eines Studiums des dortigen Reglements der Seeschiedsgerichtsbarkeit, Anregungen für eine eventuelle Fortentwicklung der Hanseatischen Theorie und Praxis zu erhalten. Dies zeigt zugleich, inwieweit das deutsche und englische Seeschiedswesen tatsächlich bereits harmoniert.

Nach alledem bleibt zu fragen:

- (1) Ist der Vorsprung Londons als Schiedsplatz seerechtlicher Konfliktlösung alleinig auf die traditionell große Bedeutung des Ortes für den Welthandel zurückzuführen oder gibt es dafür auch Gründe, welche in einem anglistischen, von der Rechtslage in Hamburg/Bremen differenten Reglement der Seeschiedsgerichtsbarkeit wurzeln, deren Regelungs*modi* der deutschen Rechtsordnung unberechtigtweise

---

<sup>33</sup> Trappe, 14 *International Business Lawyer* (1986), S. 12. Vergleiche auch die Aussagen der GMAA bei: Alcantara, *Comparative review of arbitration schemes*, S. 32.

<sup>34</sup> Siehe: Drobnig, *Festschrift Rheinstein* (1969), S. 222; Zweigert/Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, S. 42.

fremd geblieben sind?

Wenn erstere Fragestellung anhand einer rechtsvergleichenden Betrachtung zu bejahen sein sollte, ist ferner zu fragen:

- (2) Wie können die juristischen Rahmenbedingungen der Hamburger/Bremer Seeschiedsgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der vorzugswürdigeren englischen Regelungs*modi* modifiziert werden, damit auch Hamburg und Bremen als Schiedsplätze international eine noch höhere Akzeptanz erfahren?

### **III. Die Beschränkung auf Verfahren unter den Schiedsordnungen der LMAA und der GMAA**

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit dem Schiedsverfahrensrecht, welches die Kernmaterie des Schiedsrechtes darstellt. Dem korrespondierend vergleicht die vorliegende Untersuchung schwerpunktmäßig die Gestaltung des seeschiedsgerichtlichen Verfahrens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen.

Wie an anderer Stelle noch ausführlicher darzulegen sein wird,<sup>35</sup> vermitteln die Schiedsplätze Hamburg/Bremen und London den Parteien diesbezüglich weiträumig die Möglichkeit, ihr Verfahren durch den Verweis auf staatliche Rechtsordnungen, private Verfahrensordnungen bzw. durch eigene Regeln individuell zu gestalten. Insoweit besteht in Hamburg/Bremen und London ein vergleichsweise weiter Gestaltungsspielraum, der lediglich durch wenige zwingende Vorschriften der Schiedsplätze begrenzt wird.<sup>36</sup> Diesbezüglich ist es üblich geworden, in der Schiedsvereinbarung auf eine Schiedsgerichtsordnung zu verweisen.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen in den Länderberichten zum Überblick über die maßgeblichen Regelwerke, S. 13 ff., *infra*.

<sup>36</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 77. Für das deutsche Schiedsverfahrensrecht ansonsten auch: Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 10. Für das englische Schiedsverfahrensrecht auch: Shackleton, 13 *Arbitration International* (1997), S. 375/376.

<sup>37</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 219.

Aus dieser weiten Parteiautonomie erwächst eine prägende nationale Komponente der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen und London. Obgleich auch Individualabsprachen über das Verfahren nach dem geltenden Recht der Schiedsplätze zumindest dem Grundsatz nach jederzeit möglich sind und gelegentliche Verweise auch auf andere Verfahrensordnungen vorkommen,<sup>38</sup> hat es sich im Seehandel nämlich eingebürgert, die Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der vor Ort maßgeblichen seerechtlichen Schiedsorganisation<sup>39</sup> durchzuführen.<sup>40</sup> Dies ist in Hamburg die GMAA<sup>41</sup> und in London die LMAA,<sup>42</sup> deren Schiedsordnungen vorrangig zur Entscheidung in Seerechtssachen herangezogen werden.<sup>43</sup>

Die speziellen Verfahrensordnungen dieser Organisationen stellen dabei das entscheidende seerechtliche Element der Schiedsgerichtsbarkeit an den Schiedsplätzen dar. Sie vernachlässigen zu wollen, hieße die Untersuchung zu verwässern und statt der Seeschiedsgerichtsbarkeit im Besonderen vielmehr die Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen zu behandeln.

---

<sup>38</sup> In London beispielsweise auf die Schiedsordnungen der GAFTA [Siehe hierzu auch: Faint, 66 *Arbitration* 2000, S. 306-309] oder des LCIA, Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 120. In Hamburg beispielsweise auf DIS, Herber, *Transportrecht* 2000, S. 437 oder „Die Hamburger freundschaftliche Arbitrage“ [Siehe hierzu: Korte, *SchiedsVZ* 2004, S. 240 ff.].

<sup>39</sup> In New York beispielsweise die SMA, in Paris die *Chambre Arbitrale Maritime de Paris*, in Tokyo TOMAC der *Japan Shipping Exchange Inc.* Vergleiche hierzu: Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-104 ff.; Bulow, 65 *Arbitration* 1999, S. 186.

<sup>40</sup> Zu einem anderen Ergebnis scheint die von „Kühl“ in den Jahren 1985/1986 durchgeführte Befragung Hamburger Reedereien und Verfrachter zu kommen, der indes auf Seite 15 zugleich zutreffend anmerkt, dass die Anwendung bestimmter Schiedsordnungen sich nicht nur mittels einer Vereinbarung der Parteien, sondern mittelbar auch durch die Wahl eines Schiedsrichters der jeweiligen Organisation bzw. der dahingehenden Entscheidung des Schiedsgerichts selbst bestimmt. Vergleiche: Kühl, *Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel*, S. 8; Trappe, 14 *International Business Lawyer* (1986), S. 14, Fn. 24.

<sup>41</sup> Vergleiche: Herber, *Transportrecht* 2000, S. 436; Jarvis/Mellmann, 19 *Journal of Maritime Law & Commerce* (1988), S. 463, Fn. 5. Ausdrücklich auch Trappe, *Festschrift Glossner* (1994), S. 468: „Die GMAA-Rules, denen sich die Parteien bekanntlich fast immer unterwerfen, ...“.

<sup>42</sup> Siehe: Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-035; Harris, 66 *Arbitration* (2000), S. 22; Tassios, 21 *Journal of International Arbitration* (2004), S. 355. Nach Ambrose/Maxwell und Coghlin werden die LMAA-Terms (2002) dann auch von Schiedsrichtern, die nicht Mitglied der LMAA sind, häufig eingesetzt. Siehe: Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 3; Coghlin, *Arbitration as Seen by the Clubs*, S. 11.

<sup>43</sup> Vergleiche zu letzterem: Alcantara, *Comparative review of arbitration schemes*, S. 11,12.



In anschaulicher Wortwahl: Bietet das örtliche Recht das Skelett unabänderbarer Verfahrensregeln, so bilden die Schiedsgerichtsordnungen der GMAA und der LMAA das Fleisch, welches schlussendlich den charakteristischen Körper der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen und London formt. Erst so entsteht ein fassbares Bild der verschiedenen Schiedsplätze, ihrer typischen Eigenarten und Charakteristika in dem Spezialbereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit, welches einen praktisch verwertbaren Vergleich ermöglicht.

Zugegebenermaßen werden an allen drei Schiedsplätzen auch Verfahren durchgeführt, die lediglich spontan auf den Einzelfall abgestimmten Regeln folgen. Solche Schiedsverfahren sind indes schwer fassbar und schon deshalb für die Darstellung der typischen Seeschiedsgerichtsbarkeit an den einzelnen Schiedsplätzen von geringer akademischer Bedeutung. Den Veröffentlichungen der Schiedssprüche ist nur selten eine detaillierte Aussage über das ihnen zugrunde liegende Verfahrenswerk zu entnehmen. Frei durchgeführte Schiedsverfahren sind daher schon mangels eindeutig zu belegender empirischer Grundlagen nicht geeignet, als Grundlage einer wissenschaftlichen Untersuchung zu dienen. Meiner Ansicht nach entbehren diese Verfahren ohnedies einen prägenden Einfluss auf den Charakter des jeweiligen Schiedsplatzes. Da es kaum zu der Veröffentlichung von Verfahrensregelungen kommt, ist eine Beeinflussung des juristischen Klimas der jeweiligen Schiedsplätze durch die ihnen zugrunde liegende Verfahrensführung nur mittels Mund-zu-Mund-Propaganda bzw. mittels der akademischen Behandlung einzelner Regelungsvorschläge in der Fachliteratur denkbar. Um in der Fülle der juristischen Diskussionsbeiträge heutiger Zeit aber zufrieden stellend und für eine Prägung ausreichend wahrgenommen zu werden, ist Voraussetzung, dass der jeweilige Schiedsrichter, auf den ein bestimmtes Regelwerk zurückgeht, anerkanntermaßen eine Autorität auf seinem Gebiet darstellt.<sup>44</sup> Solchermaßen anerkannte Schiedsrichter aber

---

<sup>44</sup> Vergleiche für ein Beispiel solchermaßen prägender Gewohnheiten einzelner Schiedsrichter, „ihr“ Verfahren zu gestalten, aber auch die sog. Böckstiegel Methode, behandelt bei Paulsson, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 607 ff., in dessen einleitenden Sätzen sich die Schwierigkeit, solche Individualverfahren fassbar zu machen, erneut dokumentiert: „*Over the years, practitioners in the field of international arbitration have become conscious of a method controlling time which is so closely identified with its creator that most of us will understand a suggestion – without further explanation – to follow ‘the Böckstiegel method’ or ‘a Böckstiegel style procedure.’ Given the confidentiality of most arbitral proceedings, the details of this method are not a matter of general knowledge; the*

sind typischerweise Mitglieder der jeweiligen Organisation, auf deren Regelwerk sie intern Einfluss nehmen.<sup>45</sup> Nicht zuletzt fungieren die schiedsrichterlichen Organisationen insoweit auch als Mittler, mit deren Hilfe das juristische und technische Fachwissen der vor Ort ansässigen Schiedsrichter gebündelt wird. Ein außerhalb der Organisation stehender Schiedsrichter hat es erfahrungsgemäß schwer, sich mit eigenen Ideen oder auch konkreten Vorschlägen durchzusetzen. Schlussendlich ist davon auszugehen, dass selbst die Schiedssachen, welche offiziell ohne einen Rückgriff auf die vor Ort dominierende Schiedsordnung auskommen, im Ergebnis doch zumindest von dieser beeinflusst werden. Es erscheint schwer vorstellbar, dass ein in einer solchen Sache tätiger Schiedsrichter bei der Lösung verfahrensrechtlicher Probleme der frei zugänglichen, gerade für die Verhandlung seerechtlicher Dispute entworfenen und insoweit anerkannten Schiedsordnung nicht zumindest Anregungen bzw. Entscheidungshilfen entnehmen wird. Auch aus dieser Erwägung heraus kommt den Schiedsordnungen der GMAA und der LMAA somit örtlich rechtsprägende Kraft zu.

Berücksichtigt man zudem die generelle Bedeutung der Verfahrensgestaltung für die Schiedsgerichtsbarkeit an sich, und setzt diese noch ins Verhältnis zu der weiten Parteiautonomie, welche regelmäßig durch die Schiedsordnungen der privaten Schiedsorganisationen ausgefüllt wird, so wird eines offenbar: Die privaten Schiedsordnungen der jeweils dominierenden Schiedsorganisation vor Ort stellen den Faktor dar, der die Rahmenbedingungen der drei seerechtlichen Schiedsplätze in maßgeblicher Weise prägt. Ihr Zusammenwirken mit dem örtlichen Rechtssystem gilt es zu betrachten, will man die deutsche mit der englischen Seeschiedsgerichtsbarkeit vergleichen.<sup>46</sup>

---

*procedural orders that reflect the Böckstiegel method tend to become part of the intellectual property of fellow arbitrators, parties, counsel who have participated in cases he has presided. It is therefore a source of satisfaction to have available the full text of an award which sets out a procedural framework characteristic of the Böckstiegel Method.*“ (Hervorhebung durch Verfasser).

<sup>45</sup> So sind auch die in London bestellten Schiedsrichter üblicherweise Mitglieder der LMAA. Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 2; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-044.

<sup>46</sup> Es ist beabsichtigt und darauf ist der guten Ordnung halber hier hinzuweisen, die Spezialmaterien der Seenotrettung [*salvage arbitration*], welche im Kontext der GMAA praktisch nicht vorkommt und beinahe unausweislich in London nach der Lloyd's Open Form stattfindet, bzw. die mit arbeitsrechtlichen Fragen beschäftigte Schiedsgerichtsbarkeit [*labour arbitration*] hier nicht abzudecken. Ebenso wenig kommt es zur Behandlung völkerrechtlicher Schiedssachen, wie sie beispielsweise vor

#### **IV. Weiterer Gang der Untersuchung**

Die vorliegende Untersuchung vergleicht die Seeschiedsgerichtsbarkeit in London mit der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen. Der Begriff der Seeschiedsgerichtsbarkeit wird für die Zwecke dieser Betrachtung gleichgesetzt mit der Durchführung von Schiedsverfahren unter den von der GMAA bzw. der LMAA herausgegebenen Schiedsordnungen, welche in der Praxis der drei Schiedsplätze das Bild der Seeschiedsgerichtsbarkeit vor Ort prägen.

Hierfür wird im zweiten Kapitel die Seeschiedsgerichtsbarkeit Londons, Bremens und Hamburgs anhand von Länderberichten vergleichend gegenübergestellt. Im dritten Kapitel wird sich die eingehende Behandlung einzelner implementierungswerter anglistischer *Regelungsmodi* bzw. verzichtenswerter Elemente deutscher Rechtswirklichkeit anschließen. In diesem Kapitel werden zudem die entsprechenden rechtsalternierenden Vorschläge für das deutsche Recht zu formulieren sein. Abschließend wird der darin enthaltene Erkenntnisgewinn in einem vierten Kapitel zusammenzufassen sein.

---

dem Seegerichtshof in Hamburg möglich sind. Im Zuge der Untersuchung wird somit primär auf die spezifischen Besonderheiten des Wirtschafts- und Rechtszweiges des Seehandels und -transports einzugehen sein. Erwägungen bzw. Aussagen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen und/oder zur Schiedsgerichtsbarkeit in Sachen der Seenotrettung bzw. Arbeitsverträgen im Besonderen werden daher nur dort behandelt werden, wo notwendigerweise ein Rückgriff unumgänglich ist [Ein solches wird indes in Anbetracht der vergleichsweise begrenzten Literatur zur Seeschiedsgerichtsbarkeit nicht selten notwendig werden], bzw. die Wertungen für den Seehandel und/oder -transport mit denen des übrigen Handels übereinstimmen.



## Kapitel II

### Vergleich der nationalen Lösungsmodi anhand der Länderberichte

Eine gleichzeitige Behandlung der vielfältigen Problemfelder innerhalb der Materie Seeschiedsgerichtsbarkeit würde unausweichlich zu einer misslichen Unübersichtlichkeit der Untersuchung führen. Nach einem kurzen Überblick über die entscheidenden Regelwerke innerhalb der nationalen Rechtsordnungen und der ihnen zugrunde liegenden Rechtstechniken, sollen daher die spezifischen Aspekte der Seeschiedsgerichtsbarkeit, welche getrennt voneinander betrachtet werden können, innerhalb eigener Abschnitte behandelt werden.<sup>47</sup> Deren Abfolge wird der typischen Chronologie einer Schiedssache folgen. Anschließend wird die übergreifende Thematik der Interaktion von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit erörtert werden.

#### I. Überblick über die maßgeblichen nationalen Regelwerke

##### 1. Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen

Wie bereits dargelegt wurde, wird das Bild der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen in maßgeblicher Weise durch die GMAA-Schiedsordnung geformt. Im Gegensatz zu der LMAA bietet die GMAA hierbei lediglich eine Schiedsordnung für alle Dispute an. Ein vereinfachtes bzw. schnelleres Reglement für wirtschaftlich weniger entscheidende oder sachlich simplere Streitstände sieht die GMAA nicht vor. Auch entbehrt sie einer gesonderten Regelung der schriftlichen Verfahrensweise. Ausgewiesenes Ziel der GMAA war und ist es, einfach zu verstehende Verfahrensregeln für die Durchführung von Seeschiedsverfahren aufzustellen.<sup>48</sup> Dieser Prämisse folgend, erschöpft sich der Regelungsinhalt der GMAA Schiedsordnung in lediglich 15 Paragraphen, welche in ihrem Wortlaut zudem kurz gehalten sind. Die GMAA Schiedsordnung kommt zur Anwendung, wenn die Parteien sich auf sie verständigt haben [§ 1 Abs. 1

---

<sup>47</sup> Vergleiche zu dieser Vorgehensweise nur: Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 42.

<sup>48</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate 2002, S. 37.

GMAA-SchO], was in der Praxis üblicherweise im Protokoll der ersten Verhandlung dokumentiert<sup>49</sup> und für die Zwecke dieser Untersuchung unterstellt wird. Dabei ist die Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen traditionell nicht von institutioneller Natur, sondern findet auf einer *ad-hoc* Basis statt.<sup>50</sup>

Neben allgemeinen Rechtsvorgaben, welche naturgemäß auch die Spezialmaterie der Schiedsgerichtsbarkeit überschnittsartig betreffen, sind es hierneben insbesondere nachfolgende Normengefüge, die den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen spezifisch regeln.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt seit der Reform im Jahre 1998 das neue Recht des **10. Buches der Zivilprozessordnung**. Dieses Gesetz stellt den Kern des deutschen Schiedsrechts dar.<sup>51</sup> Es wurde auf der Grundlage des „*UNCITRAL-Modellgesetzes*“ (im Folgenden: *model law*) reformiert<sup>52</sup> und regelt alle Stadien des Schiedsverfahrens, wie beispielsweise den Abschluss der Schiedsvereinbarung, die Bildung des Schiedsgerichts, den Erlass des Schiedsspruch und dessen Anfechtung bzw. seine Vollstreckung.<sup>53</sup> In der Absicht, dem Harmonisierungsziel des *model law* zu entsprechen, hat der deutsche Gesetzgeber die Regelungen des *model law* sowohl in der Anordnung, als auch

---

<sup>49</sup> Herber, Erläuterungen, S. 2.

<sup>50</sup> Trappe, 14 International Business Lawyer (1986), S. 12; Holtappels, GMAA Arbitration, S. 1; Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 10.

<sup>51</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37.

<sup>52</sup> Vergleiche hierzu: Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 4, insb. 15/16; derselbe, DZWir 1998, S. 46; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 62 ff.; Kronke, RIW 1998, S. 257, Fn. 3; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 419, Rnr. 8; alle m.w.N. Die Übernahme des *model law* führt dazu, dass bei der Auslegung der einzelnen nationalen Vorschriften auch die Gesetzesmaterialien zu dem *model law*, insbesondere der UN Kommentar [UN Dokument A/CN.9/264] sowie der UN Report [UN Dokument A/40/17] berücksichtigt werden müssen, um die erwünschte, möglichst weitgehende Internationalisierung der Materie sicherzustellen. Vergleiche: Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 33 ff. mit einem Abdruck der Materialien. Die UNCITRAL hält hierfür zudem eine Datenbank mit Kurzfassungen der wichtigsten Gerichtsentscheidungen in den einzelnen Staaten vor, zu welcher der deutsche Korrespondent, die R.I.Z. [[www.riz-koeln.de](http://www.riz-koeln.de)], Beiträge liefert. Eine Zusammenfassung der einschlägigen Gerichtsentscheidungen findet sich ansonsten auch bei Kröll, NJW 2001, S. 1173 ff., NJW 2003, S. 791 ff., SchiedsVZ 2004, S. 113 ff. Aufschlussreich ist im Übrigen auch die Begründung zum Regierungsentwurf des Schiedsverfahrensrechts, [Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274], Herber, Erläuterungen, S. 1.

<sup>53</sup> Berger, DZWir 1998, S. 46.

im Regelungsinhalt und sogar im Wortlaut weitgehend unverändert in das 10. Buch der ZPO übernommen.<sup>54</sup> Gemäß der Vorlage der UNCITRAL sucht auch die ZPO das Reglement der Schiedsgerichtsbarkeit möglichst klar und übersichtlich zu strukturieren. Das deutsche statutarische Schiedsrecht gilt in diesem Anspruch für internationale Schiedsverfahren ebenso wie für nationale.<sup>55</sup> Das 10. Buch der ZPO folgt dem Territorialprinzip [§ 1025 Abs. 1 ZPO],<sup>56</sup> d.h. die Vorschriften finden auf Schiedsorte im Inland<sup>57</sup> zwingend Anwendung, es sei denn, sie sind von dispositiver Natur und die Parteien haben in der Ausübung ihrer Parteiautonomie von ihnen abweichende Regeln vereinbart.<sup>58</sup> Die Vorschriften der ZPO, welche nur zum Teil in die Schiedsordnung der GMAA eingeflossen sind, gehören deshalb bei der Durchführung von Schiedsverfahren in Deutschland stets beachtet.<sup>59</sup> Hierbei ist anzumerken, dass das *Gros* der gesetzlichen Normen - wie regelmäßig anhand eines Zusatzes im Gesetzestext zu erkennen ist -<sup>60</sup> lediglich dispositiv ist, so dass insoweit ein Maximum an Parteiautonomie vermittelt wird.<sup>61</sup> Wenn eine Einigung der Parteien oder eine gesetzliche Regelung aber nicht vorliegt, ist es an den Schiedsrichtern, über den Verfahrensgang nach freiem Ermessen zu entscheiden [§ 1042 Abs. 4 ZPO].

---

<sup>54</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 111.

<sup>55</sup> Böckstiegel, Germany, S. 21; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1025 ZPO; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 66 ff., insb. 71/72; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 141; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 151; bereits Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 2.

<sup>56</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 31; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1025 ZPO; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 155; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 133.

<sup>57</sup> § 1043 Abs. 1 ZPO.

<sup>58</sup> Berger, DZWIR 1998, S. 46/47; Kröll, NJW 2003, S. 792.

<sup>59</sup> Herber, Erläuterungen, S. 1.

<sup>60</sup> Der Zusatz lautet beispielsweise: „*Haben die Parteien nichts anderes vereinbart ...*“ [wie etwa in § 1041 ZPO], oder „*vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien*“ [wie etwa in § 1047 ZPO], wenn nicht sogar explizit auf eine Auswahl hingewiesen wird: „*Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren.*“ [wie etwa in § 1045 ZPO]. Die zwingenden Normen sind demgegenüber lediglich durch das Fehlen solcher Formulierungen zu identifizieren. Auf eine entsprechende Liste der zwingenden Vorschriften verzichtet das deutsche Recht.

<sup>61</sup> Lörcher, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 89; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 77, 97; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 128, 134, 623.

Hierneben normieren **multi- und bilaterale Verträge** der Bundesrepublik Deutschland den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit,<sup>62</sup> deren Relevanz für die hier vorliegende Untersuchung jedoch begrenzt ist. Die meisten Abkommen erstrecken sich als multilaterale Verträge lediglich auf das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu einer begrenzten Anzahl anderer Staaten,<sup>63</sup> als bilaterale Verträge naturgemäß ausschließlich auf das Verhältnis zu einem bestimmten Staat<sup>64</sup> [diese Verträge regeln zudem häufig, soweit sie nicht ohnehin nur auf das UN- und/oder Weltbank-Übereinkommen verweisen, lediglich Einzelfragen bzw. Teilbereiche des Schiedsrechts],<sup>65</sup> oder betreffen Sondermaterien, wie Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten.<sup>66</sup> Das „UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“<sup>67</sup> (im Folgenden: UN-Übereinkommen), wurde weltweit zwar in einem solchen Maß ratifiziert, dass es im Verhältnis annähernd aller für die Seeschiedsgerichtsbarkeit maßgeblichen Staaten gilt.<sup>68</sup> Das UN-Übereinkommen,

---

<sup>62</sup> Eine Aufzählung der einzelnen Abkommen findet sich bei Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 413 ff.

<sup>63</sup> Die Genfer Verträge traten gem. Art. VII 2 UN-Übereinkommen in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft, in dem das UN-Übereinkommen für sie verbindlich wird. Demnach gilt das „Genfer Protokoll“ nur noch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Albanien, Bahamas, Birma, Brasilien, Grenada, Malta und Pakistan, während sich der Anwendungsbereich des „Genfer Abkommen“ nunmehr in den Staaten Bahamas, Birma, Grenada, Malta und Pakistan erschöpft. Das am 02.01.1966 vom Ministerkomitee des Europarates beschlossene „Straßburger Übereinkommen“ hat die Bundesrepublik, wie auch England erst gar nicht eingeführt, während das EU-Übereinkommen auf den Ost-West Handel zugeschnitten ist. Vergleiche zu alledem: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 411 ff., 431 ff.

<sup>64</sup> Eine Auflistung der bilateralen Verträge findet sich bei Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 420.

<sup>65</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 52.

<sup>66</sup> Das „Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (Weltbank-Übereinkommen)“ regelt ausschließlich die schiedsrichterliche Erledigung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Vertragsstaaten durch das internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) bei der Weltbank in Washington. Vergleiche hierzu Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-032 ff.; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 415, Rnr. 5.

<sup>67</sup> UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 [BGBl. 1961 II S. 121].

<sup>68</sup> Das UN-Übereinkommen wird daher auch als mit Abstand wichtigstes Abkommen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, wenn nicht sogar des gesamten Handelsrechts angesehen. Vergleiche: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 48/49; Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9.005; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 9; Mustill, 6 Journal of International Arbitration 1989, S. 49; bereits



welches in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag vorrangig zur Geltung kommt,<sup>69</sup> regelt bekanntermaßen aber die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Hierneben enthält das UN-Übereinkommen in Art. II zwar auch Regeln über die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen, ohne selbst klarzustellen, welche Schiedsvereinbarungen unter das Reglement dieser Vorschrift fallen.<sup>70</sup> Eine Anwendung auch auf inländische Seeschiedsverfahren erschiene somit zumindest möglich. Die herrschende Meinung, die auch dieser Untersuchung zugrunde liegt, geht aber davon aus, dass auch der Anwendungsbereich des Art. II UN-Übereinkommen ebenfalls an die Vorgaben des Art. I Abs. 1 UN-Übereinkommen zu koppeln ist.<sup>71</sup> Dieser eröffnet den Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens in Deutschland aber nur für ausländische Schiedssprüche.<sup>72</sup> Das heißt im Ergebnis, dass Art. II UN-Übereinkommen nur

---

Schlosser, Entwicklungstendenzen, S. 10 ff. Eine aktuelle Übersicht der Vertragsstaaten findet sich auf der web-site der Vereinten Nationen unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

<sup>69</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 31; Epping, Die Schiedsvereinbarung, S. 21; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 158.

<sup>70</sup> Die Berücksichtigung von Schiedsvereinbarungen sollte ursprünglich in einem Zusatzprotokoll geregelt werden. Erst am letzten Sitzungstag der abschließenden Konferenz in New York [20. Mai – 10. Juni 1958] wurde die entsprechende Regelung in den Text des Übereinkommens integriert. Folglich konnten die neue Vorschrift und die übrigen Bestimmungen nur noch ungenügend aufeinander abgestimmt werden, insbesondere nicht definiert werden, welche Schiedsvereinbarungen dem Art. II UN-Übereinkommen zu subsumieren sind [Van den Berg, 6 Pace Law Review (1985), S. 25, 51]. Als Folge ist es unter deutschen Gelehrten umstritten, wann der Art. II UN-Übereinkommen von den Entscheidungsträgern in deutschen Gerichten und/oder Schiedsgerichten berücksichtigt werden muss. Nach der einen Ansicht erstreckt sich der Anwendungsbereich des UN-Übereinkommen insoweit auf sämtliche Schiedsvereinbarungen mit irgendwie gearteten internationalem Bezug, welches eine Anwendung auch auf inländische in Hamburg durchgeführte Schiedssachen zumindest möglich erscheinen ließe. Demgegenüber geht die h.M. davon aus, dass nur ausländische Schiedsvereinbarungen von dem Art. II UN-Übereinkommen erfasst werden. Vergleiche für eine Darstellung des Streitstandes: Epping, Die Schiedsvereinbarung, S. 19 ff., m.w.N.

<sup>71</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 438, Rnr. 10; Epping, Die Schiedsvereinbarung, S.19, Fn. 10, m.w.N.

<sup>72</sup> Nach Art. I 1 S. 1 UN-Übereinkommen ist das Übereinkommen auf ausländische Schiedssprüche anzuwenden, d.h. auf Schiedssprüche, welche in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen sind als desjenigen, in dem um die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird. Hierneben ist das UN-Übereinkommen zwar grundsätzlich auch auf Schiedssprüche anwendbar, welche in dem Staat, in dem um ihre Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, nicht als inländisch anzusehen sind [Art. I Abs. 1 S. 2 UN-Übereinkommen]. Die Alternative des zweiten Satzes des Art. I Abs. 1 UN-Übereinkommen nimmt damit aber lediglich auf das so genannte Verfahrensprinzip Rücksicht, nach dem sich die Nationalität eines Schiedsspruchs nach dem ihm zugrunde liegenden Verfahrensrecht und nicht nach dem Schiedsort bestimmt. In den Staaten, in denen das Verfahrensprinzip auch heute noch gilt, kann somit ein zwar vor Ort aber nach ausländischen Verfahrensrecht erlassenen Schiedsspruchs als ausländisch und nicht inländisch klassifiziert werden. Das hätte zur Folge, dass er - obgleich im Exequaturstaat erlassen - dem UN-Übereinkommen dennoch unterfällt. Nachdem auch die Bundesrepublik Deutschland nunmehr im 10. Buch der ZPO dem Territorialprin-

dann zu berücksichtigen ist, wenn die in Frage stehende Schiedsvereinbarung einem ausländischen Schiedsspruch bereits zugrunde liegt, oder aus Sicht des mit ihr befassten Entscheidungsgremiums einem solchen ausländischen Schiedsspruch voraussichtlich zugrunde liegen wird, d.h. der Schiedsort voraussichtlich im Ausland liegen wird.<sup>73</sup> Bremer oder Hamburger Seeschiedsgerichtsbarkeit erfasst das UN-Übereinkommen damit nicht. Eine Behandlung der völkerrechtlichen Vorgaben wird sich für diese Untersuchung im Ergebnis somit meist erübrigen.<sup>74</sup>

Nach dem kontinentalen Rechtsverständnis interpretieren die **Entscheidungen deutscher Gerichte** schließlich vorrangig die legislativen Vorgaben. Eine eigene rechts-schaffende Kraft wird ihnen in den Rechtskreisen des „civil law“ traditionell nicht beigemessen, in welchen die Rechtsprechung prinzipiell als die Anwendung von (gesetzlichen) Rechtssätzen anhand eines Subsumtionsaktes verstanden wird. Dennoch erwächst den Entscheidungen der Obergerichte auch in Deutschland eine große praktische Bedeutung, welche sich maßgeblich aus der in der Praxis geübten, steten Beachtung höchstrichterlicher Entscheidungsinhalte durch die unterinstanzlichen Gerichte, aber auch des teils noch zu verzeichnende Fehlens eindeutiger gesetzlicher Normen oder aber der Normierung durch Generalklauseln und Rahmenvorschriften, ergibt.<sup>75</sup> Gerichtsentscheidungen kommt daher auch im deutschen Recht sowohl eine faktische Präzedenzwirkung,<sup>76</sup> als auch - in bestimmten Grenzen - rechtsfortbildende Bedeutung

---

zip und nicht mehr dem Verfahrensprinzip folgt, ist der Art. I 1 S. 2 UN-Übereinkommen für den deutschen Anwendungsbereich obsolet geworden. Ein in Deutschland erlassener Schiedsspruch ist immer inländisch [Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 62]. Er kann auf nationaler Ebene nicht nach dem Reglement des UN-Übereinkommen vollstreckt werden. Damit können die Vorschriften des UN-Übereinkommens nach Art. I Abs. 1 UN-Übereinkommen nur noch auf ausländische Schiedssprüche angewendet werden.

<sup>73</sup> Epping, Die Schiedsvereinbarung, S. 21.

<sup>74</sup> Dennoch kann ihnen in der Praxis für die Behandlung und den Ausgang der ihrem Anwendungsbereich unterfallenden Schiedssachen entscheidende Bedeutung erwachsen. Die hier neben Übersichtlichkeitserwägungen auch ob der begrenzten Möglichkeiten eines Einzelbearbeiters vorgenommene Reduktion darf daher in keinem Falle dazu verführen, eventuell einschlägige Staatsverträge in der Behandlung einer Einzelschiedssache unberücksichtigt zu lassen. Vielmehr ist in einem solchen Fall unumgänglich, das hier vermittelte Bild nochmals auf seine Vereinbarkeit mit weiteren staatsvertraglichen Vorgaben zu überprüfen.

<sup>75</sup> Vergleiche zu alledem: Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 256 ff.

<sup>76</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 15.

zu.<sup>77</sup> Somit können sie den gesetzlichen Rechtssätzen ebenbürtige Elemente der Rechtswirklichkeit sein, und bedürfen daher an dieser Stelle der Erwähnung.

Plastisch pointiert lässt sich das spezifische Reglement Hamburger/Bremer Seeschiedsgerichtsbarkeit nach alledem wie folgt dargestellt:

### Die Schwerpunkte des Hanseatischen Reglements

<b>Richterrecht</b>	<b>10. Buch ZPO</b>	<b>Sonstige Vorgaben</b>
<b>Schiedsordnung der GMAA</b>		

**Abbildung I**

## **2. Seeschiedsgerichtsbarkeit in London**

In London ist heute der **Arbitration Act 1996** die maßgebliche Quelle des englischen Schiedsrechts,<sup>78</sup> welcher sowohl auf internationale, wie auch auf nationale Schiedsverfahren Anwendung findet.<sup>79</sup> Das Gesetz baut ebenfalls auf dem Territorialprinzip auf

<sup>77</sup> Vergleiche: Sandrock, Die Fortbildung des materiellen Rechts, S. 25 ff.

<sup>78</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration – 2001 Companion Volume, S. 121. Zu Auslegungszwecken wird von den englischen Gerichten hierbei in unüblich intensiver Herangehensweise auf den vorbereitenden Bericht des *Departmental Advisory Committee*, den DAC - Saville Report (1996), zurückgegriffen, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 23.

<sup>79</sup> Der Gesetzestext des Arbitration Act 1996 weißt zwar explizit Vorschriften auf, welche die *domestic arbitration* abweichend von den internationalen Schiedsverfahren regeln [Section 85-87 Arbitration Act 1996]. In Ansehung der in dem Gerichtsurteil Phillip Alexander Securitas and Futures Limited v. Bamberger and others [Unveröffentlichtes Urteil vom 12. Juli 1996, dargestellt in: The Times 22. Juli 1996. Besprochen bei: Hill, 46 ICLQ 1997, S. 277 ff. sowie Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 4] von dem *Court of Appeal* festgestellten Unvereinbarkeit mit EU-Recht [namentlich der Dienstleistungsfreiheit aus Art. 59 EC-Vertrag und dem Diskriminierungsverbots aus Art. 6 EC-Vertrag], wurden die Section 85-87 aber ausdrücklich von der Inkraftsetzung ausgenommen, [The Arbitration Act 1996 (Commencement No. 1) Order 1996, abgedruckt in 13 Arbitration International 1997, S. 329 f.]. Im Ergebnis unterscheidet das englische Recht damit momentan nicht zwischen nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Inkrafttreten der Sonderregelungen in Zukunft ist zudem unwahrscheinlich. Vergleiche zu allem: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrens-

[Section 2 (1) Arbitration Act 1996]<sup>80</sup> und findet Anwendung, wenn der Sitz des Schiedsverfahrens in England, Wales oder Nordirland liegt [im Folgenden: England].<sup>81</sup> Da dem Grundsatz der Parteiautonomie auch in England große Bedeutung zukommt,<sup>82</sup> enthält das Gesetz außerordentlich wenige zwingende Vorschriften,<sup>83</sup> welche nicht nur an einem fehlenden Zusatz möglicher Parteivereinbarung, sondern zudem auch anhand einer dem Gesetz beigefügten Liste zu identifizieren sind.<sup>84</sup> Für das *common law* System Englands, dessen Schiedsrecht sich zuvor fast zur Gänze in unübersichtlichen und schwer durchschaubaren Vorgaben des *case law*, ergänzt durch die nur fragmentarischen Regelungen einzelner Punkte in verschiedenen Gesetzen, insbesondere den nebeneinander anwendbaren Arbitration Acts 1950 / 1975 / 1979 fand,<sup>85</sup> stellte die Verabschiedung des Arbitration Act 1996 ein Novum dar.<sup>86</sup> Obgleich er auf drei Vorgängerstatuten<sup>87</sup> zurückgeht, erfasst der Arbitration Act 1996 die Schiedsgerichtsbarkeit in einer so noch nicht da gewesenen Vollständigkeit. Damit ist er zum großen

---

recht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 70; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 18, 377; Hill, 46 ICLQ 1997, S. 277 ff.; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 4.

<sup>80</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 93; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 15 ff., 257 ff.; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 19.

<sup>81</sup> Obgleich es sich bei England und Wales im Gegensatz zu Nordirland um verschiedene *law districts* handelt und Wales bezüglich einiger verfassungsrechtlicher Entwicklungen eine eigenständige Identität besitzt, werden die Bezeichnungen im Folgenden zu England zusammengefasst werden. Dies kann so geschehen, da für den hier behandelten Bereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit weitestgehend eine Identität der Rechtsregeln feststellbar ist. Hiervon zu unterscheiden ist die Bezeichnung „United Kingdom“, welche sich auch auf Schottland bezieht, in welchem ein anderes Schiedsrecht Anwendung findet. Vergleiche zu alledem: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 16, Fn. 20, S. 257, Fn. 7.

<sup>82</sup> DAC - Saville Report (1996), § 19; Maxwell, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Länderbericht, S. 316; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 76, Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 413.

<sup>83</sup> Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 10.

<sup>84</sup> Schedule 1 Arbitration Act 1996; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 20; Kazantzis, The New English Arbitration Act, S. 1, 6.

<sup>85</sup> Für einen kurzen Einblick in das unübersichtliche englische Recht der Schiedsgerichtsbarkeit vor Verabschiedung des Arbitration Act 1996 siehe: Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 2; Weigand, RIW 1997, S. 904; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 3 ff.; DAC - Mustill Report, § 100 ff.

<sup>86</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-059.

<sup>87</sup> Arbitration Act 1950, 1975 und 1979, abgedruckt bei Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 654 ff., 705 ff., 708 ff.

Teil auch Kodifikation des vorhandenen *case law* und somit erste annähernd vollständige Gesamtdarstellung des englischen Schiedsrechts in Gesetzesform.<sup>88</sup> Im Gegensatz zu dem deutschen Schiedsstatut basiert der Arbitration Act 1996 dabei nicht nur auf dem *model law*, an dessen Beispiel sich dennoch auch der englische Gesetzgeber orientierte.<sup>89</sup> Der Arbitration Act 1996 sollte vielmehr das gesamte englische Schiedsrecht - sowohl gesetzlichen als auch richterrechtlichen Ursprungs - darstellen und deshalb auch über das *model law* hinausgehen.<sup>90</sup> *Blessing* stellt denn auch nicht zu Unrecht fest, dass der Arbitration Act 1996 nach:

„*einem besonderen (sehr englischen) ‚Kochbuch‘ angerichtet wurde.*“<sup>91</sup>

Obleich beinahe alle 36 Vorschriften des *model law* auch in dem Arbitration Act 1996 wieder zu finden sind,<sup>92</sup> enthält das englische Statut daher zudem noch diverse weitere, teils höchst detailliert ausgestaltete Vorschriften, welche auf das ausgeprägte und hoch entwickelte *common law* des Inselreichs zurückgehen. Sie zusammen bilden die 110 Sections des Arbitration Act 1996,<sup>93</sup> der sich entgegen den Transparenzbestrebungen des „*Departmental Advisory Committee*“<sup>94</sup> (im Folgenden: DAC) formaljuristisch

---

<sup>88</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 2, 5; zu der Historie des Arbitration Act 1996 siehe ansonsten auch: DAC - Mustill Report; DAC - Saville Report (1996); DAC - Saville Report (1997); Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 27 ff.

<sup>89</sup> DAC - Mustill Report (1989), § 108; DAC - Saville Report (1996), § 1 und 4; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 130; Kazantzis, The New English Arbitration Act, S. 2; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 122 ff.; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 3; Berger, DZWir 1998, S. 46; Weigand, RIW 1997, S. 905, Fn. 12, m.w.N. Vergleiche für den Einfluss des *model law* auf das englische Recht auch die Darstellungen bei: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 58 ff.; Steyn, 10 Arbitration International 1994, S. 1 ff.

<sup>90</sup> Vergleiche hierzu: DAC - Mustill Report (1989), § 108 = DAC - Saville Report (1996), § 1; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 3; Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 410.

<sup>91</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 45 ff, 46

<sup>92</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-064.

<sup>93</sup> Part I [Section 1-84] des Arbitration Act 1996 umfasst dabei alle wesentlichen Vorschriften des Gesetzes, während Part II [Section 85-98] Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern, Schiedsverfahren mit geringen Streitsummen und gesetzliche Schiedsverfahren regelt, Part III [Section 99-104] die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen normiert und Part IV [Section 105-110] ergänzende allgemeine Bestimmungen enthält, Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 5.

<sup>94</sup> Vergleiche hierzu: DAC - Mustill Report (1989), § 108 = DAC - Saville Report (1996), § 1 und 4;

damit nicht vollständig von der traditionellen Präzision englischer Statute hat lösen können,<sup>95</sup> und im Vergleich zum *model law* umfangreicher und detaillierter ausfällt.<sup>96</sup> Obgleich für den Bereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit generell nicht einschlägig - die für den Bereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit in London relevanten Vorschriften finden sich in Part I des Arbitration Act 1996 -<sup>97</sup> machen auch Part II-IV des Arbitration Act 1996 das Gesetzeswerk hier nicht gerade übersichtlicher.

Die heute weitreichende Kodifikation des englischen Schiedsrechts hat Folgen für das zur englischen Schiedsgerichtsbarkeit bisher ergangene und in Zukunft ergehende *case law* des englischen *common law*, welches im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit nunmehr nicht mehr die traditionell dominierende Rolle innehat, welche ihm im englischen System ansonsten zukommt. Dort gilt das *case law*, respektive gelten die ihm zu entnehmenden *precedents* als eigene Quelle englischen Rechts, welche neben dem in Gesetzform kodifizierten Recht existiert, diesem aber subsidiär nachgeordnet ist. Dennoch kommt dem *common law* im Regelfall grundlegendere Bedeutung zu, da es traditionell als primär anzuwendendes Netz rechtlicher Vorgaben fungiert, zu dessen über Jahrhunderte entwickelten Rechtssätzen die kodifizierten Rechtsregeln lediglich Ausnahmen normieren.<sup>98</sup> Dies galt so auch noch für die Arbitration Acts 1950, 1975, 1979.<sup>99</sup> Heute bietet sich in der Schiedsgerichtsbarkeit Englands jedoch ein anderes

---

Weigand, RIW 1997, S. 904, Fn. 10; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 3.

<sup>95</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 126; a.A. Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 12. Zu der generellen Eigenart der englischen Gesetzesverfasser, eine „Genauigkeit um jeden Preis“ sicherzustellen, vergleiche ansonsten auch Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 261/262.

<sup>96</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 410.

<sup>97</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 19.

<sup>98</sup> Traditionell wird in England von den Grundwertungen des „*case law*“ („*old law*“) ausgegangen, dessen spezifischen Missstände („*mischief*“) zunächst herausgestellt werden, damit diesen schlussendlich von den durch das „*statutory law*“ normierten Ausnahmen Abhilfe („*remedy*“) geschafft werden kann. Damit betont die so genannte „*Mischief Rule*“, nach der „*the old law, the mischief, and the remedy*“ bei der Auslegung legislativer Akte Berücksichtigung finden müssen, die dem anglo-amerikanischen Rechtskreis zugrunde liegende Wertung, das „*case law*“ sei primäre, das „*statutory law*“ lediglich sekundäre Quelle des Rechts, Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, S. 63 ff., 71 ff.; vergleiche auch Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 259 ff.

<sup>99</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 2; Mustill Report, § 103.

Bild. In Anbetracht des für ein englisches Gesetz atypisch vollständigen Regelwerks des Arbitration Act 1996 hat das *case law* die ihm angestammte primäre Bedeutung als originäre Rechtsquelle größtenteils verloren. In der Mehrzahl der Fälle fungieren die *precedents* nunmehr, ähnlich ihrer kontinentalen Gegenstücke, lediglich als Rechtserkenntnisquellen, welche in England durch die hier angewandte *doctrin of precedents* für die Auslegung gesetzlicher Vorgaben zwar bindende Wirkung entfalten, dennoch aber nicht mehr als Quelle originären Rechts bezeichnet werden können. In dem Gros der Fälle sind daher auch die englischen Richter auf eine Auslegung des Gesetzestextes beschränkt.<sup>100</sup> Nur wenn es gilt, Lücken im Gesetzeswerk auszufüllen (beispielsweise bei Fragen der Schiedsfähigkeit oder der Vertraulichkeit), erwächst dem *case law* die traditionelle Bedeutung, welche den Richterentscheidungen in Ermangelung erschöpfender Gesetzeswerke im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit einst zukam.<sup>101</sup> Nach englischem *common law* Verständnis stellt das *case law* dann noch immer eine eigene Rechtsquelle dar, welche die Richter bei späteren Entscheidungen durch die strikt angewendete *doctrin of precedents* bindet.

Darüber hinaus gelten auch in England **völkerrechtliche Abkommen**, von denen im internationalen Kontext dem UN-Übereinkommen die größte Bedeutung erwächst, welches nicht durch Verweis, sondern durch die Implementierung eigener Vorschriften (Part III - Section 100 ff. Arbitration Act 1996) in das englische Recht transformiert wurde. Die insoweit einschlägigen Vorschriften beziehen sich ausweislich des Wortlauts der Section 100 (1) Arbitration Act 1996 nur auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen, welche nicht in Großbritannien sondern in einem anderen Vertragsstaat erlassen wurden. Damit verbietet sich in England von vorneherein, die Anwendung des UN-Übereinkommens, genauer die Anwendung des Part III des Arbitration Act 1996 auf inländische Seeschiedsverfahren und -sprüche auszuweiten, welche einzig das Beurtei-

---

<sup>100</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration – 2001 Companion Volume, S. 121. Hierbei ist festzustellen, dass sich die Auslegung, welche als Beurteilung einer tunlichst zu begrenzenden, statutarischen Ausnahme einst streng an den Wortlaut geknüpft wurde, mehr und mehr auch anderen Erwägungen zugänglich wird. So wird heute verstärkt auf den Zweck des Gesetzes abgestellt, zu dessen Ermittlung nunmehr - entgegen früherer Auffassung - auch die Gesetzesmaterialien eine zulässige Quelle darstellen. Vergleiche zu alledem die prägnante Darstellung bei Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 259 ff., m.w.N.

<sup>101</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration – 2001 Companion Volume, S. 121.

lungsobjekt der vorliegenden Untersuchung darstellen.

Die LMAA hält mehrere Schiedsordnungen für die Durchführung von *ad hoc* Schiedsverfahren vor, ohne selbst als Schiedsinstitution die Schiedsverfahren zu verwalten.<sup>102</sup> Neben der traditionellen Standardversion in der Fassung des Jahres 2002, den LMAA Terms (2002), können die Parteien sich zudem auf die Small Claims Procedure (2002) oder die so genannten FALCA Rules verständigen.<sup>103</sup> Die LMAA-Terms (2002), nach welchen mündlich, aber auch rein schriftlich verhandelt werden kann, halten hierbei die größte Fülle an Verfahrensvorschriften vor, auf welche später im Detail einzugehen sein wird. Die weiter simplifizierte, schriftliche Verfahrensvariante der Small Claims Procedure (2002) wurde für Fälle entwickelt, in denen ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelschiedsrichter und zu einer im Vorhinein festgelegten Gebühr (momentan £ 1.250,-) entschieden werden soll. Als Richtwert ist hier die maximale Streitsumme von Klage und Widerklage von US\$ 50.000,- von der LMAA vorgesehen, ohne dass die Parteien hieran letztendlich gebunden wären. Eine inhaltliche Überprüfung der Schiedsentscheidung im Zuge eines *appeals* wird durch die Small Claims Procedure (2002) ausgeschlossen.<sup>104</sup> Die FALCA Terms, welche für mittlere Streitigkeiten (typischerweise bis zu US\$ 250.000,-) entwickelt wurden, stellen letztendlich das Bindeglied zwischen der Small Claims Procedure (2002) und der umfassenden Prozedur nach den LMAA Terms (2002) dar.<sup>105</sup> Nach ihnen entscheidet ebenfalls ein Einzelschiedsrichter. Zu einer mündlichen Verhandlung kommt es nur, wenn dieser sie anordnet. Ein *appeal* wird hier ebenfalls ausgeschlossen. Dogmatisch gesehen handelt es sich bei der Small Claims Procedure um Ergänzungen zu der schriftlichen Verfahrensweise, welche in den LMAA Terms (2002) (Schedule 3) vorgesehen ist.<sup>106</sup> Demge-

---

<sup>102</sup> Harris, 66 Arbitration (2000), S. 21; Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 10; Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 462.

<sup>103</sup> Vergleiche für die Charakteristika der letzteren beiden Regelwerke: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 7 f.

<sup>104</sup> Bereits: Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 5.

<sup>105</sup> Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 5.

<sup>106</sup> *Commentary on the LMAA Small Claims Procedure – Introduction* unter [www.lmaa.org.uk](http://www.lmaa.org.uk); bereits zu den 1997 Terms: Sperling, 21 Tulane Maritime Law Journal 1997, S. 562.



genüber stellen die FALCA Rules ein eigenständiges Regelwerk dar.<sup>107</sup> Sowohl die LMAA-Terms (2002),<sup>108</sup> als auch die FALCA Terms konstituieren ihre Anwendung, wenn die Parteien sie als Verfahrensordnung für ihre Schiedssache vereinbart haben (Section 5 LMAA-Terms (2002) / Präambel der FALCA Terms). Solch eine privatrechtliche Vereinbarung ist einer Anwendung der Regelwerke notwendigerweise vorgeschaltet, und sei hier unterstellt.<sup>109</sup>

Demnach lässt sich das englische Schiedsrecht plastisch vereinfacht wie folgt darstellen:

### **Die Schwerpunkte des Londoner Reglements**

<b>Common Law</b>	<b>Part I Arbitration Act 1996</b>	<b>Sonstige Vorgaben</b>
<b>LMAA</b>		
<b>FALCA Terms and Notes</b>	<b>L.M.A.A. Terms</b>	<b>Small Claims Procedure</b>

**Abbildung II**

<sup>107</sup> Bereits zu den 1996 Rules: Sperling, 21 Tulane Maritime Law Journal 1997, S. 563.

<sup>108</sup> Da die Small Claims Procedure (2002) lediglich eine Ergänzung zu den LMAA-Terms (2002) darstellen, gilt deren Anwendungsvorschrift auch für sie.

<sup>109</sup> Die LMAA-Terms (2002) enthalten zwar überdies eine Fiktion des Parteiwillens, die Regeln sollten *per se* immer dann Anwendung finden, wenn die Mitglieder des Schiedsgerichts ausschließlich Mitglieder der LMAA seien, [Section 5 (a) LMAA-Terms (2002)], oder nach deren Regeln bestellt wurden, [Section 5 (b) LMAA Terms (2002)]. Dem kann nach hier vertretener Meinung rechtlich aber nicht so sein. Eine private Verfahrensordnung kann nicht über den eigenen Anwendungsgrad entscheiden, wozu es ihr an absoluter Gesetzeskraft fehlt. Ihre Anwendung ist daher immer abhängig vom Parteiwillen [Siehe auch: Fal Bunkering of Sharja v. Grecale Inc of Panama [1990] 1 Lloyd's Rep 369 at 373 / Für das deutsche Recht: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 271]. Vergleiche ansonsten auch Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 4 und 116, mit der sich anschließenden Diskussion, inwieweit aber aufgrund der (ausschließlichen) Bestellung von LMAA-Mitgliedern unter Bezug auf die LMAA Terms (2002) auf einen konkludenten Parteiwillen zur Vereinbarung der LMAA Terms (2002) auch als Verfahrensordnung bzw. einen diesbezüglichen Handelbrauch geschlossen werden könnte.

### 3. Vergleich der Schiedsplätze

Das Schiedsverfahrensrecht in England und Deutschland ist heute größtenteils statutarisch normiert und bezieht sich hierbei gleichermaßen auf nationale, wie auch internationale Schiedsverfahren.<sup>110</sup> Beide Gesetze folgen dem Territorialprinzip und führen im Ergebnis dazu, dass die zwingenden Vorschriften des örtlichen Verfahrensrechts beachtet werden müssen, während von den dispositiven Normen abgewichen werden kann. Dies entspricht der zumindest im Seehandelsrecht geübten Praxis.<sup>111</sup> Den Schiedsgesetzen beiderseitig des Kanals ist hierbei gleich, dass sie dem Grundsatz der Parteiautonomie eine statutarisch weite Ausprägung verleihen, was formaljuristisch in der englischen Regelung durch die entsprechende Liste der Schedule I Arbitration Act 1996 noch stärker als in der deutschen Rechtswirklichkeit hervorgehoben wird.<sup>112</sup> Die nationalen Schiedsstatuten lassen dadurch weiträumig Platz für eine eigenverantwortliche Verfahrensgestaltung der Parteien, so wie es von diesen üblicherweise erwartet wird.<sup>113</sup>

Beide Schiedsstatute wurden maßgeblich durch die Vorgaben des *model law* beeinflusst, womit bereits ein hoher Grad an Homogenität zwischen den nationalen Schiedsgesetzen geschaffen wurde.<sup>114</sup> Während es für das deutsche Recht indes zu einer nahezu vollständigen formalen und inhaltlichen Angleichung an das Vorbild der UNCITRAL kam, hatte das englische Recht insoweit auch und gerade eigene Rechtstraditionen zu bewahren. Die Verbindung zum *model law* ist dem deutschen Gesetz damit offensichtlich-intensiver anzumerken als dem englischen Statut.<sup>115</sup> Dies hat Vorteile für internationale Rechtsanwender. *Redfern/Hunter* führen diesbezüglich aus:

---

<sup>110</sup> Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 131. Vergleiche ansonsten bereits: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 46, 48, Fn. 50.

<sup>111</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 179 Vor § 556 HGB.

<sup>112</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 77, 91; siehe auch: Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 130, 131.

<sup>113</sup> Vergleiche: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 66.

<sup>114</sup> Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 130.

<sup>115</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 65, 91.

„For example the German 1998 Act often reflects very closely the terms of the Model Law, and accordingly an experienced practitioner has an immediate sense of familiarity with that law, even though he may be seeing it for the first time.“<sup>116</sup>

Die Bewahrung eigener Rechtstraditionen führte in England aber nicht nur zu einem verstärkten Abrücken vom *model law*. Der Arbitration Act 1996 ist überdies um einiges spezifizierter, und damit auch voluminöser als sein deutsches Gegenstück geraten.<sup>117</sup>

Bestärkt durch die umfassende statutarische Regelung des Schiedsverfahrensrechts hat sich die Bedeutung der Gerichtsentscheidungen hingegen weiter angenähert, welche in dem Bereich des Schiedsverfahrensrechts nunmehr auch in England hauptsächlich für die Auslegung des Gesetzes und weniger für die originäre Rechtssetzung zuständig sind. Den englischen Gerichtsentscheidungen kommt zwar wegen der *doctrine of precedent* ein dogmatisch gesicherter Geltungsgrund zu.<sup>118</sup> Obgleich dem kontinentalen Rechtskreis ein Rechtssatz, nach dem ein Richter an die Entscheidungen eines obersten Gerichts gebunden wäre, nicht zu entnehmen ist, folgen die unterinstanzlichen Gerichte Deutschlands in der Regel aber ebenso den vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungsinhalten.<sup>119</sup> Im Ergebnis kommt den Gerichtsurteilen damit beiderseits des Kanals nicht unerhebliche Bedeutung zu.

Eine entscheidende Bedeutung erwächst auch den privaten Verfahrensordnungen der LMAA und der GMAA. Da die Seeschiedsgerichtsbarkeit international üblicherweise auf einer *ad hoc* Basis stattfindet,<sup>120</sup> werden beide Organisationen allerdings nicht im Sinne einer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in der Verwaltung der Verfahren

---

<sup>116</sup> Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 1-128, Fn. 86.

<sup>117</sup> Für das Verhältnis zwischen *model law* und dem Arbitration Act 1996 so auch Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 410.

<sup>118</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 121; Nariman, ICCA Congress Series No. 7, S. 482 f.

<sup>119</sup> Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 256 ff.

<sup>120</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-007. Ein solches gilt zumindest für London und New York, den weltweit führenden Seeschiedsorten. Vergleiche für eine Vielzahl an institutionalisierten Seeschiedsorganisationen anderenorts aber auch: Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 10 f.

aktiv. Die Anwendung der beiderseits für die *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit entwickelten Schiedsordnungen setzt übereinstimmend eine Vereinbarung der Parteien voraus. Sowohl die LMAA als auch die GMAA veröffentlichen entsprechende Modellschiedsklauseln.<sup>121</sup> Die LMAA unterscheidet sich von der GMAA aber bereits auf den ersten Blick dadurch, dass die LMAA mit den LMAA-Terms (2002) nicht nur eine überaus detaillierte Standardversion, sondern hierneben mit den FALCA Rules und der Small Claims Procedure (2002) zudem noch zwei weitere Verfahrensordnungen veröffentlicht, welche weniger umfassende Streitstände abdecken sollen.<sup>122</sup> Demgegenüber gibt die GMAA lediglich eine prägnant gehaltene Verfahrensordnung für alle Streitdimensionen heraus. Auffällig an den englischen Regelwerken der LMAA ist zudem die Fülle an detaillierten Vorgaben. Im Gegensatz zu der GMAA Schiedsordnung weisen die LMAA-Terms (2002) ein beachtliches Mehr an Vorschriften auf, und auch der Small Claims Procedure (2002) und den FALCA Rules ist eine für ihren Anspruch als simplifizierte Regelwerke erstaunliche Anzahl an normativen Vorgaben zu entnehmen.<sup>123</sup> Das Regelwerk der LMAA Terms (2002) folgt überdies einer komplizierten Struktur, wenn auf Anhänge verwiesen wird, welche die Systematik der Schiedsordnungen unterbrechen und jede für sich Teilbereiche hinten anordnen. Deren Bedeutung erschließt sich dem ungeübten Leser nur schwer. Zudem enthalten auch sie wiederum eine Fülle an *data*. Deutlich wird dies, wenn man sich beispielsweise das Reglement der *preliminary meetings* oder das des *questionnaire* der LMAA Terms (2002) betrachtet, welche beide von einer Auflistung der zu behandelnden Detailfragen geprägt sind, oder die dreiseitige Vergütungsregelung der Schedule I zu den LMAA Terms (2002) durchgeht. Auch diese Anhänge lassen das Volumen der englischen Schiedsordnung nicht unerheblich wachsen. Im Gegensatz zu den umfangreichen Regelwerken der

---

<sup>121</sup> Siehe: Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 15.

<sup>122</sup> *Sperling* spricht insofern von einer „Three-Tiered Solution“, bzw. einem „advanced, three tiered arbitration system in which the duration, expense, and complexity of arbitration - and the level of procedural protection of rights - vary according to the value of the claim“, *Sperling*, 21 *Tulane Maritime Law Journal* 1997, S. 560 f.

<sup>123</sup> Eine schlichte Wortzählung ergibt in diesem Zusammenhang, dass die LMAA Terms (2002) bereits ohne Berücksichtigung der voluminösen Anhänge aus 3.022, die GMAA Schiedsordnung demgegenüber lediglich aus 1.912 Wörtern bestehen. Auch die Small Claims Procedure (2002) und die FALCA Rules, obgleich als simplifizierte Regelwerke gedacht, weisen noch immer 1.428 bzw. 1.360 Wörter auf.

LMAA macht sich die GMAA Schiedsordnung dahingegen bereits auf den ersten Blick prägnanter aus.

#### 4. Exkurs: Das rechtstechnische Leitbild der Untersuchung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Reglement der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und England nunmehr, nach den beiderseitig durchgeführten Reformen des nationalen Schiedsrechts, derselben normativen Grundsystematik folgt. Basis des Schiedsrechts sind die jeweils territorial anzuwendenden Gesetze, deren Freiräume durch die einschlägigen Verfahrensordnungen der jeweiligen Institutionen ausgefüllt werden. Auffällig ist aber die unterschiedliche Spezifikation, mit welcher sowohl die Statute, als auch die privaten Verfahrensordnungen den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit in England und Deutschland normieren. Ebenfalls sticht ins Auge, dass sich der englische Gesetzgeber vergleichsweise vermehrt von dem Vorbild des *model law* gelöst hat.

Ogleich die Sprache und Aufbau des Arbitration Act 1996 [im Vergleich zum zuvorigen englischen Recht] gemeinhin positiv bewertet werden,<sup>124</sup> wurden die beiden ebengenannten Punkte in der Literatur aus Transparenz- und Harmonisierungsgründen bereits bemängelt.<sup>125</sup> Hier wird ebenfalls vertreten, dass es durch die spezifizierte Darstellung und dem vergleichsweise häufigen Abgehen von dem *model law* noch immer zu einem erschwerten Verständnis des englischen Schiedsrechts gerade für ausländische Rechtsanwender kommt, welches es in der deutschen Seeschiedsgerichtsbarkeit daher zu vermeiden gilt. Der Zweckrichtung der deutschen Gesetzesnovelle folgend, namentlich den Schiedsort Deutschland durch ebenso bekannte wie moderne, dem Weltstandard entsprechende Verfahrensregeln zu stärken,<sup>126</sup> sind etwaige anglistische Besonderheiten vorbehaltlich der seerechtlichen Sondersituationen insbesondere auch auf die Kompatibilität mit dem international Üblichen zu überprüfen. Der Untersu-

---

<sup>124</sup> Kazantzis, The New English Arbitration Act, S. 2; Ajibola, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 11, m.w.N.; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 12; Weigand, RIW 1997, S. 905, 910, der indes auch auf die „zuweilen umständliche Regelungstechnik“ hinweist.

<sup>125</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 202; Ajibola, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 11.

chung liegt damit das rechtstechnische Leitbild einer umfassenden aber zugleich prägnant-eingängigen Normierung der Seeschiedsgerichtsbarkeit im Einklang mit dem *model law* zugrunde, dem inzwischen als weltweit akzeptierter Standard eine Vorbild- und Leitfunktion bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Reformen zukommt.<sup>127</sup>

Im Rahmen dieser Transparenzerwägungen sind auch die Installation von Anhängen zur GMAA Schiedsordnung oder die Veröffentlichung von eigenen Regelwerken für weniger umfangreiche Fälle nicht angezeigt.<sup>128</sup> Da ohnehin bereits Teilbereiche des Verfahrensganges in der GMAA Schiedsordnung geregelt sind, bietet sich eine Implementierung von ergänzenden Vorschriften direkt in die eigentliche Verfahrensordnung an, soweit die Übernahme englischer Regelungen avisiert wird. Da einer der originären Vorteile einer puristischeren Regelungstechnik zudem sein sollte, ein taugliches Reglement für sämtliche Ausprägungen der Seeschiedsgerichtsbarkeit vorzuhalten, ist zudem von der Installation mehrerer spezifischer Regelwerke abzuraten. Hierbei ist freilich zuzugeben, dass man sich damit nicht nur in eine gegensätzliche Position zu London, sondern auch zu anderen internationalen Seeschiedsarten, wie New York, Paris oder Tokio setzt, welche alle Prozeduren für *small claims* vorsehen.<sup>129</sup> Gestützt wird die hier vorgeschlagene Negation spezieller Regelwerke für schiedsgerichtliche Schnellverfahren indes wiederum durch die Literaturstimmen, die da eine nur geringe Akzeptanz dieser Spezialregeln in der Praxis anführen.<sup>130</sup> Auch *Trappe* führte insoweit bereits aus:

“What usually is called a great achievement is, to my mind, nothing but an admission that

---

<sup>126</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 435.

<sup>127</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 410; Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Generalbericht, S. 18; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 5; Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 1-128.

<sup>128</sup> Gleiches gilt im Übrigen für die Veröffentlichung von eigenständigen Schlichtungs-, bzw. Mediationsregeln. Da es den Schiedsrichtern unter dem GMAA Regelwerk bereits ansteht, Vergleiche aktiv - auch unter Beibringung eigener Vorschläge - herbeizuführen [Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu den Qualifikationen und Pflichten der Schiedsrichter, S. 82 f., 111 ff., *infra*] und sie dieser Aufgabe in der Praxis auch regelmäßig nachkommen, erübrigen sich solche Regelwerke.

<sup>129</sup> Vergleiche hierzu: Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-102 ff.

<sup>130</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 126; Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 263; a.A. für die SMA Shortened Arbitration Procedure und die Small Claims Procedure (2002) der LMAA aber: Bulow, 65 Arbitration (1999), S. 189; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 5.

*the available arbitration rules are too inflexible, too strict, too heavily-laden in order to manage a simple case with a relatively small amount of money involved.*<sup>131</sup>

## **II. Schiedsvereinbarung**

### **1. Definition, Rechtsnatur und Wirkungen der Schiedsvereinbarung**

#### **a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

Die Legaldefinition des § 1029 Abs. 1 ZPO lautet:

*„Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht-vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen“.*

Nach § 1029 Abs. 2 ZPO wird zwischen zwei Formen der Schiedsvereinbarung unterschieden:

*„Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.“*

Die dogmatische Einordnung der Schiedsvereinbarung ist in Deutschland umstritten. Sie wird als materiellrechtlicher Vertrag, als Prozessvertrag oder als materiell-rechtlicher Vertrag über prozessuale Beziehungen angesehen.<sup>132</sup> Im Ergebnis kommt der unter-

---

<sup>131</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 263.

<sup>132</sup> Vergleiche zum Streitstand: Wagner, Prozeßverträge, S. 578 ff.; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 178 Vor § 556 HGB; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 193; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 92 f.; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 76, Rnr. 37, Fn. 117; Zöllner, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 15/16 zu § 1029 ZPO; Kronke, RIW 1998, S. 258, Fn. 19; alle m.w.N. Nachdem der BGH, welcher die Schiedsvereinbarung lange Zeit als „materiell-rechtlichen Vertrag über prozessuale Beziehungen“ bezeichnet hatte, nunmehr auch die Bezeichnung *Prozessvertrag* nutzt [BGHZ 99, S. 143, 147 = ZZP 100, S. 452], kann argumentiert werden, das Schwergewicht hätte sich zugunsten der prozessrechtlichen Einordnung verschoben. Allerdings hat sich der BGH in ebengenannten Urteil nicht mit seiner bisherigen Rechtsprechung auseinandergesetzt, weshalb ein Abrücken von der bisherigen Position zumindest zweifelhaft bleibt.

schiedlichen Einordnung dabei aber kaum praktische Bedeutung zu.<sup>133</sup> Die allgemeinen Regeln über den Vertragsschluss kommen übereinstimmend zur Anwendung.

Die Existenz einer wirksamen Schiedsvereinbarung ist unverzichtbare *conditio* für alle Formen vertraglicher Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>134</sup> Hierbei kann die Schiedsvereinbarung auch befristet oder bedingt vorliegen,<sup>135</sup> und vor oder nach Entstehung des streitigen Anspruches getroffen werden.<sup>136</sup> Die Schiedsvereinbarung ist von dem Hauptvertrag streng zu trennen, dessen rechtliches Schicksal sie grundsätzlich nicht teilt.<sup>137</sup> Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung muss daher getrennt von dem Hauptvertrag beurteilt werden. Soweit keine Fehleridentität vorliegt, betreffen die einschlägigen Fehler nur den jeweils betroffenen Vertrag. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass keine Fehleridentität vorliegt.<sup>138</sup>

Der sachliche Anwendungsbereich des neuen Schiedsrechts wird primär durch den Willen der Parteien bestimmt, unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit die Streitigkeit endgültig entschieden zu haben.<sup>139</sup> An Stelle der Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Sachentscheidung begründet. Die Hauptwirkung der Schiedsvereinbarung liegt folgerichtig darin, die staatliche Gerichtsbarkeit auszuschließen, indem durch sie eine prozeßhindernde Einrede entsteht.<sup>140</sup> Sollte trotz einer wirksamen Schiedsvereinbarung Klage vor einem staatlichen

---

<sup>133</sup> Siehe: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 76, Rnr. 37; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 53.

<sup>134</sup> Kröll, NJW 2001, S. 1175, NJW 2003, S. 792; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 91; Schroeter, SchiedsVZ 2004, S. 288.

<sup>135</sup> Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 13 zu § 1029 ZPO; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 55, Rnr. 6.

<sup>136</sup> Herber, Erläuterungen, S. 2; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 91.

<sup>137</sup> § 1040 Abs. 1 S. 2 ZPO; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 41, Rnr. 16; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 385; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 379.

<sup>138</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 42, Rnr. 17.

<sup>139</sup> Kröll, NJW 2001, S. 1173.

<sup>140</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 76, Rnr. 37; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 135/136; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 6 und 50 zu § 1029; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 63.



Gericht erhoben werden, können sich die Parteien bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung, im schriftlichen Verfahren vor der schriftlichen Einlassung zur Hauptsache,<sup>141</sup> auf die Schiedseinrede berufen.<sup>142</sup> Dann hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen,<sup>143</sup> wenn es nicht die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung feststellt [§ 1032 Abs. 1 ZPO],<sup>144</sup> oder eine Abweisung in Ansehung des (früheren) Verhaltens der rügenden Partei im Einzelfall treuwidrig wäre.<sup>145</sup> Ein Verweis an das u.U. noch gar nicht gebildete Schiedsgericht oder eine Aussetzung in analoger Anwendung des § 148 ZPO verbietet sich.<sup>146</sup> Berufen sich die Parteien nicht rechtzeitig auf die Schiedseinrede kommt dies einem zulässigen,<sup>147</sup> konkludenten Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede gleich.<sup>148</sup> Das staatliche Verfahren kann in einem solchen Fall weitergeführt werden. Das Gericht hat die Schiedsvereinbarung nicht von Amts wegen zu beachten.<sup>149</sup> Die Einrede muss vom Beklagten erhoben werden.<sup>150</sup>

Schlussendlich sind die Parteien durch die Schiedsvereinbarung gehalten, an dem Zustandekommen und der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts mitzuwirken, was

---

<sup>141</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1032 ZPO.

<sup>142</sup> Dem steht auch eine von dem Gericht gesetzte Klagebeantwortungsfrist nicht entgegen, welche die Partei hat verstreichen lassen. Gem. der Spezialvorschrift des § 1032 Abs. 1 ZPO kann sich die Partei weiterhin, aber nur bis zu dem Beginn der mündlichen Verhandlung, wirksam auf die Schiedsvereinbarung berufen. Vergleiche hierzu: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 447; Kröll, NJW 2003, S. 792 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>143</sup> Siehe zur allgemeinen Ansicht nur: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 372, m.w.N.; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 20 zu § 1029 ZPO.

<sup>144</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 63.

<sup>145</sup> Insbesondere, wenn sich die rügende Partei zuvor im Schiedsverfahren auf die Zuständigkeit des Gerichts berufen hat oder nicht in der Lage wäre, die Kosten für ein Schiedsverfahren zu tragen. Vergleiche hierzu ansonsten nur: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 438 und 449 ff.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 443 ff.; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 124; alle m.w.N.

<sup>146</sup> Huber, SchiedsVZ 2003, S. 74, Fn. 5, m.w.N.

<sup>147</sup> Kröll, NJW 2001, S. 1176.

<sup>148</sup> Nicht ausreichend ist indes das über längere Zeit währende bloße Nichtbetreiben eines Schiedsverfahrens; BayObLG, RPS 1/99 (Beilage zu BB-Heft 11/1999), S. 18.

<sup>149</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1032 ZPO; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 372, m.w.N.

<sup>150</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 123.

die verschiedensten Anforderungen für die Parteien bedeuten kann. Die Qualifikation dieser Mitwirkung als Verpflichtungen oder prozessuale Lasten ist umstritten. Von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur wird vertreten, die Schiedsvereinbarung lasse die Verpflichtung der Parteien entstehen, bei dem Schiedsverfahren mitzuwirken, d.h. den Zweck der Schiedsvereinbarung nicht nur nicht zu verhindern (Loyalitätsgrundsatz), sondern vielmehr auch zu fördern (Förderungsgrundsatz).<sup>151</sup>

## **b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London**

### **aa) Schiedsvereinbarungen nach dem *common law* und dem Arbitration Act 1996**

Dem Arbitration Act 1996 unterfallen nur schriftliche Schiedsvereinbarungen.<sup>152</sup> Dennoch werden auch mündliche Schiedsvereinbarungen von dem englischen Recht anerkannt, welche weiterhin dem Reglement des *common law* unterfallen.<sup>153</sup> Nach dessen Vorgaben sind solche Schiedsvereinbarungen indes von den Parteien einseitig widerrufbar.<sup>154</sup> Auch sind Fragen der Vollstreckbarkeit unter dem *common law* unklar.<sup>155</sup> Die Schiedsverhandlung untersteht zudem nicht dem gerichtlichen Überprüfungs- und Unterstützungssystem des Arbitration Act 1996.<sup>156</sup> Schlussendlich bleibt die Existenz und Gültigkeit einer mündlich geschlossenen Schiedsvereinbarung naturgemäß in weitaus höherem Maße zweifelhaft als eine schriftlich belegbare Erklärung.<sup>157</sup> Dies

---

<sup>151</sup> BGH NJW 1988, S. 1215; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 126, 135; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 13 zu § 1029 ZPO; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 105; wohl auch Bork, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, S. 19/20; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 193, Fn. 1, 376, Fn. 4, m.w.N. Für eine Einordnung als prozessuale Last: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 69, Rnr. 20.

<sup>152</sup> Zekos, 15 Journal of International Arbitration (1998), S. 62.

<sup>153</sup> Section 81 (1) (b) Arbitration Act 1996; DAC - Saville Report (1996), § 32; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6, Fn. 44.

<sup>154</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S.371, Fn. 12, S. 261, Fn. 18; Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 21.

<sup>155</sup> Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 21.

<sup>156</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29.

<sup>157</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-044. Vergleiche auch: DAC - Saville Report

alles führt zu mannigfaltigen Unsicherheiten. Es verwundert daher nicht, dass mündliche Schiedsvereinbarungen in der Praxis nicht zu empfehlen,<sup>158</sup> und selten sind.<sup>159</sup> Deshalb, und weil aufgrund des von dem Arbitration Act 1996 weit ausgestalteten Schriftformerfordernisses<sup>160</sup> ohnehin kaum Schiedsvereinbarungen denkbar sind, welche nicht dem Arbitration Act 1996 unterfallen,<sup>161</sup> ist den mündlichen Schiedsvereinbarungen und ihrer Behandlung durch das englische Recht kaum noch etwas immanent, was für das Verständnis Londoner Seeschiedsgerichtsbarkeit von praktischer Bedeutung wäre. Aus all diesen Gründen wird nachfolgend auf die Darstellung der mündlich geschlossenen Schiedsvereinbarungen und ihrer *common law* Regeln verzichtet, ohne deren Existenzmöglichkeit aber hier unerwähnt lassen zu wollen.

### **bb) Schiedsvereinbarungen unter dem Arbitration Act 1996**

Im Gegensatz zu dem deutschen Recht unterscheidet der Gesetzeswortlaut des englischen Statuts zwischen inländischen und internationalen Schiedsvereinbarungen [Section 85 ff. Arbitration Act 1996]. Schließen ausschließlich Parteien des Vereinigten Königreichs eine Schiedsvereinbarung und liegt der Sitz des Schiedsgerichts ebenfalls in dem Vereinigten Königreich, so wäre hiernach eine inländische Schiedsvereinbarung geschlossen, für welche bezüglich der Aussetzung der gerichtlichen Verfahren und dem Ausschluss gerichtlicher Jurisdiktion Sonderregeln gelten würden. Ausweislich der „*Arbitration Act 1996 Commencement No. 1) Order 1996*“ sind diese Vorschriften (S. 85-87 Arbitration Act 1996) jedoch nicht in Kraft getreten, so dass auch das englische Recht im Ergebnis nicht mehr zwischen inländischen und internationalen Schiedsvereinbarungen unterscheidet. Nachfolgende Aussagen gelten mithin für sämtliche Schiedsvereinbarungen, unerheblich ob national oder international.<sup>162</sup>

---

(1996), § 33.

<sup>158</sup> Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 21; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29.

<sup>159</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-044; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 261, Fn. 18.

<sup>160</sup> DAC - Saville Report (1996), § 34.

<sup>161</sup> Vergleiche: Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-044.

<sup>162</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 66, Fn. 5, m.w.N. Vergleiche hierzu auch die diesbezügliche Darstellung innerhalb des Überblicks über die maßgeblichen nationalen Regelwerke, S. 19, *supra*, m.w.N.

Eine Schiedsvereinbarung ist nach dem Arbitration Act 1996:

„an agreement to submit to arbitration present or future disputes (whether they are contractual or not).“

Diese Definition lässt bereits erahnen, dass in England traditionell zwischen *arbitration agreements*, d.h. Vereinbarungen, zukünftige Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen, und so genannten *submission* oder *ad hoc agreements*, d.h. Vereinbarungen, bereits existente Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterstellen, dogmatisch unterschieden wird.<sup>163</sup> Obgleich in der theoretischen Darstellung der Materie meist von dieser Unterscheidung ausgegangen wird, hat sie für die Praxis doch nur geringe Bedeutung. In den allermeisten Fällen werden *arbitration agreements* und *submission agreements* nämlich gleich behandelt.<sup>164</sup> Die Unterscheidung ist mithin für die vorliegende Fragestellung dieser Untersuchung zumeist vernachlässigenswert. Festzuhalten bleibt: Sowohl zukünftige als auch bestehende Streitigkeiten können von einer Schiedsvereinbarung erfasst werden.<sup>165</sup>

Eine Schiedsvereinbarung kann auch in England die Form einer eigenständigen Vereinbarung oder die einer in einem Vertragswerk enthaltenen Schiedsklausel nehmen.

Sie ist gemäß Section 7 Arbitration Act 1996 von dem rechtlichen Schicksal des Hauptvertrags unabhängig (*Doctrine of Separability*).<sup>166</sup> Hiernach ist die *validity*,

---

<sup>163</sup> Vergleiche beispielsweise: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 103; Siehe auch: Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 19. In Deutschland wird eine solche Unterscheidung nicht vorgenommen, Böckstiegel, Germany, S. 8iii.

<sup>164</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 132; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 26. Unter dem Reglement des Arbitration Act 1996 wird aber bezüglich einer gerichtlichen Fristverlängerung nach Section 12 Arbitration Act 1996 sowie bei der Sonderkostenregelung der Section 60 Arbitration Act 1996 noch auf die Unterscheidung Rücksicht genommen.

<sup>165</sup> Weigand, RIW 1997, S. 906.

<sup>166</sup> Obgleich dieser Grundsatz bereits zuvor von der Gerichtsbarkeit anerkannt wurde, [Siehe: *Harbour Assurance Co. (UK) Ltd v. Kansa General International Insurance Co. Ltd.* [1993] 3 All ER 897, [1993] Q.B. 701], fehlte doch bis zur Reform 1996 eine eindeutige gesetzliche Manifestation der *doctrine of separability*. Vergleiche zur Historie der Regelung: Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 416; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act

*existence* und *effectiveness* der Schiedsvereinbarung unabhängig von dem Hauptvertrag zu beurteilen.<sup>167</sup> Die Fehler des Hauptvertrages greifen nur dann auf die Schiedsvereinbarung über, wenn auch diese von den Mängeln direkt betroffen ist. Obgleich die Regelung dispositiv ist,<sup>168</sup> greift sie mangels Ausschluss in den LMAA Regelwerken gleichermaßen für sämtliche LMAA Schiedssachen.

Die Schiedsvereinbarung wird als materiellrechtlicher Vertrag angesehen.<sup>169</sup> Sie ist bedingbar,<sup>170</sup> und im Gegensatz zur früheren Rechtslage<sup>171</sup> auch als einseitig verpflichtender Vertrag abschließbar.<sup>172</sup>

Schließen die Parteien eine Schiedsvereinbarung, so begründen sie damit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, über die ihm verwiesene Dispute zu entscheiden und die Parteien mit seiner Entscheidung zu binden. Die Schiedsvereinbarung lässt dabei aber die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts, über einen Disput zu entscheiden, nicht entfallen.<sup>173</sup> Allerdings muss das Gericht seine Verhandlung auf Antrag einer Partei zwingend aussetzen,<sup>174</sup> es sei denn die Schiedsvereinbarung ist „*null and void, inopera-*

---

1996, S. 109; beide m.w.N. Siehe ansonsten auch: Veeder, England, S. 23 f.

<sup>167</sup> Zekos, 15 Journal of International Arbitration (1998), S. 61, Fn. 59.

<sup>168</sup> Section 7 Arbitration Act 1996 / Anhang I zu dem Arbitration Act 1996; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 109.

<sup>169</sup> Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 178; Barber, Objektive Schiedsfähigkeit und *ordre public*, S.95, Fn. 13, m.w.N.

<sup>170</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 28.

<sup>171</sup> Vergleiche hierzu: Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 19 und Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-045; beide m.w.N.

<sup>172</sup> *Pittalis v. Sherefettin* [1986] Q.B. 868, [1986] 2 W.L.R. 1003; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 28; Kilgus, Zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung englischer Schiedssprüche in Deutschland, S. 223.

<sup>173</sup> Veeder, England, S. 26, Fn. 47; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 65. Dies gilt auch für die so genannte *Scott v. Avery Clause*, welche lediglich eine zusätzliche Verteidigungsmöglichkeit eröffnet, aber rechtlich ebenfalls die Zuständigkeit der Gerichte nicht ausschließt. Verweigert das Gericht die Aussetzung des Verfahrens, so ist nach heutiger Rechtslage die *Scott v. Avery Clause* automatisch unwirksam, [Section 9 (5) Arbitration Act 1996]. Das gerichtliche Verfahren kann damit weitergeführt werden. Vergleiche hierzu: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 161 ff.; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-053.

<sup>174</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 417.

*tive, or incapable of being performed*“, [Section 9 (4) Arbitration Act 1996],<sup>175</sup> oder die Aussetzung muss aus Gründen von Treu und Glauben abgelehnt werden.<sup>176</sup> Die Beantragung der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens ist der in England regelmäßig begangene Weg, wenn ein staatliches Gerichtsverfahren trotz Schiedsvereinbarung eingeleitet wurde.<sup>177</sup> Ein dementsprechender Antrag steht indes auch in England unter einem Zeitlimit, da er dann nicht mehr vorgebracht werden kann, wenn die entsprechende Partei einen „*step in the proceedings to answer the substantive claim*“ getätigt hat, [Section 9 (3) Arbitration Act 1996].<sup>178</sup> Fraglich ist daher auch, ob das Gericht die Schiedsvereinbarung auch von Amts wegen zu beachten hat. Dies ist im Anwendungsbereich des Arbitration Act 1996 indes zu verneinen.<sup>179</sup>

Liegt der Sonderfall einer so genannten *Scott v. Avery Clause* vor, steht der mittels einer gerichtlichen Klage angegangenen Partei eine materielle Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch zu.<sup>180</sup> Eine *Scott v. Avery Clause*, deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung seit langem feststeht,<sup>181</sup> bedingt nämlich entweder die gerichtliche Verfolgung der Streitsache durch den zuvorigen Erlass eines Schiedsspruchs bzw. - was auf dasselbe hinauskommt - trifft die Vereinbarung, dass die einzige Verpflichtung aus einem bestimmten Vertragsbestandteil einzig in der Zahlung einer

---

<sup>175</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 71/72; Veeder, England, S. 25.

<sup>176</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 72.

<sup>177</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 65.

<sup>178</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 270 f.; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 67, 70 f.

<sup>179</sup> Zwar existiert unter dem *common law* auch eine „*inherent jurisdiction to grant a stay*“, welche von den Gerichten auf die Grundsätze *pacta sunt servanda* und dem Interesse an einem geregelten Handel gestützt wird. Section 9 Arbitration Act 1996 setzt aber einen Parteiantrag vor Gericht voraus, während Section 1 (3) Arbitration Act 1996 die Existenz von unregelmäßig gerichtlichen Eingriffsbefugnissen zugleich ausdrücklich negiert. Die Berechtigung der Gerichte, eine Verhandlung von Amts wegen auszusetzen, beschränkt sich daher auf die wenigen Lücken, die der Arbitration Act 1996 offen lässt. Vergleiche zu alledem: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 72/73, m.w.N.

<sup>180</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-053.

<sup>181</sup> Vergleiche hierzu: *Scott v. Avery* [1856] 25 L.J. Ex. 308; *Caledonian Insurance Co v. Andrew Gilmour* [1893] AC 85; *Spurrier v. La Cloche* [1902] A.C. 446; *Heyman v. Darwins Ltd* [1942] A.C. 356, at 377.

bestimmten von einem Schiedsgericht zu bestimmenden Summe bestehen soll.<sup>182</sup> Dies bedeutet, dass es der verklagten Partei zunächst - wie immer - frei steht, die Aussetzung der Gerichtsverhandlung aufgrund der Schiedsvereinbarung zu beantragen.<sup>183</sup> Hierneben kann die Partei aber auch zuwarten, bis sich das Gericht mit der Hauptsache beschäftigt, um dann gegen den Anspruch der gegnerischen Partei als materielle Verteidigung vorzubringen, dass dieser ausweislich der Bedingung eben jener Schiedsvereinbarung (noch) nicht gerichtlich gelten gemacht werden kann. Letztere Vorgehensweise wird von den Gerichten allerdings nicht anerkannt, welche hierin eine Verschwendung von Verfahrenskosten sehen. Danach ist auch bei einer *Scott v. Avery Clause* vorrangig der Weg einer Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zu beschreiten.<sup>184</sup> Obgleich die Klausel - anders als sonstige Schiedsvereinbarungen - auch die materiellen Rechte der Parteien beeinflusst,<sup>185</sup> ergeben sich für die praktische Vorgehensweise somit keine Unterschiede zu den sonstigen Schiedsvereinbarungen. Die primäre Funktion einer *Scott v. Avery Clause* ist ebenfalls der Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit und nicht die materielle Verteidigung innerhalb des Gerichtsverfahrens.

Hierneben konstituiert die Schiedsvereinbarung nach englischem Verständnis ebenfalls die Pflicht der Parteien, die Schiedsverhandlung tunlichst zu fördern und der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts nicht entgegenzustehen,<sup>186</sup> was sogar statutarische Ausprägung in dem Arbitration Act 1996 gefunden hat, [Section 40 Arbitration Act 1996].

### c) Vergleich der Schiedsplätze

In Hamburg und Bremen steht die dogmatische Natur der Schiedsvereinbarung im Streit. Einigkeit herrscht aber darüber, dass eine solche Vereinbarung die Zuständigkeit

---

<sup>182</sup> Sutton/Kendall/Gill, *Russell on Arbitration*, Rnr. 2-053; Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 39; Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration*, S. 161, m.w.N.

<sup>183</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 39; Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration*, S. 165 f.

<sup>184</sup> Veeder, *England*, S. 26; Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 39; Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration*, S. 165 f.

<sup>185</sup> *Dennehy v. Bellamy* [1938] 2 All ER 262.

<sup>186</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 417; Sutton/Kendall/Gill, *Russell on Arbitration*, Rnr. 4-132.

der staatlichen Gerichte entfallen lässt und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet. In England gilt die Schiedsvereinbarung als materiellrechtlicher Vertrag, welcher indes die gerichtliche Zuständigkeit neben der Zuständigkeit des Schiedsgerichts fortbestehen lässt. Damit werden dogmatische Unterschiede der Rechtssysteme offenbar, die sich letztlich aber kaum praktisch auswirken.<sup>187</sup>

Bezüglich der Primärwirkung der Schiedsvereinbarung erwächst der unterschiedlichen dogmatischen Einordnung im Ergebnis jedenfalls keine praktische Relevanz. An beiden Schiedsplätzen hat die Schiedsvereinbarung dieselbe fundamentale Funktion: Die Konstitution schiedsgerichtlicher Zuständigkeit unter zwingendem Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit.<sup>188</sup>

Um der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit Wirkung zu verschaffen, vermittelt die Schiedsvereinbarung den Parteien sowohl in Deutschland als auch in England eine prozeßhindernde Einrede, mit deren Geltendmachung einem staatlichen Gerichtsverfahren wirkungsvoll entgegengetreten werden kann. Zwar hat das deutsche Gericht - bedingt durch seine aus der Schiedsvereinbarung folgenden Unzuständigkeit - die Sache mittels Prozessurteils als unzulässig abzuweisen, während das seine Zuständigkeit erhaltene englische Gericht das Verfahren (nur) auszusetzen hat.<sup>189</sup> Dem englischen Gericht ist die Entscheidungsbefugnis hiermit aber ebenfalls zwingend entzogen.<sup>190</sup> Schlussendlich führen beide Systeme damit zu einer effektiven Blockade staatlicher

---

<sup>187</sup> Diese Untersuchung enthält sich einer vollständigen Behandlung der komplizierten IPR-Materie, innerhalb welcher manche der deutschen Gelehrten von der Einordnung der Schiedsvereinbarung als materiellrechtlichen Vertrag auf die Anwendbarkeit allgemeiner IPR-Vorschriften schließen wollen. Siehe hierzu nur Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 98, Fn. 299, m.w.N. Ansonsten führt die Einordnung als materiellrechtlicher Vertrag in England dazu, dass neben dem Schnellverfahren der Section 66 Arbitration Act 1996 noch die Vollstreckungsmöglichkeit der *action on the award* besteht, Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 186. Letztere wird in Anbetracht praktischer Schwierigkeiten und dogmatischer Zweifel aber kaum in Anspruch genommen [Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 315] und stellt daher eine praktisch zu vernachlässigende Abweichung dar. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu dem entscheidungsbezogenen Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit: Gerichtsbefugnisse post Schiedsentscheidung, S. 248 ff., *infra*.

<sup>188</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 98.

<sup>189</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 7.

<sup>190</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 417.



Gerichtsbarkeit und machen den Weg für ein Schiedsverfahren frei. Lediglich nichtige, unwirksame oder undurchführbare Schiedsvereinbarungen werden hiervon übereinstimmend ausgenommen,<sup>191</sup> so wie auch das Gebot von Treu und Glauben gleichermaßen einer Blockade gerichtlicher Entscheidungsfindung entgegenstehen kann.<sup>192</sup> In beiden Rechtsordnungen bewirkt die Schiedsvereinbarung damit einen effektiven Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit,<sup>193</sup> welcher den Parteien übereinstimmend aber nur solange offen steht, wie sie sich noch nicht auf die Hauptsache eingelassen haben.<sup>194</sup> Unter diesem Gesichtspunkt erübrigt sich eine rechtsvergleichende Wertungsbetrachtung der unterschiedlichen *modi* [Aussetzung oder Abweisung]. Im Übrigen ist der Amtlichen Begründung zum § 1032 ZPO zu folgen, welche die ungebührlich lange Verweildauer des Vorganges bei Gericht hervorhebt, die mit einer Aussetzung des Gerichtsverfahrens einhergeht, ohne dass hierbei eine Wiederaufnahme beispielsweise als Vollstreckbarverfahren gewiss wäre.<sup>195</sup> Letztere Erwägung spricht insbesondere ob der hohen Vergleichszahl<sup>196</sup> und der regelmäßig freiwilligen Befolgung des Schiedsspruches durch die unterlegene Partei<sup>197</sup> für die Lösung des deutschen Prozessrechtes. Diese ist im Gegensatz zur anglistischen Aussetzung freilich mit einer Dopplung der

---

<sup>191</sup> Vergleiche die insoweit identischen Texte des § 1032 I ZPO und der Section 9 (4) Arbitration Act 1996. Nach Weigand lehnt sich die englische Regelung dabei ebenfalls - wie auch das deutsche Recht - an Art. II Abs. 3 des UN-Übereinkommens an [Weigand, RIW 1997, S. 906, Fn. 27], während die Formulierung der Section 9 (4) Arbitration Act 1996 nach der Auffassung von Triebel/Plaßmeier die Grundsätze aus *Société Commerciale de Reassurance v. Eras International Ltd* [1992] 1 Lloyd's Report, S. 570, übernahm [Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 7, Fn. 49]. Nach dem DAC - Saville Report (1996), § 54 ist erstere Auffassung korrekt; vergleiche auch Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 71.

<sup>192</sup> Das englische Recht verzichtet nunmehr ebenfalls auf die zuvor von der Section 1 (1) Arbitration Act 1975 noch geforderte, tatsächliche Existenz eines Disputes zwischen den Parteien, [Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 7; Hill, 46 ICLQ 1997, S. 282 f.]. Damit steht es in Einklang mit dem *model law* und dem deutschen Recht.

<sup>193</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 98.

<sup>194</sup> Entgegen dem UN-Übereinkommen normieren beide Rechtsordnungen an dieser Stelle ein Zeitlimit. Freilich steht das englische Recht hier dem Wortlaut nach dem *model law* näher, da beide auf die erste schriftsätzliche Einlassung zur Hauptsache abstellen, während das deutsche Recht insoweit den Beginn der mündlichen Verhandlung als maßgeblichen Zeitpunkt nennt. Vergleiche: Art. 8 (1) *model law*, Art. II UN-Übereinkommen, § 1032 Abs. 1 ZPO, Section 9 (3) Arbitration Act 1996.

<sup>195</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 38.

<sup>196</sup> Vergleiche hierzu die dementsprechenden Ausführungen zu den Arten der Verfahrensbeendigungen, S. 172 f., 188 f., *infra*.

<sup>197</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 51.

gerichtlichen Verfahrenskosten für das durch Prozessurteil beendete ursprüngliche Gerichtsverfahren und dem Vollstreckbarverfahren belastet.<sup>198</sup>

Ansonsten gilt die *doctrine of separability* an beiden Schiedsplätzen,<sup>199</sup> welche heute international zum festen Bestandteil der verschiedenen Schiedsverfahrensrechte zählt.<sup>200</sup> Ebenso ist es hier wie da möglich, die Schiedsvereinbarung bedingt, befristet oder auch einseitig verpflichtend zu schließen, welche zudem gleichermaßen gegenwärtige und künftige Rechtstreitigkeiten erfassen<sup>201</sup> und als selbständige Vereinbarung oder als Klausel in einem Vertrag auftreten kann.<sup>202</sup>

Gleichfalls ist der sich ebenfalls aus der Schiedsvereinbarung ergebene Förderungsgrundsatz für die Parteien beiderseitig anerkannt, welcher in England indes eindeutiger - da gesetzlich angeordnet - zum Ausdruck kommt.

## **2. Zustandekommen und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung**

### **a) Bestimmtheit und Reichweite der Schiedsvereinbarung**

Unbeschadet des Streites um ihre Rechtsnatur hat die Schiedsvereinbarung in Deutschland jedenfalls vertraglichen Charakter.<sup>203</sup> Solange Sonderregeln für die Schiedsgerichtsbarkeit fehlen, richtet sich das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung daher nach der allgemeinen deutschen Rechtsgeschäftslehre,<sup>204</sup>

---

<sup>198</sup> Vergleiche hierzu: Schlosser, ZIP 1987, S. 496.

<sup>199</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6/7, 8; Veeder, England, S. 23/24.

<sup>200</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 416; siehe auch: Kazantzis, Progress with the New English Arbitration Act, S. 3.

<sup>201</sup> Im Gegensatz hierzu führt die französische und niederländische Unterscheidung zwischen Schiedsvereinbarungen für gegenwärtige oder zukünftige Streitsachen auf internationaler Ebene zu Missverständnissen. Vergleiche: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 98, Fn. 300. Insofern ist auch der englischen formaljuristischen Unterscheidung zwischen *submission agreement* und *arbitration agreement* nicht zu folgen, welche in Deutschland ohnehin nicht der Gesetzeslage entspricht [ Siehe: Böckstiegel, Germany, S. 8iii.].

<sup>202</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 98.

<sup>203</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 270.

<sup>204</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 272, 402; Schwab/Walter,

wobei die richterliche Auslegung gem. dem Grundsatz *in favorem validitatis* von einem wirksamkeitsfreundlichen weiten Maßstab geprägt ist.<sup>205</sup>

Auch in England richtet sich die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung prinzipiell nach dem allgemeinen Vertragsrecht.<sup>206</sup> Dabei werden die Anforderungen an die Bestimmtheit von den Gerichten sehr gering angesetzt, wie auch die Reichweite der Schiedsvereinbarungen grundsätzlich weit ausgelegt wird.<sup>207</sup> Lediglich wenn einer Vereinbarung keinerlei sinnvolle Aussage entnommen werden kann, ist die Schiedsvereinbarung auch hier wirkungslos.<sup>208</sup> Diesbezüglich enthalten die LMAA Terms (2002) zudem eine Klausel, welche die Jurisdiktion des Schiedsgerichtes in ausgedehnter Weise sichert. Nach Section 10 LMAA Terms (2002) gilt:

*„The jurisdiction of the tribunal shall extend to determining all disputes arising under or in connection with the transaction the subject of the reference, and each party shall have the right before the tribunal has given notice of its intention to proceed to its award to refer to the tribunal for determination any further dispute(s) arising subsequent to the commencement of the arbitral proceedings.“*

Die Schiedsvereinbarung folgt mithin in England der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre, wie sie es unbeschadet der teilweisen Einordnung als Prozessvertrag auch in Deutschland tut. Um dem Wunsch der Parteien nach einer schiedsgerichtlichen Konfliktlösung zur größtmöglichen Geltung zu verhelfen, stellen die Gerichte beider Staaten hierbei

---

Schiedsgerichtsbarkeit, S. 76/77, Rnr. 37 sowie S. 79, Rnr. 9; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 52/53; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 10 zu § 1029 ZPO; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 236.

<sup>205</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 282 ff; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 52; Kröll, NJW 2003, S. 792, SchiedsVZ 2004, S. 113, m.w.N.

<sup>206</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 25.

<sup>207</sup> Dabei werden auch weite Formulierungen, wie „*Arbitration London*“ oder „*Arbitration to be settled in London*“ als ausreichend bestimmt angesehen. Vergleiche: *Hobbs Padgett & Co (Reinsurance) Ltd v. JC Kirkland Ltd and Kirkland* [1969] 2 Lloyd's Rep 547 at 550; *Tritonia Shipping Inc. v. South Nelson Forest Products Corporation* [1966] 1 Lloyd's Rep. 114; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 30, 36; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-002 f.; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 106/107.

<sup>208</sup> So beispielsweise, wenn ein Teil der Schiedsklausel alle Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit in England, und ein anderer Teil alle anderen Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland verweist. Vergleiche: *E.J.R. Lovelock Ltd v. Exportles* [1968] 1 Lloyd's Rep. 163.

keine hohen Anforderungen an die Bestimmtheit der Parteiaussagen. Der in der westlichen Hemisphäre seit langem anerkannte Grundsatz *in favorem validitatis*<sup>209</sup> gilt hier wie da. Beide Rechtsordnungen sind insoweit als gleichermaßen schiedsfreundlich klassifizierbar, und favorisieren die nach international vorherrschender Ansicht<sup>210</sup> vorzunehmende weite Auslegung. Im Gegensatz zur GMAA Schiedsordnung enthalten die LMAA Terms (2002) aber dennoch eine spezielle Klausel, welche die schiedsgerichtliche Zuständigkeit gesondert regelt, [Section 10 LMAA Terms (2002)]. Die anglistischen Regeln konstituieren in diesem Zusammenhang eine weitgehende Jurisdiktion, deren Inkorporation sich in diesem Sinne auch in das GMAA Regelwerk lohnen dürfte.<sup>211</sup>

## **b) Subjektive Schiedsfähigkeit**

Das deutsche Recht entbehrt seit der Reform der ZPO ein spezielles Reglement subjektiver Schiedsfähigkeit. In anderen Worten: Im deutschen Recht existieren keine diesbezüglichen ausdrücklichen Beschränkungen.<sup>212</sup> Damit kann nach den allgemeinen Regeln grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person Partei einer Schiedsvereinbarung werden, soweit sie nur rechts- und geschäftsfähig ist oder ein geschäftsfähiger Vertreter für sie handelt.<sup>213</sup> In der Praxis liegt die subjektive Schiedsfähigkeit damit regelmäßig vor und bereitet keine Schwierigkeiten.<sup>214</sup>

Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung ist auch nach englischem Recht nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.<sup>215</sup> Die subjektive Schiedsfähigkeit richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Regeln für den Vertragsschluss.<sup>216</sup> Wenn die

---

<sup>209</sup> Blessing, 9 *Journal of International Arbitration* (1992), S. 83.

<sup>210</sup> Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S.60; Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 282 f., m.w.N.

<sup>211</sup> Vergleiche hierzu auch die Ausführungen im dritten Kapitel der Arbeit, S. 273 ff., *infra*.

<sup>212</sup> Böckstiegel, *Germany*, S. 8iv.

<sup>213</sup> Zöllner, *Zivilprozessordnung* (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 19 zu § 1029 ZPO, m.w.N.

<sup>214</sup> Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 210; Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 53.

<sup>215</sup> Bereits: Kühl, *Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel*, S. 19.

<sup>216</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 35.

Vertragsparteien ansonsten fähig sind Verträge zu schließen, können sie prinzipiell auch Schiedsvereinbarungen treffen.<sup>217</sup>

Beide Rechtssysteme lassen damit ein spezifisches Reglement der subjektiven Schiedsfähigkeit vermissen. Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass sowohl in England als auch in Deutschland jede natürliche oder juristische Person persönlich oder in zulässiger Stellvertretung eine Schiedsvereinbarung schließen kann, wenn sie auch zu einem sonstigen bürgerlich-rechtlichen Vertragsschluss berechtigt wäre.

### **c) Objektive Schiedsfähigkeit**

#### **aa) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

Der § 1030 ZPO, welcher die objektive Schiedsfähigkeit in Deutschland normativ ausgestaltet, orientiert sich an dem schweizerischen Art. 177 Abs. 1 IPRG<sup>218</sup> und stellt in Übereinstimmung mit der international vorherrschenden Tendenz<sup>219</sup> alle vermögensrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf bestehende Vergleichs-, Verfügungs- oder Verzichtverbote grundsätzlich schiedsfähig (§ 1030 Abs. 1 S. 1),<sup>220</sup> soweit nicht besondere Einschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit durch Normen außerhalb des 10. Buches der ZPO einschlägig sind, [§ 1030 Abs. 3 ZPO]. Lediglich die Schiedsfähigkeit von nicht-vermögensrechtlichen Ansprüchen bleibt nach § 1030 Abs. 1 S. 2 ZPO davon abhängig, ob sie vergleichsfähig sind oder nicht.<sup>221</sup> Die grundlegende Intention des Gesetzgebers war es, nunmehr in schiedsfreundlicher Art und Weise lediglich diejenigen besonders schutzwürdigen Streitgegenstände von der Schiedsge-

---

<sup>217</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 151; Veeder, England, S. 18.

<sup>218</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 34; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 24; Kröll, NJW 2001, S. 1177; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 35, Rnr. 1.

<sup>219</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 102, Fn. 310, m.w.N.

<sup>220</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 35; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 35/35, Rnr. 1; Osterthun, Transportrecht 1998, 178 f.; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1030 ZPO; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 606.

<sup>221</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 34/35, Rnr. 1; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1030 ZPO.

richtbarkeit auszunehmen, die eines hoheitlichen Entscheidungsmonopols bedürfen.<sup>222</sup>  
Daher ist der Begriff des vermögensrechtlichen Anspruchs auch weit zu verstehen.<sup>223</sup>

Einer schiedsgerichtlichen Streitentscheidung nicht verweisbar sind hiernach insbesondere die für die Seeschiedsgerichtsbarkeit typischerweise wenig einschlägigen Bereiche der:

- Ehescheidungen und sonstigen Statussachen,<sup>224</sup>
- Rechtstreitigkeiten über den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland [§ 1030 Abs. 2 ZPO],<sup>225</sup>
- Sachen, für die der Gesetzgeber Sondergerichte vorgesehen hat, wie beispielsweise für Klagen auf Nichtigerklärung oder Zurücknahme von Patenten.<sup>226</sup>
- Sonstigen gesetzlichen Beschränkungen im Sinne des § 1030 Abs. 3 ZPO, wie sie nach der Gesetzesbegründung beispielsweise in §§ 1822 Nr. 12 BGB, 133 Nr. 2 KO (160 Nr. 3 InsO), 28 BörsG, oder §§ 101 bis 110 ArbGG vorgesehen sind.<sup>227</sup>

---

<sup>222</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 34; Borges, ZZP 111 (1998), S. 495; Weigand, WiB 1997, S. 1274.

<sup>223</sup> Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 89; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 160, m.w.N.

<sup>224</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 35; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1030 ZPO; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 24; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 103; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 164, 209; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 179.

<sup>225</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 4 zu § 1030 ZPO.

<sup>226</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 35; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1030 ZPO; Kröll, NJW 2001, S. 1177; a.A.: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 183 ff., m.w.N.; Berger, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 38 f., m.w.N. Hiervon sind die ausschließlichen Zuständigkeiten innerhalb der betreffenden Gerichtszweige zu unterscheiden, welche heute einer objektiven Schiedsfähigkeit nicht mehr entgegenstehen. Siehe hierzu: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 102; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 25; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 162 ff.

<sup>227</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 35/36; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung

Ob gewisse gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten schiedsfähig sind, hat der Reformgesetzgeber offen gelassen.<sup>228</sup> Selbst wenn man nicht der Tendenz zur Schiedsfähigkeit auch dieser Dispute folgen mag,<sup>229</sup> ficht dies bezüglich der Seeschiedsgerichtsbarkeit wenig an. Solche Streitigkeiten stellen hier die Ausnahme dar und erschüttern das Ergebnis daher nicht: Nach alledem ist der Großteil der seerechtlichen Dispute unter dem deutschen Recht schiedsfähig.<sup>230</sup>

Zu einer Überprüfung der objektiven Schiedsfähigkeit seitens der staatlichen Gerichte kann es im Einredevorverfahren [§ 1032 Abs. 1 ZPO], dem Feststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens [§ 1032 Abs. 2 ZPO] oder in dem Exequaturstadium kommen.<sup>231</sup>

### **bb) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London**

Der Arbitration Act 1996 definiert die fehlende Schiedsfähigkeit für inländische Verfahren nicht,<sup>232</sup> aber verdeutlicht in Section 81 (1) (a) Arbitration Act 1996, dass

---

(Bearbeiter: Reichold), Rnr. 5 zu § 1030 ZPO. Entgegen früherem Recht sind nunmehr auch kartellrechtliche Streitigkeiten grundsätzlich schiedsfähig, nachdem der Reformgesetzgeber den § 91 GWB ersatzlos gestrichen hat. Vergleiche hierzu: Weigand, WIB 1997, S. 1274; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 26; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 171, m.w.N.; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 103, Fn.315, m.w.N.

<sup>228</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 35; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 96; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 102/103, Fn. 313; beide m.w.N.

<sup>229</sup> Vergleiche hierzu beispielsweise: OLG Hamm, NZG 2000, S. 1182 = DB 2000, S. 1118, m.w.N. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 176 ff., m.w.N. Für ein notarielles Schiedsgericht: Wagner, DNotZ 2000, S. 424.

<sup>230</sup> Vergleiche bereits die Aufzählung bei Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 466.

<sup>231</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 103.

<sup>232</sup> Veeder, England, S. 21. Die objektive Schiedsfähigkeit findet zwar Erwähnung für den Themenkomplex der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, wofür Section 103 (3) Arbitration Act 1996 dem UN-Übereinkommen nachgebildet wurde. Darüber hinaus stellt Section 6 Arbitration Act 1996 lediglich klar, dass Streitigkeiten „*whether they are contractual or not*“ der Schiedsgerichtsbarkeit verwiesen werden können. Ansonsten fehlt eine Regelung, vergleiche: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 100; Weigand, RIW 1997, S. 906; Söderlund, 20 Arbitration International (2004), S. 75.

sonstiges Recht der objektiven Schiedsfähigkeit, welches dem Arbitration Act 1996 nicht widerspricht, in Kraft bleibt.<sup>233</sup> Damit wird es dem englischen *common law* überlassen, diesen Bereich zu definieren.<sup>234</sup> Dies verweist aber lediglich auf einige wenige<sup>235</sup> kasuistische Gerichtsentscheidungen, auf deren Grundlage es bis *dato* nicht möglich war, verallgemeinerungsfähige Unterscheidungskriterien für die Schiedsfähigkeit auszubilden.<sup>236</sup> Die Rechtslage bezüglich der objektiven Schiedsfähigkeit entbehrt damit in England weiterhin<sup>237</sup> einer abstrakten und gemeinhin anerkannten Regelung,<sup>238</sup> mit anderen Worten:

„English law does not have a concept of subject matter non-arbitrability“.<sup>239</sup>

Dennoch gibt es Einlassungen im Schrifttum, welche beispielhaft die Fälle fehlender Schiedsfähigkeit aufzuzählen suchen.<sup>240</sup>

Als nicht schiedsfähig werden hier typischerweise angesehen: Streitigkeiten über den rechtlichen Status einer Sache oder Person, welche aufgrund ihrer Allgemeinwirkung einzig von dem Staat normiert werden können [Ehescheidung, etc.], Streitigkeiten, welche keine Rechte im geläufigen Sinne und damit keine justiziable Streitigkeit betreffen und somit auch nicht zu einem vollstreckbaren Schiedsspruch führen können [Entscheidungen religiöser oder rein ästhetischer Natur, denen keine Rechtswirkung zukommt], Entscheidungen über Wettbewerbsverstöße nach Art. 85, 86 EWGV, für die

---

<sup>233</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 416.

<sup>234</sup> Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 131, Fn. 7.

<sup>235</sup> Vergleiche: Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 1-026, Fn. 87; Barber, Objektive Schiedsfähigkeit und *ordre public* in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 93, 95.

<sup>236</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 149 sowie die 2001 Companion Volume, S. 70 ff., 75.

<sup>237</sup> So bereits Schlosser, ZIP 1987, S. 499.

<sup>238</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 70 ff., 75; Böcker, Das neue Recht der objektiven Schiedsfähigkeit, S. 100.

<sup>239</sup> Samuel, Jurisdictional Problems in international Commercial Arbitration, S. 131.

<sup>240</sup> Vergleiche beispielsweise: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 75; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 1-028 ff.; Barber, Objektive Schiedsfähigkeit und *ordre public* in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 94, 99 ff.; Kilgus, Zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung englischer Schiedssprüche in Deutschland, S. 222.



eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Kommission besteht [Art. 9 VO 17/1962 (EWG)], sowie die Entscheidung über Streitigkeiten, welche als Entscheidungsinhalt die Ausübung von hoheitlichen Befugnissen, insbesondere punitativer Natur beinhalteten [Entscheidung über strafrechtliche Taten, deren Verantwortlichkeit und Bestrafung].

Ogleich das englische Recht die Anwendung des Arbitration Act 1996 nicht davon abhängig macht, dass eine wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt,<sup>241</sup> kann unter Verweis auf obige Quellen damit wohl der Mindestkenntnis des DAC gefolgt werden, dass die Streitigkeiten, welche einer schiedsgerichtlichen Entscheidung in England nicht verwiesen werden dürfen, fast allesamt außerhalb eines wirtschaftlichen Kontextes stehen.<sup>242</sup> Unter der nunmehr auch im englischen Rechtskreis einhellig anerkannten Prämisse, die Schiedsgerichtsbarkeit als Instrumentarium für wirtschaftliche, insbesondere internationale wirtschaftliche Streitigkeiten tunlichst fördern zu wollen,<sup>243</sup> wird man zumindest davon auszugehen haben, dass Schiedsvereinbarungen nach englischem Recht prinzipiell für die überwiegende Anzahl der zivilrechtlichen,<sup>244</sup> wenigstens in annähernd allen Handelsstreitigkeiten<sup>245</sup> zulässig sind. Man kann daher auch für das englische Recht annehmen, dass bis auf wenige Ausnahmen allen seerechtlichen Streitigkeiten der Weg der schiedsgerichtlichen Disputlösung offen steht.<sup>246</sup>

Die Frage der Schiedsfähigkeit kann während der Entscheidung über eine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens, der Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichtes oder im Anfechtungs-, bzw. Vollstreckbarverfahren Bedeutung erlangen.<sup>247</sup> Verfahrensrecht-

---

<sup>241</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 22 und 71, Fn. 1.

<sup>242</sup> DAC - Mustill Report (1989), S. 49.

<sup>243</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 75.

<sup>244</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 417; Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 19; Veeder, England, S. 21.

<sup>245</sup> Barber, Objektive Schiedsfähigkeit und *ordre public*, S. 98.

<sup>246</sup> So bereits: Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 19.

<sup>247</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 1-027.

lich ist die Frage nach der Schiedsfähigkeit bestimmter Dispute in England - im Gegensatz zu Deutschland - jedoch vermehrt im Aufhebungs-, bzw. Vollstreckbarverfahren angesiedelt.<sup>248</sup> In London wird die fehlende Schiedsfähigkeit dort traditionell einem *ordre public* Verstoß subsumiert.<sup>249</sup> Dementsprechend schließt auch der jetzige Arbitration Act 1996 nicht aus, dass die Parteien nicht schiedsfähige Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit verweisen, erlaubt aber den Gerichten die Vollstreckung des diesbezüglichen Schiedsspruchs zu verweigern.<sup>250</sup> Schon bisher kam es aufgrund dieses Verständnisses in dem Einredestadium des Verfahrens nur selten zu Erwägungen über die Schiedsfähigkeit. Da aber zumindest die Aussetzung für nationale Schiedsverfahren in das Ermessen der Gerichte gestellt war,<sup>251</sup> nahmen manche Gerichte die Erörterung einer eventuell fehlenden Schiedsfähigkeit auch innerhalb dieser Ermessensausübung vor.<sup>252</sup> Nunmehr, nachdem einheitlich für nationale und internationale Verfahren eine Pflicht der Gerichte normiert wurde, das Verfahren bei Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung aussetzen zu müssen,<sup>253</sup> kann es auch zu einer solchen Ermessensentscheidung nicht mehr kommen.<sup>254</sup> Es ist daher anzunehmen, dass die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit nunmehr vermehrt erst in dem Exequaturstadium als Teil der *ordre public* Frage erörtert werden wird.<sup>255</sup> Dies hieße aber auch, dass auch die

---

<sup>248</sup> Zu den beiden Anknüpfungspunkten einer staatlichen Grenzziehung zwischen schiedsfähigen und nicht schiedsfähigen Streitigkeiten mittels (1) dem Instrument der bei einem Fehlen zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führenden objektiven Schiedsfähigkeit und (2) eines, die Aufhebung von nicht schiedsfähigen Disputen betreffenden Schiedssprüchen nach sich ziehenden *ordre public* Verstoßes, siehe: Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 416.

<sup>249</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 100; Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 416.

<sup>250</sup> Maxwell, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Länderbericht, S. 317.

<sup>251</sup> Bei internationalen Schiedsverfahren war das Gericht bereits vor Einführung des Arbitration Act 1996 verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, bei nationalen war diese Frage hingegen in das Ermessen der Gerichte gestellt, [Section 4 (1) Arbitration Act 1959 / Section 1 Arbitration Act 1975]. Vergleiche hierzu: Triebel/Platzmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 4; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 461 ff.

<sup>252</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 101.

<sup>253</sup> Section 9 (4) Arbitration Act 1996.

<sup>254</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 100/101.

<sup>255</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 100/101.

Schiedsverfahren, welche an einer fehlenden objektiven Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes kranken, dennoch zunächst weitergeführt werden, bis das staatliche Gericht im Exequaturstadium eingreifen würde.

### cc) Vergleich der Schiedsplätze

Weltweit werden bestimmte Rechtsverhältnisse von der Streitentscheidung durch Schiedsgerichte ausgenommen. Hierbei herrschen in den einzelnen Staaten und Rechtskreisen unterschiedliche Auffassungen vor.<sup>256</sup>

Das deutsche Recht sieht im Gegensatz zu dem englischen Statut eine gesetzliche Definition der objektiven Schiedsfähigkeit vor. Demgegenüber entbehrt das englische Recht einer gesetzlichen Regelung der Materie, so dass Rückgriff auf das insoweit unübersichtliche *common law* genommen werden muss. Im materiellen Ergebnis unterscheiden sich die Regelungsmodi nicht.<sup>257</sup> In beiden Rechtskreisen können - von wenigen Ausnahmen abgesehen - alle seerechtlich relevanten Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit verwiesen werden.<sup>258</sup> Verfahrensrechtlich kommt es indes zu einer unterschiedlichen Behandlung der Schiedsfähigkeit. Während die fehlende Schiedsfähigkeit in Deutschland regelmäßig bereits frühzeitig im Verfahrensgang festgestellt werden kann, führt die Praxis der englischen Gerichte indes dazu, dass regelmäßig zunächst einmal das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt und die mangelnde Schiedsfähigkeit erst innerhalb des Vollstreckungs- bzw. Aufhebungsverfahrens, nämlich im Zuge einer *ordre public* Prüfung durchgreift.

Freilich können beide Konzepte bis heute Unklarheiten nicht vollständig vermeiden und machen weiterhin eine mehr oder weniger ausführliche Recherche notwendig. Die

---

<sup>256</sup> Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 3-21; Hoffet, Fragen der subjektiven und objektiven Schiedsfähigkeit, S. 252, Fn. 17, m.w.N.

<sup>257</sup> So auch Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 103.

<sup>258</sup> Siehe bereits Kühl, Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel, S. 178. Dies korrespondiert im Übrigen auch mit der Einschätzung der UNCITRAL, welche für den Bereich der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit in der Regel von dem Vorliegen der Schiedsfähigkeit ausging und sich daher zu einer umfassenden Regelung der Materie in dem *model law* nicht genötigt sah, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 99.

deutsche Variante kämpft mit dem

„ ... Spannungsverhältnis von dem öffentlichen Interesse am Erhalt eines Rechtsprechungsmonopols und dem Wortlaut der Norm über die objektive Schiedsfähigkeit ... „<sup>259</sup>

wenn sie die Beurteilung der Schiedsfähigkeit anhand abstrakter gesetzlicher Kriterien fordert. Da die gesetzliche Definition teils bewusst der kasuistischen Ausfüllung offen gelassen wurde und zudem auf Beschränkungen in anderen Gesetzen verwiesen wird, macht auch sie weitere Rechts- und Fallstudien nötig. Dem englischen Rechtsanwender fehlt demgegenüber zur Gänze eine leicht zugängliche Quelle anhand derer er sich zumindest einen Überblick darüber verschaffen kann, welche Dispute er nach dem *ordre public* der privaten Schiedsgerichtsbarkeit verweisen darf und welche nicht. Damit erlegen beide Rechtsordnungen dem Rechtsanwender gleichermaßen eine Exegese auf, wenngleich wohl behauptet werden kann, diese sei in Deutschland weniger aufwendig.

Das englische Reglement geht aber überdies mit einer wenig wünschenswerten Verschiebung der Schiedsfähigkeitsprüfung auf das Vollstreckungsstadium einher. Zu diesem Zeitpunkt kann es bereits zu einem nicht zu unterschätzenden Verlust an Zeit und Geld gekommen sein. Zu einer Verlagerung auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsebene kommt es im deutschen Recht nicht,<sup>260</sup> welches ansonsten aber ebenfalls den Aufhebungsgrund der mangelnden objektiven Schiedsfähigkeit vorhält.<sup>261</sup> Obgleich sich die unterschiedlichen Ansatzpunkte einer Grenzziehung zwischen staatlicher und schiedsgerichtlicher Entscheidungsbefugnis auch insoweit bedingen, als dass Staaten mit einer wirksamen *ordre public* Kontrolle vermehrt auf eine Reglementation über das Instrument der objektiven Schiedsfähigkeit verzichten können,<sup>262</sup> ist an dieser Stelle aus Effektivitätserwägungen doch nachvollziehbar, dass eine Überprüfung der objektiven Schiedsfähigkeit im Kosten- und Zeitinteresse der Parteien schon frühzeitig geschehen

---

<sup>259</sup> Böcker, Das neue Recht der objektiven Schiedsfähigkeit, S. 100.

<sup>260</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 103.

<sup>261</sup> § 1059 Abs. 2 Nr. 2 a ZPO.

<sup>262</sup> Vergleiche: Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Generalbericht, S. 26.

sollte.<sup>263</sup>

Einer von *Samuel* zur Diskussion gestellten Auflistung der nicht schiedsfähigen Streitigkeiten,<sup>264</sup> entbehren beide Rechtsordnungen. Das deutsche Recht unternimmt aber zumindest den Versuch einer positiven gesetzlichen Regelung der objektiven Schiedsfähigkeit und ist daher der englischen Nichtregelung der Materie vorzuziehen. Der § 1030 ZPO sollte somit beibehalten werden, da zudem zu hoffen ist, dass seine Grenzziehung durch einschlägige Gerichtsentscheidungen weiter konkretisiert wird, was schlussendlich auch zu einer adäquateren Neufassung der Materie entweder innerhalb der ZPO oder auch an den entsprechenden Stellen der Spezialgesetze führen könnte.

#### **d) Seefrachtrechtliche Zuständigkeitsbegrenzungen**

Im internationalen Seefrachtrecht normieren die *Hague-Rules* und die ihnen nachfolgenden Regelwerke in ihrem Anwendungsbereich die Haftung des Verfrachters, welche von einer Vielzahl an Staaten in das nationale Transportrecht inkorporiert wurden. Die somit vorgezeichnete Haftungsgrenze ließe sich indes durch die Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel bzw. eines Schiedsgerichtes insbesondere in einem dritten Staat umgehen, wenn davon auszugehen wäre, dass dieser Spruchkörper die Haftungsregeln der einschlägigen Übereinkommen außer Acht lassen würde. Dennoch enthalten weder die *Hague-Rules* noch die *Hague-Visby-Rules* eigene Zuständigkeitsregeln.<sup>265</sup>

In Anbetracht dessen normieren einige Staaten eine mehr oder minder zwingende Jurisdiktion der eigenen staatlichen Gerichte für Seefrachtsachen, um eine Umgehung der national einschlägigen Haftungsregeln durch andere Spruchkörper zu verhindern.<sup>266</sup>

---

<sup>263</sup> Vergleiche: Böcker, Das neue Recht der objektiven Schiedsfähigkeit, S. 100/101.

<sup>264</sup> Samuel, Jurisdictional Problems in international Commercial Arbitration, S. 146.

<sup>265</sup> Wilson, Carriage of Goods by Sea, S. 308, Fn. 34. Die Hamburg Regeln, welche auf dem Gebiet des Seefrachtrechts in Art. 21 und 22 erstmals selbst zwingende Vorschriften über die internationale Zuständigkeit von Gerichten und Schiedsgerichten enthalten, [Herber, Seehandelsrecht, S. 434 f.], finden in Hamburg/Bremen und London übereinstimmend keine direkte Anwendung [Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 1.12 / Herber, Seehandelsrecht, S. 436].

<sup>266</sup> Siehe hierzu: Curtin, LMCLQ 1997, S. 31, 43 f., m.w.N.

Mancherorts betrifft eine solche Regelung nur Spruchkörper in dritten Staaten.<sup>267</sup> Anderorts<sup>268</sup> ist jegliche Vereinbarung, welche die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für Seefrachtsachen ausschließt bzw. beschränkt, nach legislativen Vorgaben unwirksam.<sup>269</sup>

Sowohl das deutsche als auch das englische Recht sieht solch zuständigkeitsbewahrende Gesetzesvorgaben für die staatliche Gerichtsbarkeit übereinstimmend nicht vor. In Deutschland und England sind Gerichtsstandsvereinbarungen, welche zu einer Verringerung der national einschlägigen Verfrachterhaftung führen, aber ebenfalls unwirksam.<sup>270</sup> Das Gericht prüft hierbei, ob das ausländische Gericht dem inländischen Standard gegenüber haftungsreduzierende Normen anwenden würde.<sup>271</sup>

In Deutschland gelten diese Grundsätze im Seehandelsrecht auch für Schiedsvereinbarungen.<sup>272</sup> In England hat das *House of Lords* in seiner Leitentscheidung zu den ausländischen Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln (*The Hollandia*, auch zitiert als *The Morviken*)<sup>273</sup> offengelassen, wie eine haftungsreduzierende (ausländische) Schiedsvereinbarung unter Berücksichtigung der in England einschlägigen *Hague-Visby-Rules*

---

<sup>267</sup> So die Rechtslage in Südafrika: Section 3 *Carriage of Goods by Sea Act, Act I of 1986*, zu dem Hare schreibt: "The effect of this section is to overrule any exclusive jurisdiction or arbitration clause in carriage contract, thereby entitling a local consignee to sue for loss of or damage to cargo landed in South Africa, either as its final destination or for transshipment. ... The effect of ss (2) is to exclude South African arbitration proceedings from the ambit of ss (1). Thus a South African arbitration clause would be upheld and could displace the jurisdiction of the High Court in Admiralty." Siehe: Hare, *Shipping Law*, S. 504, 505.

<sup>268</sup> So die Rechtslage in Australien: Section 11 (2) (c) *Carriage of Goods by Sea Act 1991 (Aus. No. 160)*; Section 11 *Arbitration (Foreign Awards and Agreements) Act 1974 (No. 136)* / Section 5 (2) (c) *An Act to Amend the Arbitration (Foreign Awards and Agreements) Act 1974 (1989 No. 25)*.

<sup>269</sup> Vergleiche: Curtin, LMCLQ 1997, S. 43 f.; Wilson, *Carriage of Goods by Sea*, S. 186.

<sup>270</sup> Vergleiche: Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 163 Vor § 556 HGB; Herber, *Seehandelsrecht*, S. 437; Wilson, *Carriage of Goods by Sea*, S. 187 ff.; Gaskell/Asariotis/Baatz, *Bills of Lading*, Rnr. 20.202.

<sup>271</sup> Vergleiche: Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 163 Vor § 556 HGB; Curtin, LMCLQ 1997, S. 43 f.

<sup>272</sup> Herber, *Seehandelsrecht*, S. 437; Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 185 Vor § 556 HGB.

<sup>273</sup> *The Hollandia* [1983] 1 A.C. 565. In dieser Entscheidung stellte das *House of Lords* die Unwirksamkeit einer Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung fest, welche die in England ansonsten einschlägige Haftungsgrenze der *Hague-Visby-Rules* durch die unter niederländischem Recht anzuwendenden *Hague-Rules* am Gerichtsstand Amsterdam unterlaufen hätte. Vergleiche hierzu: Wilson, *Carriage of Goods by Sea*, S. 187 ff.; Gaskell/Asariotis/Baatz, *Bills of Lading*, Rnr. 20.202; Curtin, LMCLQ 1997, S. 41 f.

zu beurteilen sein würde.<sup>274</sup> Die Ausführungen von *Lord Diplock*<sup>275</sup> legen zwar nahe, dass eine Schiedsvereinbarung im Zweifel nicht unwirksam sein dürfte, da sie selbst keine Rechtswahl konstituiert und davon auszugehen ist, dass auch das Schiedsgericht eine haftungsreduzierende Rechtswahl nicht anerkennen dürfte. Sollten im Einzelfall indes Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu einer Nichtbeachtung der national einschlägigen Haftungsgrenzen kommen wird, steht *The Hollandia* damit einem gerichtlichen Vorgehen nach hier vertretener Meinung auch nicht entgegen.<sup>276</sup>

Einen generellen Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit für Frachtrechtssachen - wie beispielsweise in Australien vorgesehen - sehen die hier behandelten Rechtsordnungen damit zwar nicht vor. In beiden Rechtsordnungen steht aber die Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung im Raume, wenn diese zu einer Nichtbeachtung des jeweiligen Haftungsstandards im Frachtrecht führen würde.<sup>277</sup> Da allerdings zumeist auch das materielle Recht an den Schiedsort geknüpft wird, steht eine Diskrepanz der anzuwendenden Haftungsvorschriften jedoch kaum zu befürchten.

## e) Form der Schiedsvereinbarung

### aa) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen

#### (1) Allgemeine Formerfordernisse

§ 1031 ZPO, der sich eng an Art. 7 *model law* anlehnt,<sup>278</sup> normiert die Form von Schiedsvereinbarungen im deutschen Recht. Andere Formvorschriften, insbesondere solche des Hauptvertrages, sind für die Schiedsvereinbarung unerheblich.<sup>279</sup> Vorbehalt-

---

<sup>274</sup> Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 20.274.

<sup>275</sup> *The Hollandia* [1983] 1 A.C. 565, at 576 f.

<sup>276</sup> So wohl auch: Curtin, LMCLQ 1997, S. 42.

<sup>277</sup> Zur Frage, ob eine unzulässige Fristverkürzung der von den *Hague-Rules* bzw. *Hague-Visby-Rules* vorgesehenen Jahresfrist lediglich zur Teilnichtigkeit oder aber zur vollständigen Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt, siehe die dementsprechenden Ausführungen zu den seefrachtrechtlichen Fristenregelungen, S. 78 ff., 274 ff., *infra*.

<sup>278</sup> Berger, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 33.

<sup>279</sup> BGHZ 69, 260; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 45, Rnr. 2; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1031 ZPO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis

lich einer hier nicht weiter zu behandelnden Sonderregel für Schiedsvereinbarungen an denen Verbraucher beteiligt sind,<sup>280</sup> gilt hiernach folgendes:

Nach § 1031 Abs. 1 ZPO ist entweder ein von beiden Parteien unterzeichnetes Schriftstück, [1. Alternative], oder ein Nachweis der Vereinbarung durch zwischen den Parteien gewechselte Schreiben, Fernkopien, Telegramme oder andere Formen der Nachrichtenübermittlung, [2. Alternative] erforderlich. Erstere Alternative betrifft die Schriftform nach §§ 126 f. BGB.<sup>281</sup> Der Nachweis der Vereinbarung durch Formen der Nachrichtenübermittlung der zweiten Alternative ist demgegenüber

*„durch den visuell wahrnehmbaren, körperlich reproduzierbaren, nicht notwendigerweise unterzeichneten<sup>282</sup> Text der Vereinbarung gekennzeichnet;“<sup>283</sup>*

ein schriftlicher Nachweis muss mithin möglich sein.<sup>284</sup> Es genügt aber der Austausch einseitiger Erklärungen, soweit aus ihnen die Schiedsvereinbarung hervorgeht.<sup>285</sup> Durch die Aufnahme sonstiger Formen der Nachrichtenübermittlung sind auch E-Mails sowie andere Arten des Datenfernaustausches erfasst,<sup>286</sup> solange die Schiedsvereinbarung zwecks späteren Nachweises abgespeichert und somit die Erstellung eines schriftlichen

---

des Schiedsverfahrens, Rnr. 262 ff.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 271 ff., m.w.N.

<sup>280</sup> Verbraucher sind typischerweise nicht in seerechtliche Geschäfte, welche eine Schiedsvereinbarung vorsehen, involviert. Ohnehin sind Verbraucherverträge in Kontinentaleuropa noch selten Gegenstand von Schiedsverfahren, Kronke, RIW 1998, S. 263. Im Übrigen sieht sowohl das deutsche als auch das englische Recht vor, dass Schiedsvereinbarungen, an denen Verbraucher beteiligt sind, in gesondert unterzeichneten Urkunden abzufassen sind, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 106, Fn. 323, m.w.N.

<sup>281</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1031 ZPO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 221.

<sup>282</sup> Nach wohl h.M. erfordert der Austausch von Schriftstücken nicht, dass diese von den Parteien unterschrieben wurden, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 105, Fn. 319, m.w.N.; a.A. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104.

<sup>283</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 45, Rnr. 4; Splittgerber, Online-Schiedsgerichtsbarkeit, S.32.

<sup>284</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 259.

<sup>285</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 45, Rnr. 4.

<sup>286</sup> Splittgerber, Online-Schiedsgerichtsbarkeit, S. 32, 35; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 45, Rnr. 4; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 259, m.w.N.



Sendeberichtes ermöglicht wurde.<sup>287</sup> Weitere Kommunikationsmittel sind überdies durch den Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen, dessen Katalog lediglich beispielhaft zu verstehen ist.<sup>288</sup>

Nach § 1031 Abs. 2 ZPO ist die Form des Abs. 1 auch dann erfüllt, wenn einer Partei ein Schriftstück übermittelt wird, in dem die Schiedsvereinbarung enthalten ist, die Partei hiergegen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt hat, und ein solches Verhalten nach der Verkehrssitte dazu führt, dass die Schiedsvereinbarung Vertragsbestandteil wird. In der deutschen Rechtswirklichkeit hebt § 1031 Abs. 2 ZPO damit vor allem auf die Grundsätze über das so genannte kaufmännische Bestätigungsschreiben ab,<sup>289</sup> nach denen das Schweigen der Gegenpartei nach der Verkehrssitte als Annahme des schriftlichen Angebotes der anderen Partei anzusehen ist.<sup>290</sup> Wie vor der Reform<sup>291</sup> kann eine Schiedsvereinbarung in der Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens damit auch heute noch zustande kommen.<sup>292</sup> Der Abschluss mündlicher Schiedsvereinbarungen ohne Schriftnachweis hingegen, der zuvor kraft Handelsbrauch möglich war, verbietet sich aber nunmehr für den deutschen Rechtsbereich, da das neue Gesetz zumindest einseitige Schriftlichkeit verlangt.<sup>293</sup>

---

<sup>287</sup> Berger, DZWir. 1998, S. 49; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 226.

<sup>288</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 36; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 225; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 259, m.w.N.

<sup>289</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 36; Ramming, Transportrecht 2002, S. 394; Weigand, WiB 1997, S. 1273; Berger, DZWir. 1998, S. 49; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 260, Fn. 3, m.w.N.

<sup>290</sup> Die Rechtsprechung geht auch davon aus, dass die nachträgliche Übergabe eines Konnossements mit enthaltener Schiedsklausel ebenso den Anforderungen des § 1031 Abs. 2 ZPO entspricht. Siehe: OLG Bremen, Beschluss vom 10. Januar 2002 - 2 Sch 4/01 -, abgedruckt im Transportrecht 2002, S. 405 und 17 Hamburger SeerechtsReport 2002, Nr. 17. Dies hat zu widersprechenden Reaktionen im Schrifttum geführt hat. Siehe: Ramming, Transportrecht 2002, S. 392 ff.

<sup>291</sup> BGH AWD 70, S. 417 ff.

<sup>292</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 228; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47, Rnr. 8; Kronke, RIW 1998, S. 259.

<sup>293</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 36; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 102; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47, Rnr. 8; Kröll, NJW 2001, S. 1176; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 104; Berger, DZWir. 1998, S. 49; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 239; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 229, 280.

§ 1031 Abs. 3 ZPO ermöglicht zudem den Abschluss einer Schiedsvereinbarung, welche in einem anderen Schriftstück enthalten ist, wenn und soweit auf dieses in einem Vertrag verwiesen wird, welcher die Schriftform des § 1031 Abs. 1 oder 2 ZPO hat. Ein konkreter Verweis auf gerade die Schiedsklausel ist nicht erforderlich.<sup>294</sup> Es genügt, dass auf ein Schriftstück im Allgemeinen verwiesen wird (typischerweise die AGBs einer der Parteien),<sup>295</sup> solange die Inbezugnahme dergestalt ist, dass sie die Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht, insbesondere auch mit den einschlägigen deutschen AGB-Vorschriften<sup>296</sup> vereinbar ist.<sup>297</sup>

Formmängel können nachträglich,<sup>298</sup> insbesondere durch die rügelose Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt werden (§ 1031 Abs. 6 ZPO).<sup>299</sup> Dann wird die wegen eines Formmangels ehemals unwirksame Schiedsvereinbarung rückwirkend geheilt.<sup>300</sup>

## (2) Spezielle Formerfordernisse für Charter-Konnossemente

Liner-Konnossemente weisen häufig auf der Rückseite eine Schiedsvereinbarung auf.<sup>301</sup> Charter-Konnossemente hingegen enthalten selbst meist keine Schiedsvereinbarung. In

---

<sup>294</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 233, m.w.N.

<sup>295</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 37; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1031; Ramming, Transportrecht 2002, S. 393.

<sup>296</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 37; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104; Weigand, WiB 1997, S. 1275; kritisch zur Anwendung von AGB-Vorschriften im Zuge der Formfrage: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 235 ff.; Splittgerber, Online-Schiedsgerichtsbarkeit, S. 34.

<sup>297</sup> Nach dem BGH ist eine in nichtigen AGB enthaltene Schiedsklausel unwirksam, wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass die zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter die Nichtigkeit der AGB nicht berücksichtigen werden. Nach hier vertretener Meinung ist diese Rechtsprechung kritisch zu überdenken. Vergleiche hierzu die dementsprechenden Ausführungen im dritten Kapitel, S. 274 ff., *infra*.

<sup>298</sup> Vergleiche zur Bestätigung („Heilung“) durch späteren Briefwechsel auch OLG Hamburg, NJW-RR 1999, S. 1738.

<sup>299</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 239 ff.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 275 ff.; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 598; Herber, Erläuterungen, S. 2; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 107.

<sup>300</sup> BGHZ 48, S. 35; RGZ 159, S. 92.

<sup>301</sup> Riccomagno, The Incorporation of Charter Party Arbitration Clauses Into Bills Of Lading, S. 1.

Charter-Konnossemente wird aber häufig auf den zugrunde liegenden Chartervertrag verwiesen, welcher zumeist auch eine Schiedsklausel enthält.<sup>302</sup>

Die Betrachtung der Einbeziehung von Schiedsklauseln in Konnossemente hat schon immer Schwierigkeiten bereitet.<sup>303</sup> Diese Konstellation wirft insbesondere die Frage auf, wie eine Inkorporationsklausel im Konnossement gestaltet sein muss, um die Schiedsvereinbarung der Charter wirksam zu vereinbaren.

Dessenthalben hat sich bereits eine umfangreiche - zumeist englische - Kasuistik ausgebildet.<sup>304</sup> Das *model law* hält an dieser Stelle keine Antwort vor. Anders das heutige deutsche Recht. Soll durch die Begebung eines Konnossements auf eine in den Bedingungen eines Chartervertrages enthaltene Schiedsvereinbarung verwiesen werden, so ist § 1031 Abs. 4 ZPO als *lex specialis* vor § 1031 Abs. 3 ZPO anzuwenden.<sup>305</sup> Hiernach ist die Verweisung nur gültig, wenn in dem Konnossement ausdrücklich auf die Schiedsvereinbarung verwiesen wird.<sup>306</sup> Ein allgemeiner Verweis auf sämtliche Bedingungen der *charta partita*,<sup>307</sup> wie er nach § 1031 Abs. 3 ZPO und der Rechtslage vor der Reform<sup>308</sup> möglich gewesen wäre, genügt nicht.

Die Schiedsklausel der Charter muss in ihrer Semantik dabei nicht auf Ansprüche aus dem Konnossement zugeschnitten sein. Wenn sie auch nur für die Rechtsbeziehungen

---

<sup>302</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 175 Vor § 556 HGB; Riccomagno, The Incorporation of Charter Party Arbitration Clauses Into Bills Of Lading, S. 1; Lin, Arbitration Clauses in Charterparties and Bills of Lading, S. 1; Trappe, LMCLQ 1999, S. 339, 340; Wilson, Carriage of Goods by Sea, S. 321; Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 285, Fn. 12, m.w.N.; Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 20.251, m.w.N.

<sup>303</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 6 zu § 1031 ZPO.

<sup>304</sup> Trappe, LMCLQ 1999, S. 340.

<sup>305</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 50, Rnr. 15; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 37.

<sup>306</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 50, Rnr. 15; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 37; Berger, DZWir. 1998, S. 49, Fn. 40; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 262; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 181 Vor § 556 HGB; Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 305.

<sup>307</sup> Zur Historie des Chartervertrages siehe: Hare, Shipping Law, S. 574.

<sup>308</sup> Vergleiche: BGHZ 29, 120; Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 306; Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 286 f.; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 181 Vor § 556 HGB, m.w.N.

der Charter-Parteien formuliert wurde, ist sie doch *mutatis mutandis* auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber und Aussteller des Konnossements anzuwenden.<sup>309</sup>

## **bb) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London**

### **(1) Allgemeine Formerfordernisse**

Eine Schiedsvereinbarung kann nach englischem Recht in vielfältigen Formen vorliegen.<sup>310</sup> Allerdings ist zu beachten, dass der Arbitration Act 1996 sich explizit nur auf schriftliche Schiedsvereinbarungen bezieht, [Section 5 (1) Arbitration Act 1996].<sup>311</sup> Alle anderen (mündlichen) Schiedsvereinbarungen unterfallen lediglich dem *common law*, welches gem. Section 81 (2) (b) Arbitration Act 1996 weiterhin anwendbar bleibt.<sup>312</sup> Hier werden - wie bereits dargelegt - nur die Schiedsvereinbarungen behandelt, welche dem Arbitration Act 1996 unterfallen.

Gem. Section 5 (6) Arbitration Act 1996 bedeutet Schriftlichkeit hierbei nicht nur die wörtliche Niederschrift, sondern auch jegliche andere Aufzeichnung. Hierunter fallen Kommunikationsformen wie Telex, Fax oder E-Mail.<sup>313</sup> Dem Wortlaut könnten aber nicht nur die Aufzeichnungen, durch welche Wörter visuell dargestellt oder aber mittels einer Abspeicherung später visuell wiedergegeben werden können, subsumiert werden, sondern zudem auch jegliche andere visuelle oder auditive Aufzeichnung. Dann wäre beispielsweise die Tonbandaufnahme einer mündlich geschlossenen Schiedsvereinbarung ebenso erfasst, wie die Videoaufzeichnung einer non-verbalen Annahme eines mündlichen Angebots, z.B. durch Kopfnicken. Obgleich ein solch weites Verständnis im Schrifttum vertreten wird,<sup>314</sup> zeigt doch ein Blick auf den DAC-Report, dass der

---

<sup>309</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 6 zu § 1031 ZPO.

<sup>310</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 26.

<sup>311</sup> Zudem müssen auch alle sonstigen verfahrenserheblichen Abreden schriftlich gefasst werden, damit sie dem Reglement des Arbitration Act 1996 unterfallen; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6, Fn. 45; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29.

<sup>312</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6, Fn. 44; Veeder, England, S. 16.

<sup>313</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29.

<sup>314</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 26.

Gesetzgeber an der Schriftlichkeit hat festhalten wollen, und lediglich versucht hat, noch unbekannte Aufzeichnungsmöglichkeiten bereits jetzt durch den Gesetzeswortlaut zu erfassen.<sup>315</sup>

Eine Schriftform der Schiedsvereinbarung wird nach dem weiten Verständnis des Arbitration Act 1996<sup>316</sup> hiernach auf verschiedene Art und Weise konstituiert:

- Zunächst kann die Schiedsvereinbarung - unterschrieben oder nicht unterschrieben - in urschriftlicher Form abgefasst werden [Section 5 (2) (a) Arbitration Act 1996], womit die üblichen schriftlichen Vertragsformen erfasst werden.<sup>317</sup>
- Die Schriftlichkeit kann aber auch in dem Austausch von schriftlichen Erklärungen - unterschrieben oder nicht - zwischen den Parteien liegen [Section 5 (2) (b) Arbitration Act 1996], welche nach Section 5 (6) Arbitration Act 1996 auch als Telex, Fax oder E-Mail versendet werden können.<sup>318</sup>
- Hierneben ist ebenfalls ausreichend, dass eine nicht schriftliche Schiedsvereinbarung schriftlich belegt werden kann, d.h. entweder durch eine Partei oder, falls die Parteien dem zustimmen, durch einen Dritten schriftlich niedergelegt wird [Section 5 (2) (c) und (4) Arbitration Act 1996].<sup>319</sup>
- Auch ein nicht schriftlicher Bezug auf eine schriftliche Schiedsvereinbarung

---

<sup>315</sup> DAC - Saville Report (1996), § 34; Hill, 46 ICLQ 1997, S. 284; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6, Fn. 46; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 104, Fn. 318.

<sup>316</sup> DAC - Saville Report (1996), § 34; Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 414; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29.

<sup>317</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29.

<sup>318</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29/30, m.w.N. zur zuverigen identischen Rechtslage.

<sup>319</sup> Diese Alternative wurde insbesondere für kleinere Verfahrensabsprachen während einer Schiedsverhandlung eingefügt, welche, um dem Arbitration Act 1996 zu unterfallen, ebenfalls schriftlich abzufassen sind, [Section 5 (1) Arbitration Act 1996]. Dies kann nun unproblematisch durch die schriftliche Aufnahme der Parteiabsprachen seitens des Schiedsgerichts selbst geschehen. Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 37.

konstituiert eine Schriftform im Sinne des Arbitration Act 1996 [Section 5 (3) Arbitration Act 1996].<sup>320</sup>

Schließlich gilt die Schiedsvereinbarung auch dann als schriftlich geschlossen, wenn sich eine Partei in ihren während einer Schiedsgerichtsverhandlung oder Gerichtsverhandlung eingereichten Schriftsätzen auf eine nicht-schriftliche Schiedsvereinbarung beruft und die gegnerische Partei dieser Behauptung in ihren Schriftsätzen nicht widerspricht, [Section 5 (5) Arbitration Act 1996].<sup>321</sup>

Nach Section 6 (2) Arbitration Act 1996 kann auf eine schriftliche Schiedsklausel oder aber auf ein Dokument, welches eine solche Schiedsklausel enthält, verwiesen werden. Beides konstituiert eine schriftliche Schiedsvereinbarung, wenn die Inbezugnahme die Klausel zu einem Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien macht.

Was aber gerade die Beurteilung der wirksamen Inbezugnahme angeht, befinden sich die englischen Gelehrten und Gerichte seit längerem im Streit, ob der generelle Verweis auf ein Dokument an sich ausreicht, oder ob gerade die in diesem enthaltene Schiedsklausel konkret in Bezug genommen werden muss.<sup>322</sup> In dem insoweit berühmten Fall *Aughton v. MF Kent Services* wurde dieser Streit samt der unterschiedlichen Argumente stellvertretend von zwei Mitgliedern des *Court of Appeal* ausgebreitet. Sir John Megaw vertrat hierbei die Ansicht, prinzipiell sei eine konkrete Inbezugnahme zu fordern, damit eine Schiedsklausel wirksam inkorporiert werden könne, während Ralph Gibson LJ dem entgegenhielt, eine generelle Inbezugnahme des die Klausel enthaltenen Dokumentes

---

<sup>320</sup> Übernommen wurden die Grundsätze der *Court of Appeal* Entscheidung *Zambia Steel & Building Supplies Ltd. v. James Clark & Eaton Ltd.* [1986] 2 Lloyd's Rep 225, Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6, Fn. 47. Hiernach reichte die mündliche Annahme eines schriftlichen Angebots aus, um die in dem Angebot enthaltene Schiedsvereinbarung wirksam zu vereinbaren, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 29. Darüber hinaus sollten insbesondere die *salvage operations* erfasst werden, welche typischerweise durch mündliche Vereinbarungen eines schriftlichen Regelwerkes, wie der *Lloyd's Open Form*, geschlossen werden, DAC - Saville Report (1996), § 36.

<sup>321</sup> Zekos, 15 Journal of International Arbitration (1998), S. 62.

<sup>322</sup> Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts, S. 1.

müsse grundsätzlich ausreichen.<sup>323</sup>

Das DAC hat sich insoweit bewusst einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung enthalten:

*„It seemed to us, however, that although we are of the view that the approach of Ralph Gibson LJ should prevail in all cases, this was really a matter for the Court to decide“.*<sup>324</sup>

Wie zukünftig die Anforderungen an eine wirksame Inbezugnahme von der Gerichtsbarkeit ausgestaltet sein werden, ist daher weiter ungewiss und wird durch den Arbitration Act 1996 keiner Klärung zugeführt.

Der erste Eindruck des weiten Gesetzeswortlautes spiegelt insoweit aber die im DAC vorherrschende Sichtweise wieder,<sup>325</sup> welche auch von einflussreichen Stimmen in der englischen Fachliteratur getragen wird.<sup>326</sup> Hiernach reicht ein genereller Verweis aus,<sup>327</sup> solange hinreichend deutlich wird, dass die Parteien die Schiedsvereinbarung tatsächlich haben schließen wollen. So stellt das DAC selbst fest:

*„Thus the wording is not confined to cases where there is specific reference to the arbitration clause, which Sir John Megaw (but not Ralph Gibson LJ) considered was a requirement for effective incorporation by reference.“*<sup>328</sup>

Hiernach wäre es den Gerichten nunmehr möglich, entspannter an die Frage der allgemeinen Inkorporation von AGB Schiedsklauseln herangehen zu können.<sup>329</sup>

---

<sup>323</sup> Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 42; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 32.

<sup>324</sup> DAC - Saville Report (1996), § 42.

<sup>325</sup> Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts, S. 1.

<sup>326</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 266.

<sup>327</sup> Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 84.

<sup>328</sup> DAC - Saville Report (1996), § 42.

<sup>329</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 34; Di Pietro, 21 Journal of International Arbitration (2004), S. 451. Letzterer indes mit der Feststellung, dass sich in der Mehrzahl der einschlägigen Entscheidungen noch immer für das Erfordernis einer konkreten Inbezugnahme ausge-

## (2) Spezielle Formerfordernisse für Charter-Konnossemente

Was die Inkorporation von Charterbedingungen durch eine *bill of lading* angeht, zeichnet die Gerichtshistorie jedoch seit langem ein anderes, differenzierteres Bild. Es waren Fälle dieses Spezialfeldes, in welchem die Gerichte das Erfordernis einer konkreten Inbezugnahme der Schiedsklausel entwickelten, da ihnen (neben dem ehemaligen Erfordernis eines eindeutig formulierten Ausschlusses staatlicher Gerichtsbarkeit) vor allem die Bindung eines des Chartervertrages unkundigen Dritten an deren Schiedsklausel als unbillig erschien.<sup>330</sup>

Das englische *case law* zu dieser Frage ist von komplexen Ausmaßen,<sup>331</sup> nach welchem die Wirksamkeit der Schiedsklausel sowohl von den Wörtern der Inbezugnahme, als auch der Wortwahl der Schiedsklausel selbst abhängt.<sup>332</sup>

Dennoch lässt sich hieraus eine Grundregel ableiten:

*„First that general words in an incorporation clause in a bill of lading will not normally suffice to incorporate a charterparty; but secondly, that such incorporation can be achieved by sufficiently clear words in the bill.“*<sup>333</sup>

Das prinzipielle Erfordernis einer konkreten Inbezugnahme der Schiedsklausel, welche keine Klausel *„germane to the actual carriage of goods“* darstellt, ist damit auch nach englischem Recht gemeinhin anerkannt:<sup>334</sup> In den Worten von *Ambrose/Maxwell*:

---

spoken worden ist.

<sup>330</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-028.

<sup>331</sup> Siehe hierzu: Riccomagno, The Incorporation of Charter Party Arbitration Clauses Into Bills Of Lading, S. 7; Martin-Clark, Incorporation of Charterparty Clauses into Bills of Lading, S. 1 ff; Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 307; Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-028 ff.; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 182 Vor § 556 HGB; alle m.w.N.

<sup>332</sup> Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts, S. 2.

<sup>333</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-028; Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 307 f.

<sup>334</sup> Baughen, Shipping Law, S. 81; Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-028; Walser, The Incorporation of Terms Into Maritime Contracts, Rnr. 14.



„These cases form a clear and developed line of authority, which is well known and recognised in the shipping trade.“<sup>335</sup>

Hier stehen sich mithin die Aussagen des DAC, welches eine generelle Inbezugnahme für alle Fälle als grundsätzlich ausreichend erachtete, und die etablierte Spartenrechtsprechung in Schifffahrtsschiedssachen gegenüber. *Ambrose/Maxwell*, die Autoren der einschlägigen englischen Spezialmonografie, gehen diesbezüglich jedoch davon aus, dass die traditionelle Sichtweise zumindest im Zusammenhang mit den *bill of lading*-Konstellationen Bestand haben wird.<sup>336</sup>

Im Übrigen war aber auch die englische Rechtsprechung hier keineswegs immer einheitlich,<sup>337</sup> welche - wie bereits erwähnt - auch dem Wortlaut der Charter Bedeutung für die Inkorporation in das Konnossement beimaß.

So zeigt beispielsweise der Fall *The Merak*,<sup>338</sup> dass auch die Inkorporation von Charter-Schiedsklauseln in ein allgemein gehaltenes Konnossement durch die Rechtsprechung nicht vollständig ausgeschlossen wurde. Eine solche Inbezugnahme konnte hiernach im Einzelfall auch erreicht werden, weil der Verweis im Konnossement ausreichend weit gehalten, und die Intention der Parteien, die Schiedsklausel der Charter inkorporieren zu wollen, hinreichend klar geworden ist. In *The Merak* wurde die wirksame Einbeziehung der Schiedsklausel in das Konnossement dabei nicht auf die Ausdrücklichkeit der Inkorporationsklausel im Konnossement, sondern vielmehr auf die insoweit eindeutige Vorschrift des Chartervertrages selbst gestützt.<sup>339</sup> In *The Annefield*<sup>340</sup> bestätigte *Lord Denning*, dass die der Konnossementsklausel fehlende Ausdrücklichkeit durch eine

---

<sup>335</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 33, Fn. 26, m.w.N.; Martin-Clark, *Incorporation of Charterparty Clauses into Bills of Lading*, S. 1 ff. mit einer differenzierten Darlegung von einzelnen Gerichtsurteilen.

<sup>336</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 34.

<sup>337</sup> Siehe insbesondere: Martin-Clark, *Incorporation of Charterparty Clauses into Bills of Lading*, S. 1 ff.

<sup>338</sup> *The Merak* [1964] 2 Lloyd's Rep. 545.

<sup>339</sup> Schmidt, *Festschrift Herber* (1999), S. 292 ff, 299.

<sup>340</sup> *The Annefield* [1971] 1 Lloyd's Rep 1.

umgekehrte Verweisung der Charterparty auf das Konnossement ersetzt werden kann.<sup>341</sup> In *The Emmanuel Colocotronis (No. 2)*<sup>342</sup> ließ die *Queen's Bench Division* einen allgemeinen Verweis auf die „conditions“ der Charterparty ausreichen, ohne dass die Charter-Schiedsklausel auf das Konnossement Bezug nahm.<sup>343</sup>

*Schmidt* will aus den diesen Entscheidungen nachfolgenden Gerichtsurteilen die Erkenntnis ableiten, dass die englische Rechtsprechung nunmehr wieder zum ehemaligen Standpunkt zurückgekehrt ist, nach welchem eine unspezifische Bezugnahme auf die Charterparty nicht ausreicht, um eine darin enthaltene Schiedsklausel zum Bestandteil des Konnossements zu machen; mithin die ausdrückliche Inkorporationsklausel in dem Konnossement nicht durch eine auch auf Konnossemente bezogene Schiedsklausel in der Charter, verbunden mit einer allgemeinen Inkorporationsklausel ersetzt werden kann.<sup>344</sup>

Obgleich hierfür aussagekräftige Entscheidungen angeführt werden, die den Grundsatz einer konkreten Inkorporationsklausel im Konnossement betonen,<sup>345</sup> steht ein solches zukünftigen, abweichenden Entscheidungen aber nicht im Wege.<sup>346</sup> Die obig aufgezeigten Fundstellen wurden in nachfolgenden Gerichtsentscheidungen zwar zu Ausnahmefällen gestempelt, denen allgemeingültige Aussagen nicht zu entnehmen seien.<sup>347</sup> Sie zeigen damit jedoch zugleich, dass die betreffenden englischen Gerichte sich trotz hundertjähriger entgegenstehender Rechtstradition nicht gehindert sahen, von dem Erfordernis einer konkreten Inkorporationsklausel im Einzelfall abzuweichen. Daher

---

<sup>341</sup> *Lord Denning*, in: *The Anfield* [1971] 1 Lloyd's Rep 1, at 4: *If it is to be incorporated, it must be either by express words in the bill of lading itself (...), or by express words in the charterparty itself (as indeed happened in The Merak ...). If it is desired to bring in an arbitration clause it must be done explicitly in one document or the other.* Siehe auch: Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 295, 299.

<sup>342</sup> *The Emmanuel Colocotronis (No. 2)* [1982] 1 Lloyd's Rep.286.

<sup>343</sup> Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 297 f.

<sup>344</sup> Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 290, 302.

<sup>345</sup> Siehe: Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 298 ff. Vergleiche auch die Nachweise bei: Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 32 ff.

<sup>346</sup> A.A. wohl: Walser, *The Incorporation of Terms Into Maritime Contracts*, Rnr. 16.

<sup>347</sup> *The Varena* [1983] 2 Lloyd's Rep 592; Schmidt, Festschrift Herber (1999), S. 299.

mag es auch in Zukunft zu solchen Ausnahmen von der Regel kommen, auch wenn zwischenzeitlich der Grundsatz einer expliziten Inbezugnahme wieder mehrmalig Bestätigung in der Rechtsprechung gefunden hat.<sup>348</sup>

Eine solche Einschätzung kommt im Übrigen auch in der Ausführung von *Clarke J.* in *The Nerano* zum Ausdruck, der da weiterhin festhält:

*„In order to effect incorporation of an arbitration clause, the clause of incorporation in the bill of lading must expressly refer to the arbitration clause in the charter-party. The only possible exception to that principle is where there are general words in the bill of lading but the arbitration clause in the charter-party is wide enough on its true construction without any verbal manipulation to include disputes under the bill of lading and between the parties to the bill of lading.“*<sup>349</sup>

Auch *Treitel/Reynolds*, die - wie andere Monografien auch -<sup>350</sup> die Konstellation in *The Merak* weiterhin behandeln, konstatieren in ihrem im Jahre 2001 erschienenen Fachbuch:

*„But it appears from The Merak that the possibility of incorporating charterparty arbitration clauses into bills of lading by general words is not wholly ruled out ...“*<sup>351</sup>

sowie:

*„Thus the fact that the charterparty arbitration clause refers only to disputes ‚under this charter‘ is a factor which militates against its incorporation, while the fact that it refers to disputes ‚arising out of this charter or any bill of lading issued thereunder‘ is one which tends to support such incorporation, even by general words of the incorporation clause, as*

---

<sup>348</sup> Differenzierend auch Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 34: „...; *The Annefield exception is probably limited to cases in which the contracting parties had access to both the charterparty and the bill of lading at the time of contracting.*“

<sup>349</sup> *The Nerano* [1994] 2 Lloyd's Rep. 52, sachlich bestätigt durch den Court of Appeal [1996] 1 Lloyd's Rep 1.

<sup>350</sup> Baughen, *Shipping Law*, S. 81.

<sup>351</sup> *Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading*, Rnr. 3-029.

in *The Merak*.<sup>352</sup>

Letztlich ist *Trappe* daher weiterhin zuzustimmen, wenn er anführt:

„*English Law on incorporation remains unsettled*“.<sup>353</sup>

Im Übrigen ist auf eine weitere Eigenart des englischen Rechts hinzuweisen, nach welchem sich eine in Bezug genommene Charter-Schiedsklausel auch sinnvoll in das Konnossement einfügen lassen muss.<sup>354</sup> Nach der von *Staughton J.* in *The Emmanuel Colocotronis (No. 2)*<sup>355</sup> gebrauchten und im Schrifttum übernommenen Terminologie, weißt das englische Recht bezüglich der Einbeziehung von Charterklauseln in Konnossemente damit zwei Komplexe auf:

„*The description issue is whether the words of incorporation are apt to describe the clause sought to be incorporated. The consistency issue is whether that clause would be consistent with the bill of lading if it were incorporated. The first looks preliminary at the width of the words of the bill. The second considers the words of the charterparty once they are brought into the bill*“.<sup>356</sup>

Letzteres wird auch dann bejaht, wenn eine gewisse „*verbal manipulation*“ zur Angleichung der Texte vorzunehmen ist,<sup>357</sup> wie sie beispielsweise in *The Nerano* zulässigerweise an der Schiedsklausel der Charter vorgenommen wurde.<sup>358</sup>

Nach *Treitel/Reynolds* gilt hierbei:

---

<sup>352</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-031.

<sup>353</sup> Trappe, LMCLQ 1999, S. 340.

<sup>354</sup> Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 308.

<sup>355</sup> *The Emmanuel Colocotronis (No. 2)* [1982] 1 Lloyd's Rep.286, 289.

<sup>356</sup> Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 21.22.

<sup>357</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-031; Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 20.258 ff.

<sup>358</sup> Baughen, Shipping Law, S. 81/82; Moon, New Opportunities for Maritime Arbitration and Arbitrators, S. 2/3; Walser, The Incorporation of Terms Into Maritime Contracts, Rnr. 19.

---

„The overriding test is whether if a charterparty arbitration clause were set out in extenso in the bill, it would be ‚insensible‘: if so, it must be disregarded.“<sup>359</sup>

## cc) Vergleich der Schiedsplätze

### (1) Allgemeine Formerfordernisse

Nach beiden Rechtsordnungen bedarf es eines schriftlichen Nachweises der Schiedsvereinbarung. Rein mündliche Schiedsvereinbarungen, die nicht schriftlich belegt werden können, verbietet sowohl das deutsche, als auch das englische Statutenrecht.<sup>360</sup> Der schriftliche Nachweis kann beiderseits des Kanals anhand aller bekannten Kommunikationsmittel geführt werden. Gleichfalls erfasst werden zukünftige Übermittlungs- bzw. Aufzeichnungsmethoden, solange sie die Schriftlichkeit wahren.

Eine detaillierte Betrachtung ergibt allerdings, dass die englische Regelung an mancherlei Stelle noch weiter ist als die deutsche Formvorschrift, welche sich im Gegensatz zu seinem englischen *counterpart* straffer an das *model law* anlehnt,<sup>361</sup> wenngleich partiell auch selbst bereits über das *model law* hinausgeht.<sup>362</sup>

So bedarf die Urschrift einer Schiedsvereinbarung nach dem deutschen Recht der Unterschrift beider Parteien, um wirksam zu werden. In England reicht die schriftliche Abfassung. Ansonsten anerkennt das deutsche Recht nur den Vertragsschluss anhand eines Austausches von schriftlichen Nachrichtenübermittlungen, mögen diese nun unterschrieben sein oder nicht. Ein solcher Vertragsschluss ist auch in England normativ vorgesehen und zulässig. Die englische Rechtslage geht aber noch darüber hinaus, wenn nach dem Arbitration Act 1996 bereits ausreicht, dass die Schiedsvereinbarung schriftlich nachgewiesen werden kann. Ein solches ist beispielsweise anhand von schriftlichen

---

<sup>359</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 3-031.

<sup>360</sup> Nach der deutschen Gesetzesbegründung besteht für mündliche Schiedsvereinbarungen ohnehin kein echtes Bedürfnis, welchen zudem Art. II (2) UN-Übereinkommen entgegenstehen würde, Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 36.

<sup>361</sup> So mit unterschiedlicher Begründung auch: Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 6; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 104.

<sup>362</sup> Vergleiche: Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 158; Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 101 f.

Erklärungen möglich, welche lediglich mündlich oder konkludent angenommen wurden. Schriftliche Erklärungen der Parteien sind für den Nachweis indes nicht zwingend nötig. So reicht für das englische Schriftformerfordernis überdies aus, dass ein mündlicher Vertragsschluss anhand einer schriftlichen Aufzeichnung einer der Parteien oder Dritter belegt wird, oder der Nachweis anhand schriftlicher Vertragsklauseln geführt werden kann, auf welche die Parteien mündlich verwiesen haben.<sup>363</sup> Nach dem deutschen Recht genügt in bestimmten Fällen zwar auch die „*halbe Schriftform*“,<sup>364</sup> wenn nach § 1031 Abs. 2 ZPO ein schriftliches Angebot auch mündlich oder konkludent angenommen werden kann. Dies erfordert aber zumindest die schriftliche Willenserklärung einer der Parteien. Ein Verweis auf eine Schiedsklausel gem. § 1031 Abs. 3 ZPO bedarf ebenfalls des schriftlichen Formerfordernisses des § 1031 Abs. 1 ZPO oder der Konstellation des § 1031 Abs. 2 ZPO. Ein gänzlicher Verzicht auf die Schriftlichkeit des Vertragsschlusses ist dem deutschen Recht mithin nicht zu entnehmen,<sup>365</sup> dem englischen Rechtskreis schon, wenn dort bereits der schriftliche Nachweis von nicht-schriftlichen Vertragsschlüssen ausreicht.

Für die momentane Rechtslage ist dies zugegebenermaßen wenig entscheidend, da mündliche Schiedsvereinbarungen nur selten vorkommen,<sup>366</sup> und der Vertragsschluss mittels sämtlicher sonst gängigen schriftlichen Kommunikationsmethoden gleichermaßen von beiden Regelungen erfasst wird, ja die Schiedsvereinbarungen sogar regelmäßig unterschrieben werden.<sup>367</sup> Selbst in der *salvage arbitration* wird heute der Abschluß der Lloyd's Open Form schriftlich bestätigt, welche zudem fast ausschließlich in England stattfindet. Einer regulatorischen Weitung des deutschen Formerfordernisses nach dem Vorbild der Section 5 (3) Arbitration Act 1996 bedarf es hier daher ebenfalls nicht.

---

<sup>363</sup> Veeder, England, S. 15.

<sup>364</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104.

<sup>365</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47, Rnr. 8.

<sup>366</sup> Schwab, Festschrift Nagel (1987), S. 430; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 104; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 102; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 2-044; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 261, Fn. 18; Trappe, LMCLQ 1999, S. 338.

<sup>367</sup> Siehe auch: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 105.

Weitergehend bedarf aber die Thematik einer AGB-Inbezugnahme der näheren Betrachtung. Im Bereich der Seeschiedsgerichtsbarkeit spielen die in den allgemeinen Vertragsbedingungen einer Partei enthaltenen Schiedsvereinbarung eine besonders herausragende Rolle. Eine Schiedsvereinbarung wird hier besonders häufig - wie ohnehin in der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs nicht selten <sup>368</sup> durch Verweis auf Standardverträge, insbesondere Charterbedingungen geschlossen.<sup>369</sup> Sowohl in Deutschland als auch in England kann eine Schiedsvereinbarung dann auch mittels Verweis auf AGBs oder Charterbedingungen geschlossen werden.<sup>370</sup> Fraglich ist aber, ob diesbezüglich ein genereller oder konkreter Verweis zu fordern ist. Diese Thematik wurde in Deutschland im Zuge der Gesetzesreform einer Klärung dahingehend zugeführt, dass vorbehaltlich einer Sonderregelung für Konnossemente ein genereller Verweis ausreicht. Der englische Gesetzgeber enthielt sich demgegenüber ausdrücklich einer Klarstellung, wengleich auch hier eine ähnliche gesetzgeberische Tendenz zur generellen Inbezugnahme auszumachen ist. Ansonsten stellen beide Rechtsordnungen für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Inbezugnahme auf die jeweiligen nationalen Verweisungsvorschriften ab, was gleichermaßen Kenntnisse der diesbezüglichen nationalen Rechtssätze und Gerichtsentscheidungen voraussetzt.

Die rügelose Einlassung auf das Schiedsverfahren heilt eventuelle Formfehler der Schiedsvereinbarung hier wie da.<sup>371</sup>

Nach alledem ist weitestgehend Übereinstimmung zwischen den englischen und deutschen Formerfordernissen festzustellen. Beide Rechtsordnungen zeichnen sich durch eine zeitgemäße und liberale Regelung der Formfrage aus.<sup>372</sup>

---

<sup>368</sup> Epping, Die Schiedsvereinbarung, S. 79; Trappe, LMCLQ 1999, S. 337.

<sup>369</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 25; Herber, Erläuterungen, S. 2; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104.

<sup>370</sup> Siehe auch Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 105.

<sup>371</sup> Siehe auch Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 105.

<sup>372</sup> Siehe auch Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Affinität der Rechtsanwender, aufgrund geänderter technischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen immer häufiger auch Absprachen außerhalb der traditionell üblichen Schriftlichkeit anzuerkennen, scheint zwar eine Modifikation des deutschen Rechts hin zu der weiteren Formregelung englischen Ursprungs überlegenswert. Dennoch wird im Ergebnis die Installation eines weiteren Formerfordernisses hier abgelehnt. Die Formvorschriften beider Rechtsordnungen erfassen gleichermaßen sämtliche bekannten Kommunikationsmittel und decken den heutigen Regelfall einer Schiedsvereinbarung ab. Die von der offeneren, englischen Regelung überdies erfassten Fälle kommen, von Spezialbereichen abgesehen, in der Praxis nur selten vor. Auch wenn in einer ungewissen, von modernen, ja gar noch unbekanntem Kommunikationsformen dominierten Zukunft einst etwas anderes gelten mag. Für die gegenwärtige Situation der ohnehin verstärkt traditionsbehafteten Seeschiedsgerichtsbarkeit reduziert sich der Nutzwert, der sich aus einer Implementierung der weiteren englischen Formregelung ergeben könnte, damit erheblich. Überdies ist zu besorgen, sich durch die Übernahme der englischen Bestimmungen in Widerspruch zu dem UN-Übereinkommen zu setzen. Das DAC war zwar der Ansicht, das englische Verständnis von der Schriftlichkeit entspräche dem des UN-Übereinkommens.<sup>373</sup> Die deutsche Rechtsprechung und Literatur versteht das Schriftformerfordernis in Art. II (2) UN-Übereinkommen aber beispielsweise sehr viel enger.<sup>374</sup>

In Anbetracht dessen, müssen die Bemühungen um eine möglichst weitreichende Harmonisierung des deutschen Rechts mit dem *model law* Vorrang haben. Bereits jetzt hat sich das deutsche Recht von dem *model law* gelöst. Ein weiteres Abgehen von dem Text des *model law*, welches zudem mit einer reduzierten Eingängigkeit der Formvorschriften einhergehen würde, lässt sich so nicht rechtfertigen.

---

Arbitration Act 1996, S. 104, 106.

<sup>373</sup> DAC - Saville Report (1996), § 34.

<sup>374</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 415, Fn. 31, m.w.N.



## (2) Spezielle Formerfordernisse für Charter-Konnossemente

Das deutsche Recht geht über das *model law* und den Arbitration Act 1996 hinaus, wenn es die Inbezugnahme von Charterbedingungen durch ein Konnossement explizit behandelt.<sup>375</sup> Entgegen der allgemeinen Regel ist für einen Verweis auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel hierbei ein konkreter Verweis in dem Charter-Konnossement nötig, [§ 1031 Abs. 4 ZPO].

In England ist eine ähnliche Rechtspraxis feststellbar,<sup>376</sup> weshalb hinsichtlich der expliziten Verweisung von einer gewissen Rechtsvereinheitlichung gesprochen werden kann.<sup>377</sup> Vereinzelt haben englische Gerichte aber auch dann eine Inbezugnahme angenommen, wenn lediglich eine generelle Inkorporationsklausel im Konnossement, dafür aber ein ausdrücklicher Verweis in der Charter-Schiedsklausel auf das Konnossement vorlag. Ohnehin nehmen englische Gerichte vermehrt Rückgriff auf die Charterklausel, wenn sie prüfen, ob deren Wortlaut mit dem Charter-Konnossement harmoniert. Ein solches fordert so weder die neue ZPO noch die deutsche Rechtsprechung.<sup>378</sup>

Die in Deutschland vollzogene Klarstellung durch geschriebenes Statutenrecht erscheint an dieser Stelle vorzugswürdig. Sie entspricht den Notwendigkeiten des internationalen Seetransportes, in welchem Konnossemente häufig auf Charterverträge verweisen, die Schiedsklauseln enthalten.<sup>379</sup> Eine ausdrückliche Inbezugnahme ist opportun, da - entgegen dem Grundsatz sonstiger *inter partes* Wirkung - die Wirkungen der Schiedsvereinbarung mittels des Konnossements auch auf Dritte erstreckt werden.<sup>380</sup> Wenn das Gesetzesrecht die Voraussetzungen dafür festlegt, ist ein solches im Interesse der

---

<sup>375</sup> Trappe, LMCLQ 1999, S. 341.

<sup>376</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 238; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 9 zu § 1031 ZPO; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 182 Vor § 556 HGB.

<sup>377</sup> Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 309.

<sup>378</sup> Trappe, Festschrift Herber (1999), S. 308.

<sup>379</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 104, m.w.N.

<sup>380</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 50, Rnr. 15.

Rechtssicherheit,<sup>381</sup> welcher in Anbetracht der im Frachtrecht meist kurzen Fristen für Klagen von Ladungsbeteiligten hier besondere Bedeutung zukommt.<sup>382</sup> Nicht selten machen die kurzen Ausschlussfristen es nämlich unmöglich, den Inhalt der *Charterparty* rechtzeitig in Erfahrung zu bringen.<sup>383</sup> Die englische Rechtspraxis sieht aus dem gleichen Grunde zwar ein von demselben Grundsatz der ausdrücklichen Inbezugnahme bestimmtes Fallrecht vor. Wenngleich auch eine statutarische Regelung wie § 1031 Abs. 4 ZPO nicht vor Aufweichungen durch die Rechtsprechung gefeit ist,<sup>384</sup> steht nach hier vertretener Meinung das englische Recht jedoch ob der Ermangelung eines eindeutigen legislativen Rechtssatzes vermehrt in der Gefahr abweichender Gerichtsentscheidungen. Ein solches wird in anschaulicher Weise bereits durch die Vielzahl an Fällen, in welchen sich englische Gerichte mit diesen Fragen auseinanderzusetzen hatten, wie auch die oftmals voneinander abweichenden Entscheidungsinhalte belegt.<sup>385</sup>

Eine Mehrzahl der Konnossemente enthält heute ohnehin bereits einen ausdrücklichen Verweis auf die Schiedsklausel der Charter. Für die Formulare, welche es noch immer bei einer generellen Inbezugnahme der Charterbedingungen belassen,<sup>386</sup> kann nur die von *Schmidt* angeführte Prämisse gelten:

*„Grundsätzlich soll eben die Klauselpraxis auf die vom Prozessrecht an Inkorporationsklauseln zu stellenden Anforderungen abstellen, nicht umgekehrt sich das Schiedsverfahrensrecht nach der mehr oder weniger unscharfen Klauselpraxis richten.“*<sup>387</sup>

Den individuellen Anwendern bleibt nur anheim gestellt:

---

<sup>381</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 238.

<sup>382</sup> Schmidt, *Festschrift Herber*, S. 285, 303.

<sup>383</sup> Stein/Jonas, *Kommentar zur Zivilprozessordnung* (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 6 zu § 1031 ZPO.

<sup>384</sup> Schmidt, *Festschrift Herber* (1999), S. 303.

<sup>385</sup> Für eine detaillierte Darstellung verschiedener solcher Fälle siehe: Martin-Clark, *Incorporation of Charterparty Clauses into Bills of Lading*, S. 1 ff, der nicht weniger als 15 einschlägige Gerichtsentscheidungen behandelt.

<sup>386</sup> Vergleiche die Beispiele bei: Gaskell/Asariotis/Baatz, *Bills of Lading*, Rnr. 20.243 ff.

<sup>387</sup> Schmidt, *Festschrift Herber* (1999), S. 303.

„if you want the charterparty arbitration provision to apply to claims under the bill of lading, make sure the incorporation clause in the bill of lading includes appropriate wording such as ‚including arbitration clause‘.“<sup>388</sup>

### III. Schiedsverfahren

#### 1. Beginn des Schiedsverfahrens

Annähernd jede institutionelle oder *ad hoc* Schiedsordnung enthält eine Klausel über den Beginn des Schiedsverfahrens.<sup>389</sup> So auch die hier behandelten Regelwerke.

##### a) Inhalt und Wirkung des Vorlegungsantrags

In Deutschland ist für die Einleitung eines Schiedsverfahrens nicht schon die Einreichung einer vollständigen Schiedsklage nötig.<sup>390</sup> Das Schiedsverfahren beginnt in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen vielmehr mit dem Tag, an welchem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat, [§ 1044 S. 1 ZPO].<sup>391</sup> Vom Gesetz ist vorgesehen, dass der Vorlegungsantrag hierbei die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten muss, um wirksam zu sein.<sup>392</sup> Der Zugang eines Vorlegungsantrags hemmt damit die Verjährung [§ 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB],<sup>393</sup> wie er auch die übrigen Wirkungen der Rechtshängigkeit im staatlichen Gerichtsverfahren eintreten lässt.<sup>394</sup> Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.

---

<sup>388</sup> Walser, *The Incorporation of Terms Into Maritime Contracts*, Rnr. 47.

<sup>389</sup> Tweeddale, 68 *Arbitration* (2002), S. 239.

<sup>390</sup> Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 93; Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch* (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 26 zu § 204 BGB.

<sup>391</sup> Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 496; Harbst, 70 *Arbitration* (2004), S. 90.

<sup>392</sup> § 1044 Abs. 2 ZPO; Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch* (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 26 zu § 204 BGB; Thomas/Putzo, *Zivilprozessordnung* (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1044 ZPO; Herber, *Erläuterungen*, S. 8. Zu dem gesetzlich erforderlichen Inhalt sowie für ein Muster des Vorlegungsantrages siehe ansonsten: Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 496 und 2257.

<sup>393</sup> Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch* (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 26 zu § 204 BGB; Thomas/Putzo, *Zivilprozessordnung* (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1044 ZPO; Herber, *Erläuterungen*, S. 8; Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 503.

<sup>394</sup> Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 146; Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 163, Rnr. 5.

Insbesondere ist es - im Gegensatz zur früheren Rechtslage -<sup>395</sup> unter Verjährungsgesichtspunkten nicht mehr erforderlich, dass der Kläger den Namen des von ihm zu benennenden Schiedsrichters mitteilt.<sup>396</sup> Hiervon weicht die GMAA Schiedsordnung ab, nach welcher der Zugang der schriftlichen Schiedsrichterbenennung seitens des Klägers - auch mittels Telegramm, Telex oder Telefax -, bei der beklagten Partei das Schiedsverfahren in Hamburg/Bremen eröffnet (§ 9 GMAA-SchO).<sup>397</sup>

Ist ein Schiedsverfahren begonnen, unterbricht dies auch in England den Lauf der gesetzlichen Fristen. Die LMAA-Terms (2002) verweisen für die Frage, wann ein Schiedsverfahren als begonnen anzusehen ist, auf die dispositiven gesetzlichen Vorschriften der Section 14 Arbitration Act 1996, [Section 4 LMAA-Terms (2002)].<sup>398</sup> Section 14 Arbitration Act 1996, welcher verschiedene Formen der Schiedsrichterbestellung alternativ nebeneinander behandelt, erfordert dabei ebenfalls ein Vorlegungsantrag. Soweit ein Schiedsgericht nicht bereits bestimmt worden ist, ist erforderlich, dass die andere Partei oder ein hierzu bestimmter Dritter zur Bestellung der Schiedsrichter aufgefordert wird, wobei im Einzelnen lange ungeklärt war, wie konkret eine solche Aufforderung gehalten sein muss.<sup>399</sup> Nach der sich ausbildenden Kette an präjudiziellen Gerichtsentscheidungen ist insoweit jedoch davon auszugehen, dass auch die konkludente Aufforderung zu diesbezüglichen Bestellaktivitäten ausreicht.<sup>400</sup> Nach Section 76 (3) und (5) Arbitration Act 1996 kann die Aufforderung postalisch, aber auch mittels Fax, Telex oder E-Mail bewirkt werden.<sup>401</sup> Nach der Small Claims Procedure (2002) und den FALCA Rules konstituiert ebenfalls die Aufforderung zur Teilnahme an der gemeinsamen Einzelschiedsrichterbestellung den Beginn des Schiedsverfahrens, [Section

---

<sup>395</sup> Vergleiche: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 501 ff.

<sup>396</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 503; Erman, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Schmidt-Räntsch), Rnr. 29 zu § 204 BGB; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 90.

<sup>397</sup> Herber, Erläuterungen, S. 8.

<sup>398</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 113.

<sup>399</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 113 ff., m.w.N.

<sup>400</sup> Vergleiche: Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 17.20, Fn. 37, 39, 20.275; Wilford/Coghlin/Kimball, Time Charters, Rnr. 29.30; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 11 zu § 612, Rnr. 206 Vor § 556 HGB; Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts, S. 4; alle m.w.N.

<sup>401</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 115.

2 (a) Small Claims Procedure (2002) / Section 1, 3 FALCA Rules].

Wie in den meisten Jurisdiktionen,<sup>402</sup> unterbricht der Beginn des Schiedsverfahrens damit die Verjährung. Notwendig ist dafür übereinstimmend ein Vorlegungsantrag, der auch mit modernen Kommunikationsmitteln übermittelt werden kann. Damit beginnt in Hamburg/Bremen und London das Schiedsverfahren übereinstimmend mit einem verfahrenseinleitenden Schreiben, ohne bereits die Schiedsklage vorauszusetzen.

Im Gegensatz zu London, wo insoweit die Aufforderung der anderen Partei zu Konstituierungstätigkeiten ausreicht, muss in einer GMAA Schiedssache entgegen der heutigen gesetzlichen Lage,<sup>403</sup> aber immer auch der eigene Schiedsrichter in dem eröffnenden Schreiben bereits benannt sein.<sup>404</sup> Diese Vorschrift der GMAA-SchO war früher erforderlich, da nach der h.M. zur alten Rechtslage, für eine Verjährungsunterbrechung die eigene Schiedsrichterbenennung erforderlich war.<sup>405</sup> Nunmehr, nach der Schuldrechtsreform ist ein solches nicht mehr zwingend angezeigt.<sup>406</sup>

Man könnte somit meinen, dass die entsprechende Regelung der GMAA-SchO lediglich ein Relikt veralteter gesetzlicher Rechtserfordernisse darstellt. Ihr erwächst aber insoweit noch Bedeutung, als dass im Schrifttum diskutiert wird, ob eine Aufforderung zur Schiedsrichterbestellung ohne Benennung des eigenen Schiedsrichters die Bestellfristen des § 1035 Abs. 3 ZPO in Gang setzt.<sup>407</sup> Daher spricht nach hier vertretener Ansicht nichts gegen den Beibehalt einer solchen Regelung, welche durch das frühzeitige Einfordern einer eigenen Schiedsrichterbestellung nur dem zügigen Voranschreiten einer Schiedssache dienlich sein kann. Letztlich entspricht sie damit auch der allge-

---

<sup>402</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 258.

<sup>403</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 503.

<sup>404</sup> Herber, Erläuterungen, S. 8.

<sup>405</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 501, Fn. 2, m.w.N. Vergleiche zur alten Rechtslage unter dem § 220 BGB auch: Herber, Erläuterungen, S. 8; derselbe, Transportrecht 2000, S. 440.

<sup>406</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 502 und 503.

<sup>407</sup> Vergleiche zum Streitstand: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 560, Fn. 4, m.w.N.

meinüblichen Praxis, nach welcher in London, wie in Hamburg/Bremen zunächst der klägerische Parteischiedsrichter bestellt wird, bevor der Beklagte zur Schiedsrichterbestellung aufgefordert wird.<sup>408</sup>

Nach dem Art. 21 *model law* und dem ihm entsprechenden § 1044 S. 1 ZPO<sup>409</sup> reicht es im Übrigen aus, die andere Partei zur Vorlage der Sache an ein Schiedsgericht aufzufordern.<sup>410</sup> Unter dem Arbitration Act 1996 scheint mehr vonnöten, um den Fristenlauf zu unterbrechen. Hier muss der Beklagte zu konkreten Bestellaktivitäten aufgefordert werden.<sup>411</sup> Da nach den einschlägigen Präjudizien diesbezüglich jedoch auch eine schlüssige Aufforderung ausreicht, dürften in der Praxis Unterschiede regelmäßig nicht zu bemerken sein. Auch in Deutschland bietet sich eine vorsorgliche Aufforderung der gegnerischen Partei zur Bestellung ihres Schiedsrichters an,<sup>412</sup> die ansonsten nach der Meinung einiger auch für den Beginn der gesetzlichen Bestellfristen gefordert ist.<sup>413</sup>

## b) Seefrachtrechtliche Fristenregelungen

Im Seefrachtrecht müssen Ansprüche regelmäßig innerhalb einer bestimmten Frist vorgebracht werden. In Übernahme der *Hague-Rules* bzw. *Hague-Visby-Rules*<sup>414</sup> sehen die nationalen Rechtsordnungen eine diesbezügliche Fristenregelung von einem Jahr vor, nach deren Ablauf die von der Verfristung erfassten Ansprüche erlöschen.<sup>415</sup> In England wie in Deutschland unterfällt auch ein Schiedsverfahren dieser Zeitlimitie-

---

<sup>408</sup> Harris, 66 *Arbitration* 2000, S. 23. Vergleiche für die korrespondierende Übung in Deutschland auch Thomas/Putzo, *Zivilprozessordnung* (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1044 ZPO.

<sup>409</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S.

<sup>410</sup> A.A.: Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 11 zu § 612 HGB.

<sup>411</sup> Vergleiche: Gaskell/Asariotis/Baatz, *Bills of Lading*, Rnr. 17.20.

<sup>412</sup> Vergleiche auch das Muster eines Vorlegungsantrages bei: Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 2257.

<sup>413</sup> Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 101, Rnr. 19. Vergleiche ansonsten: Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 560, Fn. 4.

<sup>414</sup> England wendet die *Hague-Visby-Rules* durch den *Carriage of Goods by Sea Act 1971* an, Gaskell/Asariotis/Baatz, *Bills of Lading*, Rnr. 1.9, 1.21. Deutschland hat lediglich die *Hague-Rules* ratifiziert, das HGB aber durch das 2. Seerechtsänderungsgesetz von 1986 ebenfalls an die *Hague-Visby-Rules* angepasst, Herber, *Seehandelsrecht*, S. 312.

<sup>415</sup> Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 3 zu § 612 HGB; Rabe, *Transportrecht* 1996, S. 362/363; Wilson, *Carriage of Goods by Sea*, S. 208 f.

zung,<sup>416</sup> weshalb es vor Ablauf der Verfristung begonnen werden muss.<sup>417</sup> Ein entgegen einer Schiedsvereinbarung anhängig gemachtes Gerichtsverfahren vermag insoweit nicht, die Verfristung zu verhindern.<sup>418</sup> Soweit die *Hague-Visby-Rules* einschlägig sind, kann die Jahresfrist einvernehmlich „*after the case of action has arisen*“,<sup>419</sup> aber auch zuvor verlängert werden.<sup>420</sup> Eine Verkürzung der Jahresfrist ist jedoch unwirksam.<sup>421</sup>

Auch Charterverträge und/oder Konnossemente enthalten häufig Fristen, welche die Geltendmachung von Ansprüchen zeitlich befristen.<sup>422</sup> Zuweilen sehen die Formularverträge dabei eine substantiell kürzere Frist als die Jahresfrist vor,<sup>423</sup> was im Anwendungsbereich der *Hague-Visby-Rules* nach obigen Grundsätzen zu der Unwirksamkeit der Regelung führt. Aber auch außerhalb der *Hague-Visby-Rules* kann sich eine Unwirksamkeit aus den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ergeben.<sup>424</sup>

*Rabe* weist darauf hin, dass in der einschlägigen BGH-Rechtsprechung, genauer in BGHZ 29, 120, eine solche nichtige Fristenregelung zur Unwirksamkeit der gesamten Schiedsklausel geführt hat.<sup>425</sup> In diesem Fall entnahm der BGH aus der entgegen den §§ 612, 662, 663 a HGB unzulässigerweise verkürzten Frist eine Anweisung an die

---

<sup>416</sup> Curtin, LMCLQ 1997, S. 57 f.; Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 17.18 f.; Baughen, Shipping Law, S. 124; Wilford/Coghlin/Kimball, Time Charters, Rnr. 29.18; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 11 zu § 612 HGB; Wilson, Carriage of Goods by Sea, S. 208; Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 9-164, Fn. 77, m.w.N.

<sup>417</sup> Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 20.275.

<sup>418</sup> *Thyssen Inc. v. Calypso Shipping Corp.* [2000] 2 Lloyd's Rep. 243; Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 17.21; *Emilia*, Hamburger Schiedsspruch, Transportrecht 1989, S. 33; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 9 zu § 612 HGB.

<sup>419</sup> Art. III r. 6 *Hague-Visby-Rules*.

<sup>420</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 9-166; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 16 zu § 612 HGB.

<sup>421</sup> Art. III r. 8 *Hague-Visby-Rules*; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 14 zu § 612 HGB; Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 9-172; Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 17.16; Curtin, LMCLQ 1997, S. 58, Fn. 202, m.w.N.

<sup>422</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 87; Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts, S. 4. Siehe auch die Beispiele bei: Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 17.9 ff.

<sup>423</sup> Siehe beispielsweise die 3 Monatsfrist der Centrocon Arbitration Clause.

<sup>424</sup> Vergleiche: Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 14 zu § 612 HGB.

<sup>425</sup> BGHZ 29, 120; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 15 zu § 612 HGB.

Schiedsrichter, gegen zwingendes Recht zu entscheiden, deren Befolgung er durch die u.U. rechtsunkundigen Schiedsrichter befürchtete.<sup>426</sup> Ist im Konnossement jedoch vereinbart, dass die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen nicht berühren soll, so ist die Schiedsgerichtsklausel - wie vom BGH hiernach in VersR 60, 307 festgestellt - trotz Vereinbarung einer verkürzten Frist nicht unwirksam. In einem solchen Fall käme der Wille der Konnossementsparteien, den Schiedsrichtern keine mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Anweisungen erteilen zu wollen, im Konnossement so klar und eindeutig zum Ausdruck, dass auch für rechtsunkundige Schiedsrichter in dieser Hinsicht jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen sei.<sup>427</sup>

*Rabe* führt unter Verweis auf *The Ion* weiter aus, dass in England demgegenüber immer lediglich die Fristenregelung nichtig, die Schiedsklausel an sich aber gültig bleibt.<sup>428</sup> Hierzu ist anzumerken, dass *The Ion* gleichfalls einen Fall betraf, in welchem das Konnossement - wie in BGH, VersR 90, 307 - eine *repugnancy clause* enthielt, nach welcher ebenfalls galt:

„If any term of this Bill of Lading be repugnant to any extend to the legislation by this clause incorporated, such term shall be void to that extent, but no further.“

Da die Entscheidung eben auf diese *repugnancy clause* aufbaut,<sup>429</sup> mag bezweifelt werden, ob sie in der von *Rabe* vorgenommenen Weise verallgemeinerungsfähig ist, und

---

<sup>426</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), 21. Auflage, Rnr. 23.

<sup>427</sup> BGH, VersR 1060, S. 308; *MS Jawaga*, Hans. OLG Bremen, Urteil vom 21.09.1972 (2 U 32/72), VersR 1973, S. 150.

<sup>428</sup> Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 9-174; *Rabe*, Seehandelsrecht, Rnr. 15 zu § 612 HGB, m.w.N.

<sup>429</sup> *The Ion* [1971] 1 Lloyd's Rep 541, at 544: "With regard to the third matter it was argued for both sides that the resolution of any conflict depended on the application of the bill of lading repugnancy clause rather than art. III, r. 8. It was said that the effect of the latter was wider than the effect of the former in that where there is a conflict the bill of lading repugnancy clause allowed partial avoidance, whereas art. III, r. 8 required, or might require total avoidance. ... For my part I am doubtful whether the avoiding effect of art. III, r. 8 is any different from that of the bill of lading repugnancy clause. However, as both sides argued that the repugnancy clause rather than art. III r. 8 was the operative avoiding provision, I am content to deal with this case on that basis. The effect of the bill of lading repugnancy clause is that to the extent that the Centrocon arbitration clause is in conflict with the Hague Rules, but no more, it is void."



das deutsche von dem englischen Recht in grundsätzlicher Weise trennt. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben.

Ohnehin ist die in BGHZ 29, 120 zum Ausdruck gekommene kritische Grundbetrachtung der schiedsgerichtlichen Rechtsanwendungsfähigkeiten mit den heutigen Gegebenheiten der Seeschiedsgerichtsbarkeit, wie auch der sonstigen Schiedsgerichtsbarkeit nämlich nicht mehr vereinbar. In der Abwesenheit von konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall, ist daher nach hier vertretener Meinung in Abkehr von BGHZ 29, 120 regelmäßig davon auszugehen, dass eine entgegen § 612 HGB unzulässigerweise verkürzte Frist auch in Deutschland lediglich zur Unwirksamkeit der Fristbestimmung, nicht aber zur Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung selbst führt. Die Existenz einer Salvatorischen Klausel in dem Konnossement kann hierbei ebenso wenig Bedeutung zugemessen werden, wie der zu erwartenden Besetzung des Schiedsgerichtes. Die Aufrechterhaltung der Schiedsvereinbarung unter Ersetzung der unzulässigen Frist mit der gesetzlichen Jahresfrist entspricht eher dem Grundsatz *in favorem validitatis* und erscheint daher vorzugswürdig. Auf sie ist im dritten Kapitel näher einzugehen.

## **2. Konstituierung des Schiedsgerichts**

### **a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

Vorbehaltlich etwaiger Vorgaben in der Schiedsvereinbarung sind die Parteien bei der Auswahl der Schiedsrichter frei, [§ 2 Abs. 1 GMAA-SchO].<sup>430</sup> Die zu bestellenden Schiedsrichter müssen keine Mitglieder der GMAA sein.<sup>431</sup> Es ist aber vorgesehen, dass der Vorstandsvorsitzende der GMAA auf Anfrage einer der Parteien, geeignete Schiedsrichter zur Auswahl vorschlagen kann (§ 2 Abs. 2 GMAA-SchO). Darüber hinaus hält

---

<sup>430</sup> Aus der Rechtsprechung des BGH zur Inhaltskontrolle können sich indes Vorbehalte gegen die ausschließliche Bestellung von *commercial men* ergeben. Siehe: Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 176 Vor § 556 HGB. Nach hier vertretener Meinung ist diese Rechtsprechung jedoch nach heutigen Verhältnissen restriktiv zu handhaben. Auch die ausschließliche Bestellung von Kaufleuten darf nicht *per se* zur Annahme der Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung führen, auch nicht wenn es um die Behandlung von nichtigen AGB oder nach §§ 612, 662 HGB unzulässiger Fristen geht. Vergleiche hierzu die dementsprechenden Ausführungen im dritten Kapitel, S. 274 ff., *infra*.

<sup>431</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37; Holtappels, GMAA Arbitration, S. 1.

die GMAA auf ihrer web-site eine Kurzdarstellung ihrer Mitglieder parat.<sup>432</sup>

### aa) Qualifikation und Pflichten der GMAA-Schiedsrichter

Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist, obgleich nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, gleichwohl materielle Rechtsprechung.<sup>433</sup> Nach dem BGH gilt:

*„Der Schiedsrichter ist wie der staatliche Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen, er hat wie dieser endgültig und bindend auszusprechen, was rechtens ist. Das Schiedsgericht tritt dabei an die Stelle des staatlichen Gerichts.“<sup>434</sup>*

Da das Schiedsgericht anstelle des staatlichen Gerichts entscheidet, gilt der eherne Grundsatz der Überparteilichkeit der rechtsstaatlichen Rechtspflege, dem in Deutschland Verfassungsrang zugesprochen wird, so auch für die Schiedsrichter.<sup>435</sup> Nach der gesetzlichen Regelung muss ein Schiedsrichter hiernach unparteiisch und unabhängig sein, [§ 1036 Abs. 1 Satz 1 ZPO]. Die Schiedsrichter haben die Parteien daher gleich zu behandeln, [§ 1042 Abs. 1 ZPO] und sind niemals zur Wahrnehmung der Interessen einer der Parteien bestimmt oder befugt.

Die GMAA Schiedsordnung konstituiert ebenfalls die Verpflichtung der Schiedsrichter zur Unparteilichkeit, [§ 5 Abs. 1 GMAA-SchO], erwähnt aber das Erfordernis der Unabhängigkeit nicht. Ein Gleiches gilt für das Reglement der Ablehnungsgründe. Das Erfordernis der Unabhängigkeit scheint demnach nicht erfasst zu sein.

Es steht mithin zu fragen, ob durch die GMAA Schiedsordnung damit das gesetzliche Erfordernis der Unabhängigkeit u.U. zulässigerweise<sup>436</sup> abbedungen wird. Der in der GMAA Schiedsordnung ebenfalls getätigte Verweis auf die richterlichen Ausschluss-

---

<sup>432</sup> Vergleiche die Rubrik „Mitglieder“ unter <http://www.gmaa.de>.

<sup>433</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 86, Rnr. 4; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 184; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 461, m.w.N.

<sup>434</sup> BGHZ 98, 32, 36; BGHZ 65, 59, 61.

<sup>435</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1036 ZPO; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 86, Rnr. 4.

<sup>436</sup> Zöllner, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 10 zu § 1036 ZPO.

gründe zeigt jedoch, dass auch die Unabhängigkeit der Schiedsrichter gewollt ist, welche nach § 41 ZPO gleichermaßen normiert wird. Der in § 6 Abs. 1 lit. b GMAA-SchO gebrauchte Begriff des „Misstrauens gegen die Unparteilichkeit“ taucht zudem in der Vorschrift des § 42 ZPO wieder auf, nach welcher bezüglich der Ablehnung eines staatlichen Richters gilt:

*„Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“.*<sup>437</sup>

Da aber berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit gem. § 1036 Abs. 2 S. 1 ZPO nach *Schwab/Walter* nichts anderes sind, als das, was man im deutschen Prozessrecht mit „Besorgnis der Befangenheit“ bezeichnet,<sup>438</sup> ist zu konstatieren, dass die Begriffe „Misstrauen gegen Unparteilichkeit“ und „berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit“ insoweit synonym gebraucht werden.<sup>439</sup> Es ist nach alledem also nicht anzunehmen, dass die GMAA Schiedsordnung die Anforderungen an den Schiedsrichter auf die Unparteilichkeit beschränken, sondern ebenfalls fordert, dass ein Schiedsrichter unabhängig sein muss.

Das Schiedsgericht hat den Parteien gleichermaßen rechtliches Gehör zu gewährleisten, [§ 10 Abs. 3, 4 GMAA-SchO / § 1042 Abs. 1 ZPO / 1047 Abs. 2 und 3 ZPO].<sup>440</sup>

Die Schiedsrichter sind darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Aufgabe, das Verfahren im Rahmen der Anträge der Parteien zügig zu fördern und zu beenden, [§ 5 Abs. 1, 2 GMAA-SchO].<sup>441</sup> Daher konstituiert die GMAA Schiedsord-

---

<sup>437</sup> § 42 Abs. 2 ZPO.

<sup>438</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 131, Rnr. 6.

<sup>439</sup> Der Prüfungsmaßstab für die Befangenheit eines Schiedsrichters richtet sich grundsätzlich weiterhin nach denselben Kriterien, die für die Ablehnung eines staatlichen Richters wegen Befangenheit gelten, wobei es dabei freilich einer modifizierten Anlehnung bedarf, welche in hinreichender Weise Rücksicht nimmt auf die Stellung des Schiedsrichters als parteibestellter Entscheidungsträger. Vergleiche: Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 307, m.w.N.

<sup>440</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 649 ff.; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 303; Herber, Erläuterungen, S. 5/6, Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 303.

<sup>441</sup> Herber, Erläuterungen, S. 4. Bereits ob des Schiedsrichtervertrages hat der Schiedsrichter eine Mitwirkungspflicht, [Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 112, Rnr. 1 ff.], genauer: „die Ver-

nung auch ausdrücklich die Pflicht des Schiedsgerichts zu jeder Zeit des Verfahrens einen Vergleich tunlichst herbeizuführen, [§ 13 Abs. 1 GMAA-SchO]. Dem versuchen die GMAA-Schiedsrichter in der Praxis auch nachzukommen,<sup>442</sup> was in entsprechender Anwendung des § 278 ZPO ohnehin gesetzlich geboten erscheint<sup>443</sup> und zudem alter, deutscher schiedsrichterlicher Verfahrenstradition entspricht.<sup>444</sup>

Die GMAA Schiedsordnung konstituiert keine weiteren Qualifikationserfordernisse für die Schiedsrichter, lässt aber die Vereinbarung solcher in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu, [§ 2 Abs. 1 GMAA-SchO].<sup>445</sup> Ebenso das Gesetz, [§ 1036 Abs. 2 Satz 1 ZPO], nach dem ansonsten lediglich noch die Fähigkeit, das Amt des Schiedsrichters rechtlich und tatsächlich ausfüllen zu können, vorausgesetzt wird, [§ 1038 ZPO].<sup>446</sup> In der Praxis werden häufig dieselben spezialisierten Rechtsanwälte oder Richter als Schiedsrichter bestellt.<sup>447</sup> Es ist festzustellen, dass das *Gros* der Schiedsrichter neben ihrer Betätigung in der Seeschiedsgerichtsbarkeit dabei noch einer anderen Berufstätigkeit nachgeht.<sup>448</sup>

## **bb) Anzahl der Schiedsrichter**

Nach der GMAA Schiedsordnung können die Parteien vereinbaren, dass das Schiedsgericht aus drei oder einem Schiedsrichter bestehen soll. Haben sie dies nicht getan,

---

*pflichtung alles ihm Zumutbare zu tun, um einerseits die Wirksamkeit und den Bestand des Schiedsspruches zu sichern, andererseits aber auch die Parteien vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen aus dem prozessordnungswidrig zustande gekommenen Schiedsspruch erwachsen können,“* BGH NJW 1986, S. 3077, 3078. Auch das Instrument einer gerichtlichen Entscheidung über eine Beendigung des Schiedsrichteramtes aufgrund schiedsgerichtlicher Untätigkeit gem. § 1038 ZPO unterstreicht diese Verpflichtung des Schiedsrichters zur Förderung des Verfahrens.

<sup>442</sup> Vergleiche zu der bereits zuvor korrespondierenden Praxis der Schiedsrichter schon Trappe, *International Business Lawyer* 1986, S. 14; derselbe, *Arbitration* 1983, S. 212.

<sup>443</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 822.

<sup>444</sup> Vergleiche Böckstiegel, *Germany*, S. 22.

<sup>445</sup> Herber, *Erläuterungen*, S. 3.

<sup>446</sup> Kronke, *RIW* 1998, S. 257; Labes/Lörcher, *MDR* 1997, S. 421; Böckstiegel, *Germany*, S. 11.

<sup>447</sup> Stahl, *State Court Supervision*, S. 5; Trappe, *Arbitration Procedure in England and Germany*, S. 3; Herber, *Transportrecht* 2003, S. 208. Vergleiche allgemein für die überwiegende Präsenz von Rechtsanwälten als Schiedsrichter auch: Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 74; Lörcher/Lörcher, *Das Schiedsverfahren*, Rnr. 96; Lionnet, *Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 179 f.; Böckstiegel, *Germany*, S. 11.

<sup>448</sup> Trappe, *Festschrift Glossner* (1994), S. 461; Riehmer, *55 Arbitration* (1989), S. 62.

besteht das GMAA Schiedsgericht gem. § 3 GMAA-SchO aus zwei Schiedsrichtern.<sup>449</sup> Dies weicht von der dispositiven gesetzlichen Regelung ab, welche grundsätzlich jegliche Anzahl von Schiedsrichtern zulässt, im Zweifel aber von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht ausgeht, [§ 1034 Abs. 1 Satz 2 ZPO].<sup>450</sup>

### **cc) Funktion eines dritten Schiedsrichters**

Haben die Parteien ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern vereinbart, fungiert der dritte Schiedsrichter als Vorsitzender des Schiedsgerichts, [§ 4 Abs. 2 GMAA-SchO]. Ebenso, wenn ein Vorsitzender nachträglich für ein zweiköpfiges Schiedsgericht bestellt wird, [§ 4 Abs. 1 GMAA-SchO]. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung, nach welcher ein dritter Schiedsrichter als Vorsitzender tätig wird, [§ 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO].

Dennoch ist auch in Deutschland die Konstruktion eines Obmannes möglich, welcher bei Uneinigkeit der Schiedsrichter die Entscheidung des Streitstandes alleine übernimmt.<sup>451</sup>

### **dd) Bestellung der Schiedsrichter<sup>452</sup>**

Die ZPO hält ein Reglement bezüglich der Konstituierung des Schiedsgerichts vor.<sup>453</sup> Das deutsche Schiedsstatut ermöglicht es den Parteien aber auch, ein individuelles Bestellungsverfahren zu vereinbaren, [§ 1035 Abs. 1 ZPO], gegen das zu verstoßen die Unwirksamkeit der Bestellung nach sich zieht.<sup>454</sup> Die GMAA Schiedsordnung sieht ein solches Bestellverfahren in § 4 GMAA-SchO vor, dessen Einzelheiten den nachfolgen-

---

<sup>449</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37; Herber, Transportrecht 2000, S. 437/438; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 181, Fn. 35.

<sup>450</sup> Osterthun, Transportrecht 1998, S. 181; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 488; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1034 ZPO.

<sup>451</sup> RGZ 116, S. 232; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 94, Rnr. 5.

<sup>452</sup> Entgegen früherer Gesetzesfassung spricht die ZPO heute nicht mehr von der Ernennung, sondern von der Bestellung der Schiedsrichter. Inhaltlich bestehen indes keine Unterschiede, Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 196, weshalb sich hier an den jetzigen Wortlaut der ZPO angelehnt wird.

<sup>453</sup> Kröll, NJW 2003, S. 792 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

den Ausführungen und dem als Anhang I der Untersuchung beigefügten Schaubild entnommen werden können.

Danach gilt ein Schiedsrichter als bestellt, wenn er das Amt angenommen und die Parteien von seiner Bestellung benachrichtigt wurden, wonach die jeweilige Partei an ihre Bestellung gebunden ist, [§§ 4 Abs. 5 GMAA-SchO, 1035 Abs. 2 ZPO].<sup>455</sup>

Sieht die Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter vor, so müssen sich die Parteien auf eine geeignete Person einigen, [Vergleiche: § 4 Abs. 4 S. 2 GMAA-SchO]. Soll das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern bestehen, was zugleich den Regelfall darstellt [§ 3 GMAA-SchO], bestellt jede Partei einen Parteischiedsrichter, welche gegebenenfalls selbst einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden bestellen, wenn sie sich außerstande sehen, die nötigen Entscheidungen im Schiedsverfahren einvernehmlich herbeizuführen, [§ 4 Abs. 1 S. 2 GMAA-SchO].<sup>456</sup> Dies entspricht der früheren gesetzlichen Rechtslage.<sup>457</sup> Ist ein Dreier-Schiedsgericht vorgesehen, bestellt jede Partei ihren Parteischiedsrichter, welche dann unverzüglich selbst einen Vorsitzenden bestellen, [§ 4 Abs. 2 GMAA-SchO].

Bestellt eine Partei ihren Parteischiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung,<sup>458</sup> kann der jeweilige Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Vorstandsvorsitzenden der GMAA oder seinen Stellvertreter bestellt werden, [§ 4 Abs. 3 GMAA-SchO]. Gleiches gilt, wenn sich die Parteischieds-

---

<sup>454</sup> Kröll, NJW 2003, S. 793.

<sup>455</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 30; Herber, Erläuterungen, S. 7. Das Abstellen der GMAA-SchO auf die Annahme der Bestellung erscheint sinnvoll. Auch § 1035 II ZPO, der ansonsten bereits auf die Mitteilung der einseitigen Bestellung des Schiedsrichters seitens einer Partei abstellt, [Thomas/Putzo, ZPO Kommentar (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 5 zu § 1035 ZPO], gilt nämlich dann nicht, wenn der Benannte das Amt nicht übernimmt, bzw. an der Ausübung des Amtes gehindert ist. Vergleiche: Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 1115, m.w.N.

<sup>456</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37; Herber, Transportrecht 2000, S. 438.

<sup>457</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 437/438.

<sup>458</sup> Hinsichtlich der Länge der Frist ist grundsätzlich die Vereinbarung der Parteien maßgeblich. Bei Vereinbarung der GMAA Schiedsordnung, welche kontinuierlich an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wird (so gerade wieder an die Ersetzung der BRAGO durch das RVG), bleibt insoweit kaum Raum für eine Anpassung der Frist an die gesetzliche 4 Wochen Frist. Für eine solche ergänzende Vertragsauslegung vergleiche ansonsten den bei Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 116 geschilderten Fall.

richter nicht unverzüglich auf die Bestellung eines Vorsitzenden, oder sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen können, [§ 4 Abs. 4 GMAA-SchO].<sup>459</sup>

Bleiben der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter untätig, oder ist aus anderen Gründen von dem Scheitern des vereinbarten Bestellungsregimes auszugehen,<sup>460</sup> kann jede der Parteien subsidiär bei Gericht die Anordnung der notwendigen Bestellungsmaßnahmen beantragen, [§ 1035 Abs. 4 ZPO].<sup>461</sup>

Entgegen früherer Rechtslage,<sup>462</sup> hat der Wegfall eines Schiedsrichters nach aktuellem Recht nicht mehr zur Folge, dass die Schiedsvereinbarung erlischt. Vielmehr ist vorgesehen, den weggefallenen Schiedsrichter durch einen Ersatzschiedsrichter zu ersetzen, [§ 1039 Abs. 1 S. 1 ZPO / Vergleiche auch: § 4 Abs. 3 S. 2 GMAA-SchO].<sup>463</sup> Die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters ist prinzipiell nach den Regeln zu vollziehen, welche bereits auf die Bestellung des weggefallenen Schiedsrichters anzuwenden waren, [§ 1039 Abs. 1 Satz 2 ZPO].<sup>464</sup> Die GMAA Schiedsordnung bestätigt für abgelehnte Schiedsrichter diesen Grundsatz und erklärt insoweit die Ersatzbestellung durch die GMAA als ebenso einschlägig, [§§ 4 Abs. 3 S. 2, 6 Abs. 4 GMAA-SchO].

Letztlich ist noch auf eine Besonderheit des deutschen Statuts hinzuweisen, welche sich in der so genannten Übergewichtsklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO findet.<sup>465</sup> Hiernach

---

<sup>459</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37.

<sup>460</sup> Hierbei ist teils eine restriktive gerichtliche Auslegung des Merkmals der gescheiterten Bestellung nach § 1035 Abs. 4 ZPO zu verzeichnen. So wurde beispielsweise die Vorsitzendenernennung durch ein falsches Organ nicht als Scheitern angesehen, da der korrekte Ernennungsmechanismus nicht gescheitert, sondern vielmehr nicht angewendet wurde. Vergleiche hierzu Kröll, NJW 2003, S. 793, Fn. 17/18, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>461</sup> Die ZPO sieht ein Reglement auch für die Fälle vor, in denen sich die mit einer Schiedsrichterernennung betrauten Stellen weigern, tätig zu werden, Kröll, NJW 2003, S. 792.

<sup>462</sup> § 1033 Nr. 1 ZPO a.F.

<sup>463</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 48. Wollen die Parteien das Erlöschen der Schiedsvereinbarung als Rechtsfolge eines weggefallenen Schiedsrichters herbeiführen, so müssen sie dies vereinbaren, was auch heute noch zulässig ist, [§ 1039 Abs. 2 ZPO].

<sup>464</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 48; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 133/134.

<sup>465</sup> Eine entsprechende Klausel fehlt im *model law*, [Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 96; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 8], wie auch im englischen, russischen oder schwedischen Schiedsverfahrensrecht, während die niederländische Zivilprozessordnung eine ent-

kann eine Partei, welche durch ein Bestellregime insoweit benachteiligt ist, als dass die andere Partei ein Übergewicht bei der Besetzung des Schiedsgerichts vermittelt bekommt, bei Gericht eine Bestellung des oder der Schiedsrichter unabhängig von der anderen Partei und den vereinbarten Bestellregeln beantragen.<sup>466</sup> Damit soll einem Übergewicht einer der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts entgegengewirkt werden, welches dem Grundsatz überparteilicher Rechtspflege nach deutschem Verständnis entgegenstehen würde.<sup>467</sup> Die Norm gewährleistet in solchen Fällen eine gerichtliche Bestellung des Schiedsgerichts, im Zuge dessen das Gericht den Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aller Schiedsrichter von Amts wegen zu berücksichtigen hat.<sup>468</sup> Sie fußt auf dem Rechtsgedanken der Missbrauchsklausel des § 1025 Abs. 2 ZPO a.F.,<sup>469</sup> nach welchem galt:

*„Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.“*

Nunmehr wird lediglich noch die übergewichtige Einflussnahme bei der Bestellung des Schiedsgerichtes, welche auch nach früherem Recht unabhängig von einer wirtschaftlichen oder sozialen Überlegenheit als unwirksam angesehen wurde,<sup>470</sup> im Sinne einer gerichtlichen Ersatzbestellung gesetzlich korrigiert.

Die Übergewichtsklausel ist nach h.M. insbesondere auf die Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienschiedssachen zur Anwendung zu bringen.<sup>471</sup> Im Angesicht

---

sprechende Vorschrift ebenfalls vorsieht, Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 131..

<sup>466</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 30

<sup>467</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 86.

<sup>468</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 39.

<sup>469</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 143.

<sup>470</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO, Fn. 94, m.w.N.

<sup>471</sup> Böckstiegel, 14 Arbitration International 1998, S. 25; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 2 zu § 1034 ZPO; Labes/Lörcher, MDR 1997, S. 421; Bredow,



früherer Entscheidungen des BGH, nach welchen die Normierung der Mehrparteien-schiedsgerichtsbarkeit Sache des Gesetzgebers sei, ist indes noch fraglich, ob die Rechtsprechung dem so folgen wird.<sup>472</sup> Die Übergewichtsklausel wurde von dem Gesetzgeber nach *Berger* und *Harbst* zumindest nicht ausdrücklich mit dieser Zielsetzung geschaffen.<sup>473</sup> Teils wird auch die Anwendung auf die von dem englischen Recht vorgesehene Einzelschiedsrichterbestellung nach Section 17 Arbitration Act, respektive einer dementsprechenden Parteivereinbarung befürwortet,<sup>474</sup> welche der BGH bereits zuvor in der Entscheidung BGHZ 54, 392 als unzulässig angesehen hat, weil sie gegen den Grundsatz überparteilicher Rechtspflege verstoßen würde.

Eine Erwähnung der Übergewichtsklausel an dieser Stelle ist daher zwecks besseren Verständnisses der nachfolgend noch gesondert zu behandelnden Aspekte zwar angezeigt, soll hier aber auch genügen. Was die eigentlichen Problemfelder einer Einzelschiedsrichterbestellung bei Verweigerung nach dem Vorbild der Section 17 Arbitration Act 1996 und die Mehrparteien-schiedsgerichtsbarkeit angeht, sei hier ansonsten lediglich auf deren jeweilige detaillierte Behandlung, *infra*, hingewiesen.<sup>475</sup>

### **ee) Ablehnung von Schiedsrichtern<sup>476</sup>**

In bestimmten Fällen kann ein Schiedsrichter von den Parteien abgelehnt bzw. abberufen werden. Im Gegensatz zu der GMAA Schiedsordnung unterscheidet die Gesetzesfassung zwischen der Ablehnung eines Schiedsrichters aufgrund des berechtigten Zweifels an dessen Unabhängigkeit/Unparteilichkeit oder des Fehlens vorgesehener

---

BB 1998 - Beilage 2, S. 4; Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 158; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 117; Kreindler, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 415; Berger, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 39; Berger, DZWir 1998, S. 50, Fn. 43, m.w.N.

<sup>472</sup> Berger, DZWir 1998, S. 50.

<sup>473</sup> Berger, DZWir 1998, S. 50; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 91; a.A. Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 2 zu § 1034 ZPO.

<sup>474</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1034 ZPO; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 30.

<sup>475</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen zur Mehrparteien-schiedsgerichtsbarkeit und dem Alleinbestellungsrecht bei Säumnis der gegnerischen Partei, S. 116 f., 156 ff., 309 ff., 325 ff. *infra*.

<sup>476</sup> Siehe hierzu allgemein: Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 304 ff.

Voraussetzungen (§ 1036 f. ZPO)<sup>477</sup> und seiner Abberufung aufgrund mangelnder Pflichterfüllung (§ 1038 ZPO). In der Sache sind die Wirkungen der Ablehnung und der Abberufung jedoch grundsätzlich dieselben,<sup>478</sup> weshalb die Thematik auch hier zusammengezogen wird, wie auch die GMAA Schiedsordnung die Unparteilichkeit und mangelnde Pflichterfüllung innerhalb eines Abschnittes behandelt.

Vorbehaltlich der einvernehmlichen Ersetzung durch die Parteien,<sup>479</sup> darf ein Schiedsrichter nur dann von einer Partei abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Ein Ablehnungsgrund liegt dann vor, wenn Umstände berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit<sup>480</sup> des Schiedsrichters aufkommen lassen,<sup>481</sup> oder der Schiedsrichter seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nachkommt.<sup>482</sup>

Die Schiedsrichter stehen unter der andauernden Pflicht, sämtliche Umstände, welche einen Ablehnungsgrund konstituieren könnten, jederzeit anzuzeigen.<sup>483</sup> Ein eigener Schiedsrichter kann von einer Partei allerdings nur dann abgelehnt werden, wenn der Partei der Ablehnungsgrund bei der Bestellung des Schiedsrichters nicht bekannt gewesen ist.<sup>484</sup>

---

<sup>477</sup> Vergleiche hierzu § 6 Abs. 1 lit. a und b GMAA-SchO i.V.m. § 41 ZPO / § 1036 Abs. 2 ZPO.

<sup>478</sup> Herber, Erläuterungen, S. 3.

<sup>479</sup> Eine solche ist jederzeit möglich, § 1039 Abs. 1 ZPO. Siehe hierzu auch Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1039 ZPO.

<sup>480</sup> Nach hier vertretener Meinung erfasst die GMAA-SchO auch das international bekannte und gebräuchliche Unabhängigkeitserfordernis, was indes in dem Wortlaut der Schiedsordnung stärker zum Ausdruck kommen sollte. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu den Qualifikationen und Pflichten der Schiedsrichter im deutschen Länderteil, S. 82 ff. *supra*, sowie die dementsprechenden vergleichenden Ausführungen, S. 108 ff. *infra*.

<sup>481</sup> § 6 Abs. 1 lit. a und b GMAA-SchO i.V.m. § 41 ZPO / § 1036 Abs. 2 ZPO. Der Verweis der GMAA-SchO auf die Ausschlussgründe für staatliche Richter unterfällt den gesetzlichen Merkmalen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 36 / Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1036 ZPO.

<sup>482</sup> § 6 Abs. 1 lit. c GMAA-SchO / § 1038 Abs. 1 ZPO. Das Gesetz sieht noch einen weiteren Ablehnungsgrund vor, wenn der Schiedsrichter die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt (§ 1036 Abs. 2 ZPO). Wir haben aber gesehen, dass die GMAA Schiedsordnung keine bestimmten Qualifikationen der Schiedsrichter erfordert. Mithin bleiben lediglich erstere beide Ablehnungsgründe der Abhängigkeit oder Parteilichkeit regelmäßig einschlägig.

<sup>483</sup> § 1036 Abs. 1 S. 2 ZPO / § 6 Abs. 1 S. 2 GMAA-SchO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 479 ff.; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 38.

<sup>484</sup> § 1036 Abs. 2 S. 2 ZPO / § 6 Abs. 1 S. 3 GMAA-SchO.

Nach der GMAA Schiedsordnung haben die Parteien die Ablehnung eines Schiedsrichters unverzüglich nach Kenntnis des Abberufungsgrundes gegenüber dem Schiedsgericht und der anderen Partei zu erklären und zu begründen.<sup>485</sup> Binnen einer Zwei-Wochen-Frist steht es der anderen Partei hiernach frei, sich mit der Ablehnung einverstanden zu erklären, bzw. hat der abgelehnte Schiedsrichter die Möglichkeit, freiwillig zurückzutreten. Wird dies verweigert, entscheidet das Gericht auf Antrag<sup>486</sup> über die Ablehnung [§ 1037 Abs. 3 ZPO / § 6 Abs. 3 GMAA-SchO], wobei es dem angegriffenen Schiedsrichter trotz laufenden Gerichtsverfahrens weiter freisteht als Schiedsrichter zu wirken, und auch einen Schiedsspruch (mit) zu erlassen, [§ 1037 Abs. 3 S. 2 ZPO].<sup>487</sup> Der GMAA ist, obgleich dies gesetzlich möglich gewesen wäre,<sup>488</sup> die Entscheidung über die Ablehnung nicht übertragen. Ebenso wenig enthält die GMAA-SchO eine Regelung, nach der das Schiedsgericht über die Ablehnung zu entscheiden hätte. Hieraus schließt das Hanseatische OLG Hamburg zutreffenderweise, dass eine sofortige Entscheidung des Gerichts gewollt, zumindest aber möglich ist.<sup>489</sup>

Wenn ein Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt wird, ist er nach obig dargestellten Regeln durch einen Ersatzschiedsrichter zu ersetzen<sup>490</sup> und muss sämtliche bereits

---

<sup>485</sup> § 6 Abs. 2 GMAA-SchO. Jedoch nur bis zum Erlass des Schiedsspruchs. Hiernach kann nur noch die Aufhebung des Schiedsspruchs aufgrund eines fehlerhaft besetzten Schiedsgerichts betrieben werden, dessen Auswirkungen auf den Schiedsspruch in der Praxis indes schwierig nachzuweisen ist. Vergleiche hierzu: Kröll, NJW 2003, S. 793/794.

<sup>486</sup> Das Hanseatische OLG Hamburg [Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11.03.2003 - 6 SchH 3/02 -, abgedruckt in Transportrecht 2003, S. 207 ff.] führt zum Antrag aus: „*Es mag zweifelhaft sein, ob aus § 6 Abs. 3 der GMAA-Regeln eine Verpflichtung des Schiedsgerichtes zu entnehmen ist, den Ablehnungsantrag dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorzulegen. In jedem Fall steht dieses Recht aber der ablehnenden Partei nach § 1037 Abs. 3 ZPO zu.*“

<sup>487</sup> Da ein solchermaßen erlassener Schiedsspruch aber im Falle eines positiv beschiedenen Ablehnungsgesuches zu einer Aufhebung des Spruchs führen kann, bietet sich eine solche Vorgehensweise nur dann an, wenn ein Ablehnungsgesuch Offensichtlicherweise unbegründet ist, da sie ansonsten zu unnötigen Kostenrisiken führt. Vergleiche hierzu: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 44; Herber, Erläuterungen, S. 4.

<sup>488</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 41; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 41.

<sup>489</sup> Vergleiche: Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11.03.2003 - 6 SchH 3/02 -, abgedruckt in Transportrecht 2003, S. 207 ff. mit einer Anmerkung von Herber.

<sup>490</sup> § 6 Abs. 4 GMAA-SchO / § 1039 Abs. 1 ZPO.

empfangene Gebühren zurückzahlen.<sup>491</sup>

#### **ff) Kompetenz-Kompetenz**

Das Schiedsgericht ist ausdrücklich dazu befugt, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, [§ 10 Abs. 1 GMAA-SchO / § 1040 Abs. 1 ZPO]. Soweit es hierzu berufen ist, umfasst seine Prüfung neben der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung auch die Kongruenz von Schiedsvereinbarung und Rechtsstreit sowie die ordnungsgemäße Bildung des Schiedsgerichtes.<sup>492</sup>

Die Rüge der Unzuständigkeit, welcher eine Teilnahme an der Bestellung des Schiedsgerichtes nicht entgegensteht, ist von den Parteien spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen, [§ 1040 Abs. 2 S. 1 und 2 ZPO]. Wird eine diesbezügliche Säumnis nicht genügend entschuldigt, [§ 1040 Abs. 2 S. 4 ZPO], kann die Rüge der Unzuständigkeit ansonsten weder im weiteren Schiedsverfahren noch im Aufhebungs-, oder Vollstreckbarverfahren geltend gemacht werden.<sup>493</sup> Soweit eine Überschreitung der schiedsgerichtlichen Befugnisse, d.h. ein (teils) nicht unter die Schiedsvereinbarung fallender Streitgegenstand,<sup>494</sup> gerügt wird, ist die spezielle Frist der Erörterung des jeweiligen Gegenstandes im Verfahren einschlägig, [§ 1040 Abs. 2, S. 3 ZPO].<sup>495</sup>

Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, stellt es dies in der Form eines Zwischenentscheids fest, [§ 1040 Abs. 3 ZPO / § 10 Abs. 1 GMAA-SchO],<sup>496</sup> welcher jedoch der

---

<sup>491</sup> § 6 Abs. 5 GMAA-SchO.

<sup>492</sup> Vergleiche: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 561; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 120; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 358; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 165, Rnr. 9 ff.

<sup>493</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 70, Fn. 80, m.w.N.

<sup>494</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 4 zu § 1040 ZPO.

<sup>495</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 121.

<sup>496</sup> Entgegen der gesetzlichen Regelung - „... *Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid ...*“ [§ 1040 Abs. 3 ZPO] – muss ein GMAA-Schiedsgericht nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 GMAA-SchO durch Zwischenentscheid entscheiden. Ihm ist es verwehrt, mit seiner Zuständigkeitsentscheidung bis zum Erlass des abschließenden Schiedsspruchs mit der Folge zu warten, dass seine Zuständigkeitsentscheidung erst im Zuge eines Aufhebungsverfahrens bzw. innerhalb des Vollstreckbarverfahrens überprüft werden kann, [§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und c ZPO]. Vergleiche zur gesetzlichen Lage: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 166, Rnr. 12; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 75; Kröll, SchiedsVZ 2004, S.

gerichtlichen Überprüfung offen steht.<sup>497</sup> Verneint das Schiedsgericht seine Zuständigkeit, indem es das Verfahren zweckmäßigerweise durch einen Prozessschiedsspruch beendet,<sup>498</sup> kann hiergegen ebenfalls vor dem staatlichen Gericht vorgegangen werden, diesmal mittels des Aufhebungsverfahrens.<sup>499</sup>

Ogleich das Schiedsgericht sein Verfahren auch bei der bei Gericht anhängigen Überprüfung seiner Zuständigkeitsentscheidung weiterführen kann, [§ 10 Abs. 1 GMAA-SchO / § 1040 Abs. 3, S. 3 ZPO], trifft daher erst das staatliche Gericht die letztgültige Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage.<sup>500</sup>

Eine *Kompetenz-Kompetenz* in dem früher von dem BGH in Deutschland vertretenen Sinne, dass die Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts bei entsprechender Parteivereinbarung auch die staatliche Gerichtsbarkeit binden könne,<sup>501</sup> besteht mithin in Deutschland nach der Gesetzesfassung des § 1040 ZPO nicht mehr.<sup>502</sup> Diese Regelung war in der Literatur zuvor vermehrt, auch und gerade ob der Intensität mit welcher der BGH das Vorliegen einer *Kompetenz-Kompetenz* Klausel zuletzt bejahte, als

---

117.

<sup>497</sup> § 1040 Abs. 3 ZPO.

<sup>498</sup> Siehe: BGH NJW 2002, S. 3031/3032; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 44.

<sup>499</sup> BGH NJW 2002, S. 3031/3032 m.w.N.; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 110; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 9 zu § 1040 ZPO; Kröll, NJW 2003, S. 793; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 989; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 75, Fn. 29.

<sup>500</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 44; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 598; Berger, DZWiR 1998, S. 51; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 56 Rnr. 9 und 166 Rnr. 10; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 75, Fn. 1, m.w.N.

<sup>501</sup> Vergleiche hierzu die Gerichtsfundstellen bei Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 56, Rnr. 9, Fn. 16. Im Gegensatz zu dem international vorherrschenden Verständnis, dass der Begriff *kompetenz-kompetenz* lediglich die vorläufige Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichts über die Zuständigkeitsfrage beschreibe, wurde in Deutschland dem Begriff *kompetenz-kompetenz* lange Zeit die insoweit abschließende Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichts subsumiert. Vergleiche zu diesem unterschiedlichen Verständnis: Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 424 f.; Berger, DZWiR 1998, S. 51; alle m.w.N.

<sup>502</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 44; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 8 zu § 1040 ZPO; Winkler/Weigand, BB 1998, S. 599; Berger, DZWiR 1998, S. 51; Borges, ZZP 111 (1998), S. 491; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 598; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 181; auch bereits Schlosser, RIW 1994, S. 725; Labes/Lörcher, MDR 1997, S. 422, Fn. 21; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 91; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 75, Fn. 21, m.w.N.

übertrieben schiedsfreundlich eingestuft und daher abgelehnt worden.<sup>503</sup> Heute liegt die *Kompetenz-Kompetenz* letztlich bei den Gerichten.<sup>504</sup>

Der Frage, ob die Entscheidungsgewalt der staatlichen Gerichtsbarkeit über die Zuständigkeitsfrage im Übrigen durch einen vorab erklärten Verzicht auf die Geltendmachung des Aufhebungsgrundes der unwirksamen Schiedsvereinbarung mittelbar umgangen werden kann,<sup>505</sup> muss hier nicht nachgegangen werden, da die GMAA-Schiedsordnung einen solchen Verzicht nicht vorsieht.

## **b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London**

### **aa) Qualifikation und Pflichten der LMAA-Schiedsrichter**

Die Stellung des Schiedsrichters unter dem englischen Recht wird ebenfalls als quasi-gerichtlich bezeichnet.<sup>506</sup> Die Schiedsrichter sind daher gem. Section 33 (1) (a) Arbitration Act 1996 verpflichtet, den Streitstand fair und unparteilich zu entscheiden, womit das auch unter dem *common law* bestehende Recht der Parteien auf die Entscheidung durch einen neutralen Spruchkörper statutarisch in Anlehnung an Artikel 18 *model law* Ausgestaltung verliehen wird.<sup>507</sup> Das Schiedsgericht steht unter der nicht dispositiven Pflicht, die Parteien unparteilich zu behandeln,<sup>508</sup> insbesondere den Parteien gleichermaßen rechtliches Gehör zu gewähren, [Section 33 (1) (a) Arbitration Act 1996].<sup>509</sup>

---

<sup>503</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 110; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 56, Fn. 19. Explizit für eine Beibehaltung der bindenden *kompetenz-kompetenz* sprach sich hingegen aus: Zerbe, Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 186 ff., 191.

<sup>504</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 8 zu § 1040 ZPO.

<sup>505</sup> Vergleiche hierzu ansonsten: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 57 Rnr. 10.

<sup>506</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 117, Fn. 5, m.w.N.

<sup>507</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 120; Maxwell, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Länderbericht, S. 319.

<sup>508</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 120.

<sup>509</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 154 ff. Dies kann im Einzelfall beispielsweise dazu führen, dass mehr als die in den Verfahrensordnungen der LMAA vorgesehenen Schriftsätze auszutauschen sind. Vergleiche für einen solchen Fall unter der Small Claims Procedure: Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 97.

Im Gegensatz zu dem *model law* konstituiert das englische Statut indes kein Unabhängigkeitserfordernis,<sup>510</sup> welches das DAC (obgleich für englische Richter so vorgesehen)<sup>511</sup> weder als notwendig, noch wünschenswert betrachtete.<sup>512</sup> Eine Verbindung des Schiedsrichters zu den Parteien erwächst unter dem Arbitration Act 1996 daher lediglich dann Relevanz, wenn sie zudem auch Zweifel an seiner Unparteilichkeit hervorruft.<sup>513</sup>

Nach den LMAA-Terms (2002) ist ebenfalls die faire und unparteiliche Streitentscheidung hervorgehoben, welche zudem ausdrücklich ausschließen, dass ein Schiedsrichter als Vertreter einer Partei agiert, [Section 3 LMAA-Terms (2002)]. Einem Erfordernis, welchem heute in der Praxis nachgekommen wird.<sup>514</sup>

Bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit eines Schiedsrichters, rechtfertigt dies seine Ablehnung und die Entfernung aus dem Amt, [Section 24 (1) (a) Arbitration Act 1996].<sup>515</sup> Ebenso macht es einen Schiedsspruch angreifbar, [Section 68 (2) (a) Arbitration Act 1996].<sup>516</sup>

Section 33 (1) (b) des Arbitration Act 1996 stellt des Weiteren klar, dass die Schiedsrichter den ihnen vorgetragenen Konflikt anhand einer geeigneten Verfahrensweise möglichst schnell und kostengünstig entscheiden müssen,<sup>517</sup> was Wiederhall auch in der Section 3 LMAA Terms (2002) findet. Ein schwerer Verstoß gegen diese Förderungspflicht kann ebenfalls die Ablehnung des Schiedsrichters zur Folge haben.<sup>518</sup> Entgegen

---

<sup>510</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-419.

<sup>511</sup> Yang, The Duty of Arbitrators to Act Independently and Impartially Under English Law - Recent Developments, S. 2 ff., 11.

<sup>512</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 101, 225, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 120; Maxwell, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Länderbericht, S. 319; DAC - Saville Report (1996), § 101 ff.

<sup>513</sup> Ajibola, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 7; Yang, The Duty of Arbitrators to Act Independently and Impartially Under English Law - Recent Developments, S. 8.

<sup>514</sup> Harris, A London Scrapbook, S. 3 f.

<sup>515</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 120.

<sup>516</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 120.

<sup>517</sup> Maxwell, International Arbitration in England - Länderbericht, S. 319.

<sup>518</sup> Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 136. Siehe auch: Harris, The Arbitration Act 1996 -

früherer anglo-amerikanischer Rechtstradition ist nunmehr auch ein englischer Schiedsrichter diesbezüglich gehalten, die Beendigung des Verfahrens durch Vergleich aktiv zu fördern und die Parteien bei ihren Vergleichsbemühungen zu unterstützen.<sup>519</sup> Die *Civil Procedure Rules* (CPR) der staatlichen Gerichte nach der *Lord Woolf Reform* strahlen auf die Schiedsgerichtsbarkeit aus und betonen insoweit auch den Gebrauch von ADR-Techniken.<sup>520</sup>

Es ist in diesem Zusammenhang überdies auf Section 19 der LMAA-Terms (2002) hinzuweisen, nach welchem die Schiedsrichter den Parteien in angemessener Zeit für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Verfügung stehen müssen, die so genannte *availability of arbitrators*. Welcher Zeitraum als angemessen gilt und welche Folgen die Verhinderung eines bereits bestellten Schiedsrichters nach sich zieht, regelt Schedule IV der LMAA-Terms (2002) *in extenso*. Hiernach ist von dem betreffenden Schiedsrichter der Rücktritt vom Amt anzubieten, was ihm im Übrigen auch ohne explizite Regelung in solchen Fällen gut anstehen würde.<sup>521</sup>

Soweit nicht zulässigerweise in der Schiedsvereinbarung besondere Qualifikationen vorgesehen sind, kann ansonsten Jedermann Schiedsrichter sein.<sup>522</sup> Eine Mitgliedschaft in der LMAA wird nicht vorausgesetzt,<sup>523</sup> wenngleich eine solche in der Praxis freilich häufig vorliegt.<sup>524</sup> Auch in England ist nunmehr - insbesondere in internationalen Verfahren - eine allgemeine Verlagerung zur Bestellung von Juristen zu beobachten.<sup>525</sup> Heutzutage sind denn auch die meisten der LMAA Mitglieder von juristischem

---

Developments in the Courts, S. 6.

<sup>519</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 827; Tackaberry/Marriott, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 2-906, 4-024 ff., insbesondere aber 2-733 und 4-028.

<sup>520</sup> Vergleiche hierzu auch: Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 8 ff.

<sup>521</sup> Tackaberry/Marriott, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 2-577.

<sup>522</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 118.

<sup>523</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 119 f.; Section 5 FALCA Rules.

<sup>524</sup> Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-044.

<sup>525</sup> Harris, *A London Scrapbook*, S. 3; Lörcher/Lörcher, *Das Schiedsverfahren*, Rnr. 97, Fn. 11, m.w.N.



Hintergrund bzw. Ausbildung,<sup>526</sup> welche ihrem Beruf als Schiedsrichter häufig hauptberuflich nachgehen.<sup>527</sup> Die Zahl der verfügbaren Schiedsrichter ist indes begrenzt.<sup>528</sup> Hinzukommt, dass es bevorzugt zur Bestellung lediglich einiger weniger, dafür aber spezialisierter Personen kommt. Obgleich alleine die Zahl der LMAA-Mitglieder zur Zeit kaum unter 40 Personen fällt, sind es so doch lediglich 20 Personen, deren Namen häufiger als Schiedsrichter auftauchen, während lediglich 10 davon als harter Kern der englischen Schiedsszene bezeichnet werden können.<sup>529</sup>

### **bb) Anzahl der Schiedsrichter**

Die LMAA-Terms (2002) definieren keine spezifische Anzahl von Schiedsrichtern. Ein Schiedsgericht kann nach ihnen aus einem Einzelschiedsrichter, zwei oder mehr Schiedsrichtern oder *umpire* bestehen, [Section 2 (ii) LMAA-Terms (2002)]. Sollten die Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht geregelt haben, fällt man zurück auf die gesetzlich vorgesehene Bestimmung eines Einzelschiedsrichters, welche der Arbitration Act 1996 nunmehr in Section 15 (3) vorsieht.<sup>530</sup>

Die Small Claims Procedure (2002) und die FALCA Rules sehen ebenfalls die Bestellung eines Einzelschiedsrichters vor. Kommen die FALCA Rules zur Anwendung ist aber zudem vorgesehen, das Schiedsgericht in Ausnahmefällen auf drei Schiedsrichter erweitern zu können, welches dann nach den LMAA-Terms (2002) weiter verhandeln kann. Ein solches kann vorbehaltlich einer Antragsfrist immer dann von den Parteien beantragt werden, wenn die Streitsumme einen in der FALCA-CLAUSE festgesetzten Betrag überschreitet.<sup>531</sup>

---

<sup>526</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-044; Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 4.

<sup>527</sup> Harris, A London Scrapbook, S. 4.

<sup>528</sup> Riehmer, Maritime Arbitration - Does it still properly serve the interest of the users? S. 1.

<sup>529</sup> Harris, A London Scrapbook, S. 3.

<sup>530</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 102; Veeder, England, S. 29.

<sup>531</sup> Vergleiche Section 22 FALCA Rules.

**cc) Funktion eines dritten Schiedsrichters**

In England kann ein dritter Schiedsrichter als Vorsitzender oder als *umpire* fungieren.<sup>532</sup> Die Funktion des *umpire* ist es, bei Uneinigkeit der Parteischiedsrichter den Streitstand alleine zu entscheiden [Section 21 (4) Arbitration Act 1996 / Section 9 (e) LMAA Terms (2002)],<sup>533</sup> wobei sich die Parteischiedsrichter in der Seeschiedsgerichtsbarkeit - nunmehr *functus officio* - zurückziehen und nicht, wie beispielsweise in der Warenschiedsgerichtsbarkeit noch üblich, als Parteivertreter weiter agieren.<sup>534</sup>

Ehemals galt der *umpire* als Regelfall englischer Seeschiedsgerichtsbarkeit. Nunmehr ist diese Konstruktion jedoch auch hier durch die Bestellung eines Vorsitzenden verdrängt worden.

Auch nach den LMAA-Terms (2002) handelt ein dritter Schiedsrichter im Zweifel als Vorsitzender des Schiedsgerichts, [Section 8 (c) LMAA-Terms (2002)], was ebenfalls den gesetzlichen Regelfall darstellt, [Section 16 (5) (b) Arbitration Act 1996], und Wiederhall in einer Mehrzahl an standardisierten Schiedsklauseln findet. Hinzukommt, dass es auch bei der Vereinbarung eines *umpire* der gängigen Praxis der LMAA Schiedsgerichte entspricht, die Parteien letztlich doch um die Vereinbarung eines Vorsitzenden zu bitten.<sup>535</sup> Soweit die FALCA Rules einen Übergang zu dem Regelwerk der LMAA-Terms (2002) vorsehen, ist ebenfalls festgelegt, den ursprünglichen

---

<sup>532</sup> Section 15 (1) Arbitration Act 1996.

<sup>533</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 246/247.

<sup>534</sup> Letztere Variante wird in Anbetracht der praktisch unterstellten Parteilichkeit der Parteischiedsrichter manchenthalber als ehrlicher angesehen, da diese ihre Interessenwahrnehmung für die jeweilige Partei nach aufgetretener Uneinigkeit offen wahrnehmen könnten. Vergleiche hierzu beispielsweise Triebel/Platzmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 8. Freilich steht eine solche Argumentation der gesetzlich und verfahrensrechtlich in Hamburg/Bremen und London betonten Neutralität der Schiedsrichter diametral gegenüber [So auch: Besman, Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large, S. 6], weshalb sich englische Parteischiedsrichter heute - entgegen früherer Praxis - nach der Übergabe des Falles an ein *umpire* auch regelmäßig zurückziehen und nicht weiter an den Verhandlungen teilzunehmen. Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 109, Fn. 39; Harris, 66 Arbitration 2000, S. 22/23; Section 3 und 9 (e) LMAA Terms (2002). A.A. noch in den Jahren 1996/1997: Besman, Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large, S. 6; Bulow, A User's Experience of London and New York Arbitration Since the XI<sup>th</sup> Congress, S. 14 / Veeder, England, S. 38.

<sup>535</sup> Zu alledem: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 102, 110.

Einzelschiedsrichter zum Vorsitzenden zu machen, [Section 22 (i) FALCA Rules].

Die englischen Regeln lassen eine Bestimmung des dritten Schiedsrichters zum *umpire* - wie beispielsweise in *NYPE 93* und *Balltime 23* vorgesehen<sup>536</sup> aber weiterhin zu,<sup>537</sup> wofür die LMAA-Terms (2002) sogar ein eigenes Bestellregime vorsehen, [Section 9 LMAA-Terms (2002)]. Nach Bestellung durch die Parteischiedsrichter nimmt der *umpire* (aktiv) an den Verhandlungen teil und ist mit den nötigen Unterlagen zu versehen, [Section 9 (c), (d) LMAA Terms (2002)]. Können sich die Parteischiedsrichter nicht einigen, haben sie unverzüglich die Parteien und der *umpire* zu benachrichtigen, woraufhin der *umpire* sie als Entscheidungsträger ersetzt, [Section 9 (e) LMAA Terms (2002)].

#### **dd) Bestellung der Schiedsrichter**

Nach Section 16 (1) Arbitration Act 1996 können die Parteien ein eigenes Verfahren zur Ernennung der Schiedsrichter vereinbaren.<sup>538</sup> Section 8 f. LMAA-Terms (2002), Section 2 Small Claims Procedure (2002) und Section 1 ff. FALCA Rules konstituieren jeweils ein solches Bestellregime, dessen Zusammenwirken mit den gesetzlichen Regeln auch den als Anhang II, III und IV beigefügten Schaubildern zu entnehmen ist.

Nach den LMAA-Terms (2002) ist die Bestellung eines Einzelschiedsrichters nicht normiert. Insoweit regelt das Gesetz die hier einschlägige Vorgehensweise. Nach Section 16 (3) Arbitration Act 1996 haben die Parteien innerhalb von 28 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung seitens einer der Parteien gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen.<sup>539</sup> Eine Bestellung durch die LMAA im Falle des Scheiterns ist hier nicht vorgesehen. Wurde die Small Claims Procedure (2002) vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, der von den Parteien einvernehmlich innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung seitens einer der Parteien zu bestellen ist, [Section 2

---

<sup>536</sup> Wilford/Coghlin/Kimball, Time Charters, Rnr. 29.37; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 206 Vor § 556 HGB.

<sup>537</sup> Vergleiche: Section 8 (c) und 9 LMAA-Terms (2002) / Section 15 (1) Arbitration Act 1996.

<sup>538</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 103.

<sup>539</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 206 Vor § 556 HGB.

(a) Small Claims Procedure (2002)]. Sind sich die Parteien auch nach Ablauf der 14 Tage noch uneinig, kann der Einzelschiedsrichter auf Antrag einer der Parteien von dem Präsident der LMAA ernannt werden, [Section 2 (b) Small Claims Procedure (2002)]. Der Antrag an die LMAA sollte den Streitstand und das dafür benötigte Fachwissen des Schiedsgerichts skizzieren, woraufhin der Präsident der LMAA einen passenden Einzelschiedsrichter bestellen und die Parteien hiervon unterrichten wird, [Section 2 (b) Small Claims Procedure (2002)]. Nach den FALCA Rules kommt es ebenfalls zu der Bestellung eines Einzelschiedsrichters. Nach Aufforderung seitens der klägerischen Partei haben sich die Parteien auch hier innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf einen Schiedsrichter zu einigen, nichtigenfalls der Kläger die Ernennung des Schiedsrichters ebenfalls unter kurzer Darstellung des Streitstandes bei dem Präsidenten der LMAA beantragen kann, [Sections 1, 2 FALCA Rules]. Dieser hat den Einzelschiedsrichter innerhalb von 14 Tagen zu ernennen [Section 4 FALCA Rules].

Sieht die Schiedsvereinbarung die Bestellung eines zweiköpfigen Schiedsgerichts vor, haben die Parteien in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen zusätzlich einen Vorsitzenden zu bestellen, [Section 15 (2) Arbitration Act 1996].<sup>540</sup> Daher kommt in solchen Fällen regelmäßig das statutarische Reglement über ein Dreier-Schiedsgericht zur Anwendung,<sup>541</sup> welches durch die diesbezüglichen Regelungen in den LMAA Terms (2002) konkretisiert wird.

Hiernach hat jede Partei einen Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zu bestellen [Section 16 (5) Arbitration Act 1996 / Section 8 (a) LMAA Terms (2002)].<sup>542</sup> Die Parteischiedsrichter haben dann einen Vorsitzenden zu bestellen, was entsprechend der gängigen Praxis<sup>543</sup> - aber in Abweichung von der Gesetzeslage<sup>544</sup> erst

---

<sup>540</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 246.

<sup>541</sup> Section 16 (5) Arbitration Act 1996; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 104.

<sup>542</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 104; Wilford/Coghlin/Kimball, Time Charters, Rnr. 29.34.

<sup>543</sup> Wilford/Coghlin/Kimball, Time Charters, Rnr. 29.36.

<sup>544</sup> Section 16 (5) lit. b Arbitration Act 1996: „ *the two so appointed shall forthwith appoint a third arbitrator as the chairman of the tribunal.* ”

bei Uneinigkeit oder einer bevorstehenden mündlichen Verhandlung zu geschehen hat, [Section 8 (b) LMAA Terms (2002)].<sup>545</sup> Es entspricht hierbei der üblichen Praxis, mit der Bestellung des dritten Schiedsrichters möglichst lange zuzuwarten.<sup>546</sup> Üblicherweise wird der dritte Schiedsrichter daher erst kurz vor der mündlichen Verhandlung bestellt.<sup>547</sup> Kommen die Parteischiedsrichter ohne eine mündliche Verhandlung zu einem einvernehmlichen Ergebnis, haben sie überdies das Recht, gänzlich auf die Bestellung eines Vorsitzenden zu verzichten und den Schiedsspruch alleine zu fällen, [Section 8 (d) LMAA Terms (2002)].<sup>548</sup> Die Bestellung eines Vorsitzenden vor einem *hearing* ist jedoch zwingend, auch wenn die Parteischiedsrichter in ihrer Entscheidung übereinstimmen, [Section 8 (b) LMAA Terms (2002)].<sup>549</sup>

Section 9 LMAA Terms (2002) normiert das Bestellregime für ein *umpire*. Dabei müssen die Parteischiedsrichter ebenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung, [Section 9 (a) LMAA Terms (2002)], und der *umpire* unverzüglich bei Uneinigkeit, ansonsten vor einer mündlichen Verhandlung bestellt werden, [Section 9 (b) LMAA Terms (2002)].

In der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen kann in den Fällen einer gescheiterten Schiedsrichterbestellung das Gericht angerufen werden. Dieses kann in LMAA Schiedssachen - vorbehaltlich einer vorrangigen etwaigen LMAA Bestellung, welche von der Small Claims Procedure (2002) und den FALCA Rules, nicht hingegen durch die LMAA Terms (2002) so vorgesehen ist – damit nachfolgende Befugnisse ausüben:

- „ (a) to give directions as to making of any necessary appointments;  
(b) to direct that the tribunal shall be constituted by such appointments (or any one or more of them);

---

<sup>545</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 104 f.

<sup>546</sup> Harris, 66 Arbitration 2000, S. 23; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 105.

<sup>547</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-042.

<sup>548</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 105/106.

<sup>549</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 260, Fn. 42.

(c) to revoke any appointment already made;

(d) to make any necessary appointments itself.”<sup>550</sup>

Der Tod oder sonstige Wegfall eines Schiedsrichters beendet naturgemäß zwar seine persönliche Zuständigkeit, das Verfahren aber nicht. Vielmehr sieht das Gesetz in Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen vor, dass und wie der ausgeschiedene Schiedsrichter durch einen neuen Schiedsrichter ersetzt wird, [Section 27 Arbitration Act 1996]. Da die Regelwerke der LMAA solche Parteivereinbarungen vorbehaltlich einer Regelung im *availability*-Reglement nicht vorsehen, kommen die gesetzlichen Bestellregelungen zur Anwendung. Hiernach ist grundsätzlich vorgesehen, dass das Verfahren dem für die Bestellung des ursprünglichen Schiedsrichters angewandten Verfahren folgt.<sup>551</sup>

Wie bereits im deutschen Länderteil angeklungen, fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung von übergewichtigen Bestellmechanismen.

Section 18 Arbitration Act 1996 wurde indes auch vor dem Hintergrund der *Dutco*-Entscheidung entworfen,<sup>552</sup> so dass das Schiedsgericht in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen in solchen Fällen gem. Section 16 (7) Arbitration Act 1996 ebenfalls durch das Gericht nach den Vorgaben der Section 18 Arbitration Act 1996 bestellt wird.<sup>553</sup>

Nach englischem Rechtsverständnis ist eine Einzelschiedsrichterbestellung in den Fällen einer sich verweigernden Partei hingegen gerechtfertigt. Eine solche ist gesetzlich normiert, [Section 17 Arbitration Act 1996], und stellt für die Fälle, in denen die Schiedsklausel ein Zweier- oder Dreier-Schiedsgericht vorsieht, eine unkomplizierte Methode zur Vorantreibung des Schiedsverfahrens dar.<sup>554</sup> Sind hiernach nur zwei

---

<sup>550</sup> Section 18 (3) Arbitration Act 1996.

<sup>551</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 111; Söderlund, *SchiedsVZ* 2004, S. 133/134.

<sup>552</sup> DAC - Saville Report (1996), § 88;

<sup>553</sup> Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume*, S 282.

<sup>554</sup> Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 108 f.

Parteien an dem Schiedsverfahren beteiligt und reagiert die eine Partei nicht auf die Aufforderung, ihren Parteischiedsrichter zu bestellen, so kann sich die andere Partei mit der Wirkung auf Section 17 des Arbitration Act 1996 berufen, dass sie unter Fristsetzung von 7 Tagen, den von ihr bereits benannten Schiedsrichter als Einzelschiedsrichter bestellen kann, wenn sich die verweigernde Partei innerhalb dieser Frist nicht zu der Bestellung eines eigenen Schiedsrichters durchringt. Hat sie letzteres nicht getan, muss sie den Einzelschiedsrichter gegen sich gelten lassen, wenn nicht das staatliche Gericht die Aufhebung der Bestellung anordnet. Diese Einzelschiedsrichterbestellung kann hierbei alternativ zu den gerichtlichen Unterstützungsmaßnahmen nach Section 18 Arbitration Act 1996 vorgenommen werden, welche gleichfalls aber immer zur Verfügung stehen.<sup>555</sup>

### **ee) Ablehnung von Schiedsrichtern**

Wenn ein Schiedsrichter bereits bestellt ist, können die Parteien ihn dennoch gemeinsam abberufen, indem sie dies schriftlich erklären, [Section 23 (3) (a) Arbitration Act 1996].<sup>556</sup>

Darüber hinaus ist eine Ablehnung dann möglich, wenn spezielle Gründe vorliegen, die eine gerichtliche Abberufung des oder der Schiedsrichter rechtfertigen. Die Regelwerke der LMAA sehen insoweit kein Ablehnungsverfahren vor. Obgleich eine solche Regelung nach Section 23 (3) (b) Arbitration Act 1996 möglich gewesen wäre,<sup>557</sup> hat insbesondere die LMAA als Organisation unter den LMAA Regelwerken kein Recht, eine Bestellung zu widerrufen. Wenn ein Schiedsrichter nicht von sich aus zurücktritt, wenn gegen ihn Abberufungsgründe geltend gemacht werden, wird daher das staatliche Gericht eingeschaltet werden, während dessen Verfahrens das Schiedsverfahren weiter geführt werden kann, [Section 24 (3) Arbitration Act 1996].<sup>558</sup> Dieses kann auf Antrag einer der Parteien die Abberufung eines Schiedsrichters anordnen, dessen Ersetzung den

---

<sup>555</sup> DAC - Saville Report (1996), § 84; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 282 f.

<sup>556</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 131, Fn. 85; Veeder, England, S. 28.

<sup>557</sup> Veeder, England, S. 28.

<sup>558</sup> Veeder, England, S. 29.

allgemeinen Regeln folgt, [Section 27 Arbitration Act 1996],<sup>559</sup> d.h. prinzipiell wie die Originalbestellung zu vollziehen ist.<sup>560</sup> Das staatliche Gericht kann in seinem Aufhebungsbeschluss auch feststellen, ob der Schiedsrichter zu einer Vergütung berechtigt ist.<sup>561</sup>

Der Arbitration Act 1996 enthält diesbezüglich nachfolgende Enumeration von Abberufungsgründen:

*„A party to arbitral proceedings may (upon notice to the other parties, to the arbitrator concerned and to any other arbitrator) apply to the court to remove an arbitrator on any of the following grounds-*

- (a) that circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to his impartiality;*
- (b) that he does not possess the qualifications required by the arbitration agreement;*
- (c) that he is physically or mentally incapable of conducting the proceedings or there are justifiable doubts as to his capacity to do so;*
- (d) That he has refused or failed-*
  - (i) properly to conduct the proceedings, or*
  - (ii) to use all reasonable despatch in conducting the proceedings or making an award,**and that substantial injustice has been or will be caused to the applicant.“<sup>562</sup>*

Eine möglichst frühzeitige Anzeige etwaiger Interessenskonflikte seitens der Schiedsrichter erscheint zwar angezeigt. Unter den LMAA Regelwerken besteht, wie generell unter englischem Recht,<sup>563</sup> aber keine Verpflichtung, dass ein Schiedsrichter Umstände, welche Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen könnten, den Parteien offenbaren müsste.<sup>564</sup>

---

<sup>559</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 132.

<sup>560</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 111.

<sup>561</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 132; Veeder, England, S. 29.

<sup>562</sup> Section 24 (19 Arbitration Act 1996.

<sup>563</sup> Eastwood, 17 Arbitration International (2001), S. 293.

<sup>564</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 121.



**ff) Kompetenz-Kompetenz**

Ein Schiedsgericht ist nach englischer Gesetzeslage - wie auch dem *common law* -<sup>565</sup> befugt, über die eigene Zuständigkeit zu entscheiden, [Section 30 Arbitration Act 1996].<sup>566</sup> Die Vorschrift des Arbitration Act 1996 basiert auf Art. 16 *model law*.<sup>567</sup> Allerdings ist die entsprechende Vorschrift des Arbitration Act 1996 dispositiver Natur,<sup>568</sup> so dass die Parteien dem Schiedsgericht diese Befugnis durch schriftliche Vereinbarung entziehen können.<sup>569</sup> Da diesbezügliche Regelungen den LMAA Regelwerken nicht eigen sind, kommt dem Schiedsgericht einer LMAA Schiedssache eine *Kompetenz-Kompetenz* nach den Regeln des Arbitration Act 1996 jedoch regelmäßig zu. Von den FALCA Rules wird dies sogar ausdrücklich bejaht, [Section 6 FALCA Rules].

Hiernach überprüft das Schiedsgericht:

„(a) whether there is a valid arbitration agreement,  
(b) whether the tribunal is properly constituted, and  
(c) what matters have been submitted to arbitration in accordance with the arbitration agreement.“<sup>570</sup>

Nach Section 31 (1) Arbitration Act 1996 ist die Zuständigkeitsrüge

„not later than the time he (the party) takes the first step in the proceedings to contest the merits“<sup>571</sup>

---

<sup>565</sup> *Christopher Brown Ltd v. Genossenschaft Österreichischer Waldbesitzer* [1954] 1 Q.B. 8.

<sup>566</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 57; Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 207 Vor § 556 HGB.

<sup>567</sup> Jalili, 13 *Journal of International Arbitration* (1996), S. 172.

<sup>568</sup> Vergleiche Section 30 (1) Arbitration Act 1996 und den Anhang I zu dem Arbitration Act 1996; DAC - Saville Report (1996), § 138.

<sup>569</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 109; Triebel/Plaßmeier, 13. *BB-Beilage* 1997, S. 9, Fn.69; Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 58.

<sup>570</sup> Section 30 Arbitration Act 1996.

<sup>571</sup> Siehe hierzu: Yang, *What is “The First Step in the Proceedings to Contest the Merits” under the Arbitration Act 1996?* S. 1 ff.

zu erheben.<sup>572</sup> Einwände gegen eine Überschreitung der schiedsgerichtlichen Befugnisse während des Verfahrens sind so schnell als möglich nach Erörterung der jeweiligen Sache vorzubringen, [Section 31 (2) Arbitration Act 1996].<sup>573</sup> Auch nach Section 73 Arbitration Act 1996 haben die Parteien den Einwand einer mangelnden Zuständigkeit des Schiedsgerichts unverzüglich nach Kenntniserlangung vorzubringen, wollen sie nicht die Präklusion desselbigen riskieren, weil sie an dem Schiedsverfahren aktiv teilnehmen.<sup>574</sup> Die Teilnahme an der Bestellung schadet insoweit aber jedenfalls nicht, [Section 31 (1) Arbitration Act 1996].

Sollte eine Unzuständigkeit in Frage stehen, kann das Schiedsgericht hierüber in der Form eines Zwischenschiedsspruchs oder als Teil des abschließenden Schiedsspruchs entscheiden, [Section 31 (4) Arbitration Act 1996].<sup>575</sup> Freilich wird es für das Schiedsgericht zumindest in umfangreicheren Fällen unbeschadet seiner theoretischen Wahlmöglichkeit häufig angezeigt sein, einen Zwischenschiedsspruch zu erlassen, um der Förderungspflicht der Section 33 Arbitration Act 1996 zu genügen.<sup>576</sup>

Wie auch immer. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht abschließend, sondern untersteht einer möglichen Kontrolle seitens der staatlichen Gerichtsbarkeit, währenddessen das Schiedsverfahren aber weiter geführt werden kann, [Section 67 (2) Arbitration Act 1996].<sup>577</sup> Eine bindende Wirkung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung für die staatliche Gerichtsbarkeit wurde in England bereits nach alter

---

<sup>572</sup> Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage, welche dem Vorbild des *model law* insoweit folgt, als dass an dieser Stelle auf die Klagebeantwortung abgestellt wird, wählte das DAC eine flexiblere Formulierung, um deutlich zu machen, dass nicht jedes Schiedsverfahren in England zwingend formaler Schriftstücke bedarf. Vergleiche: DAC - Saville Report (1996), § 140.

<sup>573</sup> Jalili, 13 *Journal of International Arbitration* (1996), S. 172/173.

<sup>574</sup> Davidson, *Journal of Business Law* 1997, S. 114; Sleightholme, 18 *Business Law Review* (1997), S. 159, 162; Haas, 2 *ZZP* (1997), S. 425; Merkin, *Arbitration Act 1996*, S. 76; Yang, What is "The First Step in the Proceedings to Contest the Merits" under the Arbitration Act 1996? S. 5, Fn. 7, m.w.N.

<sup>575</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 108; Triebel/Plaßmeier, 13. *BB-Beilage* 1997, S. 9.

<sup>576</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 59.

<sup>577</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 108.

Rechtslage abgelehnt.<sup>578</sup> Die Vorläufigkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidungsgewalt in Fragen der eigenen Jurisdiktion wird als naturgegeben angesehen, eine bindende *Kompetenz-Kompetenz* als unlogisch betrachtet.<sup>579</sup> In den Worten des DAC:

*„Clearly the tribunal cannot be the final arbiter of a question of jurisdiction, for this would provide a classic case of pulling oneself up by one’s own bootstraps ...“*<sup>580</sup>

## c) Vergleich der Schiedsplätze

### aa) Qualifikation und Pflichten der Schiedsrichter

Da die Tätigkeit des Schiedsrichters, welcher wie der staatliche Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen ist, in beiden Rechtsordnungen als Rechtsprechung angesehen wird, gilt hier wie da das Erfordernis einer neutralen Entscheidung durch einen an der Sache nicht beteiligten Spruchkörper. Ein Schiedsrichter fungiert daher nicht als Vertreter einer der Parteien. Die Schiedsrichter sind neutrale Personen, welche beide Parteien gleich zu behandeln haben. Dies wird ausdrücklich in Gesetz und Verfahrensordnungen festgestellt. Zweifel an der Neutralität eines Schiedsrichters können in beiden Rechtsordnungen seine Abberufung rechtfertigen, bzw. den Schiedsspruch angreifbar machen. Damit verbietet sich auch die weitergehende Tätigkeit von Parteischiedsrichtern als Parteivertreter, wenn ein *umpire* den Fall übernommen hat. Eine solche Vorgehensweise ist in der Seeschiedsgerichtsbarkeit ohnehin weder in Hamburg/Bremen, noch in London üblich.

Auf internationaler Ebene sehen die meisten Schiedsordnungen und Schiedsrechte dabei vor, dass die Schiedsrichter unabhängig und unparteiisch sein müssen.<sup>581</sup> Der Verständlichkeit halber vereinfacht, gilt soweit folgendes:

---

<sup>578</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 424, Fn. 69, m.w.N.

<sup>579</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 108; Ahrend, Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren, S. 36.

<sup>580</sup> DAC - Saville Report (1996), § 138.

<sup>581</sup> Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-108.

„An impartial arbitrator, very simple, is one who is not biased in favour of, or against a particular party or its case. An independent arbitrator is one who has no close relationship - financial, professional or personal - with a party or its counsel.“<sup>582</sup>

In Abweichung von dem Vorbild des *model law* und der deutschen Regelung sieht das englische Recht jedoch neben dem Unparteilichkeitserfordernis nicht vor, dass die Schiedsrichter auch unabhängig sein müssen. Ein Verzicht auf das Unabhängigkeitserfordernis ist für die deutsche Rechtswirklichkeit indes nicht angezeigt. Vielmehr bietet sich eine Harmonisierung der GMAA-SchO mit dem internationalen Begriff der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit an, wie im dritten Kapitel näher auszuführen sein wird.<sup>583</sup>

Haben die Parteien keine dahingehenden Vereinbarungen getroffen, setzt zudem weder eine GMAA Schiedssache, noch ein LMAA Verfahren besondere Qualifikationen der Schiedsrichter voraus. Da oftmals nicht vorhersehbar ist, in welchem Bereich (rechtlich/kaufmännisch/technisch) die Schwerpunkte einer zukünftigen Streitigkeit liegen werden, bietet sich eine Festlegung beispielsweise auf bestimmte Berufszweige auch nicht an.<sup>584</sup>

Dennoch ist insoweit in der Praxis übereinstimmend eine Verrechtlichung der Materie festzustellen, als dass heutzutage häufig rechtskundige Schiedsrichter in der Seeschiedsgerichtsbarkeit tätig werden, welche durch die Schiedsvereinbarung weniger zu einer Billigkeitsentscheidung als zur Rechtsanwendung berufen sind. Dies wird man als momentanes *Faktum* der Schiedsplätze zu akzeptieren haben. Ob ein solches wünschenswert erscheint, sei an dieser Stelle dahingestellt. Die Tage der „*senior, experienced shipbrokers*“ des *Baltic Sea Exchange*, wie von *Sperling* unter Bezugnahme auf *Bishop* eindrucksvoll anheimelnd beschrieben,<sup>585</sup> scheinen jedoch vorbei.

---

<sup>582</sup> Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-108. Siehe auch: Yang, The Duty of Arbitrators to Act Independently and Impartially Under English Law - Recent Developments, S. 7.

<sup>583</sup> Siehe S. 318 ff., *infra*.

<sup>584</sup> Vergleiche: Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 176; Rabe, Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg? S. 11 f.

<sup>585</sup> „In the heyday of London arbitration charter party disputes were settled informally by two senior,

Eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Organisation wird nicht vorausgesetzt, obschon beide Organisationen übereinstimmend Listen von Schiedsrichtern vorsehen, in die auch ausländische Schiedsrichter und Nichtjuristen aufgenommen werden.<sup>586</sup> Im Gegensatz zu abweichenden Praktiken anderer Schiedsordnungen,<sup>587</sup> wird die Parteiautonomie bei der Auswahl der Seeschiedsrichter in England und Deutschland damit nicht beschränkt. Die Beschränkung auf eine Schiedsrichterliste widerspräche wohl auch dem Grundgedanken der Schiedsgerichtsbarkeit auf freie Auswahl der Schiedsrichter.<sup>588</sup>

Ob es sich nachteilig auswirkt, dass in Hamburg/Bremen im Gegensatz zu London kaum Schiedsrichter zur Verfügung stehen, die ausschließlich und ständig als solche tätig werden,<sup>589</sup> wird an dieser Stelle gewagt zu bezweifeln. Immerhin dürfte die typischerweise ebenso seebezogene Berufstätigkeit der Schiedsrichter diesen auch erleichtern, in ihrem jeweiligen Spezialgebiet den *state of the art* nicht aus den Augen zu verlieren. Im Übrigen zeigt das Beispiel Londons, welche ungewollte Auswüchse die Ausbildung eines Berufszweiges des hauptberuflichen Seeschiedsrichters hervorrufen kann, soweit es dann nur noch zur Bestellung aus dieser begrenzten Personengruppe kommt. Bereits heute ist eine ähnliche Spezialisierungstendenz in Hamburg/Bremen feststellbar, die zugegebenermaßen auch zu einer höheren Qualität der Schiedsgerichtsbarkeit vor Ort zu führen geeignet ist. Dennoch sollte es den Altgedienten der Hanseatischen Seeschiedsgerichtsbarkeit ein besonderes Augenmerk sein, auch die Verjüngung des Berufsstandes und die dafür nötige Verbreitung des seeschiedsgerichtlichen Fachwissens nicht zu vernachlässigen.

---

*experienced shipbrokers. After about a half-hour's discussion in one of the cubicles on the floor of the Baltic Exchange, the two gentlemen would reach a decision and then retire to the Baltic Restaurant for refreshments. If they were unable to agree, they would likely impose on a third broker, who happened to be passing by, to serve as umpire and resolve the dispute. The three would then retire to the Baltic Restaurant for refreshments.*“ Vergleiche: Sperling, 21 Tulane Maritime Law Journal (1997), S. 557; Bishop, 7th International Congress of Maritime Arbitrators (1985), 53.

<sup>586</sup> Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 16 ff.

<sup>587</sup> Vergleiche hierzu: Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 259 f.

<sup>588</sup> Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 272.

<sup>589</sup> So: Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 175 Vor § 556 HGB.

**(1) Insbesondere: *Availability of Arbitrators***

Die LMAA-Terms (2002) sehen diesbezüglich eine spezifische Regelung vor, welche verhindern soll, dass ein Schiedsverfahren aufgrund überlasteter Schiedsrichter ins Stocken gerät. Das Reglement der *availability* der Schiedsrichter sieht insoweit den Rücktritt von Schiedsrichtern vor, welche die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist ermöglichen können. Eine solche Spezialregelung ist der GMAA Schiedsordnung, wie auch der ZPO fremd. Dennoch ist das englische Instrument der *availability of arbitrators* grundsätzlich positiv zu bewerten. Es sucht die Kostengünstigkeit und Effektivität des Schiedsverfahrens zu sichern, nachdem London gerade hier zeitweilig heftiger Kritik ausgesetzt war. Auf der anderen Seite ist die englische Regelung in den LMAA Terms (2002) recht umfangreich und kompliziert gestaltet. Ein solches gilt es prinzipiell zu vermeiden. Es ist aber auch nicht ohne weiteres ersichtlich, wie man diese Sonderkonstellation ansonsten transparenter normieren könnte. Die Entwicklung der *availability of arbitrators* ist jedoch ohnehin im Zusammenhang mit der anglistischen Durchführung der mündlichen Verhandlungen und der Arbeitsbelastung der englischen Schiedsrichter zu sehen. Die englische Praxis mit ihren langandauernden *hearings* erfordert ein um ein Vielfaches aufwändigeres Zeitengagement von den Schiedsrichtern als die flexiblere deutsche Regelung mit ihrer Mehrzahl an kürzeren mündlichen Verhandlungen, welche sich flexibler terminieren lassen. Zudem beschränkt sich die aktive Gruppe der Schiedsrichter in London auf eine eng begrenzte Anzahl an hauptberuflich als Schiedsrichter tätige Personen, welche daher der Arbeitsbelastung kaum mehr Herr werden.<sup>590</sup> Hierdurch wird die zeitnahe Terminierung eines *hearings* weiter erschwert.<sup>591</sup> Die nebenberuflich als Schiedsrichter tätigen Hamburger und Bremer Fachkreise sind demgegenüber vermehrt in der Lage Verhandlungstermine ohne Verzögerungen anzubieten.<sup>592</sup> Letztlich fehlt es ob des typischen Verhandlungsforganges in Hamburg/Bremen damit bereits an der Notwendigkeit, eine *availability of arbitrator* vorsehen zu müssen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass zumindest eine intendierte Verzögerung der Verhandlungstermine seitens eines

---

<sup>590</sup> Vergleiche: Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-044, 11-058, 11-061.

<sup>591</sup> Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 12.

<sup>592</sup> Riehmer, 55 Arbitration (1989), S. 62.

Schiedsrichters immer auch einen Verstoß gegen die ihm obliegende Förderungspflicht darstellen dürfte, welchem mittels der hierfür vorgesehenen Sanktionen, d.h. einer einvernehmlichen Ersetzung bzw. notfalls seiner Abberufung wegen ungebührlicher Verzögerung,<sup>593</sup> bereits entgegen getreten werden kann.<sup>594</sup> Eine Implementierung des Instrumentes der *availability of arbitrators* ist daher in Hamburg/Bremen im Ergebnis nicht weiter notwendig.

## (2) Insbesondere: Förderung von Vergleichsverhandlungen

Ansonsten haben die Schiedsrichter den Grundsatz des rechtlichen Gehörs hier wie da zu beachten. Die Pflicht der Schiedsrichter, das Verfahren möglichst kosten- und zeiteffizient durchzuführen, ist auch wieder beiden Schiedsplätzen eigen.

Die GMAA Schiedsordnung konstituiert zudem aber eine ausdrückliche Verpflichtung der Schiedsrichter, auf einen Vergleich hinarbeiten zu müssen, die nach *Schiffer*

„eine der vornehmsten Aufgaben eines Schiedsgerichtes“<sup>595</sup>

darstellt und zu welcher *Fischer-Zernin* bereits im Jahre 1989 ausführte:

„According to German arbitral tradition, arbitration and mediation are not opposed but rather the two sides of one coin for German arbitrators. It is *nobile officium* to offer in all stages of the proceedings their assistance for conciliation if the parties are prepared to it.“<sup>596</sup>

Nach traditioneller Herangehensweise entspricht jedoch insbesondere die Neigung kontinentaleuropäischer Schiedsrichter, im Interesse einer schnellen Vergleichslösung

---

<sup>593</sup> § 1038 ZPO / § 6 Abs. 1 lit. C GMAA-SchO. Der Anwendungsbereich der gerichtlichen Abberufung ist jedoch zugegebenermaßen auf Ausnahmefälle beschränkt. Siehe: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 638, m.w.N.

<sup>594</sup> Eine Verschleppung zugunsten der Partei, welche den Schiedsrichter ernannt hat, kann zudem zu einer Schadensersatzpflicht führen, Herber, Erläuterungen, S. 8. Freilich wurde dies in der Praxis bislang nur selten von den Gerichten ausgesprochen. Siehe: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1908, m.w.N.

<sup>595</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 28.

<sup>596</sup> Fischer-Zernin, The GMAA Arbitration Rules 1989, S. 6.

ihre Rechtsmeinung offen zu legen, nicht dem Verfahrensverständnis der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit.<sup>597</sup> Entgegen früherer Rechtslage sind nunmehr aber auch englische Schiedsrichter nicht nur befugt sondern auch gehalten Vergleichsbestrebungen der Parteien fördernd gegenüberzustehen. Die diesbezügliche, ehemals ablehnende anglo-amerikanische Tradition ändert sich mithin gegenwärtig.<sup>598</sup> Diese Entwicklung steht in willkommener Übereinstimmung zu den jeweiligen nationalen Verfahrensordnungen für die Zivilgerichte in Deutschland und nunmehr auch England, nach welchen die Gerichte ebenfalls gehalten sind, Vergleiche anhand von Güteverhandlungen / *pre-action protocols*, aber auch verfahrensbegleitenden Bemühungen zu fördern.<sup>599</sup> Die Fähigkeit der GMAA Schiedsrichter während des Verfahrens aktiv einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen kann daher - zumindest den normativen Voraussetzungen nach - nicht mehr als ausschließlich

„*German Advantage in Civil Procedure*“<sup>600</sup>

angesehen werden.<sup>601</sup> Es ist jedoch zu konstatieren, dass nach den neuen CPR zwar generell der Gebrauch von ADR-Techniken seitens der Parteien durch die Richter gefördert wird. Konkrete Vergleichsvorschläge durch die Richter werden im Normtext der CPR aber nicht erwähnt. Ein solches sehen jedoch sowohl § 278 ZPO, als auch § 13 Abs. 1 GMAA-SchO vor. In der Praxis mag die in Hamburg/Bremen praktizierte Übung der Schiedsrichter, auf Vergleiche aktiv - auch durch eigene Vorschläge - hinzuwirken, zurzeit im internationalen Vergleich daher noch die Ausnahme darstellen.<sup>602</sup>

Eine Ausnahme jedoch, welche in Anbetracht der Erwartungen an ein im Gegensatz

---

<sup>597</sup> Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 180.

<sup>598</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 828.

<sup>599</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-906, 2-567, 4-016 ff.; Trappe 64 Arbitration (1998), S. 262.

<sup>600</sup> Langbein, University of Chicago L. Rev. 1985, S. 823 ff.

<sup>601</sup> Vergleiche: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 826 ff.

<sup>602</sup> So: Wölper, Specialities of GMAA Arbitration, S. 1 f.



zum staatlichen Gerichtsverfahren vergleichsfreundlicheres Schiedsverfahrens,<sup>603</sup> nur willkommen sein dürfte. Es darf insoweit nicht vergessen werden, dass die Verfahrensbeendigung durch Vergleich im Schiedsverfahren eher die Regel und nicht die Ausnahme darstellt.<sup>604</sup> Eine Trennung der Schlichtungsbemühungen von der Schiedsgerichtsbarkeit, welche - zumindest im Falle gescheiterter Schlichtungsverhandlungen - zu einer Dopplung der Verfahrenskosten führt, bietet sich insoweit nicht an.<sup>605</sup>

Da indes angeführt wird, dass die prozentuale Häufigkeit eines Verfahrensabschlusses durch Vergleich nicht in Abhängigkeit zu einer diesbezüglichen Benennung der Förderungspflicht steht,<sup>606</sup> wäre die dementsprechende GMAA-Klausel auch nicht zwingend notwendig. Dennoch artikuliert sie in wünschenswerter Weise einen Positivismus des GMAA Verfahrens, weshalb ihre Existenz im Rechtsraum bereits mehr als genügend gerechtfertigt erscheint. Zudem ist prinzipiell Zurückhaltung zu fordern, wenn es darum geht, Vergleichsvorschläge gegen den Willen einer der Parteien zu unterbreiten.<sup>607</sup> Gerade angelsächsische Parteien argwöhnen in besonderer Weise eine Vorverurteilung, wenn ein Schiedsrichter sich bereits frühzeitig zur Sache einlässt. Insoweit gilt es hier wie da immer zu beachten:

*„An arbitrator could also give indications of his views on the merits at an early stage but this requires care: he must make clear that these are only provisional views and he is not pre-judging the issue.“*<sup>608</sup>

---

<sup>603</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 131 f., 129 ff.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 48; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 61; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 238.

<sup>604</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 803; Berger, DZWir 1998, S. 52; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 125 unter Hinweis auf die empirische Untersuchung von Schmidt-Diemitz, DB 1999, S. 371. Es ist diesbezüglich schon seit längerem anerkannt, dass die Vergleichsrate in der ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit zumindest über 50 % liegt. Siehe: Raeschke-Kessler, Festschrift Glossner (1994), S. 257, Fn. 14; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 29, Fn. 43; beide m.w.N. Kritisch jedoch: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 130 ff.

<sup>605</sup> Weshalb auch eigenständige Schlichtungs-, oder Mediationsregeln nicht angezeigt sind. Vergleiche hierzu ebenfalls die dementsprechenden Ausführungen auf S. 30, *supra*.

<sup>606</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 803.

<sup>607</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 827 ff; Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 179 ff, m.w.N.

<sup>608</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 12, Fn. 29, m.w.N.

In internationalen Verfahren ist das Schiedsgericht wegen der sensiblen anglo-amerikanischen Herangehensweise an die Vergleichsfrage daher auch bis auf weiteres gut beraten, zunächst die Zustimmung der Parteien darüber einzuholen, aus dem Vergleichsvorschlag und der Diskussion darüber keinen Ablehnungsgrund herzuleiten.<sup>609</sup> Mit Vereinbarung des § 13 Abs. 1 GMAA-SchO haben die Parteien ihre Zustimmung nach hier vertretener Auffassung jedoch bereits gegeben.

### **bb) Anzahl der Schiedsrichter**

In der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen sieht die GMAA Schiedsordnung ein zweiköpfiges Schiedsgericht vor, erlaubt aber auch die Zusammensetzung aus drei Schiedsrichtern oder die Vereinbarung eines Einzelschiedsrichters. Demgegenüber ist in London gesetzlich ein Einzelschiedsrichter vorgesehen, wenn sich die Parteien einer Schiedssache unter den LMAA Terms (2002) über die Anzahl der Schiedsrichter anderweitig nicht geeinigt haben. Diese können sich ansonsten auf jede andere Anzahl verständigen.<sup>610</sup> FALCA Rules und Small Claims Procedure (2002) sehen den Streitentscheid durch einen Einzelschiedsrichter vor. Der Frage nach der optimalen Regelung der Zusammensetzung eines seerechtlichen Schiedsgerichts wird angesichts dieser und weiterer Unterschiede in den Verfahrensordnungen im dritten Kapitel, *infra*, eingehender nachzugehen sein.<sup>611</sup>

### **cc) Funktion eines dritten Schiedsrichters**

Die Vorsehung einer regelmäßigen Vorsitzendenbestellung in dem Arbitration Act 1996 bringt die englische Rechtspraxis in Einklang mit dem deutschen und den meisten internationalen Schiedsgesetzen.<sup>612</sup> Auch die GMAA Schiedsordnung und die LMAA Regelwerke weisen diese Schwerpunktsetzung auf.

---

<sup>609</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 829.

<sup>610</sup> Ein Schiedsgericht aus mehr als drei Schiedsrichtern ist indes auch für die Seeschiedsgerichtsbarkeit in London absolut unüblich (vgl.: Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International 1993, S. 280), weshalb diese Alternative hier und im Weiteren keiner weiteren Beachtung bedarf.

<sup>611</sup> Siehe S. 297 ff., *infra*.

<sup>612</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 8.

Dennoch ist die Vereinbarung eines dritten Schiedsrichters als *umpire*, d.h. seine Installation als alleiniger Entscheidungsträger bei Uneinigkeit der Parteischiedsrichter sowohl in England als auch Deutschland möglich. Dies bedürfte jedoch hier wie da nach der heutigen Rechtslage der ausdrücklichen Absprache seitens der Parteien.

Im Unterschied zu der GMAA Schiedsordnung und dem deutschen Gesetz, sehen die LMAA Regelwerke und das englische Gesetz für eine solche Vereinbarung der Parteien aber bereits ein eigenes Bestell- und Entscheidungsregime vor. Dahingegen bedürfte es in Deutschland einer Anpassung der GMAA Schiedsordnung, welche insoweit kein Reglement vorsieht. Eine solche regulatorische Ausgestaltung der Konzeption *umpire* für die deutsche Seeschiedsgerichtsbarkeit ist indes zu negieren. Das Konzept *umpire* stellt ein typisches Instrument Londoner Seeschiedsgerichtsbarkeit dar, welches ansonsten üblicherweise nicht Teil der nationalen schiedsverfahrensrechtlichen Regelungen ist.<sup>613</sup> Es ist nicht notwendig, das deutsche Reglement der Seeschiedsgerichtsbarkeit durch diesbezügliche Vorschriften, welche unnötigerweise zu einem Mehr an Regelung und damit zu einer verringerten Transparenz führen würde, zu belasten. Es erscheint überdies nicht einsichtig, warum bereits bestellte Schiedsrichter ihres Mandates enthoben werden sollen, wenn es zu einer gestörten Entscheidungsfindung kommt. Dies hieße, die Mehrzahl der Schiedsrichter vorgesehen zu haben, ohne dass diese auch tatsächlich als Entscheidungsträger tätig werden können. Wenn ein *umpire* bestellt wird, endet das Amt der anderen Schiedsrichter, d.h. der Vorteil eines facettenreicheren Entscheidungsprozesses innerhalb eines Schiedsrichterkollegiums ist nicht mehr gegeben. Hier bietet sich die Konstruktion eines Vorsitzenden eher an, um die Störung in der Entscheidungsfindung zu beheben. Sie wirkt ebenso effektiv und bewahrt dabei den Einfluss aller Schiedsrichter als Entscheidungsträger, welche weiter an dem Entscheidungsfindungsprozess teilnehmen. Nicht umsonst sehen daher auch alle hier behandelten Verfahrensordnungen und Gesetze die insoweit vorteilhaftere Vorsitzendenbestellung nunmehr als Regelfall vor. Hinzukommt, dass die Konstruktion *umpire*

---

<sup>613</sup> Carbonneau, 22 *The Maritime Lawyer* 1997, S. 140; Söderlund, *SchiedsVZ* 2004, S. 133.

auch in London, obgleich noch häufig in den Schiedsklauseln vorgesehen,<sup>614</sup> praktisch auch und gerade wegen der Übung englischer Parteischiedsrichter, die Parteien letztlich doch wieder um die Vereinbarung eines Vorsitzenden zu bitten,<sup>615</sup> mehr und mehr an Bedeutung verliert. Man mag heute daher mit Fug und Recht den *umpire* als

„eine vom Aussterben bedrohte Spezies“<sup>616</sup>

bezeichnen. Da der praktische Nutzen der *umpire* Bestellung in Hamburg/Bremen damit für den Regelfall einer Seeschiedssache nicht ersichtlich ist, verbietet sich aber auch die Installation eines dementsprechenden Regelwerkes.

## **dd) Bestellung der Schiedsrichter**

### **(1) Section 17 Arbitration Act 1996 versus BGHZ 54, 392**

Das deutsche Recht normiert in § 1034 Abs. 2 ZPO das gesetzliche Verbot einer ungleichgewichteten Bestellung des Schiedsgerichts, welches das Gebot überparteilicher Rechtspflege absichern soll. Dem § 1034 Abs. 2 ZPO werden hierbei insbesondere die Bestellungsprobleme der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und teils auch die Fallkonstellation in BGHZ 54, S. 392, d.h. einer der Section 17 Arbitration Act 1996 entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen der Parteien subsumiert. Das englische Recht anerkennt ebenso den Grundsatz überparteilicher Rechtspflege, ohne aber eine spezielle Vorschrift bezüglich einer ungleichgewichteten Bestellung vorzuhalten.

Dennoch folgt die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit in England – das sei bereits hier festgestellt - ähnlichen Voraussetzungen wie in Deutschland. Diese Thematik ist indes weitreichender und komplizierter ausgefächert, weshalb sie, *infra*, einer gesonderten Betrachtung im zweiten Kapitel zugeführt werden soll.

Bei der Zulässigkeit einer Einzelschiedsrichterbestellung im Säumnisfall scheiden sich

---

<sup>614</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 109.

<sup>615</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-030.

<sup>616</sup> Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 133.

hingegen eindeutig die Geister. Der Arbitration Act 1996 gibt den Parteien in bestimmten Fällen das Instrument einer von der ursprünglichen Schiedsvereinbarung abweichenden Einzelschiedsrichterbestellung an die Hand. Damit soll eine sich verweigernde Partei sanktioniert und der möglichst reibungslose Ablauf der Schiedsrichterbestellung gesichert werden. Eine solche Möglichkeit ist dem *model law* fremd<sup>617</sup> und wird auch durch das deutsche Rechtssystem nicht vermittelt. Nach deutscher höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Regelung in einer Schiedsvereinbarung, wonach der vom Schiedskläger ernannte Schiedsrichter im Falle einer nicht fristgerechten Ernennung des Schiedsrichters durch den Schiedsbeklagten als Einzelschiedsrichter fungieren soll, im Falle der Anwendbarkeit deutschen Schiedsverfahrensrechtes unwirksam, bei Anwendbarkeit des englischen Schiedsverfahrensrechts dagegen wirksam.<sup>618</sup> Diese diametralen Sichtweisen zwingen zu einer wertenden Betrachtung der Materie, der vertieft im dritten Kapitel nachgegangen werden soll.<sup>619</sup>

## (2) Sonstige Unterschiede im Bestellreglement

Ansonsten sehen beide Schiedsorganisationen Bestellregeln vor. Vergleicht man die als Anhänge I - IV der Untersuchung angefügten Schaubilder, so wird augenscheinlich, welche Bestellverfahren an den Schiedsplätzen praktiziert werden. Nach beiden Rechtsordnungen einigen sich die Parteien einvernehmlich auf einen Einzelschiedsrichter, während die Parteischiedsrichter von den jeweiligen Parteien bestellt und ihrerseits wiederum den Vorsitzenden bzw. den *umpire* bestellen. Wie alle Schiedsverfahrensrechte<sup>620</sup> sehen beide Rechtsordnungen als *ultima ratio* schließlich eine Gerichtsbestellung vor und regeln die Ersetzung weggefallener Schiedsrichter nach dem ursprünglich angewandten Verfahren.<sup>621</sup> Während sich die Regelungen hiernach im Großen und Ganzen ähneln, werden im Einzelnen doch folgende Abweichungen offenbar:

---

<sup>617</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 8; Fraser, 8 Am. Rev. Int. Arb. 1997, S. 3.

<sup>618</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 144; Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 4, Fn. 18.

<sup>619</sup> Siehe S. 309 ff., *infra*.

<sup>620</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 199.

<sup>621</sup> Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 133/134.

- In Hamburg/Bremen ist die aktive Teilnahme der GMAA als Bestellorgan der gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters vorgeschaltet. In London ist eine solche Teilnahme der LMAA nach den LMAA-Terms (2002) nicht vorgesehen. Anders ist die Rechtslage bei der Anwendung der Small Claims Procedure (2002) und der FALCA Rules, welche auch in London eine Bestellung des Einzelschiedsrichters durch die LMAA in den Fällen gescheiterter Parteibestellung vorsehen [Section 2 (b) Small Claims Procedure (2002) / Section 2 FALCA Rules]. Hierbei fällt auf, dass der jeweiligen Organisation meist keine Frist gesetzt ist, innerhalb derer sie einen Schiedsrichter zu bestellen hätte. Lediglich die FALCA Rules sehen in diesem Zusammenhang eine 14 Tages Frist vor, [Section 4 FALCA Rules]. In Hamburg/Bremen fehlt eine Fristsetzung völlig.

Zwecks Förderung der deutschen Seeschiedsgerichtsbarkeit spricht nach hier vertretener Ansicht auch nichts dagegen, die GMAA weiterhin als Bestellorgan vorzusehen, wenn es zu Komplikationen bei der Schiedsrichterbestellung kommen sollte. Es ist in *ad hoc* Verfahren üblich, das Bestellrecht für den Fall, dass eine der Parteien ihren Schiedsrichter nicht rechtzeitig benennt, die Parteien sich nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen können, oder eine fristgemäße Einigung auf einen Vorsitzenden nicht erfolgt, auf einen Dritten zu übertragen.<sup>622</sup> Die Bestellung durch die GMAA hat gegenüber der Gerichtsbestellung den Vorteil, dass die GMAA logistisch den Schiedsrichtern näher steht, deren Großteil sie zu ihren Mitgliedern zählt. In Anbetracht des Nutzens einer solchen Aktivität für das Gesamtklima der Seeschiedsgerichtsbarkeit vor Ort, dürfte sich die Organisation dieser Dienstleistungstätigkeit auch nicht versperren. Eine solche ist ohnehin bereits in der GMAA Schiedsordnung vorgesehen. Obgleich nach deutschem Recht niemand verpflichtet ist, eine Schiedsrichterbestellung vorzunehmen, dürfte sich daher die von *Schütze* in diesem Zusammenhang empfohlene Einholung einer Bereitschaftsanzeige des Dritten erübrigen.<sup>623</sup> Es ist indes sicherzustellen, dass eine Bestellung seitens der GMAA einem transparenten und straffen Ablauf folgt. Hierfür bietet sich eine ver-

---

<sup>622</sup> Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 271.

<sup>623</sup> Vergleiche hierzu: Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 271; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren,

mehrte Fristenregelung an. Dies hat neben der Förderung eines möglichst effektiven Verfahrens zudem den Vorteil, dass die zu einer Gerichtsbestellung führende Ver-  
sagung einer Schiedsrichterbestellung durch die GMAA, zeitlich exakter feststell-  
bar wäre, was gleichfalls der Vorhersehbarkeit einer Schiedsverhandlung und der  
Rechtssicherheit der Parteien zugute käme. Letztere Erwägungen betreffen jedoch  
die grundsätzlichere Frage nach der Installation eines verstärkten Fristenreglements,  
auf deren eingehendere Behandlung im dritten Kapitel verwiesen wird.<sup>624</sup>

- Die GMAA Schiedsordnung hat zudem nicht nur die Bestellung durch die GMAA  
fristlos gehalten, sondern auch keine Frist für die einvernehmliche Einzelschieds-  
richterbestellung durch die Parteien normiert. Die gesetzliche Regelung bestimmt -  
im Gegensatz zur Bestellung der Parteischiedsrichter - an dieser Stelle ebenfalls  
keine Frist.<sup>625</sup> Sowohl die Small Claims Procedure (2002), die FALCA Rules [beide  
14 Tage] als auch die LMAA-Terms (2002) [28 Tage] sehen demgegenüber Fristen  
vor, innerhalb derer die einvernehmliche Parteibestellung eines Einzelschiedsrich-  
ters stattzufinden hat. Dem wird sich im dritten Kapitel anzuschließen sein.<sup>626</sup>
  
- Wann der Vorsitzende von den Parteischiedsrichtern zu bestellen ist, wurde von der  
LMAA und der GMAA ebenfalls unterschiedlich geregelt. Nach der GMAA  
Schiedsordnung ist der Vorsitzende eines Dreier-Schiedsgerichts unverzüglich zu  
bestellen. Die Bestellung eines Vorsitzenden im Falle eines Zweier-Schiedsgerichts  
ist hingegen erst bei Uneinigkeit der Parteischiedsrichter vorgesehen. Nach den  
LMAA-Terms (2002) ist ein Vorsitzender demgegenüber zwar ebenfalls bei Unei-  
nigkeit, immer aber auch vor der mündlichen Verhandlung zu bestellen. Diese Un-  
terschiede tangieren die Frage nach der gewünschten Zusammensetzung eines see-  
rechtlichen Schiedsgerichts und werden in dessen Zusammenhang im dritten Kapitel

---

Rnr. 31, m.w.N.

<sup>624</sup> Siehe S. 286 ff., *infra*.

<sup>625</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 559; Stein/Jonas, Kommentar zur  
Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 3 zu § 1035 ZPO.

<sup>626</sup> Siehe S. 288 ff., *infra*.

behandelt werden.<sup>627</sup>

Da im deutschen Schrifttum vertreten wird, dass ein Parteischiedsrichter den Vorsitzenden auch gegen den Willen der ihn bestellenden Partei auswählen kann,<sup>628</sup> könnte sich zudem die Frage stellen, ob nicht auch eine Klausel in die GMAA-SchO eingefügt werden sollte, welche die Parteischiedsrichter bei der Vorsitzendenbestellung zur Berücksichtigung des Parteiwillens verpflichtet. Da es indes bereits jetzt zulässig und üblich ist, dass sich die Parteischiedsrichter bei der Bestellung des Vorsitzenden mit der sie bestellenden Partei abstimmen,<sup>629</sup> besteht in dieser Frage im Ergebnis wohl kein praktisch zwingender Handlungsbedarf.

### ee) Ablehnung von Schiedsrichtern

Beide Rechtsordnungen sehen vor, in bestimmten Fällen einen Schiedsrichter aus dem Amt zu entfernen. Als maßgebliche Ablehnungsgründe werden hierbei übereinstimmend anerkannt:

- Fehlen einer in der Schiedsvereinbarung vereinbarten Qualifikation,
- Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters,
- Mangelnde Pflichterfüllung des Schiedsrichters.

Dabei folgen die Ablehnungsregeln denselben Grundsätzen. In Hamburg/Bremen ist nach der GMAA Schiedsordnung zwar ein internes Ablehnungsverfahren unter Benachrichtigung des Schiedsgerichtes und der anderen Partei ausdrücklich vorgeschaltet. Zu einer ohnehin wenig empfehlenswerten<sup>630</sup> Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Ablehnung,<sup>631</sup> kommt es jedoch nicht. Wenn der Schiedsrichter nicht freiwillig zurücktritt, kann binnen einer Zwei Wochen Frist lediglich die gegnerische Partei der Ableh-

---

<sup>627</sup> Siehe S. 307 ff., *infra*.

<sup>628</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 523.

<sup>629</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 523.

<sup>630</sup> Sanders, 65 Arbitration (1999), S. 261; Herber, Anmerkung zum Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11.03.2003 - 6 SchH 3/02 -, Transportrecht 2003, S. 208.

<sup>631</sup> So jedoch (dispositiv) vom *model law* vorgesehen. Vergleiche Art. 13 (2) S. 2 *model law*.



nung zustimmen, [§ 6 Abs. 3 GMAA-SchO]. Eine einvernehmliche Abberufung ist indes auch in London möglich und vorzugswürdig. Im Endeffekt kommt es - in Übereinstimmung mit dem *model law*<sup>632</sup> - bei einer Verweigerung der anderen Partei bzw. eines mangelnden Rücktritt des Schiedsrichters in beiden Rechtsordnungen zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Ablehnung, währenddessen das Schiedsverfahren weiter geführt werden kann. Obgleich gesetzlich möglich, ist sowohl in der englischen als auch in der deutschen Seeschiedsgerichtsbarkeit eine Beteiligung der Schiedsorganisationen als Entscheidungsträger nicht vorgesehen, und nach hier vertretener Meinung auch nicht nötig.<sup>633</sup> Eine solche Beteiligung der Schiedsorganisationen würde den letztentscheidenden Gang zum Gericht nur verzögern und stünde zudem dem Naturell der *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit unter den GMAA Regeln entgegen.

Es fällt aber auf, dass die in Hamburg/Bremen gesetzlich und verfahrensrechtlich vorgesehene Offenbarungspflicht in der englischen Rechtsordnung kein Gegenstück findet. Die Pflicht der Schiedsrichter, sämtliche Umstände, welche zu einer Befangenheit führen könnten unverzüglich offen zu legen führt indes lediglich zu einer verstärkten Überprüfung der eigenen Person und der Geeignetheit, in dem anstehenden Verfahren eine adäquate Streitentscheidung herbeiführen zu können. Gerade weil aufgrund der Spezialisierung der Materie davon auszugehen ist, dass häufig Verbindungen zwischen den an dem Seeverkehr beteiligten Personen bestehen können,<sup>634</sup> ist dem Anliegen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter sicherzustellen, hier vermehrt nachzukommen. Durch Heranziehung der *IBA Rules of Ethics for International Arbitrators (1987)*<sup>635</sup> ist es bisher überdies bereits zu einer wünschenswert gleichlaufenden Internationalisierung der Materie gekommen, welche nunmehr fortgeführt wird

---

<sup>632</sup> Vergleiche: Art. 13 (3) *model law*.

<sup>633</sup> A.A. wohl Herber, Anmerkung zum Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11.03.2003 - 6 SchH 3/02 -, Transportrecht 2003, S. 208.

<sup>634</sup> Vergleiche: Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-046; Herber, Anmerkung zum Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11.03.2003 - 6 SchH 3/02 -, Transportrecht 2003, S. 208.

<sup>635</sup> Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Glossner, Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit 1987, S. 192 ff.

durch die *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (2004)*,<sup>636</sup> die ebenfalls eine *Disclosure by the Arbitrator* normieren.<sup>637</sup> Dadurch, dass auch die Mehrzahl der anderen internationalen Schiedsordnungen eine dem deutschen Recht korrespondierende Verpflichtung der Schiedsrichter vorsehen,<sup>638</sup> könnte die Offenlegungspflicht weiter präzisiert werden.<sup>639</sup> Ein Verzicht auf die Offenlegungspflicht bietet sich mithin nicht an. Vielmehr wird eine *disclosure obligation* auch für das englische Statutenrecht gefordert.<sup>640</sup>

Aus denselben Gründen sollte an der in der GMAA Schiedsordnung vorgesehenen Verpflichtung eines erfolgreich abgelehnten Schiedsrichters zur Gebührenrückzahlung festgehalten werden, welche ob der zu besorgenden unentgeltlichen Mühewaltung in der Sache nicht zuletzt der Selbstkontrolle besonders dienlich ist.

#### **ff) Kompetenz-Kompetenz**

Das Reglement der *Kompetenz-Kompetenz* stimmt in England und Deutschland grundsätzlich überein.

An beiden Schiedsplätzen ist das Schiedsgericht berechtigt, über seine Zuständigkeit (Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung / Kongruenz der Streitgegenstände mit der Schiedsvereinbarung / Ordnungsgemäße Bildung des Schiedsgerichtes) zu entscheiden, ohne dass diese Entscheidung hingegen abschließend wäre. Sie steht hier wie da einer gerichtlichen Kontrolle offen, was zugleich dem *model law* und dem Verständnis der meisten Rechtsordnungen entspricht.<sup>641</sup> Das Schiedsverfahren kann während der gerichtlichen Überprüfung der Zuständigkeitsentscheidung weitergeführt werden. In Hamburg/Bremen muss das Schiedsgericht durch Zwischenschiedsspruch entscheiden.

---

<sup>636</sup> Abrufbar auf der web-site der IBA unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).

<sup>637</sup> Vergleiche: Rule 3 IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration; Interessenkonflikte in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2003, S. 263-268.

<sup>638</sup> Eastwood, 17 *Arbitration International* (2001), S. 292; für die SMA-Rules auch Bulow, 65 *Arbitration* (1999), S. 187.

<sup>639</sup> Vergleiche hierzu: Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 38-40.

<sup>640</sup> Eastwood, 17 *Arbitration International* (2001), S. 287 ff., 311.

<sup>641</sup> Vergleiche: Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 44.

In London wird es hierzu regelmäßig kommen, das Schiedsgericht kann aber auch erst im Endschiedsspruch über die Zuständigkeitsfrage bestimmen. Da eine Entscheidung mittels Zwischenschiedsspruch aber frühzeitiger Rechtsklarheit bringt und in Anbetracht der Möglichkeit, das Schiedsverfahren während einer sich u.U. anschließenden gerichtlichen Überprüfung weiter führen zu können, auch keine Verzögerungen zu besorgen sind, ist die GMAA Regelung so beizubehalten.

Die Parteien sind ohnehin übereinstimmend gehalten, die Rüge der schiedsgerichtlichen Unzuständigkeit frühzeitig im Verfahren vorzubringen, damit sie das Schiedsgericht nicht durch ihre Teilnahme an dem Verfahren legitimieren.<sup>642</sup> Im Gegensatz zum englischen Recht stellen das deutsche Recht und das *model law* an dieser Stelle auf den Akt der Klagebeantwortung ab. Verglichen mit der flexibleren Formulierung „*first Step in the proceedings*“ des englischen Rechts ist ein solches nach hier vertretener Meinung der Rechtsklarheit dienlicher, da es Auslegungsschwierigkeiten ob des formalen Gesetzestextes eher entgegenwirkt, als das englische Recht, welches dafür die Flexibilität des Schiedsgerichtlichen Verfahrens mehr betont. Im Ergebnis scheint die internationale Bezeichnung aber vorzugswürdig. Die englische Gesetzeslage lässt besorgen, dass sich die Parteien in inadäquater Weise davor scheuen könnten, mit dem Schiedsgericht überhaupt - und sei es auch lediglich zur Absprache von Formalien - in Kontakt zu treten, um sich ja nicht dem Vorwurf eines „*first Step in the proceedings*“ auszusetzen.<sup>643</sup> Die Überschreitung der schiedsgerichtlichen Befugnisse im laufenden Verfahren ist im Übrigen übereinstimmend an den Zeitpunkt der jeweiligen Sacherörterung gebunden.

### **3. Durchführung der Schiedsverhandlung**

#### **a) Schiedsort**

Die allgemein angezeigte<sup>644</sup> Bestimmung des Schiedsortes wird im Seehandelsrecht

---

<sup>642</sup> Eine Teilnahme an der Bestellung des Schiedsgerichtes schadet insoweit jedoch nicht.

<sup>643</sup> Yang, What is “The First Step in the Proceedings to Contest the Merits” under the Arbitration Act 1996? S. 1 ff., insb. S. 4 ff.

<sup>644</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 116.

zumeist bereits durch die Parteien vorgenommen.<sup>645</sup>

Die GMAA Schiedsordnung bestimmt in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen dennoch entweder Hamburg oder Bremen zu dem Sitz der Schiedssache. Die Entscheidung zwischen den beiden Hansestädten obliegt dem Schiedsgericht, [§ 8 Abs. 1 GMAA-SchO].<sup>646</sup> Wie bereits an anderer Stelle angeführt, erwächst dieser Bestimmung des Schiedsortes Bedeutung für die Anwendung des deutschen Verfahrensrechts, [§§ 1025 Abs. 1 ZPO], der Qualifikation des Schiedsspruchs als inländisch bzw. ausländisch, [§§ 1060, 1061 ZPO], sowie der Feststellung des zuständigen Gerichts, [§ 1062 ZPO].<sup>647</sup> Es handelt sich indes nur um die Bestimmung des Legaldomizils.<sup>648</sup> § 1043 Abs. 2 ZPO stellt auch für ein GMAA Schiedsgericht klar.<sup>649</sup>

*„Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten“.*

Der Sitz eines LMAA Schiedsgerichts liegt in England, aber nicht notwendigerweise in London, [Section 6 (b) LMAA-Terms (2002) / Präambel der FALCA Rules]. Das hat ebenfalls zur Folge, dass regelmäßig der Arbitration Act 1996 Anwendung findet,<sup>650</sup> dessen Anwendung zugleich durch die LMAA Terms (2002) sichergestellt wird, [Section 7 (a) LMAA Terms (2002)]. Die damit als inländisch zu klassifizierenden Schiedssprüche, [Section 53 Arbitration Act 1996], können mittels der einschlägigen

---

<sup>645</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 179 Vor § 556 HGB.

<sup>646</sup> Herber, Erläuterungen, S. 2, 8.

<sup>647</sup> Kronke, RIW 1998, S. 261; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 742; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 158, Rnr. 38; Herber, Erläuterungen, S. 8.

<sup>648</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 135 ff.; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 97; Kröll, NJW 2003, S. 792, Fn. 4; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 742 ff.

<sup>649</sup> Herber, Erläuterungen, S. 8.

<sup>650</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 20, Fn. 20. So auch durch Section 7 (a) LMAA-Terms (2002) vorgesehen.

Rechtsmittel vor englischen Gerichte überprüft werden,<sup>651</sup> ohne dass die Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zur Anwendung gelangen würden.<sup>652</sup> Der Arbitration Act 1996 stellt in Section 3 klar, dass es sich hierbei aber ebenfalls lediglich um die Bestimmung des Legaldomizils handelt.<sup>653</sup> Die Verhandlungen oder Beweisaufnahmen können jederzeit woanders, auch außerhalb von England, durchgeführt werden.<sup>654</sup>

Die Bestimmung eines nationalen Schiedsortes wird somit im Zweifel durch die Schiedsordnungen in hinreichender Weise vorgenommen. Beachtenswerte Unterschiede zwischen den behandelten Rechtsordnungen bestehen hierbei nicht. Beide Rechtsordnungen verstehen unter dem Sitz des Schiedsgerichtes lediglich das Legaldomizil.

## **b) Verfahrenssprache**

Die Verfahrenssprache hat im internationalen Schiedsverkehr erhebliche Bedeutung.<sup>655</sup> Da die Parteien eines Seeschiedsverfahrens kaum einmal von einer Nationalität sind,<sup>656</sup> gilt dies insbesondere auch für die Seeschiedsgerichtsbarkeit. Übersetzungen sind kostenintensiv und tragen die Gefahr von Missverständnissen in sich.<sup>657</sup>

In Hamburg/Bremen ist die Verfahrenssprache Deutsch, wenn nicht das Schiedsgericht den Gebrauch von Englisch anordnet. Da sich der Text der einschlägigen Verfahrensvorschrift der GMAA Schiedsordnung auf die Anordnung durch das Schiedsgericht beschränkt und eine Abänderung der Verfahrensordnung gem. § 1 Abs. 2 GMAA-SchO

---

<sup>651</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12, Fn. 113; Merkin, Arbitration Law, 21.11.

<sup>652</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 5, Fn. 36.

<sup>653</sup> DAC – Supplementary Report (1997), § 11; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 16, 259; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 19; Wilford/Coghlin/Kimball, Time Charters, Rnr. 29.16, m.w.N.

<sup>654</sup> § 11 DAC-Supplementary Report on the Arbitration Act 1996; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 94; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 5; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 259; Veeder, England, S. 33 f.

<sup>655</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 305; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 115; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 196, Fn. 237; beide m.w.N.

<sup>656</sup> Harris, 66 Arbitration (2000), S. 21.

nur unter Zustimmung der Schiedsrichter möglich ist, ist wohl davon auszugehen, dass eine parteiliche Vereinbarung der englischen Sprache in Hamburg/Bremen unter einem Zustimmungserfordernis des Schiedsgerichts steht. Ein solches erscheint insoweit angebracht, als dass nicht auszuschließen ist, dass ein Schiedsrichter ausnahmsweise einmal der englischen Sprache nicht mächtig ist. Den Parteien ist zuzumuten, auch Fragen der anzuwendenden Verfahrenssprache bei der Auswahl ihres Schiedsrichters zu berücksichtigen. Beherrscht das Schiedsgericht - wie fast immer - den Gebrauch der englischen Sprache, so steht an dieser Stelle zu vermuten, dass es sich einem diesbezüglichen Parteiwunsch kaum verstellen wird. Andere Verfahrenssprachen bedürfen der gemeinsamen Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien, [§ 11 Abs. 3 GMAA-SchO], womit ebenfalls unerquickliche Verständigungsprobleme vermieden werden. Üblicherweise wird als Fremdsprache jedoch die englische Sprache vereinbart,<sup>658</sup> deren Gebrauch auch in Hamburg/Bremen für die entsprechenden Fachkreise eine Selbstverständlichkeit darstellt.<sup>659</sup>

Nach Section 34 (1), (2) (b) Arbitration Act 1996 können ebenfalls die Parteien, hilfsweise das Schiedsgericht über die Verfahrenssprache entscheiden. Fast unumgänglich wird die Verfahrenssprache hier Englisch sein.

Die englische Sprache als *lingua franca* des Welthandels<sup>660</sup> und meistverwandte Sprache in internationalen Schiedsverfahren<sup>661</sup> kann mithin an allen Schiedsplätzen problemlos zur Anwendung kommen.

### c) Vertretung

In einer GMAA Schiedssache können sich die Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen, [§ 11 Abs. 6 GMAA-SchO], welche keine Juristen sein müssen.<sup>662</sup>

---

<sup>657</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 115.

<sup>658</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 180 Vor § 556 HGB.

<sup>659</sup> Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 464; Riehmer, 55 Arbitration (1989), S. 63.

<sup>660</sup> Triebel/Platzmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 2.

<sup>661</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 157.

<sup>662</sup> Herber, Erläuterungen, S. 9.

Obgleich das Schiedsverfahren in Deutschland keinen Anwaltszwang kennt,<sup>663</sup> dürfen Juristen von der Vertretung aber auch nicht ausgeschlossen werden, [§ 1042 Abs. 2 ZPO],<sup>664</sup> die in der Praxis zumeist mit der Verfahrensvertretung betraut werden.<sup>665</sup> Auch in England steht es den Parteien frei, sich durch einen Anwalt oder anderweitige Personen vor dem Schiedsgericht vertreten zu lassen, [Section 36 Arbitration Act 1996], was heute zumeist auch der Fall ist.<sup>666</sup> Hierbei kommen ebenfalls bevorzugt Anwälte zum Einsatz.<sup>667</sup> Sind Verfahrensbevollmächtigte bestellt, so sind diese auch zustellungsbevollmächtigt, [Section 27 LMAA Terms (2002) / Section 5 (f) Small Claims Procedure (2002) / § 15 Abs. 2 GMAA-SchO].

#### d) Sachverhaltsermittlung und Beweisführung

Ungeachtet einiger Definitionsschwierigkeiten<sup>668</sup> wird in der Schiedsgerichtsbarkeit traditionell zwischen den Verhandlungstraditionen der angloamerikanischen *common-law* Länder mit ihrer *adversial* ausgerichteten Verfahrensweise und den kontinentaleuropäischen *civil-law* Ländern mit ihrer *inquisitorischen* Ausrichtung unterschieden.<sup>669</sup> Beide Verfahrensweisen haben ihre Vor- und Nachteile.<sup>670</sup> Die jüngsten Entwicklungen zeigen jedoch, dass die unterschiedlichen Systeme auch und gerade aufgrund der vermittelnden Wirkung transnationaler Regelwerke weltweit in der Annäherung begriffen sind,<sup>671</sup> und von internationalen Schiedsgerichten häufig ein gemischtes Verfahren angewendet wird,<sup>672</sup> welches teils bereits als

---

<sup>663</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 81; Böckstiegel, Germany, S. 18.

<sup>664</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 304; Böckstiegel, Germany, S. 18.

<sup>665</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 17; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 736; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 162.

<sup>666</sup> Harris, 66 Arbitration 2000, S. 22; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 6.

<sup>667</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-018; Harris, A London Scrapbook, S. 5.

<sup>668</sup> Siehe: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 186.

<sup>669</sup> Vergleiche hierzu: Weigand, RIW 1997, S. 907; Schütze, Beweisaufnahme nach Civil Law, S. 32; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 299; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 186.

<sup>670</sup> Trappe, Arbitration 1983, S. 212; Rasch, The Arbitrator's Clerk and the Independent Expert, S. 2.

<sup>671</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 112/113;

<sup>672</sup> Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Generalbericht, S. 60; Partasides, Bernstein-

---

„Procedural Lex Arbitrationis“<sup>673</sup>

bezeichnet worden ist. Diese Praxis zeigt, dass sich die verschiedenen Systeme und Konzeptionen nicht unvereinbar gegenüberstehen,<sup>674</sup> sondern sich durchaus sachgerecht kombinieren lassen.<sup>675</sup>

Generell ist hierbei festzustellen, dass in der modernen internationalen Schiedsgerichtspraxis die traditionelle *civil-law* Verfahrensstruktur mit ihrer Unterteilung in ein Behauptungs- und Beweisverfahren zugrunde gelegt wird. Dies bedeutet, dass die Parteien in einem ersten Verfahrensabschnitt ihren Fall insoweit schriftlich umfassend darlegen, als dass sie den relevanten Sachverhalt substantiiert behaupten und die erforderlichen Beweismittel bezeichnen bzw. den Schriftstücken beilegen. An den - häufig doppelten - Schriftwechsel schließt sich dann das Beweisverfahren an, in welchem die angebotenen Beweise u.U. im mündlichen Verfahren abgenommen werden. Darauf folgt eine abschließende Stellungnahme der Parteien. Diese Verfahrensstruktur bietet hiernach den Rahmen für die Integration von bestimmten Elementen aus dem *discovery*- und *trial*-Verfahren des *common-law*, insbesondere solcher das Beweisverfahren, der Dokumentenbeschaffung und den Zeugenbeweis betreffend.<sup>676</sup>

Die vorgenannte Annäherung zeitigt auch in der Seeschiedsgerichtsbarkeit der hier behandelten Rechtsordnungen ihre Wirkungen.

---

Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-167; Griffin, 17 Journal of International Arbitration (2000), S. 19 (29); Elsing/Townsend, 18 Arbitration International 2002, S. 59; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 670; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 112, Fn. 338, m.w.N.; Wirth, SchiedsVZ 2003, S. 9, Fn. 1, m.w.N.

<sup>673</sup> Baum, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 21 ff.

<sup>674</sup> Higgs, Legal and Procedural Improvements in the Management of Arbitration, S. 6: “*The two different approaches are in all probability more a question of style than content, since both are designed to achieve an orderly, fair, speedy and lawful resolution of disputes*”.

<sup>675</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 57.

<sup>676</sup> Zu allem: Wirth, SchiedsVZ 2003, S. 10. Vergleiche zu dem Themenkomplex ansonsten: Böckstiegel, DIS Schriftenreihe (Band 14) - Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren.



Vor Einführung des Arbitration Act 1996 wurde in der englischen Rechtsprechung in der Abwesenheit anderweitiger Parteivereinbarungen beispielsweise noch regelmäßig vermutet, dass die Parteien ein adversial geführtes Beweisverfahren haben vereinbaren wollen.<sup>677</sup> Inquisitorische Handlungen der Schiedsrichter bedurften der ausdrücklichen Ermächtigung durch die Parteien.<sup>678</sup> Dabei richteten sich die Schiedsrichter zumeist nach den strengen Beweisregeln der staatlichen Gerichte,<sup>679</sup> was von den Parteien zunehmend als Belastung empfunden worden war und im Schrifttum vermehrt kritisiert worden war.<sup>680</sup> Dem versucht der Arbitration Act 1996 heute abzuwehren, indem er eine aktivere Herangehensweise der Schiedsrichter an die Verfahrensgestaltung favorisiert.<sup>681</sup> Der Gesetzestext stellt nunmehr entsprechend dem *model law* klar,<sup>682</sup> dass die Schiedsrichter grundsätzlich auch das Recht haben, inquisitorisch tätig zu werden, [Section 34 (2) (g) Arbitration Act 1996],<sup>683</sup> wie sie ohnehin über sämtliche Verfahrens- und Beweisfragen entscheiden können, solange nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.<sup>684</sup> Diese Regelung findet ihren Widerhall auch in den LMAA Regelwerken<sup>685</sup> und den *Civil Procedure Rules*, die nach der *Lord Woolf Reform* auch die englische Richterschaft vermehrt dazu anhalten, ihr Gerichtsverfahren pro-aktiver als früher zu kontrollieren.<sup>686</sup> Das englische Recht hat damit die normativen Vorausset-

---

<sup>677</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration – Erste Auflage, S. 150; Weigand, RIW 1997, S. 908, Fn. 44, 45, m.w.N. Nach Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 185 dahingehend missverstanden auch: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 299.

<sup>678</sup> Veeder, England, S. 39.

<sup>679</sup> Vergleiche beispielsweise: Page, Arbitration - London and Paris compared, S. 3; Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 2, 7.

<sup>680</sup> Veeder, England, S. 39; Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 6; Kazantzis, Progress with the New English Arbitration Act, S. 2. Zur Kritik an formellen *pleadings* und *full discovery* ebenfalls: Mabbs, More a Pleading Nuisance, S. 1 ff.

<sup>681</sup> Vergleiche: Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 9.

<sup>682</sup> Weigand, RIW 1997, S. 907.

<sup>683</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 171.

<sup>684</sup> Section 34 (1), (2) (g) Arbitration Act 1996.

<sup>685</sup> Section 12 (a) LMAA Terms (2002) / Sections 7-10 Schedule III – LMAA Terms (2002) / Section 16 FALCA Rules.

<sup>686</sup> Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 8: “*The procedural reforms recently introduced to the English courts by Lord Woolf, encapsulated in the Civil Procedure Rules, moved responsibility for*

zungen dafür geschaffen, dass das Seeschiedsverfahren in London zukünftig flexibleren Regeln unter der aktiven Führung der Schiedsrichter folgen kann.<sup>687</sup> Ob diese Freiheit von den Schiedsrichtern aber auch wahrgenommen werden wird, bleibt indes abzuwarten<sup>688</sup> und wird im Schrifttum teils noch bezweifelt.<sup>689</sup> In der Seeschiedsgerichtsbarkeit zumindest ist es aber ohnehin bereits üblich, dass die Schiedsrichter Sachverständige und Zeugen aufgrund eigenen Fachwissens selbständig befragen.<sup>690</sup> Eine ausschließlich inquisitorische Warte nehmen englische Schiedsrichter allerdings auch in der Seeschiedsgerichtsbarkeit nur selten ein.

Demgegenüber ist die Durchführung einer *adversial* ausgerichteten Beweisaufnahme auch in Deutschland möglich. Der § 1042 Abs. 3 ZPO überlässt die Regelung von Beweiserhebung, Beweismitteln und Beweiswürdigung den Parteien, welche diesbezüglich auch eines der beiden großen Prozesssysteme des *common-law* oder *civil-law* wählen können.<sup>691</sup> In der Abwesenheit einer Parteivereinbarung werden die Verfahrensregeln von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt, [§ 1042 Abs. 4 ZPO],<sup>692</sup> welches damit - ebenso wie inzwischen auch das englische Schiedsgericht - nicht an die Beweisregeln der staatlichen Gerichtsbarkeit gebunden ist.<sup>693</sup> Die GMAA Schiedsordnung betont zwar, dass zum pflichtgemäßen Ermessen des Schiedsgerichts auch die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich der Erhebung

---

*the management of civil litigation firmly from the parties and their lawyers to the judges, who are charged with the duty of pro-actively supervising the progress of every case before their courts”.*

<sup>687</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 261/262.

<sup>688</sup> Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 6.

<sup>689</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 116; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 9.

<sup>690</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 171. Siehe für die Small Claims Procedure (2002) auch: Kazantzis, Progress with the New English Arbitration Act, S. 2/3.

<sup>691</sup> Schütze, Beweisaufnahme nach Civil Law, S. 31.

<sup>692</sup> Soweit das Schiedsgericht jedoch an die *ordre public* Vorschriften, den zwingenden Normen der *lex fori* sowie deren prozessualen Grundprinzipien gebunden ist, kann dies - ohne Ermächtigung der Parteien - freilich der Durchführung einer Beweisaufnahme nach den *common law* Regeln entgegenstehen, Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 131, 167. Siehe auch: Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 98 f.

<sup>693</sup> Für die deutsche Rechtslage: Böckstiegel, Germany, S. 16.

der notwendigen Beweise gehört, [§ 11 Abs. 1 GMAA-SchO].<sup>694</sup> Wenngleich das GMAA Schiedsgericht in der Sachverhaltsermittlung daher regelmäßig eine aktive Rolle einnehmen wird,<sup>695</sup> kann (zumindest nach Parteivereinbarung) beispielsweise die für das *adversiale* System typische Technik der *cross-examination* auch für Schiedsverfahren in Hamburg/Bremen zulässigerweise angewandt werden.<sup>696</sup> Das Verfahren der GMAA ist damit geeignet, sowohl für:

„*'adversial' and 'interactive' approaches to arbitral litigation.*“<sup>697</sup>

Die Regelungen des § 1049 ZPO und der Section 37 Arbitration Act 1996 über den Sachverständigenbeweis beruhen ohnehin gleichermaßen auf Art. 26 *model law*, welcher seinerseits bereits einen Kompromiss zwischen dem dem deutschen Recht unbekanntem Parteisachverständigen des *common law* Prozesses und dem diesem Rechtssystem unbekanntem Gerichtssachverständigen darstellt.<sup>698</sup> Unter der GMAA Schiedsordnung hat das Schiedsgericht daher das Recht, Sachverständige zu bestellen, [§ 11 Abs. 1 GMAA-SchO], obschon in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit häufig bereits zuvor schriftliche oder mündliche Sachverständigenaussagen von den Parteien ins Verfahren eingebracht werden.<sup>699</sup> Die LMAA Regelwerke behandeln (teils im Zusammenhang mit den Schriftsatzregelungen) nur Parteisachverständige.<sup>700</sup> Hier ist das Schiedsgericht ermächtigt, deren Zahl zu beschränken, [Section 34 (2) (h) Arbitration Act 1996 / Section 14 (a) LMAA Terms (2002)]. Wenngleich auch traditionell bisher nicht praktiziert,<sup>701</sup> ist indes auch das Schiedsgericht nunmehr zur Bestellun-

---

<sup>694</sup> Vergleiche auch: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 7 zu § 1042 ZPO.

<sup>695</sup> Holtappels, GMAA Arbitration, S. 1.

<sup>696</sup> Kronke, RIW 1998, S. 260/261. Eine solche wird indes kaum praktisch: „*There is no cross-examination*“, Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 14.

<sup>697</sup> Wölper, Specialities of GMAA Arbitration, S. 1.

<sup>698</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 163; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 118; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 50/51; Harris/Planterose/Tecks, Arbitration Act 1996, S. 154.

<sup>699</sup> Böckstiegel, Germany, S. 17.

<sup>700</sup> Section 14 (a) LMAA Terms (2002) / Section 12 Schedule I LMAA Terms (2002) / Section 13 FALCA Rules / Section 2 (a), 5 (a) Small Claims Procedure (2002).

<sup>701</sup> Veeder, England, S. 39. Siehe auch Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 8.

gen eines eigenen Sachverständigen ausdrücklich berechtigt, [Section 37 Arbitration Act 1996].<sup>702</sup>

Freilich ist das Schiedsgericht unter den LMAA Regelwerken auch noch zur Durchführung bestimmter Formen der *discovery/disclosure*<sup>703</sup> befugt,<sup>704</sup> im englischen Recht vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarungen dazu ohnehin jederzeit berechtigt, [Section 34 (2) (d) Arbitration Act 1996].<sup>705</sup> Die *Civil Procedure Rules* 1999 änderten aber die Reichweite und Art der *discovery*, welche nunmehr *disclosure* heißt.<sup>706</sup> Jetzt unterliegt eine *disclosure* bestimmten Begrenzungen, insbesondere dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit. Dennoch bleibt sie ein Charakteristikum des englischen Zivilprozesses, welches das englische Verfahren weiterhin von dem der *civil-law* Jurisdiktionen

---

<sup>702</sup> Zu allem: Veeder, England, S. 39; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 167.

<sup>703</sup> Die Streitbehaftete Frage nach der Zulässigkeit und Notwendigkeit der so genannten *discovery* wird zumeist im Rahmen der *common law / civil law* Unterscheidung diskutiert [King/Bosman, Rethinking Discovery, S. 24; Griffin, 17 Journal of International Arbitration 2000, S. 20]. Das Werkzeug der *discovery* ist ein typisches Instrument des adversialen Systems, welches auch und gerade aufgrund der dortigen Wichtigkeit der mündlichen Verhandlung angebracht ist, welche in ausschließlicher Parteiverantwortung hinreichend vorbereitet werden muss, [Matthews/Malek/Bradford/Steyn, Disclosure, Rnr. 1.01 f.]. Gerechtfertigt wird die *discovery* zudem durch das Fehlen inquisitorischer Befugnisse des *common law* Richters, welche sie zu kompensieren hilft, [King/Bosman, Rethinking Discovery, S. 27, m.w.N.]. Nach diesem Konzept ist es einer Partei möglich, von der anderen Partei, oder ausnahmsweise auch von Dritten, bereits vor der eigentlichen Verhandlung die Offenlegung von Dokumenten und anderen Informationen zu verlangen, welche für den Streitgegenstand von Bedeutung sind. In Gerichtsverfahren kam es diesbezüglich regelmäßig zu einem Austausch von Auflistungen sowohl der verfügbaren als auch nicht verfügbaren Dokumente zwischen den Parteien, typischerweise nachdem die *statements of case* ausgetauscht wurden. Daher konnte es sich bei der *discovery* auch um eine zeitintensive und auch kostspielige Maßnahme handeln. Für nähere Einzelheiten siehe ansonsten: Matthews/Malek/Bradford/Steyn, Disclosure, Rnr. 1.03; Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 86-93; Page, Arbitration - London and Paris compared, S. 2; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 163; Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 14, Fn. 2, m.w.N., 16; Lord Woolf, Interim Report, Chapter 21, unter <http://www.dca.gov.uk/civil/interim/woolf.htm>, sowie den Final Report, Chapter 12, unter: <http://www.dca.gov.uk/civil/final/index.htm>].

<sup>704</sup> Vergleiche: Sections 11, 12 FALCA Rules / Sections 9, 10 Schedule II - LMAA Terms (2002) / Section 3 Schedule III - LMAA Terms (2002) / Section 6 Small Claims Procedure (2002).

<sup>705</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 190; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 163; Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 89.

<sup>706</sup> Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 16. Die Civil Procedural Rules 1998 (CPR), die am 26. April 1999 für England und Wales in Kraft traten, nutzen nunmehr die Bezeichnung *disclosure*, welche damit die Bezeichnung *discovery* in der Rechtspraxis ersetzt, Matthews/Malek/Bradford/Steyn, Disclosure, Rnr. 1.01, 1.31; Michel, The Woolf Reforms - New for Old in an International Context, S. 3.

unterscheidet.<sup>707</sup> Für internationale Schiedsverfahren wird zwar angeführt, es hätte die vor ordentlichen Gerichten bekannte *discovery/disclosure* ohnehin nur selten gegeben,<sup>708</sup> zugleich wird jedoch gerade für die Seeschiedsgerichtsbarkeit auch anderes behauptet.<sup>709</sup> Die LMAA Terms (2002) jedenfalls vermeiden nach ihrer normativen Grundstruktur das rigide System eines vollständigen Austausches an Schriftstücken nach Übermittlung des eröffnenden Parteivortrags. Vielmehr erfordern sie die regelmäßig die Beifügung der relevanten Schriftstücke zum Parteivortrag selbst und vermitteln ansonsten die Möglichkeit hiernach fehlende Unterlagen – falls nötig durch Anordnung seitens des Schiedsgerichts - herauszuverlangen.<sup>710</sup> Ähnliches gilt für die Small Claims Procedure (2002).<sup>711</sup> Die FALCA Rules sehen eine so genannte *mutual discovery* vor.<sup>712</sup>

Demgegenüber ist das Instrument einer umfassenden *discovery/disclosure* im deutschen Recht traditionell nicht vorgesehen.<sup>713</sup> Daher ist auch eine nach dem gesetzlichen Verfahrensermessen<sup>714</sup> prinzipiell mögliche Anordnung einer *discovery/disclosure* seitens des Schiedsgerichts in Anbetracht der Erwartungen der Parteien an ein kontinentaleuropäisches Schiedsverfahren zumindest unwahrscheinlich.<sup>715</sup> Es wäre in Ausübung

---

<sup>707</sup> Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 16. Siehe hierzu generell: Lord Woolf, Interim Report to the Lord Chancellor on the civil justice system in England and Wales, Chapter 21, unter <http://www.dca.gov.uk/civil/interim/woolf.htm>, sowie den Final Report to the Lord Chancellor on the civil justice system in England and Wales, Chapter 12, unter: <http://www.dca.gov.uk/civil/final/index.htm>.

<sup>708</sup> Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 88; Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 6.

<sup>709</sup> Besman, Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large, S. 3; Riehmer, Maritime Arbitration - Does it still properly serve the interest of the users? S. 1.

<sup>710</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 163. Freilich sieht § 10 Schedule II LMAA Terms (2002) insoweit auch noch immer eine disclosure vor Austausch der Schriftstücke vor. Siehe auch: Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 6.

<sup>711</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 171; bereits McKenzie/Rehder, The LMAA Small Claims Procedure 1989, S. 4.

<sup>712</sup> Siehe: Section 11 FALCA Rules.

<sup>713</sup> Wölper, Specialities of GMAA Arbitration, S. 3; Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 14; Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 161; Bork, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, S. 30; Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 88. Für einen Einstieg in die diesbezügliche deutsche Rechtslage siehe ansonsten: Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 16 f., m.w.N.

<sup>714</sup> § 1042 Abs. 4 ZPO.

<sup>715</sup> Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 88.

der Parteiautonomie aber auch denkbar, dass bereits die Parteien eine *discovery/disclosure* für das Schiedsverfahren zulässigerweise vorzusehen bzw. die Anordnungsbefugnis hierüber (u.U. nach den Grundsätzen der *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*<sup>716</sup>)<sup>717</sup> dem Schiedsgericht übertragen.<sup>718</sup> Das GMAA Schiedsgericht ist in diesem Zusammenhang dazu ermächtigt, die Vorlage von Urkunden und anderen beweiserheblichen Sachen zu verlangen, [§ 11 GMAA-SchO].

Nach *Wölper* gilt jedoch auch nach der GMAA-SchO:

*„A GMAA tribunal will certainly not request any party to disclose a complete file related to a charter party or another transaction, as § 11 para 1 GMAA Rules is not meant to support fishing for evidence.“*<sup>719</sup>

Da die schiedsgerichtlich angeordnete Maßnahme - will man nicht auf eine Säumnisstrafe beschränkt bleiben -<sup>720</sup> bei Nichtbefolgung aber von einem Gericht vollstreckt werden muss, ist letztlich ohnehin entscheidend, ob die *discovery/disclosure* von dem insoweit einschlägigen § 1050 ZPO gedeckt wäre. Nach dieser Vorschrift kann eine Partei bei Gericht die Unterstützung der Beweisaufnahme beantragen. Hiernach gilt:

*„ ... Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstigen richterlichen Handlung geltenden Verfahrensvorschriften ...“*<sup>721</sup>

§ 1050 ZPO stellt die Entscheidung über die Durchsetzung einer *discovery/disclosure* mithin in das Ermessen des staatlichen Gerichts. Der Gesetzestext macht die gerichtliche Tätigkeit abhängig von der Zulässigkeit der Maßnahme und verweist hierfür auf die

---

<sup>716</sup> Online abrufbar von der web-site der IBA unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).

<sup>717</sup> Wirth, SchiedsVZ 2003, S. 12.

<sup>718</sup> Jarvin, Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 88.

<sup>719</sup> Wölper, Specialities of GMAA Arbitration, S. 4.

<sup>720</sup> Vergleiche hierzu: Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 21.

<sup>721</sup> § 1050 ZPO.

entsprechenden Vorschriften staatsgerichtlicher Tätigkeit. Daraus wird zutreffenderweise geschlossen, dass nur diejenigen Maßnahmen einer Beweisaufnahme zulässig sind, welche mit dem deutschen Prozessrecht vereinbar sind.<sup>722</sup> Hier stand der *discovery* jedoch prinzipiell das Verbot eines Ausforschungsbeweises entgegen. Die Anordnung einer traditionellen *discovery* war somit prinzipiell nicht mit den Vorgaben des § 1050 ZPO zu vereinbaren. Die gerichtliche Durchsetzung einer schiedsgerichtlich angeordneten *discovery* schien in Deutschland, wie auch generell,<sup>723</sup> zumindest in den *civil-law* Staaten,<sup>724</sup> demnach unwahrscheinlich. Inzwischen ist durch die Neufassung des § 142 ZPO jedoch eine Aufweichung der insoweit restriktiven deutschen Praxis feststellbar.<sup>725</sup> Nach dieser Neuregelung dehnt das deutsche Prozessrecht die Verpflichtung zur Vorlage von Dokumenten aus,<sup>726</sup> für welche teils vertreten wird, sie gehe in ihrem Regelungsinhalt sogar über die *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration* hinaus.<sup>727</sup>

Davon abgesehen, dass in den inquisitorischen Systemen der europäischen *civil-law* Staaten ohnehin seit jeher Prozeduren auszumachen waren, welche Charakteristika der *discovery/disclosure* aufweisen,<sup>728</sup> ist damit eine weitere Annäherung der zivilprozessualen Systeme des *common-law* und *civil-law* auch in diesem Bereich feststellbar.<sup>729</sup>

Ogleich daher noch immer Rudimente der unterschiedlichen Verfahrenstraditionen in den nationalen Verfahrensweisen zu verorten sind und dies erwartungsgemäß auch noch

---

<sup>722</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 769 - Nach Schwab/Walter ist hingegen auf das Recht des Schiedsverfahrens abzustellen, [Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 187, Rnr. 8], welches in einer GMAA Schiedssache aber ebenfalls die ZPO ist

<sup>723</sup> Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 21, Fn. 73.

<sup>724</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 119.

<sup>725</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 161.

<sup>726</sup> Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 17.

<sup>727</sup> Vergleiche hierzu: Sachs, SchiedsVZ 2003, S. 198, Fn. 21, m.w.N.

<sup>728</sup> Matthews/Malek/Bradford/Steyn, Disclosure, Rnr.1.24 f.

<sup>729</sup> Kaufmann-Kohler/Bartsch, SchiedsVZ 2004, S. 17, 21.

eine Zeitlang so bleiben wird,<sup>730</sup> verschwimmen die Grenzen des alten Streits über die Rolle und das angezeigte verfahrensrechtliche Vorgehen der Spruchkörper einer schiedsgerichtlichen Streitentscheidung damit aber bereits in einer solchen Weise, dass sich eine Entscheidung für oder gegen eine der Extrempositionen erübrigt.

Festzuhalten bleibt, dass in beiden Rechtsordnungen die Sachverhaltsermittlung und Beweisaufnahme prinzipiell sowohl einem *common-law* Muster als auch dem Vorbild des *civil-law* folgen kann, auch aus Gründen des rechtlichen Gehörs zumeist aber in gemischter Form durchgeführt werden wird. Orientierung bieten hierbei die *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*,<sup>731</sup> in welchen allgemein anerkannte Beweisgrundsätze im internationalen Schiedsverfahren zusammengefasst wurden.<sup>732</sup>

Die Einzelheiten der anzuwendenden Verfahrensweise müssen sich als konkrete Verfahrensgestaltung dabei letztlich immer am Einzelfall orientieren. *Hunter* stellt in diesem Zusammenhang fest:

*„It is impossible to lay down any hard and fast rules in this respect: the procedure in any particular arbitration depends very heavily upon the particular parties and the particular tribunal, and having a seat in Germany does not prescribe any particular combination of parties or tribunal.“*<sup>733</sup>

Da die weit überwiegende Zahl der Verfahrensvorschriften der ZPO und des englischen

---

<sup>730</sup> Partasides, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 9-171: „*Perfect homogeneity in the international arbitral process is not going to be brought about in the near future. A case conducted by an English arbitrator in London will continue to have an English flavour, and the advocate will indeed notice a difference if the next month he is involved in a case heard under the direction of a chairman from Zurich ...*“.

<sup>731</sup> *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration (1999)*, abgedruckt bei: Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, S. 313 ff. sowie DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), S. 137-145. Online abrufbar auf der web-site der IBA unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org). Vergleiche hierzu auch den Kommentar zu dem Regelwerk in: DIS Schriftenreihe (Band 14) - Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren (Herausgeber: Böckstiegel), S. 147-169. Siehe schließlich auch die weiteren Nachweise bei: Kaufmann-Kohler/Bartsch, *SchiedsVZ 2004*, S. 18, Fn. 35.

<sup>732</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 671.



Arbitration Act 1996 zudem von dispositiver Natur sind, ist es im Ergebnis schwerlich möglich, die Eigenarten eines typisch deutschen oder englischen Schiedsverfahrens zu beschreiben.<sup>734</sup>

Hier sei nachfolgend daher lediglich betrachtet, inwieweit die Verfahrensordnungen und das nationale Recht für die Seeschiedsgerichtsbarkeit bereits einen typisierten Verfahrensgang vorsehen, namentlich wie und ob der schriftsätzliche Vortrag der Parteien gestaltet und ob und wann eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist.

## **aa) Schriftsätzlicher Vortrag der Parteien**

### **(1) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

Die GMAA Schiedsordnung sieht eine detaillierte Darstellung des Verfahrensganges nicht vor. Das 10. Buch der ZPO setzt aber zumindest voraus, dass der Kläger seinen Anspruch mittels einer Klageschrift begründet und der Beklagte hierauf mittels einer Klagbeantwortung erwidert, [§ 1046 Abs. 1 ZPO], was sinngemäß auch für eine etwaige Widerklage gilt, [§ 1046 Abs. 3 ZPO].<sup>735</sup> Die Schriftsätze können mit beweisheblichen Unterlagen versehen werden, [§ 1046 Abs. 1 S. 2 ZPO], deren unterlassene Beifügung nachteilige Säumnisfolgen nach sich ziehen kann.<sup>736</sup> Notfalls ist es an dem Schiedsgericht, die Parteien bereits frühzeitig zur Beibringung des ordnungsgemäßen Vortrags unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Das Gesetz oder die GMAA Schiedsordnung sehen insoweit keine Frist vor. Haben die Parteien die Klageschrift und die Klagbeantwortung (fristgerecht) eingereicht, steht es dem Schiedsgericht bei Bedarf frei, die Klärung streitiger Tatsachen durch weitere Schriftsätze bzw. Beweismittel einzufordern, bevor es die mündliche Verhandlung anberaumt. Tatsächlich ist es in deutschen Verfahren keine Seltenheit, dass das Schiedsgericht die Parteien auffordert, sich zu Rechtsfragen einzulassen, die nach Meinung des Schiedsgerichts von

---

<sup>733</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 160.

<sup>734</sup> Für Deutschland ebenso: Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 91.

<sup>735</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 12 zu § 1046 ZPO.

<sup>736</sup> Vergleiche hierzu: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 779; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1046 ZPO.

entscheidender Bedeutung sind,<sup>737</sup> oder die Parteien von sich aus weiter schriftsätzlich vortragen.<sup>738</sup> Ein solches ist auch nach der ersten mündlichen Verhandlung üblich.<sup>739</sup>

## (2) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London

In London entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarungen das Schiedsgericht über die angezeigte Verfahrensweise. Haben die Parteien keine von den LMAA-Terms (2002) abweichenden Bestimmungen vorgesehen, richtet sich das Schiedsgericht hierbei im Regelfall nach den Vorgaben der LMAA-Terms (2002), genauer gesagt nach dem Vorbild der Schedule II, [Section 12 (a) LMAA Terms (2002)].<sup>740</sup> Deren Sections 1-4, d.h. dem *curriculum* des Austausches von Klage, Klagebeantwortung und weiterer erwidern kommt besondere Bedeutung zu, da es in allen Fällen, d.h. sowohl in schriftlichen als auch mündlichen Verhandlungen beachtet werden soll, [Section 13 (a) LMAA-Terms (2002)]. Hiernach haben die Parteien Schriftstücke auszutauschen, in welchen sie ihre Position vortragen. Im Regelfall sollen diese Schreiben formlos (*claim/defence submissions*), in komplizierteren Fällen - nach Anordnung durch das Schiedsgericht oder abweichender Parteivereinbarung - können sie aber auch in formeller Form (*points of claim/defence*) eingereicht werden.<sup>741</sup> Zunächst hat hierbei die klagende Partei ihre Klageschrift einzubringen, in welcher sie ihre Position in dem Streitstand so klar, kurz und umfassend wie möglich darzustellen hat und welche mit den klagestützenden Unterlagen einzureichen ist, [Section 1 Schedule II - LMAA Terms (2002)]. Innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Klageschrift hat die verklagte Partei mittels einer Klagebeantwortung zu erwidern, in der auch eventuelle Gegenansprüche gelten zu machen sind und welche ebenfalls

*„with all documentation relevant to the issues between the parties (other than that disclosed by the claimants)“*

---

<sup>737</sup> Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 99.

<sup>738</sup> Trappe, 14 International Business Lawyer (1986), S. 13.

<sup>739</sup> Wölper, Specialities of GMAA Arbitration, S. 5.

<sup>740</sup> Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 1f.

<sup>741</sup> Vergleiche hierzu ansonsten auch: Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-063; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 161 ff.; Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 3.

zu versehen ist. Die unterlassene Beifügung relevanter Unterlagen kann von dem Schiedsgericht in seiner Kostenentscheidung ansonsten nachteilig gewertet werden, [Section 2 Schedule II - LMAA Terms (2002)]. Hiernach bleiben der klagenden Partei 14 Tage nach Zugang, im Falle eines geltend gemachten Gegenanspruchs 28 Tage nach Zugang, um zu erwidern. Schließlich steht es der beklagten Partei noch frei, ihrerseits ebenfalls auf die gegen ihren Gegenanspruch geltend gemachte Verteidigung zu erwidern. Dies ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der fraglichen Verteidigung, [Section 3 Schedule II – LMAA Terms (2002)]

Die Small Claims Procedure (2002) sieht ein informelles Verfahren vor. Will heißen, dass das Vorbringen der Parteien nicht die Form gerichtlicher Schriftsätze hat. Der Streitstand wird von den Parteien mittels informeller Schriftsätze dargelegt, welchen ebenfalls sämtliche notwendige Dokumentation in Kopie beizufügen ist, [Section 2 (a) und (b) sowie 5 (a) der Small Claims Procedure (2002)].<sup>742</sup> Etwaig verspätet beigebrachte Unterlagen stehen in der Gefahr, von dem Schiedsgericht nicht mehr nachgelassen zu werden, [Section 5 (b) Small Claims Procedure (2002)]. Was das vorgesehene *curriculum* angeht, vermittelt die Small Claims Procedure (2002) einen straffen Eindruck.<sup>743</sup> Es sind prinzipiell nur drei schriftsätzliche Einlassungen [*letter of claim / letter of defence / letter of reply*] vorgesehen.<sup>744</sup> Die Klageschrift ist innerhalb von 14 Tagen ab erfolgreicher Bestellung des Einzelschiedsrichters, bzw. mit Antrag auf Bestellung durch die LMAA gem. Section 2 (b) Small Claims Procedure (2002) einzureichen. Nach Eingang der Klageschrift oder falls zeitlich nachfolgend nach Bestellung des Einzelschiedsrichters hat der Beklagte 28 Tage Zeit, innerhalb derer er dem Gegner seine Klagebeantwortung samt aller eventuell vorzubringenden Widerklagen zukommen lassen muss.<sup>745</sup> Daraufhin kann der Kläger innerhalb von 21 Tagen

---

<sup>742</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 171. Womit nicht zuletzt ein Substitut für die hier fehlende *discovery* geschaffen werden sollte. Vergleiche hierzu: § 5 des Kommentars zu der Small Claims Procedure (2002).

<sup>743</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-102.

<sup>744</sup> Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 97.

<sup>745</sup> Section 5 (a) Small Claims Procedure (2002).

erwidern, [Section 5 (b) Small Claims Procedure (2002)]. Wenn der Beklagte es für notwendig erachtet, auf die Klagebeantwortung zu seiner Widerklage zu reagieren, kann er dies anschließend innerhalb von weiteren 14 Tagen tun, [Section 5 (c) Small Claims Procedure (2002)]. Hiernach ist das Schiedsgericht berechtigt, die Beendigung des schriftsätzlichen Vortrags anzuordnen, [Section 5 (e) Small Claims Procedure (2002)].

Auch die FALCA Rules sehen ein *curriculum* vor, von dem sich der Schiedsrichter allerdings in Einzelfällen lösen kann, [Section 7 ff. FALCA Rules]. Innerhalb von 2 Wochen nach Schiedsrichterbestellung ist hiernach dem Beklagten die Klageschrift nebst den anspruchstützenden Dokumenten zuzusenden, [Section 8 FALCA Rules]. Hierauf hat der Beklagte, ebenfalls unter Beibringung der notwendigen Unterlagen, innerhalb von 4 Wochen zu erwidern sowie eventuelle Widerklagen vorzubringen, [Section 9 FALCA Rules]. Abermals 4 Wochen bleiben dann dem Kläger, um auf die Widerklage zu reagieren, [Section 10 FALCA Rules]. An die Klage- bzw. Widerklagebeantwortung schließt sich eine 4 Wochen Phase einvernehmlicher *discovery* an, in welcher es zu dem Austausch der sonstigen einschlägigen Unterlagen kommt, welche nicht bereits zuvor beigelegt wurden, [Section 11 FALCA Rules]. Während die Parteien nochmals innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist einen Antrag auf *disclosure* bestimmter Dokumente bei dem Schiedsrichter stellen können, [Section 12 FALCA Rules], müssen innerhalb von 6 Wochen nach Ende der *discovery* Kopien etwaiger Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten zwischen den Parteien ausgetauscht worden sein, [Section 13 FALCA Rules]. Letztmalig bleibt den Parteien hiernach noch, den vorgebrachten Zeugen- und Sachverständigenaussagen innerhalb von 4 Wochen mit Kopien eigenen Zeugen und/oder Sachverständigenaussagen und ihren abschließenden Stellungnahmen zu begegnen, [Section 14 FALCA Rules].

### **(3) Vergleich der Schiedsplätze**

Es ist festzuhalten, dass der Sachverhalt sowie die rechtlichen Argumente mithin in vergleichbarer Verfahrenspraxis in Verfahrensschriften vorgetragen werden, was heute auch im angloamerikanischen Rechtskreis so praktiziert wird.<sup>746</sup> Davon abgesehen, dass

---

<sup>746</sup> Vergleiche: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 57; Schneider, Das schiedsge-

sich die Intensität dieser schriftsätzlichen Darlegungen - wenngleich heute nur noch in gemäßigter Form - gem. der Verfahrenstraditionen der *common-law* und *civil-law* Staaten unterscheiden wird, gleicht sich das Grundgerüst des Verfahrensfortganges mithin insofern, als dass in beiden Rechtsordnungen vorgesehen ist, den Streitstand der Klage und Widerklage zumindest anhand von Klage und Klagebeantwortung darzustellen. Die englischen Regelwerke gehen darüber hinaus, wenn sie ausdrücklich auch noch weitere Erwiderungen, bzw. im Falle der FALCA Rules das abschließende Vortragelement behandeln. Die Beibringung von weiteren Schriftsätzen, wie auch weiteren Vortrags seitens der Parteien ist indes auch in Hamburg/Bremen möglich,<sup>747</sup> und unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs auch oftmals angezeigt und üblich.<sup>748</sup> Ein solches steht auch mit den Vorgaben des *model law* im Einklang, welches – wie der § 1046 ZPO – in Art. 23 Abs. 1 *model law* zwar lediglich Klage und Klagebeantwortung erwähnt, zugleich aber weiteren Vortrag durch Art. 23 Abs. 2 *model law* ausdrücklich zulässt.<sup>749</sup> Üblich ist hier ein doppelter Schriftsatzwechsel.<sup>750</sup>

Der Vortrag der Parteien ist mit den ihn stützenden Unterlagen zu versehen. Dies steht prinzipiell in Übereinstimmung mit den *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*, welche ebenfalls lediglich in begrenztem Rahmen eine (zudem spezifizierte) *disclosure* ermöglichen.<sup>751</sup> Im Gegensatz zur englischen Rechtslage unter den LMAA Regelwerken, welche die Beibringung der relevanten Unterlagen als Parteiverpflichtung normiert, belässt es das deutsche Recht aber bei einer Kann-Vorschrift. Eine Verpflichtung der Parteien ist hieraus nicht abzuleiten.<sup>752</sup> Zu einer Säumnis kann es erst nach einer diesbezüglichen schiedsgericht-

---

richtliche Verfahren, S. 275.

<sup>747</sup> Vergleiche hierzu beispielsweise auch die Darstellung des üblichen Ablaufes von Schiedsverfahren bei Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 2089 ff.

<sup>748</sup> Trappe, 14 *International Business Lawyer* (1986), S. 13.

<sup>749</sup> Siehe auch Trappe, 14 *International Business Lawyer* (1986), S. 13.

<sup>750</sup> Wirth, *SchiedsVZ* 2003, S. 10; Henn, *Schiedsverfahrensrecht*, Rnr. 334.

<sup>751</sup> Hunter, *SchiedsVZ* 2003, S. 161. Vergleiche hierzu ansonsten: Artikel 3 *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*.

<sup>752</sup> Lörcher/Lörcher, *Das Schiedsverfahren*, Rnr. 235; a.A. anscheinend Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 147.

lichen Fristsetzung kommen, [§ 1048 Abs. 3 ZPO / § 11 Abs. 1 GMAA-SchO]. Von der insoweit dispositiven Gesetzeslage zu Gunsten einer in der GMAA Schiedsordnung geregelten Parteiverpflichtung zur Beifügung der notwendigen Beweisunterlagen abzuweichen, bietet sich an dieser Stelle jedoch an. Die beschleunigende Wirkung einer solchen Verpflichtung rechtfertigt dies ohne weiteres, welche im Übrigen bereits im Zuge des ursprünglichen deutschen Gesetzesentwurfes *pro* einer (abgemilderten) gesetzlichen Verpflichtung angeführt worden war.<sup>753</sup> Maßgebliche Erwägung, von einer dem deutschen Prozessrecht der staatlichen Gerichte korrespondierenden Verpflichtung der Parteien abzuweichen, war es, ausländischen Rechtsanwendern die stärkere Dispositionsfreiheit des angelsächsischen Rechts in dieser Frage auch in Deutschland zur Verfügung zu stellen.<sup>754</sup> Wie gesehen, bietet sich indes in der Seeschiedsgerichtsbarkeit Londons ohnehin ein anderes Bild. Wenngleich bei Zuwiderhandlung häufig auch lediglich der Erlass einer *peremptory order* von den Parteien zu besorgen ist, verpflichten die LMAA Regelwerke die Parteien doch *unisono* zur frühzeitigen Beifügung beweisrelevanter Unterlagen, erweitern die Pflicht teils sogar auf Sachverständigengutachten und sehen ansonsten für den Austausch von schriftlichen Zeugen- und Sachverständigenaussagen bestimmte zeitliche Abfolgen vor, [Vergleiche: Section 13, 14 FALCA Rules / Section 12 Schedule II - LMAA Terms (2002)]. Einer Rücksichtnahme auf eine abweichende angelsächsische Normierung bedarf es hier also gerade nicht. Diese Argumentationslinie steht mithin einer Verpflichtung zur frühzeitigen Bezeichnung und Beifügung von Beweismitteln in der GMAA Schiedsordnung nicht entgegen, welche zudem in größerer Harmonie mit den möglichen nachteiligen Säumnisfolgen des § 1048 Abs. 3 ZPO steht.<sup>755</sup> Einer verzögernden zuvorigen schiedsgerichtlichen Aufforderung zur Beibringung bedürfte es nicht mehr, so dass die Parteien effektiver angehalten würden, streitgegenständlich relevantes Material frühzeitig in das Verfahren einzubringen. Eine solche Regelung geht freilich über das Reglement des *model law*,

---

<sup>753</sup> Vergleiche: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 235; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 163, Rnr. 2.

<sup>754</sup> Vergleiche: Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 48; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 163, Rnr. 2.

<sup>755</sup> Vergleiche: Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 48.

welches lediglich eine Kann-Vorschrift vorsieht,<sup>756</sup> und die *IBA-Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*, welche eine diesbezügliche Fristsetzung seitens des Schiedsgerichtes vorsehen,<sup>757</sup> hinaus.

Das *model law* steht einer schärferen Parteivereinbarung in einer Schiedsordnung indes nicht entgegen. Für das IBA Regelwerk wird diesbezüglich angeführt:

*„Since the arbitral tribunal usually sets time limits for the submission of written pleadings, it is only natural that time limits should also be set for the production of documents.“*<sup>758</sup>

Hier erscheint es mir aber umso effizienter, wenn die Fristen für die Schriftsätze zugleich gleichgeschaltet würden mit der zeitgleich einsetzenden Verpflichtung zur Beibringung der vortragsstützenden Dokumente.

Vergleicht man die Schaubilder der Anhänge I - IV, so fällt überdies auf, dass die GMAA Schiedsordnung im Gegensatz zu ihren anglistischen Gegenstücken keine Fristen für die Beibringung der Verfahrensschriften normiert. Auch die ZPO enthält sich insoweit einer Regelung und verweist stattdessen auf die „*von den Parteien vereinbarten oder von dem Schiedsgericht bestimmten Frist*“, [§ 1046 Abs. 1 ZPO]. In England sind demgegenüber zumeist Fristen für Schriftsatzeinbringungen vorgesehen. Nach hier vertretener Meinung ist die Installation eines solchen Fristenreglements auch wünschenswert, dessen genaue Ausgestaltung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der ebenfalls empfohlenen Verpflichtung zur frühzeitigen Beifügung bzw. Benennung der Beweismittel im dritten Kapitel näher dargelegt wird.<sup>759</sup>

## **bb) Mündliche Verhandlung**

Ist das GMAA Schiedsgericht bestellt, so verhandelt es mit den Parteien mündlich. Vereinfachte oder schriftliche Verfahrensarten sind in der GMAA Schiedsordnung nicht

---

<sup>756</sup> Vergleiche: Art. 23 (1) S. 2 *model law*.

<sup>757</sup> Vergleiche Art. 3 (1) IBA-Rules, abgedruckt bei Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 767 ff.

<sup>758</sup> Raeschke-Kessler, 18 *Arbitration International* (2002), S. 413.

<sup>759</sup> Siehe S. 290 ff., *infra*.

vorgesehen. Zu einer schriftlichen Verhandlung kommt es nur, wenn die Parteien übereinstimmend auf die mündliche Verhandlungsführung verzichten [§ 10 Abs. 2 GMAA-SchO].<sup>760</sup> Das Schiedsgericht ist gem. § 1047 Abs. 1 S. 2 ZPO verpflichtet, auf Parteiantrag eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit dies nicht zuvor von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wurde.<sup>761</sup> Selbst bei einem zuvorigen Ausschluss seitens der Parteien kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach überwiegender Ansicht aber auch aus Gründen des rechtlichen Gehörs in Ausnahmefällen angezeigt sein.<sup>762</sup>

Ist der Streitstand von den Parteien schriftlich dargelegt worden, ordnet das Schiedsgericht eine oder mehrere mündliche Verhandlungen an, in welcher Sachverständige, Zeugen, aber auch die Parteien selbst vernommen werden können, [§ 10 (2) GMAA-SchO]. Zu diesem Zeitpunkt ist der Streitstand traditionell bereits zum großen Teil erschöpfend dargestellt. Die Parteien, ihre Interessenvertreter und schlussendlich auch die Schiedsrichter sind allseitig in der Lage, die mündlichen Verhandlungen anhand der zuvor ausgetauschten, intensiven schriftlichen Darlegungen vorzubereiten und sich somit bereits im Vorhinein ein umfassendes Bild des Streitstandes zu machen.<sup>763</sup> In der - regelmäßig in mehreren - mündlichen Verhandlungen macht sich das Schiedsgericht dann ein vollständiges Bild des Streitstandes. Die Verhandlungen dauern hierbei im Regelfall nur Stunden, und nicht Tage oder gar Wochen an.<sup>764</sup>

Die LMAA-Terms (2002) überlassen den Parteien die vorrangige Entscheidung über die schriftliche oder mündliche Verhandlungsform.<sup>765</sup> Nach dem Austausch der Partei-

---

<sup>760</sup> Herber, Erläuterungen, S. 6. Der Grundsatz der Mündlichkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit gilt im Schiedsverfahren daher nicht, Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 242.

<sup>761</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 243.

<sup>762</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 49; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1047 ZPO; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 244; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 668; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 916, Fn. 2, m.w.N.

<sup>763</sup> Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 13.

<sup>764</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37; Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 14; Holtappels, GMAA Arbitration, S. 1; Fischer-Zernin, The GMAA Arbitration Rules 1989, S. 2.

<sup>765</sup> Insoweit missverständlich die Einlassung von *Ambrose/Maxwell*, „... it is always for the tribunal to



schriftsätze können die Parteien sich darauf verständigen, dass der Fall auf der Basis dieses Vorbringens entschieden werden soll.<sup>766</sup> In der Abwesenheit einer Parteivereinbarung entscheidet das Schiedsgericht über den Verfahrensforgang, [Section 12 (b), 13 (c) LMAA Terms (2002)]. Dies tut es ausweislich der Section 8 Schedule II der LMAA-Terms (2002) nach dem Austausch der Parteischriftsätze:

„ ... either on the basis of the Questionnaire and any other applications made to it in writing or, if appropriate, after a preliminary meeting.”

Form und Inhalt des *questionnaire*, welches innerhalb von 14 Tagen nach Austausch der abschließenden Parteischriftsätze ausgefüllt und dem Schiedsgericht übermittelt werden muss,<sup>767</sup> sind ausführlich anhand von 17 Unterpunkten am Ende der Schedule II zu den LMAA Terms (2002) geregelt.<sup>768</sup>

Das Schiedsgericht kann darüber hinaus jederzeit ein *preliminary meeting* einberufen, [Section 15 (a) LMAA-Terms (2002)]. Sinn und Zweck einer solchen Vorgehensweise kann es sein, sich in komplizierteren Fällen gemeinsam einen Überblick über die zu bewältigende Materie zu verschaffen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.<sup>769</sup> Es kann aber auch über eine oder mehrere zwischen den Parteien ungeklärte Verfahrensfragen isoliert zu diskutieren sein, über welche letztendlich eine Anordnung des Schiedsgerichts herbeizuführen ist. Das *preliminary meeting*, welches von den Parteien in der Form gemeinsam erarbeiteter und dem Schiedsgericht zu übermittelnder *Agenda*, Informationsblätter und der maßgeblichen Dokumentation, sowie einer Auflistung der

---

*determine whether an oral hearing is necessary or appropriate*”, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 167. Da es vorrangig den Parteien zusteht, über Verfahrensfragen zu entscheiden [Section 12 LMAA Terms (2002) / Section 34 Arbitration Act 1996], kommt die vorrangige Entscheidung hierüber - wie immer - den Parteien zu. Im Übrigen stellen auch die LMAA Terms (2002) dies in Section 12 (b) explizit selbst fest: „*The parties should however attempt to agree at an early stage whether the arbitration is to be on documents alone (i.e. without a hearing) or whether there is to be an oral hearing*”. Vergleiche auch: No. 1 Schedule III – LMAA Terms (2002).

<sup>766</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-065.

<sup>767</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 167.

<sup>768</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-065.

<sup>769</sup> In komplexen Fällen, d.h. vor allem in Fällen einer antizipierten mündlichen Verhandlungsdauer von mehr als 5 Tagen raten die LMAA-Terms (2002) die Durchführung eines *preliminary meetings* hierbei ausdrücklich an [Section 15 (b) LMAA-Terms (2002)].

bis dahin erreichten verfahrensbezogenen Übereinstimmungen zwischen den Parteien vorzubereiten ist, [Section 15 (c), (d) LMAA Terms (2002)], gibt den Beteiligten die Möglichkeit, solche Problemfelder bereits im Vorwege anzugehen, ohne die mündliche Verhandlung hiermit belasten zu müssen. Findet ein *preliminary meeting* statt, wird das Schiedsgericht daher bereits in dessen Verlauf auch der Frage nach der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung nachgehen.<sup>770</sup> Ansonsten sehen die LMAA-Terms (2002) extra einen Katalog von Themen vor, welche in einem *preliminary meeting* typischerweise der Klärung bedürfen. Dieser Katalog ist den LMAA-Terms (2002) als Schedule III angefügt, [Section 15 (e) LMAA-Terms (2002)].

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht hierbei nicht.<sup>771</sup> Nach dem *common law* steht den Parteien unter Umständen zwar ein Recht auf eine mündliche Verhandlung selbst dann zu, wenn sie vorher auf deren Durchführung verzichtet haben.<sup>772</sup> Nach der Neufassung des Arbitration Act 1996 besteht jedoch kein Zweifel mehr daran, dass auch das Schiedsgericht auf eine mündliche Verhandlung verzichten kann.<sup>773</sup> Dennoch: Das Schiedsgericht hat bei seiner Entscheidung nach Section 12 LMAA Terms (2002) seine Pflichten aus Section 33 Arbitration Act 1996 zu berücksichtigen. Die Nichtbeachtung eines Parteiantrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung seitens des Schiedsgerichts kann auch hier regelmäßig als Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewertet werden,<sup>774</sup> weshalb sich das Schiedsgericht schwer tun dürfte, einen diesbezüglichen Parteiantrag abzulehnen. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, so wird diese entgegen der Praxis in Hamburg/Bremen oder auch New York regelmäßig als fortlaufende Verhandlung auf alle Streitpunkte ausgedehnt.<sup>775</sup>

---

<sup>770</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 167/168.

<sup>771</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 156, 167.

<sup>772</sup> *Ritchie v. Jacks* (1922) 10 L1 L Rep 519 at 520.

<sup>773</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 187; Wheeler, The English 1996 Arbitration Act: Update, S. 7; Kazantzis, The New English Arbitration Act, S. 12/13.

<sup>774</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 114, Fn. 343.

<sup>775</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-083.

Eine mündliche Verhandlung ist nach den FALCA Rules, außer in Ausnahmefällen, nicht vorgesehen, [Section 17 FALCA Rules]. Dennoch hat der Schiedsrichter das Recht, eine solche nach seinem Ermessen anzuordnen, ohne hierfür auf die Mithilfe der Parteien angewiesen zu sein.<sup>776</sup> In komplizierteren Fällen bleibt es ihm auch nach der Small Claims Procedure (2002) unbenommen, eine mündliche Verhandlung anzuordnen, welche allerdings nicht länger als einen Tag in Anspruch nehmen darf.<sup>777</sup> Von letzterer Ausnahmekonstellation abgesehen, wird auch nach der Small Claims Procedure (2002) jedoch schriftlich verhandelt, [Section 5 (g), (h) Small Claims Procedure (2002)].<sup>778</sup>

Beide Organisationen ermöglichen mithin durch ihre Regelwerke die Durchführung von schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen. Nur bestehen diesbezüglich unterschiedliche Ansätze. So sieht die GMAA Schiedsordnung als Regelfall eine mündliche Verhandlung vor, während sich die LMAA-Terms (2002) einer Festlegung enthalten, wohingegen die Small Claims Procedure (2002) im Gleichklang mit den FALCA Rules den Regelfall einer schriftlichen Verhandlung vorsehen. Hier erscheint das Vorbild der LMAA Terms (2002) vorzugswürdig, welches zu einer Entscheidung über die angebrachte Vorgehensweise erst während des Verfahrens anhält.<sup>779</sup>

Im Gegensatz zu der deutschen Rechtslage gibt es in England dabei kein Recht der Parteien auf eine mündliche Verhandlung, welches nach deutschem Recht zumindest dann besteht, wenn die Parteien nicht zuvor übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben. Dennoch ist an beiden Schiedsorten - wie auch auf internationaler Ebene -<sup>780</sup> übereinstimmend zu verzeichnen, dass sich die Schiedsrichter hüten werden, einer der Parteien den Antrag auf die Durchführung einer mündlichen

---

<sup>776</sup> Section 17 FALCA Rules: „*under and to the extent that the arbitrator in his absolute discretion requires oral hearings ...*“.

<sup>777</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-102.

<sup>778</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 171.

<sup>779</sup> Vergleiche für nähere Einzelheiten die diesbezüglichen Ausführungen im dritten Kapitel, S. 322 ff., *infra*.

<sup>780</sup> Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 251 ff.

Verhandlung abzuschlagen, da ihnen dies selbst bei einem zuvor von der Partei erklärten Mündlichkeitsverzicht leicht als Versagung des rechtlichen Gehörs angelastet werden könnte. Zudem stehen in bestimmten Staaten Vollstreckungsschwierigkeiten zu besorgen, sollte einer Partei die mündliche Verhandlungsweise abgelehnt werden. In der Praxis wird daher auf Parteiantrag zumeist eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Hierbei sind in Hamburg/Bremen mehrere kurze Verhandlungen an der Tagesordnung, während in London regelmäßig ein umfassendes und fortdauerndes *hearing* angesetzt wird.

### cc) *Preliminary Meeting und Questionnaire*

Haben die Parteien nicht zuvor ein schriftliches Verfahren vereinbart, sehen die LMAA-Terms (2002) vor, dass nach Eingang der abschließenden Parteischriftsätze ein Fragebogen auszufüllen ist, anhand dessen dem Schiedsgericht die Entscheidung zwischen schriftlichem und mündlichen Verfahren vereinfacht werden soll, bzw. etwaige zukünftige Verfahrensprobleme identifiziert werden können.<sup>781</sup> Einem ähnlichen Zweck, nämlich dem Erkenntnisgewinn vor einer eventuell anzusetzenden mündlichen Hauptverhandlung, dient auch das sog. *preliminary meeting*, welches nach den LMAA-Terms (2002) jederzeit von dem Schiedsgericht angeordnet werden kann und dabei einer als Schedule III den LMAA-Terms (2002) beigefügten Themenliste folgen soll. Beides scheinen Besonderheiten des englischen Seeschiedsverfahrens zu sein, da sie nur in den LMAA-Terms (2002) und nicht in der GMAA Schiedsordnung Erwähnung finden. *Preliminary meetings, pre trial reviews, administrative conferences* bzw. *pre-hearing-conferences*, in welchen Verfahrensregelungen und der Ablauf des Schiedsverfahrens frühzeitig im Verfahren von dem Schiedsgericht und den Parteien festgelegt werden, gibt es indes bereits seit längerem in der Schiedsgerichtspraxis, obschon die meisten Schiedsgerichtsordnungen sie nicht explizit erwähnen.<sup>782</sup> Auch ein GMAA Schiedsgericht hat das Recht, weiteren Vortrag von den Parteien zu verlangen oder einen mündlichen Verhandlungstermin (auch zunächst nur zur Klärung von verfahrensrechtlichen Vorfragen) anzusetzen. Das anhand von exzessiven Katalogen ausgestaltete Reglement

---

<sup>781</sup> Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 6.

<sup>782</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 222. Vergleiche auch Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 2080 ff.

des *questionnaire* und eventueller *preliminary meetings* der LMAA-Terms (2002) stellt mithin keine englische Besonderheit dar. Beide Instrumente stehen auch dem kontinentalen Schiedsrichter zur Verfügung, wenn er sie denn einsetzen will. Ob es hierbei der ausdrücklichen Darstellung der Instrumente innerhalb des Regelwerkes bedarf, hängt auch ab von der grundsätzlichen und insoweit traditionsbehafteten Entscheidung für oder gegen die detaillierte oder puristische Verfassung von Normengefügen. In Übereinstimmung mit obiger Präferenz zur letzteren Vorgehensweise sei hier ebenfalls empfohlen, auf die extensive Regelung des englischen Vorbilds zu verzichten. Dies ist um so mehr angezeigt, als dass mit einschlägigen Veröffentlichungen der UNCITRAL [UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings]<sup>783</sup> hinreichende Leitlinien zur Verfügung stehen, auf welche Parteien und Schiedsrichter bei der Entscheidung über die angemessene Verfahrensweise in einer *pre-hearing conference* Rückgriff nehmen können.<sup>784</sup> Letztlich ist anzumerken, dass auch in London üblicherweise kein *preliminary meeting* stattfindet, da die (über)beschäftigten Schiedsrichter regelmäßig eine schriftliche Abklärung der in Frage stehenden Punkte bevorzugen.<sup>785</sup>

#### 4. Säumnis

Die Parteien sind - wie bereits dargelegt - verpflichtet, den Fortgang des Schiedsverfahrens zu fördern. Dennoch sind Fälle säumiger Parteien - annähernd immer auf Beklagtenseite -<sup>786</sup> auch in der Seeschiedsgerichtsbarkeit nicht unüblich.<sup>787</sup>

Das jeweilige statutarische Schiedsverfahrensrecht normiert in diesem Zusammenhang eigene Rechtsbehelfe, die bei einer Säumnis der Parteien Platz greifen. Die gesetzlichen Folgen der Säumnis stehen hierbei aber unter einem ausdrücklichen Parteivorbehalt,

---

<sup>783</sup> Die UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings sind abgedruckt bei Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 629 ff. Ansonsten abrufbar von der web-site der UNCITRAL unter: <http://www.uncitral.org/english/texts/arbitration/arb-notes.htm>.

<sup>784</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S.223.

<sup>785</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-066.

<sup>786</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 50; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 157.

<sup>787</sup> Harris, 64 Arbitration (1998), S. 255; Rasch, The Arbitrator's Clerk and the Independent Expert, S. 5.

[Section 41 (1) Arbitration Act 1996 / § 1048 Abs. 4 S. 2 ZPO].<sup>788</sup> Die Verfahrensordnungen sehen folglich auch an verschiedenen Stellen eigene Regeln vor. Im Einzelnen gilt hiernach folgendes:

Zeigt sich der Kläger bei der Verfolgung seiner Klage säumig, so sanktioniert das deutsche Recht dies mit einem verfahrensbeendenden Beschluss des Schiedsgerichtes, [§ 1048 Abs. 1 ZPO], welcher der erneuten Erhebung einer identischen Schiedsklage indes nicht entgegensteht.<sup>789</sup> Das englische Recht geht auf den ersten Blick noch einen Schritt weiter, und sieht in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen einen klageabweisenden Schiedsspruch für Schiedsklage oder Widerklage vor, [Section 41 (3) Arbitration Act 1996].<sup>790</sup> Da aber auch nach der englischen Abweisung der Schiedsklage in derselben Sache ein Schiedsverfahren weiterhin initiiert werden kann,<sup>791</sup> bestehen in der letztlichen Konsequenz nicht die aufgrund der formalen Bezeichnung zunächst zu vermutenden Unterschiede. Nach beiden Rechtsordnungen kann die klägerische Partei ihre Säumnis zudem entschuldigen.<sup>792</sup>

Was eine Säumnis des Klägers aber genau konstituiert, ist in den Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Nach englischem Recht ist ein „*inordinate and inexcusable delay*,“ wie von Section 41 (3) Arbitration Act 1996 gefordert, erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes anzunehmen. Nach *Sutton/Kendall/Gill* gilt:

„*Inordinate and inexcusable delay* is a long period of time, years not month, for which no satisfactory explanation is given.“<sup>793</sup>

---

<sup>788</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 4-132; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 319; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 183, Rnr. 53; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 892.

<sup>789</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 713; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 900; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 106.

<sup>790</sup> Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 136 ff.

<sup>791</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 319, Fn. 20.

<sup>792</sup> Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 2 zu § 1048 ZPO; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 4-133.

<sup>793</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 4-133.

Hinzukommt, dass die Säumnis des Klägers gem. Section 41 (3) (a) und (b) Arbitration Act 1996 zu nachfolgenden Konstellationen führen muss:

- „... (a) gives rise, or is likely to give rise, to a substantial risk that it is not possible to have a fair resolution of the issues in that claim, or  
(b) has caused, or is likely to cause, serious prejudice to the respondent ...,”

damit eine Klageabweisung in Betracht kommt. Das deutsche Reglement knüpft demgegenüber an eine Versäumung der Frist nach § 1046 Abs. 1 ZPO an,<sup>794</sup> und sieht ansonsten keine weiteren Voraussetzungen mehr vor. Section 41 (3) Arbitration Act 1996 mag deshalb dem *model law* in gewisser Beziehung ähneln.<sup>795</sup> Im Detail bestehen aber Unterschiede.

In Anbetracht der dem Kläger verbleibenden Möglichkeit, die Sache erneut schiedshängig machen zu können, erscheint die straffere Konzeption der ZPO jedoch vorzugswürdig. Sie birgt selbst keinen materiellen Rechtsverlust für den Kläger und führt bezüglich des jetzigen Schiedsverfahrens dennoch zu klaren Verhältnissen zwischen allen Beteiligten.<sup>796</sup> Die an anderer Stelle empfohlene Inkorporierung einer Regelfrist zur Beibringung der Klageschrift in die GMAA-SchO führt an dieser Stelle dazu, dass der Ablauf der entscheidenden Frist gem. § 1046 Abs. 1 ZPO festgesetzt und der Kläger zu promptem Handeln aufgefordert ist.

Versäumt eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder fristgerecht Schriftstücke vorzulegen, obgleich ihr von dem Schiedsgericht hinreichend Gelegenheit (rechtliches Gehör) geboten wurde,<sup>797</sup> so ist das Schiedsgericht ansonsten grundsätzlich befugt, das Verfahren fortzusetzen und einen Schiedsspruch nach den ihm vorliegenden Beweisen zu erlassen, [Section 41 (4) Arbitration Act 1996 / § 1048 Abs. 3 ZPO / § 10

---

<sup>794</sup> Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 2 zu § 1048 ZPO.

<sup>795</sup> Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 137.

<sup>796</sup> Vergleiche Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 899 sowie die Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 49: „... denn wenn keine Klage eingereicht wird, kann auch kein Schiedsspruch ergehen.“

<sup>797</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 185.

Abs. 5 GMAA-SchO / Section 5 (d) Small Claims Procedure (2002) / Section 20 (iv) FALCA Rules].<sup>798</sup> Dies gilt insbesondere für den in der Praxis häufigsten Fall der Beklagensäumnis.<sup>799</sup> In Übereinstimmung mit den meisten Schiedsordnungen und nationalen Gesetzen,<sup>800</sup> findet demnach ein Versäumnisverfahren, wie von den nationalen Prozessrechten für die staatliche Gerichtsbarkeit vorgesehen, generell nicht statt.<sup>801</sup> Vielmehr hat das Schiedsgericht alle die ihm vorliegenden Beweismittel zu würdigen und in der Regel - soweit im Einzelfall angezeigt - auch den Versuch weiterer Aufklärung von Amts wegen zu unternehmen.<sup>802</sup> Wird die Säumnis entschuldigt, so lässt das Schiedsgericht sie außer Betracht, [§ 1048 Abs. 4 S. 1 ZPO / Section 41 (4) Arbitration Act 1996].

Das englische Recht normiert zudem ausdrücklich die Vorgehensweise über so genannte *peremptory orders*, deren gesonderte Vorsehung eine englische Besonderheit ist.<sup>803</sup> Hiernach setzt das Schiedsgericht einer säumigen Partei, welche eine schiedsgerichtliche Anordnung nicht beachtet hat, eine endgültige Frist zur Vornahme der identischen Handlung, welche bei Nichtbefolgung bestimmte Sanktionen nach sich zieht, [Section 41 (7) Arbitration Act 1996],<sup>804</sup> namentlich dem Schiedsgericht das Recht zu nachfolgenden - nicht abschließenden -<sup>805</sup> Anordnungen gibt:

---

<sup>798</sup> Tweeddale/Tweeddale, *Arbitration Law*, S. 136/137; Sutton/Kendall/Gill, *Russell on Arbitration*, Rnr. 4-134; Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 716.

<sup>799</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 716.

<sup>800</sup> Schlosser, *Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, Rnr. 563, Fn. 1; Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 120, Fn. 364, m.w.N.

<sup>801</sup> Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 183, Rnr. 53; Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 209; Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 105; Henn, *Schiedsverfahrensrecht*, Rnr. 312, 366; Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 716; Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 903, Fn. 2, m.w.N.; Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 157; Redfern/Hunter, *International Commercial Arbitration*, Rnr. 6-110; a.A. Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 207 Vor § 556 HGB.

<sup>802</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 717; Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 106/107; Sutton/Kendall/Gill, *Russell on Arbitration*, Rnr. 5-218 ff.; Harris, *64 Arbitration (1998)*, S. 255 f.

<sup>803</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 121.

<sup>804</sup> Section 20 FALCA Rules sieht einen noch weitergehenden Katalog an Sanktionen vor.

<sup>805</sup> Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume*, S. 321.



- „(a) direct that the party in default shall not be entitled to rely upon any allegation or material which was the subject matter of the order;
- (b) draw such adverse inferences from the act of non-compliance as the circumstances justify;
- (c) proceed to an award on the basis of such material as have been properly provided to it;
- (d) make such order as it thinks fit as to the payment of costs of the arbitration incurred in consequence of the non-compliance.

Auch Section 41 (7) Arbitration Act 1996 berechtigt aber grundsätzlich nicht dazu, einen Schiedsspruch gegen die säumige Partei zu erlassen.<sup>806</sup> Die LMAA Terms (2002) berechtigen das Schiedsgericht in solchen Fällen aber überdies dazu, das Verfahren auszusetzen, [Section 14 (c) LMAA Terms (2002)]. Eine *peremptory order* des Schiedsgerichtes kann ansonsten auch mit Hilfe des staatlichen Gerichts durchgesetzt werden, [Section 42 Arbitration Act 1996].<sup>807</sup>

Eine erneute Fristsetzung ist indes auch dem deutschen Schiedsgericht möglich, welches vom Gesetz nicht gezwungen ist, eine unentschuldigte Säumnis sofort mit der Sanktion der Präklusion zu ahnden.<sup>808</sup> Bei der Gewährung von Nachfristen wird das Schiedsgericht prinzipiell ohnehin nachsichtiger sein, als ein staatliches Gericht.<sup>809</sup>

Die Sanktionsmöglichkeiten einer *peremptory order* stehen dann aber ebenfalls bereits in großem Maße zur Disposition des GMAA Schiedsgerichtes. Dieses ist im Säumnisfall auch nach den normalen Regeln bereits dazu berechtigt, nach Aktenlage - im Einzelfall u.U. auch unter der Annahme eines Zugeständnisses gegnerischen Vortrages -

---

<sup>806</sup> DAC - Saville Report (1996), § 211; Veeder, England, S. 46; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 321, Fn. 6. Section 41 (6) Arbitration Act 1996 sieht lediglich bei der Nichtbefolgung einer *peremptory order to provide security for costs* für das Schiedsgericht vor, dessenthalb einen klageabweisenden Schiedsspruch erlassen zu können.

<sup>807</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 4-135.

<sup>808</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 914.

<sup>809</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 234.

<sup>810</sup> zu entscheiden. Das entspricht der üblichen Praxis englischer Schiedsrichter bei der Beklagensäumnis, nach der Nichtbefolgung der *peremptory order* unter Zugrundelegung des bislang vorliegenden Parteivortrags und Beweise und ohne mündliche Verhandlung<sup>811</sup> den Schiedsspruch zu erlassen.<sup>812</sup> Das GMAA Schiedsgericht ist zudem - wie noch auszuführen sein wird -<sup>813</sup> ebenfalls dazu berechtigt, eine ungebührliche Verfahrensführung der Parteien in seiner Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Die besondere Eigenart der englischen *peremptory order* liegt jedoch in deren Finalität begründet. *Ambrose/Maxwell* führen dazu aus:

„*Peremptory orders are final orders providing a sanction for non-compliance which will be enforced with no opportunity for 'another chance' to comply.*“<sup>814</sup>

Im Allgemeinen deutschen Schrifttum wird insoweit zwar vertreten, dass man dem Schiedsgericht in diesem Zusammenhang auch zubilligen müsste, Ausschlussfristen u.a. auch in dem Sinne setzen zu können, dass es die Absicht kundtut, eine verspätet vorgenommene Prozesshandlung nicht mehr zu beachten.<sup>815</sup>

Nach Aussagen erfahrener Seeschiedsrichter gilt ein solches in der Praxis aber nicht für die GMAA Schiedsgerichtsbarkeit. Hier ist es vielmehr üblich, sich in den Fällen der Säumnis auf die allgemeinen Regeln zurückzuziehen, nach welchen das säumige Verhalten unter Fortführung des Verfahrens nach freier Überzeugung gewürdigt gehört, wie es auch von der GMAA-SchO vorgesehen ist. Verspäteter Vortrag wird überdies ob der Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs regelmäßig nachgelassen

---

<sup>810</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 106; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 901; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 718.

<sup>811</sup> An anderer Stelle wird noch zu empfehlen sein, die Dispositionsbefugnis über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung dem Schiedsgericht zu übertragen.

<sup>812</sup> Eine Abänderung dieser Praxis ist auch unter dem Arbitration Act 1996 nicht zu erwarten, Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-081.

<sup>813</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen zur Kostenentscheidung, S. 180 ff., *infra*.

<sup>814</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 172.

<sup>815</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 103, Fn. 55, m.w.N.

werden.

Eine solche Vorgehensweise ist aber auch ausreichend und etwaigen weitergehenden Säumnisfolgeregelungen vorzugswürdig. Die allgemeinen, gleichermaßen an dem Art. 25 *model law* orientierten<sup>816</sup> Regeln sichern - im Gegensatz zur automatischen Annahme eines Zugeständnisses des gegnerischen Vorbringens - durch die Würdigung der vorliegenden Tatsachen und Beweise in höherem Maße eine gerechte Entscheidung, welcher ob der Finalität des Schiedsverfahrens hier eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>817</sup> In diesem Zusammenhang rechtfertigt sich auch der Nachlass verspäteten Vorbringens, durch welches u.U. erst offenbart wird, wie der Fall tatsächlich gelagert ist. Die Möglichkeit der Entschuldigung vermeidet Härten im Einzelfall. Auf der anderen Seite sind die allgemeinen Regeln hinreichend geeignet eine Blockade des Verfahrens durch die säumigen Parteien zu verhindern, da das Verfahren unbeschadet der obstruierenden Partei weitergetrieben werden kann. Intentional säumige Parteien können zudem im Einzelfall in ausreichender Weise sanktioniert werden. Soweit nämlich das Schiedsgericht die verspätete Vornahme der versäumten Handlung nicht anerkennt, kann diese auch nach dem Gesetz nicht mehr nachgeholt werden.<sup>818</sup>

Ogleich die Parteien nach deutschem Recht die Rechtsfolgen einer schuldhaften Säumnis grundsätzlich umfassend regeln können,<sup>819</sup> und auch die parteiliche Vereinbarung von Ausschlussfristen zulässig ist,<sup>820</sup> erübrigt sich damit bereits eine weitergehende Regelung der Thematik in der GMAA-SchO.<sup>821</sup>

Eines gesonderten Regimes von *peremptory orders* bedarf es in Hamburg/Bremen nicht. Ebenso wenig bietet es sich an, bei der Säumnis *per se* ein Zugeständnis des gegneri-

---

<sup>816</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 50; DAC - Saville Report (1996), § 207.

<sup>817</sup> Siehe auch: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 120.

<sup>818</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 914.

<sup>819</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 913.

<sup>820</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 170, Fn. 103.

<sup>821</sup> Einer solchen Darstellung könnte ansonsten freilich ein gewisser Abschreckungseffekt immanent sein.

schen Vortrags zu vereinbaren.

## 5. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit

### a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen

Die GMAA Schiedsordnung enthält keine Regelung über die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, d.h. der Beteiligung mehrerer Parteien auf einer oder beiden Seiten eines Schiedsverfahrens.<sup>822</sup> Ebenso wenig hält die ZPO spezifische Vorgaben für das Reglement der Mehrparteienverfahren bereit.<sup>823</sup> Damit sind die der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit anhängenden Probleme in Deutschland für die Seeschiedsgerichtsbarkeit nicht explizit normativ behandelt. Bedauerlicherweise hat sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung *bis dato* einer eindeutigen Festlegung enthalten.<sup>824</sup> Die Beurteilung der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit muss daher hergeleitet werden, wobei den in der so genannten *Dutco*-Entscheidung des *Cour de Cassation*<sup>825</sup> behandelten Problemen bei der Bestellung des Schiedsgerichts im europäischen Kontext

---

<sup>822</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 74; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 62; Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 70, Fn. 18. Vergleiche für eine Einführung in die Problematik der Mehrparteienverfahren ansonsten auch: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1364 ff.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 772 ff.; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 289 ff.; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 36, 264.

<sup>823</sup> Böckstiegel, Germany, S. 9; Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 272; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 36; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO. Bereits zur Entwurfsfassung: Labes, Schiedsgerichtsvereinbarungen in Rückversicherungsverträgen, S. 126. Das reformierte Gesetz sollte nicht mit den komplizierten Regelungen über die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit „überfrachtet“ werden, Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 37. Siehe ansonsten auch: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 88.

<sup>824</sup> Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO mit Verweis auf BGHZ 132, S. 289/299: „würde den Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung sprengen“. Siehe auch: Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 65/66; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1372.

<sup>825</sup> *Cour de Cassation*, BB 1992, Beilage Nr. 15, S. 27 [Dazu: Berger, RIW 1993, S. 702 ff.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 783 f.; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 299 f.]. Hiernach wurde die unter Protest und Vorbehalten durchgeführte Bestellung eines gemeinsamen Schiedsrichters zweier Beklagter durch das Schiedsgericht der ICC als ordnungsgemäß angesehen und durch den *Cour d'Appel* bestätigt. Der *Cour de Cassation* hob das Urteil des *Cour d'Appel* auf. Es stellte fest:

„Der Grundsatz der Gleichheit der Parteien bei der Benennung der Schiedsrichter gehört zum ordre public auf den erst nach dem Entstehen des Streitfalles verzichtet werden kann“

besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.<sup>826</sup>

In Deutschland gilt es hierbei zwei maßgebliche Voraussetzungen für die Durchführung von Mehrparteienverfahren zu beachten:<sup>827</sup>

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung setzt die Durchführung eines Mehrparteienverfahrens stets einen diesbezüglich übereinstimmenden Willen aller Parteien - entweder im Vorhinein oder nachträglich so vereinbart - voraus.<sup>828</sup> Eine zwangsweise Verfahrensverbinding entgegen dem Willen einer oder mehrerer Parteien verbietet sich.<sup>829</sup>

Darüber hinaus ist im Sinne der „prozessualen Waffengleichheit“<sup>830</sup> das Postulat einer gerechten Einflussnahme aller Parteien auf die Konstituierung des Schiedsgerichts zu wahren,<sup>831</sup> welche seit dem *Dutco-Urteil* den Mittelpunkt der juristischen Diskussion darstellt.<sup>832</sup>

Problematisch ist hierbei, dass das Recht einer jeden Partei auf die eigene Auswahl eines Schiedsrichters bei der Einleitung von Mehrparteienverfahren nur unter großen Schwierigkeiten berücksichtigt werden kann,<sup>833</sup> welches aber gemeinhin als prozessuales Grundrecht angesehen wird, auf das grundsätzlich nicht im Voraus – d.h. vor

---

<sup>826</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 62; Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 272.

<sup>827</sup> Lachmann setzt dem zudem die Zustimmung der Schiedsrichter hinzu, welche sich indes durch die Annahme des Amtes in einem Verfahren für das eine Schiedsordnung die Durchführung von Mehrparteienverfahren vorsieht, bereits hinreichend gebunden haben, Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1370 f.

<sup>828</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1367, 1369; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 148, 295, 302.

<sup>829</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 88.

<sup>830</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 783 ff.; Berger, DZWIR 1998, S. 50, Fn. 48.

<sup>831</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1367, 1372; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 783 ff.; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 295, 302.

<sup>832</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 62.

<sup>833</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 291.

Entstehung eines Streitfalles – verzichtet werden kann.<sup>834</sup> Die Bestellung von Schiedsrichtern wirft hierbei insbesondere dort Probleme auf, wo sich eine Mehrzahl von Parteien auf der einen Seite auf einen Schiedsrichter einigen muss, während auf der anderen Seite eine Partei alleine entscheiden kann. Ein solches kann immer dann auftreten, wenn - wie regelmäßig so vereinbart – die Parteischiedsrichter für ein Schiedsgericht von den Parteien zu ernennen sind. Naturgemäß kommt der alleine agierenden Partei hierbei eine größere Einflussnahme zu, welche ihr Recht auf die Bestellung eines eigenen Schiedsrichters unbeschränkt wahrnehmen kann. Demgegenüber sind die in der Mehrzahl befindlichen Parteien einem Entscheidungszwang dahingehend ausgesetzt, sich auf eine Person einigen zu müssen, und im Falle einer nicht zu erzielenden Einigkeit u.U. sogar einen zwangsbestellten Schiedsrichter nur für ihre Seite akzeptieren zu müssen.<sup>835</sup>

Da die Bestellung eines Schiedsrichters pro Partei keinen praktisch gangbaren Weg darstellt,<sup>836</sup> wird im Schrifttum daher heute die Übergewichtsklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO mit der Folge als anwendbar angesehen, dass die Mehrzahl der Parteien, welche sich auf der einen Seite nicht auf den von ihnen zu bestellenden Schiedsrichter haben einigen können, das Gericht zur neutralen Bestellung des gesamten Schiedsgerichts anrufen können.<sup>837</sup> Den Gesetzgebungsmaterialien ist jedoch nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass diese Vorschrift Fragen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit regeln sollte.<sup>838</sup> Ob diese an sich sachfremde, da für andere Konstellationen geschaffene Norm den Ansprüchen höchstrichterlicher Rechtsprechung insoweit genügt, bleibt daher

---

<sup>834</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 297 ff.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1372, Fn. 2, m.w.N.

<sup>835</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 99, Rnr. 15.

<sup>836</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 291; Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 221; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1372, Fn. 3, m.w.N.

<sup>837</sup> Böckstiegel, Germany, S. 9; Berger, DZWIR 1998, S. 50; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 91; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 35 zu § 1035 ZPO; Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 158; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 62. Bereits zur Entwurfsfassung des neuen Gesetzes: Schlosser, RIW 1994, S. 726; Labes, Schiedsgerichtsvereinbarungen in Rückversicherungsverträgen, S. 126; vorsichtiger auch Böckstiegel, 14 Arbitration International 1998, S. 25.

<sup>838</sup> Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 91.

abzuwarten.<sup>839</sup> Zudem werden aber auch Verfahrensvorschriften der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit<sup>840</sup> als zulässig angesehen, welche die Bestellung aller Parteischiedsrichter bzw. des gesamten Schiedsgerichts bei Uneinigkeit der Schiedsorganisation übertragen,<sup>841</sup> und somit mittels einer privatrechtlich vereinbarten Drittbestellung wirkungsvolle Abhilfe schaffen, ohne das Gesetz bemühen zu müssen. Die beispielsweise von der ICC oder LCIA vorgesehenen Regeln stehen dabei - ebenso wie die gesetzliche Übergewichtsnorm - auch mit der neueren international h.M. im Einklang,<sup>842</sup> und ermöglichen so die gleichgewichtete und damit wirksame Bestellung eines Schiedsgerichts in Mehrparteisachen. Inhaltlich diesem Lösungsweg folgende Vereinbarungen für ein ad-hoc Verfahren bieten auch in diesem Bereich ausreichende Vorsorge.<sup>843</sup>

In der Annahme, dass sich eine ungebührliche Erhöhung der Schiedsrichteranzahl bei Uneinigkeit verbietet, kommt die h.M. im Schrifttum so letztlich zu dem Schluss, dass bei Uneinigkeit eine Beschneidung des Rechtes auf einen eigenen Schiedsrichter für alle Parteien, das geringere Übel darstelle - die Gleichbehandlung mithin über gleich „schlechte“ Chancen erreicht werde -<sup>844</sup> und als sachgemäße Lösung auch mit der Dutco-Entscheidung im Einklang stehe.<sup>845</sup> Das Recht auf Bestellung des eigenen Schiedsrichters tritt damit hinter den Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts zurück.<sup>846</sup> Obgleich noch nicht höchstrichterlich

---

<sup>839</sup> Berger, DZWiR 1998, S. 50; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 182.

<sup>840</sup> Art. 18 WIPO-Schiedsordnung; § 13 DIS-Schiedsordnung; Art. 6 Abs. 5 AAA-Rules; Art. 10 ICC-Rules; Art. 8 LCIA-Rules.

<sup>841</sup> Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 36 zu § 1035 ZPO; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 99/100, Rnr. 15; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1374 ff.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 785 ff.; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 155, Fn. 16.

<sup>842</sup> Berger, DZWiR 1998, S. 50.

<sup>843</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 788.

<sup>844</sup> Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 36 zu § 1035 ZPO; Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 75.

<sup>845</sup> Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 76; Wirth, Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen, S. 198. Vergleiche hierzu auch die zusammenfassende Darstellungen bei Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 83 f., m.w.N.

<sup>846</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1374.

überprüft,<sup>847</sup> entspräche dieser Weg aber dennoch den erforderlichen rechtsstaatlichen Anforderungen,<sup>848</sup> was sich bereits daraus ergibt, dass sich die Parteien – wie im staatlichen Gerichtsverfahren auch – ihnen gleichermaßen fremden Richtern gegenübersehen.

## b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London

Mehrparteienstreitigkeiten sind in der englischen Seeschiedsgerichtsbarkeit häufig anzutreffen.<sup>849</sup> Um einem weit verbreiteten Bedürfnis der Praxis nachzukommen, ist eine Verfahrensverbundung mehrerer Schiedsverfahren nunmehr daher auch nach englischem Recht vorgesehen.<sup>850</sup> Eine Verfahrensverbundung in diesen Fällen ist ausweislich der Section 35 Arbitration Act 1996 aber nur dann möglich, wenn alle<sup>851</sup> Parteien dies vereinbart haben.<sup>852</sup>

Section 35 Arbitration Act 1996, durch welchen das insoweit identische *case law* Englands kodifiziert wurde,<sup>853</sup> liest sich wie folgt:

*„35.-(1) The parties are free to agree –*

*(a) that the arbitral proceedings shall be consolidated with other arbitral proceedings, or*

*(b) that concurrent hearings shall be held,*

*on such terms as may be agreed.*

*(2) Unless the parties agree to confer such power on the tribunal, the tribunal has no power to order consolidation of proceedings or concurrent hearings.*

Eine zwangsweise Verbindung von Verfahren verbietet sich demnach auch nach

---

<sup>847</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 62, Fn. 67.

<sup>848</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1374, Fn. 3, m.w.N.

<sup>849</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 195 f.; Davies, The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes, S. 1.

<sup>850</sup> Weigand, RIW 1997, S. 908.

<sup>851</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 197.

<sup>852</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 309; Weigand, RIW 1997, S. 908.

<sup>853</sup> Davies, The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes, S. 2 ff.



englischem Recht,<sup>854</sup> da dies gegen den Grundsatz der Parteiautonomie verstoßen,<sup>855</sup> sowie eine Beschneidung der grundsätzlich parteigewollten Vertraulichkeit in der Schiedsgerichtsbarkeit darstellen würde.<sup>856</sup> In der Abwesenheit dementsprechender Parteivereinbarungen haben weder die staatlichen Gerichte noch die Schiedsgerichte das Recht eine Verfahrensverbindung oder gemeinsame Verhandlungen anzuordnen.<sup>857</sup>

Von der singulären Vorschrift der Section 35 Arbitration Act 1996 abgesehen, findet sich keine weitergehende Regelung des Mehrparteienverfahrens in dem englischen Schiedsstatut.<sup>858</sup> Die LMAA-Terms (2002) und die FALCA Rules sehen hingegen Vorschriften für getrennte aber verwandte Streitigkeiten vor, [Section 14 (b) LMAA-Terms (2002) / Section 21 FALCA Rules].<sup>859</sup> Während die FALCA Rules die Durchführung einer gemeinsamen Verhandlung von der bereits erfolgten einvernehmlichen Bestellung eines gemeinsamen Einzelschiedsrichters für die betroffenen Verfahren abhängig machen, regelt Section 14 (b) LMAA-Terms (2002) nur die Ermächtigung zur Anordnung von gemeinsamen Verhandlungen bzw. einer gemeinsamen Beweisaufnahme, ohne jedoch ein Bestellregime vorzusehen. Die LMAA Terms (2002) berechtigen daher auch zu gemeinsamen Verhandlungen, wenn die betroffenen Schiedsgerichte nicht identisch sind.<sup>860</sup> Dem Wortlaut nach sind die Klauseln sehr weit gehalten und vermitteln dem Schiedsgericht ein weitgehendes verfahrensrechtliches Ermessen, dessen

---

<sup>854</sup> Siehe bereits: Sommer, Consolidated Arbitration Revisited, S. 4.

<sup>855</sup> DAC - Saville Report (1996), § 179 ff.; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 309.

<sup>856</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 309; Davies, The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes, S. 2/3, m.w.N.

<sup>857</sup> Veeder, England, S. 20 f.; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 196 f., m.w.N.

<sup>858</sup> Dies verdeutlicht die in dem DAC vorherrschende Meinung, nach welcher die Probleme der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit besser durch entsprechende Vertragsabsprachen der Parteien einer Lösung zugeführt werden sollen, als dass der Gesetzgeber tätig werden sollte, Veeder, England, S. 20. Dessen ungeachtet sah sich das DAC jedoch zugleich in nicht unerheblicher Weise einem Verlangen der Praxis nach gesetzlichen Regeln ausgesetzt. Siehe: Wheeler, The English 1996 Arbitration Act: Update, S. 12; Davies, The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes, S. 4.

<sup>859</sup> Die Vorschriften der LMAA galten den Verfassern des DAC Reports insoweit als Beispiel für ein Klauselwerk, welches dem Schiedsgericht die Berechtigung zur Verfahrensverbindung oder Anordnung von gemeinsamen mündlichen Verhandlungen im Sinne der Section 35 Arbitration Act 1996 vermittelt. Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 181.

<sup>860</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-080.

genauen Grenzen jedoch unklar bleiben,<sup>861</sup> welche aber gewiß nicht die Befugnis zu einer Verfahrensverbindung oder Kostenanordnung für das jeweils andere Verfahren beinhalten sollen.<sup>862</sup>

Sollte es zu Schwierigkeiten bei der Bestellung von Schiedsrichtern für ein Mehrparteienverfahren kommen, kann zudem Rückgriff genommen werden auf die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, respektive Section 18 Arbitration Act 1996.<sup>863</sup> Hiernach können auch etwaige bereits erfolgte Bestellungen vom Gericht widerrufen werden. Die Verfahrensweise nach der Section 18 Arbitration Act 1996, welche auch vor dem Hintergrund der *Dutco*-Entscheidung geschaffen wurde,<sup>864</sup> entspricht damit der hiernach ausgebildeten internationalen Auffassung zum Gleichheitsgrundsatz.<sup>865</sup>

### c) Vergleich der Schiedsplätze

Der Frage, ob verschiedene Streitigkeiten, die eine Mehrzahl an Parteien betreffen, zusammen gehört und entschieden werden können, kann in einem seerechtlichen Zusammenhang häufig Relevanz erwachsen.<sup>866</sup>

Umso misslicher ist es, dass insoweit weder der Arbitration Act 1996 noch die deutsche ZPO – wie im Übrigen bedauerlicherweise auch die meisten anderen nationalen

---

<sup>861</sup> Vergleiche Section 14 LMAA Terms (2002) / Section 21 FALCA Rules; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 198.

<sup>862</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 203.

<sup>863</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 199; Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 75, Fn. 66. Soweit das staatliche Gericht aufgefordert ist, seine gesetzliche Bestellermächtigung auszuüben, kann es hierbei in geeigneten Fällen auch denselben Schiedsrichter für mehrere Verfahren bestellen und damit bereits der Gefahr von abweichenden Entscheidungen entgegenwirken, Veeder, England, S. 20/21, m.w.N.

<sup>864</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 159, Fn. 4.

<sup>865</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 87.

<sup>866</sup> Vergleiche hierfür die beispielhafte Aufzählung bei Trappe: „*One can imagine legal links between owner - charterer - sub-charterer - stevedore [damage done by the latter to the ship] or owner - tiemcharterer - voyage charterer [damage to cargo stowed under a ‚FIO‘ contract] or tiemcharterer - owner - cargo owner [damage to cargo carried under a Bill of Lading issued for a timechartered vessel]*“, Trappe, Arbitration 1983, S. 211. Vergleiche ansonsten auch: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 195 f.; Herber, Transportrecht 2000, S. 439 f.; Nicklisch, Festschrift Glossner (1994), S. 222.

Schiedsrechte<sup>867</sup> ein gesetzliches Reglement der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit vorsehen.<sup>868</sup> Den vielfältigen Problemfeldern der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit fehlt damit in beiden Rechtsordnungen eine erkenntniserhellende normative Behandlung.

Dennoch ist nach beiden Rechtssystemen die Durchführung eines Mehrparteienverfahrens möglich. Dies ist entgegen der Rechtslage in anderen Staaten<sup>869</sup> in England und Deutschland aber nicht gegen den Willen der Parteien zu erzwingen. Eine zwangsweise Beteiligung von dritten Parteien verbietet sich nach beiden Rechtsordnungen, was unabhängig von der nationalen Rechtslage im Übrigen bereits aufgrund der heraufbeschwornten Vollstreckungsschwierigkeiten im Ausland auch nicht zu empfehlen wäre.<sup>870</sup> Die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit setzt damit in England und Deutschland übereinstimmend eine entsprechende Parteivereinbarung voraus.<sup>871</sup> Ebenfalls muss hier wie da gewährleistet sein, dass den Parteien ein vergleichbarer Einfluss auf die Konstituierung des Schiedsgerichts zukommt.<sup>872</sup>

Die meisten internationalen Verfahrensordnungen der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit enthalten nunmehr Mehrparteienklauseln,<sup>873</sup> welche zumeist auch ein Bestellregime vorsehen. Die LMAA-Terms (2002) und die FALCA Rules normieren dahingegen

---

<sup>867</sup> Bereits Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 143, Fn. 10.

<sup>868</sup> So auch: Marriott, 11 International Arbitration Report 1996, S. 20, 31; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 78, 90, 91. Bereits zum deutschen Gesetzesentwurf: Schlosser, RIW 1994, S. 724.

<sup>869</sup> Vergleiche hierzu: Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 3-78; Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 73 f.; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 82, m.w.N.

<sup>870</sup> Eine zwangsweise angeordnete Verfahrensverbindung entspräche nicht der Parteivereinbarung und wäre damit nach Art. V (1) (d) UN-Übereinkommen nicht vollstreckbar. Vergleiche hierzu: Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 3-78; Nöcker, Festgabe Sandrock (1995), S. 196/197.

<sup>871</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 90.

<sup>872</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 90.

<sup>873</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 774; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 292, Fn. 3; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1375 f.; Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 75.

lediglich die Befugnis des Schiedsgerichts in Mehrparteienachen gemeinsame Verhandlungen / Beweisaufnahmen anordnen zu können, während die GMAA Schiedsordnung gänzlich schweigt.

Neben der prinzipiellen, und hier nicht in der nötigen Spezifizierung zu erbringenden Behandlung der Frage nach der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung der komplizierten Materie, steht an dieser Stelle mithin zumindest die Inkorporation einer entsprechenden Mehrparteienklausel in die GMAA Schiedsordnung in Frage, welcher im dritten Kapitel vertieft nachgegangen werden soll.<sup>874</sup>

## **6. Einstweiliger Rechtsschutz**

### **a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

Nach der gesetzlichen Regelung der Materie kann das Schiedsgericht in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen einstweilige Maßnahmen bezüglich des Streitgegenstandes anordnen, [§ 1041 Abs. 1 ZPO].<sup>875</sup> Es hat sich in der Ausübung seines Ermessens insoweit zwar an den Erlassvoraussetzungen der §§ 916 ff. ZPO zu orientieren und muss insbesondere beachten, dass sich die Maßnahme nicht gegen Dritte richtet.<sup>876</sup> Nach dem § 1041 Abs. 1 ZPO steht es dem Schiedsgericht aber frei, auch den Erlass individueller Maßnahmen anzuordnen, da es im Gegensatz zu dem staatlichen Richter nicht an den Maßnahmenkatalog deutschen Rechts (Einstweilige Verfügung / Arrest)<sup>877</sup> gebunden ist.<sup>878</sup> Dennoch muss auch das Schiedsgericht im Ergebnis häufig an den Erfordernissen des deutschen Rechts festhalten, da die staatlichen Gerichte über

---

<sup>874</sup> Siehe S. 325 ff., *infra*.

<sup>875</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 236; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 27; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1033 ZPO.

<sup>876</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 168; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1041 ZPO.

<sup>877</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1033 ZPO.

<sup>878</sup> Kronke, RIW 1998, S. 264; Wolf, DB 1999, S. 1101; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 2 zu § 1041 ZPO; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 168; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 28; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 192/193, Rnr. 5; a.A. Schütze, BB 1998, S. 1651.

eine eventuelle Vollziehung der Maßnahme entscheiden müssen, [§ 1041 Abs. 2 ZPO].<sup>879</sup> Diese prüfen in einem speziell dafür vorgesehenen Verfahren anhand einer Ermessensentscheidung, ob sie die Vollstreckung zulassen und sind insoweit auch berechtigt, die Anordnung anders zu fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.<sup>880</sup>

Unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts können die Parteien auch bei den Gerichten einstweilige Maßnahmen jederzeit während eines Schiedsverfahrens beantragen, [§ 1033 ZPO].<sup>881</sup> Insoweit besteht keine Pflicht zuvor das Schiedsgericht zu bemühen, sondern eine gesetzlich vorgesehene Parallelität in der Zuständigkeit von Schiedsgericht und staatlichem Gericht.<sup>882</sup> Eine Subsidiarität des staatlichen gegenüber dem schiedsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz besteht nicht,<sup>883</sup> so dass in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Schiedseinrede auch nicht erhoben werden kann.<sup>884</sup>

Die GMAA Schiedsordnung weicht indes von der dispositiven<sup>885</sup> gesetzlichen Regelung ab. Sie statuiert:

---

<sup>879</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 75; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S.135. Dies gilt freilich nicht, wenn die Vollstreckung in einem anderen Staat als Deutschland geplant ist, Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 193, Rnr. 5.

<sup>880</sup> Vergleiche: § 1041 Abs. 2 ZPO. *Schütze* bezeichnet den Erlass von einstweiligen Maßnahmen, welche dem deutschen Recht fremd sind, daher auch als praktisch sinnlos, da sie bei der Vollziehbarerklärung ohnehin an die deutsche Typologie angepasst würden, Schütze BB 1998, S. 1651, Fn. 15.

<sup>881</sup> Herber, Erläuterungen, S. 11; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 326; Böckstiegel, Germany, S. 18.

<sup>882</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 236; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 2 zu § 1041 ZPO; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 4 zu § 1033 ZPO; Kröll, NJW 2001, S. 1179; Kronke, RIW 1998, S. 264; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 134; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 587, m.w.N.

<sup>883</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 326; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 73, m.w.N.

<sup>884</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 736; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 415, Fn. 7, m.w.N.

<sup>885</sup> Wolf, DB 1999, S. 1102.

„Das Schiedsgericht ist befugt, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen anzuordnen;<sup>886</sup>  
zur Anordnung anderer vorläufiger oder sichernder Maßnahmen in Bezug auf den Streit-  
gegenstand ist es nicht befugt“.<sup>887</sup>

Wenn alle sichernden Maßnahmen außer den beweissichernden der Zuständigkeit des Schiedsgerichts entzogen sind, verbietet sich aber insbesondere auch ein Arrest von Schiffen oder eine Zahlungssperre, deren eventuell haftungsbegründende Anordnung den Schiedsrichtern bewusst nicht aufgebürdet werden sollte.<sup>888</sup> Die schiedsgerichtliche Zuständigkeit zum Erlass einstweiligen Rechtsschutzes wird damit entgegen der Gesetzeslage erheblich reduziert. Folgt man der Ansicht, welche Eilmaßnahmen zur Sicherstellung von Beweismitteln ohnehin dem § 1050 ZPO und nicht dem einstweiligen Rechtsschutz nach § 1041 ZPO zuordnet,<sup>889</sup> entfielen eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit für den einstweiligen Rechtsschutz sogar völlig.<sup>890</sup>

Im Regelfall wird daher das staatliche Gericht und nicht das GMAA-Schiedsgericht gemäß seiner Rechtsordnung zu handeln haben, und wird dementsprechend auch nur die ihm bekannten Formen einstweiligen Rechtsschutzes, namentlich den Arrest und die einstweilige Verfügung erlassen. Im Rahmen seehandelsrechtlicher Schiedsverfahren kann dabei insbesondere der gerichtliche Schiffsarrest von Bedeutung sein.<sup>891</sup>

## b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London

Nach dem englischen Recht hat das Schiedsgericht die Möglichkeit, so genannte

---

<sup>886</sup> Entgegen der Argumentation, die Berechtigung einstweilige Maßnahmen erlassen zu können, würde die „freundschaftlich-kooperative Atmosphäre“ des Schiedsverfahrens zerstören [Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 327], wurde damit auch für eine GMAA-Schiedssache die Notwendigkeit der Hintanstellung psychologischer Bedenken zugunsten einer praktisch oftmals notwendigen Beweissicherung praktiziert. Vergleiche: Kronke, RIW 1998, S. 264; Böckstiegel, ICC-Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht eines Schiedsrichters, S. 75, 83 f.

<sup>887</sup> § 11 (7) GMAA-SchO.

<sup>888</sup> Herber, Erläuterungen, S.11.

<sup>889</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 195, Rnr. 12.

<sup>890</sup> Die Vorschrift müsste dann dahingehend verstanden werden, dass sämtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und nicht nur „die anderen“ der Disposition des Schiedsgerichts entzogen sind.

<sup>891</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 197 Vor § 556 HGB.

*provisional awards* zu erlassen, d.h. es ist zum Erlass solcher Entscheidungsformen ermächtigt, welche es auch im endgültigen Schiedsspruch hätte gewähren können, [Sections 39 (1), 48 Arbitration Act 1996].<sup>892</sup> Erfasst werden indes nur solche Maßnahmen, welche einer späteren Anpassung durch das Schiedsgericht offen stehen, [Section 39 (3) Arbitration Act 1996].<sup>893</sup> Section 39 Arbitration Act 1996, welche im *model law* kein Gegenstück findet,<sup>894</sup> setzt indes eine dementsprechende Parteivereinbarung voraus, mittels welcher dem Schiedsgericht zuvor die Zuständigkeit zum Erlass von *provisional awards* anhand einvernehmlicher Parteivereinbarung übertragen wird, [Section 39 (4) Arbitration Act 1996].<sup>895</sup> Da kaum davon auszugehen ist, dass eine solche Zustimmung nach Verfahrensbeginn noch zu erlangen ist, wird das Schiedsgericht regelmäßig nur dann eine diesbezügliche Zuständigkeit besitzen, wenn diese bereits zuvor, namentlich durch eine entsprechende Klausel in einer Verfahrensordnung vereinbart wurde.<sup>896</sup> Eine Ermächtigung des Schiedsgerichts zum Erlass von *provisional awards* ist den LMAA Regelwerken aber nicht zu entnehmen.<sup>897</sup>

An anderer Stelle vermittelt indes auch Section 38 Arbitration Act 1996 dem Schiedsgericht bestimmte Befugnisse, welche von den Parteien ausgedehnt oder beschränkt werden können.<sup>898</sup> Neben der Befugnis zur Anordnung einer Kostensicherung sind hier vor allem Section 38 (4) und (6) von Bedeutung, nach welchen gilt:

- „ (4) *The tribunal may give directions in relation to any property which is subject of the proceedings or as to which any question arisen in the proceedings, and which is owned by or is in the possession of a party to the proceedings-*
- (a) *for the inspection, photographing, preservation, custody or detention of the*

---

<sup>892</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 163.

<sup>893</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 123.

<sup>894</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 124.

<sup>895</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 124; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 315; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 163; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 249.

<sup>896</sup> Weigand, RIW 1997, S. 908/909.

<sup>897</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 249.

<sup>898</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 121 f.

- property by the tribunal, an expert or a party, or*
- (b) *ordering that samples be taken from, or any observation be made of or experiment conducted upon, the property. ...*
- (6) *The tribunal may give directions to a party for the preservation for the purposes of the proceedings of any evidence in his custody or control.“*

Section 38 (6) gibt dem Schiedsgericht demnach die Befugnis zur Beweissicherung.<sup>899</sup> Darüber hinaus steht es ihm aber auch zu, eine *preservation of property* anzuordnen.<sup>900</sup>

Gleichermaßen berechtigt Section 44 (2) (c), (d) und (e) Arbitration Act 1996 aber auch das staatliche Gericht in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen zum Erlass von einstweiligen Maßnahmen. Nach Section 44 (3) ist das Gericht in eiligen Fällen zum Erlass von

*„such orders as it thinks necessary for the purpose of preserving evidence or assets“*

berechtigt, was auch *Mareva* (nunmehr *Freezing Injunction*)<sup>901</sup> oder *Anton Piller Relief* (nunmehr *Search Order*)<sup>902</sup> beinhaltet.<sup>903</sup>

Die Befugnisse des Schiedsgerichtes nach Section 38 Arbitration Act 1996 bestehen prinzipiell parallel zu den Befugnissen des staatlichen Gerichts.<sup>904</sup> Allerdings handelt es sich bei Section 44 Arbitration Act 1996 lediglich um eine Auffangnorm.<sup>905</sup> Seit Einführung des Arbitration Act 1996 kann das Gericht daher zwecks Erlass einer einstweiligen Maßnahme nicht mehr angerufen werden, solange das Schiedsgericht hierzu berechtigt und in effektiver Weise in der Lage ist. Insoweit ist die vorrangige

---

<sup>899</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 122; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 5-101; Fraser, 8 American Review of International Arbitration (1997), S. 13.

<sup>900</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 5-099 f.

<sup>901</sup> Michel, The Woolf Reforms - New for Old in an International Context, S. 3.

<sup>902</sup> Michel, The Woolf Reforms - New for Old in an International Context, S. 3.

<sup>903</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 120.

<sup>904</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 122.

<sup>905</sup> Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 120.



Entscheidungsgewalt *ipso iure* dem Schiedsgericht übertragen, [Section 44 (5) Arbitration Act 1996].<sup>906</sup>

Da das Schiedsgericht seine Anordnungen nicht durchsetzen kann, entspricht ein solches aber nicht der Praxis der Parteien, welche einstweiligen Rechtsschutz eher bei dem staatlichen Gericht beantragen,<sup>907</sup> welches auch für dessen Vollziehung verantwortlich ist.

Der wichtige Arrest eines Schiffes kann dabei vor<sup>908</sup> oder während eines Schiedsverfahrens durch einen entsprechenden Antrag bei dem *High Court* herbeigeführt werden,<sup>909</sup> und wird durch weitere Formen des englischen vorläufigen Rechtsschutzes, wie beispielsweise die ebenso gebräuchliche *Freezing Injunction*, früher bekannt als *Mareva Injunction*,<sup>910</sup> flankiert.<sup>911</sup>

### c) Vergleich der Schiedsplätze

Da Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutz häufig bereits zu einer Vorabberledigung der Streitsache führen,<sup>912</sup> kommt deren Reglement in der Schiedsgerichtsbarkeit nicht unerhebliche Bedeutung zu.<sup>913</sup>

In beiden Rechtsordnungen bestehen diesbezüglich sich überschneidende Befugnisse

---

<sup>906</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 162; Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 120; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 7-122.

<sup>907</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 79; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 166.

<sup>908</sup> Nach Section 11 Arbitration Act 1996 kann der *English Admiralty Court* einen Arrest *in rem* weiter aufrecht erhalten, auch wenn das Gerichtsverfahren für ein Schiedsverfahren ausgesetzt wird, Vee-der, England, S. 43.

<sup>909</sup> Vergleiche hierzu: Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 7-131.

<sup>910</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 234, Fn. 3; Michel, The Woolf Reforms - New for Old in an International Context, S. 3.

<sup>911</sup> Vergleiche für die Einzelheiten der Verfahren: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 233 ff.

<sup>912</sup> Bötsch, International Commercial Arbitration 1994, S. 4 f.; Kröll, NJW 2001, S. 1179.

<sup>913</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 157; ansonsten auch Herdegen, RIW 1981, S. 304 f.

des Schiedsgerichtes und des staatlichen Gerichtes. Während die GMAA-SchO die schiedsgerichtlichen Befugnisse jedoch auf beweissichernde Maßnahmen beschränkt, hat das Schiedsgericht unter den LMAA Regelwerken auch Befugnisse zur Anordnung einer *preservation of property*.<sup>914</sup> Eine Inanspruchnahme des staatlichen Gerichtes steht in England zudem unter dem Erfordernis

„that the tribunal has no power or is unable for the time being to act effectively.“<sup>915</sup>

In Deutschland besteht keine Subsidiarität in dem Sinne, dass der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte nur zu gewähren sei, wenn der einstweilige Rechtsschutz durch das Schiedsgericht nicht erlangt werden konnte.<sup>916</sup>

Die deutschen Regeln stehen insoweit den Zwängen der Praxis näher. Obgleich nämlich die meisten Schiedsordnungen und modernen Schiedsverfahrensrechte eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit zum Erlass von sichernden und/oder vorläufigen Maßnahmen enthalten,<sup>917</sup> ist das Schiedsverfahren zumindest in seiner heutigen Form aus verschiedenen Gründen für den Erlass solcher Maßnahmen nicht sonderlich geeignet.<sup>918</sup> Die oftmals Monate in Anspruch nehmende Konstituierungsphase des Schiedsgerichtes steht naturgemäß einem Eilverfahren bereits entgegen.<sup>919</sup> Unabhängig von der Zulässigkeit solcher Schiedsverfahren unter deutschem Recht,<sup>920</sup> tut sich ein Schiedsgericht zudem wegen seiner Verpflichtung zur Gewährung gleichgewichteten rechtlichen Gehörs üblicherweise schwer, *ex parte* Verfahren durchzuführen,<sup>921</sup> welche für einen effektiven

---

<sup>914</sup> Vergleiche: Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 5-099.

<sup>915</sup> Section 44 (5) Arbitration Act 1996; Øyre, 65 Arbitration (1998), S. 120.

<sup>916</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 326.

<sup>917</sup> Vergleiche: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 11, Wirth, Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen, S. 201.

<sup>918</sup> Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-125.

<sup>919</sup> Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-125; Schroth, SchiedsVZ 2003, S. 108; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 326; Bötsch, International Commercial Arbitration 1994, S.5; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1465.

<sup>920</sup> Diese ist streitig. Vergleiche: Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 93, Fn. 14, m.w.N.

<sup>921</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1467; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 93. Für eine Darstellung von 10 Gründen, die gegen die momentan diskutierte Implementierung einer

einstweiligen Rechtsschutz aber oftmals notwendig sind.<sup>922</sup> Es ist letztlich - im Gegensatz zu dem staatlichen Gericht - auch kein „eingespielter Apparat“ im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes,<sup>923</sup> dem überdies bestimmte Mittel zur Glaubhaftmachung, wie beispielsweise die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nicht offen stehen.<sup>924</sup> Da den staatlichen Gerichten auch die Vollziehung etwaiger vom Schiedsgericht angeordneter Maßnahmen obliegen würde, entsprach und entspricht es ohnehin der regelmäßigen Übung der Parteien, sogleich dort den einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.<sup>925</sup> Bereits das Erfordernis einer gerichtlichen Vollziehungsanordnung kann ansonsten den Eileffekt einer schiedsgerichtlich angeordneten Maßnahme ernsthaft in Frage stellen, da sie zu einem Verlust an Zeit bis zur Wirksamkeit der Maßnahme führt.<sup>926</sup> Daran können auch Erwägungen über die größere Sachnähe und Akzeptanz des Schiedsgerichts nichts ändern.<sup>927</sup> Auch wenn ein gerichtliches Verfahren u.U. in der Öffentlichkeit und unter Anwendung eines fremden Prozessrechtes durchgeführt werden muss,<sup>928</sup> kann die erwünschte Schnelligkeit gepaart mit dem für den einstweiligen Rechtsschutz häufig so wichtigen Überraschungseffekt regelmäßig nur das staatliche Gerichtsverfahren bieten.<sup>929</sup> Letztlich ist eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit zum Erlass von vorsorglichen Maßnahmen daher nicht im Interesse der Parteien oder ihrer Interessenvertreter.<sup>930</sup> Diese könnten hierdurch zudem die Natur des Schiedsverfahrens

---

entsprechenden Vorschrift über *Ex Parte Interim Measures* in das *model law* sprechen siehe auch: Van Houtte, 20 *Arbitration International* (2004), S. 85 ff.

<sup>922</sup> Partasides, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 9-125.

<sup>923</sup> Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 1464. Daher wird es in der Praxis auch nicht zu ähnlich schnellen Entscheidungen kommen, Harbst, 70 *Arbitration* (2004), S. 93.

<sup>924</sup> Schroth, *SchiedsVZ 2003*, S. 108; Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 1466.

<sup>925</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 157 ff, insb. 161, 166, 171; Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 197 Vor § 556 HGB.

<sup>926</sup> Vergleiche: Schütze, *BB 1998*, S. 1652; Lörcher/Lörcher, *Das Schiedsverfahren*, Rnr. 76; Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 135; Partasides, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 9-125; Sutton/Kendall/Gill, *Russell on Arbitration*, Rnr. 7-128; Schroth, *SchiedsVZ 2003*, S. 108; Lionnet, *Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 326.

<sup>927</sup> Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 135; a.A. Schroth, *SchiedsVZ 2003*, S. 109.

<sup>928</sup> Siehe hierzu: Bötsch, *International Commercial Arbitration 1994*, S. 4,5.

<sup>929</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 171.

<sup>930</sup> A.A. Blessing, *Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 69; Schroth, *SchiedsVZ 2003*, S. 109.

als freundliches Verfahren beeinträchtigt sehen.<sup>931</sup>

Da die von den Parteien bevorzugte Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte den Parteien zugleich offen steht, besteht daher auch, soweit die GMAA Schiedsordnung die schiedsgerichtliche Anordnung von beweissichernden Maßnahmen zulässt, kein Änderungsbedarf. Soweit man nicht ohnehin die Anwendung des schiedsgerichtlichen Haftungsprivilegs auch auf das Eilverfahren bejahen will,<sup>932</sup> hilft die Limitierung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit ansonsten auch, Schiedsrichter vor unzumutbaren Haftungsrisiken zu bewahren.

Vorbehaltlich der dargestellten Unterschiede im nationalen Reglement kann der für die Seeschiedsgerichtsbarkeit wichtige Schiffsarrest bei Gericht beiderseitig des Kanals beantragt werden. Ansonsten richten sich die staatlichen Gerichte nach dem nationalen Reglement des einstweiligen Rechtsschutzes, dessen detaillierter Behandlung halber aber auf die Spezialliteratur zu verweisen ist.

## **7. Beendigung des Schiedsverfahrens**

### **a) Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

#### **aa) Arten der Verfahrensbeendigung**

Ein Schiedsverfahren kann aus den verschiedensten Gründen durch Beschluss des Schiedsgerichts beendet werden, [§ 1056 Abs. 2 ZPO / § 11 Abs. 8 GMAA-SchO].<sup>933</sup> Er dient der Klärung der Verhältnisse bei Verfahren, die nicht weiter betrieben werden und beendet die Schiedshängigkeit in den Fällen, welche nicht durch einen Schiedsspruch abgeschlossen werden.<sup>934</sup> Dies ist namentlich der Fall, wenn sich der Kläger mit der

---

<sup>931</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 327. Siehe hierzu aber auch: Bötsch, International Commercial Arbitration 1994, S. 4: „*The idea that provisional remedies are unnecessary or inadequate in arbitral proceedings is to confuse arbitration with conciliation ...*“

<sup>932</sup> Vergleiche: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 611 ff., m.w.N.

<sup>933</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 328.

<sup>934</sup> Herber, Erläuterungen, S. 11.

Schiedsklage säumig zeigt, er die Klage zurücknimmt, die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, die Parteien das Schiedsverfahren nicht mehr betreiben oder die Durchführung des Verfahrens aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.<sup>935</sup>

Für den praktisch bedeutsamen<sup>936</sup> Schiedsvergleich zwischen den Parteien gilt, dass sie gemeinsam<sup>937</sup> bei dem Schiedsgericht beantragen können, den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs festzuhalten, [§ 13 Abs. 2 GMAA-SchO].<sup>938</sup> Vorausgesetzt der Vergleich widerspricht nicht dem *ordre public*, ist das Schiedsgericht verpflichtet, einen so genannten Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zu erlassen, [§ 1053 Abs. 1, S. 2 ZPO].<sup>939</sup> Dieser hat dieselben Wirkungen wie ein normaler Schiedsspruch, [§§ 1053 Abs. 2, S. 2 i.V.m. 1055 ZPO],<sup>940</sup> durch welchen das Verfahren ansonsten auch und gerade<sup>941</sup> beendet wird, [§ 1056 Abs. 1 ZPO].

## **bb) Schiedsspruch *en detail***

### **(1) Definition und Wirkungen des Schiedsspruchs**

Durch einen Schiedsspruch bestimmt das Schiedsgericht kraft der ihm von den Parteien übertragenen Entscheidungsgewalt, was zwischen ihnen rechtens sein soll, [§ 14 Abs. 4

---

<sup>935</sup> Vergleiche: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 184.

<sup>936</sup> Böckstiegel, Germany, S. 22; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 803; Berger, DZWir 1998, S. 52; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 125 unter Hinweis auf die empirische Untersuchung von Schmidt-Diemitz, DB 1999, S. 371. Es ist diesbezüglich schon seit längerem anerkannt, dass die Vergleichsrate in der ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit zumindest über 50 % liegt. Siehe: Raeschke-Kessler, Festschrift Glossner (1994), S. 257, Fn. 14; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 29, Fn. 43; beide m.w.N. Kritisch jedoch: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 130 ff.

<sup>937</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 214.

<sup>938</sup> Herber, Erläuterungen, S. 11.

<sup>939</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 1109; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 216; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 813; Böckstiegel, Germany, S. 23.

<sup>940</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 1125; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 217; Böckstiegel, Germany, S. 23; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 818, m.w.N.

<sup>941</sup> Zur Wichtigkeit des Endschiedsspruches als Beendigungsform siehe auch: Bork, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland, S. 33; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 347, Fn. 1, m.w.N.

lit. e GMAA-SchO].<sup>942</sup> Der Schiedsspruch ist damit die prinzipiell endgültige Entscheidung über einen Rechtsstreit.<sup>943</sup> Die nach h.M. und Rechtsprechung mögliche Vorsehung einer Kontrolle durch ein Oberschiedsgericht<sup>944</sup> sieht die GMAA Schiedsordnung nicht vor.

Damit dem Schiedsspruch Geltung verschafft werden kann, werden ihm *inter partes* die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zugesprochen, [§ 1055 ZPO].<sup>945</sup>

Mit Erfüllung der Förmlichkeiten des § 1054 ZPO tritt formelle Rechtskraft ein.<sup>946</sup> Der Schiedsspruch kann außerhalb des Aufhebungs- und/oder Vollstreckbarverfahrens nicht mehr angefochten werden. Auch eine Klage aus dem materiellen Rechtsverhältnis ist grundsätzlich unzulässig.<sup>947</sup> Das Schiedsgericht ist ebenfalls an seinen Schiedsspruch gebunden, wobei dem Spruchkörper aber die Befugnis zur Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs verbleibt.<sup>948</sup> Soll der Schiedsspruch vollstreckt werden, muss die obsiegende Partei allerdings eine Vollstreckbarerklärung beantragen, welche sie für die Vollstreckung aus dem inländischen Schiedsspruch mittels staatlicher Zwangsgewalt zwingend benötigt,<sup>949</sup> und welche bei Erlass zudem die materielle Rechtskraft gerichtlich feststellt,<sup>950</sup> die ansonsten auch immer dann eintritt, wenn der

---

<sup>942</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 463, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>943</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 972.

<sup>944</sup> Vergleiche hierzu nur: Böckstiegel, Germany, S. 27; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 390 ff., m.w.N.

<sup>945</sup> Borges, ZZP 111 (1998), S. 488; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 882; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 317; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 348, Fn. 10, m.w.N.

<sup>946</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 882; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 184; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1055 ZPO; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1025, Fn. 1, m.w.N.

<sup>947</sup> Borges, ZZP 111 (1998), S. 511.

<sup>948</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1025.

<sup>949</sup> Berger, DZWir 1998, S. 53. Erst die staatliche Vollstreckbarerklärung, nicht bereits der inländische Schiedsspruch, stellt den Vollstreckungstitel dar, welcher im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann [§ 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO]. Siehe dazu: Kröll, NJW 2003, S. 796; Borges, ZZP 111 (1998), S. 508.

<sup>950</sup> Folglich ist nach Erlass einer Vollstreckbarerklärung weder eine weitere Überprüfung mittels Aufhebungsantrag, sonstigen Rechtsbehelf oder inzidenter Überprüfung mehr möglich, Borges, ZZP

Schiedsspruch nicht mehr mit der Aufhebungsklage angegriffen werden kann.<sup>951</sup> Der Schiedsspruch erlangt damit schließlich materielle Rechtskraft und begründet wie ein rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Gerichtes den Einwand *res judicata*.<sup>952</sup>

## (2) Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen,<sup>953</sup> [§ 14 Abs. 1 GMAA-SchO / § 1052 Abs. 1 ZPO]. Beratung und Abstimmung unterliegen der Geheimhaltungspflicht.<sup>954</sup>

Die Schiedsrichter können zur Beratung und gegebenenfalls auch Abfassung des Schiedsspruches nur dann Berater hinzuziehen, wenn die Parteien dies nicht untersagen.<sup>955</sup> Ein solches haben sie mit Vereinbarung der GMAA Schiedsordnung jedoch getan, [§ 14 Abs. 2 GMAA-SchO].

Das deutsche Recht sieht in Übereinstimmung mit dem *model law* nicht vor, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben habe.<sup>956</sup> Die einvernehmliche Vereinbarung eines Stichentscheids ist jedoch jederzeit möglich,<sup>957</sup> von der GMAA Schiedsordnung aber so nicht vorgesehen. Ansonsten greift in solchen Fällen der § 1056 Abs. 2 Nr. 3 ZPO mit der Folge ein, dass das Schiedsgericht das

---

111 (1998), S. 508.

<sup>951</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 882; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 317, Fn. 356, m.w.N.

<sup>952</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 464.

<sup>953</sup> Osterthun, Transportrecht 1998, S. 184; bereits Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 15. Da der Schiedsspruch lediglich die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter aufweisen muss, und insofern auch die Unterschrift des Vorsitzenden nicht enthalten sein muss, [Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 203 / Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1006, Fn. 4, m.w.N.], kann auch dieser unzweifelhaft überstimmt werden. Siehe: Kronke, RIW 1998, S. 264; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 56; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 298.

<sup>954</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 961, Fn. 1, m.w.N.

<sup>955</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 202, m.w.N.

<sup>956</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 123; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 184; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 135.

<sup>957</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 54; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 953.

Verfahren durch Beschluss beendet.<sup>958</sup>

Ansonsten regeln die Schiedsrichter die technische Abwicklung einer Abstimmung selbst.<sup>959</sup>

### **(3) Inhalt des Schiedsspruchs**

#### **(aa) Sachentscheidung**

##### **((1)) Tenores**

Das Schiedsgericht spricht in seinem Schiedsspruch aus, was zwischen den Parteien rechtens sein soll, [§ 14 Abs. 4 lit. e GMAA-SchO].<sup>960</sup> Gegenstand der Schiedsvereinbarung können dabei prinzipiell alle Klagearten des ordentlichen Zivilprozesses sein.<sup>961</sup> Der Inhalt des Schiedsspruchs kann demnach der gleiche sein, wie bei gerichtlichen Urteilen.<sup>962</sup> Überdies kann das Schiedsgericht von den Parteien zu Rechtschutzformen ermächtigt werden, die den staatlichen Gerichten nicht zustehen.<sup>963</sup>

##### **((2)) Lex Causa**

§ 1051 Abs. 1 S. 1 ZPO bestätigt explizit die Möglichkeit der Parteien, das Recht, in den Worten des Gesetzestextes genauer, die „*Rechtsvorschriften*“, welche „*auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar*“ sein sollen, zu bestimmen.<sup>964</sup> Damit entscheidet

---

<sup>958</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 215, Rnr. 1; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 57; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 189; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 939; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 184.

<sup>959</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 950; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 374, Fn. 98, m.w.N.

<sup>960</sup> Allerdings ist das Schiedsgericht an die Sachanträge der Parteien gebunden, [§ 14 Abs. 3 GMAA-SchO]. Ein Schiedsspruch *ultra petita* stünde ansonsten auch der Aufhebung gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO offen.

<sup>961</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 138.

<sup>962</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 4 zu § 1054 und Rnr. 2-7 Vor § 253 ZPO; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 13 zu § 1055 ZPO. Für eine kurze Auflistung der häufig vorkommenden Konstellationen vergleiche: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 991 ff.

<sup>963</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 14 zu § 1055 ZPO.

<sup>964</sup> Auf die Frage, inwieweit Sonderbestimmungen für Verbraucher beachtet werden müssen, sei hier



zunächst der Parteiwille über das anwendbare Recht.<sup>965</sup> Nach § 1051 Abs. 1 S. 2 ZPO gilt solch eine Parteivereinbarung als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften und nicht auf Kollisionsvorschriften des in Bezug genommenen Rechtes.<sup>966</sup> Der Wortlaut des § 1051 Abs. 1 S. 2 ZPO verdeutlicht, wenn dieser von Rechtsvorschriften und nicht von Rechtsordnungen oder Rechten spricht, dass dabei nicht nur die Vereinbarung von nationalen Rechtsordnungen zulässig ist, sondern auch die Bestimmung einzelner ausländischer Rechtsvorschriften bzw. transnationaler Rechtsgrundsätzen wie der *lex mercatoria* [beispielsweise: *UNIDROIT Principles for International Commercial Contracts*<sup>967</sup> / *Principles of European Contract Law*<sup>968</sup>] auch nur für Teilbereiche der Vertragsbeziehungen („*dépeçage*“) in Form eines „*compositum mixtum*“, nach deutschem Recht möglich ist.<sup>969</sup> Die Parteien haben zudem die Möglichkeit, das Schiedsgericht ausdrücklich zu ermächtigen, nach Billigkeit [*ex aequo et bono* bzw. als *amiable compositeur*]<sup>970</sup> zu entscheiden, [§ 1051 Abs. 3 ZPO],<sup>971</sup> was dem deutschen Recht an sich fremd,<sup>972</sup> dem Schiedsgericht im Gegensatz zu der durch die Gewaltenteilung gebundenen staatlichen Gerichtsbarkeit prinzipiell aber möglich ist.<sup>973</sup>

---

und bei der sonstigen Betrachtung nicht eingegangen, da Verbraucher typischerweise nicht an Schiedsverfahren beteiligt sind., Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 53. Vergleiche hierzu ansonsten: Martiny, Festschrift Schütze (1999), S. 537 f., 541.

<sup>965</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 176.

<sup>966</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1051 ZPO; Martiny, Festschrift Schütze (1999), S. 535.

<sup>967</sup> UNIDROIT, Principles of International Commercial Contracts, 1994, abrufbar unter : <http://www.unidroit.org/english/principles/pr-pres.htm>.

<sup>968</sup> Commission on European Contract Law, *Principles of European Contract Law*, abrufbar unter: <http://www.jus.uio.no/lm/eu.contract.principles.1998/doc.html>.

<sup>969</sup> Vergleiche: Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 52; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 21; Martiny, Festschrift Schütze (1999), S. 536 f.; Salomon, RIW 1997, S. 982; Berger, Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel (2001), S. 40, Fn. 54; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 2 zu § 1051 ZPO; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 248, 252; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 939.

<sup>970</sup> Die Begriffe werden heute im Schrifttum zunehmend synonym gebraucht. Vergleiche hierzu: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 245, Fn. 3; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 145, Fn. 439, m.w.N.

<sup>971</sup> Kronke, RIW 1998, S. 263, Fn. 58; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 183; beide m.w.N.

<sup>972</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 183, m.w.N.

<sup>973</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 145, 149.

Liegt eine Rechtswahl der Parteien vor und berücksichtigt ein Schiedsgericht diese nicht, kann daraus die Aufhebbarkeit seines Schiedsspruches folgen.<sup>974</sup> Dies gilt auch für Billigkeitsentscheidungen, welche nicht von den Parteien vorgesehen waren.<sup>975</sup>

Fehlt aber jegliche Rechtswahl der Parteien, obliegt es den Schiedsrichtern, das materiell streitentscheidende Recht zu bestimmen.<sup>976</sup> Es ist nach den Vorgaben der ZPO das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engste Verbindung aufweist, [§ 1051 Abs. 2 ZPO].<sup>977</sup> Obgleich auf den ersten Blick eindeutig, ist die Bedeutung der Vorschrift, welche in Anlehnung an Art. 187 IPRG von dem Text des *model law* abweicht,<sup>978</sup> im Detail doch nebulös und streitbefangen.<sup>979</sup> Hierhin gehören beispielsweise Diskussionen über ein eventuelles Sonderkollisionsrecht der Schiedsgerichte bzw. der Bindung des Schiedsgerichts (auch) an allgemeine deutsche IPR-Vorschriften wie Art 27 ff. EGBGB,<sup>980</sup> sowie über eine eventuelle Berechtigung des Schiedsgerichts auch in der Abwesenheit von Parteivereinbarungen, transnationales Recht anzuwenden.<sup>981</sup>

Wie auch immer. Der Wortlaut des § 12 GMAA-SchO entbindet diesbezüglich von

---

<sup>974</sup> § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO; BGHZ 96, 45 m.w.N.; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 8 zu § 1059; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 13 zu § 1059 ZPO; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 249; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 966; Stahl, State Court Supervision, S. 3.

<sup>975</sup> § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO; BGHZ 96, 45, m.w.N.; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 149; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 13 zu § 1059 ZPO; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 944, Fn. 4; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 972.

<sup>976</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 253.

<sup>977</sup> Martiny, Festschrift Schütze (1999), S. 530; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 21; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 942.

<sup>978</sup> Siehe hierzu: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 254.

<sup>979</sup> Berger, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 40: „*This terminology has led to some controversy*”.

<sup>980</sup> Siehe hierzu: Martiny, Festschrift Schütze (1999), S. 538 ff.; Berger, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 40 f.; derselbe, DZWir 1998, S. 52; Sandrock, RIW 2000, S. 322 ff.; alle m.w.N.

<sup>981</sup> Siehe hierzu nur: Berger, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 42; Sandrock, RIW 2000, S. 322 ff.; beide m.w.N.

weiteren Ausführungen. Die GMAA Schiedsordnung setzt in § 12 Abs. 1 GMAA-SchO ebenfalls voraus, dass die Parteien eine ausdrückliche Rechtswahl treffen können. In Ermangelung einer Wahl findet nach dem Wortlaut der Vorschrift aber deutsches Recht Anwendung. Die GMAA Schiedsordnung verweist damit, sobald § 12 GMAA-SchO durch die Parteien gem. § 1 GMAA-SchO zu einem Bestandteil ihrer Vereinbarung gemacht worden ist, im Zweifel auf deutsches Sachrecht.<sup>982</sup> Die Schiedsrichter sind der müßigen Aufgabe, das anwendbare Sachrecht erst bestimmen zu müssen, entbunden.

Die GMAA Schiedsordnung sieht in § 12 Abs. 3 GMAA-SchO ebenfalls vor, dass die Parteien die Schiedsrichter ermächtigen können, ohne Rückgriff auf staatliche Rechtsvorschriften, lediglich nach Billigkeitserwägungen, d.h. *ex aequo et bono* bzw. als *amiable compositeur* zu entscheiden, solange die Parteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben.<sup>983</sup> Diese, den Schlichtungsgedanken betonende,<sup>984</sup> Loslösung von staatlichen Rechtsvorschriften, wird – wie wir gesehen haben - auch durch das Gesetz gestützt, findet in Ermangelung einer solchen Ermächtigung in der GMAA Schiedsordnung aber regelmäßig keine Anwendung und wird im Übrigen im Schrifttum auch nicht mehr als empfehlenswert angesehen.<sup>985</sup>

Für den Regelfall einer GMAA Schiedssache gilt ausweislich der Rechtswahl in der GMAA Schiedsordnung: Deutsches Recht entscheidet als *lex causa* den Streitfall, [§ 12 (1) GMAA-SchO], wobei das Schiedsgericht Handelsbräuche und den Vertrag der Parteien in seine Entscheidung einzubeziehen hat, [§ 12 Abs. 2 GMAA-SchO / § 1051

---

<sup>982</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 102, 171 Vor § 556 HGB.

<sup>983</sup> Insoweit ist es zumindest missverständlich, wenn die GMAA auf eine Befragung für ICMA XIII im Jahre 1999 angab, dass Entscheidungen *ex aequo et bono* in Hamburg nicht erlaubt seien. Vergleiche: Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 21.

<sup>984</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 221, Rnr. 15.

<sup>985</sup> Laut *Kronke* bietet sich eine solche Wahl für die Parteien aufgrund geänderter rechtssoziologischer Koordinaten heute auch nicht mehr an, Kronke, RIW 1998, S. 261 und 263. Sie steht ebenfalls der Vorhersehbarkeit einer schiedsrichterlichen Entscheidung entgegen, welche auch im Interesse der Parteien ist. Vergleiche hierzu beispielsweise die Ausführungen zur Reaktion deutscher Unternehmen auf mögliche *just and equitable* Entscheidungen in den USA bei: Böckstiegel, Amerikanische Wirtschafts-Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht, S. 55/56. Zudem stehen ihr die typischen Bedingungen der Haftpflichtversicherungsverträge entgegen, Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 246 f.

Abs. 4 ZPO].<sup>986</sup>

### **(bb) Kostenentscheidung**

Der Schiedsspruch muss zudem eine Kostenentscheidung enthalten, aus der ersichtlich wird, welche der Parteien die Kostentragungspflicht trifft und in welcher Höhe Kosten angefallen sind, [§§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4 lit. h GMAA-SchO / § 1057 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO]. Das Schiedsgericht wird in seinem Schiedsspruch daher auch darüber befinden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Verfahrens, einschließlich der den Parteien erwachsenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (insbesondere auch einen Teil der Rechtsanwaltskosten nach der BRAGO, nunmehr RVG),<sup>987</sup> zu tragen haben.<sup>988</sup>

Nach der gesetzlichen Regelung ist das Schiedsgericht hierbei zwar gehalten, sich an den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Ausgang des Verfahrens zu orientieren, ohne dadurch allerdings - im Gegensatz zum staatlichen Gericht -<sup>989</sup> an die allgemeinen Regeln der § 91 ff. ZPO tatsächlich gebunden zu sein.<sup>990</sup> Obgleich die Entscheidungsfindung in den meisten Fällen den für das staatliche Gericht geltenden Regeln folgen wird,<sup>991</sup> steht die Kostengrundentscheidung damit letzten Endes im Ermessen der Schiedsrichter.<sup>992</sup> Sie wird zwar durch allgemeine Grundsätze des Kostenrechts geleitet, [§ 1057 Abs. 1 S. 2 ZPO], beinhaltet aber auch das Recht, in einem angemessenen Rahmen das Verhalten der Parteien während des Verfahrens mitberücksichtigen zu können.<sup>993</sup>

---

<sup>986</sup> Kronke, RIW 1998, S. 263; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 738.

<sup>987</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37.

<sup>988</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1040.

<sup>989</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 311.

<sup>990</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 884; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 129.

<sup>991</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 225; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1042, Fn. 4, m.w.N.

<sup>992</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 348 f., Rnr. 1 und S. 353, Rnr. 13; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1057 ZPO.

<sup>993</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 884, m.w.N.

Doch können die Parteien über die Kostentragungspflicht vorrangig, auch durch eine Unterwerfung unter eine Schiedsordnung, vorab entscheiden.<sup>994</sup> Dies haben sie mit der Vereinbarung der GMAA-Regeln getan, welche die Kostentragungspflicht gem. § 7 Abs. 4 GMAA-SchO zulässigerweise<sup>995</sup> von dem jeweiligen Unterliegen der Parteien abhängig machen. Nach hier vertretenem Verständnis steht die GMAA Schiedsordnung damit sonstigen, die Kostenentscheidung beeinflussenden Billigkeitserwägungen aber auch nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung muss die Kosten – typischerweise in einem Ergänzungsschiedsspruch -<sup>996</sup> grundsätzlich auch der Höhe nach beziffern, [§ 1057 Abs. 2 ZPO / § 14 Abs. 6 GMAA-SchO], da der ansonsten vor den staatlichen Gerichten beschrittene Weg, die Kostenfestsetzung einem Rechtspfleger zu überlassen, bei einem Schiedsverfahren nicht gangbar ist.<sup>997</sup>

Die schiedsgerichtlichen Kosten erfassen die Gebühren der Schiedsrichter, ihre Auslagen und die anfallende Umsatzsteuer, [§ 7 Abs. 1 GMAA-SchO / § 1 Abs. 3 GMAA-Vergütungsregeln].<sup>998</sup> Aufgrund des Verbots nicht in eigener Sache tätig werden zu dürfen ist es den Schiedsrichtern aber untersagt, ihre Gebühren unmittelbar oder mittelbar selbst festzusetzen oder darüber im Schiedsspruch zu entscheiden.<sup>999</sup> Vielmehr obliegt es ihnen sich mit den Parteien über eine angemessene Vergütung möglichst vorab zu einigen,<sup>1000</sup> was auch mittelbar durch den Verweis auf eine Schiedsordnung

---

<sup>994</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1057 ZPO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 884; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1042.

<sup>995</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 57.

<sup>996</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 226; Herber, Erläuterungen, S. 12.

<sup>997</sup> BGH, JZ 1977, S. 185; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 899; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 129; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 312; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 226; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 359, Fn. 41, m.w.N.

<sup>998</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1060.

<sup>999</sup> BGHZ 94, 92, 95/96; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 901; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 316, Fn. 351, m.w.N.

<sup>1000</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 316.

geschehen kann.<sup>1001</sup> Die GMAA Schiedsordnung sieht diesbezügliche Regeln vor. Hiernach haben die Schiedsrichter ausweislich des § 7 Abs. 1 GMAA-SchO und den GMAA-Vergütungsregeln einen Vergütungsanspruch gegen die Parteien als Gesamtschuldner. Dies steht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung, nach der ebenfalls die gesamtschuldnerische Haftung der Parteien vorgesehen ist, [§ 427 BGB].<sup>1002</sup> Die Höhe des Anspruchs orientiert sich hierbei an dem Streitwert,<sup>1003</sup> welcher nach den Grundsätzen des Gerichtskostengesetzes zu berechnen ist, [§§ 3, 4 GMAA-Vergütungsregeln],<sup>1004</sup> und über welchen tunlichst mit den Parteien zu Beginn des Verfahrens Einvernehmen zu erzielen ist.<sup>1005</sup> Jeder Schiedsrichter erhält demnach eine Grundgebühr, zuzüglich u.U. einer weiteren Beweisgebühr in Höhe von 50% der Grundgebühr, von welchen erstere fällig wird mit Bildung des Schiedsgerichtes, letztere mit Erlass des Beweisbeschlusses, [§ 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 GMAA-Vergütungsregeln]. Auslagen und Mehrwertsteuer sind anzurechnen, [§ 1 Abs. 3 GMAA-Vergütungsregeln]. Ist der Schiedsrichter lediglich ernannt worden, ohne tätig geworden zu sein, steht ihm jedoch keine Vergütung zu, wie auch die Gebühren bei Erledigung

---

<sup>1001</sup> Trappe, 15 *Journal of International Arbitration* 1998, S. 97; Gerold/Schmidt/v.Eiken/Madert, *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: Kommentar*, Rnr. 245 zu § 1 RVG.

<sup>1002</sup> RGZ 94, 211/212; BGHZ 55, 344, 347; Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 115.

<sup>1003</sup> Bodytalk, 20 *The Maritime Advocate* (2002), S. 37; bereits Riehmer, 55 *Arbitration* (1989), S. 63. Vergleiche allgemein auch: Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 1048.

<sup>1004</sup> Ob des Verbotes in eigener Sache zu entscheiden, dürfen Schiedsrichter ihre Gebühren ebenfalls nicht mittelbar, daher auch nicht über die Festsetzung des Streitwertes bestimmen, [BGHZ 94, 92, 95/96; Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 227; Hantke, *SchiedsVZ* 2003, S. 273; Gerold/Schmidt/v.Eiken/Madert, *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: Kommentar*, Rnr. 250 zu § 1 RVG; Kröll, *SchiedsVZ* 2004, S. 119]. Sie können im Übrigen aber festlegen, welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat. Diese, im Zweifel auch die andere Partei, kann dann vor dem staatlichen Gericht auf Zahlung verklagt werden, Zöller, *Zivilprozessordnung* (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 4 zu § 1057 ZPO. Vergleiche ansonsten: Henn, *Schiedsverfahrensrecht*, Rnr. 293, Fn. 112, m.w.N. zur Problematik der Anforderung von Schiedsrichtergebühren nach Maßgabe eines vom Schiedsgericht festgesetzten Streitwertes.

<sup>1005</sup> Mit der Vereinbarung der GMAA-SchO haben sich die Parteien zwar bereits vor Beginn des Verfahrens auf die jeweilig einschlägige Gebührenhöhe für einen bestimmten Streitwert geeinigt, weshalb das Schiedsgericht nicht mehr unmittelbar über die Höhe der Vergütung zu entscheiden hat. Siehe hierzu auch: Stahl, *State Court Supervision*, S. 3. Das Problem der mittelbaren Entscheidung über die Festsetzung eines Streitwertes (siehe vorangehende Fußnote), bleibt damit nach hier vertretener Meinung aber auch für die GMAA-SchO bestehen. Ein im Einvernehmen mit den Verfahrensbevollmächtigten von den Parteien übereinstimmend angegebenen und hiernach vom Schiedsgericht festgesetzten Betrag als Gegenstandswert gilt und bindet als rechtsgeschäftliche Vereinbarung jedoch die Verfahrensbeteiligten, [Gerold/Schmidt/v.Eiken/Madert, *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: Kommentar*, Rnr. 25 zu § 36 RVG], womit Schwierigkeiten dieser Art vermieden werden können.

vor der mündlichen Verhandlung vom Schiedsgericht reduziert werden können, [§1 Abs. 4 GMAA-Vergütungsregeln].

In Übereinstimmung mit der internationalen Praxis<sup>1006</sup> sind nach deutscher Rechtslage neben der Vergütung des Schiedsgerichts auch die sonstigen den Parteien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten erstattbar, [§ 1057 Abs. 1 S. 1 ZPO / § 7 Abs. 4 S. 1 GMAA-SchO]. Die Kosten der Verfahrensbevollmächtigten werden erstattet, auch wenn es sich nicht um Anwälte handelt.<sup>1007</sup> In der Regel werden die Parteien jedoch - wie bereits dargelegt - von Rechtsanwälten vertreten. Hierbei werden die Anwaltshonorare in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen auf der Basis der BRAGO, nunmehr RVG berechnet.<sup>1008</sup> Nach § 36 RVG erhält ein Rechtsanwalt im schiedsgerichtlichen Verfahren hiernach dieselben Gebühren, wie in einem gerichtlichen Verfahren.<sup>1009</sup> Den Parteien steht es aber frei, Regelungen zur Begrenzung der Kostenerstattung zu vereinbaren.<sup>1010</sup> Die Anwaltsgebühren sind in Anwendung der GMAA Schiedsordnung dabei beispielsweise durch die Berufungsgebühren der BRAGO, nunmehr RVG höhenmäßig gedeckelt, [§ 7 Abs. 4 S. 2 GMAA-SchO], d.h. für Altfälle durch eine volle Gebühr in Höhe von 13/10 bzw. für Neufälle durch die Vergütungstabelle des RVG begrenzt.<sup>1011</sup>

### (cc) Begründung

Schließlich hat das Schiedsgericht seine Entscheidung zu begründen, [§ 1054 Abs. 2 ZPO / § 14 Abs. 4 S. 1 GMAA-SchO].<sup>1012</sup> Obgleich an die Begründung eines Schiedsspruches nicht die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an ein gerichtliches

---

<sup>1006</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 310.

<sup>1007</sup> Vergleiche: Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 476; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 195 Vor § 556 HGB; Hamburger Schiedsspruch, Transportrecht 1994, S. 70.

<sup>1008</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1046, Fn. 1, m.w.N.

<sup>1009</sup> Gerold/Schmidt/v.Eiken/Madert, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: Kommentar, Rnr. 12 zu § 36 RVG.

<sup>1010</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1042.

<sup>1011</sup> Die bisher in § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 BRAGO vorgesehenen Erhöhungen der Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren sind nunmehr in modifizierter Form im Vergütungsverzeichnis berücksichtigt. Vergleiche: § 11 Abs. 1 S. 4 BRAGO / § 13 RVG, 3200 VV-RVG.

<sup>1012</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 348, Fn. 6, m.w.N.

Urteil,<sup>1013</sup> hat der Schiedsspruch nach dem GMAA Reglement neben dem eigentlichen Schiedsspruch auch einen Tatbestand und Entscheidungsgründe zu enthalten, [§ 14 (4) lit. f und g GMAA-SchO]. Fehlt die Begründung kann dies ebenfalls eine Aufhebung des Schiedsspruchs rechtfertigen, [§§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit.d, 1054 Abs. 2 ZPO].<sup>1014</sup>

Die Gründe eines überstimmten Schiedsrichters werden aber üblicherweise nicht in den Schiedsspruch aufgenommen,<sup>1015</sup> obgleich eine „*dissenting opinion*“ in internationalen Schiedsverfahren nach überwiegender Meinung<sup>1016</sup> prinzipiell möglich und zulässig ist.<sup>1017</sup> Der Gesetzgeber hat diesen Bereich indes nicht normativ unterlegt,<sup>1018</sup> und auch die Rechtsprechung hat die Frage, wie mit einem Sondervotum genau umzugehen ist, bislang nicht zu entscheiden gehabt. Im Schrifttum werden dazu dann auch divergierende Auffassungen vertreten.<sup>1019</sup> Soweit vertreten wird, ein Sondervotum erfordere eine dementsprechende Parteivereinbarung,<sup>1020</sup> ist anzumerken, dass die GMAA Schiedsordnung eine solche Regelung nicht enthält.

#### (4) Form des Schiedsspruchs

Da das Schiedsgericht - nach rechtzeitiger Mitteilung an die Parteien -<sup>1021</sup> auch ohne

---

<sup>1013</sup> BGH NJW 1986, S. 1437; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 862 ff.; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 300, Fn. 339, m.w.N.; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 259, Fn. 53, m.w.N.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1017, Fn. 4, m.w.N.; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 110, m.w.N.

<sup>1014</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257, Rnr. 25; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 13 zu § 1059 ZPO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 963.

<sup>1015</sup> Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 15.

<sup>1016</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1018, Fn. 4; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 56, m.w.N.

<sup>1017</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 267; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 878; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 128; a.A.: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 204; Herber, Erläuterungen, S. 12.

<sup>1018</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 128, Fn. 155, m.w.N.

<sup>1019</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 291, m.w.N.

<sup>1020</sup> So beispielsweise Böckstiegel, Germany, S. 20. Vergleiche hierzu ansonsten auch: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 204; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1018, Fn. 7, m.w.N.

<sup>1021</sup> Saarländisches OLG, SchiedsVZ 2003, S. 93.



einen obstruierenden Schiedsrichter entscheiden kann, [§ 1052 Abs. 2 ZPO],<sup>1022</sup> ist der Schiedsspruch schriftlich, aber lediglich von der Mehrheit der Schiedsrichter unterschrieben zu erlassen.<sup>1023</sup> Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Schiedsrichtern reicht es aus, wenn die Mehrheit der Schiedsrichter unterschreibt, vorausgesetzt, sie weisen auf das Fehlen und den Grund für eine fehlende Unterschrift im Schiedsspruch hin.<sup>1024</sup> Die Schiedsrichter brauchen für die Unterschriften nicht extra zusammenkommen. Die Amtliche Begründung setzt diesbezüglich voraus, dass ein Schiedsspruch u.a.

*„ ... von den einzelnen Schiedsrichtern im Versendungsverfahren unterzeichnet wird“.*<sup>1025</sup>

Ein Schiedsspruch muss neben dem Tenor, der Kostenentscheidung sowie der Begründung zudem den Sitz des Schiedsgerichts<sup>1026</sup>, das Datum der Abfassung,<sup>1027</sup> sowie die Bezeichnung der Schiedsrichter und Parteien ausweisen [§ 14 Abs. 4 GMAA-SchO / § 1054 Abs. 3].<sup>1028</sup>

## **(5) Bekanntgabe des Schiedsspruchs**

Nach § 14 Abs. 6 GMAA-SchO ist der Schiedsspruch den Parteien in Urschrift, d.h. als

---

<sup>1022</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 955.

<sup>1023</sup> § 14 Abs. 4 GMAA-SchO, § 1054 Abs. 1 ZPO. Hierbei wird gerichtlich ein großzügiger Maßstab angelegt, so dass beispielsweise auch die jeweilige Unterzeichnung gleichlautender Schriftstücke durch die einzelnen Schiedsrichter ausreicht, Kröll, NJW 2003, S. 794, Fn. 29 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen. A.A. allerdings Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1004.

<sup>1024</sup> § 14 Abs. 4 lit. i GMAA-SchO, § 1054 Abs. 1 S. 2 ZPO; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1054 ZPO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 874; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1006; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 348, Fn. 5, m.w.N.

<sup>1025</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 56.

<sup>1026</sup> Womit zugleich der Territorialgrundsatz bekräftigt wird, [Kronke, RIW 1998, S. 264 / Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 302], und die territoriale Anbindung des Schiedsverfahrens über die Beendigung des Verfahrens hinaus abgesichert wird, [Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 873]. Fehlt die Bezeichnung des Sitzes ist diese zunächst durch Auslegung festzustellen. Ansonsten ist auf den Ort abzustellen, an dem das Verfahren stattgefunden hat, Kröll, NJW 2003, S. 794. In einer GMAA Schiedssache wird der Schiedsort (Hamburg/Bremen) bereits durch die Schiedsordnung als inländisch bestimmt.

<sup>1027</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1010; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 348, Fn. 7, m.w.N.

<sup>1028</sup> Vergleiche auch: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 872 ff.

unterschiedenes Original, zuzustellen. Diese Übermittlungsweise geht zulässigerweise<sup>1029</sup> über die gesetzlich vorgesehene Übersendung hinaus, [§ 1054 Abs. 4 ZPO],<sup>1030</sup> und hat nach § 15 Abs. 1 GMAA-SchO entweder durch den Gerichtsvollzieher oder – wie in der Praxis üblich –<sup>1031</sup> durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Jeder einzelne Schiedsrichter ist befugt, diese Zustellung vorzunehmen, welche bei bestellten Verfahrensbevollmächtigte an diese erfolgen sollte, [§ 15 Abs. 2, 3 GMAA-SchO]. Ist der Schiedsspruch auf andere Weise zugegangen, wird die Zustellung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs fingiert. In der Praxis übermittelt das GMAA Schiedsgericht den Schiedsspruch, sobald es ihn erstellt hat.

### **(6) Veröffentlichung**

Nach § 14 (7) GMAA-SchO ist die GMAA befugt, den Schiedsspruch unter Angabe des Schiffsnamens in anonymisierter Fassung zu veröffentlichen, soweit nicht zumindest eine Partei dem widerspricht. Die GMAA hält indes kein eigenes Publikationsorgan vor, so dass die Entscheidungen auf der GMAA web-site und in der einschlägigen Fachpresse veröffentlicht werden.<sup>1032</sup> In der Praxis der deutschen Schiedsgerichtsszene ist es allerdings noch eine Seltenheit, dass Schiedssprüche auch tatsächlich veröffentlicht werden.<sup>1033</sup>

### **(7) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs**

Mit der Übersendung, respektive Zustellung an die Parteien sind die Schiedsrichter an den erlassenen Spruch gebunden.<sup>1034</sup> Dieser wird den Parteien gegenüber existent<sup>1035</sup>

---

<sup>1029</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 224, Rnr. 11; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 379, Fn. 130, m.w.N.

<sup>1030</sup> vergleiche hierzu: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 881; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 379, 348, Fn. 8, m.w.N.

<sup>1031</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 263; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1020.

<sup>1032</sup> Beispielsweise in den folgenden Periodika: Versicherungsrecht, Transportrecht, HANSA, Hamburger Seerechts-Report. Hauptsächlich wohl im „Transportrecht“, Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 28.

<sup>1033</sup> Böckstiegel, Germany, S. 27; a.A.: Riehmer, 55 Arbitration (1989), S. 63.

<sup>1034</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1003.

<sup>1035</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 9 zu § 1054 ZPO.

und entfaltet formelle Rechtskraft.<sup>1036</sup>

Dennoch kann jede Partei nach der Vorschrift des § 1058 Abs. 1 ZPO die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs beantragen,<sup>1037</sup> mittels welcher der Art. 33 *model law* in einem übersichtlicheren Aufbau in das deutsche Recht übernommen wurde.<sup>1038</sup>

Innerhalb von einem Monat nach Empfang des Schiedsspruchs können die Parteien bei dem Schiedsgericht die Berichtigung von Rechen-, Schreib-, Druck- oder ähnlichen Fehlern beantragen, welche das Schiedsgericht zu berichtigen ansonsten auch von Amts wegen berechtigt ist, [§ 1058 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 ZPO].<sup>1039</sup> Ebenfalls innerhalb von Monatsfrist ist die Beantragung einer Auslegung bestimmter Teile des Schiedsspruchs,<sup>1040</sup> oder die Beantragung eines ergänzenden Schiedsspruchs vorzubringen, [§ 1058 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 ZPO],<sup>1041</sup> welche das Schiedsgericht ansonsten nicht alleinig von Amts wegen vornehmen darf.<sup>1042</sup>

Das Schiedsgericht ist gehalten, über eine Berichtigung innerhalb von einem Monat ab Antragstellung bzw. Feststellung des Fehlers seitens des Schiedsgerichts zu entscheiden.<sup>1043</sup> Über einen Antrag auf Auslegung soll es ebenfalls innerhalb eines Monats ab

---

<sup>1036</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1025.

<sup>1037</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 368, Fn. 78, m.w.N. Vergleiche ansonsten auch: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 905 ff.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1093 ff.; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 334 ff.

<sup>1038</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 58.

<sup>1039</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 909; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 369; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 335.

<sup>1040</sup> Das Schiedsgericht stellt mittels der Auslegung klar, welchen objektiven Erklärungsinhalt es den verwendeten Formulierungen in dem zu erläuternden Teil des Schiedsspruchs beigemessen hat. Zu einer inhaltlichen Änderung des Schiedsspruchs darf es dabei nicht kommen, Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, Rnr. 9 zu § 1058 ZPO.

<sup>1041</sup> Letzterer kann beantragt werden, wenn ein Anspruch zwar von den Parteien im Schiedsverfahren geltend gemacht, aber von dem Schiedsgericht nicht im Schiedsspruch entschieden wurde [§ 1058 Abs. 1 Nr. 3 ZPO].

<sup>1042</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 336; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1095.

<sup>1043</sup> Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, Rnr. 5 zu § 1058 ZPO.

Antragstellung, über einen Antrag auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs soll es innerhalb von zwei Monaten entscheiden, [zu allen drei Entscheidungsfristen: § 1058 Abs. 3 ZPO]. Da es sich lediglich um Soll-Vorschriften handelt, kann das Schiedsgericht die Fristen aber überschreiten.<sup>1044</sup>

Eine inhaltliche Berichtigung des ursprünglichen Schiedsspruchs ist hierbei ausgeschlossen.<sup>1045</sup> Aus § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO folgt, dass die anderen Parteien von dem jeweiligen Antrag zu unterrichten und hierzu zu hören sind.<sup>1046</sup>

Berichtigung und/oder Auslegung werden zu Bestandteilen des ursprünglichen Schiedsspruchs, während die Ergänzung einen eigenständigen Schiedsspruch darstellt, der daher auch einer selbständigen Vollstreckung offen steht und den bereits ergangenen Schiedsspruch zum Teilschiedsspruch macht.<sup>1047</sup>

## **b) Seeschiedsgerichtsbarkeit in London**

### **aa) Arten der Verfahrensbeendigung**

In England ist die Beendigung des Schiedsverfahrens durch einen Vergleich zwischen den Parteien oder durch den Erlass eines Schiedsspruchs seitens des Schiedsgerichts explizit in Gesetz und LMAA-Terms (2002) geregelt. Der auch im englischen Rechtskreis praktisch bedeutsame<sup>1048</sup> Vergleich kann – was in der Seeschiedsgerichtsbarkeit

---

<sup>1044</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 907; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 336; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1101.

<sup>1045</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1093; Kröll, NJW 2003, S. 794, Fn. 32 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>1046</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 58; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 908; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 341; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 117, m.w.N.

<sup>1047</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 58; Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, Rnr. 5, 9, 11 zu § 1058 ZPO; Berger, DZWir 1998, S. 52, Fn. 61; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 910 f.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1103.

<sup>1048</sup> Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 1: "*However, it is generally estimated that about 75% - 80% of arbitrations settle before an award has been published*". Harris, A London Scrapbook, S. 7: "*However, it must not be forgotten that the vast majority probably 70% or 80% of cases that are fixed for oral hearings settle before any hearing takes place*".

häufig vorkommt -<sup>1049</sup> auf Antrag der Parteien von dem Schiedsgericht in Form eines *agreed award* erlassen werden, dem dann dieselben Rechtswirkungen wie einem üblichen Schiedsspruch innewohnen [Section 51 (2), (3) Arbitration Act 1996],<sup>1050</sup> insbesondere auch dieselben Vollstreckungsmöglichkeiten offen stehen.<sup>1051</sup> Allerdings kann das Schiedsgericht den Erlass eines *agreed award* auch verweigern,<sup>1052</sup> beispielsweise wenn der Vergleich Dritte irreführen soll,<sup>1053</sup> auf Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder Versicherungsbetrug hinausläuft,<sup>1054</sup> bzw. nicht schiedsfähige Streitigkeiten betrifft.<sup>1055</sup>

Ansonsten ist das Verfahren durch das Schiedsgericht zu beenden, wenn die Parteien einen Vergleich geschlossen haben, [Section 51 (2) Arbitration Act 1996].<sup>1056</sup> Eine Beendigung ist überdies anzunehmen, wenn die Parteien dies vereinbaren, was konkludent auch durch Nichtbetreiben des Verfahrens geschehen kann,<sup>1057</sup> wengleich ein solches auch nicht häufig vorkommen sollte.<sup>1058</sup>

## **bb) Schiedsspruch *en detail***

### **(1) Definition und Wirkungen des Schiedsspruchs**

Die Wirkungen eines Schiedsspruchs werden vom Arbitration Act 1996 wie folgt

---

<sup>1049</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 252; a.A. für die allgemeine Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 334.

<sup>1050</sup> Weigand, RIW 1997, S. 909. Art. 30 *model law* diente hier als Vorbild, Veeder, England, S. 54.

<sup>1051</sup> DAC - Saville Report (1996), § 240; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 334.

<sup>1052</sup> Section 51 (2) Arbitration Act 1996: „*The tribunal shall terminate the substantive proceedings and, if so requested by the parties and not objected to by the tribunal, shall record the settlement in the form of an agreed award*“ [Hervorhebung durch Verfasser]; DAC - Saville Report (1996), § 242.

<sup>1053</sup> DAC - Saville Report (1996), § 242. Obgleich nur dieser Fall von dem DAC aufgeführt wurde, kommen doch auch andere *ordre public* Verstöße in Betracht, derenthalb der Erlass eines *agreed award* verweigert werden könnte. Vergleiche: Merkin, Arbitration Act 1996, S. 117.

<sup>1054</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 253.

<sup>1055</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 263, Fn. 60, m.w.N.

<sup>1056</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-512.

<sup>1057</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 5-245 ff.

<sup>1058</sup> Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 70, m.w.N.

umschrieben:

58 - (1) „Unless otherwise agreed by the parties, an award made by the tribunal pursuant to an arbitration agreement is final and binding both on the parties and on any person claiming through or under them.

(2) This does not affect the right of a person to challenge the award by any available arbitral process of appeal or review or in accordance with the provisions of this Part.”

Damit bindet der Schiedsspruch die Parteien im Sinne einer endgültigen Entscheidung. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann jedoch abhängig gemacht werden von einem schiedsgerichtlichen Instanzenzug, [Section 58 (2) Arbitration Act 1996]. Die LMAA Regelwerke sehen die Bestellung eines Oberschiedsgerichtes indes nicht vor. Solange der Schiedsspruch nicht erfolgreich schiedsgerichtlich oder gerichtlich angefochten wurde, wird ihm Wirksamkeit unterstellt.<sup>1059</sup>

Ein Schiedsspruch kann von der obsiegenden Partei vollstreckt werden. Da ein Schiedsspruch nach englischem Recht den Parteien selbst kein Recht auf Zwangsvollstreckung vermittelt, muss der Schiedsspruch aber zuvor in die geeignete Form einer Gerichtsentcheidung transformiert werden,<sup>1060</sup> was gem. der einschlägigen Vorschrift der Section 66 Arbitration Act 1996 im Schnellverfahren, oder nach Vorgaben des *common law* durch eine *action or claim on the award* geschehen kann.<sup>1061</sup>

Das Recht, aus dem Schiedsspruch gegen die unterlegene Partei vollstrecken zu können, ersetzt insoweit das Recht aus dem zugrunde liegenden Anspruch vorzugehen.<sup>1062</sup> Gemäß dem Grundsatz „*res judicata*“ bzw. „*cause of action estoppel*“ ist es den Parteien nach Erlass des Schiedsspruches daher versagt, ein neues Verfahren über den Streitgegenstand zu eröffnen, sich in anderen Verfahren in Widerspruch zu dem

---

<sup>1059</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 260.

<sup>1060</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 315; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 416.

<sup>1061</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 315 ff.

<sup>1062</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 260; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 409.

Schiedsspruch zu setzen oder Angelegenheiten, welche bereits in der Jurisdiktion des bereits entschiedenen Schiedsverfahrens hätten vorgetragen werden können, erst in späteren Verfahren vorzutragen.<sup>1063</sup> Der Grundsatz „*res judicata*“ kann in nachfolgenden Gerichtsverfahren oder gegen die Jurisdiktion eines Schiedsgerichtes vorgebracht werden.<sup>1064</sup>

## (2) Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet in einer vertraulichen Beratung<sup>1065</sup> mit der Mehrheit seiner Stimmen, [Section 20 (3), 22 (2) Arbitration Act 1996 / Section 8 e LMAA Terms (2002)].

Das englische Recht sieht zudem den Streitentscheid durch die Stimme des Vorsitzenden für die Fälle vor, in denen weder Einigkeit noch Mehrheit zu erzielen ist, [Section 20 Abs. 4 Arbitration Act 1996 / Section 8 LMAA Terms (2002)],<sup>1066</sup> weil das Schiedsgericht beispielsweise aus einer geraden Anzahl an Schiedsrichtern besteht oder mehr als eine Stimmenthaltung vorliegt.<sup>1067</sup>

Das englische Gesetz enthält keine ausdrücklichen Entscheidungsfristen für die Schiedsrichter.<sup>1068</sup> Die LMAA-Terms (2002) sehen in Section 20 jedoch vor, dass ein Schiedsspruch üblicherweise innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens erlassen werden sollte.<sup>1069</sup> Der Einzelschiedsrichter ist auch unter der Small Claims Procedure (2002) angehalten, den Schiedsspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen bzw. nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu

---

<sup>1063</sup> Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 260/261; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 409 ff.

<sup>1064</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 261.

<sup>1065</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 246, Fn. 2, m.w.N.

<sup>1066</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 123; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 246.

<sup>1067</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 286.

<sup>1068</sup> Veeder, England, S. 48.

<sup>1069</sup> Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 22 f.

erlassen, [Section 7 Small Claims Procedure (2002)].<sup>1070</sup> Nach den FALCA Rules hat ein Schiedsspruch schlussendlich nach Ablauf von 7 Monaten, im Falle einer Widerklage innerhalb von 8 Monaten ab Bestellung des Einzelschiedsrichters zu ergehen, [Section 15 FALCA Rules]. Der Schiedsspruch sollte daher unmittelbar, spätestens kurz nach der mündlichen Verhandlung entworfen werden.<sup>1071</sup> Verzögert ein Schiedsrichter den Erlass des Schiedsspruchs, kann er u.U. gem. Section 24 Arbitration Act 1996 aus seinem Amt entfernt werden;<sup>1072</sup> eine zugegebenermaßen rigide Vorgehensweise, welche von den Parteien daher wohl auch nur selten wahrgenommen werden wird.<sup>1073</sup>

### **(3) Inhalt des Schiedsspruchs**

#### **(aa) Sachentscheidung**

##### **((1)) *Tenores***

Mittels des Erlasses des Schiedsspruchs wird der Rechtsstreit der Parteien durch das Schiedsgericht entschieden. Den Schiedsrichtern steht es hierbei bis auf wenige Ausnahmen frei, sämtliche gerichtlichen Entscheidungsinhalte auszusprechen.<sup>1074</sup> Es kann von den Parteien zudem zu weiteren *tenores* berechtigt werden.<sup>1075</sup>

##### **((2)) *Lex Causa***

Nach Section 46 (1) (a) des Arbitration Act 1996 hat das Schiedsgericht den Disput vorrangig nach dem Recht zu entscheiden, welches von den Parteien dafür bestimmt wurde.<sup>1076</sup> Der Arbitration Act 1996, dessen Section 46 zum großen Teil auf dem Vorbild des Art. 28 *model law* basiert,<sup>1077</sup> sieht dabei sowohl vor, dass es sich bei

---

<sup>1070</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-102.

<sup>1071</sup> Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International 1993, S. 286.

<sup>1072</sup> Veeder, England, S. 48.

<sup>1073</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 247.

<sup>1074</sup> Merkin, Arbitration Law, S. 111/112; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 251/252, Fn. 36, m.w.N.

<sup>1075</sup> Fraser, 8 American Review of International Arbitration 1997, S. 15; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 252.

<sup>1076</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 327.

<sup>1077</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 45.



diesem Recht um eine staatliche Rechtsordnung, [„*law*“ - Section 46 (a) Arbitration Act 1996], als auch um andere Erwägungen [„*such other considerations*“ - Section 46 (b) Arbitration Act 1996], handeln kann. Nach letzterer Regelung ist nunmehr auch in England eine Billigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts [„*ex aequo et bono*“ oder „*amiable compositeur*“] zweifelsfrei<sup>1078</sup> möglich, wenn die Parteien dies vereinbart haben.<sup>1079</sup> Genannter Vorschrift des Section 46 Arbitration Act 1996 werden auch Verweise auf transnational gewachsene und identifizierbare Rechtssätze der *lex mercatoria* subsumiert,<sup>1080</sup> wenngleich deren Anwendung den Londoner Seeschiedsrichtern auch weder besonders geläufig noch erwünscht ist.<sup>1081</sup> Unterschiedliche Rechte können für unterschiedliche Aspekte der Schiedssache, vorgesehen werden.<sup>1082</sup>

Eine Rechtswahl betrifft immer materielles Recht und nicht eventuelles Kollisionsrecht, [Section 46 (2) Arbitration Act 1996].<sup>1083</sup> Missachtung der Rechtswahl seitens des Schiedsgerichts kann ebenso zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs nach Section 68 Arbitration Act 1996 führen, wie die unberechtigterweise gefällte Billigkeitsentscheidung.<sup>1084</sup>

Die LMAA Terms (2002) enthalten entgegen der üblichen Praxis<sup>1085</sup> keine Rechtswahl

---

<sup>1078</sup> Zuvor waren Billigkeitsentscheidungen in dem englischen Rechtsraum die Ausnahme, welche erst nach und nach von der staatlichen Gerichtsbarkeit anerkannt wurden, weshalb der Ruf nach einer eindeutigen Regelung der Materie laut wurde, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 146/147, m.w.N. In der englischen Seeschiedsgerichtsbarkeit sind Verfahren *ex aequo et bono* ebenfalls selten, Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 21.

<sup>1079</sup> DAC - Saville Report (1996), § 223; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 328; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 147; Haas, 2 ZZP (1997), S. 427.

<sup>1080</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 11; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 154 f.; Haas, 2 ZZP (1997), S. 427/428.

<sup>1081</sup> Harris, 66 Arbitration (2000), S. 22.

<sup>1082</sup> Davidson, Journal of Business Law 1997, S. 119, 121.

<sup>1083</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 45; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 131.

<sup>1084</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 131 und 148, Fn. 447.

<sup>1085</sup> Üblicherweise wird in den Schiedsgerichtsordnungen eine Regelung zu der einschlägigen *lex causa* vorgesehen, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Ar-

im Sinne der Section 46 (1) Arbitration Act (1996). Sie bestimmen zwar englisches Recht zum Recht der Schiedsvereinbarung, [Section 6 (a) LMAA Terms (2002)], aber weder eine Rechtsordnung, noch anderweitige Regeln, welche die Parteien als *lex causa* haben angewendet wissen wollen. Auch eine Ermächtigung des Schiedsgerichts, nach eigenen billigem Ermessen [„*ex aequo et bono*“ oder „*amiable compositeur*“] entscheiden zu können, ist den LMAA Terms (2002) nicht zu entnehmen. Gleiches gilt für die Small Claims Procedure (2002). Es sind lediglich die FALCA Terms and Notes, die in diesem Zusammenhang innerhalb des eigentlichen Regelwerkes bestimmen, dass der Konflikt „*in accordance with English Law*“ zu entscheiden ist,<sup>1086</sup> wenngleich dem Verfasser damit auch nicht eindeutig geklärt erscheint, ob dies auf englisches Verfahrensrecht oder die anzuwendende *lex causa* verweist.

Obleich in London oftmals bereits die Vereinbarung des Schiedsortes den Schiedsrichtern Anlaß genug ist, eine konkludente Parteienwahl des englischen materiellen Rechtes auch als *lex causa* anzunehmen,<sup>1087</sup> kann daher zumindest unter den LMAA-Terms (2002) und der Small Claims Procedure (2002) im Einzelfall entscheidend sein, wie das Schiedsgericht das materiell streitentscheidende Recht zu bestimmen hat.

Hier sieht Section 46 des Arbitration Act 1996 eine Regelung dahingehend vor, dass die Schiedsrichter das anzuwendende Recht nach den ihnen einschlägig erscheinenden IPR-Regeln zu bestimmen haben, womit das englische Recht dem Vorbild des *model law* und der international vorherrschenden Meinung folgt, nach der die Schiedsrichter das anzuwendende Kollisionsrecht nach eigenem Ermessen bestimmen können.<sup>1088</sup> Berücksichtigt man den DAC Report, so stellt sich zudem heraus, dass dabei eine Bestimmung anhand staatlicher IPR-Systeme und nicht eigens von den Schiedsrichtern kreierte Kollisionsregeln gemeint ist.<sup>1089</sup> Anhand welcher Anknüpfungspunkte das anzuwendende

---

bitration Act 1996, S. 130.

<sup>1086</sup> Vergleiche hierzu die Präambel der FALCA Terms and Notes.

<sup>1087</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 45; Trappe, Arbitration 1983, S. 208.

<sup>1088</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 253.

<sup>1089</sup> DAC - Saville Report (1996), § 225; Shackleton, 13 Arbitration International 1997, S. 377; Chukwumerije, 8 American Review of International Arbitration 1997, S. 40; Davidson, Journal of

de Kollisionsrecht selbst zu bestimmen wäre, ist dem Arbitration Act 1996 aber nicht zu entnehmen.<sup>1090</sup> Auch wenn englische Seeschiedsrichter in der Praxis zumeist englisches IPR anwenden,<sup>1091</sup> beinhaltet der Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften doch auch die Freiheit, das IPR eines ausländischen Staates selbst dann anzuwenden, wenn in einem solchen Fall die ansonsten zwingend anzuwendenden IPR-Regeln Englands verdrängt würden. Inwieweit die Wahl solcher IPR-Regeln durch das Schiedsgericht tatsächlich zulässig oder gar angezeigt ist, bleibt indes bis *dato* ungeklärt. Auch ist in Anbetracht des Wortlautes der Section 46 Arbitration Act 1996 umstritten,<sup>1092</sup> ob das Schiedsgericht auch in der Abwesenheit einer dahingehenden Parteivereinbarung zu einer Billigkeitsentscheidung bzw. Anwendung transnationaler Rechtssätze berechtigt ist,<sup>1093</sup> oder vielmehr lediglich eine nationale Rechtsordnung anhand der ihm einschlägig erscheinenden IPR-Regeln bestimmen kann und muss.<sup>1094</sup> Dies alles zeigt, dass die Intention der DAC, durch den Verzicht auf weitergehende Anknüpfungsregeln größtmögliche Flexibilität der Anknüpfung zu gewährleisten,<sup>1095</sup> tatsächlich in einer nicht zu unterschätzenden Rechtsunsicherheit mündete.<sup>1096</sup>

Handelsbräuche sind von den englischen Schiedsrichtern auch ohne ausdrücklich dahingehend formulierte Vorschriften zu berücksichtigen, da sie Teil des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes sind.<sup>1097</sup> Nach der DAC bestimmt sich ihre Anwendbarkeit

---

Business Law 1997, S. 122; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 46.

<sup>1090</sup> Chukwumerije, 8 American Review of International Arbitration 1997, S. 40; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 139.

<sup>1091</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 46.

<sup>1092</sup> Vergleiche zum Streitstand: Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 11; Shackleton, 13 Arbitration International 1997, S. 385; Chukwumerije, 8 American Review of International Arbitration 1997, S. 40; Hill, 46 ICLQ 1997, S. 302/303; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 154/155; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 46, Fn. 28;.

<sup>1093</sup> So beispielsweise: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 46, Fn. 28, m.w.N.

<sup>1094</sup> So beispielsweise: Dicey & Morris, Conflict of Laws – 4th Supplement to the 12th Edition, S. 102; Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 46.

<sup>1095</sup> DAC - Saville Report (1996), § 225.

<sup>1096</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 11. Vergleiche auch: Merkin, Arbitration Act 1996; S. 107: „..., *but as a whole the section is open to the criticism that it raises more questions than it actually answers.*”

<sup>1097</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 80.

jedoch nach der jeweiligen in Bezug genommenen *lex causa*, weshalb eine gesonderte Regelung im englischen Recht nicht angezeigt erschien.<sup>1098</sup>

### **(bb) Kostenentscheidung**

Das Schiedsgericht kann auch über das Verhältnis, in dem die Parteien die Kosten des Verfahrens zu tragen haben sowie über deren Festsetzung entscheiden.<sup>1099</sup>

In den meisten Fällen wird das Schiedsgericht unter dem LMAA Regelwerk aufgefordert sein, über die Kostentragungspflicht zu entscheiden.<sup>1100</sup> Dabei gilt nach Section 61 (2) Arbitration Act 1996 grundsätzlich die Regel, dass die Kostengrundentscheidung der Sachentscheidung folgt, [„*costs follow the event*“],<sup>1101</sup> d.h. die obsiegende Partei ihre Kosten erstattet bekommt.<sup>1102</sup> Section 61 Arbitration Act 1996, die wie folgt lautet:

*„61.-(1) The tribunal may make an award allocating the costs of the arbitration as between the parties, subject to any agreement of the parties.*

*(2) Unless the parties otherwise agree, the tribunal shall award costs on the general principle that costs should follow the event except where it appears to the tribunal that in the circumstances this is not appropriate in relation to the whole or part of the costs,*

normiert damit aber eher eine Leitlinie als eine bindende Regel, weshalb die Kostenentscheidung prinzipiell eine Ermessensentscheidung im Einzelfall darstellt, welche der starren Anwendung von Kostentragungsregeln entgegensteht.<sup>1103</sup> Neben der Tatsache eines Teilunterliegens fließt auch ein etwaiges ungebührliches Verhalten der Parteien während des Verfahrens in diese Entscheidungsfindung ein.<sup>1104</sup> Auch die LMAA

---

<sup>1098</sup> DAC - Saville Report (1996), § 222.

<sup>1099</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12.

<sup>1100</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 272.

<sup>1101</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 207 Vor § 556 HGB; bereits: Besman, Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large, S. 4; Yang, Sealed Offers, S. 1.

<sup>1102</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-165; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 272/273; Veeder, England, S. 56.

<sup>1103</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 273. Vergleiche auch: Section 8 Small Claims Procedure (2002) / Section 19 FALCA Rules.

<sup>1104</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 274; Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-904 f.

Regelwerke sehen vor, die Parteien für die von ihr ungerechtfertigterweise zu verantwortende Verzögerungen und/oder Mehrkosten des Verfahrens unter bestimmten Umständen mit entsprechenden Kosten zu belegen, [Section 2 und 17 Schedule II - LMAA-Terms (2002)<sup>1105</sup> / Section 20 FALCA Rules]. Ebenso kann die Vorgehensweise über eine so genannte *calderbank offer* oder *sealed offer* die Ermessensentscheidung beeinflussen,<sup>1106</sup> mittels welcher das Schiedsgericht über Vergleichsverhandlungen der Parteien informiert wird.<sup>1107</sup> Hierbei bietet eine Partei der anderen zu bestimmten Konditionen einen Vergleich an, von denen das Schiedsgericht durch eine (verschlossene) Mitteilung in Kenntnis gesetzt wird. Soweit sich dem Vergleichsangebot widersetzt wurde und die ablehnende Partei im Schiedsspruch dennoch nicht mehr zugesprochen bekommt, als in dem Vergleich angeboten, ist es üblich, der sich verweigernden Partei die Mehrkosten für die Fortführung des Schiedsverfahrens seit Ablehnung des Vergleiches aufzuerlegen.<sup>1108</sup>

Wie gesehen, hat das Schiedsgericht zudem das Recht mittels Schiedsspruch auch über die nach seinem Ermessen<sup>1109</sup> zu erstattenden Kosten zu entscheiden, [Section 63 (3) Arbitration Act 1996], ist hierzu aber nicht verpflichtet.<sup>1110</sup> Section 63 (5) regelt nach welchen Grundsätzen die erstattungsfähigen Kosten bestimmt werden.<sup>1111</sup> Hiernach sind zumeist nicht alle aufgebrachten Kosten, sondern lediglich die so genannten „*standard costs*“ erstattbar.<sup>1112</sup> Dem Schiedsgericht steht es hierneben aber frei, Kosten auch

---

<sup>1105</sup> Hamsher/O'Donovan, Pre-Hearing Procedure in LMAA Arbitrations, S. 8: *Many lawyers and parties feel that many procedural applications are pursued unnecessarily sometimes no doubt with a view to impressing the clients. This paragraph (section 17) is intended to allow discrete costs to be made in respect of such applications*”.

<sup>1106</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-906.

<sup>1107</sup> Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 10.

<sup>1108</sup> Siehe: Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 211; Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-907; Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 162, Fn. 26; Yang, Sealed Offers, S. 1 ff.

<sup>1109</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12.

<sup>1110</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 346; bereits: Besman, Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large, S. 4.

<sup>1111</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 346.

<sup>1112</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 278; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-175.

aufgrund anderer Ermessenerwägungen festzusetzen, beispielsweise in Ansehung einer erheblichen Schlechtwaltung in der parteilichen Verfahrensführung.<sup>1113</sup>

Section 59 Arbitration Act 1996 definiert die Kosten eines Schiedsverfahrens in diesem Zusammenhang wie folgt:

„59.-(1) Reference in this Part to the costs of the arbitration are to –  
(a) the arbitrator's fees and expences,  
(b) the fees and expences of any arbitral institution concerned, and  
(c) the legal or other costs of the parties. ....“

wobei in einer LMAA Schiedssache lit. b obiger Aufzählung mangels diesbezüglicher Gebühren der LMAA keine Bedeutung zukommt.<sup>1114</sup> Überschlägig betrachtet reflektiert diese Vorschrift damit die traditionelle Unterscheidung zwischen den *costs of the reference* (Section 59 (c) Arbitration Act 1996) und den *costs of the award* (Section 59 (a) und (b) Arbitration Act 1996).<sup>1115</sup>

Die Gebühren des Schiedsgerichts richten sich nach Section 11 und der Schedule I der LMAA-Terms (2002). Gesetzlicher Niederschlag findet sich in Sections 28, 59-61 Arbitration Act 1996. Die Parteien schulden dem Schiedsgericht dessen Vergütung demnach als Gesamtschuldner, [Section 28 (1) Arbitration Act 1996 / Section 11 LMAA Terms (2002)].<sup>1116</sup> Die Höhe der Vergütung Londoner Schiedsrichter richtet sich nicht alleinig nach der Streitsumme. Vielmehr steht sie auch in Abhängigkeit zu einer Vielzahl anderer Faktoren, wie beispielsweise der Art und Dauer des Verfahrens, der Anzahl der beteiligten Schiedsrichter, der Person der Schiedsrichter und ihrer Arbeitsbelastung, der Komplexität des Streitgegenstandes, etc.<sup>1117</sup>

---

<sup>1113</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 278; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 347.

<sup>1114</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 268.

<sup>1115</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-155 f.

<sup>1116</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 138 f.

<sup>1117</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 135 f., 268.

In den LMAA-Terms (2002) sind insoweit die grundlegenden Kosten geregelt. Nach ihnen wird bei Ernennung eines Schiedsrichters zunächst ein einmalig zu entrichtendes „*appointment fee*“ fällig, [Section A Schedule I - LMAA Terms (2002)], danach so genannte „*booking fees*“ für jeden Tag, der für ein *hearing* reserviert wird, [Section 13 (d) LMAA Terms (2002) / Section D Schedule I - LMAA Terms (2002)]. Grund für die Ernennungsgebühr ist, dass eine Vielzahl von Verfahren nicht über die Ernennung der Schiedsrichter hinausgeht, weil diese von den Parteien nicht weiter betrieben werden.<sup>1118</sup> Mit Zahlung der Ernennungsgebühr ist dann zumindest die eröffnende Arbeit des Schiedsrichters, wie z.B. die Anlegung der Akten und die begonnene Korrespondenz abgegolten.<sup>1119</sup> Darüber hinaus werden in London Buchungsgebühren erhoben, damit sich die finanziellen Folgen eventuell verschobener oder abgesagter mündlicher Verhandlungen für die Schiedsrichter in Grenzen halten und die Parteien sich klar werden, dass nunmehr vermehrt Kosten auf sie zukommen, was erfahrungsgemäß zu einer erhöhten Vergleichsrate führt.<sup>1120</sup> Die Höhe der Gebühren kann von Zeit zu Zeit durch das Komitee der Gesellschaft festgesetzt werden, [Section A, D Schedule I - LMAA Terms (2002)].

Über diese Basisvergütung hinaus stellt ein englischer Schiedsrichter eine Rechnung über seine Aktivitäten in der Sache.<sup>1121</sup> Entgegen der streitwertabhängigen Vergütung mancher anderer Schiedsordnung basiert die Vergütung unter den LMAA Regelwerken dabei auf der angefallenen Arbeit der Schiedsrichter. Ein Schiedsrichter rechnet typischerweise stunden- oder tageweise ab und berücksichtigt Vorbereitungstätigkeiten, Korrespondenz, die Zeit der mündlichen Verhandlung, die Zeit zur Erstellung des Schiedsspruchs sowie sämtliche sonstigen Aktivitäten seiner Person.<sup>1122</sup> Die LMAA-Terms (2002) enthalten keine Festsetzung dieser Gebühren.<sup>1123</sup> Auch ist es unüblich,

---

<sup>1118</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-095.

<sup>1119</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 136; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-095.

<sup>1120</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-097.

<sup>1121</sup> Vergleiche allgemein hierzu: Harris, 60 Arbitration (1994), S. 112 ff.

<sup>1122</sup> Vergleiche Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 136 f.

<sup>1123</sup> Die LMAA präferiert, zumindest was die Besoldung der Verhandlungstage angeht, zwar die einheitliche Vergütung der einzelnen Schiedsrichter, hält aber ein über die Empfehlung eines Tages-

dass Schiedsrichter sich im Vorhinein auf eine Vergütung festlegen.<sup>1124</sup> Es steht mithin in dem Ermessen der Schiedsrichter, eine angemessene Rechnung zu stellen, welche von Schiedsrichter zu Schiedsrichter, auch in Abhängigkeit von ihrem Fachwissen substantiell unterschiedlich ausfallen kann.<sup>1125</sup> Sind die Gebühren und Kosten angemessen und dem Einzelfall entsprechend, so sind die Parteien verpflichtet sie zu zahlen.<sup>1126</sup> Was genau unter angemessen und dem Einzelfall entsprechend zu verstehen ist, sagt auch der Arbitration Act 1996 dabei nicht. Das Fallrecht hält hier ebenfalls nur grundlegende Ausrichtungen und keine klare Definition vor.<sup>1127</sup> Damit dürfte es den Parteien schwer fallen, gegen die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts vorzugehen, wenn die Vergütung nicht offensichtlich überzogen ist.<sup>1128</sup> *Harris* stellt in diesem Zusammenhang fest, dass seit 30 Jahren keine gerichtliche Anfechtung einer schiedsgerichtlichen Vergütungsfestsetzung vorgekommen sei, was er glaubt, auf die Angemessenheit der Rechnungsstellung zurückführen zu können.<sup>1129</sup> Die FALCA Rules sehen ebenfalls keine Gebührenfestsetzung für die Schiedsrichter vor. Für sie gilt oben genanntes daher ebenso. Dahingegen sieht die Small Claims Procedure (2002) die Vereinbarung einer festen Vergütungssumme von zur Zeit £ 1.250 plus eventuell £ 500 für eine die Streitsumme der Hauptsache übersteigende Widerklage vor, [Section 3

---

satzes (£ 1000,-) hinausgehendes Reglement dieser Frage in ihrem Regelwerk nicht vor. Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 136 und 137; Harris, 60 Arbitration (1994), S. 112 ff.; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-094.

<sup>1124</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 116.

<sup>1125</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 137; a.A. Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-094.

<sup>1126</sup> Section 28 (1) Arbitration Act 1996, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 116, 135.

<sup>1127</sup> Insoweit bezeichnend die von *Ambrose/Maxwell* zitierte Textstelle einer frühen Gerichtsentscheidung: „*It would be undesirable for me to express any general view as to the appropriate scale of fees in arbitration such as this. The fees which are fair and appropriate depend on many factors, and generalisation would be unsatisfactory and dangerous. Nevertheless, I think that I can properly say this: it would be desirable that an umpire or arbitrator, in fixing his fees, should do so by reference to considerations which he can put forward and expect to justify as being reasonable should a taxation be called for under section 19 of the Act. Those considerations would normally involve, I apprehend, as at least major factors, the period of time, whether days or hours, which he has in fact reasonably devoted to the work which he has done, and the scale of fees for his time so computed.*“; *Government of Ceylon v. Chandris*, [1963] 1 Lloyd's Rep 214, 228.

<sup>1128</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 150.

<sup>1129</sup> Harris, 66 Arbitration (2000), S. 24.



Small Claims Procedure (2002)].<sup>1130</sup> Ansonsten sind auch die Auslagen der Schiedsrichter, wie beispielsweise die Kosten für Verhandlungsräume, Reisekosten und etwaige Umsatzsteuer zu erstatten.<sup>1131</sup>

Die *costs of the reference*, d.h. nach Section 59 (1) (c) Arbitration Act 1996

*„the legal or other costs of the parties,“*

sind alle Kosten

*„properly and reasonable incurred by either party in preparing and presenting their case in the arbitration, including of course costs incurred in rebutting the case put forward by the other party“.*<sup>1132</sup>

Erfasst werden nicht nur die Kosten der Verfahrensvertreter, sondern auch sonstige Kosten und Auslagen, wie Kosten für Photokopien, Telefongespräche, Korrespondenz oder die Kosten und Auslagen für Zeugen.<sup>1133</sup> Die Kosten der Verfahrensbevollmächtigten werden auch erstattet, wenn es sich bei ihnen nicht um Anwälte handelt, sondern um so genannte *lay claim handlers* handelt.<sup>1134</sup>

Eine Abweichung von dem *model law* und den früheren Schiedsstatuten sieht das englische Recht in der Section 65 Arbitration Act 1996 vor.<sup>1135</sup> Danach kann das Schiedsgericht in jedem Stadium des Verfahrens eine Kostendeckelung insoweit anordnen, als dass über den hierbei angeordneten Höchstbetrag kein Kostenausgleich

---

<sup>1130</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-102.

<sup>1131</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 135, 137; Section 3 (a), (b) Small Claims Procedure (2002).

<sup>1132</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-157.

<sup>1133</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 345.

<sup>1134</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-157; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-018, m.w.N.

<sup>1135</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-173.

mehr stattfinden darf.<sup>1136</sup> Über den angeordneten Betrag hinausgehende Kosten müssen dann von der jeweiligen Partei selbst getragen werden. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass eine finanzstarke Partei durch eine besonders aufwändige Verfahrensführung ihren finanziell weniger bemittelten Gegner unter dem Eindruck der im Unterliegensfall zu tragenden Kostenlast zur Aufgabe zwingen kann.<sup>1137</sup>

Ansonsten sind Parteivereinbarungen bezüglich der Kostenfestsetzung möglich, [Section 63 (1) Arbitration Act 1996]. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Small Claims Procedure (2002), die beispielsweise einen Höchstsatz an erstattungsfähigen Kosten von £ 1.750,- vorsieht, welcher von dem Einzelschiedsrichter nicht überschritten werden darf, [Section 8, 9 Small Claims Procedure (2002)].<sup>1138</sup>

### (cc) Begründung

Nach der heutigen englischen Gesetzeslage ist die Begründung des Schiedsspruchs vorgesehen.<sup>1139</sup> Section 52 (4) Arbitration Act 1996 lautet wie folgt:

„52.- ...

*(4) The award shall contain the reasons for the award unless it is an agreed award or the parties have agreed to dispense with reasons. ...“*

Da der Arbitration Act 1996 keine Definition der Begründung vorsieht, ist zu erwarten, dass die Gerichte die diesbezüglichen Anforderungen niedrig ausgestalten werden, um der Endgültigkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht ungebührlich im Wege zu stehen.<sup>1140</sup> Die unterlassene Begründung eines Schiedsspruchs kann jedoch dessen Aufhebung zur Folge haben, [Section 68 (2) (b), (d) Arbitration Act 1996].<sup>1141</sup>

---

<sup>1136</sup> Veeder, England, S. 56.

<sup>1137</sup> Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 272; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 270; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12.

<sup>1138</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-102.

<sup>1139</sup> DAC - Saville Report (1996), § 245 ff.; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 335 f.; Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 428, Fn. 92; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 124.

<sup>1140</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 254.

<sup>1141</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 255/256.

Die LMAA-Terms (2002) verzichten demgegenüber auf die Darlegung der Gründe als Teil des Schiedsspruchs, solange keine der Parteien einen begründeten Schiedsspruch verlangt hat, [Section 22 (a), (b) LMAA Terms (2002)]. Dennoch wird auch in einem solchen Fall eine Übersicht der Gründe, so genannte *privileged reasons*, von dem Schiedsgericht in einem separaten Schriftstück dem Schiedsspruch beigelegt, welche von den Parteien vertraulich zu behandeln sind, [Section 22 (c) LMAA-Terms (2002)].<sup>1142</sup> Auch die Small Claims Procedure (2002) sieht lediglich die Beibringung solcher *privileged reasons* vor.<sup>1143</sup> Grund dieser umständlich anmutenden Regelung ist die gesetzliche Regelung des *appeal on point of law* bzw. der *determination of a preliminary point of law*. Section 69 des Arbitration Act 1996 sieht nämlich weiterhin eine sachliche Überprüfung des Schiedsspruchs durch das Gericht und Section 45 (1) Arbitration Act 1996 eine gerichtliche Sachentscheidung noch während des Schiedsverfahrens vor, wenn die Parteien nicht die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts ausgeschlossen haben, was insbesondere immer dann fingiert wird, wenn sie auf einen begründeten Schiedsspruch verzichtet haben, [Sections 45 (1), 69 (1) Arbitration Act 1996 / Section 22 (b) LMAA Terms (2002)].<sup>1144</sup> Es ist an dieser Stelle aber bereits darauf hinzuweisen, dass die LMAA-Terms (2002) hiermit ausdrücklich keinen zwingenden Ausschluss des *appeal* enthalten, da jede Partei vor Erlass des Schiedsspruches weiterhin Gründe für den Schiedsspruch verlangen kann, [Section 22 (a) LMAA Terms (2002)].<sup>1145</sup>

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung muss schließlich das Schiedsgericht entscheiden, wie es mit einer *dissenting opinion* umgehen will, wobei die Hinzufügung einer Mindermeinung der Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches

---

<sup>1142</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 254.

<sup>1143</sup> Vergleiche: Commentary Small Claims Procedure (2002) Nr. 4.

<sup>1144</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 253; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 336; Weigand, RIW 1997, S. 909, Fn. 64.

<sup>1145</sup> Daher ist es für die Parteien einer LMAA Schiedssache auch von erheblicher Bedeutung, nach erfolgtem Parteivortrag zu entscheiden, ob eine Begründung angefordert werden soll, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 259.

nach englischem Recht nicht entgegensteht.<sup>1146</sup> Wird eine Begründung gegeben, werden anstandshalber daher zumeist auch die Gründe eines von der Entscheidung abweichenden Schiedsrichters dargelegt. Ein Recht auf die Aufnahme einer *dissenting opinion* besteht allerdings nicht und dieselbige wird auch nicht zu einem Teil der schiedsgerichtlichen Begründung für den Schiedsspruch.<sup>1147</sup>

#### **(4) Form des Schiedsspruchs**

Nach traditionellem englischem Recht war keine spezifische Form für Schiedssprüche gefordert, die daher auch mündlich erlassen werden konnten. Durch Einführung des Arbitration Act 1996 wurde das englische Recht mit der hiervon abweichenden Praxis in anderen Ländern und internationalen Schiedsverfahren harmonisiert.<sup>1148</sup> In der Abwesenheit einer anders lautenden Parteivereinbarung muss der Schiedsspruch nunmehr schriftlich vorliegen sowie den Sitz des Schiedsgerichts und das Datum des Erlasses ausweisen, [Section 52 Arbitration Act 1996]. Wie auch im deutschen Recht muss der Schiedsspruch lediglich von der dem Spruch zustimmenden Mehrheit der Schiedsrichter unterschrieben werden, [Section 52 (3) Arbitration Act 1996]. Im Gegensatz zu dem *common law*, nach welchem der Schiedsspruch gemeinsam von den Schiedsrichtern unterschrieben werden muss,<sup>1149</sup> stellen die LMAA Terms (2002) klar, dass die Schiedsrichter hierzu nicht zwingend zusammenkommen müssen, [Section 21 LMAA Terms (2002)].<sup>1150</sup> Der Schiedsspruch ist daher wirksam, unerheblich ob ein ihn ablehnender Schiedsrichter unterschrieben hat oder nicht.<sup>1151</sup>

#### **(5) Bekanntgabe des Schiedsspruchs**

Section 55 Arbitration Act 1996 regelt die Benachrichtigung der Parteien von dem Erlass des Schiedsspruchs wie folgt:

---

<sup>1146</sup> Veeder, England, S. 48.

<sup>1147</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 257.

<sup>1148</sup> O'Reilly/Sfakaki, 66 Arbitration (2000), S. 79.

<sup>1149</sup> Vergleiche hierzu: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 382.

<sup>1150</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 251.

<sup>1151</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 335.

*„55.-(1) The parties are free to agree on the requirements as to notification of the award to the parties.*

*(2) If there is no such agreement, the award shall be notified to the parties by service on them of copies of the award, which shall be done without delay after the award is made.*

*(3) Nothing in this section affects section 56 (power to withhold award in case of non-payment).“*

Die unverzügliche Benachrichtigung ist u.a. deshalb notwendig, weil die Frist zur Aufhebung des Schiedsspruches nicht ab Benachrichtigung sondern ab Erlass des Schiedsspruches (Datum der Unterschriften gem. Section 54 Arbitration Act 1996) zu laufen beginnt.<sup>1152</sup>

Unter den LMAA Terms (2002), [Section 23 LMAA Terms (2002)], unterrichtet das Schiedsgericht die Parteien „*as soon as possible*“ von dem Erlass des Schiedsspruchs. Die Parteien werden auf die festgesetzte Vergütung des Schiedsgerichts und die ihm entstandene Kosten hingewiesen und aufgefordert, diese zu bezahlen.<sup>1153</sup> Bevor die Kosten nicht vollständig ausgeglichen worden sind, kann das Schiedsgericht die Auslieferung des Schiedsspruchs verweigern, [Section 56 (1) Arbitration Act 1996 / Section 23 LMAA Terms (2002)], was die übliche Vorgehensweise darstellt, um den Ausgleich der schiedsgerichtlichen Vergütung sicherzustellen.<sup>1154</sup> Da die Parteien eine Anfechtung nur innerhalb von 28 Tagen ab Erlass des Schiedsspruches bei Gericht vorbringen müssen, haben sie üblicherweise ein eigenes Interesse an einer möglichst frühzeitigen Abholung des Schiedsspruches und daher zugleich auch an dem Ausgleich der Schiedsgerichtsvergütung.<sup>1155</sup> Wurden sie beglichen, kann der Schiedsspruch von den Parteien beim Schiedsgericht abgeholt, bzw. diesen zugesendet werden. Wurde nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung bezahlt, hat das Schiedsgericht das Recht, eine der Parteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur vollständigen Zahlung

---

<sup>1152</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 338; DAC - Saville Report (1996), § 255; Veeder, England, S. 57.

<sup>1153</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 135.

<sup>1154</sup> Siehe: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 139; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-093; Harris, 66 Arbitration (2000), S. 24.

<sup>1155</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 139.

und anschließender Abholung des Schiedsspruchs aufzufordern [Section 24 LMAA-Terms (2002)].

## **(6) Veröffentlichung**

Ein von dem Schiedsgericht als veröffentlichungswürdig befundener Schiedsspruch wird in anonymisierter Form von der LMAA veröffentlicht, wenn nicht zumindest eine der Parteien innerhalb von 21 Tagen ab Ankündigung der Veröffentlichung widerspricht [Section 26 LMAA-Terms (2002)]. Die Zusammenfassungen der Schiedssprüche werden dabei in den „Lloyd’s Maritime Newsletter“, gelegentlich auch in „BIMCO Bulletin“, „The Shipbroker“ oder manchen P&I Club Publikationen veröffentlicht.<sup>1156</sup> Allerdings kommt es in London bislang nur sporadisch zur Veröffentlichung von LMAA Schiedssprüchen.<sup>1157</sup>

## **(7) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs**

Die LMAA-Terms (2002) regeln diesen Bereich in Section 25, der Arbitration Act 1996 in Section 57, welcher Art. 33 *model law* reflektiert.<sup>1158</sup> Hiernach gilt folgendes:

Weist der Schiedsspruch versehentlich Fehler, Lücken oder Rechenfehler auf, ist das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien oder auf eigene Initiative dazu berechtigt, diese zu korrigieren, [Section 25 (a) (i) LMAA-Terms (2002) / Section 57 (3) (a) Arbitration Act 1996]. Zudem kann es auf Parteiantrag oder eigene Initiative Teile des Schiedsspruchs erläuternd auslegen, um Unklarheiten zu beseitigen, [Section 25 (a) (ii) LMAA-Terms (2002) / Section 57 (3) (a) Arbitration Act 1996]. Schlussendlich kann das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien oder aufgrund eigener Initiative einen zusätzlichen Schiedsspruch erlassen, wenn ein Anspruch, obgleich er von einer der Parteien geltend gemacht wurde, in dem ursprünglichen Schiedsspruch nicht behandelt wurde, [Section 57 (3) (b) Arbitration Act 1996]. Eine inhaltliche Abänderung des ursprünglichen Schiedsspruchs verbietet sich nach allen ebengenannten Vorgehenswei-

---

<sup>1156</sup> Vergleiche: Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 25; Tassios, 21 Journal of International Arbitration (2004), S. 356.

<sup>1157</sup> Veeder, England, S. 58.

<sup>1158</sup> DAC - Saville Report (1996), § 261.

sen.<sup>1159</sup> Eine Korrektur oder Auslegung des Schiedsspruchs muss vorbehaltlich einer schiedsgerichtlichen Verlängerung der Frist innerhalb von 28 Tagen ab Erlass von den Parteien beantragt, und sollte vorbehaltlich einer parteilichen Verlängerung der Frist vor Ablauf von 90 Tagen nach Erlass des Schiedsspruchs schriftlich von dem Schiedsgericht auf dem Schiedsspruch oder einem mit diesem zu verbindenden Schriftstück vollzogen werden, so dass die Korrektur bzw. Erläuterung damit selbst Teil des Schiedsspruchs wird, [Section 25 (b) und (d) LMAA-Terms (2002)]. Der Ergänzungsschiedsspruch ist innerhalb von 56 Tagen ab Erlass des ursprünglichen Schiedsspruchs zu erlassen, [Section 57 (6) Arbitration Act 1996] und kann von den Parteien ebenfalls nur innerhalb von 28 Tagen ab Erlass beantragt werden.

Vor einer Korrektur, Erläuterung oder dem Erlass eines zusätzlichen Schiedsspruchs ist jeder Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, [Section 25 (c) LMAA-Terms (2002), Section 57 (3) (b) Arbitration Act 1996].<sup>1160</sup>

## c) Vergleich der Schiedsplätze

### aa) Arten der Verfahrensbeendigung

Wie international üblich,<sup>1161</sup> besteht sowohl in London als auch in Hamburg/Bremen die Möglichkeit den praktisch wichtigen, da überaus häufigen Parteivergleich in der Form und mit den Wirkungen eines Schiedsspruchs von dem Schiedsgericht aufnehmen zu lassen. In beiden Rechtsordnungen kann dies jedoch in ungebührlichen Konstellationen von dem Schiedsgericht verweigert werden, namentlich wenn ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt. Durch den Parteivergleich wird das Verfahren auch dann beendet, wenn er nicht als *agreed award* aufgenommen wird, wie beide Rechtsordnungen die Verfahrensbeendigung auch für andere Fälle vorsehen. Es ist jedoch zu vermerken, dass das englische Recht eine Erklärung der Verfahrensbeendigung durch das Schiedsgericht nur in den Vergleichsfällen ausdrücklich vorsieht. Hier bringt der diesbezüglich

---

<sup>1159</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 341; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 258, Fn. 70, m.w.N.

<sup>1160</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 341.

<sup>1161</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257 f.

ausdrücklich geregelte Beendigungsbeschluss des GMAA Schiedsgerichtes ein Mehr an Rechtsklarheit. Neben dem Vergleich ist es ansonsten der Schiedsspruch der regelmäßig das Schiedsverfahren zu einem Ende bringt.<sup>1162</sup>

## **bb) Schiedsspruch *en detail***

### **(1) Definition und Wirkungen des Schiedsspruchs**

In beiden Rechtsordnungen ist das Schiedsgericht kraft Parteivereinbarung berufen, die Streitigkeit zwischen den Parteien zu entscheiden. Vorbehaltlich eventueller Korrekturen des Schiedsspruchs und der jeweiligen gerichtlichen Rechtsmittel, entscheidet das Schiedsgericht den Streitstand abschließend und bindet hierdurch die beteiligten Parteien. Ein ohnehin wenig empfehlenswertes,<sup>1163</sup> und in der *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit unübliches<sup>1164</sup> Oberschiedsgericht sehen die Verfahrensordnungen nicht vor. Der Grundsatz *res judicata* gilt in beiden Rechtsordnungen.<sup>1165</sup> Eine Klage aus dem materiellen Rechtsverhältnis ist nach Erlass des Schiedsspruches prinzipiell unzulässig. An deren statt kann der Schiedsspruch in London ebenso wie in Hamburg/Bremen einem gerichtlichen Urteil gleich vollstreckt werden. Die Maßnahmen des staatlichen Vollstreckungsrechtes können auf einen Schiedsspruch allerdings erst dann gestützt werden, wenn er durch ein staatliches Gericht in einem gesondert geregelten Vollstreckbarverfahren in einen tauglichen Vollstreckungstitel umgewandelt wurde.

### **(2) Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts**

In Übereinstimmung mit der international vorherrschenden Praxis<sup>1166</sup> entscheidet das Schiedsgericht mit der Mehrheit seiner Stimmen. Das Beratungsgeheimnis ist dabei sowohl der deutschen als auch englischen Rechtswirklichkeit eigen. Obgleich in beiden Rechtsordnungen die Bestellung eines Sachverständigen durch das Schiedsgericht

---

<sup>1162</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 123.

<sup>1163</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 390, Fn. 173, m.w.N.

<sup>1164</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 219.

<sup>1165</sup> Zur im Detail differierenden Reichweite des englischen und deutschen Konzeptes vergleiche: Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 162.

<sup>1166</sup> Vergleiche: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257.



möglich ist, verbietet die GMAA Schiedsordnung daher ausdrücklich, dass das Schiedsgericht Berater zur Erstellung des Schiedsspruches hinzuzieht, [§ 14 Abs. 2 GMAA-SchO].

Das englische Recht sieht jedoch einen Stichentscheid durch den Vorsitzenden vor,<sup>1167</sup> welcher nach deutschem Recht gleichfalls möglich, aber in einer GMAA Schiedssache nicht vorgesehen ist. Da zumeist nicht mehr als drei Schiedsrichter ernannt werden und beim Zweier Schiedsgericht vorgesehen ist, einen Vorsitzenden bei Uneinigkeit zu bestellen, steht üblicherweise eine Patt Situation auch nicht im Raume, welcher durch einen Stichentscheid des Vorsitzenden abgeholfen werden müsste. Dennoch kann eine Stimmgleichheit auch in einem Dreierschiedsgericht vorkommen, wenn jeder der Schiedsrichter eine andere Meinung vertritt,<sup>1168</sup> oder mehrere Stimmenthaltungen vorliegen.<sup>1169</sup> In einem solchen Fall kann die Möglichkeit eines Stichentscheides indes dazu führen, dass die Motivation des Vorsitzenden sich um eine einvernehmliche Entscheidung zu bemühen ungebührlich sinkt. Zudem wird die Position der beisitzenden Schiedsrichter hierdurch in einer Weise geschwächt, die mit den Parteivorstellungen von einem Dreierschiedsgericht nicht mehr im Einklang stehen.<sup>1170</sup> Der Vorteil des durch die Mehrzahl der Schiedsrichter getragenen facettenreicheren Entscheidungsprozesses in einem Dreierschiedsgericht, dessenthalb sich bereits gegen die Installation eines *umpire* Regimes ausgesprochen wurde, spricht mithin ebenso gegen einen Stichentscheid des Vorsitzenden, für welchen zumindest theoretisch zu besorgen steht, dass er sich nicht mehr intensiv genug mit den vorgebrachten Gegenmeinungen im Schiedsrichterkollegium auseinandersetzen wird.<sup>1171</sup> In Übereinstimmung mit der

---

<sup>1167</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 123.

<sup>1168</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257.

<sup>1169</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 286.

<sup>1170</sup> Vergleiche zu beidem: Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 53/54; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 953; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 289. Vergleiche zum Stichentscheid ansonsten auch: Lörcher, Neue Verfahren der internationalen Streitbeilegung in Wirtschaftssachen, S. 423.

<sup>1171</sup> Vergleiche aber auch die Darstellung der insoweit wohl abweichenden Praxis unter den ICC-Rules bei: Derains/Schwartz, Guide to ICC-Rules, S. 285, Fn. 647.

internationalen Praxis<sup>1172</sup> ist daher weiterhin die Normierung eines Stichentscheides in der GMAA Schiedsordnung abzulehnen, die nach obengenanntem auch nicht im Sinne der Parteien sein kann.<sup>1173</sup>

Die vom deutschen Recht vorgesehene Möglichkeit unbeschadet eines obstruierenden Schiedsrichters entscheiden zu können, [§ 1052 Abs. 2 ZPO], findet sich so nicht im *model law*, aber in einigen Schiedsordnungen.<sup>1174</sup> Da aber auch das englische Recht die Unterschrift eines abweichenden Schiedsrichters nicht fordert, sind - Einvernehmlichkeit der verbleibenden Schiedsrichter vorausgesetzt - die Möglichkeiten eines sabotierenden Schiedsrichters auch in London stark beschnitten. Seine Mitwirkungsverweigerung dürfte nur in Ausnahmefällen Wirkung zeitigen. Die diesbezüglichen englischen und deutschen Regelungen dürften damit gerade Parteien, welche eine Schlechtwaltung des gegnerischen Parteischiedsrichters zu besorgen haben, zupass kommen.<sup>1175</sup>

Das englische Recht sieht in den privatrechtlichen Verfahrensordnungen der LMAA schließlich noch Entscheidungsfristen vor, innerhalb derer die Schiedsrichter ihren Schiedsspruch erlassen sollen. Das deutsche Recht,<sup>1176</sup> wie auch das Reglement der GMAA-Seeschiedsgerichtsbarkeit enthält sich bedauerlicherweise bisher solcher Fristsetzung.<sup>1177</sup>

---

<sup>1172</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257, Fn. 45. Siehe für das abweichende schweizerische Recht und einige institutionelle Schiedsordnungen aber auch: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 112; Wirth, Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen, S. 202. Vergleiche auch: Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 135.

<sup>1173</sup> A.A.: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 68

<sup>1174</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 257, Fn. 47; Wirth, Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen, S. 198.

<sup>1175</sup> Vergleiche: Wirth, Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen, S. 198.

<sup>1176</sup> Böckstiegel, Germany, S. 20.

<sup>1177</sup> Alcántara, Comparative review of arbitration schemes, S. 24. Siehe hierzu ansonsten die dementsprechenden Ausführungen im dritten Kapitel, S. 295 ff., *infra*.

### (3) Inhalt des Schiedsspruchs

#### ((1)) *Tenores*

Sowohl in Deutschland als auch England kann das Schiedsgericht die üblichen staatsgerichtlich vorgesehenen *tenores* aussprechen. Das Schiedsgericht kann zudem zu weiteren Rechtsschutzformen ermächtigt werden, die den staatlichen Gerichten verschlossen sind.

#### ((2)) *Lex Causa*

Der Frage, welches materielle Recht der Entscheidung des Rechtsstreites zugrunde zu legen ist, kommt in internationalen Schiedsgerichtsverfahren aufgrund der heutigen oftmals notwendigen Legitimation der schiedsgerichtlichen Entscheidung anhand von Rechtsnormen<sup>1178</sup> große Bedeutung zu.<sup>1179</sup> Wie international üblich,<sup>1180</sup> erkennen beide Rechtsordnungen hier ausdrücklich die Parteiautonomie einer freien Rechtswahl der *lex causa* an. Beide Rechtsordnungen gewähren den Parteien einen breiten Entscheidungsraum, indem sie die Bestimmung von ausländischen Rechtsvorschriften bzw. transnationalen Rechtsgrundsätzen auch in Form eines *compositum mixtum* zulassen, bzw. von den Parteien so vorgesehene Billigkeitsentscheidungen erlauben. Nach beiden Rechtsordnungen ist das Schiedsgericht an die Rechtswahl der Parteien gebunden, was sich für internationale Schiedsverfahren auch aus dem UN-Übereinkommen ergibt.<sup>1181</sup>

Fehlt eine Rechtswahl der Parteien, muss das Schiedsgericht die *lex causa* bestimmen. Die unterschiedlichen national angestellten Erwägungen weisen hierbei im praktischen Ergebnis zwar erstaunlich häufig den Weg zu demselben Sachrecht,<sup>1182</sup> da sich auch

---

<sup>1178</sup> Nur früher waren Billigkeitsentscheidungen in der Schiedsgerichtsbarkeit die Regel, welche heute aufgrund der zunehmenden Verrechtlichung der Materie nur noch die Ausnahme darstellen, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 145; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 244, 246, Fn. 6, m.w.N. Siehe auch: Alcántara, Comparative review of arbitration schemes, S. 21.

<sup>1179</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 939; Kronke, RIW 1998, S. 261/262.

<sup>1180</sup> Martiny, Festschrift Schütze (1999), S. 542.

<sup>1181</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 249.

<sup>1182</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 137, 144.

bezüglich der Anknüpfungsmomente der *lex causa* eine reale Harmonisierung bemerkbar macht. So bestimmt der Ort des Schiedsverfahrens neben dem Schiedsverfahrensrecht - zumindest soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - als Regel auch das vom Schiedsgericht anzuwendende materielle Recht.<sup>1183</sup> Zudem ist davon auszugehen, dass Verträge im internationalen Rechtsverkehr unter dem Einfluss angloamerikanischen Standards heute zumeist eine Bestimmung über das anwendbare Sachrecht enthalten dürften.<sup>1184</sup> Die Parteien sind an sich auch gehalten, bereits in der Schiedsvereinbarung das anwendbare Sachrecht zu bestimmen.<sup>1185</sup> Wenn aber dennoch keine Rechtswahl vorliegt, können im Einzelfall dennoch nicht zu unterschätzende Unsicherheiten für die Parteien bestehen bleiben. Lediglich beispielhaft sei an dieser Stelle daran erinnert, dass beide Rechtsordnungen in der Abwesenheit von Parteivereinbarungen vorsehen, dass das Schiedsgericht das streitentscheidende Recht/*law* und nicht *rules of law*/Rechtsvorschriften zu bestimmen hat,<sup>1186</sup> und damit bezüglich einer Anwendung der *lex mercatoria* bzw. transnationaler Rechtssätze einiges an Unsicherheit hervorgerufen haben.

Im Gegensatz zu der GMAA Schiedsordnung ist den LMAA Regelwerken eine ausdrückliche Rechtswahl der Parteien nicht immanent. Es ist offenbar, dass die deutsche Regelung hier vorteilhafter anmutet, welche das Problem der *lex causa* Bestimmung seitens der Schiedsrichter von vorneherein vermeidet, indem die GMAA Schiedsordnung eine subsidiäre Rechtswahl in der Schiedsordnung selbst vorsieht.<sup>1187</sup> Ein zusätzlicher Vorteil solcher Regelung besteht darin, dass sie das in vielfältigen Wechselwirkungen stehende nationale Prozess- und Sachrecht<sup>1188</sup> einheitlich festlegt. Obgleich ein solches nicht zwingend der Fall sein muss, bietet sich eine Kopplung der

---

<sup>1183</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 437; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 102 Vor § 556 HGB, m.w.N.

<sup>1184</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 940; a.A.: Holmes/O'Reilly, 69 Arbitration (2003), S. 6.

<sup>1185</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 114.

<sup>1186</sup> Blessing, 14 Journal of International Arbitration 1997, S. 58; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 135/136.

<sup>1187</sup> Eine Empfehlung zur Rechtswahl spricht ebenfalls aus: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 256.

<sup>1188</sup> Vergleiche: Herber, Transportrecht 2000, S. 437.

*les causa* an den Schiedsort an und wird auch häufig vorgenommen.<sup>1189</sup>

Handelsbräuche gilt es - wie international zumeist üblich -<sup>1190</sup> nicht nur bei einer Billigkeitsentscheidung, sondern auch sonst zu beachten. Ihre Anwendbarkeit bestimmt sich nach beiden Rechtsordnungen jedoch nach der jeweiligen *lex causa*.<sup>1191</sup>

### **(bb) Kostenentscheidung**

Der Kostenentscheidung kommt auch in der Schiedsgerichtsbarkeit üblicherweise eine nicht unbedeutende Rolle zu. In den Worten von *Hasche*:

*„In most cases costs are not at all a quantité négligeable but rather a very substantial part of the disputes.”*<sup>1192</sup>

In London ebenso wie in Hamburg/Bremen kann der Schiedsspruch eine Kostengrundentscheidung sowie eine Kostenfestsetzung enthalten. In England steht es dem Schiedsgericht nach dem Gesetz frei, ob es in seinem Schiedsspruch über die Kosten entscheiden will. Demgegenüber ist es nach deutscher Gesetzeslage verpflichtet, eine Kostenentscheidung in seinen Schiedsspruch aufzunehmen. Da es angezeigt ist, dass diejenigen Entscheidungsträger, welche bereits in der Sache entschieden haben, aufgrund ihrer Verfahrenskennntnisse auch über die Kosten entscheiden,<sup>1193</sup> sollte dieses verpflichtende Element deutscher Rechtswirklichkeit so indes auch beibehalten werden. Auch in England ist bei den Schiedsgerichten eine Tendenz zur umfassenden Kostenentscheidung auszumachen.<sup>1194</sup>

Die Kostengrundentscheidung folgt hierbei in beiden Rechtsordnungen denselben

---

<sup>1189</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 157.

<sup>1190</sup> Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Generalbericht, S. 86/87.

<sup>1191</sup> DAC - Saville Report (1996), § 222; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 178.

<sup>1192</sup> Hasche, Partial Awards and Consequences for Costs, S. 1.

<sup>1193</sup> Vergleiche: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 347; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 278.

<sup>1194</sup> O'Reilly/Sfakianaki, 66 Arbitration (2000), S. 82.

Prinzipien.<sup>1195</sup> Obgleich sich der Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln genähert wird,<sup>1196</sup> kommt dem international anerkannten<sup>1197</sup> Grundsatz „*cost follow the event*“ in beiden Rechtsordnungen die grundlegende Bedeutung für die Kostenentscheidung zu, welche hierneben aber auch differierende Billigkeitserwägungen zulassen.

Die Praxis einer *sealed offer* hat kein formales Gegenstück im deutschen Recht,<sup>1198</sup> und findet in Hamburg/Bremen daher auch nicht statt, wenngleich doch denkbar erschiene, sie im Rahmen der Ermessenentscheidung des Schiedsgerichtes den „*Umständen des Einzelfalles*“<sup>1199</sup> zu subsumieren. Im Übrigen mag aus Parteisicht gegen eine *sealed offer* sprechen, dass dadurch der Eindruck erweckt werden kann, man traue seinem eigenen Fall nicht. Dem lässt sich freilich durch entsprechende Verfahrensweisen entgegentreten.<sup>1200</sup> Letztlich wird eine *sealed offer* indes in London angebrachter sein als in Hamburg/Bremen, da sich die schiedsrichterliche Vergütung in England an der angefallenen Arbeit orientiert und somit mit jedem weiteren Verhandlungstag steigt. Soweit nicht eine Beweisgebühr erst nach dem Vergleichsangebot fällig wird, kommt es in Hamburg/Bremen durch eine Verfahrensverlängerung aufgrund eines abgelehnten Vergleichsvorschlag demgegenüber nicht zu einer Steigerung der streitwertabhängigen Vergütung. Da der praktische Nutzwert einer *sealed offer* in Anbetracht der sich am verhältnismäßigen Obsiegen und Unterliegen bereits orientierenden deutschen Kostenentscheidung auch sonst geringer sein dürfte,<sup>1201</sup> erübrigt sich eine normative Behandlung.

---

<sup>1195</sup> Siehe auch Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 124; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 136.

<sup>1196</sup> „*However, whereas an English practitioner would expect costs to be awarded by reference to success or failure on issues and limited by some concept of reasonableness, the expectation of a German lawyer will be for costs to be awarded by reference to the proportion the damages and other remedies actually awarded holds to the original claims.*“ Siehe hierzu: Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 162.

<sup>1197</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1042, Fn. 3; Hasche, Partial Awards and Consequences for Costs, S. 1; Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 136.

<sup>1198</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 162.

<sup>1199</sup> § 1057 Abs. 1 S. 2 ZPO.

<sup>1200</sup> Vergleiche hierzu: Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-186 bis 6-189; Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 211; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 277.

<sup>1201</sup> Vergleiche: Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 162.

In beiden Rechtsordnungen beinhalten die festzusetzenden Kosten neben den Kosten des Schiedsgerichts auch die zur Rechtsverteidigung nötigen Kosten der Parteien. In Übereinstimmung mit der üblichen internationalen Praxis werden insoweit auch die Kosten der anwaltlichen Vertretung erstattet.<sup>1202</sup> Als *ad hoc* Verfahren generieren Seeschiedsverfahren in London und Hamburg/Bremen jedoch prinzipiell keine Kosten für die Schiedsorganisationen.<sup>1203</sup>

Es wird vertreten, die Schiedsgerichtshonorare würden den größten Anteil an den Kosten des Schiedsverfahrens ausmachen.<sup>1204</sup> Ob sich dem für die Seeschiedsgerichtsbarkeit in London und Hamburg/Bremen angeschlossen werden kann, mag bezweifelt werden. Die Vergütung der Schiedsrichter wird hier jedoch zunächst einer Betrachtung unterzogen.

Beide Schiedsordnungen regeln die Vergütung des Schiedsgerichtes größtenteils in Anhängen. An den Schiedsorten haften die Parteien dem Schiedsgericht hiernach gesamtschuldnerisch für dessen Vergütung, welche sich in Hamburg/Bremen allerdings an der Streitsumme orientiert,<sup>1205</sup> während die Schiedsrichter in London über die Zahlung von Buchungs- und Ernennungsgebühren sowie nach Zeitaufwand bezahlt werden, d.h. ihre Vergütung prinzipiell auf Basis der angefallenen Arbeit kalkuliert wird.<sup>1206</sup>

Im kritischen Vergleich dieser Kostenmechanismen gilt abermals der Spruch „*Horses for Courses*“. Es fällt schwer, die grundsätzliche Ausrichtung auf die Streitsumme oder auf die Sitzungstage/Zeitaufwand ob ihrer finanziellen Auswirkungen wertend vonein-

---

<sup>1202</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 161, Fn. 205, m.w.N.

<sup>1203</sup> Vergleiche generell hierzu: Trappe 64 Arbitration (1998), S. 264.

<sup>1204</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 376; a.A. Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 268: „*The legal costs of the parties (...) are likely to represent the bulk of the costs of the arbitration.*“

<sup>1205</sup> Bodytalk, 20 The Maritime Advocate (2002), S. 37.

<sup>1206</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-094.

ander zu scheiden.<sup>1207</sup> Erstere bietet Vorteile bei sachverhältnissmäßig oder rechtstheoretisch anspruchsvollen Streitigkeiten über geringe Streitsummen, während sich letztere bei pekuniär bedeutenden Streitigkeiten von einfacherer Struktur anbieten.

Die Ausrichtung auf die Streitsummen, wie sie auch in der Mehrzahl der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen ist,<sup>1208</sup> bietet dennoch ein Mehr an abstrakten Vorteilen. Da die Schiedsrichter in Deutschland nicht in eigener Sache entscheiden dürfen und damit auch eine Berechtigung zur schiedsgerichtlichen Festsetzung des mittelbar vergütungsbestimmenden Streitwertes zumindest in Frage steht,<sup>1209</sup> bietet es sich an, möglichst frühzeitig im Verfahrens eine verbindliche Einigung über die Streitwerte herbeizuführen.<sup>1210</sup> Es ist den Parteien daher von Beginn ihrer Schiedssache an leichter, die zu erwartende Vergütungsforderung des Schiedsgerichtes zu berechnen.<sup>1211</sup> Demgegenüber fällt die sich u.U. erst im Zuge der Verhandlungen ergebende Bestimmung der Verfahrensstunden und die sich hieran orientierende Vergütung systematisch ab. Sie kann nicht von Beginn an kalkuliert sondern nur vage geschätzt werden, da sie je nach Voraussetzungen des Einzelfalles erheblich schwanken kann.<sup>1212</sup> Darüber hinaus fördert die Bezahlung nach Streitsumme die Vergleichsrate. Wie gesehen ist das Schiedsgericht nach der GMAA Schiedsordnung gehalten, auf einen Vergleich hinzuwirken. Es dürfte diese Aufgabe ernster nehmen, da seine Vergütung unabhängig von der Verfahrensdauer bzw. dem Erlass eines Schiedsspruchs geregelt ist. Dies kommt auch der möglichst schnellen Erledigung der Streitsache zupass. Da die Vergütung von Beginn an feststeht und auch durch ein langes Verfahren nicht wächst, ist der Anreiz zu einer schnellen Verfahrensführung in Hamburg/Bremen für die Schiedsrichter größer als für die nach Arbeitszeit vergüteten englischen Schiedsrichter.

---

<sup>1207</sup> Siehe auch: Bulow, A User's Experience of London and New York Arbitration Since the XIth Congress, S. 2.

<sup>1208</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 525; Wirth, Die Reglemente der maßgeblichen Schiedsinstitutionen, S. 203.

<sup>1209</sup> Siehe hierzu nur Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1048 ff., m.w.N.

<sup>1210</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1053, 2086.

<sup>1211</sup> Siehe bereits: Rabe, Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg?, S. 14; Riehmer, 55 Arbitration (1989), S. 63.

<sup>1212</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 268.



Ein nach der Streitsumme bezahlter Schiedsrichter kann sich schlichtweg den Luxus unnötig zeitintensiver Verfahrensweisen nicht leisten.<sup>1213</sup> Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass die Ausrichtung der schiedsgerichtlichen Vergütung auf die Streitsumme in Hamburg/Bremen gegenüber der aufwandsorientierten Vergütung englischer Seeschiedsgerichtsbarkeit einen Vorteil darstellt.

Bezüglich der Höhe der schiedsrichterlichen Vergütung ist in Deutschland allgemein die Anwendung der BRAGO (nunmehr ersetzt durch das RVG) unter Festsetzung von 13/10 Gebühren für die Parteischiedsrichter bzw. 15/10 Gebühren für den Vorsitzenden üblich.<sup>1214</sup> Die GMAA Gebühren ähneln diesem Standard<sup>1215</sup> und stehen damit in dem Ruf - zumindest im Zusammenspiel mit den übrigen Verfahrenskosten - zu einer niedrigeren Kostenbelastung als in London zu führen.<sup>1216</sup>

Eine Abänderung des diesbezüglichen deutschen Reglements verbietet sich mithin, welches mit seiner im Vorhinein festgesetzten Schiedsgerichtsvergütung insoweit auch mit an anderen Schiedsorten praktizierten Regelwerken übereinstimmt.<sup>1217</sup>

Ebenso wenig sollte dem Vorbild der Small Claims Procedure (2002) gefolgt werden und ein fester Vergütungssatz in der GMAA Schiedsordnung vorgesehen werden. Dagegen spricht, dass die Schiedsordnung ausweislich obiger Entscheidung gegen die Installation von Sonderregelungen für simplere Streitigkeiten für die Gesamtheit der auftretenden Seeschiedsfälle tauglich sein muss, und eine diese Bandbreite abdeckende mittelwertige Vergütungshöhe schwerlich festzusetzen sein wird. Hier erscheint die

---

<sup>1213</sup> Briner, 13 *Arbitration International* 1997, S. 155, 160.

<sup>1214</sup> Vergleiche: Gerold/Schmidt/v.Eiken/Madert, *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: Kommentar*, Rnr. 249 zu § 1 RVG; Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 17, 80; Henn, *Schiedsverfahrensrecht*, Rnr. 181, Fn. 169, m.w.N.

<sup>1215</sup> Vergleiche auch Stahl, *State Court Supervision*, S. 4: „*Fees charged by German arbitrators are frequently structured along this model. This applies to the German Maritime Arbitration Association Rules on Arbitrators' Fees as well as to other German institutionalised arbitral bodies.*”

<sup>1216</sup> Rabe, *Seehandelsrecht*, Rnr. 175 Vor § 556 HGB; Tassios, 21 *Journal of International Arbitration* (2004), S. 358; Trappe, *Festschrift Glossner* (1994), S. 469; bereits Riehmer, 55 *Arbitration* (1989), S. 61 f.

<sup>1217</sup> Vergleiche nur Trappe, *Arbitration* 1998, S. 263, Fn. 71-74, m.w.N.

Kopplung an die Streitsumme, welche eine gewisse Angleichung von Streitigkeit und Vergütung erlaubt, vorzugswürdig.

Auch die Implementierung von Ernennungs- und/oder Buchungsgebühren empfiehlt sich mangels einer sie tragenden Notwendigkeit für die deutsche Rechtswirklichkeit nicht. Die Tatsache, dass einem ernannten Schiedsrichter keine Gebühren zustehen, wenn er noch nicht tätig geworden ist, [§ 1 Abs. 4 S. 1 GMAA-Vergütungsregeln], erscheint angebracht und billig. Ansonsten wird die Vergütung fällig bei Bildung des Schiedsgerichtes bzw. mit Beweisbeschluss, [§ 2 GMAA-Vergütungsregeln], und es besteht die Möglichkeit Vorschüsse von den Parteien einfordern zu können, [§ 7 Abs. 2 GMAA-SchO]. Diese Regelungen sind der Section D der Schedule I - LMAA Terms (2002) mit ihren vielfältigen Unterscheidungen an Zeit- und Personenkonstellationen und den sonstigen über das Regelwerk verteilten Vergütungsregeln der LMAA Terms (2002)<sup>1218</sup> bereits ob ihrer erleichterten Zugänglichkeit weit überlegen. § 4 S. 2 GMAA-Vergütungsregeln erlaubt die adäquate Handhabung von Fällen in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ohne das differenzierte Reglement der Rückzahlung und Neuberechnung an Buchungsgebühren nach Section D (1) (d), (e) Schedule I - LMAA Terms (2002) vorsehen zu müssen. Da die Vorschüsse auf die Vergütung des Schiedsgerichtes auch die Auslagen der Schiedsrichter erfassen,<sup>1219</sup> scheint auch eine gesonderte Regelung nach dem Vorbild der abschließenden Section der Schedule I - LMAA Terms (2002) entbehrlich.

Wie gesehen, verpflichtet die GMAA Schiedsordnung das Schiedsgericht nicht nur dazu, über die Kostenlast zu entscheiden, sondern auch die erstattungsfähigen Kosten festzusetzen, wobei die Kosten des Schiedsgerichts und die Kosten der Verfahrensbevollmächtigten die entscheidenden Faktoren für die Kosten eines Schiedsverfahrens darstellen.<sup>1220</sup> Letztere Kosten der Verfahrensbevollmächtigten werden auch erstattet,

---

<sup>1218</sup> Vergleiche beispielsweise: Sections 17, 18 LMAA Terms (2002), 6 (i) Schedule IV - LMAA Terms (2002).

<sup>1219</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 59; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 118, Rnr. 16.

<sup>1220</sup> Trappe, Arbitration 1998, S. 263.

wenn es sich bei ihnen nicht um Rechtsanwälte handelt. Die Kürze der insoweit einschlägigen GMAA Vorschriften darf hier aber nicht dazu verführen, auf eine insoweit unproblematische Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts zu schließen. Zwar sind die Kosten für das Schiedsgericht ob ihrer Streitwertabhängigkeit unter der GMAA Schiedsordnung eine relativ stabile Größe. Zu der Frage, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der Parteien zu erstatten sind, existiert indes eine verwirrende Fülle an divergierender Rechtsprechung der einzelnen Oberlandesgerichte.<sup>1221</sup> Dies ist in London nicht anders. Die Kosten, welche für die schiedsgerichtliche Festsetzung der Kostenlast selbst anfallen, können leicht eine disproportionale Größe erreichen, weshalb die Parteien sich nicht selten über diesen Punkt einigen.<sup>1222</sup> In der englischen Schiedsgerichtsbarkeit ist es deshalb auch üblich, entweder durch Parteivereinbarung oder Festsetzung des Schiedsgerichtes die zu erstattenden Kosten zu limitieren. Solche Regelungen zur Begrenzung der Kostenerstattung werden auch unter dem deutschen Recht empfohlen.<sup>1223</sup>

Eine abstrakte Beschränkung aller zu erstattenden Kosten anhand einer im Voraus festgelegten Summe, wie beispielsweise in der Small Claims Procedure (2002) so vorgesehen, verbietet sich aber aus denselben Gründen, aus denen sich bereits gegen die im Voraus festgelegte Vergütungshöhe für das Schiedsgericht ausgesprochen wurde. Da die GMAA Schiedsordnung die gesamte Variation an Streitigkeiten abdecken soll, erscheint eine solche Begrenzung höhenmäßig schlichtweg nicht fassbar.<sup>1224</sup> Auch eine Begrenzung auf die Kosten der Verfahrensbevollmächtigten, wie von *Lachmann* angeregt,<sup>1225</sup> erscheint wenig durchgreifend, da gerade diese neben den Schiedsgerichtshonoraren den Hauptteil der Kosten ausmachen. Einen Ausschluss der Anwaltskosten hingegen stellt zwar *per se* keinen nach § 1042 Abs. 2 ZPO unzulässigen Ausschluss der

---

<sup>1221</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1084.

<sup>1222</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 278.

<sup>1223</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1042;

<sup>1224</sup> Interessant aber auch die chinesische Variante des Art. 58 CMAC, nach welcher eine an dem Streitwert prozentual orientierte Begrenzung vorgenommen wird. Vergleiche: Trappe, Arbitration 1998, S. 264.

<sup>1225</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1084.

rechtsanwaltlichen Verfahrensvertretung dar, kann aber u.U. mit dem Gebot einer fairen Prozessführung kollidieren.<sup>1226</sup> Im Angesicht dessen und der bereits vorgenommenen Fixierung der schiedsgerichtlichen Vergütung anhand der Streitsumme erscheint die von der GMAA Schiedsordnung vorgesehene Deckelung der Anwaltskosten durch die Berufungsgebühren nach BRAGO / RVG bereits hinreichend geeignet, die Kosten des Verfahrens nicht über Verhältnis zu der Streitsumme wachsen zu lassen. Eine solche Regelung vermeidet zwar nicht, dass die nach der Gesetzeslage prinzipiell anzuwendenden<sup>1227</sup> und im internationalen Vergleich ab einer bestimmten Streitsumme als ungebührlich hoch empfundenen BRAGO-Gebühren (jetzt RVG) durchgreifen.<sup>1228</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass das Schiedsverfahren nur aus einer Instanz besteht, erscheint die für Parteivertreter inzwischen üblich gewordene 13/10 Gebühr jedoch nicht unangemessen.<sup>1229</sup> Zumindest setzt sie dem schiedsgerichtlichen Ermessen eine Höchstgrenze, welches sich in internationalen Verfahren ansonsten auch an Stundenabrechnungen orientieren kann und sollte.<sup>1230</sup> Damit steht die GMAA Schiedsordnung zugleich auch inadäquat hohen Stundenabrechnungen der Verfahrensbevollmächtigten entgegen, welche selbstverständlich gleichfalls die BRAGO (RVG) - Gebühren übersteigen können,<sup>1231</sup> und entbindet die Schiedsrichter in solchen Fällen davon, ein eigenes Korrektiv anlegen zu müssen.<sup>1232</sup> Somit setzten die Vorschriften der GMAA Schiedsordnung den zu erwartenden Kosten bereits einen erträglichen Rahmen. Einer weitergehenden Limitierung bedarf es nicht.

Insbesondere erscheint es daher auch nicht angezeigt, dem Vorbild der Section 65

---

<sup>1226</sup> Vergleiche: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 82.

<sup>1227</sup> Vergleiche: § 67 BRAGO / § 36 RVG.

<sup>1228</sup> Vergleiche zu dieser Einschätzung und deren Auswirkungen: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 895; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1042, 1087.

<sup>1229</sup> Vergleiche: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 135; bereits früher: Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 263.

<sup>1230</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 897.

<sup>1231</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1087, Fn. 2, m.w.N.

<sup>1232</sup> Auch wenn das Schiedsgericht nicht an den § 49b BRAGO gebunden sein sollte, erscheint ein solches doch zumindest aus Billigkeitserwägungen angezeigt. Vergleiche: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 897 f.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1087.

Arbitration Act 1996 zu folgen, um eine finanzkräftige Partei von etwaigen, aus Abschreckungserwägungen heraus disproportional aufwändig geführten Verfahrenstaktiken abzuhalten. Eine Berechtigung des Schiedsgerichtes, die Kostenlast während des Verfahrens zu beschränken, bedarf es nicht mehr, wenn eine hinreichende Begrenzung der Kosten bereits in der Schiedsordnung vorgesehen ist. Es ist zudem anzunehmen, dass das Schiedsgericht solchen Auswüchsen durch entsprechende Verfahrensordnungen und nicht zuletzt auch der dementsprechenden Berücksichtigung in seiner Kostenentscheidung hinreichend Herr zu werden bemittelt ist. Nicht zuletzt wird in England zudem befürchtet, dass ob des offenen Wortlautes der Section 65 Arbitration Act 1996 Kontroversen über den zulässigen Anwendungsbereich auftreten und u.U. eine ausgeprägte Kasuistik ausgebildet werden wird.<sup>1233</sup> Der Anwendungsgrad der betreffenden Section des Arbitration Act 1996 durch die Schiedsrichter ist bis *dato* gering.<sup>1234</sup> Zudem treten in der Praxis Schwierigkeiten bei der Bezifferung einer adäquaten Kostenhöhe auf.

### (cc) **Begründung**

Soweit es sich nicht um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt, sehen beide Rechtsordnungen die Begründung des Schiedsspruchs vor. Obgleich die Anforderungen an eine diesbezügliche Darlegung der schiedsgerichtlichen Entscheidungsfindung übereinstimmend niedrig ausfallen, können die Parteien die Begründungspflicht aber auch abbedingen, [§ 1054 Abs. 2 ZPO / Section 52 (4) Arbitration Act 1996]. Ein solches ist in der GMAA Schiedsordnung jedoch gerade nicht vorgesehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird in einer GMAA Schiedssache in Hamburg/Bremen denn auch begründet. Schiedssprüche in London enthalten demgegenüber aufgrund obig ausgeführter Erwägungen häufig zumindest formaljuristisch keine offizielle Begründung. Sie werden traditionell jedoch regelmäßig mit den so genannten *privileged reasons* versehen, welche auf vertraulicher Basis das Informationsbedürfnis der Parteien befriedigen sollen.<sup>1235</sup> Diese vertrauliche Begründung kann aber häufig recht knapp

---

<sup>1233</sup> Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 6-174.

<sup>1234</sup> Vergleiche: O'Reilly/Evans, 67 Arbitration (2001), S. 217 f.

<sup>1235</sup> Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International 1993, S. 286 f.

ausfallen.<sup>1236</sup> In Hamburg/Bremen besteht demgegenüber kein Bedürfnis, die Begründung aus formaljuristischen Gründen einzusparen. Es ist zudem nicht ersichtlich, aus welchen anderweitigen Erwägungen auf die Begründung eines Schiedsspruchs verzichtet werden sollte, welche heute auf internationaler Ebene üblicherweise gegeben werden.<sup>1237</sup> Insbesondere kann ein solcher Verzicht entgegen der Lage in London<sup>1238</sup> wegen der in Hamburg/Bremen streitwertabhängigen Vergütung des Schiedsgerichts nicht zu einer Kostenersparnis führen. In dem heutigen in Hamburg/Bremen üblichen Umfang steht eine Begründung dem effektiven Erlass eines Schiedsspruchs auch nicht entgegen. Auf der anderen Seite würde ihr Fehlen zu einer ungebührlichen Verminderung der Rechtssicherheit und Entscheidungstransparenz *inter partes* führen, was auch die Praxis englischer *privileged reasons* belegt, welche unbeschadet des Verzichtes auf eine offizielle Begründung als Informationslektüre den Parteien noch immer gegeben werden.<sup>1239</sup> Auch deshalb ist die Begründung des Schiedsspruches die Regel,<sup>1240</sup> welche zudem aus versicherungstechnischen Erwägungen heraus angezeigt ist.<sup>1241</sup> Dass die Parteien auf die Begründung eines Schiedsspruches verzichten, wird in der Praxis kaum vorkommen.<sup>1242</sup> Letztendlich fördert die Pflicht, den eigenen Schiedsspruch begründen zu müssen, die umfassende und gründliche Bearbeitung des Streitstandes, welcher hierdurch gezwungenermaßen nochmals im Detail der Formulierungssuche überprüft wird.<sup>1243</sup> Die Begründungspflicht ist mithin in ihrer jetzigen Form beizubehalten, welche - soweit ihr in der angezeigten Ausführlichkeit nachgekommen wird - zudem der unproblematischen Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs förderlich

---

<sup>1236</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-088.

<sup>1237</sup> Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 32.

<sup>1238</sup> „Open reasons may well be longer and thus more expensive to produce than confidential ones,” Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-091. Vergleiche auch die diesbezüglichen Anmerkungen in den Notes on London Arbitration, abrufbar unter: [www.lmaa.org.uk](http://www.lmaa.org.uk).

<sup>1239</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-088.

<sup>1240</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 70; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 260, Fn. 55, m.w.N.

<sup>1241</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 259; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S.70.

<sup>1242</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1016.

<sup>1243</sup> Vergleiche auch: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 260.

ist.<sup>1244</sup>

Schließlich ist es angezeigt, in Anbetracht der noch nicht durch höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeräumten Unsicherheiten in der Behandlung einer *dissenting opinion* die Schiedsrichter und Parteien durch eine Schiedsordnung weder hierzu zu er-, noch zu entmutigen.<sup>1245</sup> Insoweit bedarf es daher keiner Änderung der GMAA Schiedsordnung.

#### (4) Form des Schiedsspruchs

Englische und Deutsche Seeschiedssprüche müssen schriftlich abgefasst und von den Schiedsrichtern (nicht notwendigerweise in einer gemeinsamen Sitzung)<sup>1246</sup> unterschrieben werden. Im englischen Recht, wie auch im deutschen, sind die Schiedssprüche hierbei lediglich von der zustimmenden Mehrheit der Schiedsrichter zu unterschreiben. Damit kann ein einzelner obstruierender Schiedsrichter den Erlass eines Schiedsspruchs übereinstimmend nicht durch die Verweigerung seiner Unterschrift verhindern.<sup>1247</sup> Hierneben sind Schiedssprüche lediglich noch mit den grundlegenden *data* zu versehen, welche sie identifizierbar machen, namentlich der Bezeichnung von Schiedsrichtern und Parteien, der Angabe des Schiedsplatzes sowie dem Datum des Erlasses. Damit gleichen sich die englischen und deutschen Formvorschriften, welche zudem auch mit der internationalen Formpraxis übereinstimmen.<sup>1248</sup>

---

<sup>1244</sup> Sie hierzu: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 260; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 1017.

<sup>1245</sup> So auch die Empfehlung einer ICC-Arbeitsgruppe zu diesem Thema aus dem Jahre 1990, veröffentlicht im ICC IC Arb. Bull., Vol. 2/No 1 1990, S. 32. Vergleiche hierzu auch: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 267/268.

<sup>1246</sup> Auch die unter englischem *common law* existierende Verpflichtung zu einer diesbezüglichen Zusammenkunft wird in der Praxis häufig nicht beachtet. *Mustill/Boyd* sprechen ihr ob der heutigen Kommunikationsformen auch die Rechtfertigung ab, *Mustill/Boyd*, Commercial Arbitration, S. 382.

<sup>1247</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 124.

<sup>1248</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 123.

### (5) Bekanntgabe der Schiedssprüche

Abweichungen ergeben sich aber in der Verteilungspraxis. In Hamburg/Bremen muss der Schiedsspruch entweder durch Gerichtsvollzieher oder - wie in der Praxis üblich - durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Bei der Wahl der Übersendungsart ist nach deutscher Rechtslage<sup>1249</sup> zu beachten, dass die Frist für den Aufhebungsantrag bzw. der Berichtigungs-, Auslegungs- und Ergänzungsanträge erst mit dem Empfang des Schiedsspruches durch die betreffende Partei beginnt, so dass der Zeitpunkt des Zugangs möglichst eindeutig verifizierbar sein muss.<sup>1250</sup> Ein Abgehen von den zugangsorientierten Fristen erscheint auch nicht angezeigt.<sup>1251</sup> Daher sollte für den Fall des Schiedsspruches, wie generell für fristauslösende Schriftstücke das Erfordernis einer Zustellung nach dem GMAA Reglement beibehalten werden,<sup>1252</sup> die eine bessere Kontrolle des Fristenreglements ermöglicht, welche nach hier vertretener Auffassung Kern eines funktionellen Verfahrenablaufs ist.

Während die Schiedssprüche in Hamburg/Bremen regelmäßig in den Formen der GMAA Schiedsordnung zugestellt werden, ist in London nach den LMAA-Terms (2002) und dem Arbitration Act 1996 zwecks Absicherung der schiedsgerichtlichen Vergütung ein spezielles Bekanntgaberegime vorgesehen, nach dem der Schiedsspruch erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung zu übersenden oder abzuholen ist. Das deutsche Schiedsgesetz sieht keine solche Regelung vor.<sup>1253</sup>

Betrachtet man die Dinge aus der Warte des Schiedsgerichts, so spricht vieles für eine solche Regelung. Nicht nur, dass eine ungenügende Zahlungsmoral heute oftmals nicht

---

<sup>1249</sup> Im englischen Recht beginnt die Frist bereits mit Erlass des Schiedsspruches zu laufen, [Section 70 (3) Arbitration Act 1996].

<sup>1250</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1020, 1098.

<sup>1251</sup> Vergleiche hierzu die dementsprechenden Ausführungen zur Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruches, S. 229, *infra*.

<sup>1252</sup> Ein solches ist nach neuem deutschen Recht nicht nur möglich, sondern wird zudem auch empfohlen, worauf der BGH mittels Verweis auf Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 9 zu § 1054 und Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 24 zu § 1054 bereits hingewiesen hat, BGH, NJW 2001, S. 3788. So auch: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 149.

<sup>1253</sup> Söderlund, SchiedsVZ 2004, S. 137.



mehr zu verneinen ist.<sup>1254</sup> Häufig hat das Schiedsgericht zudem mit den insoweit typischen Unwägbarkeiten eines seerechtlichen Verfahrens zu kämpfen, da die Parteien eines Seeschiedsverfahrens häufig genug nicht vor Ort ansässig sind, sondern lediglich einen ausländischen Firmensitz, u.U. sogar lediglich ein *brass-plate* in der Fremde aufweisen. Dies macht eine Eintreibung der Vergütung mangels habhafter Vermögensgüter schwierig,<sup>1255</sup> und spricht daher für die Installation entsprechender Sicherungsmechanismen.

Dennoch scheint eine Implementierung des englischen Bekanntgaberegimes in die GMAA Schiedsordnung unnötig. Die Parteien haften dem Schiedsgericht bereits gesamtschuldnerisch für dessen Vergütung, welche mit Bildung des Schiedsgerichtes bzw. Beweisbeschluss fällig wird. Das Schiedsgericht ist überdies in kritischen Fällen weiterhin berechtigt nach seinem Ermessen eine Kostensicherung anzuordnen, [§ 7 (3) GMAA-SchO]. Zudem bleibt es dem Schiedsgericht unbenommen, bereits frühzeitig im Verfahren hälftig Vorschüsse von den Parteien anzufordern, [§ 7 Abs. 2 GMAA-SchO].<sup>1256</sup> Ein solches ist ohnehin anzuraten,<sup>1257</sup> und wird auch häufig praktiziert.<sup>1258</sup> Sollte der Vorschuss nicht bezahlt werden, können die Schiedsrichter den Schiedsrichtervertrag kündigen,<sup>1259</sup> oder das Verfahren aussetzen, [§ 273 Abs. 1 BGB],<sup>1260</sup> bzw. steht es der zahlungswilligen Partei frei, den gesamten Vorschuss zu zahlen oder die andere Partei auf Zahlung zu verklagen.<sup>1261</sup> Diese Instrumente ermöglichen somit bereits

---

<sup>1254</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 2087; Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 273; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 59.

<sup>1255</sup> Vergleiche Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 141.

<sup>1256</sup> Lau/Lau, Transportrecht 1990, S. 135.

<sup>1257</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 59; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 316; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1849, 2087; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 119, Rnr. 16; Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 273.

<sup>1258</sup> Böckstiegel, Germany, S. 24, 25; Riehmer, 55 Arbitration (1989), S. 63; Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 14. Vergleiche auch: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 119, Rnr. 16; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 123.

<sup>1259</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 64; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S.82.

<sup>1260</sup> BGHZ 94, 95; 77, 65, 67; 55, 344, 347; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 120, Rnr. 19; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 82; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 656.

<sup>1261</sup> Vergleiche: Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 123 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

eine hinreichende Absicherung des schiedsgerichtlichen Vergütungsanspruches. Die Zurückhaltung des Schiedsspruches, welche - wie bereits dargelegt - bisher die gängigste englische Methode zur Absicherung der eigenen Vergütung darstellt, unterfällt nach deutschem Recht zudem ebenfalls dem Zurückbehaltungsrecht der Schiedsrichter.<sup>1262</sup> Dennoch fehlt für die Installation eines Regelwerkes, welches das regelmäßige Zurückhalten eines Schiedsspruches nach Erlass vorsieht, nach hier vertretener Meinung unter Berücksichtigung der anderen Sicherungsmechanismen bereits die Rechtfertigung. Ähnliche Instrumente stehen zwar auch den englischen Schiedsrichtern zur Verfügung,<sup>1263</sup> teils aber erst seit Einführung der LMAA Terms (2002).<sup>1264</sup> Bis dahin praktizierten englische Schiedsrichter keine solche Vorabsicherung ihrer Vergütung.<sup>1265</sup> Ob diese Praxis Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Das Reglement der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen sollte jedenfalls nicht mit einer Bekanntgaberegelung unter Zurückbehalt des Schiedsspruches überfrachtet werden, welche nicht zuletzt zu einem ungewollten zeitlichen Aufschub nach Erlass des Schiedsspruches führt.<sup>1266</sup>

## (6) Veröffentlichung von Schiedssprüchen

In Hamburg/Bremen ist die GMAA berechtigt, den Schiedsspruch anonymisiert zu

---

<sup>1262</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 120, Rnr. 19.

<sup>1263</sup> So stellen die Buchungsgebühren der LMAA Terms (2002) und die Vergütung nach der Small Claims Procedure (2002) eine Art des Vorschusses dar, während die LMAA Terms (2002) zudem Zwischenabrechnungen und Abschlagszahlungen vorsehen, [Section B Schedule I - LMAA Terms (2002) / Section 18 LMAA Terms (2002)]. Eine Kostensicherung für die Kosten des Schiedsgerichtes ist auch unter den LMAA Regelwerken möglich und zulässig, [Section E Schedule I - LMAA Terms (2002)], deren Nichtbefolgung nach einer *peremptory order* die (teilweise) Aussetzung des Schiedsverfahrens oder sogar die Abweisung der Schiedsklage zur Folge haben kann, [Section 14 (c) LMAA Terms (2002) / Section 41 (6) Arbitration Act 1996]. Die LMAA Terms (2002) sehen unter bestimmten Voraussetzungen zudem den Rücktritt eines Schiedsrichters aufgrund ausgebliebener Zahlungen vor, [Section F Schedule I - LMAA Terms (2002)]. Vergleiche zu alledem: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 140 ff.; 223 ff.; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-098 ff.

<sup>1264</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-013 und 11-098 ff.

<sup>1265</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-099.

<sup>1266</sup> Die Zurückhaltung des Schiedsspruches bedeutet für die Parteien in England indes nicht nur einen zeitlichen Aufschub. Nach englischem Vorbild greifen zudem abstrakte Fristen ab Erlass des Schiedsspruches, welche unabhängig von dem tatsächlichen Zugang des Schiedsspruches zu einem Verlust von Rechtsbehelfen führen. Da in dem deutschen Reglement zugangsabhängige Fristen vorherrschen, welche nach hier vertretener Auffassung so auch beibehalten werden sollten, ist ein Verlust des Anfechtungs- oder Korrekturrecht aufgrund eines zurückbehaltenen Schiedsspruches aber so nicht möglich.

veröffentlichen, wenn nicht eine Partei dem widerspricht. In London gilt für die LMAA dasselbe.

Da sich die Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen auch und gerade durch die Qualität ihrer Schiedssprüche auszeichnen kann,<sup>1267</sup> sollte sich der Transparenzsteigernden Veröffentlichungsmöglichkeiten seitens der Schiedsrichter indes noch mehr bedient werden. Eine anonyme Darlegung der Schiedssprüche ist der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Entscheidungsinhalten förderlich, was wiederum die Güte und Qualität der Hanseatischen Schiedssprüche weiter zu verbessern helfen kann.<sup>1268</sup> Letztlich stellt die Vertraulichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit ansonsten einen

„Hemmschuh“

dar, welcher der Rechtsfortbildung durch die Schiedsgerichte entgegensteht.<sup>1269</sup> Eine solche sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Spruchpraxis, welche gleichermaßen durch die Veröffentlichungen von Schiedssprüchen gefördert wird, gilt es aber insbesondere ob des Verzichtes auf eine Rechtskontrolle durch die staatlichen Gerichte<sup>1270</sup> im Besonderen zu beachten. Letztlich kann eine durch stete Veröffentlichungen geschaffene, breitere Entscheidungsgrundlage bereits im Vorwege die Vergleichsverhandlungen der Parteien fördern, da sich diese dann vermehrt an einschlägigen bisherigen Schiedssprüchen orientieren können.<sup>1271</sup>

Leider zeigt die Erfahrung jedoch, dass die Parteien einer Veröffentlichung - selbst in

---

<sup>1267</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 175 Vor § 556 HGB; Von Hoffmannswaldau, Transportrecht 1990, S. 15.

<sup>1268</sup> Zudem werden die Schiedsrichter so zu konzentrierter Arbeit angehalten, da sie vermehrt befürchten müssen, mit etwaig veröffentlichter Schlechtleistung in Verbindung gebracht zu werden. Vergleiche: Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 468.

<sup>1269</sup> Sandrock, Die Fortbildung des materiellen Rechts, S. 28; Tassios, 21 Journal of International Arbitration (2004), S. 359.

<sup>1270</sup> Vergleiche hierzu die dementsprechenden Ausführungen zur Interaktion von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, S. 265 ff., *infra*.

<sup>1271</sup> Engels, Maritime Arbitrators: Are They Delivering the Goods, S. 6; Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 467 f.

anonymisierter Form - zumeist noch kritisch gegenüberstehen.<sup>1272</sup> Die Parteien sollten daher vermehrt davon überzeugt werden, einer Veröffentlichung nicht entgegenzustehen.<sup>1273</sup>

### **(7) Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs**

Im Großen und Ganzen gleichen sich die Regeln über die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung von Schiedssprüchen in der deutschen und englischen Seeschiedsgerichtsbarkeit, welche sich gleichermaßen an Art. 33 *model law* orientieren. In beiden Rechtsordnungen stehen Flüchtigkeitsfehler der Korrektur offen. Obgleich als Einfallstor für Verzögerungstaktiken missbrauchbar,<sup>1274</sup> ist es zudem beiderseitig möglich, die Klärung unklarer Stellen im Schiedsspruch nunmehr mittels eines Auslegungsantrags an das Schiedsgericht zu beseitigen. Gleichfalls ermöglichen beide Rechtsordnungen den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs, welcher diejenigen Ansprüche behandelt, die zwar von den Parteien vorgetragen, von dem Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch aber versehentlich nicht behandelt wurden. In beiden Rechtsordnungen wird die Beteiligung der gegnerischen Partei dadurch sichergestellt, dass ihr hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Korrektur und Auslegung werden zum Teil des ursprünglichen Schiedsspruches, während die Ergänzung einen eigenständigen Schiedsspruch darstellt. Übereinstimmend verbietet sich hierbei eine inhaltliche Abänderung des ursprünglichen Schiedsspruches.

Beide Systeme normieren überdies sowohl die Antragsfristen für die Parteien als auch die Entscheidungsperiode des Schiedsgerichts. Im Gegensatz zur englischen Rechtslage, wo lediglich eine gerichtliche Verlängerung dieser Fristen möglich ist,<sup>1275</sup> steht das

---

<sup>1272</sup> Siehe: LMAA-Press Release zu einer diesbezüglichen Umfrage, abgedruckt bei Weale, *Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters*, S. 16; Alcantara, *Comparative review of arbitration schemes*, S. 25, 26; Kazantzis, *The New English Arbitration Act*, S. 9/10.

<sup>1273</sup> So im Ergebnis auch die Schlussfolgerung der LMAA im genannten Press-Release, abgedruckt bei Weale, *Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters*, S. 16 sowie ausdrücklich Trappe, *Festschrift Glossner* (1994), S. 467 f. Siehe ansonsten auch: Sandrock, *Die Fortbildung des materiellen Rechts*, S. 28, Fn. 14, m.w.N.

<sup>1274</sup> Schiffer, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 130; Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 222, m.w.N.

<sup>1275</sup> Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume*, S. 341.

Schiedsgericht in Deutschland nur in Abhängigkeit von flexiblen Fristen, d.h. das Schiedsgericht kann die Fristen überschreiten. Ein solches erscheint aber auch angebracht, da die zu korrigierenden Fehler keine Aufhebungsgründe darstellen und deshalb nicht mehr im Aufhebungsverfahren richtig gestellt werden könnten.<sup>1276</sup> Überdies kann damit dem Schwierigkeitsgrad des konkreten Einzelfalles Rechnung getragen werden.<sup>1277</sup>

Die Fristen der Parteien beginnen in Hamburg/Bremen mit Zugang des Schiedsspruches zu laufen, nicht - wie in England - bereits mit dem Erlass des Schiedsspruches. Dieser dem *model law* entsprechende Beginn der Frist<sup>1278</sup> ist auch vorzugswürdig. Zwar führt eine bereits mit Erlass des Schiedsspruches zu laufen beginnende Frist eventuell zu einer Straffung des Verfahrens. Das DAC sieht - wie seine Ausführungen zu Section 71 Arbitration Act 1996 zeigen - einen Fristbeginn bei Auslieferung bzw. Zugang des Schiedsspruches zudem mit der Gefahr einer „*great uncertainty*“ behaftet.<sup>1279</sup> Dem ist aber entgegenzuhalten, dass mittels der Zustellung durch Gerichtsvollzieher und/oder Einschreiben mit Rückschein sehr wohl eine hinreichende Klarheit über das Zustellungsdatum sicherzustellen ist. Den Fristbeginn auf das Erlassdatum festzusetzen ist zudem die Gefahr einer übermittlungsbedingten Ungleichbehandlung der Parteien immanent, wenn die benachrichtigenden Mitteilungen nicht zeitgleich bei den Parteien eingeht. Nach englischem Recht ist eine gerichtliche Anpassung der Fristen an die speziellen Umstände des Einzelfalles in solchen Fällen zwar möglich,<sup>1280</sup> stellt im Vergleich zu einer zugangsabhängigen Frist nach hier vertretener Meinung aber die umständlichere Variante dar. Letztlich stellt sie eine prinzipiell unerwünschte Ausweitung der Gerichtsbefugnisse dar.

## **8. Statistische Erfassung und Dokumentation der Schiedssachen**

Der GMAA sind die nach ihrer Schiedsordnung verhandelten Verfahren zu melden,

---

<sup>1276</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 907.

<sup>1277</sup> Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 3 zu § 1058 ZPO.

<sup>1278</sup> Vergleiche Art. 33 *model law*.

<sup>1279</sup> DAC - Saville Report (1996), § 294.

deren Schiedssprüche oder beendende Beschlüsse gleichfalls von der Organisation archiviert werden, [§ 8 Abs. 2 GMAA-SchO]. Derenthalben kommt es zu einer quantitativen und qualitativen Erfassung des Nutzungsgrades der GMAA Schiedsordnung, welche schlussendlich geeignet ist, hierüber in Zukunft eine anonyme wissenschaftliche Statistik führen zu können. Zudem haben die Schiedsrichter die Verfahrensakten, welche auch die zwingend anzufertigen Niederschriften der mündlichen Verhandlungen beinhalten, 5 Jahre aufzubewahren, [§§ 5 Abs. 3, 11 Abs. 2 GMAA-SchO], womit dem Gedanken der Beweissicherung gefolgt wird. In der Abwesenheit anders lautender Anweisungen der Parteien ist das Londoner Schiedsgericht demgegenüber berechtigt, bereits 3 Monaten nach Verfahrensbeendigung seine Akten zu schließen,<sup>1281</sup> welche zudem eine Niederschrift eventueller mündlicher Verhandlungen nicht zu enthalten brauchen.

Die englische Regelung betont damit die Anonymität der Seeschiedsgerichtsbarkeit und gibt ihr den Vorzug vor der Beweissicherung. Eine genaue demoskopische Erfassung der einzelnen Schiedssachen ist in den Regelwerken der LMAA nicht vorgesehen. Die in Hamburg/Bremen vorherrschende intensivere Dokumentation und statistische Erfassung der Schiedssachen ist in Anbetracht der gesteigerten Transparenzwirkung so beizubehalten. Die Erstellung eines Protokolls über die mündliche Verhandlung ist zwar nach der Gesetzeslage nicht zwingend, aber unbedingt zweckmäßig.<sup>1282</sup> Eine darüber hinausgehende Dokumentation, beispielsweise mittels technisch aufgezeichneter mündlicher Verhandlungen ist aus Kostengründen jedoch zumeist abzulehnen.

---

<sup>1280</sup> DAC - Saville Report (1996), § 294.

<sup>1281</sup> Drei Monate nach Erlass des Schiedsspruchs unterrichtet das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, die Akte zu schließen und die Dokumente zu entsorgen. Geben diese nicht innerhalb von 21 Tagen anderweitige Anweisungen, verfährt das Schiedsgericht wie angekündigt, [Section 28 LMAA Terms (2002)]. Ähnlich in Fällen, in denen sich die Parteien verglichen oder über die Beendigung des Schiedsverfahrens verständigt haben, was das Schiedsgericht berechtigt, sofort und ohne Vorankündigung sämtliche Akten zu entsorgen, [Section 16 LMAA-Terms (2002)].

<sup>1282</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 110.

## **IV. Interaktion von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit**

Die Berührungspunkte der staatlichen Gerichtsbarkeit mit der privatrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit sind von vielgestaltiger Form und durchziehen die gesamte Chronologie eines Schiedsverfahrens. Zum einen gelten sie der Absicherung eines ordnungsgemäßen Schiedsverfahrens. Zum anderen haben sie die Gewährleistung einer adäquaten Schiedsentscheidung zum Ziel. Chronologisch geordnet stellen sie sich wie folgt dar:

### **1. Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg und Bremen**

Die Mitwirkung staatlicher Gerichte an dem Schiedsgerichtsverfahren ist gem. § 1026 ZPO auf die im 10. Buch der ZPO vorgesehenen Fälle beschränkt.<sup>1283</sup>

#### **a) Verfahrensbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit: Gerichtsbefugnisse *prae* Schiedsentscheidung**

Wie gesehen, hat das staatliche Gericht über die Zulässigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden, wenn trotz wirksamer Schiedsvereinbarung Klage und dagegen die Einrede der Schiedsvereinbarung erhoben wurde [§ 1032 Abs. 1 ZPO]. Eine Aussetzung des Gerichtsverfahrens bis zur Zuständigkeitsentscheidung (§ 1040 Abs. 1 ZPO) des Schiedsgerichtes gilt als ermessensfehlerhaft.<sup>1284</sup> Nach dem deutschen Recht steht es den Parteien im Übrigen offen, sich über die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens anhand einer Feststellungsklage bei Gericht auch bereits vor dem Schiedsverfahren Gewissheit zu verschaffen.<sup>1285</sup> Soweit in einem anhängigen Hauptsacheverfahren

---

<sup>1283</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1026, Rnr. 1 zu § 1062 ZPO; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 146; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 84; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 413; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 122.

<sup>1284</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1032 ZPO.

<sup>1285</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 453 ff.; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 64, Fn. 74, m.w.N. Vergleiche ansonsten für eine ausführliche Darlegung des Verfahrens gem. § 1032 Abs. 2 ZPO: Schroeter, SchiedsVZ 2004, S. 288 ff.

die Schiedseinrede noch nicht erhoben wurde,<sup>1286</sup> können die Parteien hierfür bis zur Bildung des Schiedsgerichts einen dementsprechenden Antrag bei dem zuständigen OLG stellen [§ 1032 Abs. 2 ZPO].<sup>1287</sup> Dieses Verfahren weicht von dem *model law* ab,<sup>1288</sup> und stellt eine deutsche Besonderheit dar. Nach Bildung des Schiedsgerichtes kann die Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes unter Beachtung der einschlägigen Fristen nur noch vor demselbigen gerügt werden, bzw. als Aufhebungsgrund geltend gemacht werden.<sup>1289</sup> Dem Gericht kommt jedoch eine Kontrollbefugnis bezüglich der Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts zu; im Falle eines Zwischenschiedspruchs gem. § 1040 Abs. 3 ZPO / § 10 Abs. 1 GMAA-SchO,<sup>1290</sup> im Falle eines Endschiedspruchs im Aufhebungsverfahren. Der gerichtliche Zuständigkeitsstreit - gleichgültig ob im Hauptprozess gem. § 1032 Abs. 1 ZPO, im gesonderten Feststellungsverfahren gem. § 1032 Abs. 2 ZPO oder innerhalb eines Kontrollverfahrens gem. § 1040 Abs. 3 ZPO ausgetragen - hindert aber weder die Einleitung oder Fortsetzung des Schiedsverfahrens, noch den Erlass eines Schiedsspruches, [§§ 1032 Abs. 3, 1040 Abs. 3 S. 3 ZPO].<sup>1291</sup> In pflichtgemäßer Ermessensausübung mag es seitens des Schiedsgerichtes aber auch angezeigt sein, das Schiedsverfahren gem. § 148 ZPO auszusetzen.<sup>1292</sup>

Krankt die Bestellung des Schiedsgerichts kann das Gericht ebenfalls Abhilfe schaffen. In § 1035 ZPO sind die verschiedenen Formen der gerichtlichen Ersatzzuständigkeiten für das Bestellverfahren geregelt. Nach der Übergewichtsklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO

---

<sup>1286</sup> Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift verbietet sich die Zulässigkeitsfeststellung in solchen Fällen, weil inadäquate Parallelverfahren und folglich die Gefahr abweichender Entscheidungen vermieden werden sollen, Kröll, NJW 2003, S. 792, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>1287</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 437 ff. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Konstituierung des Schiedsgerichts und nicht etwa die Erhebung der Schiedsklage, Kröll, NJW 2003, S. 792 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>1288</sup> Kröll, NJW 2003, S. 792; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 74; Windthorst, SchiedsVZ 2004, S. 230.

<sup>1289</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 38; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 64; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 5 zu § 1032 ZPO; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 82/83, Rnr. 17; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 191 Vor § 556 HGB; Schroeter, SchiedsVZ 2003, S. 290; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 90; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 117, m.w.N.

<sup>1290</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 64.

<sup>1291</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 463, 490.

<sup>1292</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1032, Rnr. 8 zu § 1040 ZPO.



kann Rückgriff genommen werden auf eine Gerichtsbestellung, wenn die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht vermittelt. Vorbehaltlich einer Antragsfrist von zwei Wochen kann hierbei auch eine Gerichtsbestellung beantragt werden, die von der erfolgten Ernennung oder den vereinbarten Ernennungsregeln abweicht.<sup>1293</sup> Schließlich steht dem Gericht die letzte Entscheidung über einen erfolglosen Ablehnungsantrag zu, [§ 1037 Abs. 3 ZPO], was die Parteien auch nicht abbedingen können.<sup>1294</sup> Eben solche Entscheidungsbefugnis hat das Gericht bezüglich der Beendigung des Schiedsrichteramtes, wenn ein Schiedsrichter nicht zurücktritt, obschon er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Aufgaben nicht erfüllen kann oder ihnen aus anderen Gründen in angemessener Frist nicht nachkommt, [§ 1038 Abs. 1 S. 2 ZPO].<sup>1295</sup>

In einer GMAA Schiedssache ist das staatliche Gericht zudem regelmäßig zuständig für den Erlass einstweiliger Maßnahmen, für deren Vollziehung auch bei schiedsgerichtlichem Erlass ohnehin eine gerichtliche Vollziehungsanordnung erforderlich ist und zu deren Erlass nach dem Gesetz auch weiterhin eine originäre gerichtliche Zuständigkeit besteht.<sup>1296</sup>

Da dem Schiedsgericht als von der Gesetzgebung zugelassenes Privatgericht jede Zwangsgewalt fehlt,<sup>1297</sup> bestehen bezüglich der Beweisaufnahme ebenso gerichtliche Unterstützungsbefugnisse, wie das staatliche Gericht auch zu dem Erlass von sonstigen unterstützenden Maßnahmen berechtigt ist,<sup>1298</sup> soweit diese von dem Schiedsgericht oder den Parteien mit der Zustimmung des Schiedsgerichts beantragt werden und das Schiedsgericht selbst nicht zu dem Erlass der in Frage stehenden Maßnahme befugt ist, [§ 1050 ZPO]. Soweit das Gericht einen diesbezüglichen Antrag nicht für unzulässig

---

<sup>1293</sup> Vergleiche zur Übergewichtsklausel: Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 510 ff.; Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 576 ff.

<sup>1294</sup> Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 41; Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 623, Fn. 1, m.w.N.

<sup>1295</sup> Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 639.

<sup>1296</sup> Lörcher/Lörcher, *Das Schiedsverfahren*, Rnr. 73, 75.

<sup>1297</sup> Henn, *Schiedsverfahrensrecht*, Rnr. 418, Fn. 17, 18, m.w.N.

<sup>1298</sup> Vergleiche für eine kurze Auflistung: Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 86.

hält, ist es zur Aushilfe verpflichtet.<sup>1299</sup> Findet eine Beweisaufnahme statt, ist das Schiedsgericht berechtigt, an dieser teilzunehmen, [§ 1050 S. 3 ZPO].

## **b) Entscheidungsbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit: Gerichtsbefugnisse post Schiedsentscheidung**

Schlussendlich steht die Rechtskraft der schiedsgerichtlichen Entscheidung in Abhängigkeit zu einer gerichtlichen Überprüfung des Schiedsspruchs. Nach § 1055 ZPO steht der Schiedsspruch *inter partes* zwar einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil gleich, dem daher formelle und materielle Rechtskraft erwächst.<sup>1300</sup> Dennoch kann auch in Deutschland die Rechtskraft des Schiedsspruchs erschüttert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass einer der gesetzlich vorgesehenen Aufhebungsgründe vorliegt, welcher zu einer gerichtlichen Aufhebung der schiedsrichterlichen Entscheidung entweder im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens oder im Zuge des Vollstreckbarverfahrens führen kann.<sup>1301</sup>

Die Aufhebungsgründe, welche zu einer Erschütterung der Rechtskraft des Schiedsspruchs diesbezüglich führen können, dass der Schiedsspruch durch Aufhebung rückwirkend seine Existenz verliert,<sup>1302</sup> sind in § 1059 Abs. 2 ZPO abschließend aufgeführt.<sup>1303</sup>

§ 1059 Abs. 2 ZPO, der weitestgehend dem Vorbild des *model law* und des UN-

---

<sup>1299</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 418, Fn. 25, m.w.N.

<sup>1300</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 56/57; Borges, ZZP 111 (1998), S. 488.

<sup>1301</sup> Borges, ZZP 111 (1998), S. 488.

<sup>1302</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1172; Borges, ZZP 111 (1998), S. 488; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 923; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 440.

<sup>1303</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 58; Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 6 zu § 1059 ZPO; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1183; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 594; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 438; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 932; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 118.

Übereinkommen entspricht,<sup>1304</sup> teilt die Aufhebungsgründe in zwei Gruppen ein. Erstere Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erfordern eine Rüge durch die Partei, während letztere, § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, von Amts wegen geprüft werden müssen.<sup>1305</sup> Die von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe sind von besonderer Bedeutung und Schwere. Ihre Beachtung liegt daher im öffentlichen Interesse.<sup>1306</sup> Diese Systematik hat Auswirkungen auf eine mögliche Verfristung der Aufhebungsgründe. Die rügepflichtigen Aufhebungsgründe können sowohl mittels Aufhebungsantrag als auch im Vollstreckbarverfahren nur bis zu dem Ablauf einer Antragsfrist von 3 Monaten geltend gemacht werden [§ 1059 Abs. 3 S. 1 ZPO / § 1060 Abs. 2 S. 3 ZPO], während die von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe auch nach Ablauf der Antragsfrist einer Durchsetzung des Schiedsspruchs im Vollstreckbarverfahren entgegenstehen.<sup>1307</sup>

Erstere Gruppe der Aufhebungsgründe setzt sich zusammen aus der:

- (1) Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung aus mangelnder subjektiver Schiedsfähigkeit oder sonstiger Gründe [§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit.a ZPO],<sup>1308</sup>
- (2) mangelnden Verfahrensunterrichtung bzw. Beteiligung der Parteien [§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO], von der anzunehmen ist, dass sie sich auf den Schiedsspruch aus-

---

<sup>1304</sup> Deren Katalog an Aufhebungsgründen wurde annähernd identisch in das deutsche Gesetz übernommen. Siehe hierzu: Böckstiegel, Germany, S. 29; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 595; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 933; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 249/250; Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 94.

<sup>1305</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1186; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 611; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 934; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 439.

<sup>1306</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 982.

<sup>1307</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 982.

<sup>1308</sup> Niemand soll der Rechtswirkung eines Schiedsspruchs ausgesetzt werden, wenn er sich nicht freiwillig der Jurisdiktion des Schiedsgerichts unterworfen hat, Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 596, Fn. 14, m.w.N. Da die fehlende Zuständigkeit ob der zu besorgenden Präklusion [§ 1040 Abs. 2 und 3 ZPO] prinzipiell bereits vor dem Schiedsgericht geltend zu machen ist, kommt diesem Aufhebungsgrund nur wenig praktische Bedeutung zu, Kröll, NJW 2003, S. 795, Fn. 41 und 42, SchiedsVZ 2004, S. 118 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

gewirkt hat,<sup>1309</sup>

- (3) Überschreitung der Zuständigkeit bzw. Entscheidungsbefugnis seitens des Schiedsgerichts [§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit.c ZPO],<sup>1310</sup> sowie der
- (4) fehlerhaften<sup>1311</sup> Konstituierung des Schiedsgerichts bzw. Durchführung des Verfahrens,<sup>1312</sup> von der anzunehmen ist, dass sie sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat<sup>1313</sup> [§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO].

Die vom Gericht auch von Amts wegen feststellbaren Aufhebungsgründe sind:

- (1) Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit,
- (2) Verstoß gegen den *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland.<sup>1314</sup>

---

<sup>1309</sup> Das Kausalitätserfordernis des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO findet entsprechende Anwendung, obgleich eine Kausalität im Gesetzeswortlaut des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO nicht vorgesehen ist. Vergleiche hierzu: Borges, ZZP 111 (1998), S. 491; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 599, Fn. 31, m.w.N.

<sup>1310</sup> Entscheidungen *ultra petita* werden somit erfasst. Vergleiche: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 949; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 253, Rnr. 15; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Albers), Rnr. 8 zu § 1059 ZPO.

<sup>1311</sup> Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben oder den hiernach zulässigen Parteivereinbarungen. Siehe hierzu: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 952; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 446.

<sup>1312</sup> Obgleich nicht im Gesetzeswortlaut verankert, muss doch davon auszugehen sein, dass hierbei nicht jeder unbedeutende Verfahrensverstoß, sondern lediglich solche Verstöße erfasst werden, die in ihrer Intensität denen der in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, c und d 1. Alt. ZPO ausdrücklich genannten zumindest gleichstehen, Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 604, Fn. 68, m.w.N.

<sup>1313</sup> Womit vermieden werden sollte, dass sich rein formale Mängel ohne Inhaltsrelevanz auf das Bestehen des Schiedsspruchs auswirken, Berger, DZWIR 1998, S. 53, Fn. 68 / Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 603. Verfahrensfehler können nur dann zu einer Versagung führen, wenn ein ordnungsgemäßes Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 118. Bei der fehlerhaften Besetzung des Schiedsgerichts ist der Schiedsspruch aber regelmäßig aufzuheben, da sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, dass ein anderer Schiedsrichter im Rahmen der Beratung nicht ein anderes Ergebnis herbeigeführt hätte, Kröll, NJW 2001, S. 1182. Ebenso bei einer fehlenden Begründung, Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 980.

<sup>1314</sup> Zur umfangreichen Rechtsprechung und Literatur vergleiche nur: Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 448, Fn. 141, 142, m.w.N.

Diese Aufzählung macht deutlich, dass die Kompetenz des staatlichen Gerichts, die Streitentscheidung des Schiedsgerichts außer Kraft zu setzen, begrenzt ist. Bedingt durch die Übernahme des Katalogs aus den international anerkannten Regelwerken des *model law* und des UN-Übereinkommens entsprechen die Befugnisse größtenteils dem internationalen Standard. Die Kontrollmöglichkeiten des Gerichts ermächtigen zwar zu einer umfassenden Prüfung des schiedsgerichtlichen Verfahrens,<sup>1315</sup> beschränken sich aber im Wesentlichen auch hierauf.<sup>1316</sup> Eine Kontrolle des schiedsgerichtlichen Entscheidungsinhaltes kommt hingegen nur in den engen Grenzen eines *ordre public* Verstoßes in Betracht.<sup>1317</sup> Diese führt aber nicht zu einer Inhaltskontrolle (Verbot einer *révision au fond*),<sup>1318</sup> welche in Deutschland als Form der sachlichen Nachprüfung des Schiedsspruchs traditionell ausgeschlossen ist.<sup>1319</sup> Wie aus dem abschließenden Katalog der Aufhebungsgründe hervorgeht, ist die fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts durch das Schiedsgericht kein Aufhebungsgrund.<sup>1320</sup> Mithin sind weder das Aufhebungs-, noch das Vollstreckbarverfahren dazu bestimmt oder geeignet, zu prüfen, ob das Schiedsgericht inhaltlich richtig entschieden hat.<sup>1321</sup> Daraus folgt, dass die staatlichen Gerichte prinzipiell an die tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Würdigung des Schiedsgerichts gebunden sind.<sup>1322</sup>

Die Parteien können im Vorhinein pauschal auf die Geltendmachung von Aufhebungs-

---

<sup>1315</sup> Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 594.

<sup>1316</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1168.

<sup>1317</sup> Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 594; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1183; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 84.

<sup>1318</sup> Kröll, NJW 2003, S. 795; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 449, 450; Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 94; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 140; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 195; Berger, DZWiR 1998, S. 53; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1183, Fn. 1, m.w.N.; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 63, Fn. 73, Rnr. 344, Fn. 384, m.w.N.

<sup>1319</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 344, Fn. 383; Böckstiegel, Germany, S. 27. Zur Rechtslage vor der Reform vergleiche ansonsten auch: BGHZ 98, 36; 65, 61.

<sup>1320</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 999, m.w.N.

<sup>1321</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1168.

<sup>1322</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 248/249, Rnr. 1; Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 95 und Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 96, beide mit Verweis auf ein unveröffentlichtes Urteil des Hans. OLG Hamburg vom 12 März 1998 (6 U 110/97); Osterthun, Transportrecht 1998, S. 186; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 595.

gründen nicht wirksam verzichten.<sup>1323</sup> Ob und wie ein Verzicht auf einzelne Aufhebungsgründe vorab wirksam getätigt werden kann, ist umstritten.<sup>1324</sup> Da die GMAA Schiedsordnung keinen diesbezüglichen Verzicht vorsieht, erübrigt sich hier jedoch eine Vertiefung dieser Fragestellung. Alle gesetzlich vorgesehenen Aufhebungsgründe können im Falle ihres Vorliegens regelmäßig gegen einen GMAA Schiedsspruch geltend gemacht werden.

Verfahrensrechtlich kann die Durchbrechung der Rechtskraft in Deutschland auf zweierlei Arten von statten gehen; mittels eines Aufhebungsantrags oder im Zuge der Rechtsverteidigung gegen eine von dem Gegner beantragte Vollstreckbarerklärung.<sup>1325</sup> Das Aufhebungsverfahren ist, soweit die Parteien nicht Anderweitiges vereinbart haben,<sup>1326</sup> nur innerhalb von drei Monaten ab Zustellung<sup>1327</sup> des Schiedsspruchs statthaft [§ 1059 Abs. 3 S. 1 ZPO],<sup>1328</sup> und stellt die aktive Vorgehensweise gegen einen Schiedsspruch dar. Alternativ kann die unterlegene Partei zuwarten, bis die obsiegende

---

<sup>1323</sup> BGH NJW 1986, S. 1436; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 271; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 1013; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1173, Fn. 5, m.w.N.

<sup>1324</sup> Vergleiche zum Streitstand: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1173; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 57, Rnr. 10 sowie S. 271, Rnr. 53, m.w.N.

<sup>1325</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 272, Rnr. 1, S. 249, Rnr. 2; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 451, Fn. 158, m.w.N.

<sup>1326</sup> Die GMAA Schiedsordnung sieht eine Modifikation der gesetzlichen Frist nicht vor. Es bleibt daher bei der gesetzlichen Frist von 3 Monaten.

<sup>1327</sup> Im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung, nach der auf den auch formlos möglichen Empfang abgestellt wird, [Berger, DZWir 1998, S. 53], sieht die GMAA Schiedsordnung die formelle Zustellung des Schiedsspruchs als Regelfall ausdrücklich vor. Dies ist nicht nur möglich, sondern nach der neuen Rechtslage auch weiterhin zu empfehlen, BGH, NJW 2001, S. 3788 mit Verweis auf: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 9 zu § 1054; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 24 zu § 1054. Nach der Rechtsprechung des BGH beginnt die Frist damit erst mit der Rücksendung des Rückscheins zu laufen, Kröll, NJW 2003, S. 794, Fn. 37 mit Verweis auf NJW 2001, S. 3787.

<sup>1328</sup> Zweck dieser Vorschrift ist es, innerhalb einer bestimmten Zeit Rechtsklarheit über den Bestand oder Nichtbestand eines Schiedsspruchs herbeizuführen, [Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 60; Kronke, RIW 1998, S. 264]. Dafür wurden Nachteile, wie die Inkompatibilität der Regelung mit der praktischen Erfahrung, dass bestimmte Mängel, wie beispielsweise die mangelhafte Konstituierung des Schiedsgerichts oder Verfahrensfehler, der betroffenen Partei häufig erst nach Verstreichen der 3 Monate bekannt werden, in Kauf genommen. Der Gesetzgeber verweist für solche Fälle auf das Schadensersatzrecht, welches hinreichende Abhilfe schaffen würde, Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 60. Die gesetzliche Frist führt dazu, dass die von einem Mangel betroffene Partei gezwungen ist, schnell tätig zu werden, wenn sie ihrer Rechte ob eines Fristablaufs nicht verlustig gehen will, Borges, ZZP 111 (1998), S. 498. Eine Fristverlängerung findet jedoch im

Partei eine Vollstreckbarerklärung beantragt, welche sie für die Vollstreckung aus dem inländischen Schiedsspruch mittels staatlicher Zwangsgewalt zwingend benötigt,<sup>1329</sup> und welche bei Erlass zudem die materielle Rechtskraft gerichtlich feststellt<sup>1330</sup> sowie das Verfahren endgültig abschließt.<sup>1331</sup> In diesem speziellen<sup>1332</sup> gerichtlichen Verfahren kann die unterlegene Partei gleichfalls die Aufhebungsgründe verteidigungsweise geltend machen,<sup>1333</sup> deren Vorliegen unter Aufhebung des Schiedsspruches zu einer Abweisung des Antrages auf Vollstreckbarerklärung führt.<sup>1334</sup> Der Antrag auf Erlass einer Vollstreckbarerklärung ist nicht fristgebunden.<sup>1335</sup> Die Antragsfrist des § 1059 Abs. 3 ZPO von drei Monaten für die Aufhebungsgründe der ersten Gruppe gilt hier jedoch ebenfalls, [§ 1060 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO].<sup>1336</sup>

Sowohl das Aufhebungs-, als auch Vollstreckbarverfahren setzen voraus, dass etwaige Schiedsgerichtsinstanzen zuvor angerufen wurden, bzw. nicht mehr anrufbar sind.<sup>1337</sup> Nach beiden Verfahrensvarianten muss zudem ein nicht präkludierter Aufhebungsgrund vorliegen, damit die Wirksamkeit eines Schiedsspruches in Frage gestellt werden

---

Falle des § 1058 ZPO statt, [§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO], Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 453.

<sup>1329</sup> Erst die staatliche Vollstreckbarerklärung, nicht bereits der Schiedsspruch, stellt nach einhelliger Meinung den Vollstreckungstitel dar, welcher im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann [§ 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO]. Siehe hierzu: Kröll, NJW 2003, S. 796; Borges, ZZP 111 (1998), S. 508; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 265; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 138; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 1016, 1025; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 498, Fn. 18, m.w.N., Rnr. 507, Fn. 74, m.w.N.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 1167, Fn. 2, 1270, Fn. 4, m.w.N. Das für die Vollstreckung zuständige Prozessgericht des ersten Rechtszuges ist das OLG, welches den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt hat, Kröll, NJW 2003, S. 797, Fn. 67, m.w.N.

<sup>1330</sup> Folglich ist nach Erlass einer Vollstreckbarerklärung eine weitere Überprüfung mittels Aufhebungsantrag, sonstigen Rechtsbehelf oder inzidenter Überprüfung nicht mehr möglich, Borges, ZZP 111 (1998), S. 508.

<sup>1331</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 519.

<sup>1332</sup> Vergleiche zu den Besonderheiten: Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 494.

<sup>1333</sup> Borges, ZZP 111 (1998), S. 488.

<sup>1334</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 1020; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 501, 505, Fn. 69, m.w.N.

<sup>1335</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 250.

<sup>1336</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 249; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 930; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 140/141; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 501; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 370.

<sup>1337</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 1176, 1271.

kann.<sup>1338</sup> Die rügepflichtigen Aufhebungsgründe können dabei, einerlei ob als Grundlage eines Aufhebungsantrags oder als Verteidigung gegen den Erlass einer Vollstreckbarerklärung, nicht mehr nach Ablauf der Antragsfrist von 3 Monaten geltend gemacht werden.<sup>1339</sup> Aber auch vor Ablauf der Antragsfrist steht bei ihnen oftmals eine mögliche Präklusion in Frage, wenn sie der betroffenen Partei bekannt waren, und diese dennoch nicht, wie im Gesetz vorgesehen, rechtzeitig gegen sie vorgegangen ist, sondern sich vielmehr auf das weitere Verfahren eingelassen und den Schiedsspruch abgewartet hat. So führen eine Mehrzahl, über die ZPO verteilte Vorschriften durch die in ihnen enthaltenen Zeitvorgaben dazu, dass eine Partei tunlichst alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel möglichst frühzeitig nutzen sollte, um einer Präklusion vorzubeugen. Insbesondere die §§ 1027,<sup>1340</sup> 1040 Abs. 2 S. 1 / 1040 Abs. 3 S. 2,<sup>1341</sup> 1040 Abs. 2 S. 3,<sup>1342</sup> 1037 Abs. 2 und 3 sowie 1034 Abs. 2<sup>1343</sup> ZPO wirken solchermaßen und erlauben es der betroffenen Partei nicht, zunächst einmal den Schiedsspruch abzuwarten. Demgegenüber kann ob eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Aufhebungs-

---

<sup>1338</sup> Borges, ZZZ 111 (1998), S. 488.

<sup>1339</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 61; Borges, ZZZ 111 (1998), S. 497; Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 614/615.

<sup>1340</sup> Allgemeines Verlust des Rügerechts, einschlägig beispielsweise bei Fehlern während der Konstituierung des Schiedsgerichts und Verfahrensfehlern gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO, Borges, ZZZ 111 (1998), S. 493/494. Mit Verlust des Rügerechts ist der Mangel rückwirkend geheilt und kann im Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden, Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 7 zu § 1027 ZPO. Vergleiche hierzu auch OLG Naumburg, NJW-RR 2003, S. 71 und dessen Darstellung bei Kröll, NJW 2003, S. 795, Fn. 47.

<sup>1341</sup> Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit Klagebeantwortung geltend zu machen und ein hierauf ergehender Zwischenentscheid des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit muss binnen Monatsfrist vor Gericht angegriffen werden. Bedeutsam ist dies für den Aufhebungsgrund der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO, Borges, ZZZ 111 (1998), S. 490 und Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 597. Werden die Fristen unentschuldigt verabsäumt, kann die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung auch im Aufhebungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden, Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 44.

<sup>1342</sup> Die Rüge einer Befugnisüberschreitung des Schiedsgerichts ist bereits bei Erörterung der jeweiligen Sachfrage vorzubringen, was einschlägig ist für den Aufhebungsgrund einer Kompetenzüberschreitung gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO. Wird die Rügefrist versäumt schneidet dies der betroffenen Partei auch das Recht ab, diese im Aufhebungsverfahren geltend zu machen, Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 601/602.

<sup>1343</sup> Rechtszeitiges Betreiben der Ablehnung eines Schiedsrichters und fristgemäßes Vorgehen gegen ein Übergewicht einer der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts, was einschlägig ist für den Aufhebungsgrund der fehlerhaften Bildung des Schiedsgerichts gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO, Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 603. Ein Abwarten bis zum Erlass des Schiedsspruchs ist auch hier regelmäßig unzulässig, Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 42.



grundes zwar nach Ablauf der Aufhebungsfrist ebenfalls kein Aufhebungsverfahren mehr initiiert werden.<sup>1344</sup> Die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO fungieren sehr wohl aber noch gegen den Erlass einer Vollstreckbarerklärung, da sie hier ohne zeitliche Begrenzung von Amts wegen zu berücksichtigen sind.<sup>1345</sup> Auf ihre Geltung können die Parteien nicht wirksam verzichten.<sup>1346</sup>

Wird ein Schiedsspruch vor Gericht aufgehoben, so ist damit keineswegs die gerichtliche Zuständigkeit wiederhergestellt. Vielmehr gilt es weiterhin die Parteiintention nach einer schiedsgerichtlichen Streitentscheidung zu respektieren.<sup>1347</sup> In geeigneten Fällen kann das Gericht auf Parteiantrag daher die Sache in seinem Aufhebungsbeschluss an das Schiedsgericht rückverweisen,<sup>1348</sup> dessen Kompetenz dadurch ausnahmsweise wieder auflebt, [§§ 1056 Abs. 3 i.V.m. 1059 Abs. 4 ZPO], und welches unter Beachtung der Auffassungen des Gerichtes erneut durch Schiedsspruch entscheiden wird.<sup>1349</sup> Eine solche Möglichkeit besteht indes nur im Aufhebungsverfahren und nicht im Vollstreckbarverfahren, für welches auch eine analoge Anwendung der betreffenden Vorschriften ausscheidet.<sup>1350</sup> Liegt hier ein Aufhebungsgrund vor, so ist nach § 1060 Abs. 2 ZPO die Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedspruches abzulehnen.<sup>1351</sup> Im Übrigen behält die Schiedsvereinbarung im Zweifel unbeschadet einer Aufhebung ihre Wirksamkeit, [§ 1059 Abs. 5 ZPO].<sup>1352</sup> Kommt es daher – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einer Rückverweisung, bleibt es zwar dabei, dass das ursprüngliche Schiedsgericht mit Erlass des Schiedspruches *functus officio* geworden ist. Es ist aber

---

<sup>1344</sup> Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 611.

<sup>1345</sup> Hausmann, Festschrift Stoll (2001), S. 615; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 61; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 141.

<sup>1346</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 59.

<sup>1347</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 1006.

<sup>1348</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 137/138.

<sup>1349</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 354; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 1007 f.

<sup>1350</sup> Vergleiche: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1266.

<sup>1351</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 249.

<sup>1352</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 138.

erneut ein Schiedsgericht zu bestellen, um die Streitigkeit zu entscheiden,<sup>1353</sup> womit zugleich der Parteiwille nach der Schiedsgerichtsbarkeit honoriert und die staatliche Gerichtsbarkeit entlastet wird.<sup>1354</sup>

### c) **Gerichtszuständigkeiten und Gerichtsverfahren**

In den Fällen einer Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens tritt naturgemäß die gerichtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des GVG, der ZPO und des ArbGG wieder in Kraft. Soweit das Schiedsverfahren zulässig ist und dennoch gerichtliche Befugnisse bestehen, bestimmt § 1062 Abs. 1 ZPO, welches staatliche Gericht zuständig ist.<sup>1355</sup>

Das deutsche Schiedsrecht sieht hierbei die Eingangszuständigkeit des OLG nicht nur für das Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren, sondern auch für die Mehrzahl der sonstigen Gerichtszuständigkeiten vor, [§ 1062 Abs. 3 ZPO]. Die GMAA Schiedsordnung bestätigt an dieser Stelle die gesetzliche Auffangregelung, nach der das Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Sitz des Schiedsgerichtes (Ort gem. § 1043 Abs. 1 ZPO –<sup>1356</sup> Hier Hamburg oder Bremen) liegt, [§ 15 Abs. 4 GMAA-SchO / § 1062 Abs. 1 ZPO]. Lediglich für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und die sonstigen richterlichen Handlungen (§ 1050 ZPO) wird als Ausnahme zu der Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte eine Zuständigkeit des Amtsgerichtes konstituiert, [§ 1062 Abs. 4 ZPO].<sup>1357</sup> Soweit allerdings § 15 Abs. 4 GMAA-SchO hierbei ebenfalls das Amtsgericht am Sitz des Schiedsgerichtes für örtlich zuständig erklärt, ist anzumerken, dass die Zivilprozessordnung an dieser Stelle zwingend die Zuständigkeit des Amtsgerichtes vorsieht, in dessen Bezirk die stattzufindende Handlung vorzunehmen ist, [1062 Abs. 4 ZPO / § 157 GVG].<sup>1358</sup> Eine solche Zuständigkeitsregel erscheint auch

---

<sup>1353</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 1010; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 357.

<sup>1354</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1263.

<sup>1355</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 415.

<sup>1356</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 3 zu § 1062.

<sup>1357</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 64; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 83; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 413, Fn. 2, m.w.N.

<sup>1358</sup> Vergleiche: Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 416, Fn. 14 m.w.N., 427.

sinnvoll, da die Amtsgerichtszuständigkeit ausweislich der Amtlichen Begründung vornehmlich auf die Orts-, und Praxisnähe der Amtsgerichte gestützt wurde und damit zudem in Einklang mit der Intention des *model law* gebracht werden sollte, die Beweisaufnahmen sinnvollerweise durch das orts nächste Gericht durchzuführen.<sup>1359</sup> Da die Beweisaufnahme und/oder sonstige richterliche Handlungen nicht zwingend am Sitz des Schiedsgerichtes durchgeführt werden müssen, bedürfte es insoweit einer entsprechenden Angleichung der GMAA-SchO an den Wortlaut des Gesetzes.

Das Amtsgericht entscheidet nach freigestellter mündlicher Verhandlung durch Beschluss, gegen den mittels einer sofortigen Beschwerde gem. § 567 Abs. 1 ZPO vorgegangen werden kann.<sup>1360</sup> Das OLG entscheidet auch durch Beschluss, [§ 1063 Abs. 1 ZPO], wobei die mündliche Verhandlung ebenfalls regelmäßig freigestellt ist<sup>1361</sup> und selten praktiziert wird.<sup>1362</sup> Die Rechtsmittel gegen die vom OLG erlassenen Beschlüsse sind beschränkt, [§ 1065 Abs. 1 ZPO].<sup>1363</sup> Lediglich in den Fällen des § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZPO kann eine Rechtsbeschwerde unter weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>1364</sup> an den BGH stattfinden.

Wird das Gericht während des laufenden Verfahrens tätig, kann das Schiedsverfahren zumeist weiter geführt werden, [§§ 1032 Abs. 3, 1034 Abs. 2 S. 3, 1037 Abs. 3 S. 2, 1040 Abs. 3 S. 3 ZPO].

## 2. Seeschiedsgerichtsbarkeit in London

Der ZPO korrespondierend stellt auch der Arbitration Act 1996 ganz zu Beginn des

---

<sup>1359</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 64.

<sup>1360</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 2 zu § 1050 ZPO; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 188, Rnr. 13.

<sup>1361</sup> Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Reichold), Rnr. 1 zu § 1063 ZPO; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 90; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 435, m.w.N. Lediglich in den Fällen des § 1063 Abs. 2 ZPO muss eine mündliche Verhandlung stattfinden.

<sup>1362</sup> Kröll, NJW 2001, S. 1175.

<sup>1363</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 436; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1339.

<sup>1364</sup> Vergleiche: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1340 ff.

Regelwerkes fest, dass das Gericht nur dort einzugreifen befugt ist, wo dies von dem Statut so vorgesehen ist, [Section 1 c) Arbitration Act 1996]. Einer Ausweitung der Gerichtsbefugnisse wird somit auch in England explizit entgegengetreten.

**a) Verfahrensbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit: Gerichtsbefugnisse *prae* Schiedsentscheidung**

Soweit die Schiedsvereinbarung den Beginn des Schiedsverfahrens - wie in Charterverträgen oder *Bills of Lading* üblich - befristet, steht dem Gericht aufgrund der zwingenden Vorschrift der Section 12 Arbitration Act 1996 unter bestimmten Voraussetzungen zu, eine diesbezügliche Fristverlängerung anzuordnen.<sup>1365</sup> Erfasst sind Vertragsklauseln, unerheblich davon, ob sie die Verfristung des materiellen Anspruches oder einer bestimmten Vorgehensweise normieren.<sup>1366</sup> Die Berechtigung des Gerichtes zur Fristverlängerung ist jedoch auf vertragliche Fristen beschränkt, [Section 12 (5) Arbitration Act 1996], so dass gesetzliche Fristen, beispielsweise auch die Jahresfrist des *Carriage of Goods by Sea Act 1971* nicht erfasst werden.<sup>1367</sup> Section 79 Arbitration Act 1996 regelt darüber hinaus eine allgemeine Befugnis zur Fristverlängerung, welche in spezieller Form auch für die Entscheidungsfrist des Schiedsgerichtes gilt, [Section 50 Arbitration Act 1996]. Das englische Recht sieht damit an verschiedenen Stellen die gerichtliche Verlängerung von Verfahrens- und Ausschlussfristen vor.<sup>1368</sup>

Wie bereits an anderer Stelle behandelt, hat das Gericht sein Verfahren in der Sache auszusetzen, wenn es entgegen einer Schiedsvereinbarung initiiert wurde, [Section 9 Arbitration Act 1996].<sup>1369</sup> Dem Gericht steht hierbei ein Ermessenspielraum zu, inwieweit es Fragen nach der Existenz und Reichweite einer Schiedsvereinbarung selbst

---

<sup>1365</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 87 ff.; Veeder, England, S. 35.

<sup>1366</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 259.

<sup>1367</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 91; Treitel/Reynolds, Carver on Bills of Lading, Rnr. 9-166 mit Rechtsprechungsnachweisen zur alten Gesetzeslage.

<sup>1368</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 418.

<sup>1369</sup> Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 65 ff.

nachgehen will, oder diese Fragen dem Schiedsgericht überlassen will.<sup>1370</sup> Zumeist wird in diesen Fällen indes eine gerichtliche Entscheidung angezeigt sein.<sup>1371</sup> Ansonsten kommt dem Schiedsgericht grundsätzlich das Recht zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit zu, [Section 30 Arbitration Act 1996], dessen diesbezüglicher Schiedsspruch aber nichtsdestotrotz der gerichtlichen Überprüfung weiter offen steht, [Section 67 Arbitration Act 1996].<sup>1372</sup> Darüber hinaus<sup>1373</sup> ist nach englischem Recht vorgesehen, dass das staatliche Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch alternativ zu dem Schiedsgericht über eine vorgreifliche Zuständigkeitsfrage entscheiden kann, [*Determination of preliminary point of jurisdiction* - Section 32 Arbitration Act 1996].<sup>1374</sup> Allerdings ist eine solche Vorgehensweise nur unter engen Voraussetzungen möglich, so dass sie im Gegensatz zu der Geltendmachung der Unzuständigkeit vor dem Schiedsgericht die gesetzlich gewollte Ausnahme darstellt.<sup>1375</sup> und somit nach seiner normativen Zielsetzung von lediglich begrenzter praktischer Bedeutung ist. Ist ein solches Gerichtsverfahren anhängig kann das Schiedsgericht sein Verfahren aussetzen, aber auch weiterführen, [Sections 31 (5), 32 (4), 67 (2) Arbitration Act 1996].<sup>1376</sup>

Nach Section 37 (1) Supreme Court Act 1981 kann die staatliche Gerichtsbarkeit

---

<sup>1370</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 57, 75; *Al-Naimi v. Islamic Press Agency Inc.* [2000] 1 Lloyd's Rep. 522, partiell auch abgedruckt bei: Ambrose, LMCLQ 2001, S. 483. Siehe auch: Harris, The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts, S. 7.

<sup>1371</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 57.

<sup>1372</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 59, 61.

<sup>1373</sup> Im Übrigen können Personen, die nicht an dem Schiedsverfahren teilnehmen, obgleich sie als Parteien betrachtet werden - (und nur diese, Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 301) -, bei Gericht die Feststellung der schiedsgerichtlichen Unzuständigkeit oder diesbezügliche Unterlassungsverfügungen beantragen, [Section 72 Arbitration Act 1996 - vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 60 f.; 84 f.; DAC - Saville Report (1996), § 295; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 301, 302. sowie Ambrose, From ICMA to ICMA, S. 9].

<sup>1374</sup> Vergleiche: Section 32 Arbitration Act 1996; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 60 f.; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 109; Veeder, England, S. 51.

<sup>1375</sup> DAC - Saville Report (1996), § 147; Jalili, 13 Journal of International Arbitration (1996), S. 173 f.; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 305. Das Verfahren der Section 32 Arbitration Act 1996 mag sich aber dann anbieten, wenn die Jurisdiktion des Schiedsgerichts von einer klar abgrenzbaren Rechts- oder Tatsachenfrage bestimmt wird, Veeder, England, S. 51.

<sup>1376</sup> Vergleiche auch: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 62; DAC - Saville Report (1996), § 148.

Englands unter bestimmten Voraussetzungen überdies auch ausländische Gerichtsverfahren verhindern, die entgegen einer Schiedsvereinbarung anhängig gemacht wurden. Eine diesbezügliche prozessverhindernde Verfügung [*anti-suit-injunktion*]<sup>1377</sup> kann auch unter dem Arbitration Act 1996 noch erlassen werden, und ist zumindest für Gerichtsverfahren in Staaten außerhalb der EU anerkannt.<sup>1378</sup> Hiernach ist das englische Gericht zwar nicht befugt, ausländische Gerichtsverfahren zu stoppen. Es kann aber die seiner Zuständigkeit unterfallenden Parteien darin beschränken, ausländische Verfahren zu beginnen oder zu verfolgen.<sup>1379</sup>

In den Fällen einer fehlgeschlagenen Bestellung können gem. Section 18 Arbitration Act 1996 bei Gericht Unterstützungsmaßnahmen beantragt werden. Das staatliche Gericht ist zudem auf Parteiantrag berechtigt, eine Bestellung nach Section 17 (2) Arbitration Act 1996 zu überprüfen und notfalls außer Kraft zu setzen, [Section 17 (3) Arbitration Act 1996].<sup>1380</sup> Sections 18, 21 (5) Arbitration Act 1996 berechtigen das Gericht, die Ersetzung der Parteischiedsrichter durch den *umpire* anzuordnen.<sup>1381</sup> Überdies entscheidet das Gericht über die Abberufung von Schiedsrichtern nach Maßgabe der Section 24 Arbitration Act 1996.<sup>1382</sup>

Das Schiedsgericht ist durch die LMAA Regelwerke nicht zu dem Erlass von *provisional awards* ermächtigt. Ihm stehen aber die Möglichkeiten der Section 38 Arbitration Act 1996 offen. Das Gericht kann seine Befugnisse nach Section 44 Arbitration Act 1996 demgegenüber nur subsidiär ausüben.

Sections 42 – 44 und 77 Arbitration Act 1996 ermächtigen das Gericht überdies zu einer

---

<sup>1377</sup> Underhill/Woo, Are Anti-Suit Injunctions Dead?, S. 1 ff.

<sup>1378</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 84, Fn. 38, m.w.N.

<sup>1379</sup> Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 79 ff.; Asariotis, Transportrecht 1995, S. 270 ff.

<sup>1380</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 109.

<sup>1381</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 110.

<sup>1382</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 132.

Vielzahl an unterstützenden Handlungen.<sup>1383</sup> Section 42 Arbitration Act 1996 vermittelt das Recht *peremptory orders* des Schiedsgerichtes gerichtlich durchzusetzen. Section 43 und 44 betreffen die Beweisbeschaffung und Beweissicherung.<sup>1384</sup> Section 43 behandelt das Erscheinen von Zeugen, während Section 44, der (partiell) Art. 9 *model law* reflektiert, eine begrenzte Anzahl an gerichtlichen Ersatzbefugnissen vorhält, die das Gericht zur Unterstützung des Schiedsverfahrens ausüben kann. Section 77 betrifft Zustellungen.

Schlussendlich vermittelt das englische Recht den Gerichten die Befugnis, unbeschadet einer Schiedsvereinbarung unter bestimmten Umständen bereits während des Verfahrens vorgreifliche Rechtsfragen zu entscheiden [Section 45 Arbitration Act 1996]. Diese Befugnis findet kein Gegenstück in dem *model law*.<sup>1385</sup> Heutzutage ist die Rechtsentscheidung des Gerichts zwar an strenge Voraussetzungen geknüpft<sup>1386</sup> und kann von den Parteien ausdrücklich oder – wie auch der *appeal on point of law* - mittels Begründungsverzicht ausgeschlossen werden,<sup>1387</sup> was ihre Bedeutung weiter minimieren dürfte.<sup>1388</sup> Wie sogleich aber noch ausführlicher darzulegen sein wird, ist zumindest der Verzicht auf die Begründung des Schiedsspruch in den LMAA Terms (2002), [Section 22 (b) LMAA Terms (2002)], in der vorliegenden Form nicht geeignet Rechtsentscheidungsbefugnisse der Gerichte endgültig auszuschließen. Soweit eine der Parteien daher einen begründeten Schiedsspruch verlangt bevor eine Entscheidung des Gerichtes gem. Section 45 Arbitration Act 1996 beantragt wird, so steht diese Klausel der LMAA Terms (2002) einer Entscheidung der vorgreiflichen Rechtsfrage durch das Gericht nicht

---

<sup>1383</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 172 ff.

<sup>1384</sup> Haas, 2 ZZPInt (1997), S. 418.

<sup>1385</sup> Fraser, 8 American Review of International Arbitration 1997, S. 14.

<sup>1386</sup> So ist entweder die Zustimmung aller Parteien notwendig, oder wenn lediglich das Schiedsgericht zustimmt, die Überzeugung des Gerichts, dass die Vorabentscheidung der Rechtsfragen zu erheblichen Kostenersparnissen führt, diese unverzüglich vorgelegt wurde und die Rechte der Parteien wesentlich beeinflusst, [Section 45 (1) und (2) (a) und (b) Arbitration Act 1996]. Vergleiche hierzu auch: Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 10; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 178; beide m.w.N.

<sup>1387</sup> Section 45 (1) Arbitration Act 1996.

<sup>1388</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 10.

entgegen.<sup>1389</sup> Daher kann auch der *determination of preliminary point of law* in einer seeschiedsgerichtlichen Sache unter den LMAA Regelwerken weiterhin Bedeutung erwachsen.

## **b) Entscheidungsbezogener Kontroll- und Unterstützungsapparat der staatlichen Gerichtsbarkeit: Gerichtsbefugnisse *post* Schiedsentscheidung**

Der Arbitration Act 1996 sieht zwei Vorgehensweisen gegen einen Schiedsspruch vor, welche die unterlegene Partei aktiv beschreiten kann; ein *challenge of the award* und den *appeal on point of law*. Zudem können auch in England gegen eine Vollstreckung, *enforcement of award*, bestimmte Versagungsgründe vorgebracht werden, die der Vollstreckung entgegenstehen.

In England ist weiterhin ein *appeal on point of law* vor das staatliche Gericht zulässig, mittels welcher der Schiedsspruch inhaltlich überprüft werden kann. Dieses Vorgehen ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Sollten, wie üblich, nicht alle Parteien einem solchen *appeal on point of law* zustimmen, muss das Gericht diesen zulassen,<sup>1390</sup> was es nur dann tut, wenn es überzeugt ist, dass nachfolgende Konstellationen vorliegen:

- „(a) that the determination of the question will substantially affect the rights of one or more of the parties,
- (b) that the question is one which the tribunal was asked to determine,
- (c) that, on the basis of the findings of fact in the award -
  - (i) the decision of the tribunal on the question is obviously wrong, or
  - (ii) the question is one of general public importance and the decision of the tribunal is at least open to serious doubt, and
- (d) that, despite the agreement of the parties to resolve the matter by arbitration it is just and proper in all circumstances for the court to determine the question.“<sup>1391</sup>

---

<sup>1389</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 218.

<sup>1390</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 13.

<sup>1391</sup> Section 69 (3) Arbitration Act (1996).



Damit wurde die Anwendung des *appeal on point of law* substantiell begrenzt.<sup>1392</sup> Dennoch bleibt er eine spezifische Eigenart des englischen Schiedsverfahrensrechts.<sup>1393</sup> Der *appeal on point of law* wird durch den Arbitration Act 1996 indes dispositiv geregelt, [Section 69 (1) Arbitration Act 1996].<sup>1394</sup> Legt man die Small Claims Procedure (2002)<sup>1395</sup> oder die FALCA Rules<sup>1396</sup> zugrunde, kommt man denn auch zu dem Ergebnis, dass die Parteien hier übereinstimmend auf eine rechtliche Überprüfung ihres Schiedsspruchs verzichtet haben, [Section 4 Small Claims Procedure (2002) / Section 19 FALCA Rules]. Demgegenüber ist den LMAA-Terms (2002) keine abschließende Regelung eigen. Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass im Regelfall ein unbegründeter Schiedsspruch von den Parteien gewollt ist. Damit scheidet kraft gesetzlicher Fiktion eine rechtliche Überprüfung seitens des staatlichen Gerichts aus. Stellt Section 69 (1) Arbitration Act 1996 doch fest:

*„Unless otherwise agreed by the parties, a party to arbitral proceedings may (upon notice to the other parties and the tribunal) appeal to the court on a question of law arising out of an award made in the proceedings.*

*An agreement to dispense with reasons for the tribunal’s award shall be considered an agreement to exclude the court’s jurisdiction under this section. “*

Der Ausschluss des *appeal* gilt aber nur, soweit nicht eine der Parteien bei dem Schiedsgericht einen begründeten Schiedsspruch beantragt, wozu sie nach Section 22 (a) LMAA Terms (2002) vor Erlass der Schiedsentscheidung weiterhin berechtigt ist.<sup>1397</sup> Damit stellen zumindest die LMAA-Terms (2002) die Frage nach einem *appeal on*

---

<sup>1392</sup> Lehnt das staatliche Gericht es ab, einen *appeal* zuzulassen, so muss es seine Entscheidung zudem nur begrenzt begründen. Vergleiche *North Range Shipping Ltd. v. Seatrans Shipping Corporation*, [2002], 2 Lloyd’s Rep 1, besprochen von Ambrose, *From ICMA to ICMA*, S. 23 ff.

<sup>1393</sup> Sanders, *Quo Vadis Arbitration*, S. 32; Kazantzis, *The New English Arbitration Act*, S. 7.

<sup>1394</sup> Veeder, *England*, S. 62.

<sup>1395</sup> *Commentary on the LMAA Small Claims Procedure*, abrufbar unter: [www.lmaa.org.uk](http://www.lmaa.org.uk); Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 282; Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-102.

<sup>1396</sup> *Commentary on the LMAA FALCA Rules*, abrufbar unter: [www.lmaa.org.uk](http://www.lmaa.org.uk).

<sup>1397</sup> Vergleiche: Section 22 LMAA Terms (2002), *Notes on London Arbitration*, abrufbar unter: [www.lmaa.org.uk](http://www.lmaa.org.uk); Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 282/283.

*point of law* letztendlich doch wieder in das Ermessen der einzelnen Parteien.

Ein Schiedsspruch kann zudem aufgrund mangelnder Zuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder erheblicher Mängel des Verfahrens oder des Schiedsspruchs vor Gericht angefochten werden [Section 67 (*Challenging the Award: Substantive Jurisdiction*<sup>1398</sup>) / Section 68 (*Challenging the Award: Serious Irregularity*) Arbitration Act 1996]. Beide Vorschriften sind nicht abdingbar<sup>1399</sup> und daher in allen Fällen zu beachten. Allerdings sind die heutigen Verfahren limitiert und die Gerichte zudem zurückhaltend, wenn es darum geht, eine erfolgreiche Anfechtung des Schiedsspruchs, insb. aufgrund einer *serious irregularity* zuzulassen.<sup>1400</sup>

Während sich die mangelnde Zuständigkeit des Schiedsgerichts insoweit gem. Section 30 Arbitration Act 1996 aus den Fragen

- „(a) whether there is a valid arbitration agreement,
- (b) whether the tribunal is properly constituted, and
- (c) what matters have been submitted to arbitration in accordance with the arbitration agreement.“<sup>1401</sup>

ergeben kann, zählt das Gesetz die erheblichen Verfahrensmängel in der Section 68 Arbitration Act 1996 abschließend<sup>1402</sup> wie folgt auf:

- „(2) *Serious irregularity* means an irregularity of one or more of the following kinds which the court considers has caused or will cause substantial injustice to the applicant“<sup>1403</sup>

---

<sup>1398</sup> Auch nach Erlass steht nicht teilnehmenden Parteien zudem eine Vorgehensweise gem. Section 72 Arbitration Act 1996 weiter zu, für welche auch die 28 Tage Frist der Section 70 (3) Arbitration Act 1996 nicht gilt, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 301, 303.

<sup>1399</sup> Section 4 (1) und Anhang 1 des Arbitration Act 1996; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 351, 354.

<sup>1400</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 245; Ambrose, From ICMA to ICMA, S. 2.

<sup>1401</sup> Section 30 Arbitration Act 1996.

<sup>1402</sup> DAC - Saville Report (1996), § 282; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 293; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 353.

<sup>1403</sup> Das Erfordernis einer *substantial injustice to the applicant* der *serious irregularity* führt dazu, dass es nur dann zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs kommt, wenn sich ein Aufhebungsgrund nach Auffassung des Gerichts auch tatsächlich in einer substantiellen Ungerechtigkeit zu Lasten des An-

- (a) *failure by the tribunal to comply with section 33 (general duty of tribunal);*
- (b) *the tribunal exceeding its powers (otherwise than by exceeding its substantive jurisdiction: see section 67);*
- (c) *failure by the tribunal to conduct the proceedings in accordance with the procedure agreed by the parties;*
- (d) *failure by the tribunal to deal with all the issues that were put to it;*
- (e) *any arbitral or other institution or person vested by the parties with powers in relation to the proceedings or the award exceeding its powers;*
- (f) *uncertainty or ambiguity as to the effect of the award;*
- (g) *the award being obtained by fraud or the award or the way in which it was procured being contrary to public policy;*
- (h) *failure to comply with the requirements as to the form of the award; or*
- (i) *any irregularity in the conduct of the proceedings or in the award which was admitted by the tribunal or by any arbitral or other institution or person vested by the parties with powers in relation to the proceedings or the award.*<sup>1404</sup>

Section 68 Arbitration Act 1996 zählt dabei Verfahrensfehler des englischen *case law* ebenso auf, wie es auch dem Vorbild von Art. 34 *model law* folgt.<sup>1405</sup>

Ein *challenge*, wie auch *appeal* muss innerhalb einer Frist von 28 Tagen vorgebracht werden [Section 70 (3) Arbitration Act 1996],<sup>1406</sup> was in den Fällen eines von dem Schiedsgericht zurückgehaltenen Schiedsspruchs<sup>1407</sup> dazu führen kann, dass die Frist

---

tragstellers niedergeschlagen hat oder dies zu besorgen steht, was von dem Antragsteller zu beweisen wäre. Diese zusätzliche Erschwer, einen Schiedsspruch mittels dem Aufhebungsverfahren anzugehen, ist bewusst in den Gesetzestext integriert worden und steht im Einklang mit der Intention des Gesetzgebers, die Einflussnahme staatlicher Gerichtsbarkeit auf die Schiedsgerichtsbarkeit zu minimieren. Die Intention des englischen Gesetzgebers war es, das Aufhebungsverfahren als *ultimo ratio* auf extreme Fälle zu beschränken, in denen die Ungerechtigkeit der Schiedsentscheidung so offenbar ist, dass sie der Gerechtigkeit halber einfach korrigiert werden muss. Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 278 ff.; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 352 f.; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 291 f.

<sup>1404</sup> Die Möglichkeit des Schiedsgerichts, durch das Eingestehen einer Unregelmäßigkeit eine Rückverweisung zu erwirken, hat seinen Ursprung in dem traditionellen *common law*, Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 13, F. 123 mit Verweis auf: Anderson v. Darcy [1812] Ves Jr 447 (= 34 ER 386).

<sup>1405</sup> Merkin, Arbitration Law, S. 140.

<sup>1406</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 181.

<sup>1407</sup> Zu dem Recht des Schiedsgerichts, den Schiedsspruch bis zur vollständigen Bezahlung seiner Gebühren zurückzuhalten, vergleiche bereits die Ausführungen zur Bekanntgabe des Schiedsspruchs,

abläuft, noch bevor der Schiedsspruch selbst in Augenschein genommen wird.<sup>1408</sup> Vor einer Anfechtung müssen bereits alle schiedsintern möglichen Rechtsbehelfe oder eine eventuell gangbare Korrektur/ Ergänzung bzw. Auslegung des Schiedsspruchs vorgezogen worden sein [Section 70 (2) Arbitration Act 1996].<sup>1409</sup> Die Aufhebungsgründe können zudem präkludieren, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung von der betroffenen Partei vorgebracht wurden [Section 73 Arbitration Act 1996].<sup>1410</sup>

Was die Behandlung von Anfechtungen angeht, steht dem englischen Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu.<sup>1411</sup> Soweit möglich,<sup>1412</sup> stellt die Rückverweisung an das ursprüngliche Schiedsgericht - dessen Jurisdiktion dessenthalben wieder auflebt - hierbei ausweislich des Gesetzeswortlautes den Vorrang zu berücksichtigen Rechtsbehelf dar.<sup>1413</sup> Das Schiedsgericht ist in diesen Fällen verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen neuen Schiedsspruch in den rückverwiesenen Sachen zu erlassen, [Section 71 (3) Arbitration Act 1996]. Mit Erlass des neuen Schiedsspruchs verliert der bis dahin suspendierte, ursprüngliche Spruch seine Gültigkeit.<sup>1414</sup> Soweit der Schiedsspruch aufgehoben wird, gilt, dass dadurch die Schiedsvereinbarung nicht untergeht. Soweit Gerichtsentscheidungen zu diesem Themenkomplex vorliegen, scheinen diese

---

S. 204 f., *supra*.

<sup>1408</sup> DAC - Saville Report (1996), § 294. Dennoch war das DAC der Auffassung, dass das Erlassdatum den einzig adäquaten Zeitpunkt darstelle um den Fristbeginn anzusiedeln und verweist ansonsten auf die Möglichkeit, die Frist im Einzelfall gem. Section 79 Arbitration Act 1996 gerichtlich zu verlängern, dessen Befugnisnorm später auf Section 80 (5) Arbitration Act 1996 korrigiert wurde, DAC-Supplementary Report (1997), § 41.

<sup>1409</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 354; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 180.

<sup>1410</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 291, 306; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12/13; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 354; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 180.

<sup>1411</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 307 ff.

<sup>1412</sup> Soweit der Schiedsspruch mit der Unzuständigkeitsrüge gem. Section 67 Arbitration Act 1996 angefochten wurde, verbietet sich naturgemäß eine Rückverweisung, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 309.

<sup>1413</sup> Vergleiche: Sections 68 (3), 69 (7) Arbitration Act 1996; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 307; Veeder, England, S. 62,63.

<sup>1414</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 308, Fn. 103, m.w.N.

davon auszugehen, dass die Streitigkeit weiterhin der schiedsgerichtlichen Streitentscheidung fähig ist; wenngleich auch streitig ist, ob das ursprüngliche Schiedsgericht bestehen bleibt, oder ein neues Schiedsgericht nach den ursprünglichen Bestellregeln zu bestellen ist.<sup>1415</sup>

Der Schiedsspruch selbst berechtigt auch in England noch nicht zur Vollstreckung in die Vermögensgüter der unterliegenden Partei. Hierfür muss der Schiedsspruch zuvor in die geeignete kautelarjuristische Form transformiert werden, was gemäß der einschlägigen Vorschrift der Section 66 Arbitration Act 1996 im Schnellverfahren, oder nach Vorgaben des *common law* durch eine *action or claim on the award* geschehen kann.<sup>1416</sup> Nach englischem Recht konstituiert die materiellrechtliche Schiedsvereinbarung nämlich zwei primäre und obligate Verpflichtungen der Parteien, die da darin bestehen, (1) von der Vereinbarung erfasste Streitigkeiten nur im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit zu verfolgen, und (2) den Schiedsspruch zu erfüllen.<sup>1417</sup> Kommt eine Partei dem Schiedsspruch nicht nach, kann sie auch nach Einführung des Arbitration Act 1996 weiterhin<sup>1418</sup> vor dem staatlichen Gericht wegen eines Verstoßes gegen ihre Vertragsverpflichtung verklagt werden.<sup>1419</sup> Unbeschadet ihrer einhellig anerkannten Existenz, stehen allerdings Rechtsnatur und dogmatische Basis einer solchen Klage im Zweifel. Da die *action on award* zudem sämtliche Formalien einer Klage nebst ev. *discovery* beinhaltet und somit zeit- und kostenaufwendiger ist, werden die Mehrzahl der Schiedssprüche daher im gesetzlichen Schnellverfahren [Section 66 Arbitration Act 1996] geltend gemacht, welches rein schriftlich und in eiligen Fällen auch *ex parte* durchgeführt werden kann.<sup>1420</sup> Obgleich es sich dank seiner Effizienz der größeren Beliebtheit

---

<sup>1415</sup> Vergleiche: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 565/566; Veeder, England, S. 62.

<sup>1416</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 315; Corbet, 64 Arbitration (1998), S. 311.

<sup>1417</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 103.

<sup>1418</sup> Section 66 (4) Arbitration Act 1996; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 349.

<sup>1419</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 318; Corbet, 64 Arbitration (1998), S. 311; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 8-006; Veeder, England, S. 64.

<sup>1420</sup> Vergleiche zu alledem: Veeder, England, S. 63; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 315 ff., m.w.N.

erfreut,<sup>1421</sup> kommt das Schnellverfahren der Section 66 Arbitration Act 1996 indes nur für hinreichend klare Fälle in Betracht.<sup>1422</sup> Sollte eine Entscheidung innerhalb des summarischen Verfahrens nicht möglich sein, lehnt das Gericht den Antrag auf Vollstreckung im Schnellverfahren ab. In einem solchen Fall sollte mittels der *common law* Klage vorgegangen werden.<sup>1423</sup>

In beiden Vollstreckbarverfahren können Versagungsgründe gegen eine Vollstreckung eingewandt werden, ohne dass diese freilich anhand eines Katalogs eindeutig zu identifizieren wären.<sup>1424</sup> Section 66 (3) Arbitration Act 1996 benennt insoweit lediglich die mangelnde Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Dennoch kann die betroffene Partei auch hier sämtliche bereits unter dem *common law* anerkannten Einwände gegen eine Vollstreckungserklärung vorbringen, da es sich bei der Gerichtsentscheidung um eine Ermessenentscheidung handelt, innerhalb derer das Gericht auch andere Erwägungen berücksichtigen kann und die Gesetzesfassung an anderer Stelle die Rechtsregeln des *common law* als prinzipiell weiterhin einschlägig erklärt [Section 81 (1) Arbitration Act 1996].<sup>1425</sup>

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Versagungsgründe, welche einer Vollstreckung entgegenstehen, nach englischem Verständnis nicht zwingend mit den Aufhebungsgründen der Section 68 Arbitration Act 1996 identisch sind.<sup>1426</sup> Neben dem Verstoß gegen die *public policy* wird eine Vollstreckung in der Praxis typischerweise aufgrund einer fehlenden Jurisdiktion des Schiedsgerichts, Inhalts- und/oder Formfehler,

---

<sup>1421</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 210; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 316/317.

<sup>1422</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 349.

<sup>1423</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 349; Veeder, England, S. 64.

<sup>1424</sup> Nach Erörterung der Vor- und Nachteile einer solchen Möglichkeit entschied sich das DAC gegen die Implementierung eines diesbezüglichen Kataloges in den Gesetzeswortlaut, da eine solche Liste geeignet sei, die Parteien irrezuführen. Vergleiche hierzu: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 189.

<sup>1425</sup> DAC - Saville Report (1996), §§ 273 und 371-378; DAC – Supplementary Report on The Arbitration Act 1996 (1997), § 32; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 349; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 321 ff.

<sup>1426</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 190.

oder aufgrund einer Verfristung abgelehnt.<sup>1427</sup> Die Tatsache, dass ein Schiedsspruch angefochten wurde, reicht für die Ablehnung einer Vollstreckung nicht aus, kann aber in die Ermessenentscheidung des Gerichts einfließen.<sup>1428</sup>

Ein vorgebrachter Einwand darf selbstverständlich auch in dem Vollstreckungsverfahren nicht bereits nach Section 73 Arbitration Act 1996 präkludiert sein, weil die betroffene Partei an dem Schiedsverfahren teilnahm, obschon sie von der Existenz des vollstreckungshindernden Einwandes wußte.<sup>1429</sup> Ansonsten ist die Vollstreckung eines Schiedsspruches gemäß Section 6 Limitation Act 1980 durch eine 6 Jahres Frist begrenzt.<sup>1430</sup>

Eine erfolgreiche Anfechtung im Vollstreckbarverfahren führt zu einer Verweigerung des Gerichtes, die Vollstreckung vorzunehmen.<sup>1431</sup>

### c) **Gerichtszuständigkeiten<sup>1432</sup> und Gerichtsverfahren**

Naturgemäß muss die Rüge der Schiedsgerichtsbarkeit vor dem Gericht geltend gemacht werden, an welchem die Hauptsache anhängig gemacht worden ist.<sup>1433</sup> Die Vollstreckbarerklärung kann bei jedem *County Court* beantragt werden. Ansonsten ist *Court* im Sinne des Arbitration Act 1996 regelmäßig der *High Court*,<sup>1434</sup> alternativ unter

---

<sup>1427</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 322 ff.

<sup>1428</sup> Nach der *Practice Direction Part 49G [Rules of the Supreme Court Order 1996 (SI 1996/3219)]* handelt es sich insoweit bei dem Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren um formal voneinander getrennte Verfahren. Wenn aber ein Aufhebungsverfahren bereits anhängig ist, so steht es dem Gericht nach neuerer Rechtsprechung frei, das Vollstreckungsverfahren bzw. den Schiedsspruch bis zu dessen Entscheidung auszusetzen, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 322 und 324, m.w.N.

<sup>1429</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 349.

<sup>1430</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 322.

<sup>1431</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 282.

<sup>1432</sup> Vergleiche hierzu: Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 8-086; Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-938; Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 228 ff.; *High Court and County Courts (Allocation of Arbitration Proceedings) Order 1996 (SI 1996/3215)*, abgedruckt in Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. A8-001.

<sup>1433</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-938; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 8-086.

<sup>1434</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act

bestimmten Voraussetzungen auch der *County Court* nach der *Central London County Court Mercantile List*. Die Jurisdiktion des *Central London County Court* ist jedoch beschränkt auf Streitigkeiten nicht über £ 200.000,-.<sup>1435</sup> Im Übrigen sind für die Entscheidung, welches Gericht zuständig ist, bestimmte Faktoren zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Natur der Streitigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit und die Zweckmäßigkeit.<sup>1436</sup>

Das Gerichtsverfahren wird bestimmt durch die *Civil Procedure Rules Pts 58-60, 62* sowie die diesbezüglichen *Practice Direction 62-Arbitration*,<sup>1437</sup> durch welche mit Wirkung vom 25. März 2002 die Vorschriften der *Pt 49* und die *Practice Direction 49G* abgelöst wurden.<sup>1438</sup> Die *CPR* normieren für die Einreichung und Fortführung des Antrages bei Gericht einen verfahrensrechtlichen Ablaufplan, der jedoch nur vorbehaltlich anderer Gerichtsanordnungen greift.<sup>1439</sup> Dem Gericht steht es insbesondere frei, Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. In der Abwesenheit einer gerichtlichen Anordnung werden lediglich die *determination on preliminary point of law* und der *appeal on point of law* öffentlich gehört, [*CPR 62.10*]. Nach *PD 62, para. 10.1* kann das Gericht zudem auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung hat das Schiedsgericht unter englischem Recht üblicherweise das Recht, sein Verfahren trotz anhängig gemachten Gerichtsverfahrens weiter zu führen.<sup>1440</sup> Rechtsbehelfe müssen regelmäßig von dem erkennenden Gericht zugelassen werden.<sup>1441</sup>

---

1996, S. 177. Hier ist wiederum der *Commercial Court* zuständig, Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 215, Fn. 1

<sup>1435</sup> Tweeddale/Tweeddale, Arbitration Law, S. 229.

<sup>1436</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-938.

<sup>1437</sup> Abgedruckt bei: Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. A4-001, A5-001.

<sup>1438</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-939.

<sup>1439</sup> Vergleiche hierzu: Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-940.

<sup>1440</sup> Sections 24 (3), 32 (4), 45 (4), 67 (2) Arbitration Act 1996; Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-511.

<sup>1441</sup> Vergleiche: Sections 12 (6), 17 (4), 18 (5), 21 (6), 24 (6), 25 (5), 32 (5) und (6), 42 (5), 44 (7), 45



### 3. Vergleich der Schiedsplätze

Die Möglichkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit auf die Schiedsgerichtsbarkeit vor Ort einwirken zu können, stellt einen weiteren kritischen Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit dar. Auch hier sind mancherlei Übereinstimmungen zwischen den Rechtsordnungen feststellbar, welche die gerichtlichen Eingriffsbefugnisse übereinstimmend auf die in den Gesetzen geregelten Fälle beschränken und sich damit in dieser für die Akzeptanz eines Schiedsstatuts wichtigen Grundsatzfrage<sup>1442</sup> bereits gleichen. Ansonsten gilt England traditionell aber als Staat, in welchem der Einfluss und die Einflussmöglichkeiten der staatlichen Gerichte extensiv ausgeprägt sind,<sup>1443</sup> was eingeschränkt auch heute noch zutrifft.

Soweit das Gericht in England hierbei beispielsweise berechtigt ist, die im Seefrachtrecht häufigen Fristen für den Beginn des Schiedsverfahrens zu verlängern, steht eine solche Regelung dem international Üblichen entgegen.<sup>1444</sup> Da eine diesbezügliche Gerichtsbefugnis zur Ausdehnung vertraglich vereinbarter Fristen zudem in grundsätzlicher Weise mit der Parteiautonomie der Parteien kollidiert,<sup>1445</sup> steht eine Übernahme solcher erweiterten Gerichtsbefugnisse hier deshalb auch nicht im Raume, welche bereits als

*„Altlast der Intervention englischer Gerichte“<sup>1446</sup>*

bezeichnet worden ist. Ebenso wenig bietet sich die Übernahme der anderen fristbezogenen Befugnisse englischer Gerichte an.

---

(5) und (6), 50 (5), 56 (7), 67 (4), 68 (4), 69 (6) und (8), 77 (4), 79 (6) Arbitration Act 1996

<sup>1442</sup> Vergleiche: Berger, DZWir 1998, S. 47.

<sup>1443</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 176, Fn. 519, m.w.N.

<sup>1444</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 259.

<sup>1445</sup> Vergleiche hierzu: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 87; DAC - Saville Report (1996), § 69.

<sup>1446</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 46.

Das Gerichtsverfahren in der Sache ist in beiden Rechtsordnungen gleich wirkungsvoll ausgeschlossen, was einmal durch die gerichtliche Abweisung der Klage, das andere mal durch deren gerichtliche Aussetzung sichergestellt wird [§ 1032 Abs. 1 ZPO / Section 9 Arbitration Act 1996]. Hierbei steht es dem Gericht regelmäßig an, über die Zuständigkeitsfrage (Wirksamkeit und Reichweite der Schiedsvereinbarung) zu entscheiden.

Ansonsten hat das Schiedsgericht übereinstimmend das Recht, über seine Zuständigkeit im Sinne einer die staatliche Gerichtsbarkeit nicht bindenden *Kompetenz-Kompetenz* zu entscheiden. Seine diesbezügliche Entscheidung steht wiederum der gerichtlichen Kontrolle offen, wobei das Schiedsverfahren sowohl in London als auch Hamburg/Bremen derweil von dem Schiedsgericht weiter geführt, aber auch ausgesetzt werden kann.

Soweit die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens in Deutschland vor der Bildung des Schiedsgerichts von dem staatlichen Gericht festgestellt werden kann, weicht das deutsche Recht von dem *model law* ab, welches eine solche Möglichkeit nicht kennt.<sup>1447</sup>

Die Zulässigkeitsfeststellung dient indes der Rechtsklarheit und steht zugleich mit der vorrangigen Zuständigkeit des Schiedsgerichts im Einklang, weil sie - in Übernahme des ehemaligen deutschen und auch französischen Rechtes -<sup>1448</sup> nur bis zur Bildung des Schiedsgerichts zulässig ist. Damit steht sie auch dem Grundtenor des *model law* in dieser Frage nicht entgegen, für das im Übrigen eine entsprechende Vorschrift ehemals ebenfalls erwogen worden war.<sup>1449</sup> Für eventuelle *delaying tactics* ist die Gerichtszuständigkeit nicht nutzbar, da das Schiedsverfahren auch während des gerichtlichen Verfahrens initiiert und fortgeführt werden kann. Damit dient diese Gerichtsbefugnis nur der Effektivität der Schiedsgerichtsbarkeit selbst, da sie unnötigerweise begonnene

---

<sup>1447</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 38; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 74; Schroeter, SchiedsVZ 2004, S. 288.

<sup>1448</sup> Siehe: Schlosser, RIW 1994, S. 726; Windthorst, SchiedsVZ 2004, S. 230, Fn. 4; Huber, SchiedsVZ 2003, S. 74, Fn. 13.

<sup>1449</sup> Busse, SchiedsVZ 2004, S. 189/199, m.w.N.

Schiedsverfahren von Beginn an verhindert ohne die Parteiautonomie übergebührlich einzuschränken.<sup>1450</sup> Sie hilft insoweit auch dem leidigen Umstand, dass sich Schiedsrichter - erst einmal bestellt - erfahrungsgemäß nur noch selten als sachlich gänzlich unzuständig betrachten,<sup>1451</sup> durch Einschaltung eines neutralen Entscheidungsgremiums entgegenzuwirken. Dadurch, dass ein staatliches Gericht zuerst mit der Beurteilung der Zuständigkeitsfrage befasst werden kann, ist es zudem möglich eine verbindliche Entscheidung über die Zuständigkeit verhältnismäßig schnell herbeizuführen.<sup>1452</sup> Ein solches entspricht den Gegebenheiten der Praxis, zu denen *Schlosser* ausführt:

*„Die finanziellen und nervlichen Investitionen, die die Parteien für die Durchführung eines Schiedsverfahrens aufbringen müssen, können gigantisch sein. Wird der Schiedsspruch aufgehoben (...), ist es meist zu spät, ein zweites Verfahren vor einem anderen Schiedsgericht oder vor einem staatlichen Gericht durchzuführen. Deshalb muss es eine Möglichkeit geben, rechtzeitig klären zu lassen, ob und in welcher Weise ein Schiedsverfahren zulässig ist.“*<sup>1453</sup>

Letztlich wirkt § 1032 Abs. 2 ZPO daher lediglich unterstützend und kann damit im Einklang mit der Amtlichen Begründung<sup>1454</sup> aus verfahrensökonomischen Gründen ruhigen Gewissens bejaht werden.<sup>1455</sup>

Demgegenüber erscheint die englische Regelung der *determination of preliminary point of jurisdiction*, welche ebenfalls von dem *model law* abweicht, als zu weitgehend. Ein Vorgehen nach Section 32 Arbitration Act 1996 ist nach Konstituierung des Schiedsgerichtes möglich und somit zumindest geeignet, wenn auch nach DAC Aussagen nicht

---

<sup>1450</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 193.

<sup>1451</sup> Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 5-48.

<sup>1452</sup> Osterthun, Transportrecht 1998, S. 180; Windthorst, SchiedsVZ 2004, S. 231, Fn. 10+12, m.w.N.

<sup>1453</sup> Schlosser, RIW 1994, S. 726.

<sup>1454</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 38.

<sup>1455</sup> Die praktische Relevanz des § 1032 Abs. 2 ZPO wird bereits durch einschlägige, publizierte Entscheidungen belegt. Siehe dazu: Schroeter, SchiedsVZ 2004, S. 288, Freilich scheint jedoch noch nicht geklärt, welche Wirkung ein Antrag gem. § 1032 Abs. 2 ZPO auf eine drohende Verjährung hat. Insoweit wird die Annahme der Regelung durch die Parteien noch erschwert, Windthorst, SchiedsVZ 2004, S. 231 ff.

intendiert, die schiedsgerichtliche Befugnis gem. Section 30 Arbitration Act 1996 zur eigenen Zuständigkeitsentscheidung aufzuweichen. Die Regelung sieht zwar vor, dass die Schiedsverfahren während des Gerichtsverfahrens weitergeführt werden können, wodurch der Gefahr einer aus Verzögerungsabsichten getätigten Gerichtsanhörung begegnet wird. Die Parteiintention, das Schiedsgericht in möglichst abschließender Weise als primären Spruchkörper einsetzen zu wollen, kann hierdurch jedoch weiterhin beschnitten werden, ohne dass dafür eine Rechtfertigung bestehen würde. Eine adäquate Zuständigkeitsentscheidung abzusichern ist die Vorsehung einer gerichtlichen Kontrolle ansonsten bereits hinreichend geeignet. Da das Schiedsverfahren während einer gerichtlichen Überprüfung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung ebenfalls weitergeführt werden kann, stehen der abweichenden englischen Gerichtszuständigkeit auch keine gesteigerten Effektivitätsmomente anbei. Eine Übernahme der englischen Gerichtsbefugnisse bietet sich nach alledem nicht an, welche ausweislich des DAC auch nur für außergewöhnliche Fälle angedacht war und verglichen mit dem deutschen System daher nur unter erheblichen Einschränkungen nutzbar ist.<sup>1456</sup>

Im englischen Recht besteht darüber hinaus bei Vereinbarung englischer Schiedsgerichtsbarkeit die Möglichkeit, auch dem Kläger eines ausländischen Gerichtsverfahrens durch Verfügung eines englischen Gerichtes bei Strafandrohung aufzugeben, den Prozess im Ausland zu unterlassen. Obgleich eine diesbezügliche Vorschrift der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit Vorschub zu leisten in der Lage ist, steht eine solche Zuständigkeit der staatlichen Gerichte doch mit dem Territorialprinzip in Konflikt und ist mit deutschen prozessrechtlichen Vorstellungen kaum zu vereinbaren.<sup>1457</sup> Ihrer gibt es auch kein Gegenstück im *model law*. Eine *anti-suit-injunction* kann zudem schnell leer laufen, wenn sich die Gerichte im Ausland weigern, der Verfügung Wirkung zu verschaffen. So verweigerte ein deutsches Gericht in *Phillip Alexander Securities & Futuriers Ltd. v. Bamberger* die Zustellung einer englischen *anti-suit-injunction*. Das Gericht gab zur Begründung an, die Verfügung sei verfassungswidrig und greife in seine

---

<sup>1456</sup> Busse, SchiedsVZ 2004, S. 190, Fn.10.

<sup>1457</sup> Herber, Seehandelsrecht, S. 436.

Souveränität ein.<sup>1458</sup> Letztlich haben auch die englischen Gerichte nicht ohne Grund traditionell Zurückhaltung geübt,<sup>1459</sup> was die Anwendung der Befugnis zum Erlass der *anti-suit-injunction* angeht, wenngleich auch jüngere Entscheidungen sich nunmehr weniger zimperlich gezeigt haben.<sup>1460</sup> Eine Übernahme solcher Gerichtsbefugnisse, deren Anwendung im europäischen Kontext ob der Übereinkommen von Brüssel/Lugano, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>1461</sup> überdies auch in England bis *dato* zumindest zweifelhaft bleibt,<sup>1462</sup> ist nach alledem im Ergebnis abzulehnen.

Die Konstituierung des Schiedsgerichts wird ansonsten durch gerichtliche Unterstützungsmaßnahmen gleichermaßen gefördert, wie das Gericht notfalls auch dazu befugt ist, über eine Ablehnung von Schiedsrichtern zu entscheiden. Damit wird hinreichend abgesichert, dass ein Schiedsgericht bestellt und bis zum Erlass seiner Entscheidung bestehen bleibt, womit beide Schiedsorte den diesbezüglichen Parteierwartungen<sup>1463</sup> in ausreichender Weise nachkommen.

Auch ist eine gerichtliche Zuständigkeit zur Anordnung von einstweiligen Maßnahmen beiderseits des Kanals vorgesehen, deren Ausgestaltung in der deutschen Seeschiedsgerichtsbarkeit indes der Praxis näher stehen dürfte und damit vorzugswürdig scheint.<sup>1464</sup>

Darüber hinaus bestehen weitere unterstützende Befugnisse der Gerichte, welche freilich im Detail voneinander abweichen. In beiden Rechtsordnungen kann eine Partei mit der Zustimmung des Schiedsgerichts, das staatliche Gericht zwecks Unterstützung

---

<sup>1458</sup> Siehe hierzu: Gaskell/Asariotis/Baatz, Bills of Lading, Rnr. 20.278.

<sup>1459</sup> Siehe: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 83, Fn. 83, m.w.N.

<sup>1460</sup> Vergleiche: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 215 f.; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 83; beide m.w.N.

<sup>1461</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [Amtsblatt L 12 vom 16.1.2001].

<sup>1462</sup> Eine entsprechende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes steht zurzeit gerade aus. Vergleiche: Ambrose, From ICMA to ICMA, S. 7 f.; Underhill/Woo, Are Anti-Suit Injunctions Dead?, S. 1 ff., m.w.N.; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 83 f., m.w.N.

<sup>1463</sup> Vergleiche: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 66.

<sup>1464</sup> Vergleiche bereits die dementsprechenden Ausführungen zum einstweiligen Rechtsschutz, S. 164 ff., *supra*.

bei der Beweisaufnahme anrufen [Section 43 Arbitration Act 1996 / § 1050 ZPO].<sup>1465</sup> Nach den Schiedsstatuten ist das staatliche Gericht überdies dazu befugt auch sonstige unterstützende Maßnahmen, zu deren Erlass das Schiedsgericht nicht befugt ist, zu erlassen, [Section 44 Arbitration Act 1996 / § 1050 ZPO].<sup>1466</sup> Dies geht übereinstimmend über die Regelung des *model law* hinaus, welche sich lediglich auf die Unterstützung der Beweisaufnahme bezieht.<sup>1467</sup> Die von den Parteien erwünschte Unterstützung des Schiedsverfahrens seitens der staatlichen Gerichte<sup>1468</sup> ist hiernach in beiden Rechtsordnungen in ausreichender Weise sichergestellt.

Schließlich gleichen sich die Prinzipien der gerichtlichen Durchsetzung und Anfechtung von Schiedssprüchen.

Schiedssprüche müssen üblicherweise nicht vollstreckt werden.<sup>1469</sup> Soweit dies aber einmal notwendig werden sollte, bedarf es zur Durchsetzung eines Schiedsspruches in beiden Rechtsordnungen eines gerichtlichen Vollstreckbarverfahrens, mittels welcher der Schiedsspruch in einen vollstreckbaren Titel transformiert wird. In diesem Verfahren können Einwände gegen den Schiedsspruch vorgebracht werden, welche zu einer Versagung der Vollstreckung führen können. Alternativ kann in eigenständigen Anfechtungsverfahren gegen den Schiedsspruch vorgegangen werden. Führt letztere Vorgehensweise zum Erfolg, ist gleichermaßen vorgesehen, die Sache in geeigneten Fällen an das Schiedsgericht rückzuverweisen, womit in begrüßenswerter Weise ob der bereits bestehenden Verfahrenkenntnis des Spruchkörpers Zeit eingespart werden kann,<sup>1470</sup> und dem Willen der Parteien nach schiedsgerichtlicher Streitentscheidung

---

<sup>1465</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 121.

<sup>1466</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 122

<sup>1467</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 9, Fn. 74; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 924, Fn. 1, m.w.N.

<sup>1468</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 66.

<sup>1469</sup> Curtin, LMCLQ 1997, S. 45; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S.138.

<sup>1470</sup> Vergleiche: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 355.

entsprochen wird.<sup>1471</sup> Ansonsten behält die Schiedsvereinbarung ihre Wirksamkeit, womit gleichermaßen der Wunsch der Parteien nach einer schiedsgerichtlichen Streitentscheidung respektiert wird. In diesen Fällen ist erneut ein Schiedsgericht zu bestellen.

Aufhebungsgründe bzw. Einwände können prinzipiell erst nach Durchführung einer etwaigen Schiedsgerichtsinstanz vorgebracht werden, welche indes weder nach der GMAA Schiedsordnung noch den LMAA Regelwerken vorgesehen ist. Das englische Recht fordert zudem ausdrücklich auch die zuvorige Durchführung etwaig möglicher Korrekturen des Schiedsspruches durch das Schiedsgericht. Da aber die von der schiedsgerichtlichen Korrekturmöglichkeit erfassten Elemente prinzipiell ohnehin keine Aufhebungsgründe darstellen, schadet die deutsche Nichtnormierung an dieser Stelle nicht. Darüber hinaus sichert in beiden Rechtsordnungen ein differenziertes Fristen- und Präklusionskonzept die möglichst frühzeitige Vorbringung von Verfahrens- und/oder Zuständigkeitsrügen. Die beiderseits vorgesehene Anfechtungsfrist ist zudem der Herbeiführung einer Rechtsklarheit über den Bestand des Schiedsspruches dienlich, obgleich gleichwohl bestimmte Aufhebungsgründe auch im Vollstreckbarverfahren geltend gemacht werden können.

Was allerdings die rechtstechnische Normierung des Aufhebungs- und Vollstreckbarverfahrens angeht, verfolgten England und Deutschland bei der Inkorporation eines neuen Schiedsrechts erneut fundamental unterschiedliche Richtungen. Während Deutschland sich eng an dem Text des *model law* und dem des UN-Übereinkommens orientierte, um damit höchstmögliche internationale Akzeptanz zu erreichen, suchte das englische Gesetzgebungsorgan auch die zahlreichen bereits ergangenen englischen Entscheidungen des *common law* zur Aufhebung von Schiedssprüchen in dem Gesetzestext zu bündeln.<sup>1472</sup> Die unterschiedlichen Tendenzen der Reformgesetzgeber in England und Deutschland führten hier zu einer systematischen Abweichung des deutschen von dem englischen Systems. Letzteres trennt weiterhin traditionell zwischen

---

<sup>1471</sup> Osterthun, Transportrecht 1998, S. 186.

<sup>1472</sup> Womit zugleich erstmalig die Einflussnahme staatlicher Gerichte auf die Schiedsgerichtsbarkeit durch ein Statut und nicht durch Gerichtsentscheidungen begrenzt wurde, Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 352.

einer aktiven Geltendmachung von Aufhebungsgründen innerhalb des Aufhebungsverfahrens und einer passiven Geltendmachung von vollstreckungshindernden Einwänden. Das tut - wie gesehen - verfahrensrechtlich zwar auch das deutsche Gesetz. Im Gegensatz zum deutschen Verständnis, nach welchem die Aufhebungsgründe mit den vollstreckungshindernden Versagungsgründen identisch sind,<sup>1473</sup> trennt das englische System aber auch zwischen den Gründen, derenthalb eine aktive Aufhebung oder eine passive Verteidigung gegen die Vollstreckung betrieben werden kann. Zumindest für letztere Konstellation führt die unterschiedliche formaljuristische Umsetzung in England dazu, dass auf schwer zugängliches Fallrecht verwiesen wird. Die englische Regelung ist insoweit dafür zu kritisieren, dass sie dem Rechtsanwender keinen Katalog an Vollstreckungsversagungsgründen an die Hand gibt.<sup>1474</sup> Des Weiteren ist in England die Anfechtung aufgrund mangelnder Zuständigkeit des Schiedsgerichts gesondert in einer eigenen Vorschrift behandelt. Demgegenüber sind die einzelnen Aufhebungsgründe in Deutschland einer eingängigen Vorschrift angeknüpft, welche außerdem von ihrer internationalen Bekanntheit nicht wenig zehrt und bereits deshalb vorzugswürdig scheint.<sup>1475</sup> Durch die Angleichung an das UN-Übereinkommen wird nicht zuletzt vermieden, dass einem Schiedsspruch, der in Deutschland erfolglos vor Gericht angegriffen wurde, die Vollstreckung im Ausland verwehrt wird.<sup>1476</sup> Von dieser Vorschrift abzuweichen würde bedeuten den „internationalen Entscheidungsgleichklang“<sup>1477</sup> zu gefährden. Obgleich sie auch dem deutschen Juristen zunächst fremd gewesen sein mag und die nach zuvorigem Recht bekannten Aufhebungsgründe zersplittert und teils unter Hinnahme von Überschneidungen auf die unterschiedlichen internationalen Alternativen verstreut hat, erscheint daher ein Abgehen von dem internationalen Vorbild nicht angezeigt.

---

<sup>1473</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 140.

<sup>1474</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 190.

<sup>1475</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 191.

<sup>1476</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 933.

<sup>1477</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 933.



Ansonsten ist der genaue Umfang der Aufhebungsgründe und Einwände naturgemäß von Land zu Land unterschiedlich.<sup>1478</sup> Beide Rechtsordnungen sehen jedoch an verschiedenen Stellen übereinstimmend Erheblichkeits- und Kausalitätserfordernisse vor, um zu verhindern, dass unbeachtliche Mängel ohne Entscheidungsrelevanz zu einer Aufhebung des Schiedsspruches führen.

In fundamentaler Weise unterscheiden sich die Befugnisse der Gerichte allerdings in der Frage nach einer gerichtlichen Inhaltskontrolle, welche in England weiterhin - wenn auch beschränkter - möglich ist, während das deutsche Rechts sie apodiktisch ausschließt.<sup>1479</sup> Beiden Rechtssystemen, dem *common-law* und dem *civil-law*, ist zwar gleich, dass der Schiedsspruch dann inhaltlich von den Gerichten überprüft und eventuell seiner Wirkung beraubt werden kann, wenn ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt.<sup>1480</sup> Während die Inhaltskontrolle nach dem *civil-law* Konzept aber auf diesen *ordre public* Verstoß beschränkt bleibt,<sup>1481</sup> sieht das englische Recht als *common-law* System eine Inhaltskontrolle in weitergehender Weise vor. In England kann das Gericht den Schiedsspruch gem. Section 69 Arbitration Act 1996 inhaltlich durch einen *appeal on point of law* überprüfen. Zu einer weiteren inhaltlichen Einflussnahme kann es kommen, wenn das Gericht vorgreifliche Rechtsfragen gemäß Section 45 Arbitration Act 1996 entscheiden soll. Beides ist zwar an strenge Voraussetzungen gebunden. Auch können die Parteien auf die inhaltliche Einflussnahme des Gerichts vorab leicht verzichten, da beide Regelungen dispositiv ausgestaltet sind. Die LMAA Regelwerke sehen einen solchen Verzicht aber nur partiell vor, weshalb zumindest noch die Möglichkeit besteht, dass es sowohl zu einem *appeal* als auch zu einer *determination of preliminary point of law* durch das Gericht in LMAA Schiedssachen kommen kann. Auch wenn die Inhaltskontrolle nunmehr an strenge Voraussetzungen geknüpft ist, ist sie somit doch noch immer nicht wegzudenkender Bestandteil englischen Schiedsrechts, welches damit weiterhin zu den wenigen nationalen Rechtsordnungen

---

<sup>1478</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 179.

<sup>1479</sup> So auch: Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 12.

<sup>1480</sup> Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 33, Fn. 1.

<sup>1481</sup> Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 33 f.

zählt, die eine inhaltliche Kontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen.<sup>1482</sup>

Eine nicht abdingbare Möglichkeit, den Schiedsspruch auf bestimmte Mängel hin überprüfen zu können ist zwar prinzipiell notwendig, um die Seeschiedsgerichtsbarkeit als funktionale Streitentscheidungsvariante zu erhalten.<sup>1483</sup> Es entspricht der Parteierwartung, dass die Staatsjustiz zumindest dann angerufen werden kann, wenn das Schiedsverfahren in wirklich gravierender Weise verunglückt ist.<sup>1484</sup> Auf der anderen Seite ist die Verzögerung, welche der zusätzlichen Einschaltung eines staatlichen Gerichtes mit der Streitsache immanent ist, in Anbetracht des Parteiinteresses an einer finalen schiedsgerichtlichen Streitentscheidung prinzipiell unerwünscht, da es den Konfliktstatus verlängert und der obsiegenden Partei den materiell-wirtschaftlichen Erfolg des Schiedsverfahrens weiter vorenthält.<sup>1485</sup> Zu weitreichende Anfechtungsmöglichkeiten sind daher auch nicht im Interesse der Parteien.<sup>1486</sup>

Von der Überprüfung des materiellen *ordre public* abgesehen, wird eine materielle Kontrolle des Schiedsspruchs in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit daher meistens abgelehnt, da diese dem Grundgedanken der abschließenden Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht diametral entgegenstehen würde.<sup>1487</sup> Die als „interventionistisch“<sup>1488</sup> bezeichneten Aktivitäten englischer Gerichte, auf die Schiedsentscheidung inhaltlich Einfluss zu nehmen, galt daher vielen auch als Nachteil englischer See-

---

<sup>1482</sup> Carbonneau, 22 Tulane Maritime Law Journal 1997, S. 132.

<sup>1483</sup> Vergleiche auch: Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S. 354; Veeder, England, S. 59.

<sup>1484</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 68.

<sup>1485</sup> Siehe: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 297: „*Time-consuming and costly challenges in the courts are directly contrary to the parties objective in choosing arbitration as an efficient, commercially-minded means of dispute resolution by their chosen tribunal.*“ Vergleiche auch: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 14: „... *verspätete oder überteuerte Gerechtigkeit eigentlich verwehrte Gerechtigkeit darstellt ...*“.

<sup>1486</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 68.

<sup>1487</sup> Vergleiche: Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 176, Fn. 517; Gottwald, Festschrift Nagel (1987), S. 56, Fn. 15, 16; beide m.w.N.

<sup>1488</sup> Berger, DZWir 1998, S. 47.

schiedsgerichtsbarkeit.<sup>1489</sup> Die entsprechenden Konstrukte in England, insbesondere die Möglichkeit eines *appeal* sahen und sehen sich zu Recht internationaler und nationaler Kritik ausgesetzt.<sup>1490</sup> Der Wunsch nach der Abschaffung der Inhaltskontrolle war es, welcher nicht unerheblichen Anteil an dem Aufkommen der Reformbewegung in England hatte.

Ogleich sie nunmehr nach dem Vorbild des Arbitration Act 1996 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wäre ob der geäußerten Kritik doch zumindest zweifelhaft, ob eine verstärkte inhaltliche Einflussnahme der Gerichte zu einer höheren Akzeptanz Deutschlands führen würde. Vielmehr wäre wohl zu besorgen, dass auf solch eine Übernahme des englischen Vorbildes mit Unverständnis reagiert würde.

Diese Annahme findet Rückhalt nicht zuletzt auch in den Einschätzungen des Schrifttums, die da aufgrund der restriktiven Gesetzeslage eine zurückhaltende Tendenz englischer Gerichte bezüglich der Inhaltskontrolle von Schiedssprüchen aufzeigen.<sup>1491</sup>

Eine über die *ordre public* Prüfung hinausgehende inhaltliche Einflussnahme rechtfertigt sich nach hier vertretener Meinung auch nicht aus dem Kontrollbedürfnis des Staates, welcher die Parteien vor ungerechten Schiedsentscheidungen zu schützen sucht.<sup>1492</sup> Hier zeigt das Beispiel der *civil-law* Jurisdiktionen, dass eine hinreichende Beherrschung der Schiedsgerichtsbarkeit ohne weiteres auch mittels des Instruments des *ordre public* Verstoßes sicherzustellen ist. Da ein Schiedsspruch ohne Vollstreckungs-

---

<sup>1489</sup> DAC - Saville Report (1996), § 21.

<sup>1490</sup> Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 284; Holmes/O'Reilly, 69 *Arbitration* (2003), S. 1 ff. Daran kann auch die Einlassung, es käme prozentual weit weniger häufig zu einer tatsächlichen Einflussnahme als international angenommen, [Kerr, 34 *ICLQ* (1985), S. 11], nichts ändern. Im Einzelfall ist es für die beteiligten Parteien entscheidend, ob ihre Schiedssache gemäß den normativen Vorgaben des Schiedsplatzes einer gerichtlichen Einflussnahme 'im Zweifel' ausgesetzt sein kann, oder nicht.

<sup>1491</sup> Trappe, 15 *Journal of International Arbitration* 1998, S. 95; Weale, *Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters*, S. 1, 12; Ambrose, *From ICMA to ICMA*, S. 2; Harris, *The Arbitration Act 1996 - Developments in the Courts*, S. 10; Holmes/O'Reilly, 69 *Arbitration* (2003), S. 7 f. mit einer Auflistung der in dem Lloyd's Law Report veröffentlichten Fälle; zuvor bereits: Kazantzis, *Progress with the New English Arbitration Act*, S. 6.; Kazantzis, *The New English Arbitration Act*, S. 8/9; Besman, *Some Thoughts on Improving Maritime Arbitration at Large*, S. 9.

<sup>1492</sup> Holmes/O'Reilly, 69 *Arbitration* (2003), S. 6.

aussicht im Zweifel wenig praktischen Nutzen haben wird, können die Schiedsrichter als staatsunabhängige Entscheidungsträger hinreichend in dem jeweils für notwendig erachteten Rahmen an die Rechtsvorstellungen des Staates mittelbar gebunden werden. Einer weitergehenden inhaltlichen Einflussnahme seitens der staatlichen Gerichte, beispielsweise durch eine *appeal* Prozedur, deren praktischer Nutzwert in Anbetracht der Minderzahl an erfolgreichen *appeals* ohnehin in Frage steht,<sup>1493</sup> bedarf es hierfür nicht.

Ebenso wenig erfordert die Weiterentwicklung des Handelsrechts eine Übernahme der englischen Regelungen, derenthalben diese ehemals gerechtfertigt wurden.<sup>1494</sup>

Zunächst einmal beschäftigt sich das *Gros* der englischen *appeal* Fälle paradoxerweise ohnehin hauptsächlich mit dem *appeal* Verfahren selbst und nicht mit den zugrunde liegenden materiellen Fragen.<sup>1495</sup> Darüber hinaus wirkt auch der englische Gerichtsapparat - so exquisit sein Renommee auch ist - nicht in Isolierung, sondern fungiert in Interaktion mit den übrigen englischen Fachkreisen der Seeschiedsgerichtsbarkeit. Insoweit gilt eben:

*„The whole process of English arbitration is carried out by a cohesive group of arbitrators and experienced commercial legal practitioners. The Commercial Court is part but only part of that group.“*<sup>1496</sup>

Der praktische Nutzwert des Instituts *appeal* zur Rechtsfortbildung des materiellen Rechts durch die staatliche Gerichtsbarkeit ist mithin von Vorneherein begrenzt.

Es ist überdies zwar zuzugeben, dass die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens einer

---

<sup>1493</sup> Vergleiche: Holmes/O'Reilly, 69 *Arbitration* (2003), S. 7/8; Wheeler, *The English 1996 Arbitration Act: Update*, S. 10; Page, *Arbitration - London and Paris compared*, S. 7.

<sup>1494</sup> Heigl, *Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996*, S. 178.

<sup>1495</sup> Holmes/O'Reilly, 69 *Arbitration* (2003), S. 8, 9.

<sup>1496</sup> Kazantzis, *The New English Arbitration Act*, S. 9.

Rechtsfortbildung durch die Schiedsgerichte entgegensteht.<sup>1497</sup> Dennoch sind Schiedsgerichte grundsätzlich ebenso zur Rechtsfortbildung befugt, wie in diesem Sinne auch bereits praktisch tätig.<sup>1498</sup> Durch die zunehmende Veröffentlichung an schiedsgerichtlichen Entscheidungen in verschiedenen Periodika<sup>1499</sup> kann nach hier vertretener Meinung hinreichend sichergestellt werden, dass die Subsumtionserwägungen der Schiedsgerichte Eingang und Wiederhall in den einschlägigen Fachkreisen finden. Dann kann sich eine Rechtsfortbildung auch durch Übernahme der jeweiligen Grundsätze in staatliche Gerichtsurteile oder Gesetzgebungsverfahren vollziehen.<sup>1500</sup> Der *Congress of Maritime Arbitrators* (ICMA) als internationales Diskussionsforum der Seeschiedsgerichtsbarkeit<sup>1501</sup> rundet das Bild insoweit ab.

Deshalb ist auch die Einlassung des DAC, eine gerichtliche Entscheidung vorgreiflicher Rechtsverhältnisse könne gerade in übergreifenden, für eine Mehrzahl von Verfahren relevanten Fragen, von Nutzen sein,<sup>1502</sup> nicht von durchgreifender Natur.<sup>1503</sup> In diesem Zusammenhang wurde zwar auch von *Lord Justice Donaldson* im Jahre 1981 bereits ausgeführt:

„*One of the essential requirements of any system of commercial law is that there should be some degree of certainty as to the rights and duties of parties in a given factual situation*“

---

<sup>1497</sup> Sandrock, Die Fortbildung des materiellen Rechts, S. 28.

<sup>1498</sup> Vergleiche: Sandrock, Die Fortbildung des materiellen Rechts, S. 21 ff., 81.

<sup>1499</sup> Trappe, 14 *International Business Lawyer* (1986), S. 15.

<sup>1500</sup> Vergleiche: Trappe, Diskussionsbeitrag zu Sandrock, Die Fortbildung des materiellen Rechts, in: DIS Schriftenreihe (Band 8) - Rechtsfortbildung durch Internationale Schiedsgerichte sowie Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 466 (m.w.N.): *Zu dem vor einiger Zeit behandelten Thema 'Rechtsfortbildung durch internationale Schiedsgerichtsbarkeit' kann also die Seeschiedsgerichtsbarkeit wesentlich beitragen. Die Arbeiten des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht zur Reform des Seehandelsrechts hatten sich folglich in vielen Bereichen mit der Praxis der Schiedsgerichte zu befassen“.*

<sup>1501</sup> Vergleiche: Kazantzis, *The New English Arbitration Act*, S. 9; Alcantara, *Comparative review of arbitration schemes*, S. 7/8, 10/11.

<sup>1502</sup> DAC - Saville Report (1996), § 218.

<sup>1503</sup> Gegen sie sprechen zudem Probleme der Praxis, die Weale wie folgt umschreibt: *„Like its predecessor, the Arbitration Act 1996 (...) does permit the tribunal to allow a party to refer a preliminary point of law to the court ... Unfortunately, this power appears to be little, if ever used: in practice, we are told, such determination points can seldom be identified until near the end of the hearings, when the costs have all been incurred“*, Weale, *Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters*, S. 1, 12.

*and some degree of predictability as to the way in which courts and tribunals will declare these rights- the courts provided this certainty by the operation of the doctrine of binding precedence. No such doctrine exists or can exist in arbitration unless arbitrators are required to apply the law as laid down by the court and there is some machinery to ensure that they do so. If arbitration is wholly divorced from the system of law as known to the courts, there will be not just one alternative system of law, there will be thousands for each arbitrator will evolve his own private system.”<sup>1504</sup>*

Hier muss und kann indes auch ein schiedsgerichtlicher „Präzedenzfall“ ausreichen, wenn man die Entscheidung der Parteien für die Schiedsgerichtsbarkeit ernst nehmen will. Die strenge *doctrine of precedence* ist insoweit in Hamburg/Bremen nicht nur den Schiedsgerichten, sondern nach dem deutschen Prozessrecht auch den staatlichen Gerichten fremd. Dennoch beachten unterinstanzliche Gerichte regelmäßig höherinstanzliche Entscheidungsinhalte. Auch wenn es keinen diesbezüglichen Instanzenzug in der Schiedsgerichtsbarkeit gibt, kann es dennoch auch in der Seeschiedsgerichtsbarkeit zu einer solchen Ausbildung an faktischen „Präjudizienketten“ kommen,<sup>1505</sup> wenn sich Schiedsrichter wünschenswerterweise an vorangegangenen Entscheidungen orientieren.<sup>1506</sup>

Ansonsten bleibt - Einvernehmlichkeit der Parteien über die Grundsätzlichkeit der Streitigkeit und der darin begründeten Notwendigkeit einer allgemeingültigen Klärung der Angelegenheit vorausgesetzt - die Möglichkeit, die Sache unter einverständlicher Aufhebung der Schiedsvereinbarung bei dem zuständigen staatlichen Gericht anhängig

---

<sup>1504</sup> Lord Justice Donaldson, 47 Arbitration (1981), S. 77. Vergleiche auch: Weale, Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters, S. 8: „*For an English arbitration award has no precedent value whatever: its legal status is, in this regard, no different from an award issued in New York or Montreal.*”

<sup>1505</sup> Bülow führt hierzu für die SMA-Schiedsgerichtsbarkeit aus: „*Although previous decisions by other arbitrators do not automatically serve as precedents and arbitrator are not bound to follow decisions rendered by other panels, earlier decisions can influence the award rendered by the Panel. Arbitrators often follow a previous decision if they agree with the reasoning of the award issued by a previous Panel,*“ Bülow, 65 Arbitration (1999), S. 188. Auch Trappe merkt bereits 1994 an: „*So ist es nur allzu verständlich und selbstverständlich, dass in einem Schiedsverfahren auf frühere Entscheidungen anderer und ausländischer Schiedsgerichte und Gerichte hingewiesen wird. Daher erörtern und befolgen diese Schiedsgerichte sehr häufig die Rechtsprechung anderer Länder, vornehmlich Englands*“, Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 467. Vergleiche aber auch: Herber, Transportrecht 2000, S. 436; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 15.

<sup>1506</sup> Weale, Maritime Arbitration in London: Why Publication Matters, S. 11 f.

zu machen.<sup>1507</sup>

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die hier besprochenen Vorschriften des Arbitration Act 1996 keine Komplementärstücke in dem *model law* finden, d.h. zudem auch einer möglichst einheitlichen Harmonisierung des deutschen Rechts mit dem Modelrecht entgegenstehen würden, sollte man sie übernehmen wollen.

Schließlich stand der Bereich kaufmännischer Konfliktlösung der staatlichen Gerichtsbarkeit seit jeher isolierter gegenüber als andere Rechtskreise. Gewiss bedarf es an dieser Stelle ob der praxisorientierten, wirtschaftlichen Grundprägung der Materie, auch eines gesteigerten Liberalismus gegenüber der schiedsgerichtlichen Übernahme ansonsten staatlicher Entscheidungstätigkeiten als er woanders vonnöten wäre.<sup>1508</sup>

Den Parteien an dieser Stelle zu unterstellen, sie hätten einen limitierten *appeal* vereinbart, wenn sie die Frage bei Abschluss der Schiedsvereinbarung bedacht hätten, erscheint kaum haltbar. Dass die Section 69 Arbitration Act 1996 im Sinne der Parteien ist, muss vielmehr ausdrücklich bezweifelt werden.<sup>1509</sup> Mit den Worten von *Holmes/O'Reilly* gesprochen:

*„Indeed, there are good reasons why parties generally would not want an appeal procedure imposed on them. They are expensive, time consuming, create uncertainty to the enforceability of awards and involve exposing private, commercially sensitive matters in the public courts“.*<sup>1510</sup>

Die diesbezüglich erweiterten englischen Gerichtsbefugnisse müssen daher umso mehr als ein Rudiment an sich veralteter kritischer Ablehnung der Schiedsgerichtsbarkeit angesehen werden. Die Übernahme einer gesteigerten inhaltlichen Einflussnahme seitens der staatlichen Gerichte nach dem Vorbild der Sections 45, 69 Arbitration Act

---

<sup>1507</sup> Vergleiche: Herber, Transportrecht 2000, S. 436.

<sup>1508</sup> Trappe, Arbitration 1983, S. 210.

<sup>1509</sup> Holmes/O'Reilly, 69 Arbitration (2003), S. 5 f.

<sup>1510</sup> Holmes/O'Reilly, 69 Arbitration (2003), S. 6.

1996 bietet sich für die Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen nach hier vertretener Meinung im Ergebnis nicht an.

Beiden Schiedsarten ist letztlich ein gleichermaßen straffes und effektives Gerichtsverfahren eigen, welches vor ungebührlichen Verzögerungen feilt. In beiden Rechtsordnungen kommt es zu einer faktischen Zuständigkeitskonzentration bei bestimmten Gerichten. Regelmäßig ist nur ein Gericht, namentlich der *High Court* beziehungsweise das OLG, als Eingangsinstanz vorgesehen, wodurch das gerichtliche Fachwissen vor Ort gefördert wird. Das Amtsgericht bzw. sein englisches Äquivalent, der *County Court*,<sup>1511</sup> sind nur beschränkt zuständig. In England kommt es zudem zu einer Konzentration in dem spezialisierten *Commercial Court* in London, welche als Vorteil der englischen Zuständigkeiten herausgestellt worden ist.<sup>1512</sup> Da für Seeschiedsverfahren unter der GMAA-SchO regelmäßig ebenfalls lediglich das OLG in Hamburg/Bremen zuständig ist, konzentriert sich das seeschiedsrechtliche Fachwissen der staatlichen Gerichtsbarkeit aber auch hier in örtlicher Relevanz.<sup>1513</sup> Eine mündliche Verhandlung ist in beiden Rechtsordnungen regelmäßig freigestellt. Der Instanzenzug ist zumeist verkürzt und Rechtsmittel nur in begrenzten Maße zugelassen, so dass im Sinne einer „speditiven höchstrichterlichen Überprüfung“<sup>1514</sup> auch die Effektivität der Schiedsentscheidung sichergestellt und Finalitätserwägungen hinreichend Genüge getan ist. Schließlich kann das Schiedsverfahren oftmals während des Gerichtsverfahrens weiter geführt werden, womit Verschleppungstaktiken der Parteien wirkungsvoll entgegengetreten wird.<sup>1515</sup>

---

<sup>1511</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 159.

<sup>1512</sup> Hunter, SchiedsVZ 2003, S. 158. Ähnlich auch: Harbst, 70 Arbitration (2004), S. 97; Rabe, Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg?, S. 1 ff.

<sup>1513</sup> Wobei sicherlich zuzugestehen ist, dass sich die entsprechenden Senate der Oberlandesgerichte in Hamburg/Bremen nicht nur mit dem Seerecht beschäftigen. Siehe: Rabe, Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg?, S. 8/9.

<sup>1514</sup> Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 68.

<sup>1515</sup> Vergleiche: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 65.



## Kapitel III

### Die implementierungswerten Regelungsmodi

Nachdem anhand des Vergleichs der Länderberichte die grundsätzlichen Unterschiede deutscher und englischer Seeschiedsgerichtsbarkeit herausgearbeitet werden konnten, sollen die hier als implementierungswert angesehenen anglistischen Regelungsmodi nunmehr einer eingehenderen Beurteilung unterzogen werden. Zugleich soll auf nachteilige Eigenarten des deutschen Rechtssystems eingegangen werden, welche kritisch zu überdenken wären.

#### I. Die Installation einer Zuständigkeitsklausel in die GMAA-SchO

Diskussionen über die Reichweite der Schiedsvereinbarung sind an der seeschiedsgerichtlichen Tagesordnung, da prozessuale Erwägungen über das gerichtliche bzw. schiedsgerichtliche Vorgehen im Einzelfall von kritischer Relevanz sein können.<sup>1516</sup> In der Annahme, dass bei den Parteien einer Schiedsvereinbarung zumindest vor Streitentstehung die generelle Präferenz schiedsgerichtlicher Streitentscheidung bestand, erscheint eine möglichst weitgehende Zuständigkeit des Schiedsgerichts hier angezeigt. Schiedsvereinbarungen werden in nationaler und internationaler Praxis nicht zuletzt deshalb weit ausgelegt, weil es der im allgemeinen wohlervogenen Intention der Parteien zu einer solchen Vereinbarung entspricht, dass die aus dem betreffenden Rechtsverhältnis folgenden Streitigkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen sind.<sup>1517</sup> Dennoch kann es im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten, den sachlichen Umfang einer Schiedsvereinbarung zu ermitteln.<sup>1518</sup> Obgleich es geboten erscheint, die Tragweite der Schiedsvereinbarung bereits in der Schiedsklausel selbst zu regeln,<sup>1519</sup> ist doch nicht garantiert, dass die Parteien bei der Vertragsabfassung hieran in gebührendem Maße gedacht haben. Hier erscheint eine Zuständigkeitsklausel in der

---

<sup>1516</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 36.

<sup>1517</sup> Vergleiche: Hans. OLG Hamburg, RIW 1989, S. 574, 578; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 337.

<sup>1518</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 335.

<sup>1519</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 112.

GMAA Schiedsordnung von Vorteil.<sup>1520</sup> Sie hilft etwaigen, erst später hinzutretenden und u.U. moralisch nicht einwandfreien taktischen Zuständigkeitserwägungen nicht nachzugeben, und verhindert langwierige und insbesondere bei Gerichtseinschaltung kostenintensive Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit von Vorneherein zu verhindern.<sup>1521</sup> Da die Parteien im Einzelfall von der GMAA Schiedsordnung abweichen können, steht eine solche Klausel anderen Parteiabsprachen auch nicht entgegen.<sup>1522</sup> Section 10 LMAA Terms (2002) macht vor, wie eine Zuständigkeitsklausel in umfassender Weise entworfen werden kann. Obgleich derer Formulierungen vielgestaltig sein können,<sup>1523</sup> wählt Section 10 LMAA Terms (2002) hier eine für die englische Rechtslage besonders breite Abfassung.<sup>1524</sup> Auf internationaler Ebene hat solch eine *broad clause*, welche auch alle Streitigkeiten „im Zusammenhang mit dem Vertrag“ erfasst, eine größere sachliche Reichweite als die Klausel nach der das Schiedsgericht für die Rechtstreitigkeiten „aus diesem Vertrag“ zuständig sein soll.<sup>1525</sup> Die GMAA sieht in der von ihr empfohlenen Schiedsklausel eine ähnlich weite Formulierung vor. Da aber nicht *per se* davon auszugehen ist, dass die Parteien die vorgeschlagene Klausel auch tatsächlich nutzen, sollte eine ihr insoweit identische Zuständigkeitsklausel direkt in die Verfahrensordnung eingefügt werden.

## II. Die gebotene Abkehr von BGHZ 29, 120 und BGHZ 115, 324

Wie bereits im zweiten Kapitel dargelegt, unterfallen frachtrechtliche Ansprüche im Anwendungsbereich der *Hague-Rules/Hague-Visby-Rules* in England wie auch Deutschland einer Ausschlussfrist von einem Jahr.

In Deutschland ist umstritten, ob die Vorschriften über die Verjährung, insbesondere deren Hemmung bzw. Unterbrechung, auf Ausschlussfristen zur Anwendung gelan-

---

<sup>1520</sup> Vergleiche für die LMAA auch: Walser, *Two Bites of the Cherry?*, S. 10: “*Paragraph 10 of the LMAA Terms is designed to avoid unnecessary disputes about the scope of a tribunal’s jurisdiction, and this is no doubt a laudable intention*”.

<sup>1521</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 52/53.

<sup>1522</sup> So auch für § 10 LMAA Terms: Walser, *Two Bites of the Cherry?*, S. 10.

<sup>1523</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 36.

<sup>1524</sup> Ambrose/Maxwell, *London Maritime Arbitration*, S. 38.

<sup>1525</sup> Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 339.

gen.<sup>1526</sup> Aus den partiellen Teilverweisungen einiger der gesetzlich geregelten Ausschlussfristen wird in der Kommentarliteratur der Rückschluss gezogen, dass die Verjährungsregeln grundsätzlich keine entsprechende Anwendung finden.<sup>1527</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH gilt dies jedoch nicht ohne Ausnahme.<sup>1528</sup> Gem. dem BGH kann die Anwendung einzelner Bestimmungen über die Verjährung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es kommt vielmehr entscheidend auf den Sinn und Zweck der einzelnen gesetzlichen Ausschlussfristen, bzw. bei vertraglich vereinbarten Fristen, auf die von den Parteien verfolgten Ziele an.<sup>1529</sup>

Zur Wahrung des Anspruches kann daher die Kenntnis des zuständigen Spruchkörpers von besonderer Bedeutung sein. Unterstellt man, die Ausschlussfrist des § 612 HGB wird durch die Klage vor einem unzuständigen Spruchkörper nicht nach den allgemeinen Verjährungsregeln bis 6 Monate nach Beendigung des Verfahrens gehemmt (§§ 204 Abs. 1 Nr. 1 und 11 sowie Abs. 2 BGB),<sup>1530</sup> so läuft der Gläubiger einer Schadensersatzforderung aus einem Seefrachtvertrag Gefahr, dass sein Anspruch durch die ungehemmt weiterlaufende Ausschlussfrist präkludiert wird, wenn er den Verfrachter vor dem unzuständigen Gericht bzw. Schiedsgericht verklagt.<sup>1531</sup> In diesem Zusammenhang erwächst der nachfolgenden BGH-Rechtsprechung zur Auswirkung einer entgegen § 612 HGB nichtigen Fristbestimmung kritische Relevanz, da sie zur Unwirksamkeit der gesamten Schiedsvereinbarung führt und damit zugleich ein Schiedsverfahren unzulässig macht. Nach der Rechtsprechung des BGH, so scheint es, muss in diesen

---

<sup>1526</sup> Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Peters), Vorbem. 15 zu §§ 194 ff. Speziell zur Frist des § 612 HGB: Herber, Seehandelsrecht, S. 339, Fn. 108; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 4 ff. zu § 612 HGB.

<sup>1527</sup> Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Grothe), Rnr. 7 zu § 194 BGB; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Peters), Vorbem. 15 zu §§ 194 ff.; beide m.w.N.

<sup>1528</sup> Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Peters), Vorbem. 15 zu §§ 194 ff.

<sup>1529</sup> Vergleiche: BGHZ 43, 237; 73, 101; 112, 101; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Peters), Vorbem. 15 zu §§ 194 ff. BGB; Erman, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Schmidt-Räntsch), Rnr. 12 zu § 194 BGB; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 14 Überbl. v. § 194 BGB.

<sup>1530</sup> Vergleiche zu dieser Frage nach alter Rechtslage bereits: Lau/Lau, Transportrecht 1993, S. 278 ff.; Herber, Transportrecht 1995, S. 94 ff.; Rabe, Transportrecht 1996, S. 361 ff.

<sup>1531</sup> Vergleiche bereits: Herber, Transportrecht 1995, S. 94/95; Lau/Lau, Transportrecht 1093, S. 280.

Fällen ein staatliches Gerichtsverfahren innerhalb der Jahresfrist anhängig gemacht werden, um die Präklusion des Anspruches sicher zu verhindern. Ansonsten bliebe nur die ausdrücklich erklärte einvernehmliche Verlängerung der Frist.<sup>1532</sup>

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist von dieser BGH-Rechtsprechung jedoch zukünftig ebenso abzurücken, wie von dessen ähnlich gelagerter Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von AGB Bestimmungen.

Der BGH hat in seiner Entscheidung BGHZ 29, 120 aus dem Jahre 1958 eine Schiedsklausel für gänzlich nichtig erklärt, weil die in § 612 HGB vorgesehene Frist zur Erhebung der Klage durch sie in unzulässiger Weise verkürzt worden war.<sup>1533</sup> In dem einschlägigen Part des Urteils führt der BGH aus:

*„ Richtig ist zwar, dass ein gesetzliches Verbot (§134 BGB), das den Schutz eines Beteiligten (hier des konnossementsmäßigen Empfängers) bezweckt, dem Schutzzweck entsprechend auf die Nichtigkeit der gesetzeswidrigen Abrede beschränkt bleiben muss (...). Würden also durch Parteiabrede außerhalb einer Schiedsgerichtsklausel die zwingenden Vorschriften der §§ 612, 662 HGB verletzt werden, so wäre nur diese Abrede ungültig und würde durch die einjährige Frist des § 612 HGB ersetzt werden, während die übrigen Vertragsbestimmungen in ihrer Gültigkeit nicht beeinträchtigt würden. Eine Schiedsgerichtsklausel, die unter Verletzung dieser zwingenden Vorschriften vereinbart wird, kann jedoch nicht mit der Maßgabe aufrecht erhalten werden, dass an Stelle der Dreimonatsfrist die dem Gesetz entsprechende Frist von einem Jahr tritt. Denn die Parteien des Konnossementsbegebungsvertrages haben durch ihre Vereinbarung nicht nur gegen zwingendes materielles Recht verstoßen (insoweit würde sich die Frage der Gültigkeit der Schiedsgerichtsklausel nach § 139 BGB beurteilen), sondern gleichzeitig dem Schiedsgericht die Anweisung geben, seine Entscheidung unter Verletzung dieses zwingenden Rechtes zu treffen. Wenn auch das Schiedsgericht an eine solche, selbst gesetzeswidrige Anweisung nicht gebunden wäre, so besteht doch die Gefahr, dass das Schiedsgericht, zumal ihm nach der Schiedsgerichtsklausel keine rechtskundigen Richter anzugehören brauchen, seiner Entscheidung die gesetzeswidrige Anweisung der Parteien zu Grunde legt und dass damit die zwingenden gesetzlichen Vorschriften umgangen werden. Dann würde aber gerade der*

---

<sup>1532</sup> Siehe: Herber, Seehandelsrecht, S. 339, Fn. 110; Herber, Transportrecht 1995, S. 94 ff.; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 95.

<sup>1533</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 56, Rnr. 8.

*Schutzzweck des Gesetzes vereitelt werden. Daher ist eine Schiedsgerichtsklausel, die darauf abzielt, die Anwendung zwingender Normen auf das Parteiverhältnis auszuschließen nichtig (...).* <sup>1534</sup>

Ganz ähnlich hat der BGH in der nachfolgenden Entscheidung BGHZ 115, 324 aus dem Jahre 1991 die Unwirksamkeit einer Schiedsklausel angenommen, wenn der unter der Einbeziehung von AGB geschlossene Hauptvertrag zentrale Bestandteile hat, die nach dem AGBG unwirksam sind und das Schiedsgericht mit Laien besetzt ist.<sup>1535</sup> In dieser Entscheidung stützt der BGH die Unwirksamkeit der Schiedsklausel ebenfalls auf die abstrakte Gefahr, dass die AGB von den Schiedsrichtern ohne kritische Prüfung wie ein Gesetz angewendet würden, womit dem Vertragsgegner der Schutz des AGB Gesetzes vor unangemessenen und daher unwirksamen Klauseln vorenthalten würde.<sup>1536</sup>

Der Entscheidung BGHZ 29, 120 ist in Literatur<sup>1537</sup> und Rechtsprechung<sup>1538</sup> vorwiegend gefolgt worden. Gegen BGHZ 115, 324 mehren sich die kritischen Stimmen.<sup>1539</sup>

Nach hier vertretener Meinung steht die obig dargelegte Rechtsprechung des BGH in Widerspruch zu dem heutigen Verständnis der Seeschiedsgerichtsbarkeit. Gegen die zitierten Entscheidungen lassen sich gewichtige Argumente anführen. Wie sogleich weiter auszuführen wäre, besteht in der Seeschiedsgerichtsbarkeit regelmäßig keine besondere Gefahrensituation, welche die Nichtbeachtung von Verbotsnormen in

---

<sup>1534</sup> BGHZ 29, S. 124 f.

<sup>1535</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Auflage 21, Rnr. 22 f. zu § 1025 III ZPO.

<sup>1536</sup> Siehe: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 374; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 332; Epping, Schiedsvereinbarung, S. 197.

<sup>1537</sup> Habscheid, KTS 1960, S. 177 f.; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 56, Rnr. 8; differenzierend: Bötticher, MDR 1960, S. 645 ff.

<sup>1538</sup> BGH VersR 60, 307; Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 21.08.1969 (6 U 18/69); *MS Korean Pioneer*, Hamburger Schiedsspruch vom 28.05.1990, Transportrecht 1990, S. 393-397.

<sup>1539</sup> Schumann, NJW 1992, S. 2065 f.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 374 ff.; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO; Schlosser, Anmerkung zu BGHZ 115, 324, BB - Beilage 15, 1992, S. 24; Epping, Schiedsvereinbarung, S. 196 ff.; Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 33 zu § 1031 ZPO. Zustimmend jedoch: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, S. 9-10 zu § 9 AGBG; Wagner, Prozeßverträge, S. 597, m.w.N. Neutral: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 143 zu § 307 BGB.

verstärkter Weise besorgen ließe. Damit rechtfertigt sich aber auch kein Abgehen von den allgemeinen Regeln, nach denen sich die Nichtigkeit vorrangig nach dem Inhalt bzw. Zweck der jeweiligen konkreten Nichtigkeitsnorm bestimmt<sup>1540</sup> und die Teilnichtigkeit nach vorherrschender Tendenz üblicherweise auf die verbotene Klausel zu beschränken ist, womit das übrige Geschäft, mithin auch die Schiedsvereinbarung wirksam bleibt.<sup>1541</sup>

Zunächst einmal werden heute - ob das nun wünschenswert sei, oder nicht - zumeist rechtskundige Personen als Seeschiedsrichter bestellt.<sup>1542</sup> Solchen Schiedsrichtern kann eine fehlerhafte Rechtsanwendung von vorneherein aber kaum unterstellt werden, unabhängig davon, ob sie von den Parteien dementsprechende Anweisungen erhalten haben oder nicht.

BGH VersR 60, 307 belässt der Schiedsklausel nur deshalb ihre Wirksamkeit, weil ob der in dem Konnossement zugleich enthaltenen Salvatorischen Klausel nicht davon auszugehen sei, dass die Schiedsrichter - und seien es auch Laien - die gegen § 612 HGB verstoßende Fristenregeln unkritisch anwenden würden. Vielmehr seien sie durch die Salvatorische Klausel gehalten, die Bestimmungen des Vertrages gegen das anzuwendende Recht zu überprüfen. In den Worten des nachfolgenden Hans. OLG Bremen zu einer insoweit identischen Sachverhaltskonstellation:

*„Die Nichtigkeit der Fristbestimmung hat aber nicht die Nichtigkeit der - gesamten - Schiedsgerichtsklausel zur Folge; denn in Ziffer 1 der Konnossementsbedingungen ist ausdrücklich bestimmt, dass nur die Bestimmungen nichtig sein sollen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und die Nichtigkeit einer Einzelbestimmung des Konnossements nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge hat ... Danach ist die Schieds-*

---

<sup>1540</sup> Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 18 zu § 139 BGB; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Roth), Rnr. 3 ff. zu § 139 BGB; Erman, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Palm), Rnr. 2 ff. zu § 139 BGB.

<sup>1541</sup> Vergleiche: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Roth), Rnr. 3 ff., 5 ff. zu § 139 BGB. So auch für die Frist des § 612 HGB ausgeführt von: Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 07.01.1958, VersR 1958, S. 213; BGHZ 29, 124/125.

<sup>1542</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen zu den Qualifikationen und Pflichten der Schiedsrichter im zweiten Kapitel, S. 82 ff., 94 ff., 107 ff., *supra*.

*gerichtsabrede mit der zwingend vorgeschriebenen Einjahresfrist gültig. Der Wille der Konnossementsparteien den Schiedsrichtern keine mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Anweisungen erteilen zu wollen, ist im Konnossement so klar und eindeutig zum Ausdruck gekommen, dass auch für nicht rechtskundige Schiedsrichter in dieser Hinsicht jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist.*<sup>1543</sup>

Nun werden die Parteien aber heute zum großen Teil von Rechtsanwälten vertreten.<sup>1544</sup> Auch soweit ausnahmsweise keine rechtskundigen Schiedsrichter bestellt worden sind, wird, der juristischen Aufbereitung des Falles durch diese Rechtsanwälte wegen, die Gefahr der fehlerhaften Anwendung von zwingenden Rechtsregeln in der Praxis bereits weitgehend minimiert. Die Überprüfung etwaiger nichtiger Absprachen wird durch die juristischen Verfahrensbevollmächtigten regelmäßig angestrengt werden. Auch wenn man mithin davon ausginge, dass das Schiedsgericht als parteibestelltes Entscheidungsgremium nicht selbst auf die Idee kommen sollte, bestimmte Klauseln auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, so ist üblicherweise doch davon auszugehen, dass es spätestens von den Interessenvertretern der Parteien auf etwaige Schwachstellen der gegnerischen Position hingewiesen würde. Davon, dass sich die Schiedsrichter dann dennoch wider besseres Wissen an die rechtswidrigen Anweisungen der Parteien gebunden fühlen, ist im Übrigen nicht auszugehen. *Schlosser* führt hierzu in seiner Anmerkung zu BGHZ 115, 324 zutreffenderweise aus:

*„Auch von Laien als Schiedsrichtern kann man nicht nur normativ, sondern auch empirisch erwarten, dass sie zwingende Rechtsregeln beachten, wenn die (meist anwaltlich vertretene) interessierte Partei sie auf die Existenz und Einschlägigkeit solcher Rechtsregeln hinweist.*<sup>1545</sup>

Auch ohne Salvatorische Klausel ist mithin regelmäßig davon auszugehen, dass es zur Beachtung zwingender Normen seitens der Schiedsrichter kommen wird, und zwar unerheblich davon, ob es sich bei ihnen selbst um Volljuristen handelt oder nicht.

---

<sup>1543</sup> *MS Jawaga*, Hans. OLG Bremen, Urteil vom 21.09.1972 (2 U 32/72), VersR 1973, S. 150.

<sup>1544</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen zur Vertretung im zweiten Kapitel, S. 127 f., *supra*.

<sup>1545</sup> *Schlosser*, Anmerkung zu BGHZ 115, 324, BB - Beilage 15, 1992, S. 24.

Im Übrigen erwächst der Salvatorischen Klausel - die ansonsten sehr wohl geeignet ist, selbst eine Umkehr der Vermutung des § 139 BGB zu bewirken -<sup>1546</sup> als Ausdruck des realen Willens der Parteien nicht insoweit Relevanz, als dass das Fehlen einer solchen Vereinbarung automatisch den Schluss zuließe, eine Vollnichtigkeit gem. § 139 BGB sei gewollt gewesen. Nach den allgemeinen Regeln kommt es bei der Beurteilung von Verstößen gegen zwingende Schutzvorschriften, AGB-Bestimmungen oder Verbotsnormen gem. § 134 BGB auf einen von der Vermutung der Totalnichtigkeit nach § 139 BGB abweichenden (hypothetischen) Parteiwillen nicht an. Die Vorschrift des § 139 BGB ist hier insoweit ausgeschaltet, als dass sich die Frage nach der Teil-, oder Totalnichtigkeit nach dem Inhalt der jeweiligen Norm bzw. deren Schutzzweck bestimmt.<sup>1547</sup> Bezüglich nichtiger AGB-Bestimmungen (§ 306 BGB) und der Ausschlussfrist des § 612 HGB gilt insoweit jedenfalls, dass prinzipiell nur Teilnichtigkeit des Gesamtgeschäftes anzunehmen ist.<sup>1548</sup> Dies festzustellen steht dann aber auch dem Schiedsgericht an, dessen zuständigkeitsbegründende Schiedsvereinbarung folgerichtig nicht von den unwirksamen Klauseln erfasst wird.

Ein Abstellen auf die abstrakte Gefahr der fehlerhaften Rechtsbeurteilung seitens des Schiedsgerichts führt ansonsten zu dem paradoxen Ergebnis, dass denklogischerweise auch ein Schiedsspruch, der unter korrektem Rechtsverständnis erlassen wurde, aufgehoben werden müsste.<sup>1549</sup> Der BGH stellt in BGHZ 115, 324 selbst fest:

*„Der Umstand, dass das Schiedsgericht im vorliegenden Fall tatsächlich so verfahren ist,*

---

<sup>1546</sup> Erman, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Palm), Rnr. 10 zu § 139 BGB; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 17 zu § 139 BGB; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Roth), Rnr. 22 zu § 139 BGB.

<sup>1547</sup> Erman, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Palm), Rnr. 2 ff. zu § 139 BGB; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 18 zu § 139 BGB; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Roth), Rnr. 5 ff., 13 ff., 17 zu § 139 BGB.

<sup>1548</sup> Vergleiche für die AGB-Vorschriften: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Bearbeiter: Heinrichs), Rnr. 18 zu § 139 BGB; Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bearbeiter: Roth), Rnr. 5 ff. zu § 139 BGB; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 330. Vergleiche für die Ausschlussfrist des § 612 HGB: Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 07.01.1958, VersR 1958, S. 213; BGHZ 29, 124/125.

<sup>1549</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO.



*ist für die Entscheidung zwar unerheblich, weil es nicht darauf ankommt, ob die einer Klausel innewohnenden Benachteiligung sich im Einzelfall tatsächlich ausgewirkt hat;*  
...<sup>1550</sup>

Eine solche Argumentation kann auch aus diesem Grunde nicht überzeugen.<sup>1551</sup>

Insbesondere aber steht die auf eine abstrakte Gefahr der fehlerhaften Rechtsanwendung gründende Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen mit dem heutigen *status* der Schiedsgerichtsbarkeit nicht im Einklang. Nach dem Leitmotiv der Schiedsrechtsreform sind staatliche und schiedsgerichtliche Gerichtsbarkeit gleichgestellte Rechtsschutzmöglichkeiten.<sup>1552</sup> Mit diesem Verständnis ist die obig dargelegte BGH Rechtsprechung nicht zu vereinbaren.<sup>1553</sup>

Ob eine Partei, die im Schiedsverfahren nicht von sich aus auf die Beachtung von zwingenden Normen hinweist, damit tatsächlich nicht schutzwürdig ist,<sup>1554</sup> erscheint mir zwar als zu weitgehend.<sup>1555</sup> Da auch die Schiedsgerichtsbarkeit als materielle Rechtsprechung angesehen wird, muss aber grundsätzlich - zumindest soweit eine Rechtsentscheidung gewollt ist - davon ausgegangen werden, dass das Schiedsgericht auch ohne Beeinflussung von außen eine korrekte Rechtswürdigung vornimmt.

Ein hinreichender Schutz der Parteien ist im Übrigen über das Aufhebungsverfahren sicherzustellen, welches dem Schiedsgericht in sachdienlicher Weise zugleich die Möglichkeit belässt, seine Tauglichkeit zur korrekten Rechtsanwendung unter Beweis

---

<sup>1550</sup> BGHZ 115, 328/329.

<sup>1551</sup> Schlosser, Anmerkung zu BGHZ 115, 324, BB - Beilage 15, 1992, S. 24; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO.

<sup>1552</sup> Siehe: Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 34; Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 1 Vor 1025 ZPO.

<sup>1553</sup> Siehe: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 376; Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 33 zu § 1031 ZPO; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO..

<sup>1554</sup> So: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), S. 398.

<sup>1555</sup> Auch bei einer Säumnis der Parteien gilt, dass die vorliegenden Tatsachen von dem Schiedsgericht gewürdigt gehören. Vergleiche hierzu auch die dementsprechenden Ausführungen im zweiten Kapitel, S. 149 ff., *supra*.

zu stellen.

*Schlosser* führte dazu bereits in seiner Urteilsanmerkung zu BGHZ 115, 324 aus:

*„Es sollte sich daher die vom Bundesjustizministerium eingesetzte Kommission zur Reform des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit zur Aufgabe machen, für die Regelung der objektiven Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes Worte zu finden, die von Sonderregelungen (...) abgesehen, keinen Zweifel mehr daran lassen, dass die Integritätskontrolle der Schiedsgerichtsbarkeit in die Kontrolle des Schiedsspruchs und nicht in die Einschränkung der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes gehört. Mustergültig ist in dieser Hinsicht Art. 177 des schweizerischen IPR-G, wo es heißt: ‘Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein’.“<sup>1556</sup>*

Nach Übernahme der von *Schlosser* zitierten Regelung in das deutsche Recht,<sup>1557</sup> ist im Kontext der Schiedsfähigkeit und deren Regelung in § 1030 ZPO daher auch der von *Epping* vorgetragene Gedanke aufzunehmen, nach dem:

*„§ 1030 Abs. 1 ZPO nicht wie in der BGH-Entscheidung vom 10.10.1991 durch ‘Vorschieben’ von § 9 AGBG oder anderer Unwirksamkeitsgründe, mit denen letztlich eine präventive Kontrolle der materiellen Richtigkeit der späteren Entscheidung bezweckt wird, unterlaufen werden“*

darf.<sup>1558</sup>

Soweit die Ausschlussfrist des § 612 HGB betroffen ist, wurde bereits zuvor festgestellt, dass die Streitigkeiten prinzipiell schiedsfähig sind.<sup>1559</sup> Ein solcher Grundsatz darf dann aber auch nicht durch die vollumfängliche Unwirksamkeit einer Schiedsklausel umgangen werden, nur weil diese eine nichtige Fristbestimmung aufweist. Auch aus

---

<sup>1556</sup> Schlosser, Anmerkung zu BGHZ 115, 324, BB - Beilage 15, 1992, S. 25.

<sup>1557</sup> Vergleiche hierzu die dementsprechenden Ausführungen zur objektiven Schiedsfähigkeit im zweiten Kapitel, S. 45, *supra*.

<sup>1558</sup> Epping, Die Schiedsvereinbarung, S. 197/198.

<sup>1559</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen zur frachtrechtlichen Zuständigkeitsbegrenzung im zweiten Kapitel, S. 53 ff., *supra*.

diesem Gesichtspunkt heraus bietet sich die Annahme einer Teilnichtigkeit eher an. Sollte das Schiedsgericht eine zulässigerweise innerhalb der Jahresfrist erhobene Schiedsklage als verspätet abweisen, so unterläge der Schiedsspruch der Aufhebung nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a ZPO.<sup>1560</sup> Diese Kontrolle sollte ausreichen, um der Gefahr einer unzulässigen Fristenregelung im Konnossement entgegenzuwirken.

Ebenso wird für BGHZ 115, 324 von *Raeschke-Kessler/Berger* ausgeführt:

*„Ermöglicht die AGB-Schiedsklausel die ordnungsgemäße Bildung eines Schiedsgerichts, ist davon auszugehen, dass es auch in der Lage ist, den Verstoß der sonstigen AGB gegen das AGB-Gesetz zu erkennen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Es genügt die nachträgliche Kontrolle durch das staatliche Gericht nach §§ 1059 bis 1061 ZPO, um gegebenenfalls überprüfen zu können, ob das Schiedsgericht seiner Aufgabe, das Recht richtig anzuwenden, auch tatsächlich nachgekommen ist.“<sup>1561</sup>*

Dem ist vollumfänglich zuzustimmen.<sup>1562</sup>

BGHZ 29, 120 führt zwar abschließend aus:

*„Denn es würde mit der auch für das Schiedsgerichtsverfahren nötigen Rechtssicherheit in Widerspruch stehen, wollte man die Gültigkeit einer mit einem derartigen Mangel behafteten Schiedsgerichtsklausel von dem unsicheren Ausgang eines späteren Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht abhängig machen.“<sup>1563</sup>*

Ob der Prämisse der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Rechtsschutzmöglichkeiten und der damit verbundenen Aufgabenverteilung zwischen dem Schiedsgericht, als dem primären materiellen Entscheidungsorgan und dem staatlichen Gericht, als dem insoweit auf die *ordre public* Kontrolle beschränkten Kontrollorgan, ist ein solches aber grundsätzlich hinzunehmen.

---

<sup>1560</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 15 zu § 612 HGB; bereits: Liesecke, Hansa 1965, 1902.

<sup>1561</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 377.

<sup>1562</sup> So auch: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO; Schumann, NJW 1992, S. 2065; a.A. Wagner, Prozeßverträge, S. 597.

Es kann zwar nicht davon ausgegangen werden, dass der § 1034 Abs. 2 ZPO nunmehr jegliche anderweitige Kontrolle der Schiedsvereinbarung derogiert hätte. Die Spezialregelung greift nur insoweit ein, als dass der wichtigste Fall der ehemaligen Missbrauchskontrolle, namentlich die ungleichgewichtete Konstituierung des Schiedsgerichtes betroffen ist.<sup>1564</sup> Eine Wirksamkeitsprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 134, 138, 242, 307 BGB) besteht nach überwiegender Ansicht hierneben fort.<sup>1565</sup>

Dennoch offenbart auch die von dem Gesetzgeber in der ZPO vollzogene Abkehr von der umfassenderen Wirksamkeitskontrolle des früheren Rechtes (§1025 Abs. 2 ZPO a.F.) den wirksamkeitsfreundlicheren Maßstab der neuen Vorschriften. An die Stelle der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung aufgrund Knebelung ist eine

*„geltungserhaltende Reduktion durch richterliche Gestaltung“<sup>1566</sup>*

getreten, die den Fortbestand der Schiedsvereinbarung sichert.

Nach alledem ist die anfangs zitierte Rechtsprechung des BGH in ihrer Strenge mit den heutigen Gegebenheiten der Seeschiedsgerichtsbarkeit nicht vereinbar. Sie ist insoweit nicht verallgemeinerungsfähig, als dass sie in abstrakter Weise unterstellt, das Schiedsgericht als Spruchkörper sei zur adäquaten Rechtsanwendung nicht in der Lage.

Die Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung auf eine zu prognostizierende Fehlentwicklung des Rechtes und der daraus folgenden Aufhebbarkeit des Schiedsspruches zu stützen, sollte nach alledem nur noch mit allergrößter Vorsicht und unter Berücksichti-

---

<sup>1563</sup> BGHZ 26, 126.

<sup>1564</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 8 zu § 1034 ZPO.

<sup>1565</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 383; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 8 zu § 1034 ZPO; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, Rnr. 23 zu § 174.

<sup>1566</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO.

gung der konkreten Eigenarten des Einzelfalles praktiziert werden.<sup>1567</sup> Ausgangspunkt muss hierbei prinzipiell die Unterstellung einer korrekten Rechtsanwendung durch das Schiedsgericht sein, welche von dem wirksamkeitsfreundlichen Hintergrund der neuen Rechtslage vorausgesetzt wird. Nach hier vertretener Meinung steht *in concreto* ob der nunmehr üblichen rechtsanwaltlichen Vertretung regelmäßig auch bei ausschließlich mit Kaufleuten besetzten Schiedsgerichten eine falsche Rechtswürdigung nicht zu befürchten.

Die Übernahme von BGHZ 29, 120 durch das Schiedsgericht in der Entscheidung *Korean Pioneer* ist zu bedauern.<sup>1568</sup> Sie mutet insbesondere deshalb paradox an, da sich das Schiedsgericht ausführlich mit der einschlägigen Rechtsprechung des BGHZ 29, 120 auseinandersetzt, mithin sich der Nichtigkeit der in Frage stehenden Fristenregelung sehr wohl angenommen hatte, aber dennoch feststellte:

„Die Schiedsgerichtsvereinbarung in Klausel 33 C/P der Parteien darf nicht von der jetzigen konkreten Besetzung des Schiedsgerichts her beurteilt werden.“<sup>1569</sup>

Der Fall verdeutlicht in anschaulicher Weise die inadäquaten Auswirkungen, welche die auf eine abstrakte Gefahr abstellende Rechtsprechung des BGH auch auf die regelmäßig hinreichend qualifizierten GMAA Schiedsgerichte zeitigt.

Ein Weiterbestehen der Schiedsvereinbarung trotz unzulässiger Fristbestimmung ergibt sich in den Fällen einer Salvatorischen Klausel im Konnossement bereits aus BGH, VersR 60, 307 und der dieser Entscheidung nachfolgenden OLG-Rechtsprechung<sup>1570</sup> sowie der englischen Entscheidung *The Ion*.<sup>1571</sup>

---

<sup>1567</sup> Bereits: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), 21. Auflage, Rnr. 23.

<sup>1568</sup> Ähnlich: Herber, Transportrecht 1995, S. 95.

<sup>1569</sup> *MS Korean Pioneer*, Hamburger Schiedsspruch vom 28.05.1990, Transportrecht 1990, S. 396.

<sup>1570</sup> *MS Jawaga*, Hans. OLG Bremen, Urteil vom 21.09.1972 (2 U 32/72), VersR 1973, S. 150.

<sup>1571</sup> *The Ion* [1971] 1 Lloyd's Rep 541.

In Zukunft stünde es seerechtlichen Schiedsgerichten aber auch in sonstigen Fällen etwaiger gegen Schutzvorschriften des Vertragspartners verstoßende Vertragsbestimmungen (insb. § 612 HGB) gut an, ihre Fähigkeit zur korrekten Rechtsanwendung unter Beweis zu stellen. Ihre Entscheidungen zu kontrollieren, steht den staatlichen Gerichten dann regelmäßig im Zuge des Aufhebungs-, oder Vollstreckbarverfahrens besser an, als die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes von vorneherein zu negieren. Es gilt unter diesen Prämissen von obiger BGH Rechtsprechung abzurücken, womit zugleich klargestellt würde, dass der Weg zum Schiedsgericht unbeschadet einer entgegen § 612 HGB verkürzten Ausschlussfrist die richtige Wahl darstellt, um einer Präklusion entgegenzuwirken.

### III. Der Ausbau des Fristenreglements in der GMAA-SchO

Der Arbitration Act 1996 setzt Zeitlimits für diverse Verfahrensschritte und die Anfechtung von Schiedssprüchen in Wirkung, welche von unterschiedlicher Typisierung sind.<sup>1572</sup> Demgegenüber sieht die ZPO nur begrenzt gesetzliche Fristen vor, [§§ 1035 Abs. 3, 1037 Abs. 2, 1058 Abs. 2 und 3 ZPO].<sup>1573</sup> Ähnliches gilt für die Schiedsordnungen der LMAA und der GMAA.<sup>1574</sup> Im Gegensatz zu Hamburg/Bremen sind in London damit vermehrt Verfahrensfristen normiert, welche sowohl von den Parteien, den Schiedsrichtern, als auch der LMAA als Bestellungsorgan beachtet werden müssen. Mit einer solchen Fristenregelung steht das englische Recht überdies nicht alleine dar.<sup>1575</sup>

Nach hier vertretener Meinung sind Fristen ein probates Mittel, mit welchem der originäre Vorteil einer möglichst effektiven, da schnellen Schiedsentscheidung sichergestellt werden kann.<sup>1576</sup> *Schütze* stellt denn auch fest:

---

<sup>1572</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 23.

<sup>1573</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 170.

<sup>1574</sup> Vergleiche: Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 22 ff.

<sup>1575</sup> Trappe, Arbitration 1983, S. 213 mit Verweis auf Stockholm und Paris. Siehe auch Alcantara, Comparative review of arbitration schemes, S. 22 ff.

<sup>1576</sup> Vergleiche auch: Trappe, Arbitration 1983, S. 213; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 791.

*„Die notwendige Zügigkeit des Schiedsverfahrens erfordert es, dass das Schiedsgericht über die Fristen Verzögerungen durch böswillige oder schlampige Parteien verhindert.“<sup>1577</sup>*

Gerade in Anbetracht des Schwerpunktes, welche das deutsche System auf die schriftliche Darstellung des Falles noch vor den eventuellen mündlichen Verhandlungen legt und der hierin verstärkt gegebenen Gefahr von Verfahrensverzögerungen, ist es angezeigt, solchen Besorgungen mittels adäquater Fristen entgegenzuwirken.

Fehlt eine gesetzliche Regelung können die Parteien im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis zwar bereits Fristbestimmungen vorsehen,<sup>1578</sup> ohne in der Regel zu diesen Punkten jedoch Vereinbarungen zu treffen.<sup>1579</sup> Nach der GMAA Schiedsordnung steht es ebenfalls dem Schiedsgericht an, ausreichende Fristen zu Stellungsnahmen und zur Erfüllung von Auflagen zu gewähren, [§ 10 Abs. 4 GMAA-SchO]. Ein Schiedsgericht in Hamburg/Bremen hat damit regelmäßig das Recht, selbst Verfahrensfristen – beispielsweise für die Bebringung von Klage, Klagebeantwortung aber auch weiteren Vortrags der Parteien -<sup>1580</sup> zu bestimmen, [§§ 1042 Abs. 4, 1046 Abs. 1 ZPO].<sup>1581</sup> Man sollte daher meinen, dass ein erfahrener Schiedsrichter in die Lage versetzt wird, das Verfahren so zu leiten, dass Verzögerungen durch einen exzessiven Austausch an Schriftsätzen vermieden werden.<sup>1582</sup>

Die englische Vorabregelung des Bereiches ist demgegenüber aber vorteilhaft. Zum einen setzt die englische Variante nicht nur Fristen für die Parteien, sondern auch für das Schiedsgericht, welche ein willkommener Anhalt sein dürften, sich als Schiedsrichter der eigenen Förderungspflicht zu erinnern. Zum anderen werden auch Bestellfristen

---

<sup>1577</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 170.

<sup>1578</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 170.

<sup>1579</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 791.

<sup>1580</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 2122.

<sup>1581</sup> Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 234; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 790; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 170.

<sup>1582</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 261.

normiert, die von dem noch nicht konstituierten Schiedsgericht schwerlich angeordnet hätten werden können, und deren einvernehmliche Verabredung zwischen den sich nunmehr als Gegner gegenüberstehenden Parteien kaum erwartet werden kann. Schließlich bringt eine Vorabregelung von Fristen in der Schiedsgerichtsordnung ein Mehr an Planungssicherheit für die Parteien und Schiedsrichter, welche den üblichen Ablauf des Schiedsverfahrens anhand der festgesetzten Fristen genauer vorausplanen können. Sowohl Schiedsrichter als auch Parteien können sich an einem festgelegten *curriculum* für den Regelfall orientieren, was zu einer Verstärkung der Verhandlungssicherheit führt. Da einer der maßgeblichen Gründe, welche für das Beibehalten einer möglichst einfachen Schiedsordnung sprechen, gerade in dem durch die höhere Transparenz begünstigten Verständnis der Parteien für die Eigenarten Hamburg/Bremen Seeschiedsgerichtsbarkeit zu verorten ist, kann auch die Fristsetzung insoweit nicht schaden. Zwar ist sie systematisch ein Mehr an Vorschrift. Sie nützt aber gerade den mit dem puristischen Entwurf einer Schiedsordnung ebenfalls verfolgten Ziel, Unklarheiten über das Verfahren zu vermeiden, indem sie die Zeiträume, welche üblicherweise für die Vornahme einzelner Verfahrenshandlungen zur Verfügung stehen, klar und bereits im Voraus determiniert. Dabei macht sie das Verfahren einer Hamburger/Bremer Schiedssache auch nicht ungebührlich statisch, solange nur die Parteien in Ausübung ihrer Verfahrensherrschaft<sup>1583</sup> und/oder die Schiedsrichter von den Regelfristen Abstand nehmen können, was durch entsprechende Klarstellungen in der GMAA Schiedsordnung zu verdeutlichen wäre. Auch die englischen Fristen sind insoweit häufig nicht als zwingende Vorgaben, sondern eher als Leitlinien gemeint und stehen im Übrigen häufig unter dem Vorbehalt etwaiger gerichtlicher Verlängerung nach den Sections 12, 77 Arbitration Act 1996.<sup>1584</sup>

Im Einzelnen wären hiernach nachfolgende Fristen zu installieren bzw. anzupassen:

- Die gerichtliche Zuständigkeit für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters setzt

---

<sup>1583</sup> Vergleiche hierzu auch: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 176, Rnr. 37.

<sup>1584</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 24, 87 ff.



voraus, dass die Parteien sich nicht haben einigen können.<sup>1585</sup> Das Gesetz sieht hierfür aber keine Frist vor.<sup>1586</sup> Es kann daher im Einzelfall schwierig werden, das Scheitern der Einigungsversuche zeitlich festzustellen.<sup>1587</sup> Gleiches gilt für die GMAA Schiedsordnung und einer Ersatzbestellung durch die GMAA. Aus Gründen der Klarheit erscheint es daher sinnvoll, nicht nur für die Bestellung der Parteischiedsrichter, sondern auch für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters genaue Zeitvorgaben in der GMAA Schiedsordnung vorzusehen, um Auslegungsdifferenzen über das Scheitern einer einvernehmlichen Bestellung zuvorkommen.<sup>1588</sup>

Fraglich ist nur, welcher Zeitraum vorzusehen wäre. Dem Verfasser ist bekannt, dass die von dem alten Recht vorgesehene Frist von einer Woche für die Schiedsrichterbestellung als international nicht anerkannt und damit als verzichtenswert betrachtet worden ist.<sup>1589</sup> Ihr ist entgegengehalten worden, sie sei zu kurz,<sup>1590</sup> was u.a. zu der Implementierung einer Monatsfrist für die Bestellung der Parteischiedsrichter in das reformierte deutsche Gesetz geführt hat, [§ 1035 Abs. 3 ZPO]. Es wird im Schrifttum vertreten, man solle sich in Ermangelung einer Einigungsfrist für die einvernehmliche Einzelschiedsrichterbestellung an eben dieser Zeitspanne orientieren.<sup>1591</sup> Auch *Herber* scheint eine 30 Tage Frist für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters zu präferieren.<sup>1592</sup> Wie das anglistische Beispiel

---

<sup>1585</sup> Der nachfolgenden Argumentation liegt das Verständnis zugrunde, welches das Scheitern einer Einigung zwischen den Parteien als eine Zulassungsvoraussetzung für die Gerichtsbestellung versteht, der ob des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift jener Meinung, welche keinen Fristablauf für erforderlich hält, vorzugswürdig erscheint. Vergleiche hierzu nur: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 559, Fn. 1, 3, m.w.N.

<sup>1586</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 3 zu § 1035 ZPO.

<sup>1587</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 559.

<sup>1588</sup> Vergleiche auch: Herber, Transportrecht 2000, S. 439.

<sup>1589</sup> § 1031 ZPO a.F., Berger, DZWir 1998, S. 45.

<sup>1590</sup> Lau/Lau, Transportrecht 1990, S. 137; Berger, Entstehungsgeschichte und Leitlinien des neuen deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 5.

<sup>1591</sup> Vergleiche *Lachmann*, der indes auch prinzipiell anrät sich von der Monatsfrist des Gesetzes nicht zu lösen, Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 559, 562.

<sup>1592</sup> Vergleiche: Herber, Transportrecht 2000, S. 441.

der Small Claims Procedure (2002) und der FALCA Rules zeigt,<sup>1593</sup> ist aber auch eine Zwei-Wochen-Frist an dieser Stelle ohne weiteres vertretbar, welche zudem mit der in § 4 (3) GMAA-SchO bereits etablierten und gegenüber der gesetzlichen Monatsfrist zulässigerweise<sup>1594</sup> verkürzten Frist für die Bestellung der Parteischiedsrichter übereinstimmen würde. Da die einvernehmliche Bestellung eines Einzelschiedsrichters aber das Tätigwerden beider Parteien voraussetzt, erscheint es schlüssiger an dieser Stelle auch die entsprechenden Fristen zu verdoppeln. Ein solches steht nicht nur mit obigen Literaturmeinungen im Einklang, sondern auch mit dem Zusammenspiel von LMAA-Terms (2002) und Arbitration Act 1996, nach welchen 28 Tage für die gemeinsame Einzelschiedsrichterbestellung vorgesehen sind.<sup>1595</sup> Letztlich wird daher auch für das GMAA Reglement die Installation einer 4 Wochen Frist für die einvernehmliche Einzelschiedsrichterbestellung vorgeschlagen.

- Damit auch der weitere Gang des Verfahrens nicht im Unklaren bleibt ist im Übrigen eine Bestellfrist auch für die Fälle vorzusehen, in welchen die GMAA einen Schiedsrichter zu bestellen hat, die in Konkordanz zur Parteischiedsrichterbestellung ebenfalls 2 Wochen betragen sollte und damit zugleich mit Section 4 FALCA Rules übereinstimmen würde. Dies stellt zum einen sicher, dass das Verfahren zügig voranschreiten kann. Zum anderen kann ein etwaiges Scheitern der Drittbestellung von Gericht und Parteien eindeutiger identifiziert werden.

Für die Darstellung eines solchermaßen fristenkonkretisierenden Bestellregimes sei an dieser Stelle ansonsten auf die nachfolgenden Ausführungen zur Regelzusammensetzung des Schiedsgerichts verwiesen.<sup>1596</sup>

- Bereits aus oben genannten Gründen bietet sich die Installation angemessener

---

<sup>1593</sup> Section 2 FALCA Rules / Section 2 (b) Small Claims Procedure (2002).

<sup>1594</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 562.

<sup>1595</sup> Section 16 (3) Arbitration Act 1996.

<sup>1596</sup> Vergleiche die dementsprechenden Ausführungen zur Installation eines Dreier-Schiedsgerichts als Regelfall der GMAA-SchO, S. 309 f., *infra*.

Fristen auch für den Austausch der parteilichen Schriftsätze an.

Hinzukommt, dass die Praxis der diesbezüglichen Fristsetzung von Schiedsgericht zu Schiedsgericht stark voneinander abweicht. Teils hat sich hierbei die Übung einer unrealistisch kurzen Fristsetzung bei den Schiedsgerichten ausgebildet, um die Parteien zumindest zu einer prompten Vorbereitungstätigkeit anzuhalten. Solche Fristen werden dann zumeist im weiteren Verlauf verlängert, was bedauerlicherweise dazu geführt hat, dass auch realistische, auf den Einzelfall abgestimmte Fristen von den Parteien nunmehr regelmäßig mittels Verlängerungsanträgen angegangen werden. Obgleich letztere Fristen vorzugswürdig wären, bietet sich unter heutigen Gegebenheiten damit in der Praxis doch die Setzung von „*initial target time-limits*“ an, welche freilich unter dem Vorbehalt etwaiger Verlängerung stehen können. Dies ist der Fall bei den in Schiedsordnungen vorgesehenen Schriftsatzfristen,<sup>1597</sup> wie sie auch für die GMAA Schiedsordnung empfohlen werden.

Empfehlenswert ist die Anordnung der schriftlichen Klageerhebung, Klagebeantwortung und jeweils einer weiteren Einlassung in bestimmten Fristen.<sup>1598</sup> Eine Fristsetzung und Beschränkung auf einen doppelten Schriftsatztausch ist üblich und stellt prinzipiell keinen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs dar.<sup>1599</sup> Daher wird an dieser Stelle auch die Implementierung von Schriftsatzfristen für Schiedsklage, Klagebeantwortung, „Replik“ und „Duplik“ vorgeschlagen.

Da die GMAA Schiedsordnung im Gegensatz zu den einzelnen Verfahrensordnungen der LMAA sämtliche Grade seerechtlicher Dispute abdeckt, wäre darauf zu achten, die Fristen hier nicht zu kurz zu wählen. Den Parteien muss auf der einen Seite ausreichend Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt und ihre

---

<sup>1597</sup> Vergleiche zu dieser Argumentation: Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 6-57.

<sup>1598</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 162, Rnr. 2.

<sup>1599</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 334.

Rechtsansichten nach Möglichkeit erschöpfend vortragen zu können.<sup>1600</sup> Auf der anderen Seite sollen die Fristen verfahrensstraffend wirken,<sup>1601</sup> weshalb ihnen auch nicht jegliche Zwangswirkung abgehen darf. Das Fristenreglement der LMAA Regelwerke sieht - soweit normiert - eine Frist von 2 Wochen für die Einreichung der Schiedsklage vor. Die Klagebeantwortung nebst eventueller Widerklage ist hiernach gemäß allen drei Verfahrensordnungen der LMAA innerhalb von 4 Wochen einzureichen, während für „Replik“ und Widerklagebeantwortung 2-4 Wochen Zeit bleiben. Berücksichtigt man die praktisch oftmals auftretenden Probleme an Sachverhaltsklärung durch Zeugen oder anderweitiger Beweissicherung, sowie den häufig sachverhaltskomplizierten Aufbau seerechtlicher Streitigkeiten, wird offenbar, dass solche Zeiträume auch regelmäßig notwendig sein dürften.

Wie gesehen, unterscheiden die LMAA Regelwerke durchaus zwischen den einzelnen Verfahrenshandlungen und sehen unterschiedlich lange Fristen vor. Eine solche Herangehensweise entbehrt auch nicht jeglicher Rechtfertigung. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass die klagende Partei ihren Vortrag bereits bei Aufforderung der anderen Partei zur Schiedsrichterbestellung hinreichend vorbereitet hat, weshalb sich an dieser Stelle die Aufnahme einer kürzeren Frist als für die Klagebeantwortung anbieten könnte. Auch dürfte der Streitstand durch Klage und Klagebeantwortung bereits so aufbereitet sein, dass für die weiteren Stellungnahmen kürzere Fristen denkbar erscheinen. Zumindest für die korrespondierenden Schriftsätze der Parteien wird diesseits jedoch vertreten, übereinstimmende Fristen vorzusehen, womit etwaige Kollisionen mit dem Gleichheitsgrundsatz von vorneherein vermieden werden.<sup>1602</sup>

In Anlehnung an die englischen Regelwerke sei an dieser Stelle eine Monatsfrist für die Beibringung der gesetzlich vorgesehenen Schriftsätze, d.h. Klage und Kla-

---

<sup>1600</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 654.

<sup>1601</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 654.

<sup>1602</sup> Vergleiche hierzu: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 652.

gebeantwortung, vorgeschlagen. Die weiteren Einlassungen, welche auf Basis der streiteröffnenden Schriftsätze verfasst werden können, sollten innerhalb einer 2 Wochen Frist beigebracht werden können.

Der abweichenden Bestimmung seitens der Parteien und/oder Schiedsgericht - was klarzustellen wäre - stehen die Fristen der Schiedsordnung dabei nicht entgegen, was weiterhin auch die adäquate Behandlung von außerordentlich komplizierten oder einfachen Fällen durch eine ihnen angepasste Fristenwahl erlaubt.

Die Schaffung eines solchen Fristenreglements wird die Notwendigkeit, einen konkreten Zeit- und Ablaufplan für das jeweilige Verfahren zu entwickeln, regelmäßig nicht entfallen lassen, verschiebt die Erstellung eines solchen Planes aber auf einen Zeitpunkt, an welchem sich dank der bereits vorgebrachter schriftsätzlichen Einlassungen seitens der Parteien ein tiefer greifender Erkenntnisstand der Sach- und Rechtslage bei Parteien und Schiedsgericht eingestellt hat.<sup>1603</sup> Zu diesem Zeitpunkt kann auch fundierter über die an anderer Stelle<sup>1604</sup> ebenfalls vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zwischen einer mündlichen und schriftlichen Verhandlungsweise sowie die übrige Verfahrensplanung entschieden werden, was zudem in Übereinstimmung steht mit der Praxis der LMAA Terms (2002), die schiedsgerichtliche Entscheidung über die adäquate Verfahrensweise im Einzelfall anhand eines *questionnaire* und/oder *preliminary meeting* nach Austausch der Parteischriftsätze vorzusehen.<sup>1605</sup>

Um der motivierenden Besorgung der Präklusion eigenen Vorbringens aber nicht entgegenzustehen, sollte das Schiedsgericht die in der GMAA Schiedsordnung vorzusehenden „fließenden Fristen“ im Einzelfall kalendermäßig anzuordnen ha-

---

<sup>1603</sup> Üblicherweise wird hierüber noch vor Eingang der Klage in der konstituierenden Sitzung des Schiedsgerichts entschieden. Vergleiche: Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 293; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 651 ff.

<sup>1604</sup> Siehe S. 322 ff., *infra*.

<sup>1605</sup> Vergleiche hierzu: Section 8 Schedule II - LMAA Terms (2002).

ben.<sup>1606</sup> Damit stünden die Säumnisfolgen zu befürchten, namentlich für Kläger oder Widerkläger die Klageabweisung und für den jeweilig Beklagten eine Entscheidung nach Aktenlage.

Unter Berücksichtigung der ebenfalls empfohlenen Verpflichtung der Parteien, bereits ihren Vortrag mit den beweisheblichen Unterlagen und sonstigen Beweisangeboten zu versehen,<sup>1607</sup> könnten die diesbezüglichen Klauseln der GMAA Schiedsordnung wie folgt lauten:

„§ ...

*Vortrag der Parteien*

*1. Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung im Einzelfall, gibt das Schiedsgericht dem Kläger auf, seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich sein Anspruch stützt, innerhalb von 4 Wochen ab Bildung des Schiedsgerichts durch eine Klageschrift darzulegen.*

*2. Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung im Einzelfall, gibt das Schiedsgericht dem Beklagten auf, zu dem Vorbringen des Klägers innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Klageschrift durch eine Klagebeantwortung Stellung zu nehmen.*

*3. Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung im Einzelfall, gibt das Schiedsgericht dem Kläger auf, zu der Klagebeantwortung des Beklagten innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Klagebeantwortung Stellung zu nehmen.*

*4. Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung im Einzelfall, gibt das Schiedsgericht dem Beklagten auf, zu der Stellungnahme des Klägers innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Stellungnahme seinerseits Stellung zu nehmen.*

*6. Die Parteien haben alle Urkunden und sonstige Unterlagen, auf welche sie sich beziehen, mit dem Vortrag vorzulegen und andere Beweismittel zu bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.“*

---

<sup>1606</sup> Vergleiche hierzu: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 653.

<sup>1607</sup> Siehe S. 141 ff., *supra*.

- Zuweilen wird kritisch angemerkt, Schiedsrichter bräuchten zu lange, um nach Austausch sämtlicher Parteischriftsätze den Schiedsspruch zu erstellen.<sup>1608</sup> Ein solches schmerzt insbesondere deshalb, weil die Schiedsrichter in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr - wie sonst - (auch) abhängig sind von den Verhandlungen der Parteien, sondern etwaige Verzögerungen ausschließlich selbst zu verantworten haben.<sup>1609</sup> Letztlich stellt sich daher auch und gerade für die in den LMAA Regelwerken vorgesehene Frist zur Erstellung des Schiedsspruchs die Frage nach deren Rechtfertigung und Effizienz.

Die Schiedsrichter in Hamburg/Bremen haben bei der Erarbeitung und dem Erlass des Schiedsspruchs keine konkrete Frist zu beachten. Obgleich die Frage in den 80iger Jahren diskutiert wurde,<sup>1610</sup> hat man sich nicht durchringen können, ein solches Fristerfordernis in die GMAA Schiedsordnung zu integrieren. Dies steht im Widerspruch zu vielen anderen Seeschiedsordnungen.<sup>1611</sup> Wenn man zudem noch bedenkt, dass sich die Seeschiedsgerichtsbarkeit als Dienstleistung an den Interessen der Parteien orientieren sollte, erscheint das Fehlen einer Entscheidungsfrist als Übel.<sup>1612</sup>

Gewiss kann man anführen, eine solche Frist setze die Schiedsrichter unnötig unter Druck und führe damit gleichfalls zu qualitativ geringwertigen Entscheidungen. Dem kann aber immerhin durch eine angemessene Fristdauer hinreichend entgegengewirkt werden. Auf der anderen Seite ist sicher auch eine maßlose Ver-

---

<sup>1608</sup> Siehe beispielsweise: Coghlin, *Arbitration as Seen by the Clubs*, S. 12; Davies, *Does the Current System of Maritime Arbitration in London Serve the Interest of the Users?*, S. 1.

<sup>1609</sup> Bulow, *A User's Experience of London and New York Arbitration Since the XIth Congress*, S. 18: *"nevertheless, the only definite time over which arbitrators have some control, is the time between the closing of the proceedings and the rendering of the award."*

<sup>1610</sup> Siehe hierzu: Trappe, *International Business Lawyer* 1986, S. 15.

<sup>1611</sup> Vergleiche Alcantara, *Comparative review of arbitration schemes*, S. 22 ff, 46. Die ICC Schiedsordnung enthält in Art. 18 ICC-SchO ebenfalls eine Fristbestimmung.

<sup>1612</sup> A.A: Böckstiegel, *Germany*, S. 20.

zögerung der Qualität des Schiedsspruchs abträglich.<sup>1613</sup>

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, dass die Fristdauer jederzeit einvernehmlich von den Parteien und/oder Schiedsgericht ausgedehnt werden kann, wenn die Umstände des Falles ein solches erfordern sollten. Auch nach Section 20 LMAA Terms (2002) gilt:

*„The time required for preparation of an award must vary with the circumstances of the case“*,

weshalb die 6 Wochen Frist der LMAA Terms (2002) auch nur eine Richtlinie darstellen kann.<sup>1614</sup> Die 7 Monatsfrist der Section 15 FALCA Rules gilt ebenfalls nur vorbehaltlich einer Abänderung des Schiedsgerichtes gem. Section 7 FALCA Rules und ein Schiedsrichter ist nach Section 7 Small Claims Procedure (2002) auch nur verpflichtet, diesbezüglich *„every effort“* zu unternehmen. Obgleich bereits entsprechende Vorschläge unterbreitet worden sind,<sup>1615</sup> fehlen mithin auch im englischen System ausdrücklich normierte Sanktionen, wie beispielsweise die Sperrung des säumigen Schiedsrichters für neue Verfahren.

Das steht indes in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage für die deutschen staatlichen Richter, welche ihr Urteil gem. §§ 310, 315 ZPO innerhalb von 3 Wochen zu verkünden bzw. mit den Gründen zu versehen haben; aus wichtigen Gründen, insbesondere dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache, diese Frist aber auch verlängern können.

Eine schiedsgerichtliche Ausdehnung der Entscheidungsfrist wird zumeist zwar keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darstellen.<sup>1616</sup> Für den Regelfall ist

---

<sup>1613</sup> Siehe hierzu auch: Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 12.

<sup>1614</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 247.

<sup>1615</sup> Davies, Does the Current System of Maritime Arbitration in London Serve the Interest of the Users?, S. 7.

<sup>1616</sup> Vergleiche: BGH WM 1988, S. 1178.



dennoch davon auszugehen, dass die konkretisierende Wirkung einer Entscheidungsfrist hinreichend Anlass zu einer gesteigerten Mühewaltung der Schiedsrichter zu geben geeignet ist.<sup>1617</sup> Die Installation eines bestimmten Zeitraumes würde der Förderungsverpflichtung der Schiedsrichter ein Gesicht geben und die nach der GMAA Schiedsordnung bereits bestehende Verpflichtung, das Schiedsverfahren „in angemessener Frist zu beenden“<sup>1618</sup> damit zugleich in wünschenswerter Weise präzisieren.

Den obigen Erkenntnissen entsprechend, folgt die vorliegende Untersuchung daher auch hier dem Leitbild einer allgemeinen Präferenz fristsetzender Normierungen. Die Installation einer Entscheidungsfrist ist auch für die deutsche Seeschiedsgerichtsbarkeit angezeigt.<sup>1619</sup> Hier sei eine Monatsfrist als Entscheidungsfrist vorgeschlagen, welche nach Abschluss der Beweisaufnahme zu laufen beginnen sollte. Zwecks eindeutiger Feststellung des Fristenbeginns ist diesbezüglich das Ende der Beweisaufnahme von dem Schiedsgericht festzustellen.

„§ ...

*Schiedsspruch*

*Das Schiedsgericht stellt fest, wann die Beweisaufnahme beendet ist. Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung im Einzelfall, erlässt das Schiedsgericht den Schiedsspruch innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Beweisaufnahme.“*

#### **IV. Die Installation eines Dreier-Schiedsgerichts als Auffangregel in die GMAA-SchO unter Anpassung der Bestellregeln**

Die Frage nach der quantitativen Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist von großer Bedeutung.<sup>1620</sup> Die Parteien akzeptieren insoweit zumeist den Regelvorschlag der

---

<sup>1617</sup> A.A. Schütze, der vertritt, dass eine Fristsetzung auch die Regelung der Folgen bedingen würde. Vergleiche: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 55, 118.

<sup>1618</sup> § 5 Abs. 2 GMAA-SchO.

<sup>1619</sup> So bereits: Trappe, Arbitration 1983, S. 213; derselbe, International Business Lawyer 1986, S. 15.

<sup>1620</sup> Trappe, Arbitration 1983, S. 213; Herber, Transportrecht 2000, S. 437.

jeweilig in Bezug genommenen Schiedsordnung,<sup>1621</sup> so dass die diesbezügliche Vorsehung eines Zweier-Schiedsgerichts in der GMAA Schiedsordnung, welche heute weder mit der Auffangregelung des deutschen oder englischen Rechts, noch mit dem *model law* übereinstimmt, der kritischen Betrachtung bedarf.

Tatsächlich entspricht die GMAA Regelung der Praxis unter dem deutschen Recht vor der Reform, nach welchem die beiden Parteischiedsrichter prinzipiell alleine entscheiden und einen Obmann lediglich in den Fällen auftretender Uneinigkeit bestellen.<sup>1622</sup>

Das lediglich aus Parteischiedsrichtern gebildete Schiedsgericht vermittelt dabei vermehrt den Eindruck jeweils einseitiger rechtlicher Würdigung seitens der Parteischiedsrichter, welche dem Vorurteil zumindest unbewusster Bevorzugung ihrer Partei in besonderer Weise ausgesetzt sind.<sup>1623</sup> Überaus erfahrene Hamburger Seeschiedsrichter lassen sich zuweilen zwar dahingehend ein, dass der Hamburger Seeschiedsrichter in der Regel unmittelbar nach seiner Bestellung vergessen würde, wer ihn bestellt habe und der „Parteischiedsrichter“ daher dorthin geschickt gehöre, wo er hingehöre: in den Sumpf des Vergessens. Ähnliches wird für die Londoner Seeschiedsgerichtsbarkeit behauptet.<sup>1624</sup> Dennoch zeigen andere Einlassungen im Schrifttum und auf den verschiedenen ICMA Veranstaltungen,<sup>1625</sup> dass zumindest noch rudimentäre Vorstellungen von der ehemaligen, insbesondere auch in London vorherrschenden Konstruktion der *advocate arbitrator* auch in der heutigen Rechtswirklichkeit noch ihr (Schatten)Dasein fristen. Über dieses Vorstellungsbild darf dann aber auch nicht hinweggegangen werden. Zumindest *in abstracto* fehlt dem Zweier-Schiedsgericht insoweit das neutrale Element einvernehmlich von den Parteien oder den Parteischiedsrichtern bestellter Personen, auch wenn *in concreto* eine Bevorzugung der bestellenden Partei regelmäßig nicht

---

<sup>1621</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 437.

<sup>1622</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 437/438.

<sup>1623</sup> Vergleiche: Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 309; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-048 f.; Herber, Transportrecht 2003, S. 208, m.w.N.; auch bereits Lau/Lau, Transportrecht 1990, S./Lau/Lau, Transportrecht 1990, S., Transportrecht 1990, S. 134, Fn. 7, m.w.N.

<sup>1624</sup> Harris, Arbitration London Scrapbook, S. 4; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 5.

<sup>1625</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 477; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 7; Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 309 ff.

vorliegen mag. Dem Vorsitzenden kann insoweit die Aufgabe zukommen, die „verlängerte Parteibank“ mit den zwei gleichermaßen „parteiischen“, da parteibenannten Schiedsrichtern auszugleichen.<sup>1626</sup>

Überdies lässt das Zweier-Schiedsgericht offen, wer von den Parteischiedsrichtern den Entscheidungsfindungsprozess leiten, und für die Kommunikation mit den Parteien zuständig sein soll.<sup>1627</sup> Dies kann zu nicht zu unterschätzenden Abstimmungsproblemen führen.

Das Konstrukt eines Zweier-Schiedsgerichts wird und wurde jedoch vor allem deshalb kritisiert, weil es wegen der notwendigen Einstimmigkeit bei Abstimmungen<sup>1628</sup> in grundsätzlicher Weise mit dem Problem einer blockierten Entscheidungsfindung behaftet sei.<sup>1629</sup> Dem ist bis zu einem gewissen Grade zuzustimmen. Zwar sehen die GMAA Vorschriften die unverzügliche Bestellung eines Vorsitzenden bei auftretender Uneinigkeit vor, womit die Nachteile der erforderlichen Einstimmigkeit reduziert werden können.<sup>1630</sup> Gerade bei Schiedsrichtern unterschiedlicher Nationalität können obig dargelegte Unklarheiten in der Aufgabenverteilung aber zu erheblichen praktischen Problemen bei der Bestellung führen.<sup>1631</sup> Tatsächlich ist in Anbetracht der damit verbundenen Zeit- und Kostennachteilen zumindest in einem späten Stadium der Schiedssache praktisch wohl nicht davon auszugehen, dass noch ein Vorsitzender bestellt wird.<sup>1632</sup>

Insbesondere kann insoweit wohl auch kaum dem Argument gefolgt werden, das Zweier-Schiedsgericht fördere gerade aufgrund seiner Blockadeanfälligkeit die Ver-

---

<sup>1626</sup> Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 309, Fn. 151, m.w.N.

<sup>1627</sup> Siehe: Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 4-16.

<sup>1628</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 954.

<sup>1629</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 259; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 181; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 92, Fn. 110, m.w.N.

<sup>1630</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 954.

<sup>1631</sup> Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 4-16.

<sup>1632</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 439; Herber, Transportrecht 2003, S. 208.

gleichbereitschaft der Parteien und sei bereits daher vorzugswürdig.<sup>1633</sup> Hier ist *Herber* zuzustimmen, wenn er einwendet, den Parteien würde in diesem Stadium unabhängig von etwaigen Vergleichsintentionen ebenso an einem funktionalen und zur Entscheidung fähigen Schiedsgericht liegen.<sup>1634</sup>

Einem Dreier-Schiedsgericht und einem Einzelschiedsrichter ist demgegenüber der originäre Vorteil einer regelmäßig zur Entscheidung fähigen Zusammensetzung von Beginn an gegeben.

Für einen Einzelschiedsrichter spricht des Weiteren der Zeit- und Kostenaspekt.<sup>1635</sup> Es ist eingängig, dass eine Mehrzahl an Schiedsrichtern hierbei eine höhere Kostenbelastung für die Parteien darstellt,<sup>1636</sup> und somit der Intention der Parteien, durch das Schiedsverfahren Kosten zu sparen, diametral gegenübersteht, weshalb diese zusätzliche Belastung den Parteien nach dem Willen des DAC in England auch nicht aufgebürdet werden sollte.<sup>1637</sup> Auch vermag der Einzelschiedsrichter mangels notwendiger Terminierungen, Absprachen und Abstimmungen, welche einem Schiedsrichterkollegium eigen sind, theoretisch rascher zur Entscheidung zu gelangen.<sup>1638</sup>

Zudem wandeln einen die Vorteile des Einzelschiedsrichters bezüglich des streitumwittenen und ungeklärten Bereiches der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit an, welche ebenfalls die Entscheidung des DAC für diese Normzusammensetzung zumindest mit

---

<sup>1633</sup> Vergleiche hierzu: Osterthun, *Transportrecht* 1998, S. 181, Fn. 35.

<sup>1634</sup> Herber, *Transportrecht* 2000, S. 439; Herber, *Transportrecht* 2003, S. 208. Siehe auch: Lionnet, *Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 34. Dennoch mögen dem vermehrten Entscheidungszwang innerhalb des Schiedsgerichts im Einzelfall insoweit auch Vorteile abzugewinnen sein, da sie zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit der streitigen Thematik zwingen können.

<sup>1635</sup> Kommentar zu den LMAA Terms (2002) unter: [www.lmaa.org.uk/terms.html](http://www.lmaa.org.uk/terms.html); Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-029; Higgs, *Legal and Procedural Improvements in the Management of Arbitration*, S. 3.

<sup>1636</sup> Harris, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 11-052; Coghlin, *Arbitration as Seen by the Clubs*, S. 7.

<sup>1637</sup> DAC - Saville Report (1996), § 79; Mustill/Boyd, *Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume*, S 280/281; Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 7.

<sup>1638</sup> Siehe: Higgs, *Legal and Procedural Improvements in the Management of Arbitration*, S. 4.

geleitet haben.<sup>1639</sup>

Schließlich kommt der Einzelschiedsrichter - da von beiden Parteien zu bestellen - dem Idealbild eines unparteilichen Schiedsrichters naturgemäß näher als die lediglich von einer Partei zu bestellenden Parteischiedsrichter.<sup>1640</sup>

Dem Einzelschiedsrichter fehlt aber der Dialogpartner. Die facettenreiche, durch ein gegenseitiges Infragestellen getragene Erörterung des Streitstandes, welche einem Schiedsrichterkollegium eigen ist, vermag der Einzelschiedsrichter nur unter Anstrengungen und wohl auch nur mit einer entsprechenden - sicher nicht immer gegebenen, da auch Selbstzweifel zulassenden - Persönlichkeitsstruktur zu erreichen.<sup>1641</sup> Der Schiedsspruch oder Vergleichsvorschlag eines Dreier-Schiedsgerichtes basiert daher regelmäßig

*„auf einer breiteren dialektischen Grundlage der Meinungsbildung.“<sup>1642</sup>*

Ebenso nachvollziehbar ist somit letztlich auch, dass ein von Beginn an voll besetztes Dreier-Schiedsgericht naturgemäß regelmäßig ein Mehr an Fachwissen in sich vereinen kann, als die anderen hier diskutierten Konstellationen, mithin eine zusätzliche Garantie für eine sachlich und rechtlich ausgewogene Entscheidung ist.<sup>1643</sup>

Letztlich entspricht das Dreier Schiedsgericht auch der einschlägigen Vorschrift des *model law*, dessen Vorbild sich auch diese Untersuchung prinzipiell verschrieben hat.

Es zeigt sich, dass sich bezüglich der einzelnen Alternativen einiges an Für und Wider aufzählen lässt. Da eine Auffangregel für die Gesamtheit der anfallenden Sachverhalte

---

<sup>1639</sup> DAC - Saville Report (1996), § 79; Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 281.

<sup>1640</sup> Herber, Transportrecht 2003, S. 208.

<sup>1641</sup> Vergleiche: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 286.

<sup>1642</sup> Bereits: Maier, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 62; Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rnr. 103.

<sup>1643</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-051; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 282, Fn. 318, m.w.N.

gelten soll, muss in die Überlegung indes auch einfließen, was am ehesten als allgemeingültiges Konzept für das *Gros* der seerechtlichen Fälle anzusehen ist.

Der deutsche Gesetzgeber ging bei seinen Reformbemühungen diesbezüglich davon aus, dass ein Dreier-Schiedsgericht der internationalen Praxis der Handelsschiedsgerichtsbarkeit am ehesten entspräche.<sup>1644</sup> Diese Einschätzung wird zumindest für die bedeutenderen Schiedssachen internationaler Handelsschiedsgerichtsbarkeit von nicht wenigen geteilt,<sup>1645</sup> und findet seine Bestätigung zudem in der Praxis der Seeschiedsgerichtsbarkeit in London, in welcher das *Gros* der Verfahren vor einem Dreier-Schiedsgericht durchgeführt wird.<sup>1646</sup> Dem korrespondiert, dass auch viele im Seerecht übliche Standard-Schiedsklauseln ein Dreier-Schiedsgericht und kein *umpire* vorsehen,<sup>1647</sup> und auch die *BIMCO/LMAA Arbitration Clause* diesen Weg geht.<sup>1648</sup> Andere seerechtliche Schiedsordnungen favorisieren gleichfalls drei Schiedsrichter als Schiedsgerichtszusammensetzung.<sup>1649</sup> Das englische Statut geht demgegenüber zwar von dem Regelfall des Einzelschiedsrichters aus,<sup>1650</sup> was nach der DAC auch die national übliche Praxis darstelle.<sup>1651</sup> Ein solches wurde in der Literatur dann aber auch prompt als der internati-

---

<sup>1644</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 39; Berger, DZWir 1998, S. 50.

<sup>1645</sup> Redfern/Hunter, International Commercial Arbitration, Rnr. 4-17; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 515; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 72; Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-102; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 181; Raesche-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 487; Weigand, RIW 1997, S. 906; Fina, 15 Arbitration International 1999, S. 381; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 259; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. 282; Herber, Transportrecht 2003, S. 209. Bereits: Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rnr. 103. Für die *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit in England auch Veeder, England, S. 29.

<sup>1646</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 102; Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International 1993, S. 280; Davies, 52 Arbitration (1986), S. 153. Vergleiche auch: Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-234; Merkin, Arbitration Act 1996, S. 49.

<sup>1647</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-019; Harris, 66 Arbitration (2000), S. 23; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 102.

<sup>1648</sup> Vergleiche die *BIMCO/LMAA Arbitration Clause* am Ende des Kommentars zu den LMAA Terms (2002) unter: [www.lmaa.org.uk/terms.html](http://www.lmaa.org.uk/terms.html).

<sup>1649</sup> Vergleiche die Nachweise bei: Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 260, Fn. 37-39.

<sup>1650</sup> Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 260.

<sup>1651</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 7. Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § DAC Report, S. 23; Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-234.

onalen Praxis entgegenstehend gerügt,<sup>1652</sup> welche sich zumindest in den *civil law* Staaten durch die Vereinbarung von drei Schiedsrichtern auszeichnet.<sup>1653</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass heute - zumindest an den hier behandelten Schiedsarten - weitgehend von der Vorstellung voreingenommener Partei-Schiedsrichter abgewichen und die Praxis eines unparteilichen Spruchkörpers vermehrt Platz gegriffen hat, ist das Konstrukt eines Einzelschiedsrichters in der Praxis zwar mehr und mehr im Vordringen begriffen,<sup>1654</sup> und laut *Herber* zumindest im Transportrecht regelmäßig auch als ausreichend anzusehen.<sup>1655</sup> Entgegen der Regelvorstellung des Gesetzes ist aber auch in der Londoner Seeschiedsgerichtsbarkeit die Vereinbarung eines Einzelschiedsrichters in der Praxis noch selten,<sup>1656</sup> welche hier - im Gegensatz zu anderen Bereichen der englischen Schiedsgerichtsbarkeit -<sup>1657</sup> seit jeher relativ unbekannt war.<sup>1658</sup>

Das Konstrukt eines Einzelschiedsrichters kann für die Seeschiedsgerichtsbarkeit mithin nicht als üblich angesehen werden. Nach alledem muss, insbesondere in Anbetracht der Bedeutung Londons für die Seeschiedsgerichtsbarkeit,<sup>1659</sup> eher davon ausgegangen werden, dass der Streitentscheid durch ein Tribunal, gebildet aus zwei Parteischiedsrichtern und einem Vorsitzenden auch in der internationalen Seeschiedsgerichtsbarkeit am ehesten der momentan gebräuchlichsten Parteivereinbarung entspricht.

Demgegenüber ist es in Hamburg/Bremen absolut üblich, lediglich zwei Schiedsrichter

---

<sup>1652</sup> Berger, DZWIR 1998, S. 50 mit Verweis auf: Merkin, Arbitration Act 1996, S. 49.

<sup>1653</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-234.

<sup>1654</sup> Vergleiche: Harris, 66 Arbitration 2000, S. 23; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-038; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 7; Herber, Transportrecht 2000, S. 438; Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International 1993, S. 280 f.; Davies, 52 Arbitration (1986), S. 150; Cohen, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1986, S. 61.

<sup>1655</sup> Herber, Transportrecht 2000, S. 438.

<sup>1656</sup> Harris, 66 Arbitration 2000, S. 23; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-038. Siehe aber auch: Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 7.

<sup>1657</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-234.

<sup>1658</sup> Harris/Summerskill/Cockerill, 9 Arbitration International 1993, S. 280.

<sup>1659</sup> Nach *Marriott* sollen 80-90% aller Seeschiedsgerichtssachen in London angesiedelt sein, *Marriott*, 62 Arbitration 1996, S. 97. *Harris* stellt fest: „*well over half of the maritime arbitrations in the world are conducted in London*“, *Harris*, 66 Arbitration (2000), S. 21.

zu bestellen. Hier ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Entscheidungsfindung des deutschen Zweier-Schiedsgerichtes und des englischen Dreier-Schiedsgerichtes unter den LMAA Terms (2002) annähernd identisch ist, weil der Vorsitzende übereinstimmend erst bei Uneinigkeit bzw. vor einer mündlichen Verhandlung bestellt wird. Bis zum Eintritt einer solchen Konstellation sind die Parteischiedsrichter berechtigt, alleine zu entscheiden. Auch das Zweier-Schiedsgericht der GMAA Schiedsordnung stellt damit in gewisser Weise bereits ein verkapptes Dreier-Schiedsgericht dar.

Da aber eine Auffangregel in Frage steht, sollte die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und dessen Entscheidungsfindung insoweit optimal ausgestaltet sein, als dass sie in der Abwesenheit einer Parteivereinbarung in größtmöglicher Weise vor inadäquaten Auswüchsen des Einzelfalles feht. An dieser Stelle sind die indifferente Aufgabenverteilung und die obig beschriebenen praktischen Probleme der Vorsitzendenbestellung bei Uneinigkeit eines Zweier Schiedsgerichtes nach hier vertretenen Meinung als schwerwiegender einzustufen, als die Kostennachteile eines von Beginn an voll besetzten Dreier Schiedsgerichtes. Das Zweier-Schiedsgericht gilt es - unbeschadet seiner praktischen Relevanz in der Seeschiedsgerichtsbarkeit - zumindest als Auffangregel daher zu vermeiden.<sup>1660</sup> Ein Dreier Schiedsgericht stellt nicht zuletzt einen höheren Garant für eine sachlich und rechtlich ausgewogene Entscheidung dar, an welcher den Parteien in der Schiedsgerichtsbarkeit ob deren Finalität vor allem gelegen sein dürfte.

Letztlich sollte daher von der Auffangregelung eines Zweier-Schiedsgerichtes in der GMAA Schiedsordnung abgesehen werden, womit man in solchen Fällen auf die Zweifelsregelung des Gesetzes zurückfiele, welche die gebräuchliche Zusammensetzung aus drei Schiedsrichtern vorsieht. Damit würde man die GMAA Schiedsordnung zudem in Übereinstimmung mit Art. 10 *model law* und der deutschen Gesetzgebung bringen, was überdies den Vorteil gesteigerter internationaler Transparenz des GMAA Regelwerkes hätte, sowie in willkommener Konkordanz zu den Voraussetzungen stünde, unter welchen in Versicherungsverträgen die Anerkennung von Schiedssprüchen

---

<sup>1660</sup> So auch: Redfern/Hunter, *International Commercial Arbitration*, Rnr. 4-16; Huleatt-Jones/Gould, *International Commercial Arbitration*, S. 49.



üblicherweise vereinbart wird.<sup>1661</sup>

Letztere Transparenzerwägungen müssen dann aber ebenfalls dazu führen, dass auch die Bestell- und Entscheidungsmechanismen des *model law* insoweit ungeändert zur Anwendung gelangen. Auch aus diesem Grunde ist daher von einer einvernehmlichen Entscheidungsmöglichkeit der Parteischiedsrichter bis zur Uneinigkeit bzw. mündlichen Verhandlung nach dem Vorbild der Section 8 (d) LMAA Terms (2002) oder dem § 4 Abs. 1 S. 2 GMAA-SchO Abstand zu nehmen. Vielmehr wäre der Vorsitzende eines Dreier Schiedsgerichtes unverzüglich von den Parteischiedsrichtern zu bestellen.

Da eine Entscheidung lediglich durch die zwei Parteischiedsrichter aber zu Kosten- und Zeitersparnissen führen kann und in London<sup>1662</sup> ebenso wie auch in Hamburg/Bremen<sup>1663</sup> in der Seeschiedsgerichtsbarkeit nicht selten erfolgreich praktiziert wurde und wird, sollte auf dessen Behandlung in der GMAA Schiedsordnung nicht verzichtet werden. Insoweit befindet sich das Hamburger/Bremer Model aber bereits weitestgehend in Übereinstimmung mit der englischen Praxis. In der jetzigen Regelung des Zweier-Schiedsgerichts in der GMAA Schiedsordnung ist die Möglichkeit der Parteischiedsrichter, einvernehmlich auch alleine entscheiden zu können, bereits vorgesehen. Lediglich in den Fällen der Uneinigkeit ist ein Vorsitzender zu bestellen. Eine derartige Regelung ist nach deutschem Recht zulässig und praktikabel.<sup>1664</sup> Sie gleicht fast vollständig der Rechtslage unter den LMAA Terms (2002). Wie gesehen, ist die Bestellung eines dritten Schiedsrichters auch in England regelmäßig gesetzlich vorgesehen. Dennoch kommt den Parteischiedsrichtern auch hier eine Entscheidungsprärogative zu, da es zu der Bestellung eines Vorsitzenden lediglich bei Uneinig-

---

<sup>1661</sup> Vergleiche: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 246/247; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 69. Es ist insoweit zu beobachten, dass die Versicherungen Schiedssprüche von Einzelschiedsrichtern häufig nicht anerkennen, Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 516.

<sup>1662</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 246.

<sup>1663</sup> Vergleiche: Trappe, Arbitration 1983, S. 213; Trappe, 64 Arbitration 1998, S. 260; Trappe, International Business Lawyer 1986, S. 13; Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 4; Trappe, Festschrift Glossner (1994), S. 465; Fischer-Zernin, The GMAA Arbitration Rules 1989, S. 3; Rabe, Why Arbitration Proceedings Instead of Ordinary Court Proceedings in Hamburg?, 14/15; Lau/Lau, Transportrecht 1990, S. 134 mit Verweis auf eine Umfrage der GMAA.

keit oder vor einem *hearing* kommt, und die Parteischiedsrichter ausweislich der LMAA Terms (2002) zuvor ausdrücklich zu einer einvernehmlichen Entscheidung berechtigt sind.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem deutschen und englischen Reglement liegt indes darin, dass der englische Vorsitzende immer vor einem *hearing* zu bestellen ist, [Section 16 Arbitration Act 1996], während die Parteischiedsrichter in Hamburg/Bremen bei Einigkeit fortdauernd alleine entscheiden können.<sup>1665</sup> Fraglich ist für das Konstrukt des Zweier-Schiedsgerichts also, ob sich eine Bestellung des Vorsitzenden auch immer vor etwaigen mündlichen Verhandlungen anbietet, oder ob es bei der jetzigen Regelung verbleiben kann, nach welcher ein Vorsitzender lediglich im Falle einer Uneinigkeit zu bestellen wäre.

Hier wird sich für den Beibehalt des jetzigen GMAA Reglements ausgesprochen. Soweit vertreten wird, die erneute Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Bestellung des Vorsitzenden sei ob des Grundsatzes der Unmittelbarkeit Pflicht,<sup>1666</sup> spricht ein solches zwar dafür, dessen Bestellung auch in Hamburg/Bremen immer vor einer mündlichen Verhandlung vorzunehmen.<sup>1667</sup> In Anbetracht der in Hamburg/Bremen üblichen, intensiven Vorab-Darstellung des Falles, ist jedoch regelmäßig nicht davon auszugehen, dass sich fundamentale Unwägbarkeiten der Sache erst zu spät erfassen ließen, d.h. die Parteischiedsrichter sind eher als in England in der Lage für sich abzuschätzen, ob es zu grundsätzlichen Uneinigkeiten zwischen ihnen kommen wird. Tatsächlich kommt es in Hamburg/Bremen daher nur dann zu einer Vorsitzendenbestellung, wenn eine ausführliche Beweisaufnahme ansteht, welche ansonsten nach Bestellung des Vorsitzenden u.U. erneut durchgeführt werden müsste. Damit reduziert sich die

---

<sup>1664</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 954.

<sup>1665</sup> Vergleiche: Trappe, 64 Arbitration (1998), S. 260.

<sup>1666</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 175, Rnr. 33; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 104; Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 101, Fn. 168, m.w.N.

<sup>1667</sup> Das Hans. OLG Hamburg hat indes in einer Entscheidung aus dem Jahre 2003 die Aufhebung eines Schiedsspruches abgelehnt, welcher nach Bestellung eines Vorsitzenden, aber ohne Wiederholung der bereits vorgenommenen mündlichen Verhandlungen vom Schiedsgericht erlassen worden war. Siehe: Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 18. November 2003 (6 Sch 6/03). Siehe hierzu auch: Stahl, State Court Supervision, S. 3.

Notwendigkeit, den dritten Schiedsrichter immer vor der mündlichen Verhandlung zu bestellen, was zu unnötigerweise erhöhten Kosten führen würde. Letztlich kommen die Parteischiedsrichter in Hamburg/Bremen nach Literaturangaben in 80 % aller Fälle zu einem einvernehmlichen Ergebnis.<sup>1668</sup> Der praktische Nutzen einer Vorsitzendenbestellung immer auch vor der mündlichen Verhandlung wäre somit begrenzt. Von der weitergehenden englischen Regelung ist daher aus Kostengründen abzusehen.

Materiell wird sich für die Praxis der Zweier-Schiedsgerichte unter der GMAA Schiedsordnung damit nichts ändern. Wie bisher kommt es zu der Bestellung der Parteischiedsrichter, welche lediglich in Fällen der Uneinigkeit einen Vorsitzenden bestellen, andernfalls den Schiedsspruch alleine fällen werden. Damit es zu einer solchen Entscheidungsfindung auch in Zukunft kommen kann, müssen die Parteien in Ansehung obig vertretener Präferenz für den gesetzlichen Regelfall eines dreiköpfigen Tribunals indes in ihrer Schiedsvereinbarung nunmehr eine Anzahl von zwei Schiedsrichtern vorgesehen haben oder sich bei Beginn des Schiedsverfahrens auf diese Konstellation einigen. Ansonsten wird ein Vorsitzender unverzüglich von den Parteischiedsrichtern zu bestellen sein, um die Parteien im Zweifel vor den organisatorischen Misslichkeiten eines Zweier Schiedsgerichtes zu schützen, und ihnen eine breitere Basis der Entscheidungsfindung anzudienen.

Schließlich sollte auch das Bestellregime für den praktisch im Vordringen befindlichen Einzelschiedsrichter in der GMAA Schiedsordnung der Vollständigkeit halber beibehalten werden, welcher sich nach *Herber* gerade im Transportrecht regelmäßig anbietet und welcher ebenfalls subsidiär zu der Parteibestellung durch die GMAA ernannt werden sollte.<sup>1669</sup>

Da sowohl die Anzahl der Schiedsrichter als auch das Bestellverfahren gesetzlich dispositiv gehalten sind, [§§ 1034 Abs. 1, 1035 Abs. 1 ZPO], bietet sich hiernach - auch

---

<sup>1668</sup> Trappe, 64 Arbitration 1998, S. 260.

<sup>1669</sup> Siehe: Herber, Transportrecht 2000, S. 441.

unter Berücksichtigung der ebenfalls empfohlenen Straffung des Fristenreglements<sup>1670</sup> folgende Regelung für die GMAA Schiedsordnung an:

„§ ...

*Anzahl der Schiedsrichter*

*Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass es aus einem oder zwei Schiedsrichtern bestehen soll.<sup>1671</sup>*

§ ...

*Bestellung der Schiedsrichter*

1. *Die Bestellung eines Schiedsrichters wird mit dessen Annahme des Amtes und der Benachrichtigung der Parteien von der Bestellung wirksam.*
2. *Besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter, so bestellen die Parteien den Einzelschiedsrichter einvernehmlich. Haben die Parteien innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Schiedsverfahrens keinen Einzelschiedsrichter einvernehmlich bestellt, so bestellt auf Antrag einer der Parteien der Präsident der GMAA oder sein Vertreter den Einzelschiedsrichter. Der Präsident der GMAA oder sein Vertreter haben den Einzelschiedsrichter innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung zu bestellen.*
3. *Besteht das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Hat eine Partei innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Schiedsverfahrens keinen Schiedsrichter bestellt, so bestellt auf Antrag einer der Parteien der Präsident der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter. Der Präsident der GMAA oder sein Vertreter haben den Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung zu bestellen.*

*Können sich die beiden Schiedsrichter über eine Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren nicht einigen, so bestellen sie unverzüglich einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht unverzüglich auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so bestellt auf Antrag einer der Parteien und/oder der Schiedsrichter der Präsident der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter. Der Präsident*

---

<sup>1670</sup> Siehe S. 288 ff., *supra*.

<sup>1671</sup> Die Bestellung von mehr als drei Schiedsrichtern ist so unüblich, dass hier auf eine Regelung verzichtet werden kann.

*der GMAA oder sein Vertreter haben den Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung zu bestellen.*

4. *Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Hat eine Partei innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Schiedsverfahrens keinen Schiedsrichter bestellt, so bestellt auf Antrag einer der Parteien der Präsident der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter. Der Präsident der GMAA oder sein Vertreter haben den Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung zu bestellen.*

*Die beiden Schiedsrichter bestellen unverzüglich einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht unverzüglich auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so bestellt auf Antrag einer der Parteien und/oder der Schiedsrichter der Präsident der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter. Der Präsident der GMAA oder sein Vertreter haben den Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung zu bestellen.*

## **V. Der Nutzwert einer Bestellung des Parteischiedsrichters als Einzelschiedsrichter bei Säumnis der gegnerischen Partei**

Parteien eines internationalen Schiedsverfahrens in England haben ebenso wie in Deutschland das Recht, eine Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht zu erwarten, welches mit der

*„ ... cold neutrality of an impartial judge ... ”*

vorgeht.<sup>1672</sup>

Dennoch wurde die Regelung über die Einzelschiedsrichterbestellung bei Säumnis der gegnerischen Partei nach dem Vorbild des Arbitration Act 1950 in Section 17 Arbitration Act 1996 übernommen.

Das englische Recht sieht mithin in dem solchermaßen begründeten subsidiären

---

<sup>1672</sup> Eastwood, 17 Arbitration International (2001), S. 287, m.w.N.

Alleinbestimmungsrecht einer Partei weiterhin ein legitimes Druckmittel zur Erfüllung des Schiedsvertrages,<sup>1673</sup> welches von Goltz bereits im Jahre 1983 als

„erfreulich klare und vorteilhafte Lösung,“<sup>1674</sup>

bezeichnet worden ist und zu welcher Trappe im Jahre 1996 anmerkt:

„This English rule, as is felt, simplifies and shortens the procedure“.<sup>1675</sup>

Dem ist in der Sache zuzustimmen. Die Einzelschiedsrichterbestellung ist eine beachtenswerte Alternative zu der sonst üblichen Bestellung durch das Gericht oder die Schiedsorganisation und stellt nach hier vertretener Meinung ein probates Mittel gegen die Sabotierungsversuche einer Partei dar.<sup>1676</sup> Die Möglichkeit, bei Verweigerung der anderen Partei den bereits benannten Parteischiedsrichter als Einzelschiedsrichter wirksam bestellen zu können, beinhaltet Vorteile, welche einer Bestellung durch das Gericht oder eine Schiedsorganisation nicht eigen sind. Nach ihr wird die Bestellungsprozedur noch nachhaltiger und effizienter vorangetrieben. Eine Parteiverweigerung wird durch die Abkehr von der vereinbarten Zusammensetzung des Schiedsgerichts und der drohenden Bestellung gerade des gegnerischen Parteischiedsrichters als alleinigen Entscheidungsträger besonders streng sanktioniert, was den während der Bestellung häufigen und hier besonders gewichtigen *delaying tactics*<sup>1677</sup> entgegeng gehalten werden kann. Das Verfahren der Section 17 Arbitration Act 1996 ist zudem nicht abhängig von dritten Personen, da die Partei, welche auch nach Ablauf der Benennungsfrist von der gegnerischen Partei keine Rückmeldung erhalten hat, mittels Fristsetzung alleine genug Druck aufbauen kann, um den Fortgang des Verfahrens zu sichern.

---

<sup>1673</sup> Bereits: BGHZ 98, S. 76.

<sup>1674</sup> Goltz, RIW 1983, S. 258.

<sup>1675</sup> Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 4.

<sup>1676</sup> So auch: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 89, Fn. 30; Walter, JPS 1989, S. 144; Goltz, RIW 1983, S. 258.

<sup>1677</sup> Kröll sieht in der Konstituierungsphase denn auch einen der „neuralgischen Punkte“ für Verzögerungstaktiken, Kröll, NJW 2001, S. 1177.

Es ist hierbei bezeichnend, dass die traditionelle Vorschrift der Section 17 Arbitration Act 1996<sup>1678</sup> in bestimmten Bereichen der Schiedsgerichtsbarkeit, *gerade auch in der Seeschiedsgerichtsbarkeit*, ihren Nutzen in England bereits hinreichend unter Beweis gestellt hat.<sup>1679</sup> Üblicherweise ruft sie bei dem Beklagten eine prompte Reaktion hervor, und mündet diesbezüglich gerade nicht in einer gescheiterten Schiedsrichterbestellung.<sup>1680</sup> Alleine ihre Existenz im Rechtsraum stehe dabei nach Aussagen des DAC bereits etwaigen *dilatory tactics* entgegen.<sup>1681</sup> Ein gerichtliches Vorgehen erscheint demgegenüber vergleichsweise kosten- und zeitintensiver.<sup>1682</sup>

Die Einschätzung von *Harris*, die Parteien der Seeschiedsgerichtsbarkeit würden denn auch die Möglichkeit der Einzelschiedsrichterbestellung präferieren,<sup>1683</sup> erscheint demnach nur stimmig. Nicht umsonst wurde somit in England auch zwecks Beibehalt dieses Bestellregimes gegen die vollständige Übernahme des *model law* argumentiert.<sup>1684</sup>

Auch in den USA werden diesbezügliche Regelungen toleriert, wenn sie von Schiedsordnungen vorgesehen sind.<sup>1685</sup> Ein solches ist in Schiedsverträgen und Musterverträgen vor allem des anglo-amerikanischen Rechtskreises nicht selten der Fall.<sup>1686</sup>

In Deutschland werden demgegenüber Regelungen, nach welchen einer Partei das Recht zusteht, alle bzw. die Mehrzahl der Schiedsrichter - wenn auch nur subsidiär - bestellen zu können, traditionell kontrovers diskutiert. Auch die Rechtsprechung war zu dieser

---

<sup>1678</sup> Section 17 Arbitration Act 1996 basiert auf der Vorschrift der Section 7 (b) Arbitration Act 1950.

<sup>1679</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 283.

<sup>1680</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 283.

<sup>1681</sup> DAC - Saville Report (1996), § 84.

<sup>1682</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration, S. 283, Fn. 8; DAC - Saville Report (1996), § 84. Siehe auch: Walter, JPS 1989, S. 145.

<sup>1683</sup> Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-041.

<sup>1684</sup> Triebel/Plaßmeier, 13. BB-Beilage 1997, S. 8, Fn. 67.

<sup>1685</sup> Schlosser, Das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 516, Fn. 1, m.w.N.

<sup>1686</sup> Walter, JPS 1989, S. 144.

Frage nicht immer einheitlich.<sup>1687</sup> Obgleich der BGH nunmehr das englische Bestellrecht in seiner Entscheidung BGHZ 98, 70 ebenfalls für vereinbar mit dem *ordre public international*<sup>1688</sup> und ein von einem solchermaßen bestellten Einzelschiedsrichter erlassenen Schiedsspruch für in Deutschland vollstreckungsfähig gehalten hat,<sup>1689</sup> vertrat er in der früheren Entscheidung BGHZ 54, 392 die Meinung dass diesbezügliche Schiedsvereinbarungen nach dem deutschen Recht aufgrund eines Verstoßes gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege unwirksam seien,<sup>1690</sup> von der er sich nach hier vertretener Meinung bisher auch nicht eindeutig distanziert hat.<sup>1691</sup>

Der BGH führt in der jüngeren Entscheidung ausdrücklich aus:

„Der vorliegende Fall nötigt den Senat nicht, sich mit dieser Entscheidung [BGHZ 54, S. 329] auseinander zusetzen“,

[BGHZ 98, S. 73]

Der BGH hat damit offen gelassen, ob er auch bei einer vergleichbaren inländischen Konstellation so entschieden hätte.<sup>1692</sup> Eine sichere Abkehr von der früheren Rechtsprechung für Inlandsfälle ist bis *dato* damit nicht feststellbar.<sup>1693</sup>

---

<sup>1687</sup> Vergleiche zur Historie der Fragestellung: Kornblum, 84 ZZZP (1971), S. 340 ff.

<sup>1688</sup> Der BGH unterscheidet zwischen einem weiteren *ordre public international* und einem strengeren *ordre public intern.* Hierdurch wird die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche regelmäßig einem weniger strengen Regime unterworfen, als diejenige inländischer Schiedsgerichtsentscheidungen, Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 195, Fn. 564; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1324 ff., m.w.N.

<sup>1689</sup> BGHZ 98, S. 70 = JZ 1987, S. 154 [Anmerkung von Walter]; erneut bestätigt in BGH, NJW-RR 2001, S. 1060.

<sup>1690</sup> BGHZ 54, S. 392 = JZ 1971, S. 231 [Anmerkung von Habscheid]; vergleiche zu den beiden Entscheidungen im Übrigen auch die Darstellung bei Trappe, 15 Journal of International Arbitration 1998, S. 96 f.

<sup>1691</sup> So in der Sache aber: Walter, JZ 1987, S. 156 f.; Hochbaum, Mißglückte Schiedsvereinbarungen, S. 96 f.; Schlosser, Das Recht der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 516. Tendenziell auch: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 433.

<sup>1692</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 432.

<sup>1693</sup> So wie hier: Musielak, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Voit), Rnr. 4 zu § 1035, Fn. 5; wohl auch Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 168 f., 317, 1326 ff. *Hantke* nimmt - ohne BGHZ 98, 70 zu erwähnen - insoweit nur Bezug auf BGHZ 54, 392. Siehe Hantke, SchiedsVZ 2003, S. 269 ff.



Wenngleich auch ein Alleinbestellungsrecht nach gegnerischer Säumnis in der Literatur häufig abgelehnt wird,<sup>1694</sup> ist doch sachlich nicht ersichtlich, warum die Ausführungen in BGHZ 98, 70 nicht auch auf Inlandsfälle anwendbar sein sollten.<sup>1695</sup>

Zuweilen wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass das Gesetz bereits andere Mittel vorsähe, um eine Blockade bei der Bestellung des Schiedsgerichtes zu verhindern. Es sei nicht begründbar, weshalb für diesen Sonderfall nicht auch das gerichtliche Ersatzbestellungsverfahren des § 1035 Abs. 4 ZPO oder eine andere Drittbestellung eingreifen solle. Die meisten internationalen Schiedsorganisationen sähen doch ebenfalls vor, dass der für die säumige Partei zu ernennende Schiedsrichter durch die jeweilige Organisation zu ernennen sei.<sup>1696</sup>

Hierzu ist indes anzumerken, dass gerade die besondere Sanktionswirkung der hier diskutierten Bestellregel ihren individuellen Nutzwert bestimmt, weshalb sie - wie oben bereits dargelegt - den sonstigen Ersatzbestellungen gerade vorzugswürdig erscheint. In der Praxis führt sie deshalb erfahrungsgemäß prompt zu der erwünschten Bestellungsaktivität des Gegners. Ansonsten sei darauf hingewiesen, dass die übliche Vorgehensweise nicht *per se* zur Unzulässigkeit des Unüblichen führen muss. § 1035 Abs. 4 ZPO, zumindest, ist insoweit ausdrücklich dispositiv gehalten. Daher muss mit *Walter* gelten:

*„Die Möglichkeit einer derartigen Vertragsgestaltung (Bestimmung durch einen Dritten) ist ja wohl kein Hindernis dafür, auch eine andere, nämlich unsere fragliche Klausel zu*

---

<sup>1694</sup> Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 3 zu § 1034 ZPO; Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 6 zu § 1034; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 169; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 435 f. bereits zuvor: Kornblum, 84 ZZP (1971), S. 339 ff., 348; Habscheid, KTS 1971, S. 135 f.; Bärmann, Festschrift Weber (1975), S. 19 f.; Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rnr. 158.

<sup>1695</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 89, Rnr. 10, Fn. 33, m.w.N. *Schütze* spricht von einer schwer verständlichen Differenzierung, Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 29.

<sup>1696</sup> Vergleiche zu allem: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 169; Schlosser, Das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 480; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 436 f..

*vereinbaren.*<sup>1697</sup>

Der Verweis auf die übliche internationale Praxis schließlich, verliert bereits in Ansehung der Verbreitung der hier diskutierten Bestellform im anglo-amerikanischen Bereich erheblich an Überzeugungskraft.<sup>1698</sup>

Des weiteren liegt dem Alleinbestellungsrecht bei gegnerischen Säumnis ein Verständnis des Parteischiedsrichters zugrunde, welches nach hier vertretener Meinung in willkommener Übereinstimmung mit dem Status der heute in Hamburg/Bremen und London tätigen Schiedsrichter steht, welche sich - unerheblich ob parteibenannt oder nicht - als neutrale Spruchkörper definieren sollten, denen es nicht ansteht, im Interesse einer der Parteien tätig zu werden. Weder das *model law* noch das deutsche Schiedsverfahrensrecht sehen denn auch besondere Ablehnungsregeln für Parteischiedsrichter, respektive einen reduzierten Neutralitätsstandard vor.<sup>1699</sup> Normativ kann daher aus der Bestellung nur durch eine der Parteien an sich kein Zweifel an der Überparteilichkeit des Schiedsrichters hergeleitet werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich gerade Parteischiedsrichter in der Praxis aber noch immer vermehrt dem Vorurteil zumindest unbewusster Bevorzugung ihrer Partei ausgesetzt sehen,<sup>1700</sup> stellt eine solche Herangehensweise indes eine zugegebenermaßen noch immer idealistisch anmutende Argumentation dar.

Vor allem ist ein privatrechtlich vereinbartes Alleinbestellrecht im Falle gegnerischer Säumnis aber deshalb als zulässig anzusehen, weil keiner Partei von Vorneherein ein Übergewicht eingeräumt wird, die säumige Partei durch vertragsgemäßes Verhalten die

---

<sup>1697</sup> Walter, JPS 1989, S. 146.

<sup>1698</sup> Walter, JPS 1989, S. 145.

<sup>1699</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 185; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 585, Fn. 5, m.w.N.; Lachmann, Festschrift Geimer (2002), S. 515, m.w.N.; Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 2 zu § 1036 ZPO; Holtzmann/Neuhaus, Guide on the Model Law, S. 389; Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 309, der aber zugleich das Augenmerk auf § 40 Abs. 1 S. 1 DRiG und dessen normative Unterscheidung zwischen einseitig und allseitig ernannten Schiedsrichtern lenkt.

<sup>1700</sup> Vergleiche: Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 309; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-048 f.; Herber, Transportrecht 2003, S. 208, m.w.N.; bereits: Lau/Lau, Transportrecht 1990, S. 134, Fn. 7, m.w.N.

Bestellung des gegnerischen Parteischiedsrichters als Einzelschiedsrichter mithin leicht verhindern könnte.<sup>1701</sup> Davon abgesehen, dass bei Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht feststeht, ob, und wenn ja, welche der Parteien sich säumig zeigen wird, steht es dieser nach der Schiedsvereinbarung auch weiterhin frei, ihren Bestellaktivitäten ungestört nachzugehen. Die Aufgabe des eigenen Bestellrechtes wird erst durch den Akt des Unterlassens eigener Bestellaktivitäten konstituiert.<sup>1702</sup> Damit kann der vorliegende Fall nach hier vertretener Meinung aber nicht der Übergewichtsklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO unterfallen, welche voraussetzt, dass das Übergewicht bereits in der Schiedsvereinbarung angelegt ist, und damit nach zutreffender Meinung - zumindest soweit die solchermaßen übergewichtige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes betroffen ist - auch eine weitergehende Wirksamkeitskontrolle derogiert hat.<sup>1703</sup> Insoweit erfordert das Postulat der Waffengleichheit lediglich eine gleiche Ausgangslage und verbietet spätere Rechtsverluste aufgrund eigener Nachlässigkeit nicht.<sup>1704</sup> Der *Cour de Cassation* verbietet den Verzicht auf eigene Bestellaktivitäten ebenfalls nur bis zur Streitentscheidung,<sup>1705</sup> und steht damit gleichfalls nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang darf überdies nicht vergessen werden, dass die englische Regelung einen zweifachen Fristablauf (ursprüngliche Bestellfrist / Nachfrist von 7 Tagen) vorsieht,<sup>1706</sup> mithin schwerlich als ungebührlich überraschend bezeichnet werden kann und kaum in der Lage ist, die säumige Partei zu überrumpeln. Dieser wird hinreichend deutlich, was die Folge einer weitergehenden Säumnis sein wird. Wenn sie dennoch weiterhin untätig bleibt, akzeptiert sie zugleich das Wesensmerkmal eines von der gegnerischen Partei alleine bestellten Einzelschiedsrichters für ihre Streitentschei-

---

<sup>1701</sup> Walter, JPS 3 (1989), S. 140, 146; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 89, Rnr. 10; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 200 Vor § 556 HGB. Vergleiche zu dieser Argumentation auch Kornblum, 84 ZJP (1971), S. 342, m.w.N.

<sup>1702</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 89, Rnr. 10.

<sup>1703</sup> Siehe hierzu die dementsprechende Ausführungen zur gebotenen Abkehr von BGHZ 29, 120 und BGHZ 115, 324, S. 276 ff., *supra*.

<sup>1704</sup> Siehe bereits Kornblum, 84 ZJP (1971), S. 345.

<sup>1705</sup> *Cour de Cassation*, BB 1992, Beilage Nr. 15, S. 27: „Der Grundsatz der Gleichheit der Parteien bei der Benennung der Schiedsrichter gehört zum *ordre public* auf den erst nach dem Entstehen des Streitfalles verzichtet werden kann“

<sup>1706</sup> Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 200 Vor § 556 HGB.

dung.

Unter diesen Voraussetzungen ist ihr ein Verlust der eigenen Bestellrechte durch prozessuale Versäumnisse nach hier vertretener Meinung auch zuzumuten.

Einer solchen Annahme steht die Entscheidung BGHZ 54, 392 entgegen, wo festgestellt wurde, dass der Grundsatz der Überparteilichkeit ein unverzichtbarer Wesenszug auch der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung sei.<sup>1707</sup> In BGHZ 65, 59 hat der Senat jedoch ausgeführt, dass das Erfordernis der richterlichen Neutralität im schiedsgerichtlichen Verfahren lediglich dem Schutz der Parteien diene, und nicht - wie in der staatlichen Gerichtsbarkeit - dem öffentlichen Interesse.<sup>1708</sup> In BGHZ 98, 70 stellt der BGH demgegenüber zwar erneut fest, dass das Neutralitätsgebot zu den elementaren Grundsätzen rechtsprechender Gewalt gehöre, deren Beachtung auch im öffentlichen Interesse liege. Er hält an anderer Stelle aber zugleich fest, dass das Gebot überparteilicher Rechtspflege durch die Eigentümlichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens in besonderem Maße berührt werde, weil seine parteischützende Funktion hier stärker hervortreten würde als in der staatlichen Gerichtsbarkeit, während das öffentliche Interesse an seiner Beachtung geringer wiegen würde.<sup>1709</sup>

Letztere Tendenz lässt sich auch dem Gesetz entnehmen, welches eine partielle Verdrängung des Grundsatzes der Überparteilichkeit des Schiedsgerichtes durch das Postulat der Parteiautonomie an verschiedener Stelle zulässt.<sup>1710</sup> Zum einen kommt dies im vorliegenden Zusammenhang in der Fassung des § 1036 Abs. 2 S. 2 ZPO und § 6 Abs. 1 GMAA-SchO zum Ausdruck. Wenn diese gleichermaßen vorschreiben, dass ein Schiedsrichter nur dann abgelehnt werden kann, wenn der Ablehnungsgrund der Partei bei Bestellung nicht bekannt gewesen ist, lassen sie zugleich den Rückschluss zu, dass

---

<sup>1707</sup> BGHZ 54, 398.

<sup>1708</sup> BGHZ 65, 64.

<sup>1709</sup> BGHZ 98, 72, 74.

<sup>1710</sup> Vergleiche zu nachfolgenden Punkten: Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 589, Fn. 1, m.w.N.; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 185; Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Schlosser), Rnr. 26 zu § 1036 ZPO; Zöllner, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 6 zu § 1036 ZPO.

auch ein befangener Schiedsrichter von den Parteien wissentlich bestellt werden kann. Zum anderen steht die Übergewichtsklausel ebenso wie das Ablehnungsreglement gleichermaßen unter einem Präklusionsvorbehalt.<sup>1711</sup> Insoweit besteht kein Zwang zur Ablehnung, zumal bei in der Materie besonders sachkundigen Schiedsrichtern.<sup>1712</sup> Soweit die Parteien darauf verzichten, eine Ablehnung zu betreiben, besteht für den Schiedsrichter auch keine Verpflichtung zurückzutreten.<sup>1713</sup> Damit respektiert das geltende Recht nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit eines parteilichen Verzichtes auf das Postulat überparteilicher Rechtspflege, die Vorschriften der ZPO sehen eine Präklusion der Geltendmachung dieses Grundsatzes an verschiedener Stelle sogar selbst vor.

Damit muss die von dem BGH in BGHZ 54, 392 vorgenommene Wertung, die Überparteilichkeit sei ein unverzichtbarer Wesenszug der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung im Sinne der die Parteiautonomie mehr betonenden Entscheidung BGHZ 65, 59 zumindest eingeschränkt werden. Eine solche Reduktion steht dann zudem in willkommener Übereinstimmung zu den Grunderwartungen an eine der Parteiautonomie grundsätzlich verpflichteten Rechtsordnung.<sup>1714</sup>

Bei konkreten, zuvor nicht bekannten Bedenken gegen die Person des Schiedsrichters genügen nach hier vertretener Meinung ansonsten die gesetzlich vorgesehenen Ablehnungsmöglichkeiten.<sup>1715</sup> Das hiernach bei erfolgreicher Ablehnung u.U. wieder ein Einzelschiedsrichter durch die gegnerische Partei ernannt würde, kann dem nicht entgegenstehen. Das Wesensmerkmal des Parteischiedsrichters stand zuvor der Akzeptanz seitens der säumigen Partei ja auch nicht entgegen.

---

<sup>1711</sup> §§ 1034 Abs. 2 S. 2, 1037 Abs. 2 ZPO; Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 39.

<sup>1712</sup> Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 311; Lachmann, Festschrift Geimer (2002), S. 517, m.w.N.

<sup>1713</sup> Böckstiegel, Germany, S. 12.

<sup>1714</sup> Vergleiche: Wagner, Prozessverträge, S. 500, Fn. 62; Zöller, Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Geimer), Rnr. 1 zu § 1036 ZPO. Ähnlich auch Walter, JPS 1989, S. 146: „Unzulässige Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit.“

<sup>1715</sup> So auch: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 89, Rnr. 10. Ähnlich: Trappe, Arbitration Procedure in England and Germany, S. 4. A.A.: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 6 zu § 1034.

Zu Recht wird daher eine vertragliche Vereinbarung, nach welcher der eigene Parteischiedsrichter bei der Säumnis des Gegners zum Einzelschiedsrichter bestellt werden kann, auch in Deutschland im Ergebnis vermehrt als zulässig angesehen.<sup>1716</sup>

Es steht zu hoffen, dass auch der BGH bald auch für Inlandsfälle von seiner bisherigen Rechtsprechung abrücken wird, damit die Inkorporation einer diesbezüglichen Klausel in die GMAA-SchO ruhigen Gewissens empfohlen werden kann.

Wenngleich von dem *model law* nicht selbst vorgesehen, steht dieses einer solchen privatrechtlichen Vereinbarung auch nicht entgegen. Obige Erwägungen lassen die englische Bestellform der Section 17 Arbitration Act 1996 zudem als berücksichtigungswürdige Neuerung auch auf internationaler Ebene erscheinen. Eine diesbezügliche Annahme dieser englischen Bestellform seitens der UNCITRAL könnte auch dem internationalen Reglement der Schiedsgerichtsbarkeit nach hier vertretener Meinung eine fruchtbare Weiterentwicklung sein.

## **VI. Die Installation der Begriffe „Unparteilichkeit und Unabhängigkeit“ der Schiedsrichter in die GMAA-SchO**

Die meisten internationalen Schiedsgesetze und institutionellen Schiedsordnungen verlangen, dass die Schiedsrichter unparteiisch und unabhängig sind.<sup>1717</sup> Was die Merkmale der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter angeht, haben sich dabei - auch und gerade aufgrund des Reglements in transnationalen Regelwerken, wie den *IBA Rules of Ethics for International Arbitrators (1987)* -<sup>1718</sup> international bereits in gewissem Maße Standards herausgebildet.<sup>1719</sup> Diese werden nunmehr durch eine weitere Veröffentlichung der IBA, namentlich den *IBA Guidelines on Conflicts of*

---

<sup>1716</sup> Walter, JPS 3 (1989), S. 144 f., 146; Walter, JZ 1987, S. 154 Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 89, Rnr. 10; Rabe, Seehandelsrecht, Rnr. 200 Vor § 556 HGB; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, Rnr. 2 zu § 177; Hochbaum, Mißglückte Schiedsvereinbarungen, S. 96 f.

<sup>1717</sup> Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-108.

<sup>1718</sup> Abgedruckt beispielsweise bei Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, Anhang D, S. 777 ff.

<sup>1719</sup> Berger, DZWIR 1998, S. 50, Fn. 50; Bond, The Experience of the International Chamber of

*Interest in International Arbitration* weiter konkretisiert,<sup>1720</sup> welche für ihren Regelungsinhalt die *IBA Rules of Ethics for International Arbitrators (1987)* ersetzt.<sup>1721</sup> Auf diesen Verständnisvorsprung gerade für internationale Rechtsanwender sollte nicht ohne Grund verzichtet werden, zumal er als Erkenntnisquelle auch für die deutschen Gerichte Wirkung zeitigen kann.<sup>1722</sup>

Ein Abgehen von dem Unabhängigkeitserfordernis - wie in England vollzogen - mit praktischen Schwierigkeiten bei der Auswahl von Schiedsrichtern aus dem hochspezialisierten und daher auch zahlenmäßig beschränkten *pool* an Fachkräften zu begründen,<sup>1723</sup> kann diesbezüglich nicht als ausreichend angesehen werden.<sup>1724</sup> Zwar ist zuzugestehen, dass es sich aufgrund der Begrenztheit an Expertenwissen verbietet, jegliche - noch so unbedeutende - Beziehung der Schiedsrichter zu den Parteien oder des jeweiligen Streitstandes für eine Ablehnung ausreichen zu lassen.<sup>1725</sup> Um dies zu vermeiden bedarf es aber keines gänzlichen Verzichts auf das Unabhängigkeitserfordernis. Insoweit bietet sich für die Grenzziehung zwischen akzeptablen Verbindungen und inakzeptablen Verknüpfungen vielmehr die präzisierende Ausfüllung des Merkmals Unabhängigkeit seitens der staatlichen Gerichtsbarkeit an.<sup>1726</sup> Da in Hamburg/Bremen beispielsweise eine frühere Tätigkeit des Schiedsrichters als gegnerischer Verfahrensbevollmächtigter gegenüber einer der Parteien nicht *per se* zu einer Ablehnung führen

---

Commerce, S. 9 ff.

<sup>1720</sup> Für eine Darstellung der Entwicklung und des jetzigen Standes dieses Regelwerkes siehe: Interessenkonflikte in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2003, S. 59-64, 263-268; Background Information on the IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration, abrufbar unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).

<sup>1721</sup> Vergleiche hierzu: § 8 Introduction - IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration; Abschnitt 5 - Background Information on the IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration; beides abrufbar unter: [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org).

<sup>1722</sup> Pfeiffer, IDR 2004, S. 105.

<sup>1723</sup> Vergleiche hierzu: DAC - Saville Report (1996), § 101; Merkin, Arbitration Law, S. 17; Veeder, England, S. 27.

<sup>1724</sup> Vergleiche zu diesen Beschränkungen der Praxis ansonsten auch: Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-046; Herber, Transportrecht 2003, S. 208; Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 310.

<sup>1725</sup> Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 310, m.w.N.

<sup>1726</sup> Anders freilich die Auffassung des DAC in England, Veeder, England, S. 27.

muss,<sup>1727</sup> und auch eine früher von einem Schiedsrichter als Interessensvertreter einer Partei geäußerte Rechtsmeinung zur einer auch in der jetzigen Sache einschlägigen Rechtsfrage nicht *a priori* dessen Ablehnung rechtfertigt,<sup>1728</sup> bleibt noch immer genügend Raum für die Fachkräfte, um tätig zu werden.

Gegen das Unabhängigkeitserfordernis lässt sich zwar überdies anführen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit - soweit diese keine Parteilichkeit besorgen lassen - für die Absicherung einer gerechten Entscheidung in der Sache regelmäßig unerheblich sein werden. Von etwaigen Verbindungen zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern auf eine Unabhängigkeit zu schließen bedeutet im Ergebnis ja ohnehin lediglich die fiktive Annahme einer tatsächlichen Abhängigkeit, die *in realiter* gar nicht vorzuliegen braucht.

Ein Verzicht auf das Erfordernis der Unabhängigkeit führt aber zu einer Vernachlässigung der Selbstkontrolle und einem Aufweichen des Grundsatzes überparteilicher Rechtspflege. Im Vergleich zur Unparteilichkeit sind Zweifel an der Unabhängigkeit nämlich im Rahmen der Offenbarungspflicht zu Beginn des Schiedsverfahrens anhand etwaiger Beziehungen zu den Parteien für die Schiedsrichter einfacher zu thematisieren und für die Parteien einfacher zu überprüfen. In dem schweizerischen Schiedsrecht findet sich daher beispielsweise lediglich „*das objektivere Erfordernis der Unabhängigkeit*“, welches zugleich als *nobile officium* eines jedes Schiedsrichters jedoch auch die Unparteilichkeit voraussetzt.<sup>1729</sup> Gleiches gilt für die ICC.<sup>1730</sup> Ob des objektiveren Charakters des Begriffes wird daher auch für das englische Recht eine Implementierung des Unabhängigkeitserfordernisses bereits empfohlen.<sup>1731</sup>

---

<sup>1727</sup> Vergleiche: Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 11. März 2003 - 6 SchH 03/02, abgedruckt in SchiedsVZ 2003, S. 192 und Transportrecht 2003, S. 206. Siehe hierzu auch: Stahl, State Court Supervision, S. 2; Kröll, SchiedsVZ 2004, S. 117.

<sup>1728</sup> Vergleiche: Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 29. Juli 2002 (6 Sch H 2/02). Siehe hierzu auch: Stahl, State Court Supervision, S. 2.

<sup>1729</sup> Vergleiche: Art. 180 Abs. 1 IPRG; Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 99.

<sup>1730</sup> Partasides, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 9-109.

<sup>1731</sup> Eastwood, 17 Arbitration International (2001), S. 311.



In der Praxis kommt dem Unabhängigkeitserfordernis – obgleich nicht statutarisch normiert - ohnehin auch in England die größere Relevanz zu, da eine fehlende Unabhängigkeit häufig auch zu Zweifeln über die Unparteilichkeit des Schiedsrichters führt und zudem auch von vielen Schiedsordnungen vorausgesetzt wird.<sup>1732</sup>

Eine ausdrückliche Erfassung des Merkmals der Unabhängigkeit ist damit nach alledem nutzbringend. Im Ergebnis wäre formaljuristisch lediglich akzeptabel, auf das Unparteilichkeitserfordernis zu verzichten, wenn und soweit dessen Prüfung praktisch der Unabhängigkeitsbetrachtung subsumiert würde.

Das neue deutsche Statutenrecht stellt insoweit jedoch bereits auf die internationale Generalklausel der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ab, und verzichtet damit - im Gegensatz zu der Rechtslage vor der Reform - zugleich auf eine Referenz zu den richterlichen Ablehnungsgründen der §§ 41, 42 ZPO, weil damit „eine vor allem für ausländische Benutzer nur schwer nachvollziehbare Verweisung auf Vorschriften des nationalen Prozessrechtes vermieden“ werde.<sup>1733</sup>

Die GMAA Schiedsordnung sollte diesem Vorbild folgen und § 6 Abs. 1 lit. a und b zu dem international bekannten Begriff der „Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit“ eines Schiedsrichters verschmelzen, wie er in der westlichen Hemisphäre traditionell von den meisten Systemen verwandt wird,<sup>1734</sup> wie ihn ebenso auch die meisten der internationalen Schiedsordnungen vorsehen,<sup>1735</sup> und wie er auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>1736</sup> und den *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration* verwandt wird.<sup>1737</sup> Damit vermiede man zugleich den momentan vorgenommenen und üblicherweise von den Parteien negativ beurteilten

---

<sup>1732</sup> Mustill/Boyd, Commercial Arbitration - 2001 Companion Volume, S 101, 172.

<sup>1733</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 130, Rnr. 5; Mankowski, SchiedsVZ 2004, S. 307, Fn. 65, m.w.N.

<sup>1734</sup> Blessing, 9 Journal of International Arbitration (1992), S. 84.

<sup>1735</sup> Eastwood, 17 Arbitration International (2001), S. 293 f.

<sup>1736</sup> Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, abrufbar unter: <http://www.coe.int>.

<sup>1737</sup> Vergleiche: Rule 3 - *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration*.

Verweis auf lokale Rechtsvorschriften des allgemeinen Prozessrechtes.<sup>1738</sup>

## **VII. Die Installation einer Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und mündlicher Verhandlung in die GMAA-SchO**

Von dem spezielleren Reglement der Small Claims Procedure (2002) und den FALCA Rules abgesehen, besteht in England unter den LMAA-Terms (2002) weiterhin Wahlfreiheit der Parteien, subsidiär der Schiedsrichter betreffend der Durchführung einer schriftlichen oder mündlichen Verhandlung. Die GMAA Schiedsordnung legt sich demgegenüber in der Abwesenheit anders lautender Parteivereinbarungen von Beginn an fest auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Damit ist das Schiedsgericht in dieser Frage gebunden. Ordnet es keine mündliche Verhandlung an, so liegt dem Schiedsspruch grundsätzlich ein unzulässiges Verfahren im Sinne des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO zugrunde.<sup>1739</sup>

Da dem Grundsatz der Mündlichkeit im Schiedsverfahren nicht die gleiche Bedeutung zukommt, wie vor den staatlichen Gerichten,<sup>1740</sup> stellt dies meiner Ansicht nach eine unnötige Vorabentscheidung dar. Einen Grundsatz, dass ein Schiedsverfahren mit einer mündlichen Verhandlung stattzufinden hat, gibt es nicht.<sup>1741</sup>

Zwar weisen mündliche Verhandlungen zuweilen einen höheren Aufklärungswert auf und mögen zu einer höheren Vergleichsbereitschaft bei den Parteien führen<sup>1742</sup> sowie dem unterlegenden Teil die Akzeptanz des Schiedsspruches erleichtern.<sup>1743</sup> Es ist in der

---

<sup>1738</sup> Vergleiche: Blessing, Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, S. 67.

<sup>1739</sup> BGH NJW 1994, S. 2155; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 960; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 104; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 174, Rnr. 32.

<sup>1740</sup> Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/5274, S. 49; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 174, Rnr. 32; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 320, Fn. 103, m.w.N.; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren, Rnr. Rnr. 242, m.w.N.

<sup>1741</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 103.

<sup>1742</sup> Vergleiche hierzu: Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-537 ff.; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 919; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 666.

<sup>1743</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-543.

Regel ebenfalls festzustellen, dass die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten eine mündliche Verhandlung durchführen lassen wollen,<sup>1744</sup> deren Anordnung das Schiedsgericht ob eines etwaigen Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs üblicherweise auch nicht verweigert.

In Anbetracht der Häufigkeit, in welcher eine schriftliche Verfahrensführung im Seerecht ausreicht,<sup>1745</sup> sollte dem Schiedsgericht bzw. den Parteien aber die Entscheidung über die Durchführung eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens offensichtlicher an die Hand gegeben werden.

Dokumente sind gerade in der Seeschiedsgerichtsbarkeit ohnehin von besonderer Bedeutung,<sup>1746</sup> was die mündliche Verhandlung teils bereits entbehrlich erscheinen lassen mag. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs vermag man in geeigneten Fällen sicher auch im schriftlichen Verfahren zu gewährleisten,<sup>1747</sup> welches überdies günstiger und schneller durchzuführen ist als eine mündliche Verhandlung.<sup>1748</sup>

Die rigide Vorsehung einer mündlichen Verhandlung als Regelfall verführt aber vor allem zu einer Vernachlässigung der sowohl dem Schiedsgericht als auch den Parteien obliegenden Pflicht zur möglichst zeit- und kostengünstigen Durchführung der Schiedssache. Durch die ausdrückliche Vermittlung einer Wahlmöglichkeit während des Verfahrens werden die Beteiligten eher angehalten, die dem Einzelfall angemessene Verfahrensweise kritisch zu überdenken.

---

<sup>1744</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 919.

<sup>1745</sup> Harris, A London Scrapbook, S. 6,7; Davies, Does the Current System of Maritime Arbitration in London Serve the Interest of the Users?, S. 1,2, m.w.N.; Mabbs, More a Pleading Nuisance, S. 8; Harris, 64 Arbitration (1998), S. 253; Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-065; Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs, S. 8; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 156; für die SMA: Bulow, 65 Arbitration (1999), S. 187. Vergleiche hierzu aber auch die abweichende Einschätzung für die allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit bei: Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 251; Sutton/Kendall/Gill, Russell on Arbitration, Rnr. 5-127, Fn. 95.

<sup>1746</sup> Vergleiche: Harris, 64 Arbitration (1998), S. 253 ff.

<sup>1747</sup> Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-535 f.; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. Rnr. 320.

<sup>1748</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 919.

Wie gesehen, rechtfertigt sich die Vorsehung einer mündlichen Verhandlung auch nicht aus etwaigen Kompatibilitätserwägungen bezüglich angelsächsischer Parteien. Traditionell kommt der mündlichen Verhandlung in England zwar große Bedeutung zu. Form und Herangehensweise an ein *hearing* in internationalen Schiedsverfahren - wie auch in englischen Gerichtsverfahren - nähern sich nach der Lord Woolf Reform aber auch in England mehr und mehr dem kontinentalen Verständnis an.<sup>1749</sup> Nach neuem Schiedsrecht, wie auch den LMAA Regelwerken gibt es zudem in England kein zwingendes Recht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auch die LMAA Terms (2002) sehen schriftliche Verfahrensweisen vor.<sup>1750</sup>

Letztlich steht eine Entscheidungsbefugnis über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch in Übereinstimmung mit der deutschen Gesetzeslage, nach welcher vorbehaltlich anderer Parteivereinbarungen das Schiedsgericht über die nötige Verfahrensweise entscheidet,<sup>1751</sup> d.h. auch darüber auf welche Weise (mündlich oder schriftlich) das rechtliche Gehör gewährt wird.<sup>1752</sup>

Eine diesbezügliche Klausel könnte wie folgt lauten:

„§ ...  
*Mündliche Verhandlung*

*Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung entscheidet das Schiedsgericht darüber, ob über die Streitigkeit mündlich oder schriftlich verhandelt werden soll.*

Nach *Raeschke-Kessler/Berger* ist in einer solchen Regelung jedoch ein Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung i.S.d. § 1047 Abs. 1, S. 2 ZPO zu sehen, so dass eine der Parteien alleine eine mündliche Verhandlung nicht mehr herbeiführen

---

<sup>1749</sup> Partasides, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 9-151.

<sup>1750</sup> Bereits: *Coghlin, Arbitration as Seen by the Clubs*, S. 8.

<sup>1751</sup> Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 174, Rnr. 32; Henn, *Schiedsverfahrensrecht*, Rnr. 307, 320, m.w.N.

<sup>1752</sup> Schütze, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, Rnr. 137; Böckstiegel, *Germany*, S. 16.

kann.<sup>1753</sup> Die Übertragung der diesbezüglichen Entscheidungsgewalt auf das Schiedsgericht schadet jedoch nicht. Sie steht nach hier vertretener Meinung etwaigen *delaying tactics* vielmehr entschieden entgegen und fördert somit zugleich die Effektivität schiedsgerichtlicher Streitentscheidung.

Gerade, da sich zuvor bereits gegen die Installation eigener Regelwerke für simplere Streitigkeiten ausgesprochen wurde, sollten auch solch effizienzsteigernde Elemente der GMAA Schiedsordnung eigen sein. Ein Rückgriff auf eine *small claims procedure*, die anderenorts automatisch ein schriftliches Verfahren für simple Streitigkeiten anordnet, steht in Hamburg/Bremen ansonsten ja nicht zur Verfügung.

Es ist überdies davon auszugehen, dass sich das Schiedsgericht in Ansehung einer möglichen Verletzung des rechtlichen Gehörs eine Entscheidung in dieser Verfahrensfrage nicht ungebührlich einfach machen wird.<sup>1754</sup> Letztlich hat es hierbei auch etwaige aus der Versagung einer mündlichen Verhandlung im Ausland zu besorgenden Vollstreckungsschwierigkeiten zu berücksichtigen.

### **VIII. Die Installation einer Mehrparteienklausel in die GMAA-SchO**

Die Durchführung von Mehrparteienverfahren in geeigneten Fällen bietet sich an.<sup>1755</sup> Ein Mehrparteienverfahren kann widersprechende Ergebnisse in mehreren Verfahren vermeiden.<sup>1756</sup> Zudem ist ein Gesamtverfahren im Vergleich zu dem kumulierten Aufwand mehrerer Einzelverfahren schneller<sup>1757</sup> und kostengünstiger<sup>1758</sup> durchführbar,

---

<sup>1753</sup> Vergleiche hierzu: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 665.

<sup>1754</sup> Siehe allgemein: Sanders, Quo Vadis Arbitration, S. 251 ff.

<sup>1755</sup> Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 26 zu § 1029 ZPO; Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 207. Bereits: ICC Publication (No. 404) - Guide on Multi Party Arbitration under the Rules of the ICC Court of Arbitration, S. 3

<sup>1756</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1366; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 196; Sommer, Consolidated Arbitration Revisited, S. 1,2; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 65; Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 78/79; Justice Lord Goff in: *The Vimeira* [1984] 2 Lloyd's Rep, 66, at 75; von Hoffmann, Festschrift Nagel (1987), S. 115, Fn. 13, m.w.N. Zweifelnd aber Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 303, Fn. 28, m.w.N.; differenzierend: Nicklisch, Festschrift Glossner (1994), S. 235 ff.

<sup>1757</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 198. Differenzierend: von Hoffmann,

was wegen der offensichtlichen logistischen Vorteile der Prozessökonomie dienlich ist.<sup>1759</sup> Ein Auseinanderfallen von Verfahren, welche eigentlich die gleichen Probleme betreffen, unter Vervielfachung der Prozesse, der anfallenden Arbeit und Zuständigkeiten und einer latenten Gefahr inhaltlich differierender Entscheidungen kann von den betroffenen Parteien auch nicht ernstlich gewollt sein.<sup>1760</sup> Demgegenüber treten etwaige Nachteile eines gemeinsamen Verfahrens, welche u.U. in dem Anwachsen des Verfahrenstoffes und dem z.T. voneinander abweichenden Vortrags der Parteien verortbar wären, zurück. Diese Probleme sind beherrschbar.<sup>1761</sup>

Mehrparteienverfahren haben in der Praxis eine nicht unerhebliche Bedeutung.<sup>1762</sup> Berücksichtigt man hierbei noch die in der Schifffahrt durch die große Anzahl der an einem Transport regelmäßig beteiligten Vertragspartner überproportional häufige Notwendigkeit, Mehrparteienverfahren durchzuführen,<sup>1763</sup> so wird der praktische Bedeutungsgehalt obiger Erwägungen für die Kaufmannschaft der Schifffahrt offenbar. Will man die Nachteile zweier separater Verfahren in einer Mehrparteiensache nicht lediglich als

*„a common feature of commercial life“*

und eine

---

Festschrift Nagel (1987), S. 115. A.A: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 303.

<sup>1758</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1366; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 65; Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 196, 198. Differenzierend: von Hoffmann, Festschrift Nagel (1987), S. 115, Fn. 13, m.w.N. Zweifelnd: Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 303, Fn. 28, m.w.N.

<sup>1759</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 78; differenzierend: Nicklisch, Festschrift Glossner (1994), S. 234.

<sup>1760</sup> Osterthun, Transportrecht 1998, S. 182.

<sup>1761</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rnr. 1366.

<sup>1762</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 772; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 36, 264, m.w.N.; Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 206, Fn. 479, m.w.N.

<sup>1763</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 195; Trappe, Arbitration 1983, S. 211; Herber, Transportrecht 2000, S.- 439 f.; Davies, The Arbitration Act 1996 and Multi-Party Disputes, S. 1.

„... *unavoidable consequence of the parties choice of arbitration to resolve their disputes*“<sup>1764</sup>

ansehen, so sollte die Durchführung einer Mehrparteien Sache unter dem Reglement der GMAA Schiedsordnung mithin auch für deutsche Seeschiedsverfahren vorzusehen sein.

Wie gesehen, lässt die deutsche Rechtslage Mehrparteienverfahren prinzipiell auch bereits zu, ohne indes ein detailliertes gesetzliches Regime der Materie vorzusehen. Die Probleme der Praxis bei der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit liegen vor allem in der Auswahl und Ernennung der Schiedsrichter.<sup>1765</sup> Bezüglich dieses „Generalproblems der Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit“<sup>1766</sup> steht aber lediglich die Anwendung der Übergewichtsklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO im Raume, nach welcher – ebenso wie nach Section 18 Arbitration Act 1996 auf der englischen Seite – bei einer gescheiterten Schiedsrichterbestellung das Gericht das Schiedsgericht bestellen kann. Weitergehendere Regelungen sieht die ZPO nicht vor.

An sich ist es daher Aufgabe des Gesetzgebers, den komplizierten Bereich der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit normativ weiter aufzuhellen.<sup>1767</sup> Dennoch ist die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im *model law* und den nationalen Schiedsgesetzen nicht geregelt.<sup>1768</sup> Da es sich hierbei aber um eine komplexe Materie handelt<sup>1769</sup> und auch dem englischen Statut keine diesbezüglich weiterführenden Erkenntnisse zu entnehmen sind, bleibt indes abzuwarten, wie sich die nationale und internationale Diskussion hier weiter entwickeln wird.

Obgleich vertreten wird, die Übergewichtsklausel des § 1034 Abs. 2 ZPO könne

---

<sup>1764</sup> Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 196, Fn. 3.

<sup>1765</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rnr. 78.

<sup>1766</sup> Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 65.

<sup>1767</sup> So auch Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S. 78, 90; Schlosser, RIW 1994, S. 724; Osterthun, Transportrecht 1998, S. 183.

<sup>1768</sup> Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 291; bereits Schlosser, RIW 1994, S. 724.

<sup>1769</sup> Schlosser, RIW 1994, S. 724.

*„als partieller Garant für die Durchführbarkeit einer Mehrparteienvereinbarung angesehen werden“*,<sup>1770</sup>

ist es ratsam, den Problemkreis der Mehrparteienverfahren vertraglich zu gestalten.<sup>1771</sup> Nicht zuletzt erscheint es ob der Historie des Gesetzes zumindest fraglich, ob mit der Übergewichtsklausel auch Mehrparteienverfahren erfasst werden sollten.<sup>1772</sup> Eine solche vertragliche Lösung ist für die deutsche Seeschiedsgerichtsbarkeit unter dem GMAA Regelwerk aber insbesondere auch deshalb angezeigt, weil es vorzugswürdig erscheint, die GMAA und nicht das Gericht als neutrales Bestellorgan vorzusehen. Hierdurch wird dem Wunsch der Parteien nach einer möglichst gerichtsfernen Streitentscheidung eher nachgekommen. Hinzu kommen die in dieser Hinsicht bereits erwähnten logistischen Vorteile der GMAA, welche den Schiedsrichtern regelmäßig näher steht, als das Gericht.

Da die Parteien in der Praxis zumeist keine Vorsorge für derartige Verfahren treffen und nach Streitentstehung oftmals wegen (angeblich) zu besorgender prozesstaktischer Nachteile vor einer einvernehmlichen Lösung der Problematik zurückschrecken,<sup>1773</sup> bietet es sich mithin an, eine Mehrparteienklausel in die GMAA Schiedsordnung zu inkorporieren, mittels welcher im Regelfall ausreichend Vorsorge für die Durchführung späterer Mehrparteienverfahren getroffen werden kann.<sup>1774</sup> Damit käme die GMAA ihrer Rolle als maßgebliche nationale Seeschiedsorganisation nach, von welcher erwartet werden kann, dass sie auch den praktisch relevanten Bereich der Mehrparteienverfahren verfahrensregulierend untermauert.<sup>1775</sup>

---

<sup>1770</sup> Kreindler, Festschrift Böckstiegel (2001), S. 415.

<sup>1771</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rnr. 36.

<sup>1772</sup> Osterthun, Transportrecht 1998, S. 182; Berger, DZWIR 1998, S. 50.

<sup>1773</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 772; Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 209, Fn. 491; beide m.w.N.

<sup>1774</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, Rnr. 775.

<sup>1775</sup> Vergleiche: Chiu, 7 Journal of International Arbitration (1990), S. 74.



Bei der Abfassung der entsprechenden Klausel ist darauf zu achten, dass die Durchführung eines Mehrparteienverfahrens in Deutschland in Übereinstimmung mit der international vorherrschenden Auffassung<sup>1776</sup> (1) den übereinstimmenden Willen der Parteien und (2) ein gleichgewichtetes Bestellungsreglement voraussetzt.

Eine Übernahme der diesbezüglichen LMAA Klauseln bietet sich aber nicht an. Diese enthalten zwar die Ermächtigung des Einzelschiedsrichters bzw. der Schiedsgerichte über die Durchführung einer gemeinsamen Verhandlung sowie entsprechender beweisrechtlicher Maßnahmen entscheiden zu dürfen, aber keine gesonderte Regelung der Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienverfahren.<sup>1777</sup>

Die Klausel der LMAA Terms (2002) führt damit nicht zu einer Konzentration in einem Verfahren, sondern sieht vielmehr nur die partiell gemeinsame Verfahrensführung ansonsten aber weiterhin getrennter Verfahren vor,<sup>1778</sup> welche je nach der Zusammensetzung der tätigen Schiedsgerichte im Gegensatz zu der Durchführung nur eines Mehrparteienverfahrens vor einem Schiedsgericht zu einer proportional verringerten Kostenersparnis führt.<sup>1779</sup> Da die Vorschrift nicht zu einer Verfahrensverbindung berechtigt, ist sie zudem nicht geeignet, widersprüchliche Entscheidungen der tätigen Schiedsgerichte vollständig zu vermeiden,<sup>1780</sup> kommt mithin einer der Grunderwartungen, welche an ein Mehrparteienverfahren geknüpft werden, nicht nach.

Zudem können die Grenzen zwischen einer Koordinierung zweier getrennter Verfahren und einer Verfahrensverbindung im Einzelfall leicht verschwimmen, insbesondere da die Reichweite der LMAA Klauseln nicht eindeutig zu bestimmen ist.

---

<sup>1776</sup> Heigl, Das Deutsche Schiedsverfahrensrecht von 1998 im Vergleich zum English Arbitration Act 1996, S 90.

<sup>1777</sup> Section 14 (b) LMAA-Terms (2002).

<sup>1778</sup> Von *Kazantzis* ist die entsprechende Klausel der LMAA Terms im Jahre 1994 dann auch bezeichnenderweise als Berechtigung zur „*partial consolidation*“ bezeichnet worden, Kazantzis, Progress with the New English Arbitration Act, S. 5.

<sup>1779</sup> Vergleiche auch: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 198.

<sup>1780</sup> Vergleiche auch: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 198.

Die Vorsehung lediglich einer Befugnis zur Anordnung gemeinsamer Verhandlungen und/oder Beweisaufnahmen kann damit im Einzelfall ein riskantes Unterfangen darstellen. Im Allgemeinen ist sie zu kurz greifend und stellt zudem eine potentielle Gefahr für die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens dar.<sup>1781</sup> Es erscheint vorteilhafter, sich des Vorbildes der LMAA Terms (2002) nicht zu bedienen.

Im Übrigen bietet sich die abstrakte Regelung einer Verfahrensverbindung bereits laufender Verfahren ohnehin nicht an, welche sich ob der regelmäßig differierenden Zusammensetzung der bereits bestellten Schiedsgerichte besonders problembehaftet darstellt. So ist in solchen Fällen bereits fraglich und regelungsbedürftig, ob einem und wenn ja, welchem der Schiedsgerichte auch eine Befugnis zukommt, gegen die Meinung des anderen Schiedsgerichtes eine Verfahrensverbindung anordnen zu können. Eine Verfahrensverbindung unter Beteiligung mehrerer bereits bestellter Schiedsgerichte steht auch in besonderem Maße in der Gefahr, mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien bei der Bestellung der Schiedsrichter zu kollidieren.<sup>1782</sup> Die Bestellung eines neuen, einheitlichen Schiedsgerichtes dürfte sich insoweit aus Kosten- und Effektivitätserwägungen verbieten. Sollen dann aber beide Schiedsgerichte verschmolzen werden, oder eines - und wenn ja welches - der Schiedsgerichte aufgelöst werden? Es drängt sich auch die Frage auf, ob den jeweiligen Parteien des anderen Verfahrens aus dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs heraus überhaupt zugemutet werden könnte, bereits erarbeitete Erkenntnisse des anderen Schiedsgerichtes gegen sich gelten zu lassen.

Es bietet sich daher vielmehr an, die Vorgehensweisen bei bereits laufenden Parallelverfahren in *pre-trial-conferences* unter Beteiligung aller Parteien und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles zu erarbeiten.<sup>1783</sup>

Schließlich wird im deutschen Schrifttum bezweifelt, dass die Vereinbarung eines

---

<sup>1781</sup> Vergleiche: Ambrose/Maxwell, London Maritime Arbitration, S. 198; Disselhorst, Mehrparteien-schiedsverfahren, S. 162, Fn. 130, m.w.N.

<sup>1782</sup> Vergleiche: Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 76 f, 80.

<sup>1783</sup> Vergleiche hierzu: Platte, 18 Arbitration International (2002), S. 80.

Mehrparteienverfahrens bereits in dem Verweis auf eine Schiedsordnung gesehen werden könne, in welcher auch eine Mehrparteienklausel enthalten ist.<sup>1784</sup> Eine Vereinbarung zur Durchführung eines Mehrparteienverfahrens kann daher – soll sie außer Zweifel stehen – momentan von einer Klausel in einer Schiedsordnung nur vorausgesetzt, nicht aber konstituiert werden.<sup>1785</sup>

Damit reduziert sich der angezeigte Regelungsgehalt einer Mehrparteienklausel in der GMAA Schiedsordnung auf das Reglement des Generalproblems der Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit, namentlich der Schiedsrichterbestellung.

In der Praxis werden zwar mitunter Bestellpraktiken angewendet, welche eine möglichst gleichlaufende Bestellung mehrerer Schiedsgerichte, beispielsweise in einer *string arbitration*, sicherstellen sollen.<sup>1786</sup> Dies setzt jedoch voraus, dass sich alle beteiligten Parteien auf das gemeinsame Schiedsgericht einigen. Ein solches kann aber insbesondere dann zu Problemen führen, wenn ehemals verschiedene Verfahrensordnungen oder voneinander abweichende Zusammensetzungen (Dreier-Schiedsgericht und Einzelschiedsrichter) von den Parteien vereinbart worden sind.<sup>1787</sup> Der Abschluss von „Klauselketten“ wird selten in Betracht gezogen.<sup>1788</sup>

Da Vereinbarungen zu Mehrparteienverfahren in Schiedsklauseln nur selten vorkommen,<sup>1789</sup> sollte ein Bestellregime für Mehrparteienverfahren daher auch in die GMAA Schiedsordnung aufgenommen werden.

---

<sup>1784</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, Rnr. 1369; Lionnet, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 295, Fn. 12, m.w.N.

<sup>1785</sup> A.A für das englische Recht: Tackaberry/Marriott, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 2-652, Fn. 31; Platte, 18 *Arbitration International* (2002), S. 80.

<sup>1786</sup> Vergleiche hierzu: Harris, Bernstein-Handbook of Arbitration Practice, Rnr. 11-079; Redfern/Hunter, *International Commercial Arbitration*, Rnr. 3-75.

<sup>1787</sup> Vergleiche: Disselhorst, *Mehrparteien-Schiedsverfahren*, S. 160 f.

<sup>1788</sup> Berger, *Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 209.

<sup>1789</sup> Disselhorst, *Mehrparteien-Schiedsverfahren*, S. 123/124; Markfort, *Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 47; Huleatt-Jones/Gould, *International Commercial Arbitration*, S. 39.

Weil die LMAA Klauseln an dieser Stelle - wie gesehen - jedoch keine rechtsvergleichende Inspiration vermitteln, bietet es sich an, Rückgriff zu nehmen auf die entsprechenden Regeln der internationalen Schiedsinstitute, von denen die meisten heute eine Mehrparteienklausel enthalten, welche das Bestellregime für diese Fälle regelt. Namentlich Art. 18 WIPO-Regeln und § 13 DIS-Schiedsgerichtsordnung, welche beide die Bestellung der Parteischiedsrichter durch die Schiedsorganisation vorsehen, oder Art. 10 ICC-Schiedsordnung, Art. 8, 22 (1) (h) LCIA-Schiedsgerichtsordnung, bzw. Art. 6 Abs. 5 AAA-International Arbitration Rules, welche demgegenüber in den Fällen aufgetretener Uneinigkeit das gesamte Schiedsgericht durch die Schiedsinstitution ernannt haben wollen. Obgleich freilich weder in Frankreich, der Schweiz, England oder Deutschland bislang höchstrichterlich überprüft,<sup>1790</sup> wird doch im Schrifttum zumeist von der Wirksamkeit dieser Bestellregelungen ausgegangen, welche analog im Übrigen auch für *ad hoc* Schiedsverfahren gelten können.<sup>1791</sup>

Unter Berücksichtigung obig dargelegter Vorteile eines Mehrparteienverfahrens ist es nach hier vertretener Meinung insbesondere nicht angezeigt, dem Vorschlag von *Lionnet* zu folgen, welcher da bei auftretender Uneinigkeit der Parteien bei der Einigung auf einen Schiedsrichter die Trennung der Verfahren präferiert, da die mangelnde Einigungsfähigkeit in dieser Frage auch auf spätere zu besorgende Uneinigheiten im Verfahren hindeute.<sup>1792</sup> Etwaig abweichende Verfahrensvorstellungen der Parteien untereinander sind mittels verfahrensrechtlicher Anordnungen durch das Schiedsgericht hinreichend kanalisierbar. Ansonsten reicht der von den Regelungen üblicherweise - und daher auch zur Übernahme empfohlene - Parteivorbehalt aus, um den Parteien die Durchführung von getrennten Verfahren weiterhin zu ermöglichen.

Haben sich die Parteien zuvor auf die Durchführung eines Mehrparteienverfahrens geeinigt, sollte daher regelmäßig auch bei Bestellschwierigkeiten an einem solchen Verfahren festgehalten und die Bestellung des gemeinsamen Schiedsgerichts durch oben

---

<sup>1790</sup> Raeschke-Kessler/Berger, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, Rnr. 786.

<sup>1791</sup> Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 36 zu § 1035 ZPO.

<sup>1792</sup> Lionnet, *Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 149.

genannte Bestellmechanismen sichergestellt werden. Eine Bestellung des gesamten Schiedsgerichts durch eine Schiedsorganisation ist diesbezüglich aber wohl nicht notwendig. Vielmehr dürfte die Bestellung aller Parteischiedsrichter ausreichen, womit noch am wenigsten von den in der Schiedsvereinbarung bzw. von der GMAA Schiedsordnung als Regelfall vorgesehenen Bestellmechanismen abgewichen wird, welche regelmäßig die Bestellung des Vorsitzenden durch die Parteischiedsrichter vorsehen.

Unter Berücksichtigung obig dargelegter Präferenzen und dem Anspruch die unterschiedlichen Konstellationen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit auf Kläger- und Beklagenseite hinreichend abzudecken<sup>1793</sup> könnte eine dementsprechende, dem Bestellreglement hinzuzufügende Klausel wie folgt lauten:

„§ ...

*Mehrparteienverfahren*

*1. Die Durchführung eines Schiedsverfahrens unter der Beteiligung von mehr als 2 Parteien setzt voraus, dass sich alle Parteien auf die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens geeinigt haben.*

*2. Vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarungen bestellt die Kläger- und Beklagenseite den von ihr gem. § ... GMAA Schiedsordnung zu bestellenden Schiedsrichter jeweils einvernehmlich.*

*Hat eine Seite innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Schiedsverfahrens keinen Schiedsrichter einvernehmlich bestellt, so bestellt vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung auf Antrag einer der Parteien der Präsident der GMAA oder sein Vertreter unter Aufhebung aller etwaig bereits vorgenommenen Bestellungen alle von den Parteien zu bestellenden Schiedsrichter. Der Präsident der GMAA oder sein Vertreter haben die Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung zu bestellen.*

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die GMAA durch die Installation einer solchen Mehrparteienklausel in die GMAA Schiedsordnung mit den anderen

---

<sup>1793</sup> Vergleiche die Ausführungen zu den nicht „austarierten“ Regelungen der DIS-Schiedsordnung in dem Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Bearbeiter: Münch), Rnr. 36 zu § 1035 ZPO. Vergleiche in diesem Zusammenhang auch Art. 18 WIPO-Schiedsordnung.

maßgeblichen Schiedsorganisationen gleichziehen und die Verfahrensorganisation auf einen zeitgemäßen Stand bringen würde. Zugleich harmonisierte man das deutsche Seeschiedsverfahren weiter mit dem international üblichen Standard der Mehrparteien-schiedsgerichtsbarkeit.

## Kapitel IV

### Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung

Nach Durchsicht des national einschlägigen Seeschiedsgerichtsreglement unter der GMAA Schiedsordnung, den LMAA Regelwerken sowie den jeweiligen nationalen Schiedsstatuten ist zu konstatieren, dass sich die Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen und London in weiten Bereichen ähnelt.

Beide Rechtsordnungen sind heute grundsätzlich als gleichermaßen schiedsfreundlich zu klassifizieren. Der Grundsatz *in favorem validitatis* gilt sowohl in London wie auch in Hamburg/Bremen, wo die Schiedsgerichtsbarkeit übereinstimmend als materielle Rechtsprechung angesehen wird. Die staatlichen Gerichte leisten gleichermaßen hinreichende Unterstützung, um die Konstituierung und den Bestand des Schiedsgerichtes bis zur Entscheidungsverkündung zu gewährleisten, wie in beiden Staaten ein funktionales Vollstreckungsregime vorherrscht, welches auch die gerichtliche Durchsetzung des Schiedsspruches absichert. An den Schiedsplätzen kommt es dabei zu einer örtlichen Konzentration an richterlichem Fachwissen, der das Zuständigkeits-, und Verfahrensreglement der staatlichen Gerichte ebenso Vorschub leistet, wie es in durchgreifender Weise die gleichermaßen effiziente Abhandlung schiedsgerichtlicher Anträge bei Gericht gewährleistet. Die Funktionsfähigkeit des Schiedsverfahrens wird betont durch die Förderungsverpflichtung der Parteien und Schiedsrichter.

Die Schiedsorganisationen GMAA und LMAA geben beiderseits Schiedsordnungen für *ad hoc* Verfahren heraus, ohne institutionell in der Administration der Verfahren tätig zu werden. Keine der Schiedsorganisationen fungiert als Oberschiedsgericht. Die Parteien sind bei der Auswahl ihrer Schiedsrichter weitestgehend frei und stehen unter keiner Verpflichtung die dementsprechenden Listen der Schiedsorganisationen zu berücksichtigen. Dennoch kommt es an allen Schiedsorten üblicherweise zur Bestellung derselben rechtskundigen Schiedsrichter, die heutzutage eher zu Rechtsentscheidungen, denn zu Billigkeitsentscheidungen berufen sind. Regelmäßig sind es hierbei die Parteischiedsrichter, welche versuchen gemeinsam zu einer Entscheidung zu gelangen, ohne einen

Vorsitzenden bestellen zu müssen.

Durch beiderseitiges Orientieren der Rechtssysteme an dem *model law* ergeben sich häufig willkommene systematische Übereinstimmungen auch zu dem international Üblichen.

Nunmehr formiert sich das Reglement der Schiedsgerichtsbarkeit vorwiegend in den jeweiligen Schiedsstatuten. Durch die umfassende Regelung der Materie in Gesetzesform ist jetzt auch die englische Gerichtsbarkeit vorrangig mit der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften befasst. Die Schiedsordnungen der GMAA und der LMAA konkretisieren innerhalb des gleichermaßen weiten gesetzlichen Gestaltungsspielraumes das regelmäßig einschlägige Verfahren.

Hierbei hat die Schiedsvereinbarung dieselbe fundamentale Funktion: Die Konstitution schiedsgerichtlicher Zuständigkeit unter zwingendem Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit. Die *doctrine of separability* gilt an beiden Schiedsplätzen, welche heute international zum festen Bestandteil der verschiedenen Schiedsverfahrenrechte zählt. Ebenso ist es hier wie da möglich, die Schiedsvereinbarung bedingt, befristet oder auch einseitig verpflichtend zu schließen, welche zudem gleichermaßen gegenwärtige und künftige Streitigkeiten erfassen und als selbständige Vereinbarung oder als Klausel in einem Vertrag auftreten kann. Die subjektive Schiedsfähigkeit ist nicht gesondert geregelt, liegt aber zumeist vor. Ungeachtet der unterschiedlichen Behandlung der objektiven Schiedsfähigkeit in den Rechtsordnungen steht eine mangelnde Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes der Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel kaum entgegen. Seefrachtrechtliche Zuständigkeitsbegrenzungen existieren nicht. Dennoch werden Gerichtsstandsvereinbarungen und u.U. auch Schiedsvereinbarungen, die erwartungsgemäß zu einer Verringerung der jeweils einschlägigen Verfrachterhaftung führen, übereinstimmend als unwirksam angesehen. Den Schiedsarten ist ansonsten bezüglich der Schiedsvereinbarung gleichermaßen eine zeitgemäße und liberale Formregelung eigen, wie sie es den Parteien freistellen im weiten Umfang die *lex causa* zu bestimmen.

Nationale Besonderheiten, wie beispielsweise die in Deutschland ehemals mögliche, auch



die staatliche Gerichtsbarkeit bindende *Kompetenz-Kompetenz*, oder der mündliche Schiedsspruch Englands wurden im Zuge der internationalen Harmonisierung abgeschafft.

Die Tendenz in internationalen Schiedsverfahren weist ohnehin den Weg zur Durchführung gemischter Verfahren. Auch in England ist nunmehr eine Abkehr von der rein *adversialen* Verfahrenskultur feststellbar. Schiedsrichter wie staatliche Richter sind nach Einführung des Arbitration Act 1996 und der *Lord Woolf's Reform of Civil Procedure* gehalten, nicht nur Vergleiche herbeizuführen,<sup>1794</sup> sondern auch sonst ein mehr proaktives *case management* zu praktizieren.<sup>1795</sup> Auf der anderen Seite erlaubt auch das deutsche Recht bis zu einem gewissen Grad *adversiale* Verfahrenselemente aufzugreifen. Die nunmehr in England abgeschwächte Regelung der *disclosure* und die annähernd zeitgleich vollzogene Ausweitung der Urkundenvorlegung nach dem deutschen § 142 ZPO forcieren eine weitere Annäherung der Prozesssysteme.

Übereinstimmend ist - ob das nun wünschenswert erscheint, oder nicht - eine Verrechtlichung der Schiedsgerichtsbarkeit insoweit festzustellen, als dass das Schiedsgericht weniger zur Billigkeitsentscheidung, denn zur Rechtswürdigung aufgefordert ist, die Schiedsrichter nunmehr zumeist rechtskundige Personen sind, sowie ein „*Overlawyering*“<sup>1796</sup> diesbezüglich eingesetzt hat, als dass regelmäßig Rechtsanwälte mit der Verfahrenführung betraut sind.

Das englische Recht weist aber noch immer an vielerlei Stelle gesondert geregelte Instrumente englischen Schiedsrechtes auf, welche im deutschen oder internationalen Recht so kein normatives Gegenstück finden.

Dies hat seinen Grund nicht zuletzt auch in der detaillierten Regelungsmethodik des

---

<sup>1794</sup> Die nachdrückliche Unterstützung der Parteien bei Vergleichsverhandlungen auch und gerade durch die Darlegung eigener Vorschläge seitens der deutschen Schiedsrichter dürfte in ihrer Intensität praktisch jedoch momentan noch eine positive Besonderheit der GMAA Schiedsgerichtsbarkeit darstellen.

<sup>1795</sup> Vergleiche: Tackaberry/Marriott, *Bernstein-Handbook of Arbitration Practice*, Rnr. 2-733 ff.; 2-565 ff.

<sup>1796</sup> Lachmann, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, Rnr. 736.

englischen Rechts. Von dieser gilt es sich grundsätzlich durch eine puristische Rechtstechnik abzugrenzen, um die vermehrte Transparenz des deutschen Rechts und dessen größere Übereinstimmung mit dem *model law* zu erhalten. In diesem Zusammenhang bietet sich insbesondere die Gestaltung von gesonderten Verfahrensordnungen für simplere Streitstände nicht an.

Bei einem Teil der häufig differenziert ausgestalteten Regelungsmechanismen des englischen Rechts muss bereits angemerkt werden, dass sie bereits in den allgemeiner gehaltenen Vorschriften des deutschen Rechts, beziehungsweise des *model law* aufgehen. Sie stellen damit keine tatsächlichen Neuerungen für den deutschen Seeschiedsrichter dar und entbehren somit bereits der Notwendigkeit einer Übernahme in das deutsche Recht. Beispielhaft für solche Regelungen ist das Reglement des *questionnaire* bzw. der *preliminary meetings*.

Das englische Recht hat sich überdies aber auch originäre Eigenarten bewahrt, welche in der langen Tradition englischen Schiedsrechtes wurzeln und daher dem kontinentalen, wie internationalen Rechtsanwender fremd vorkommen müssen. Partiiell resultieren die spezifisch englischen Momente dabei noch aus den Zwängen des ehemals schiedsfeindlich und streng *adversial* ausgerichteten Verfahrenssystems Englands, bzw. sind bedingt durch die Organisation englischer Seeschiedsgerichtsbarkeit, welche sich durch eine kleine Anzahl an überbeschäftigten Seeschiedsrichtern auszeichnet, die zudem nach Zeitaufwand bezahlt werden. Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass auch die meisten dieser Mechanismen sich für eine Übernahme in das deutsche Seeschiedsrecht nicht anbieten, sondern vielmehr zumeist den Bemühungen um eine Internationalisierung des deutschen Reglements an dieser Stelle der berechnete Vorzug zu geben ist.

So musste eine weitere Liberalisierung der Formerfordernisse abschlägig beschieden werden, für welche keine praktische Notwendigkeit auszumachen ist. Die *availability of arbitrator* bietet sich aufgrund der in Hamburg/Bremen üblichen Anberaumung mehrerer Verhandlungstermine und der (noch) nicht der englischen Situation vergleichbaren Arbeitsbelastung der Schiedsrichter gleichfalls nicht zur Übernahme an. Ebenso wenig konnte sich für die Implementierung eines gesonderten Reglements des *umpire* ausge-

sprochen werden, welches nunmehr auch in England von dem Konstrukt des Vorsitzenden bereits verdrängt worden ist. Der Stichtscheid des Vorsitzenden steht in Widerspruch zu einem facettenreichen Entscheidungsfindungsprozess unter adäquater Beteiligung der Parteischiedsrichter. Auch die gesonderte Normierung der *peremptory order* stellt ob der bereits hinreichend zufriedenstellenden jetzigen Säumnisregelung keine empfehlenswerte Neuerung für die GMAA Schiedsgerichtsbarkeit dar. Auf die (empfehlenswerte) vollständige Begründung des Schiedsspruches muss nicht wegen eines Ausschlusses des *appeal* verzichtet werden, wie auch die vermehrten Gerichtsbefugnisse nicht übernahmewert erscheinen. Weder die in den Zuständigkeitsbereich fremder Spruchkörper eingreifende *anti-suit-injunction*, noch die Befugnisse zur Fristverlängerung sollten in das deutsche Recht übernommen werden. Gleichfalls zu weitgehend sind die *determination of preliminary point of jurisdiction* oder die Kostendeckelung nach Section 65 Arbitration Act 1996, für deren Übernahme aufgrund der in den GMAA Vergütungsregeln enthaltenen Kostenbegrenzungen bereits die Rechtfertigung fehlt. Die Hanseatische Kostenregelung anhand des Streitwertes scheint der englischen Variante gegenüber ohnehin vorzugswürdig und bedarf auch des Hilfsmittels einer *sealed offer* nicht.

Soweit das deutsche Recht indes Regelungen vorsieht, welche in England einer diesbezüglichen Vorschrift entbehren, so bietet sich oftmals der Beibehalt der Regelung an.

Dies gilt aus den jeweils dargelegten Gründen für die Definition der objektiven Schiedsfähigkeit ebenso, wie für die in Abweichung vom englischen Statut und dem *model law* von der ZPO explizit geforderten ausdrücklichen Inbezugnahme der Charter-Schiedsklausel. Die Beschränkung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit zum Erlass von einstweiligen Maßnahmen entspricht den Zwängen der Praxis und der üblichen Vorgehensweise der Parteien, welche ein Eilverfahren ohnehin eher bei dem staatlichen Gericht, denn bei dem Schiedsgericht anhängig machen. Auch der hilfsweisen *lex causa* Bestimmung in der GMAA Schiedsordnung und der Offenlegungspflicht stehen Vorteile an, die einem Verzicht auf diese Regelungen entgegenstehen.

Letztlich bietet das Reglement englischer Seeschiedsgerichtsbarkeit damit überraschend

wenig rechtsvergleichenden Anhalt für eine Weiterentwicklung des deutschen Seeschiedsrechtes.

Zumindest die Installation einer Zuständigkeitsklausel nach dem Vorbild der Section 10 LMAA Terms (2002) und der Ausbau des Fristenreglements in der GMAA-SchO scheinen dem Verfasser indes empfehlenswert. Letzteres betrifft sowohl die bisher nicht geregelte Frist zur einvernehmlichen Einzelschiedsrichterbestellung, die Frist für eine Drittbestellung seitens der GMAA, Fristen für den Austausch der Parteischriftsätze, wie auch eine Entscheidungsfrist zur Erstellung des Schiedsspruches.

Im Übrigen sollte die Rechtsprechung des BGH zu der Unwirksamkeit von Schiedsklauseln aufgrund frachtrechtlich unzulässiger Präklusionsabsprachen aufgegeben werden, um dem Grundsatz *in favorem validitatis* auch hier vermehrt Geltung zu verschaffen. Gleiches gilt für die Inhaltskontrolle von AGBs und anderen Schutzvorschriften, deren rechtlich korrekte Behandlung den Schiedsgerichten zuzutrauen sein muss und regelmäßig auch zuzutrauen ist.

Darüber hinaus wird die Abkehr von der Auffangregelung des Zweier-Schiedsgerichtes hin zu dem international anerkannten Dreier-Schiedsgericht zur Diskussion gestellt, welches einen höheren Garant für eine ausgewogene Entscheidung darstellt und nicht mit den Verständigungs- und Konstituierungsproblemen des Zweier-Schiedsgerichtes belastet ist. Die Zweifelsregelung in der GMAA-SchO sollte hiernach der gesetzlichen Regelform angeglichen werden. Ein solches folgt freilich weniger aus dem LMAA Regelement, welches an dieser Stelle den Einzelschiedsrichter vorsieht, als aus allgemeinen Erwägungen. Das in der Seeschiedsgerichtsbarkeit nicht wenig genutzte Zweier-Schiedsgericht und der sich insbesondere für weniger komplexe Streitigkeiten anbietende Einzelschiedsrichter behalten demnach ihre Berechtigung, setzen aber eine dementsprechende Vereinbarung der Parteien voraus.

Eine weitere empfehlenswerte Novität stellt nach hier vertretener Meinung auch das Alleinbestellungsrecht des eigenen Parteischiedsrichters zum Einzelschiedsrichter in den Fällen der gegnerischen Säumnis dar. Dieses Konstrukt hat gerade in der Seeschiedsge-

richtsbarkeit Englands seinen Nutzen hinreichend unter Beweis stellen können. Nach der momentanen Rechtsprechung des BGH verbietet sich indes die privatrechtliche Vereinbarung einer solchen Bestellform durch die GMAA-SchO, welche nach hier vertretener Meinung ansonsten aber mit der deutschen Rechtslage vereinbar wäre. Es bleibt der Aufruf an den BGH und international tätige Rechtsvereinheitlichungsorgane, dieser effizienten Bestellform in Zukunft praktische Geltung zu verschaffen.

Auch die Übertragung der Entscheidung zwischen schriftlicher und mündlicher Verfahrensführung auf das Schiedsgericht scheint überlegenswert. Ungeachtet der regelmäßigen Übung, mündliche Verhandlungen abzuhalten, sollte gerade ob der Entscheidung gegen gesonderte Verfahrensordnungen für simple Streitstände, das effizienzsteigernde Element schriftlicher Verfahrensführung dem Schiedsgericht durch die GMAA-SchO offensichtlicher vermittelt werden.

Überdies wird die Implementierung einer Mehrparteienklausel in die GMAA-SchO empfohlen, welche - eine dementsprechende Einigung der Parteien vorausgesetzt - das einschlägige Bestellverfahren normiert und somit der Durchführung der im Seehandelsrecht nicht selten angezeigten Mehrparteienverfahren dienlich ist. Hierbei ist sich indes mehr an dem Vorbild institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit zu orientieren, als es angebracht erscheint, die insoweit zu kurzgreifende und zudem mit Auslegungsschwierigkeiten behaftete LMAA Klausel zu übernehmen.

Schließlich erscheinen - unabhängig von der englischen Rechtslage - sprachliche Klarstellungen in der GMAA-SchO bezüglich der Erfordernisse der „Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ sowie des zuständigen Amtsgerichtes angezeigt, welche das Reglement der GMAA in sprachliche Übereinstimmung mit dem deutschen Statutenrecht und den international üblichen Formulierungen bringen sollen. Ebenso ist überlegenswert, ob nicht eine Verpflichtung der Parteien zur Beibringung der relevanten Beweismittel in Verbindung mit den Parteischriftsätzen in die GMAA-SchO aufgenommen werden sollte.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die stete Veröffentlichung der Schiedssprüche weiter forciert gehört, mittels derer die Qualität Hanseatischer See-

schiedsgerichtsbarkeit transportiert und weiter gefördert werden kann.

Zugleich ist anzumerken, dass die an sich wünschenswerten Konzentration des seeschiedsgerichtlichen Fachwissens in personeller Hinsicht nicht dazu führen darf, dass eine der Londoner Lage ähnliche Arbeitsüberlastung einiger weniger Personen einzieht, die Verzögerungen der Verfahren heraufbeschwört. Hier gilt es aktive Vorsorge zu betreiben. Die von der GMAA bereits initiierten Programme zur Ausbildung junger Schiedsrichter gehören weiter gefördert.

Die eingangs aufgeworfenen Fragen sind nach alledem wie folgt zu beantworten:

- (1) Der Vorsprung Londons als seerechtlicher Schiedsplatz fußt tatsächlich mehr auf traditionellen Erwägungen denn auf normativen Vorteilen des englischen Systems.

Zumeist herrscht Übereinstimmung zwischen den nationalen Regelungssystemen, die zudem eine vergleichbare geo-politische Lage und das vor Ort konzentrierte Fachwissen der Schiedsrichter, Verfahrensvertreter und staatlichen Richter vereint.

Soweit Abweichungen vorliegen, ist erstaunlich häufig das deutsche Reglement vorzugswürdig. Nur wenige der obig dargelegten Veränderungsvorschläge für das deutsche Recht beruhen auf einer vollständigen Übernahme englischer Regelungs-*modi*.

Damit ist die Hanseatische Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen bereits zum jetzigen Zeitpunkt der englischen Seeschiedsgerichtsbarkeit in London zumindest gleichwertig, wenn nicht bereits vorzugswürdig.

- (2) Die hier vorgeschlagenen Veränderungen des deutschen Systems ergeben sich aus den Ausführungen im dritten Kapitel.

Wenn diese Modifikationen in das Reglement der Seeschiedsgerichtsbarkeit in Hamburg/Bremen erfolgreich eingefügt wurden, mag mit Fug und Recht behauptet werden, dass der Hanseatischen Seeschiedsgerichtsbarkeit zukünftig der Vorzug vor der Londoner Seeschiedsgerichtsbarkeit gehören sollte.

